

Amtsblatt

**der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus
und Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Jahrgang 2010

Inhaltsverzeichnis

Umfasst die Nummern 1 bis 23, Seiten 1 bis 556

ZEITLICH GEORDNETE ÜBERSICHT

Abkürzungen:

B = Bekanntmachung, G = Gesetz, V = Verordnung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
2008		15. 3. B Kooperationsmodell Hauptschule und Wirtschaftsschule	122
20. 5. V Verordnung zur Änderung der Ver- ordnung zur Durchführung des Baye- rischen Eliteförderungsgesetzes	182	15. 3. V Verordnung zur Änderung der Verord- nung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Otto-Friedrich-Universität Bam- berg	138
2009		23. 3. B Änderung der Bekanntmachung über die Aufgaben der Zeugnisanerken- nungsstelle für den Freistaat Bayern . .	127
14. 12. B Ökonomische Verbraucherbildung; Richtlinien für die Umsetzung an bay- erischen Schulen	22	23. 3. V Verordnung zur Änderung der Zulas- sungs-, Ausbildungs- und Prüfungs- ordnungen für den Archivdienst bei den öffentlichen Archiven und den Bibliotheksdienst bei den wissen- schaftlichen und öffentlichen Biblio- theken	146
14. 12. B Änderung der Bekanntmachung Kir- chen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts	2	24. 3. V Verordnung zur Änderung der Hoch- schulgliederungsverordnung.	139
18. 12. B Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege	6	25. 3. B Kooperationsmodelle Haupt-/Mittel- schule – Berufsschule; Schulversuch Berufsorientierungsklasse	127
22. 12. B Fünfte Änderung der Bekanntma- chung über den Vollzug der Volks- schulordnung.	7	31. 3. B Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachober- schulen und Berufsoberschulen; hier: Zeugnismuster	130
30. 12. V Schulordnung für die Wirtschaftsschul- en in Bayern (Wirtschaftsschulord- nung – WSO)	42	31. 3. V Verordnung zur Änderung der Volks- schulordnung.	140
2010		6. 4. B Telemedienkonzepte des Deutschland- radios	142
15. 1. B Vollzug der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern; hier: Zeugnism- uster für die Abendgymnasien.	25	12. 4. B Schulversuch „Seminarfach an der Fachoberschule und Berufsober- schule“	142
15. 1. B Modellversuch „Islamischer Unter- richt“	38	19. 4. B Regelungen für die kombinierte Aus- bildung im Bereich Pflege an Berufs- fachschulen und an Fachhochschulen mit ausbildungsintegrierenden dualen Bachelorstudiengängen	150
26. 1. B Internationaler Schüleraustausch . . .	71	21. 4. B Offene Ganztagschule für Schülerin- nen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 an staatlichen Schulen, kom- munalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft	154
27. 1. B Bayerisches Atelierförderprogramm für bildende Künstlerinnen und Künstler	39	22. 4. Berichtigung der Schulordnung für die Wirtschaftsschulen	171
28. 1. B Besuch des Deutsch-Deutschen Mu- seums in Mödlareuth durch Schul- klassen	77	27. 4. V Verordnung zur Änderung der Verord- nung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutz- gesetzes	178
5. 2. B Durchführungshinweise zu Schüler- fahrten	82	5. 5. B Hinweise zur Card für Jugendleiterin- nen und Jugendleiter – Juleica	162
15. 2. B Änderung der Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregi- onalem Einzugsbereich	88		
1. 3. B Vollzug der Berufsfachschulordnung nichtärztliche Heilberufe; hier: Zeug- nismuster	96		
1. 3. B Vollzug der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – Zeugnismuster –	101		
4. 3. B Änderung der Bekanntmachung über die Verleihung Bayerischer Kunstför- derpreise	117		
12. 3. V Dritte Verordnung zur Änderung der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern . .	94		

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
5. 5. B	163	2. 7. B	235
Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster		Vertretung des Freistaates Bayern in Anlagenzulassungs-, Planungs- und abgabenrechtlichen Verfahren	
7. 5. B	163	5. 7. B	203
Änderung der Bekanntmachung über den Einsatz von Honorarkräften an Schulen		Aufhebung der Bekanntmachung über die Verleihung des Bayerischen Jugend-Kunst- und Kulturpreises . . .	
10. 5.	164	5. 7. V	218
Berichtigung der Bekanntmachung über den Vollzug der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – Zeugnismuster		Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Berufungsverfahren . .	
20. 5. G	166	9. 7. B	204
Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen		Durchführungshinweise zu Schülerfahrten	
27. 5. B	172	9. 7. B	213
Ausgestaltung der Jahrgangsstufe 5 an allen weiterführenden Schulen als Gelenkklassse in der Übertrittsphase		Änderung der Bekanntmachung zur Beförderung von Schülern zur Teilnahme an Veranstaltungen von Schülerwettbewerben, Konzerten, Ausstellungen und Lesungen	
28. 5. V	183	9. 7. B	213
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Elitelförderungs-gesetzes		Änderung der Bekanntmachung Seminare in den Jahrgangsstufen 11 und 12 des Gymnasiums	
31. 5. B	175	13. 7.	180
Rechtsbehelfsbelehrungen bei Verwaltungsakten		Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus	
1. 6.	187	15. 7. V	219
Berichtigung der Bekanntmachung über den Schulversuch „Seminarfach an der Fachoberschule und Berufsoberschule“		Achte Verordnung zur Änderung der Fachschulordnung	
4. 6. V	184	22. 7. B	237
Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg		Vollzug der Schulordnung für die Fachakademien für Fremdsprachenberufe in Bayern; hier: Zeugnismuster. .	
7. 6. V	179	23. 7. G	274
Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen der Fachakademien		Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Vorschriften	
9. 6. B	185	28. 7. B	259
Änderung der Bekanntmachung Hilfsmittel bei der Anfertigung von schriftlichen Leistungsnachweisen an bayerischen Gymnasien.		Telemedienkonzepte „KI.KAplus – die Mediathek des KI.KA“ und „www.kikaninchen.de – ein Portal für Vorschüler“ des Kinderkanals von ARD und ZDF	
22. 6. B	303	29. 7. V	262
Vollzug der Vertretungsverordnung (VollzBekVertrV)		Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung	
23. 6. V	190	30. 7. B	259
Sechste Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen		Änderung der Bekanntmachung über die Bestimmung von Ausbildungseinrichtungen für die berufspraktische Ausbildung von Bibliothekssekretär-anwärtern (Bibliotheksausbildungseinrichtungen mittlerer Dienst – Biblausb/mD)	
28. 6. B	185	2. 8. B	266
Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Volks- und Förderschulen		Schulversuch „Flexible Grundschule“	
29. 6. B	200	6. 8. V	298
Änderung der Bekanntmachung Regelungen für das Fach Musik in der Oberstufe des achtjährigen Gymnasiums		Verordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen	
1. 7. B	200	11. 8. B	269
Änderung der Bekanntmachung Verfahren zur Erlangung des MODUS-Status		Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52 a UrhG	
2. 7. B	202		
Unterrichtsausfall bei ungünstigen Witterungsbedingungen			

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
11. 8. B	314	4. 10. B	520
Stärkung der Eigenverantwortung beruflicher Schulen; Schulversuch „Profil 21 Berufliche Schule in Eigenverantwortung“		Ferienordnung und schulfreie Samstage für das Schuljahr 2014/2015	
17. 8. V	301	4. 10. B	520
Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsschulordnung.		Ferienordnung und schulfreie Samstage für das Schuljahr 2015/2016	
23. 8. B	338	4. 10. B	521
Telemedienkonzept des Bayerischen Rundfunks		Ferienordnung und schulfreie Samstage für das Schuljahr 2016/2017	
23. 8. B	446	20. 10. B	529
Telemedienkonzept „DasErste.de“		Informationstag „Lernort Staatsregierung“	
31. 8. V	514	20. 10. B	530
Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Staatlichen Prüfungen für Lehrkräfte der Kurzschrift und für Lehrkräfte der Textverarbeitung.		Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag	
1. 9. B	332	25. 10. V	526
Schulversuch „Gelenkklasse an einer Grundschule“		Zehnte Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung Sozialpädagogik	
6. 9. V	516	26. 10. B	532
Dritte Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung		Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen)	
13. 9. V	510	26. 10. B	533
Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der bei den Studentenwerken errichteten Ämter für Ausbildungsförderung		Eignungsprüfung 2011 für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern	
14. 9. B	555	3. 11. V	538
Änderung der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern		Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Wissenschaftszentren	
15. 9. B	511	8. 11. B	540
Bestellung von Ministerialbeauftragten für die Gymnasien		Konzept der Phoenix-Telemedienangebote „Onlineangebote Phoenix.de sowie Fernsehtextangebot Phoenix-Text“	
21. 9. B	511	8. 11. B	540
Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch zur Erprobung der Doppelqualifizierung Berufsausbildung und Fachhochschulreife an Berufsfachschulen des Gesundheitswesens		Konzept der 3sat-Telemedienangebote „Onlineangebote 3sat.de und 3sat-Mediathek sowie Fernsehtextangebot 3satText“	
21. 9. B	511	8. 11. B	540
Änderung der Bekanntmachung Modellversuch „M3 – Medienintegration im Mathematikunterricht“		Telemedienkonzepte des ZDF „Onlineangebote zdf.de, heute.de, sport.zdf.de, ZDFmediathek, tivi.de, theaterkanal.de, unternehmen.zdf.de sowie Fernsehtextangebot ZDFtext“	
		15. 11. B	540
		Sechste Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Volksschulordnung; hier: Formulare	

STICHWORTVERZEICHNIS

	Seite		Seite
A			
Allgemeine Geschäftsordnung			
– Änderung der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern	555	– Vollzug der Berufsfachschulordnung nichtärztliche Heilberufe; hier: Zeugnismuster	96
Archive			
– Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den Archivdienst bei den öffentlichen Archiven und den Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken	146	– Vollzug der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – Zeugnismuster –	101
B			
Bayer. Landtag			
– Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag	530	Berufsoberschulen	
Bayer. Staatsregierung			
– Informationstag „Lernort Staatsregierung“	529	– Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen; hier: Zeugnismuster	130
Beamte			
– Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus	180	– Berichtigung der Bekanntmachung über den Schulversuch „Seminarfach an der Fachoberschule und Berufsoberschule“	187
Begabtenförderung			
– Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Eliteförderungsgesetzes	182	– Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen)	532
– Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Eliteförderungsgesetzes	183	– Schulversuch „Seminarfach an der Fachoberschule und Berufsoberschule“	142
Berufliche Schulen			
– Änderung der Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich	88	Berufsschulen	
– Stärkung der Eigenverantwortung beruflicher Schulen; Schulversuch „Profil 21 Berufliche Schule in Eigenverantwortung“	314	– Kooperationsmodelle Haupt-/Mittelschule – Berufsschule; Schulversuch Berufsorientierungsklasse	127
Berufsfachschulen			
– Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch zur Erprobung der Doppelqualifizierung Berufsausbildung und Fachhochschulreife an Berufsfachschulen des Gesundheitswesens	511	Bibliotheken und Bibliotheksdienst	
– Berichtigung der Bekanntmachung über den Vollzug der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – Zeugnismuster	164	– Änderung der Bekanntmachung über die Bestimmung von Ausbildungseinrichtungen für die berufspraktische Ausbildung von Bibliothekssekretäranwärtern (Bibliotheksausbildungseinrichtungen mittlerer Dienst – Biblausb/mD)	259
– Regelungen für die kombinierte Ausbildung im Bereich Pflege an Berufsfachschulen und an Fachhochschulen mit ausbildungsintegrierenden dualen Bachelorstudiengängen	150	– Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den Archivdienst bei den öffentlichen Archiven und den Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken	146
D			
Datenverarbeitung und Datenschutzgesetz			
		– Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes	178
Denkmalpflege, Denkmalschutz und -gesetz			
		– Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege	6
E			
Erziehungs- und Unterrichtswesen			
		– Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen	166
		– Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Vorschriften	274

F	<i>Seite</i>	Freistaat Bayern	<i>Seite</i>
Fachakademien		– Vertretung des Freistaates Bayern in Anlagenzulassungs-, Planungs- und abgabenrechtlichen Verfahren	235
– Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen der Fachakademien	179		
– Vollzug der Schulordnung für die Fachakademien für Fremdsprachenberufe in Bayern; hier: Zeugnismuster	237		
– Zehnte Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung Sozialpädagogik	526		
Fachhochschulen			
– Regelungen für die kombinierte Ausbildung im Bereich Pflege an Berufsfachschulen und an Fachhochschulen mit ausbildungsintegrierenden dualen Bachelorstudiengängen.	150		
– Verordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen	298		
Fachoberschulen			
– Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen; hier: Zeugnismuster	130		
– Berichtigung der Bekanntmachung über den Schulversuch „Seminarfach an der Fachoberschule und Berufsoberschule“	187		
– Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen)	532		
– Schulversuch „Seminarfach an der Fachoberschule und Berufsoberschule“	142		
Fachschulen			
– Achte Verordnung zur Änderung der Fachschulordnung	219		
Ferienordnung			
– Ferienordnung und schulfreie Samstage für das Schuljahr 2014/2015	520		
– Ferienordnung und schulfreie Samstage für das Schuljahr 2015/2016	520		
– Ferienordnung und schulfreie Samstage für das Schuljahr 2016/2017	521		
Förderprogramme			
– Bayerisches Atelierförderprogramm für bildende Künstlerinnen und Künstler	39		
Förderschulen			
– Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Volks- und Förderschulen	185		
– Modellversuch „Islamischer Unterricht“	38		
Förderungspreise			
– Änderung der Bekanntmachung über die Verleihung Bayerischer Kunstförderpreise	117		
		G	
		Ganztagsbetreuung	
		– Offene Ganztagschule für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 an staatlichen Schulen, kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft	154
		Gymnasien	
		– Änderung der Bekanntmachung Hilfsmittel bei der Anfertigung von schriftlichen Leistungsnachweisen an bayerischen Gymnasien	185
		– Änderung der Bekanntmachung Regelungen für das Fach Musik in der Oberstufe des achtjährigen Gymnasiums	200
		– Änderung der Bekanntmachung Seminare in den Jahrgangsstufen 11 und 12 des Gymnasiums	213
		– Bestellung von Ministerialbeauftragten für die Gymnasien	511
		– Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Vorschriften	274
		– Modellversuch „Islamischer Unterricht“	38
		– Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung	262
		H	
		Hochschulen	
		– Eignungsprüfung 2011 für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern	533
		– Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Wissenschaftszentren	538
		Hochschulgesetz	
		– Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg	138
		– Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg	184
		Hochschullehrer	
		– Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Berufungsverfahren	218

	<i>Seite</i>
I	
Internationaler Schüleraustausch	
– Internationaler Schüleraustausch	71
J	
Jugendleiter	
– Hinweise zur Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter – Juleica	162
K	
Kirchenangelegenheiten	
– Änderung der Bekanntmachung Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts	2
L	
Lehr- und Studienfahrten	
– Durchführungshinweise zu Schülerfahrten . .	82
– Durchführungshinweise zu Schülerfahrten . .	204
Lehrer / Allgemein	
– Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Staatlichen Prüfungen für Lehrkräfte der Kurzschrift und für Lehrkräfte der Textverarbeitung	514
Lehrerbildungsgesetz	
– Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Vorschriften	274
M	
Medaillen / Preise / Auszeichnungen	
– Aufhebung der Bekanntmachung über die Verleihung des Bayerischen Jugend-Kunst- und Kulturpreises	203
Medienbildung	
– Änderung der Bekanntmachung Modellversuch „M3 – Medienintegration im Mathematikunterricht“	511
Modellversuche im Bildungswesen	
– Änderung der Bekanntmachung Modellversuch „M3 – Medienintegration im Mathematikunterricht“	511
– Modellversuch „Islamischer Unterricht“	38
R	
Realschulen	
– Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen,	

	<i>Seite</i>
des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Vorschriften	274
– Modellversuch „Islamischer Unterricht“	38
Rundfunk	
– Konzept der Phoenix-Telemedienangebote „Onlineangebote Phoenix.de sowie Fernsehtextangebot Phoenix-Text“	540
– Konzept der 3sat-Telemedienangebote „Onlineangebote 3sat.de und 3sat-Mediathek sowie Fernsehtextangebot 3satText“	540
– Telemedienkonzept „DasErste.de“	446
– Telemedienkonzept des Bayerischen Rundfunks	338
– Telemedienkonzepte „KI.KAplus – die Mediathek des KI.KA“ und „www.kikaninchen.de – ein Portal für Vorschüler“ des Kinderkanals von ARD und ZDF	259
– Telemedienkonzepte des ZDF „Onlineangebote zdf.de, heute.de, sport.zdf.de, ZDFmediathek, tivi.de, theaterkanal.de, unternehmen.zdf.de sowie Fernsehtextangebot ZDFtext“	540
S	
Schüler	
– Änderung der Bekanntmachung zur Beförderung von Schülern zur Teilnahme an Veranstaltungen von Schülerwettbewerben, Konzerten, Ausstellungen und Lesungen	213
– Besuch des Deutsch-Deutschen Museums in Mödlareuth durch Schulklassen	77
– Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Vorschriften	274
– Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Volks- und Förderschulen	185
Schülerwanderungen	
– Durchführungshinweise zu Schülerfahrten . .	82
– Durchführungshinweise zu Schülerfahrten . .	204
Schulen / Allgemein	
– Änderung der Bekanntmachung über den Einsatz von Honorarkräften an Schulen	163
– Änderung der Bekanntmachung Verfahren zur Erlangung des MODUS-Status	200
– Ausgestaltung der Jahrgangsstufe 5 an allen weiterführenden Schulen als Gelenkklassse in der Übertrittsphase	172
– Besuch des Deutsch-Deutschen Museums in Mödlareuth durch Schulklassen	77
– Dritte Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung	516
– Durchführungshinweise zu Schülerfahrten . .	82

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
– Durchführungshinweise zu Schülerfahrten . .	204	– Vollzug der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern; hier: Zeugnismuster für die Abendgymnasien.	25
– Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52 a UrhG	269	– Zehnte Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung Sozialpädagogik	526
– Informationstag „Lernort Staatsregierung“ . . .	529		
– Ökonomische Verbraucherbildung; Richtlinien für die Umsetzung an bayerischen Schulen. . .	22	Schulweg	
– Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag	530	– Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Vorschriften	274
– Unterrichtsausfall bei ungünstigen Witterungsbedingungen	202		
Schulfinanzierungsgesetz		Sport	
– Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Vorschriften	274	– Durchführungshinweise zu Schülerfahrten. . .	82
		– Durchführungshinweise zu Schülerfahrten. . .	204
Schulordnung		– Eignungsprüfung 2011 für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern	533
– Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen; hier: Zeugnismuster	130		
– Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster	163	Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern	
– Berichtigung der Bekanntmachung über den Vollzug der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – Zeugnismuster.	164	– Dritte Verordnung zur Änderung der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern	94
– Berichtigung der Schulordnung für die Wirtschaftsschulen	171		
– Fünfte Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Volksschulordnung	7	Staatsverträge und Abkommen	
– Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Vorschriften	274	– Telemedienkonzepte des Deutschlandradios . .	142
– Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (Wirtschaftsschulordnung – WSO)	42		
– Sechste Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Volksschulordnung; hier: Formulare	540	Stiftung „Bildungspakt Bayern“	
– Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung	262	– Stärkung der Eigenverantwortung beruflicher Schulen; Schulversuch „Profil 21 Berufliche Schule in Eigenverantwortung“	314
– Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung	140		
– Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsschulordnung	301	Studentenwerke	
– Vollzug der Berufsfachschulordnung nichtärztliche Heilberufe; hier: Zeugnismuster	96	– Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der bei den Studentenwerken errichteten Ämter für Ausbildungsförderung	510
– Vollzug der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – Zeugnismuster –	101		
– Vollzug der Schulordnung für die Fachakademien für Fremdsprachenberufe in Bayern; hier: Zeugnismuster	237		
		U	
		Universität Bamberg	
		– Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg	138
		Universität Erlangen-Nürnberg	
		– Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg	184
		Universitäten	
		– Eignungsprüfung 2011 für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern	533
		– Verordnung zur Änderung der Hochschulgliederungsverordnung	139

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Urhebergesetz		– Schulversuch „Flexible Grundschule“	266
– Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52 a UrhG	269	– Schulversuch „Gelenkklasse an einer Grundschule“	332
V			
Vertretungsverordnung		– Sechste Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Volksschulordnung; hier: Formulare	540
– Vollzug der Vertretungsverordnung (VollzBek-VertrV)	303	– Sechste Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen	190
Verwaltungsgerichtsordnung		– Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung	140
– Rechtsbehelfsbelehrungen bei Verwaltungsakten	175	W	
Volksschulen		Wirtschaftsschulen	
– Fünfte Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Volksschulordnung	7	– Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster	163
– Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Vorschriften	274	– Berichtigung der Schulordnung für die Wirtschaftsschulen	171
– Kooperationsmodell Hauptschule und Wirtschaftsschule	122	– Kooperationsmodell Hauptschule und Wirtschaftsschule	122
– Kooperationsmodelle Haupt-/Mittelschule – Berufsschule; Schulversuch Berufsorientierungsklasse	127	– Modellversuch „Islamischer Unterricht“	38
– Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Volks- und Förderschulen	185	– Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (Wirtschaftsschulordnung – WSO)	42
– Modellversuch „Islamischer Unterricht“	38	– Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsschulordnung	301

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 1

München, den 18. Januar 2010

Jahrgang 2010

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	I. Rechtsvorschriften	—
	II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
14.12.2009	2220.3-UK Änderung der Bekanntmachung Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts	2
	III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2220.3-UK

**Änderung der Bekanntmachung Kirchen,
Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften
mit der Eigenschaft einer
Körperschaft des öffentlichen Rechts**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 14. Dezember 2009 Az.: I.4-5 K 5000-5.137 345

Die Bekanntmachung Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts vom 12. August 2009 (KWMBL S. 285, StAnz Nr. 37) wird wie folgt geändert:

In Nr. 1 werden die Worte „Gemeinschaft der Siebententags-Adventisten in Bayern“ durch die Worte „Freikirche der Siebententags-Adventisten in Bayern“ ersetzt.

Erhard
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 2

München, den 1. Februar 2010

Jahrgang 2010

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2009 bei.

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	I. Rechtsvorschriften	—
	II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
18.12.2009	2242-WFK Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege	6
22.12.2009	2232.2-UK Fünfte Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Volksschulordnung; hier: Formulare	7
	III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2242-WFK

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

vom 18. Dezember 2009 Az.: B 4-K 5112-12c/34 317

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (im Folgenden: BLfD) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und den Regelungen des staatlichen Haushaltsrechts (insbesondere den Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 Bayerische Haushaltsordnung) Zuwendungen für die Maßnahmen im Bereich des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereiches

1. Zweck der Zuwendung

Nach Art. 22 Abs. 1 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG) beteiligt sich der Freistaat Bayern unbeschadet bestehender Verpflichtungen an den Kosten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden insbesondere die Erhaltung, Sicherung und Instandsetzung von Denkmälern im Sinne des DSchG.

3. Zuwendungsempfänger

Mögliche Zuwendungsempfänger sind die Eigentümer und die sonst dinglich Verfügungsberechtigten der Denkmäler in nichtstaatlichem Eigentum.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit dem BLfD durchzuführen. Die Bewilligung kann mit Nebenbestimmungen im Sinne des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verbunden werden.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung erfolgt regelmäßig als Projektförderung in Form der Festbetragsfinanzierung. In der Regel werden die Zuwendungen als Zuschüsse bewilligt.

5.2 Zuwendungsfähige Kosten

Gefördert werden die reinen denkmalpflegerischen Mehraufwendungen. Die Zuwendungen dienen dazu, diese Kosten teilweise abzudecken. Baumaßnahmen im kommunalen Bereich werden nur gefördert, wenn die zuwendungsfähigen Kosten 25.000 Euro übersteigen. Im Übrigen erfolgt eine Förderung nur, wenn die zuwendungsfähigen Kosten 5.000 Euro übersteigen. Ausnahmen von den Mindestkosten sind möglich, wenn die Förderung überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgt.

5.3 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungshöhe richtet sich nach der Bedeutung und Dringlichkeit des Falles, nach der Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers, nach der Zahl der vorliegenden Anträge und nach den verfügbaren Haushaltsmitteln. Das BLfD entscheidet in jedem Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen. Zuschüsse von weniger als 2.500 Euro werden grundsätzlich nicht gewährt. Bei Inanspruchnahme von erhöhten steuerlichen Sonderabschreibungen ist ein pauschaler Abschlag bei der Bemessung der Höhe vorzunehmen.

5.4 Mehrfachförderung

Wegen des besonderen Zwecks des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege kann eine Zuwendung auch neben anderen staatlichen Förderprogrammen gewährt werden (Mehrfachförderung). Eine Zuwendung aus Mitteln der Denkmalpflege erfolgt nicht, wenn der denkmalpflegerische Mehraufwand durch andere Förderprogramme zu 100 % bezuschusst wird.

Der Verwendungsnachweis ist in den Fällen der zulässigen Mehrfachförderung grundsätzlich gegenüber der staatlichen Stelle zu erbringen, welche die höchste Zuwendung ausgereicht hat. Diese hört das BLfD bei der Prüfung, ob der mit der Zuwendung von Mitteln nach Art. 22 DSchG verfolgte Zweck erreicht ist.

II. Verfahren

- Anträge sind schriftlich mit Formblatt vor Maßnahmebeginn über die Unteren Denkmalschutzbehörden beim BLfD einzureichen. Das BLfD bewilligt die Zuwendungen durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Die Unteren Denkmalschutzbehörden unterstützen das BLfD durch Vorprüfung der Anträge in rechnerischer, wirtschaftlicher und technischer Hinsicht, sie prüfen die Auszahlungsanträge und Verwendungsnachweise. Die Anträge bzw. Verwendungsnachweise sind mit entsprechenden Stellungnahmen bzw. Prüfungsvermerken zu versehen.

Verwendungsnachweise über Zuwendungen bis 10.000 Euro werden von den Unteren Denkmalschutzbehörden abschließend geprüft; Verwendungsnachweise über Zuwendungen ab 10.000 Euro sind nach sachlicher und rechnerischer Prüfung durch die Untere Denkmalschutzbehörde dem BLfD zur Prüfung der Frage vorzulegen, ob der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht ist.

Nach Erteilung des Bewilligungsbescheids können die Mittel bei Erfüllung der Voraussetzungen bei Bedarf unter Beachtung der Allgemeinen Nebenbestimmungen mit den vom BLfD zugeleiteten Formblättern über die Untere Denkmalschutzbehörde beim BLfD abgerufen werden. Die Vordrucke sind von den Zuwendungsempfängern zweifach einzureichen. Eine Ausfertigung ist von der Unteren Denkmalschutzbehörde nach Prüfung des Baufortschritts und der sonstigen für die Auszahlung wesentlichen Angaben unmittelbar an das BLfD weiterzuleiten.

2. Unbeschadet der VV Nr. 9.2 zu Art. 44 BayHO ist dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom BLfD bis zum 1. März jeden Jahres eine nach Haushaltsstellen und Regierungsbezirken gegliederte Übersicht über die im vorhergehenden Haushaltsjahr ausgereichten Zuwendungen vorzulegen. Aus der Übersicht müssen der Zuwendungsempfänger, die Bezeichnung der Maßnahme, die Höhe der bewilligten Zuwendung sowie die Höhe der Auszahlung ersichtlich sein.

III. Inkrafttreten, Geltungsdauer, Aufhebung von Vorschriften

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 27. Dezember 2007 (KWMBI 2008 S. 20) außer Kraft. Die Geltung dieser Richtlinien ist befristet bis zum 31. Dezember 2012.

Dr. Friedrich Wilhelm Rothenpieler
Ministerialdirektor

2232.2-UK

Fünfte Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Volksschulordnung; hier: Formulare

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 22. Dezember 2009 Az.: IV.4-5 S 7422-4.135 613

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 25. November 2004 (KWMBI I S. 431), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 3. Dezember 2008 (KWMBI 2009 S. 18) wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Anlage 8 wird durch Anlage 8 dieser Bekanntmachung ersetzt.
2. Die bisherige Anlage 9 wird durch Anlage 9 dieser Bekanntmachung ersetzt.
3. Die bisherige Anlage 10 wird durch Anlage 10 dieser Bekanntmachung ersetzt.
4. Nach Anlage 10 wird die Anlage 10a dieser Bekanntmachung eingefügt.
5. Die bisherige Anlage 11 wird durch Anlage 11 dieser Bekanntmachung ersetzt.
6. Nach Anlage 11 wird die Anlage 11a dieser Bekanntmachung eingefügt.
7. Die bisherige Anlage 12 wird durch Anlage 12 dieser Bekanntmachung ersetzt.
8. Die bisherige Anlage 13 wird durch Anlage 13 dieser Bekanntmachung ersetzt.
9. Die bisherige Anlage 24 wird durch Anlage 24 dieser Bekanntmachung ersetzt.
10. Die bisherige Anlage 26 wird durch Anlage 26 dieser Bekanntmachung ersetzt.
11. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

Schuljahr _____ (Amtliche Bezeichnung der Schule) Jahrgangsstufe 7

ZWISCHENZEUGNIS

für

Pflichtfächer

_____ *

Deutsch

Mathematik

Englisch

Physik/Chemie/Biologie

Geschichte/Sozialkunde/
Erdkunde

Arbeit-Wirtschaft-Technik

Technik

Wirtschaft

Soziales

Sport

Wahlpflichtfächer

Musik

Kunst

Wahlfächer

Ort, Datum

Schulleiter/in

Klassenleiter/in

Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend
*) Religionslehre (___); für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, Ethik

Anlage 9

Schuljahr _____ (Amtliche Bezeichnung der Schule) Jahrgangsstufe 7

JAHRESZEUGNIS

für

geboren am _____

Pflichtfächer

_____ *	_____	Arbeit-Wirtschaft-Technik	_____
Deutsch	_____	Technik	_____
Mathematik	_____	Wirtschaft	_____
Englisch	_____	Soziales	_____
Physik/Chemie/Biologie	_____	Sport	_____
Geschichte/Sozialkunde/ Erdkunde	_____		

Wahlpflichtfächer

Musik	_____	Kunst	_____
-------	-------	-------	-------

Wahlfächer

_____	_____	_____	_____
-------	-------	-------	-------

Der Schüler/Die Schülerin rückt in die nächste Jahrgangsstufe vor.

Ort, Datum

Schulleiter/in

Klassenleiter/in

(S)

Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

*) Religionslehre (___); für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, Ethik

Schuljahr _____

(Amtliche Bezeichnung der Schule)

Jahrgangsstufe 8

ZWISCHENZEUGNIS

für

Pflichtfächer

_____ *

Deutsch

Mathematik

Englisch

Arbeit-Wirtschaft-Technik

Physik/Chemie/Biologie

Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde

Sport

Wahlpflichtfächer

Musik

Kunst

Technik

Wirtschaft

Soziales

Wahlfächer

Ort, Datum_____
Schulleiter/in_____
Klassenleiter/in

Kenntnis genommen:

Ort, Datum_____
Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend
 *) Religionslehre (___); für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, Ethik

Anlage 10a

Schuljahr _____ (Amtliche Bezeichnung der Schule) Jahrgangsstufe 8

JAHRESZEUGNIS

für

geboren am _____

Pflichtfächer

_____*	_____	Arbeit-Wirtschaft-Technik	_____
Deutsch	_____	Physik/Chemie/Biologie	_____
Mathematik	_____	Geschichte/Sozialkunde/ Erdkunde	_____
Englisch	_____	Sport	_____

Wahlpflichtfächer

Musik	_____	Technik	_____
Kunst	_____	Wirtschaft	_____
		Soziales	_____

Wahlfächer

_____ _____ _____

Der Schüler/Die Schülerin rückt in die nächste Jahrgangsstufe vor.

Ort, Datum

Schulleiter/in

Klassenleiter/in

(S)

Kennntnis genommen:

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend
*) Religionslehre (___); für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, Ethik

Schuljahr _____

(Amtliche Bezeichnung der Schule)

Jahrgangsstufe **9****ZWISCHENZEUGNIS**

für

Pflichtfächer

_____ *

Deutsch

Mathematik

Englisch

Arbeit-Wirtschaft-Technik

Physik/Chemie/Biologie

Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde

Sport

Wahlpflichtfächer

Musik

Kunst

Gewerbl.-techn. Bereich

Komm.-techn. Bereich

Hausw.-sozialer Bereich

Wahlfächer

Ort, Datum_____
Schulleiter/in_____
Klassenleiter/in

Kenntnis genommen:

Ort, Datum_____
Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

*) Religionslehre (___); für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, Ethik

Anlage 11a

Schuljahr _____ (Amtliche Bezeichnung der Schule) Jahrgangsstufe **9**

JAHRESZEUGNIS

für

geboren am _____

Pflichtfächer

_____*	_____	Arbeit-Wirtschaft-Technik	_____
Deutsch	_____	Physik/Chemie/Biologie	_____
Mathematik	_____	Geschichte/Sozialkunde/ Erdkunde	_____
Englisch	_____	Sport	_____

Wahlpflichtfächer

Musik	_____	Gewerbl.-techn. Bereich	_____
Kunst	_____	Komm.-techn. Bereich	_____
		Hausw.-sozialer Bereich	_____

Wahlfächer

_____ _____ _____

Sie/Er ist zum Besuch der Berufsschule oder einer sie ersetzenden schulischen Einrichtung verpflichtet, sofern nicht freiwillig die Hauptschule besucht wird.

Ort, Datum

Schulleiter/in

(S)

Klassenleiter/in

Kennntnis genommen:

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend
 *) Religionslehre (___); für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, Ethik

Schuljahr _____ (Amtliche Bezeichnung der Schule) Jahrgangsstufe **10**

Mittlere - Reife - Zug
ZWISCHENZEUGNIS
für

Pflichtfächer

_____*	<input type="checkbox"/>	Arbeit-Wirtschaft-Technik	<input type="checkbox"/>
Deutsch	<input type="checkbox"/>	Physik/Chemie/Biologie	<input type="checkbox"/>
Mathematik	<input type="checkbox"/>	Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde	<input type="checkbox"/>
Englisch	<input type="checkbox"/>	Sport	<input type="checkbox"/>

Wahlpflichtfächer

Gewerblich-technischer Bereich	<input type="checkbox"/>	Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich	<input type="checkbox"/>
Kommunikationstechnischer Bereich	<input type="checkbox"/>		

Wahlfächer

_____	<input type="checkbox"/>	_____	<input type="checkbox"/>
-------	--------------------------	-------	--------------------------

Ort, Datum

Schulleiter/in

Klassenleiter/in

Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend
*) Religionslehre (___); für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, Ethik

Anlage 13

Schuljahr _____ (Amtliche Bezeichnung der Schule) Jahrgangsstufe 10

Mittlere - Reife - Zug
JAHRESZEUGNIS
 für

_____ geboren am _____

Pflichtfächer

_____ *	_____	Arbeit-Wirtschaft-Technik	_____
Deutsch	_____	Physik/Chemie/Biologie	_____
Mathematik	_____	Geschichte/Sozialkunde/ Erdkunde	_____
Englisch	_____	Sport	_____

Wahlpflichtfächer

Gewerbl.-technischer Bereich	_____	Hauswirtsch.-sozialer Bereich	_____
Kommunikationstechn. Bereich	_____		

Wahlfächer

_____	_____	_____	_____
-------	-------	-------	-------

Der Schüler/Die Schülerin hat sich ohne Erfolg der Abschlussprüfung unterzogen.

 Ort, Datum

(S)

 Schulleiter/in

 Klassenleiter/in

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend
 *) Religionslehre (___); für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, Ethik

Anlage 24

(Amtliche Bezeichnung der Schule)

Schuljahr: _____

Jahrgangsstufe: 4

Übertrittszeugnis

für

geboren am _____

Sozialverhalten

(Soziale Verantwortung, Kooperation, Konfliktverhalten, Kommunikation)*

Lern- und Arbeitsverhalten

(Interesse und Motivation, Lern- und Arbeitsweise, Konzentration und Ausdauer)*

_____ **

Deutsch

Sprechen und Gespräche führen

Texte verfassen

Richtig schreiben

Sprache untersuchen

Lesen und mit Literatur umgehen

Mathematik

Geometrie

Zahlen und Rechnen

Sachbezogene Mathematik

* Mit abschließender Bewertung gemäß § 50 Abs. 1 Satz 2 VSO (sehr gut, gut, befriedigend, nicht befriedigend)

** Religionslehre (.....); für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, Ethik

Seite 2 des Übertrittszeugnisses Schuljahr _____
 von: _____

Heimat- und Sachunterricht []

Werken/Textiles Gestalten []

Kunsterziehung []

Musikerziehung []

Sporterziehung []

Fremdsprache

Gesamtdurchschnitt aus den Fächern Deutsch, Mathematik, Heimat- und Sachunterricht []

Zusammenfassende Beurteilung ***

Der Schüler/Die Schülerin ist für den Besuch

- eines Gymnasiums geeignet
- einer Realschule geeignet
- einer Hauptschule geeignet.

Dieses Zeugnis berechtigt nur zum Übertritt im folgenden Schuljahr.

ggf. ergänzende Bemerkungen

 Ort, Datum

 Schulleiter/in

 Klassenleiter/in

Kenntnis genommen

(S)

 Ort, Datum

 Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Erläuterung zur Bewertung

1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = mangelhaft; 6 = ungenügend

***Alle zutreffenden Eignungen sind anzukreuzen

(Amtliche Bezeichnung der Schule)

Schuljahr _____

ÜBERTRITTSZEUGNIS

für

geboren am _____ Er/Sie besucht zurzeit die Jahrgangsstufe _____.

1. Jahresfortgangsnoten

Deutsch	_____
Mathematik	_____
Englisch	_____

2. Gesamtdurchschnittsnote _____

3. Zusammenfassende Beurteilung

Auf Grund der Feststellungen unter Nrn. 1 bis 2 ist der Schüler/die Schülerin für den Besuch

einer Wirtschaftsschule einer Hauptschule geeignet.

Dieses Zeugnis berechtigt nur zum Übertritt im folgenden Schuljahr.

Ort, Datum

(S)

Schulleiter/in

Klassenleiter/in

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 3

München, den 15. Februar 2010

Jahrgang 2010

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	I. Rechtsvorschriften	—
	II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
14.12.2009	2230.1.1.1.1-UK Ökonomische Verbraucherbildung; Richtlinien für die Umsetzung an bayerischen Schulen	22
15.01.2010	2235.1.1.2-UK Vollzug der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern; hier: Zeugnismuster für die Abendgymnasien	25
	III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2230.1.1.1.1-UK

Ökonomische Verbraucherbildung Richtlinien für die Umsetzung an bayerischen Schulen

Gemeinsame Bekanntmachung
der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus
und
der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 14. Dezember 2009 Az.: III-5 S 4400.11-6.132 329,
Az.: V3016-XI-3295/2009

Präambel

Das wachsende Angebot an Konsummöglichkeiten stellt Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor neue Herausforderungen. Ergänzend zur Vermittlung von ökonomischem Wissen und Alltagskompetenz im Elternhaus hat die Schule die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zur Folgenabschätzung ihres Konsumhandelns für den eigenen Alltag zu befähigen.

Die vorliegenden Richtlinien setzen den Schwerpunkt daher auf die ökonomische Verbraucherbildung. Die Richtlinien haben den Zweck, die Bedeutung der ökonomischen Verbraucherbildung hervorzuheben und als fächerübergreifendes Thema stärker zu verankern.

1. Grundlagen

1.1 Ausgangslage

Wirtschaftliches Wachstum und technischer Fortschritt kennzeichnen das Leben in den westlichen Industrieländern und verändern kontinuierlich die Lebensbedingungen. Im Bereich der Wirtschaft und der Finanzen verfügen viele Verbraucher nicht über ausreichende Kompetenzen. Sie haben immer häufiger Schwierigkeiten, mittels entsprechender Fähigkeiten und Fertigkeiten, gestützt auf wertgebundene Einstellungen, ihren Konsumalltag zu bewältigen.

Gerade bei Kindern und Jugendlichen sind teils erhebliche Defizite im Bereich der Verbraucherkompetenz feststellbar. Sie haben ein vergleichsweise hohes Anspruchsniveau, was sich in entsprechenden Konsumwünschen äußert. Verstärkt werden diese Wünsche durch zahlreiche Konsumangebote, die zunehmend auch im Internet Verbreitung finden. Zudem werden Kinder und Jugendliche von Unternehmen gerne als eigenständige Käufergruppe beworben. Konsequenzen finanzieller und rechtlicher Art sind für viele aber nur schwer abschätzbar, so dass es vielfach bereits bei jungen Verbrauchern zur Ver- bzw. Überschuldung kommt.

Aus diesem Grund sind bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen weitere schulische Bildungsmaßnahmen im ökonomischen Bereich unumgänglich. Diese dienen dem Einzelnen wie der Gesellschaft.

Eine gezielte Unterstützung in Form einer frühzeitigen ökonomischen Verbraucherbildung ist daher dringend erforderlich. Dabei gilt es, nicht nur Grundlagen wirtschaftlichen Handelns, sondern auch verbraucherorientierte Kompetenzen zu vermitteln. Dies gelingt besonders dann, wenn der Unterricht die Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler einbezieht.

1.2 Definition „Verbraucherbildung“

Verbraucherbildung beschreibt Qualifizierungsmaßnahmen, die über konsumbezogene Inhalte informieren und ein verantwortungsbewusstes Verbraucherverhalten schulen. Sie bezieht sich auf alle Bereiche des menschlichen Lebens, in denen Konsum stattfindet, wie z. B. Ernährung, Gesundheit, Wohnen, Mobilität, Freizeit, Sport und vieles mehr. Gegenstand der Verbraucherbildung sind aber nicht nur produkt- und dienstleistungsbezogene Inhalte, sondern auch – von den oben genannten Themen unabhängig – ökonomische, ökologische, technische, rechtliche, politische, kulturelle, ethische sowie sozial- und naturwissenschaftliche Dimensionen im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung.

Das wachsende Problem der privaten Ver- und Überschuldung unterstreicht den Handlungsbedarf im Bereich der ökonomischen Verbraucherbildung und rechtfertigt die Eingrenzung der vorliegenden Richtlinien auf die ökonomischen Aspekte. Diese nehmen die Handlungen und Strategien am Markt in den Blick, z. B. Finanzierung (Beschaffung, Verwaltung und Verwendung finanzieller Mittel), Information, Recht und Marketing.

1.3 Querverbindungen zu anderen Richtlinien

Neben den ökonomischen Aspekten werden weitere Themenfelder der Verbraucherbildung in der Schule in folgenden Bereichen behandelt:

Gesundheits- und Ernährungsbildung

Erhalt und Förderung der Gesundheit und damit Ernährungs- und Gesundheitsbildung stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit ökonomischer Verbraucherbildung. So beinhalten Entscheidungen zum Verzehr von Nahrungs- und Genussmitteln sowie deren Auswahl, Zubereitung und Lagerhaltung neben rein gesundheitlichen auch wesentliche ökonomische Aspekte. Reflektiertes Ess- und Gesundheitsverhalten spiegelt sich in sorgsam überlegten Konsumententscheidungen wieder. Zur Gesundheits- und Ernährungsbildung geben die „Empfehlungen zur Schulverpflegung“ (herausgegeben von den Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit sowie Unterricht und Kultus im Mai 2007) sowie das „Landesprogramm für die gute gesunde Schule Bayern“ des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (Bekanntmachung vom 23. Juni 2008 (KWMBI S. 195)) ausführliche Hinweise.

Umweltbildung

Umweltbildung an Schulen zielt darauf ab, Kinder und Jugendliche für ökologisches Handeln zu sensibilisie-

ren und sie auf Dimensionen nachhaltigen Handelns wie Sozialverträglichkeit und Wirtschaftsverträglichkeit aufmerksam zu machen. Neben ökologischen Gesichtspunkten wie kurzen Transportwegen und umweltverträglicher Verpackung werden auch wirtschaftliche Gesichtspunkte wie Preisbildung und Vermarktungsstrategien thematisiert. Zur Umweltbildung liegt eine Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vor (Bekanntmachung vom 22. Januar 2003 (KWMBI I S. 61)).

Medienbildung

Medienbildung ist als fächerübergreifendes Ziel in den Lehrplänen aller Schularten implementiert. Die Erziehung zu einem sinnvollen, effizienten, verantwortungsvollen und kompetenten Umgang mit Medien – traditionellen und neuen, gedruckten und audiovisuellen, analogen und digitalen – ist ein grundlegendes pädagogisches Erfordernis. Medienbildung thematisiert u. a. Aufgaben und Funktionsweise von Medien, z. B. ihre Rolle im Bezug auf den Verbraucher (Werbung usw.). Die Auseinandersetzung mit verschiedenen Medien, mit datenschutz- und urheberrechtlichen Rahmenbedingungen, mit der Gestaltung von Medien und mit ihrer kritischen Nutzung beinhaltet daher ein hohes Maß an ökonomischer Verbraucherbildung. Zur Medienbildung liegt eine Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vor (Bekanntmachung vom 15. Oktober 2009 (KWMBI S. 358)).

2. Zweck und Adressatenkreis der Richtlinien

2.1 Zweck der Richtlinien

Die Richtlinien haben den Zweck, die Bedeutung der ökonomischen Verbraucherbildung hervorzuheben und als fächerübergreifendes Thema stärker zu verankern. Dabei geht es vor allem darum, die Schulfamilie mehr für die Einbindung von ökonomischer Verbraucherbildung in den Schulalltag zu sensibilisieren, die Vernetzung mit externen Partnern zu fördern, die Bildung von Netzwerken zwischen Schulen anzuregen und eine Grundlage für das breite Angebot zur Aus- und Fortbildung sowie für Unterrichtsmaterialien zu bilden.

2.2 Adressatenkreis

Ökonomische Verbraucherbildung wird an bayerischen Schulen in allen Schularten und über die einzelnen Jahrgangsstufen hinweg vermittelt: Die Inhalte werden zum einen fachübergreifend unterrichtet (Deutsch, Katholische Religionslehre/Evangelische Religionslehre/Ethik, Erdkunde/Geographie, Geschichte, Sozialkunde). In den weiterführenden Schulen sind zum anderen die Inhalte einem Leitfach zugeordnet, in dessen Lehrplan die ökonomische Verbraucherbildung fest verankert ist (Arbeit-Wirtschaft-Technik an der Hauptschule, Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen bzw. Wirtschaft und Recht an der Realschule, Betriebswirtschaft an der Wirtschaftsschule, Wirtschaft und Recht am Gymnasium, Wirtschaftslehre an der Beruflichen Oberschule, Sozialkunde an Berufsschulen).

Die vorliegenden Richtlinien wenden sich an die ganze Schulfamilie, vor allem aber an die Lehrkräfte aller Schularten. Diese werden angeregt, die einzelnen Aspekte der ökonomischen Verbraucherbildung im Unterricht zu thematisieren und den Schülerinnen und Schülern die Alltagsrelevanz der Lerninhalte deutlich zu machen. Dies ist auch in Form von größeren Projekten oder Projektwochen sowie durch eine Verankerung im Schulprogramm denkbar.

3. Aufgaben, Ziele und Inhalte der ökonomischen Verbraucherbildung

3.1 Aufgaben

Das zentrale Anliegen der schulischen ökonomischen Verbraucherbildung ist es, den jungen Konsumenten Orientierungshilfen und Leitlinien für ihr Konsumverhalten an die Hand zu geben, damit sie zur Folgenabschätzung ihres Konsumhandelns befähigt werden. Sie sollen lernen, für ihr Konsumhandeln Verantwortung zu übernehmen und erkennen, wie sie die Rahmenbedingungen ihres Handelns selbst aktiv gestalten können. Auf die Ausprägung eigenverantwortlichen, reflektierten Handelns wird in diesem Zusammenhang besonderer Wert gelegt.

3.2 Ziele

Die Ziele einer ökonomischen Verbraucherbildung basieren – innerhalb des Rahmens des Bildungsauftrags der bayerischen Schulen – auf dem Leitbild der Verbraucherpolitik in Bayern. Das wesentliche Ziel der Verbraucherpolitik in Bayern ist der mündige Verbraucher, der selbstbestimmt und verantwortungsbewusst am Marktgeschehen teilnimmt und seine Wahlfreiheit ausübt.

Ausgehend davon lassen sich für die schulische Verbraucherbildung mit ökonomischer Ausrichtung folgende Eckpunkte formulieren:

- Schülerinnen und Schüler sollen auf ihr eigenes Konsumverhalten aufmerksam gemacht, d. h. für die eigenen Konsumgewohnheiten sensibilisiert werden. Ausgehend von dem ermittelten tatsächlichen Bedarf sollen sie persönliche Bedürfnisse, vor allem ihre Konsumwünsche betrachten und hinterfragen.
- Schülerinnen und Schüler sollen konsumbezogene Fachkenntnisse, d. h. Kenntnisse über die Zusammenhänge konsumorientierten Handelns und die Rolle des privaten Haushalts am Markt erlangen. Dadurch werden ihnen die Verflechtungen und Abhängigkeiten am Markt besser verständlich.
- Schülerinnen und Schüler sollen Grundlagen einer reflektierten Konsumentscheidung kennen. Dazu gehören u. a. wesentliche Produkt beschreibende Kriterien (z. B. Qualitäts- und Sicherheitskriterien, Preisbildung, Produktionsmethoden und Produktionswege von Waren und Dienstleistungen). Darüber hinaus sollen ihnen Quellen der Verbraucherinformation bekannt sein, wie z. B. die „Stiftung Warentest“, Verbraucherberatungsstellen sowie Verbraucherschutzorganisationen.
- Schülerinnen und Schüler sollen Grundkenntnisse im Verbraucherrecht besitzen, um ihre eigenen Rechte und Pflichten besser einschätzen zu können.

- Schülerinnen und Schüler sollen die vermittelten Lerninhalte kritisch reflektieren können und zu einer Urteilsbildung fähig sein, die ihnen hilft, sachgerechte und eigenständige Entscheidungen zu treffen sowie eine kritische Haltung gegenüber den Anbietern am Markt und ihren Marketingstrategien (z. B. Werbung) einzunehmen.
- Im Sinne der Werteerziehung/-bildung sollen junge Menschen frühzeitig an ein Ökonomieverständnis herangeführt werden, das an den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung ausgerichtet ist. Sie sollen Verantwortungsbewusstsein entwickeln für die sozialen, ökologischen und gesundheitlichen Folgen ihres Konsums.
- Alle verbraucherbildenden Maßnahmen zielen darauf ab, bei Schülerinnen und Schülern Bereitschaft zum aktiven Handeln und tatsächlichen Durchsetzen berechtigter Interessen zu wecken. Dies betrifft v. a. die Handlungsbereiche „Einkaufen von Waren und Dienstleistungen“ sowie „Verwalten ihrer finanziellen Mittel“.

3.3 Inhalte

Ökonomische Verbraucherbildung an bayerischen Schulen dient der Vermittlung folgender zentraler Kompetenzen, die sich auf die drei Kernbereiche des ökonomischen Verbraucherhandelns am Markt beziehen:

– Marktcompetenz

Kinder und Jugendliche besitzen Marktcompetenz, wenn sie die Strategien, Abläufe und Zusammenhänge, d. h. die „Spielregeln“ am Markt sowie ihre Rechte kennen und ihre Rolle als Marktpartner verantwortungsbewusst wahrnehmen. Marktcompetenz bezieht sich auf alle Aspekte, die in direktem und in indirektem Zusammenhang mit dem Konsum stehen. Darunter fallen alle Fragestellungen rund um das angebotene Produkt (Qualität, Kennzeichnung, Marken, Trends, Preise). Hinzu kommen die Bereiche „Einkaufen“ (verschiedene Einkaufsmöglichkeiten und Zahlungswege, aber auch Risiken und rechtliche Konsequenzen des Einkaufs) und „Werbung“ (Verhaltensbeeinflussung durch Werbeträger).

– Finanzkompetenz

Finanzkompetenz beschreibt die Gesamtheit der Fähigkeiten, die notwendig sind, um die finanziellen Aufgaben im Alltag zu bewältigen. Finanzkompetenz ist Voraussetzung, um die Gewinnung und Verwendung finanzieller Mittel im Einklang zu halten. Für Kinder und Jugendliche sind hierbei Themen wie „Taschengeld“, „erstes Einkommen“ und „eigenes Girokonto“ von besonderer Bedeutung, aber auch eine Förderung des Vorsorgebewusstseins durch Sparen, Versicherungen und Altersvorsorge. Nicht zuletzt spielt das Thema „Schulden“ eine wichtige Rolle.

– Informations- und Datenkompetenz

Informations- und Datenkompetenz beschreibt die Gesamtheit der Fähigkeiten, die für einen sachgerechten und produktiven Umgang mit Information

und Daten notwendig sind. Informationskompetenz im Rahmen der ökonomischen Verbraucherbildung umfasst die Prozesse „Informationsbeschaffung“ (Ermittlung des tatsächlichen Informationsbedarfs, Suche geeigneter Informationsquellen und -wege), „Informationsauswertung“ und „Informationsverarbeitung“ (Schlussfolgerungen für den Alltag). Datenkompetenz ist der bewusste Umgang mit persönlichen Daten (Gefahren bei der Dateneinstellung im Internet).

4. Rahmenbedingungen

4.1 Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule

Eine nachhaltige und erfolgreiche ökonomische Verbraucherbildung in der Schule baut auf der Erfahrungswelt der Kinder und Jugendlichen auf und bezieht das Elternhaus mit ein. Daher ist es notwendig, dass Eltern über die schulischen Angebote zur ökonomischen Verbraucherbildung umfassend informiert werden. Hier bietet sich vor allem die direkte Ansprache der Eltern in Form von Elternabenden an, damit die ökonomische Verbraucherbildung an Schulen im Elternhaus ihre Fortsetzung findet.

4.2 Kooperation mit externen Partnern

In einer schulischen Verbraucherbildung mit ökonomischer Ausrichtung sollten die Sachverhalte mehrperspektivisch dargestellt, d. h. die unterschiedlichen Sichtweisen der einzelnen Akteure am Markt berücksichtigt und gegenübergestellt werden. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, bedarf es grundsätzlich einer Zusammenarbeit aller damit befassten Institutionen und Organisationen. Der Staat hat die Aufgabe, die meist schwächere Position der Verbraucher durch verbesserte Rahmenbedingungen zu stärken und zu stützen. Verbraucherverbände und Sozialorganisationen fungieren als Interessensvertreter und haben direkten Kontakt zu den Verbrauchern. Vertreter der Wirtschaft kennen die jeweiligen Marktbedingungen und Strategien des unternehmerischen Handelns und die Auswirkungen auf die Verbraucher. Für eine erfolgreiche ökonomische Verbraucherbildung ist eine Vernetzung zwischen allen Partnern, Behörden, Verbraucherorganisationen, Sozialverbänden und der Wirtschaft notwendig. Durch die Einbeziehung von Partnern aus der Praxis in den Unterricht erlangt die ökonomische Verbraucherbildung die erforderliche Praxisrelevanz.

5. Ökonomische Verbraucherbildung in der Lehrerbildung

Inhalte der ökonomischen Verbraucherbildung sind in allen Phasen der Lehrerbildung verankert. Die zentrale staatliche Lehrerfortbildung an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen (ALP) bietet entsprechende Unterstützungsmaßnahmen an. Darüber hinaus gibt es auch auf regionaler Ebene Veranstaltungen zu diesem Themenbereich.

6. Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinien

Es existieren bereits zahlreiche Unterrichtsmaterialien und Projektbeispiele zum Thema „ökonomische Verbraucherbildung“ an Schulen. Unterrichtsmaterial, eine Synopse der relevanten Lehrplaninhalte sowie Verweise auf geeignete Adressen im Internet werden

im Verbraucherinformationssystem des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (www.vis.bayern.de) bzw. auf der Internetseite des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (www.isb.bayern.de) zugänglich gemacht.

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
Erhard
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz
Klotz
Ministerialdirektor

2235.1.1.2-UK

**Vollzug der Schulordnung
für die Gymnasien in Bayern;**

hier:

Zeugnismuster für die Abendgymnasien

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 15. Januar 2010 Az.: VI.9-5 S 5422-6.1406

Die nach der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern vom 23. Januar 2007 (GVBl S. 68, BayRS 2235-1-1-1-UK) zu erteilenden Jahres- und Zwischenzeugnisse, die Zeugnisse über den Ausbildungsabschnitt und die Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife an den Abendgymnasien sind nach den in der Anlage beigefügten Mustern im Format DIN A 4 auszustellen.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

1. Für den Vorkurs ist das Muster für das Zwischen- bzw. das Jahreszeugnis zu verwenden und statt „Jahrgangsstufe I (Klasse 1)“ „Vorkurs (Vk)“ einzufügen.
2. Im Übrigen gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zum Vollzug der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern; hier: Zeugnismuster für die Gymnasien vom 4. April 2008 (KWMBI S. 106), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 2. Oktober 2009 (KWMBI S. 322), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
3. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

 (Name der Schule)

JAHRESZEUGNIS

 (Vornamen, Familienname)

geboren am _____ in _____

 hat im Schuljahr _____ / _____ die Jahrgangsstufe I (Klasse 1) des _____ Abendgymnasiums
 besucht. (Ausbildungsrichtung)

Leistungen:

Religionslehre (_____)	■	Spanisch	■
		(_____ Fremdsprache)	
Ethik	■	Mathematik	■
Deutsch	■	Physik	■
Englisch	■	Biologie (mit Chemie)	■
(_____ Fremdsprache)		Geschichte (mit Sozialkunde)	■
Französisch	■	Wirtschaft und Recht	■
(_____ Fremdsprache)		_____	■
Italienisch	■	_____	■
(_____ Fremdsprache)			
Latein	■		
(_____ Fremdsprache)			
Russisch	■		
(_____ Fremdsprache)			

Die Erlaubnis zum Vorrücken in Jahrgangsstufe hat er – sie – _____ erhalten.

_____, _____

Schulleiter/in:

Klassenleiter/in:

_____ (Siegel) _____

(Name der Schule)

Schuljahr _____ / _____

Jahrgangsstufe I (Klasse 1)

ZWISCHENZEUGNIS

für d _____ Schüler _____ des _____ Abendgymnasiums
(Ausbildungsrichtung)

(Vornamen, Familienname)

Leistungen:

Religionslehre (_____)	<input type="checkbox"/>	Spanisch	<input type="checkbox"/>
Ethik	<input type="checkbox"/>	Mathematik	<input type="checkbox"/>
Deutsch	<input type="checkbox"/>	Physik	<input type="checkbox"/>
Englisch	<input type="checkbox"/>	Biologie (mit Chemie)	<input type="checkbox"/>
Französisch	<input type="checkbox"/>	Geschichte (mit Sozialkunde)	<input type="checkbox"/>
Italienisch	<input type="checkbox"/>	Wirtschaft und Recht	<input type="checkbox"/>
Latein	<input type="checkbox"/>	_____	<input type="checkbox"/>
Russisch	<input type="checkbox"/>	_____	<input type="checkbox"/>

Der Schüler/die Schülerin hat die Probezeit _____ bestanden.

Schulleiter/in:

Klassenleiter/in:

Notenstufen für die Leistungen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

Name und Ort der Schule

Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt __/__/__

im Schuljahr ____/____

für die Schülerin/den Schüler _____
(Vornamen, Familienname)

Halbjahresleistungen in den Fächern¹⁾

Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld			
Deutsch	█	Französisch	█
Englisch	█	Latein	█
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld			
Geographie	█	Wirtschaft und Recht	█
Geschichte + Sozialkunde	█	Religionslehre (_____)	█
<i>Geschichte</i>	()	Ethik	█
<i>Sozialkunde</i>	()		
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld			
Mathematik	█	Chemie	█
Biologie	█	Physik	█
Außerhalb der Aufgabenfelder			
_____	█	_____	█

Bemerkungen²⁾: _____

Oberstufenkoordinator/in:

Schulleiter/in:

¹⁾ Für die Umrechnung der Punktzahl in die 6-Noten-Skala gilt folgender Schlüssel:
 Note 1 entspricht 15/14/13 Punkten, je nach Notentendenz,
 Note 2 entspricht 12/11/10 Punkten, je nach Notentendenz,
 Note 3 entspricht 9/ 8/ 7 Punkten, je nach Notentendenz,
 Note 4 entspricht 6/ 5/ 4 Punkten, je nach Notentendenz,
 Note 5 entspricht 3/ 2/ 1 Punkt(en), je nach Notentendenz,
 Note 6 entspricht 0 Punkten.

²⁾ Entsprechende Bemerkung bei Belegung eines Additums und bei Austritt bzw. Übertritt etc. Ggf. Hinweis auf fehlende Voraussetzungen für die Zulassung zur Abiturprüfung und/oder die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.

Anlage 4

Name und Ort der Schule

ZEUGNIS

DER

ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE *)

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung),
die „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973 in der jeweils geltenden Fassung),
die „Vereinbarung über Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. Juni 1979 in der jeweils geltenden Fassung),
die „Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der jeweils geltenden Fassung),
das „Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)“ vom 31. Mai 2000 (BayRS 2230-1-1-UK) in der jeweils geltenden Fassung und
die „Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO)“ vom 23. Januar 2007 (BayRS 2235-1-1-1-UK) in der jeweils geltenden Fassung.

*) Die Verwendung des kleinen Staatswappens ist gestattet:
- staatlichen Schulen,
- kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,
- staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die zuständige Regierung dies genehmigt hat.
Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Schulträger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

2. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich nach dem Besuch der Oberstufe des Abendgymnasiums der Abiturprüfung unterzogen.

I. Einzelergebnisse in der Qualifikationsphase

Die Bewertungen von Fächern, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern gesetzt.

Fach	Zahl der eingebrachten Halbjahresleistungen	Halbjahresleistung ¹⁾ im Ausbildungsabschnitt				Note ²⁾
		II/1	II/2	III/1	III/2	
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld						
Deutsch (eA ³⁾)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____ (eA ³⁾).....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld						
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Geschichte + Sozialkunde	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Geschichte</i>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Sozialkunde</i>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld						
Mathematik (eA ³⁾).....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Außerhalb der Aufgabenfelder</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____						

¹⁾ Die Punktzahlen werden stets zweistellig angegeben.
²⁾ In die Berechnung der Note sind alle Halbjahresleistungen einbezogen.
³⁾ erhöhtes Anforderungsniveau

3. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

II. Ergebnisse in der Abiturprüfung

Prüfungsfach	Prüfungsleistung	
	schriftlich	mündlich
1. Deutsch (eA ³⁾	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2. Mathematik (eA ³⁾	<input type="text"/>	<input type="text"/>
3. _____ (eA ³⁾	<input type="text"/>	<input type="text"/>
4. _____	<input type="text"/>	<input type="text"/>
5. _____	<input type="text"/>	<input type="text"/>

III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Punktsumme aus 23 einzubringenden Halbjahresleistungen:	<input type="text"/>	mindestens 200, höchstens 600 Punkte
Punktsumme aus den Abiturprüfungen in vierfacher Wertung:	<input type="text"/>	mindestens 100, höchstens 300 Punkte
Gesamtpunktzahl:	<input type="text"/>	mindestens 300, höchstens 900 Punkte
Durchschnittsnote:	<input type="text"/>	<input type="text"/> (in Worten)

IV. 1. Fremdsprachen:

Fremdsprachen ⁴⁾	Jahrgangsstufen ⁵⁾ /Niveaustufe ⁶⁾		
1. Fremdsprache	von	bis	()
2. Fremdsprache	von	bis	()

2. Ergebnisse der Pflichtfächer der Jahrgangsstufe I, die in dieser Jahrgangsstufe abgeschlossen wurden:

Fach	Note	Fach	Note
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

V. Bemerkungen⁷⁾:

VI. Frau/Herr _____ hat nach Erfüllung der Voraussetzungen die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses:

Schulleiter/in:

(Siegel)

⁴⁾ außer Arbeitsgemeinschaften und Wahlfächern

⁵⁾ einschließlich

⁶⁾ Niveaustufen nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen, die die Schülerin/der Schüler in den modernen Fremdsprachen tatsächlich erreicht hat.

⁷⁾ Entsprechende Bemerkung bei Belegung eines Additums, Wahlunterricht, bilingual unterrichteten Fächern, Schulbesuch im Ausland, etc.

4. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend 6
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0

Der Umrechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation in die Gesamtnote liegt die Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 18. Juni 2007 (BayRS 2210-8-2-1-1-WFK) in der zum Zeitpunkt der Zeugniserteilung jeweils geltenden Fassung zugrunde.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 4

München, den 2. März 2010

Jahrgang 2010

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	I. Rechtsvorschriften	—
	II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
15.01.2010	2230.1.3-UK Modellversuch „Islamischer Unterricht“	38
27.01.2010	2248-WFK Bayerisches Atelierförderprogramm für bildende Künstlerinnen und Künstler	39
	III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2230.1.3-UK

Modellversuch „Islamischer Unterricht“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 15. Januar 2010 Az.: III.7-5 S 4402.2-6.422

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat zum 1. August 2009 den fünfjährigen Modellversuch „Islamischer Unterricht“ (in deutscher Sprache) eingerichtet.

Ebenfalls zum Beginn des Schuljahres 2009/10 sind die bisher laufenden Unterrichtsangebote islamischer religiöser Erziehung eingestellt worden:

- die „Religiöse Unterweisung türkischer Schüler muslimischen Glaubens in türkischer Sprache“ (ISUT),
- die „Islamische Unterweisung in deutscher Sprache“ (ISUD) und
- der „Islamunterricht“ nach dem Erlanger Modell.

Der Lehrplan für die Islamische Unterweisung in türkischer und deutscher Sprache, in Kraft seit 1. August 2005, vom 26. Juli 2005 (KWMBI I S. 361), hat zum gleichen Zeitpunkt seine Gültigkeit verloren.

Dem Islamischen Unterricht liegt der bisherige Lehrplan für den Islamunterricht nach dem Erlanger Modell zugrunde, veröffentlicht auf der Homepage des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung unter der Adresse <http://www.isb.bayern.de>.

Für den Islamischen Unterricht gelten folgende Grundsätze:

1. Der Islamische Unterricht (ISU) wird an Grund-, Haupt-, Wirtschafts-, Real-, Förderschulen und Gymnasien unter Maßgabe der Richtlinien zur Einrichtung von Religionsgruppen eingerichtet.
2. Die Eltern melden ihre Kinder zur Teilnahme am ISU an; damit entfällt die Verpflichtung zum Besuch des Ethikunterrichts. Die Note des Islamischen Unterrichts tritt an die Stelle der Ethik-Note.
3. Die Regierungen stellen den Schulen im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten ggf. geeignete Lehrkräfte zur Verfügung. Diese unterliegen der staatlichen Lehrerfortbildung.
4. Das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung evaluiert den Modellversuch bis zum Ende des Schuljahres 2012/13.

Erhard
Ministerialdirektor

2248-WFK

Bayerisches Atelierförderprogramm für bildende Künstlerinnen und Künstler

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

vom 27. Januar 2010 Az.: B 5-K 2021/3-12a/986

Der Freistaat Bayern fördert vorbehaltlich der Bewilligung entsprechender Mittel durch den Bayerischen Landtag durch Zuschüsse für Ateliers im jeweiligen Förderzeitraum bis zu 100 bildende Künstlerinnen und Künstler in Bayern.

1. Fördergrundsätze

- 1.1 Es werden Zuschüsse gewährt für die Kosten
 - 1.1.1 für angemietete oder anzumietende Ateliers
 - 1.1.2 für selbst erstellte oder gekaufte Ateliers, deren Finanzierung noch nicht abgeschlossen ist.
- 1.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt 230,00 Euro monatlich. Er wird für die Dauer von 24 Monaten gewährt. Eine Verlängerung oder erneute Gewährung des Zuschusses ist nicht möglich.
- 1.3 Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Persönliche Voraussetzungen

Um eine Atelierförderung können sich freischaffende bildende Künstlerinnen und Künstler bewerben. Eine Altersgrenze besteht nicht. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 2.1 abgeschlossene künstlerische Ausbildung;
- 2.2 ständiger Hauptwohnsitz in Bayern seit mindestens drei Jahren;
- 2.3 nachgewiesener finanzieller Bedarf einer Atelierförderung.

3. Verfahren

- 3.1 Bewerbungen können bei der Regierung, in deren Bezirk sich der Hauptwohnsitz der Bewerberin oder des Bewerbers befindet, bis zu einem vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst festgelegten Termin eingereicht werden. Dabei ist der amtliche Bewerbungsbogen des Ministeriums zu verwenden. Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- 3.1.1 anschauliche Unterlagen über das künstlerische Schaffen des Bewerbers (Fotos, Kataloge, DVDs und CDs etc.);
 - 3.1.2 Nachweise über die Kosten des Ateliers (Miete bzw. Schuldentilgung bei Kauf/Bau);
 - 3.1.3 Nachweise über die Einkommensverhältnisse der letzten zwei Jahre (Steuerbescheide, Bescheide der Künstlersozialkasse etc).
 - 3.2 Die Regierungen prüfen die Zulässigkeit der Bewerbungen sowie die Vollständigkeit der Unterlagen und leiten dem Ministerium zu dem vom Ministerium angegebenen Termin alle zulässigen Bewerbungen mit den dazugehörigen Unterlagen zu.
 - 3.3 Die Atelierkostenzuschüsse werden auf der Grundlage von Vorschlägen einer Auswahlkommission vergeben. Der Auswahlkommission gehören mindestens fünf Fachleute an, die einen Überblick über das künstlerische Schaffen in Bayern haben und aus verschiedenen bayerischen Regionen kommen sollen.
 - 3.4 Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst jeweils für die Dauer von vier Jahren berufen. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Den Vorsitz der Kommission führt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums, die bzw. der nicht stimmberechtigt ist.
 - 3.5 Die Auswahlkommission tritt alle zwei Jahre zusammen und wählt aufgrund der eingereichten Unterlagen jeweils bis zu 100 geeignete Künstlerinnen und Künstler aus.
 - 3.6 Das Ministerium übermittelt den Regierungen eine Liste mit den Namen der aus dem jeweiligen Regierungsbezirk ausgewählten Künstlerinnen und Künstler. Gleichzeitig werden den Regierungen vom Ministerium die erforderlichen Haushaltsmittel zugewiesen. Die Regierungen erlassen die Bewilligungsbescheide, zahlen die Zuschüsse aus und prüfen ihre ordnungsgemäße Verwendung.
- #### 4. Inkrafttreten
- Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Bekanntmachung über das Bayerische Atelierförderprogramm für bildende Künstler vom 14. September 2000 (KWMBI I S. 460), geändert durch Bekanntmachung vom 20. Dezember 2001 (KWMBI I 2002 S. 58), wird aufgehoben.

Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 5

München, den 16. März 2010

Jahrgang 2010

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
30.12.2009	2236-5-1-UK Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (Wirtschaftsschulordnung – WSO)	42
II.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
26.01.2010	2230.1.1.1.2.0-UK Internationaler Schüleraustausch	71
28.01.2010	2230.1.1.1.1-UK Besuch des Deutsch-Deutschen Museums in Mödlareuth durch Schulklassen	77
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

2236-5-1-UK

Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (Wirtschaftsschulordnung – WSO)

Vom 30. Dezember 2009 (GVBl 2010 S. 17)

Auf Grund von Art. 25 Abs. 3 Satz 1, Art. 37 Abs. 3 Satz 3, Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2 Sätze 1 und 4, Art. 46 Abs. 4 Satz 3, Art. 68, 86 Abs. 15, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

- § 12 Schülersprecherinnen und Schülersprecher, Schülerausschuss
- § 13 Überschulische Zusammenarbeit, Bezirksschülersprecherinnen und Bezirksschülersprecher
- § 14 Finanzierung und finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen der Schülermitverantwortung
- § 15 Ordnungsmaßnahmen und sonstige Erziehungsmaßnahmen
- § 16 Entlassung
- § 17 Volljährige Schülerinnen und Schüler

Abschnitt 5

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Schulaufsicht

Zweiter Teil

Schulgemeinschaft, Schulleiterin und Schulleiter, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Eltern, Schulforum

Abschnitt 1

Schulgemeinschaft

- § 3 Schulgemeinschaft, Eigenverantwortung

Abschnitt 2

Schulleiterin und Schulleiter

- § 4 Schulleiterin und Schulleiter

Abschnitt 3

Lehrkräfte

- § 5 Aufgaben der Lehrerkonferenz
- § 6 Sitzungen
- § 7 Einberufung
- § 8 Beschlussfassung
- § 9 Klassenkonferenz, Lehr- und Lernmittelausschuss, Disziplinarausschuss

Abschnitt 4

Schülerinnen und Schüler

- § 10 Schülermitverantwortung, Verbindungslehrkräfte
- § 11 Klassensprecherinnen und Klassensprecher

Schule und Erziehungsberechtigte

- § 18 Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten
- § 19 Amtszeit des Elternbeirats und Mitgliedschaft
- § 20 Geschäftsgang
- § 21 Wahl des Elternbeirats
- § 22 Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprecher

Abschnitt 6

Schulforum

- § 23 Schulforum

Abschnitt 7

Finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer Veranstaltungen, Sammlungen und Spenden

- § 24 Finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer Veranstaltungen, Schülerfirma
- § 25 Sammlungen und Spenden

Dritter Teil

Aufnahme und Schulwechsel

Abschnitt 1

Aufnahme in die Eingangsstufe

- § 26 Voraussetzungen und Zeitpunkt der Aufnahme
- § 27 Probeunterricht an drei- und vierstufigen Wirtschaftsschulen

Abschnitt 2

Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe

- § 28 Voraussetzungen und Zeitpunkt der Aufnahme
- § 29 Aufnahmeprüfung
- § 30 Probezeit

<p style="text-align: center;">Abschnitt 3</p> <p style="text-align: center;">Gastschülerinnen und Gastschüler</p> <p>§ 31 Gastschülerinnen und Gastschüler</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 4</p> <p style="text-align: center;">Schulwechsel</p> <p>§ 32 Übertritt an eine andere Wirtschaftsschule oder in eine andere Wahlpflichtfächergruppe</p> <p style="text-align: center;">Vierter Teil</p> <p style="text-align: center;">Schulbetrieb</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1</p> <p style="text-align: center;">Einrichtung von Klassen und Fächern</p> <p>§ 33 Klassen und andere Unterrichtsgruppen</p> <p>§ 34 Wahlpflichtfächergruppen (Ausbildungsrichtungen)</p> <p>§ 35 Wahlpflichtfächer und Wahlfächer</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 2</p> <p style="text-align: center;">Schulbesuch</p> <p>§ 36 Teilnahme</p> <p>§ 37 Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler</p> <p>§ 38 Alkoholverbot, Sicherstellung von Gegenständen</p> <p>§ 39 Beendigung des Schulbesuchs</p> <p>§ 40 Höchstausbildungsdauer</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 3</p> <p style="text-align: center;">Stunden und Fächer</p> <p>§ 41 Stundenplan, Unterrichtszeit</p> <p>§ 42 Stundentafeln</p> <p>§ 43 Religiöse Erziehung, Religionsunterricht</p> <p>§ 44 Ethikunterricht</p> <p style="text-align: center;">Fünfter Teil</p> <p style="text-align: center;">Hausaufgaben, Leistungsnachweise, Vorrücken und Wiederholen, Zeugnisse</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1</p> <p style="text-align: center;">Hausaufgaben und Leistungsnachweise</p> <p>§ 45 Hausaufgaben</p> <p>§ 46 Nachweise des Leistungsstands</p> <p>§ 47 Schulaufgaben, Kurzarbeiten, Deutsche Hausaufgaben und Schriftliche Hausarbeiten</p> <p>§ 48 Stegreifaufgaben, mündliche und praktisch Leistungen, fachliche Leistungstests</p> <p>§ 49 Besprechung, Aufbewahrung und Einsichtnahme</p> <p>§ 50 Bewertung der Leistungen</p> <p>§ 51 Nachholung von Leistungsnachweisen</p> <p>§ 52 Bildung der Jahresfortgangsnote</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 2</p> <p style="text-align: center;">Vorrücken und Wiederholen</p> <p>§ 53 Entscheidung über das Vorrücken</p> <p>§ 54 Vorrücken auf Probe</p> <p>§ 55 Nachprüfung</p>	<p>§ 56 Überspringen einer Jahrgangsstufe</p> <p>§ 57 Freiwilliges Wiederholen</p> <p>§ 58 Verbot des Wiederholens</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 3</p> <p style="text-align: center;">Schülerbogen, Zeugnisse</p> <p>§ 59 Schülerbogen</p> <p>§ 60 Zwischen- und Jahreszeugnisse</p> <p>§ 61 Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs</p> <p style="text-align: center;">Sechster Teil</p> <p style="text-align: center;">Prüfungen</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1</p> <p style="text-align: center;">Abschlussprüfung für Schülerinnen und Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Wirtschaftsschulen</p> <p>§ 62 Prüfungsausschuss</p> <p>§ 63 Festsetzung der Jahresfortgangsnoten</p> <p>§ 64 Schriftliche Prüfung</p> <p>§ 65 Mündliche Prüfung</p> <p>§ 66 Praktische Prüfung</p> <p>§ 67 Bewertung der Prüfungsleistungen</p> <p>§ 68 Festsetzung des Prüfungsergebnisses</p> <p>§ 69 Notenausgleich</p> <p>§ 70 Abschlusszeugnis</p> <p>§ 71 Wiederholung der Abschlussprüfung</p> <p>§ 72 Verhinderung an der Teilnahme</p> <p>§ 73 Nachholung der Abschlussprüfung</p> <p>§ 74 Unterschleif</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 2</p> <p style="text-align: center;">Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber</p> <p>§ 75 Allgemeines</p> <p>§ 76 Zulassung</p> <p>§ 77 Schriftliche und praktische Prüfung</p> <p>§ 78 Mündliche Prüfung</p> <p>§ 79 Festsetzung des Prüfungsergebnisses</p> <p>§ 80 Zusätzliche Regelungen für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 3</p> <p style="text-align: center;">Ergänzungsprüfungen</p> <p>§ 81 Ergänzungsprüfungen</p> <p style="text-align: center;">Siebter Teil</p> <p style="text-align: center;">Schlussvorschriften</p> <p>§ 82 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Anlagen:</p> <p>Anlage 1 Stundentafel für vierstufige Wirtschaftsschulen</p> <p>Anlage 2 Stundentafel für dreistufige Wirtschaftsschulen</p> <p>Anlage 3 Stundentafel für zweistufige Wirtschaftsschulen</p>
---	--

Erster Teil

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich
(vgl. Art. 1 bis 3 BayEUG)

(1) Diese Schulordnung gilt für die öffentlichen Wirtschaftsschulen und die staatlich anerkannten Wirtschaftsschulen mit dem Charakter einer öffentlichen Schule.

(2) Für Ersatzschulen gilt diese Schulordnung im Rahmen der Art. 90, 92 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5 und Art. 93 BayEUG; für staatlich anerkannte Ersatzschulen gilt sie darüber hinaus im Rahmen des Art. 100 Abs. 2 BayEUG.

§ 2

Schulaufsicht
(vgl. Art. 111 bis 117 BayEUG)

(1) Zu den Aufgaben der Regierungen gehört es auch, die Schulen bei der eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung zu unterstützen.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (im Folgenden: Staatsministerium) oder die von ihm beauftragte Stelle kann Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung gewähren, wenn die Anwendung der Bestimmung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint.

Zweiter Teil

Schulgemeinschaft, Schulleiterin und Schulleiter, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Eltern, Schulforum

Abschnitt 1

Schulgemeinschaft

§ 3

Schulgemeinschaft, Eigenverantwortung
(vgl. Art. 2 BayEUG)

¹Die Schulgemeinschaft soll ihre Gestaltungsspielräume nutzen; dazu gehört es, innerhalb der Schulgemeinschaft zu erörtern, welche im Rahmen von Schulversuchen freigegebenen Maßnahmen die Schule durchführt. ²Entscheidet sich die Lehrerkonferenz für die Durchführung solcher Maßnahmen, gelten insoweit die gesondert bekannt gemachten Bestimmungen des Staatsministeriums. ³Die Lehrerkonferenz ist in

diesem Fall berechtigt, erforderlichenfalls von einzelnen Bestimmungen dieser Schulordnung abzuweichen.

Abschnitt 2

Schulleiterin und Schulleiter

§ 4

Schulleiterin und Schulleiter
(vgl. Art. 57, 84 und 85 BayEUG)

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter trägt die pädagogische, organisatorische und rechtliche Gesamtverantwortung, übt das Hausrecht in der Schulanlage aus und erlässt unter Mitwirkung der Personalvertretung, des Schulforums und des Aufwandsträgers eine Hausordnung.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet unbeschadet von § 5 Nr. 2 und § 20 Abs. 4 über die Durchführung und Verbindlichkeit von Schulveranstaltungen, über Sammelbestellungen, die Verbreitung von Druckschriften und Plakaten sowie im Einvernehmen mit dem Aufwandsträger über die Zulässigkeit von Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen in der Schule.

(3) ¹Schulinterne Erhebungen sind von der Schulleiterin oder vom Schulleiter zu genehmigen, andere Erhebungen vom Staatsministerium. ²Keiner Genehmigung bedürfen Erhebungen der Regierungen, des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung und im Rahmen seiner Aufgaben des jeweiligen Aufwandsträgers. ³Genehmigungsbedürftige Erhebungen, die sich an die Erziehungsberechtigten richten, bedürfen des Einvernehmens des Elternbeirats, es sei denn, die Erziehungsberechtigten sind zur Angabe von Daten verpflichtet. ⁴Art. 85 BayEUG bleibt unberührt.

Abschnitt 3

Lehrkräfte

(vgl. Art. 51, 53, 58 und 59 BayEUG)

§ 5

Aufgaben der Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenz beschließt im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 58 Abs. 3 und 4 BayEUG auch über

1. Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung gegen allgemeine Unterrichts- und Erziehungsmaßnahmen der Schule mit Ausnahme von Aufsichtsbeschwerden gegen die Schule und von Dienstaufsichtsbeschwerden,
2. Veranstaltungen, die die gesamte Schule betreffen.

§ 6

Sitzungen

(1) ¹Die Sitzungen der Lehrerkonferenz sind nicht öffentlich. ²Sie sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen.

(2) ¹Die Lehrerkonferenz soll Dritte zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte in der Lehrerkonferenz hinzuziehen, soweit dies angezeigt ist. ²Art. 62 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 BayEUG bleibt unberührt.

(3) ¹Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen. ²Die Mitglieder der Lehrerkonferenz haben das Recht, die Niederschrift einzusehen; die nach Abs. 2 Hinzugezogenen haben das Recht, die Niederschrift zu den Tagesordnungspunkten einzusehen, zu denen sie hinzugezogen wurden. ³Die Niederschrift ist acht Jahre aufzubewahren.

§ 7

Einberufung

(1) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter beruft die Lehrerkonferenz bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr, ein. ²Die Lehrerkonferenz muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Regierung unter Angabe der zu beratenden Gegenstände dies verlangt.

(2) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung den Mitgliedern mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich bekannt zu geben. ²Die schriftliche Bekanntmachung kann durch Aushang in der an der Schule üblichen Weise erfolgen. ³In dringenden Fällen ist die Schulleiterin oder der Schulleiter an die Frist nicht gebunden.

§ 8

Beschlussfassung

(1) ¹Die Lehrerkonferenz ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Wird die Lehrerkonferenz zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstandes zusammengerufen, ist sie insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ³Art. 87 Abs. 1 Satz 2 und Art. 88 Abs. 1 Satz 3 BayEUG bleiben unberührt.

(2) ¹Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Lehrerkonferenz, es sei denn, es besteht die Besorgnis der Befangenheit nach Art. 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. ²Die anwesenden stimmberechtigten Lehrkräfte sind bei Abstimmungen zur Stimmabgabe verpflichtet. ³Dies gilt nicht für nach Art. 86 Abs. 9 BayEUG eingeschaltete Lehrkräfte.

(3) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Art. 87 Abs. 1 Satz 1 und Art. 88 Abs. 1 Satz 2 BayEUG bleiben unberührt. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Schulleiterin oder des Schulleiters den Ausschlag. ³Besteht mehr als die Hälfte der Mitglieder der Lehrerkonferenz aus nebenamtlich tätigen oder mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit beschäftigten Lehrkräften, sind Beschlüsse nur wirksam, wenn sie auch von der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der hauptamtlich tätigen oder der mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit beschäftigten Lehrkräfte unterstützt werden.

§ 9

Klassenkonferenz, Lehr- und Lernmittelausschuss,
Disziplinarausschuss
(vgl. Art. 58 Abs. 1 Satz 3 BayEUG)

(1) Die Klassenkonferenz (Art. 53 Abs. 4 Satz 3 BayEUG) hat neben den Aufgaben nach Art. 53 Abs. 4 Satz 1 BayEUG auch über die pädagogische Situation der Klasse und einzelner Schülerinnen und Schüler sowie über größere Veranstaltungen und Projekte der jeweiligen Klasse zu beraten.

(2) Dem Lehr- und Lernmittelausschuss (vgl. Art. 58 Abs. 1 Satz 3 BayEUG) gehören die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende bzw. Vorsitzender sowie für jedes an der Schule erteilte Pflichtfach die Fachbetreuerin oder der Fachbetreuer oder eine von der Lehrerkonferenz gewählte Lehrkraft an.

(3) Dem Disziplinarausschuss (vgl. Art. 58 Abs. 1 Satz 3 BayEUG) gehören die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende bzw. Vorsitzender, die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter und sieben weitere Mitglieder an; diese sowie eine ausreichende Zahl von Ersatzmitgliedern werden von der Lehrerkonferenz gewählt.

(4) ¹Für das Verfahren gelten die Bestimmungen für die Lehrerkonferenz entsprechend. ²Der Disziplinarausschuss berät und entscheidet stets mit der vollen Zahl seiner Mitglieder.

Abschnitt 4

Schülerinnen und Schüler
(vgl. Art. 62, 62a und 63 BayEUG)

§ 10

Schülermitverantwortung, Verbindungslehrkräfte

(1) ¹Veranstaltungen im Rahmen der Schülermitverantwortung unterliegen der Aufsicht der Schule. ²Die Durchführung einer Veranstaltung und die Bildung einer Arbeitsgruppe sind unter Angabe des Zwecks, der Beteiligten und der Leitung der Schulleiterin oder dem Schulleiter rechtzeitig anzuzeigen.

(2) ¹Die Verbreitung schriftlicher Mitteilungen im Rahmen der Schülermitverantwortung an die Schülerinnen und Schüler ist nur dem Schülerausschuss gestattet. ²Sie bedarf der Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(3) Ein Mitglied der Schülervertretung scheidet bei Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen, bei schriftlichem Verlangen seiner Erziehungsberechtigten und bei Rücktritt aus seinem Amt aus.

(4) Über das Verfahren der Wahl der Verbindungslehrkräfte entscheidet der Schülerausschuss im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

§ 11

Klassensprecherinnen und Klassensprecher

¹Über das Verfahren der Wahl und die Zahl von Klassensprecherinnen und Klassensprechern entscheidet der Schülerausschuss im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter; die Wahl findet innerhalb von vier Wochen nach Unterrichtsbeginn statt. ²Scheidet eine Klassensprecherin oder ein Klassensprecher aus dem Amt aus, findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt; Entsprechendes gilt, wenn eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus dem Amt ausscheidet.

§ 12

Schülersprecherinnen und Schülersprecher, Schülerausschuss

(1) ¹Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher werden jeweils für ein Schuljahr gewählt. ²Über das Wahlverfahren entscheidet der Schülerausschuss im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

(2) ¹Die Wahl findet innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl der Klassensprecherinnen und Klassensprecher statt. ²Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher führen die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Schülersprecherinnen und Schülersprecher weiter. ³Scheidet eine Schülersprecherin oder ein Schülersprecher aus dem Amt aus, findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt.

§ 13

Überschulische Zusammenarbeit, Bezirksschüler- sprecherinnen und Bezirksschülersprecher

(1) Die Schülervertretungen mehrerer Schulen können gemeinsam Veranstaltungen durchführen oder zum Austausch von Erfahrungen und zur gemeinsamen Aussprache zusammentreten.

(2) ¹Für den Erfahrungsaustausch und die Erör-

terung von Wünschen und Anregungen findet in der Regel einmal im Jahr eine Zusammenkunft der Schülersprecherinnen und Schülersprecher mit der Regierung statt. ²Die Gesamtleitung bei den Aussprachetagen hat eine Vertreterin oder ein Vertreter der Regierung.

(3) ¹Die Bezirksschülersprecherinnen und Bezirksschülersprecher sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden jeweils für ein Schuljahr gewählt. ²Über das Wahlverfahren entscheiden die Schülersprecherinnen und Schülersprecher der Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen und Fachakademien des Regierungsbezirks im Einvernehmen mit der Regierung; soweit an den Berufsschulen keine Schülersprecherinnen und Schülersprecher gewählt wurden, wirken stattdessen die Tagessprecherinnen und Tagessprecher an der Entscheidung mit. ³§ 12 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 14

Finanzierung und finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen der Schülermitverantwortung

(1) ¹Die notwendigen Kosten der Schülermitverantwortung trägt der Aufwandsträger im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. ²Aufwendungen der Schülermitverantwortung können ferner durch Zuwendungen Dritter oder durch Einnahmen aus Veranstaltungen finanziert werden.

(2) Finanzielle Zuwendungen an die Schule für Zwecke der Schülermitverantwortung dürfen nur entgegengenommen werden, wenn sie nicht mit Bedingungen verknüpft sind, die der Aufgabe der Schülermitverantwortung widersprechen.

(3) ¹Über die aus Zuwendungen Dritter sowie die aus Veranstaltungen zur Verfügung stehenden Einnahmen und deren Verwendung ist ein Nachweis zu führen. ²Die Verwaltung der Gelder und die Führung des Nachweises obliegen dem Schülerausschuss gemeinsam mit einer von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestellten Lehrkraft; eine Überprüfung erfolgt in regelmäßigen Abständen durch ein Mitglied der Schulleitung und ein Mitglied der Klassensprecherversammlung.

§ 15

Ordnungsmaßnahmen und sonstige Erziehungs- maßnahmen (vgl. Art. 86 bis 88a BayEUG)

(1) Ordnungsmaßnahmen, sonstige Erziehungsmaßnahmen und Maßnahmen des Hausrechts sind nebeneinander zulässig.

(2) ¹Nach einem Schulwechsel kann eine früher besuchte öffentliche Schule die Feststellung treffen,

dass im Fall des Verbleibens der Schülerin oder des Schülers an der Schule die Entlassung angedroht oder die Schülerin oder der Schüler entlassen worden wäre. ²Ist bei einem Schulwechsel gegen eine Schülerin oder einen Schüler bereits eine Untersuchung anhängig, führt die abgebende Schule diese zu Ende und entscheidet, ob eine der in Satz 1 genannten Feststellungen getroffen worden wäre. ³Die Feststellung, dass die Entlassung angedroht worden wäre, steht einer Androhung der Entlassung gleich; die Feststellung, dass die Schülerin oder der Schüler entlassen worden wäre, steht einer Entlassung gleich. ⁴Für das Verfahren gelten die für die Androhung der Entlassung bzw. für die Entlassung geltenden Vorschriften.

(3) Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 4 bis 6a BayEUG und Nacharbeiten werden den Erziehungsberechtigten vor Vollzug schriftlich unter Angabe des zugrunde liegenden Sachverhalts mitgeteilt, im Fall des Art. 87 Abs. 1 Satz 6 BayEUG erst nach der Entscheidung der Regierung.

(4) Die Regierung ist berechtigt, Ordnungsmaßnahmen der Schule aufzuheben, abzuändern oder eine neue Entscheidung zu verlangen.

§ 16

Entlassung

(1) Die Untersuchung ist von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einem von ihr oder ihm beauftragten Mitglied der Lehrerkonferenz oder des Disziplinarausschusses zu führen.

(2) ¹Das vorläufige Ergebnis der Untersuchung wird den Erziehungsberechtigten durch Einschreiben mitgeteilt. ²Die Schülerin oder der Schüler und die Erziehungsberechtigten sind gleichzeitig unter angemessener Fristsetzung auf die Möglichkeit zur Stellungnahme und auf ihre Rechte nach Art. 86 Abs. 9, 10 Satz 1 und Art. 87 Abs. 1 Satz 3 BayEUG hinzuweisen. ³Das Ergebnis der Untersuchung wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Erziehungsberechtigten schriftlich niedergelegt. ⁴Ist die Mitwirkung des Elternbeirats beantragt, erhält die oder der Vorsitzende des Elternbeirats einen Abdruck des Untersuchungsberichts zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist.

(3) § 39 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 17

Volljährige Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler nehmen mit dem Eintritt der Volljährigkeit die durch diese Verordnung jeweils bestimmten Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten wahr; § 21 Abs. 2 bleibt unberührt.

Abschnitt 5

Schule und Erziehungsberechtigte (vgl. Art. 64 bis 68, 74 und 76 BayEUG)

§ 18

Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten

(1) ¹Der Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten dienen insbesondere Elternsprechstunden, Elternsprechtage, Klassenelternversammlungen und Elternversammlungen. ²Die Durchführung von allgemeinen Veranstaltungen, die die Zusammenarbeit von Schule und Erziehungsberechtigten betreffen, bedarf des Einvernehmens des Elternbeirats.

(2) Die mit mindestens der Hälfte der Unterrichts-pflichtzeit beschäftigten Lehrkräfte halten wöchentlich eine Elternsprechstunde außerhalb ihrer Unterrichtszeit ab, die übrigen Lehrkräfte jeweils nach Vereinbarung.

(3) ¹In jedem Schulhalbjahr wird ein Elternsprechtage abgehalten, an dem alle Lehrkräfte den Erziehungsberechtigten zur Verfügung stehen. ²In jedem Schuljahr sind in den ersten drei Monaten nach Unterrichtsbeginn Klassenelternversammlungen einzuberufen; eine weitere Versammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler einer Klasse beantragt. ³Elternsprechtage und Elternversammlungen sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit so anzusetzen, dass berufstätigen Erziehungsberechtigten der Besuch in der Regel möglich ist.

§ 19

Amtszeit des Elternbeirats und Mitgliedschaft

(1) ¹Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt zwei Jahre. ²Sie beginnt am Ersten des Monats, der auf die Wahl folgt. ³Zur gleichen Zeit endet die Amtszeit des bisherigen Elternbeirats.

(2) Die Tätigkeit im Elternbeirat ist ehrenamtlich.

(3) ¹Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule, der Niederlegung des Ehrenamts, der Auflösung des Elternbeirats oder dem Verlust der Wählbarkeit. ²An die Stelle ausgeschiedener Mitglieder rücken für die restliche Dauer der Amtszeit die Ersatzleute in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen nach.

(4) ¹Eheleute oder Personen, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, können nicht gleichzeitig demselben Elternbeirat angehören. ²Das Gleiche gilt für Erziehungsberechtigte und eine von ihnen ermächtigte Person im Sinn des Art. 68 Satz 2 BayEUG.

§ 20

Geschäftsgang

(1) Der Elternbeirat wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich.

(3) ¹Der Elternbeirat kann die Anwesenheit einer Vertreterin oder eines Vertreters des Aufwandsträgers sowie der Schulleiterin oder des Schulleiters verlangen. ²Er kann zur Beratung einzelner Angelegenheiten weitere Personen einladen. ³Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Aufwandsträgers und die Schulleiterin oder der Schulleiter müssen vom Elternbeirat zu den von ihnen genannten Angelegenheiten in der Sitzung gehört werden.

(4) ¹Die Zustimmung des Elternbeirats ist außer in den Fällen des Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 6, 7 und 13 BayEUG erforderlich für die Durchführung von Schullandheimaufenthalten, Schulschulskikursen, Lehr- und Studienfahrten sowie von Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustausches. ²Zudem bedürfen Grundsätze zur Durchführung von Veranstaltungen der ganzen Schule, zur Festlegung von Unterrichtszeiten oder zur Durchführung von Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit des Einvernehmens des Elternbeirats; § 5 Nr. 2 und § 41 Abs. 2 bleiben unberührt.

(5) ¹Die Mitglieder des Elternbeirats haben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Elternbeirat bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 21

Wahl des Elternbeirats

(1) Die Wahlen zum Elternbeirat werden zu Beginn eines Schuljahres durchgeführt.

(2) ¹Wahlberechtigt sind die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler, alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die betreffende Schule besucht, ermächtigte Personen im Sinn des Art. 68 Satz 2 BayEUG sowie die in Art. 66 Abs. 3 Satz 3 BayEUG genannten Leiterinnen und Leiter eines Schülerheims oder einer ähnlichen Einrichtung. ²Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der an der betreffenden Schule tätigen Lehrkräfte.

(3) ¹Über Ort und Zeit der Wahl entscheidet der Elternbeirat im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter; besteht an der Schule noch kein Elternbeirat, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter allein. ²Das Wahlverfahren regelt der Elternbeirat im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter in einer Wahlordnung, die den

allgemeinen demokratischen Grundsätzen entsprechen muss.

(4) Der Wahlvorstand erstellt über die Wahlsammlung eine Niederschrift, die zu den Schulakten genommen wird.

§ 22

Klassenelternsprecherinnen und
Klassenelternsprecher

Über das Verfahren der Wahl, die Amtszeit und die Aufgaben der Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprecher (Art. 64 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 BayEUG) entscheidet der Elternbeirat.

Abschnitt 6

Schulforum

(vgl. Art. 69 BayEUG)

§ 23

Schulforum

(1) ¹Die Sitzungen des Schulforums sind nicht öffentlich. ²Sie sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen. ³Für die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt § 20 Abs. 5 entsprechend. ⁴Das Schulforum kann zur Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte Dritte hinzuziehen.

(2) ¹Das Schulforum ist über Art. 69 Abs. 6 BayEUG hinaus auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern einzuberufen. ²Es ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ³Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ⁴Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen.

(3) ¹Die Lehrerkonferenz bestimmt die Amtsdauer der in das Schulforum gewählten Lehrkräfte. ²Elternbeirat, Lehrerkonferenz und Klassensprecherversammlung können für den Fall der Verhinderung eine Regelung zur Vertretung der von ihnen gewählten Mitglieder des Schulforums bzw. der Mitglieder des Schülerausschusses treffen.

Abschnitt 7

**Finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer
Veranstaltungen, Sammlungen und Spenden**

§ 24

Finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer Veranstaltungen, Schülerfirma

(1) ¹Fallen für die Durchführung von Schulschulskikursen, Schullandheimaufenthalten, Lehr- und Stu-

dienfahrten, Schüler- und Lehrwanderungen sowie von ähnlichen Veranstaltungen der Schule Kosten an, können die von den Erziehungsberechtigten zu entrichtenden Beiträge auf ein Konto der Schule eingezahlt werden; in besonderen Fällen kann eine Zahlung an die Schule auch in bar erfolgen.²Haushaltsmittel dürfen über dieses Sonderkonto nicht abgewickelt werden.³Die Verwaltung des Kontos oder der Barbeträge obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder den von ihr bzw. ihm damit beauftragten Bediensteten.⁴Im Schuljahr findet mindestens eine Kassenprüfung durch einen Kassenprüfungsausschuss statt, dessen drei Mitglieder aus der Mitte der Lehrerkonferenz gewählt werden.

(2) ¹Voraussetzung für die Aufnahme der Tätigkeit einer Schülerfirma ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung.²Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die betreuende Lehrkraft schließt die Versicherung für die mit schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten teilnehmenden minderjährigen Schülerinnen und Schüler im Namen der Erziehungsberechtigten bzw. für die volljährigen Schülerinnen und Schüler in deren Namen ab.³Diese haben die Beiträge für die Haftpflichtversicherung zu entrichten.

§ 25

Sammlungen und Spenden

(1) ¹In der Schule sind Sammlungen für außerschulische Zwecke und die Aufforderung an die Schülerinnen und Schüler, sich an Sammlungen in der Öffentlichkeit zu beteiligen, unzulässig.²Ausnahmen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulforum genehmigen.³Unterrichtszeit darf für Sammlungstätigkeiten nicht verwendet werden.

(2) Spenden der Erziehungsberechtigten für schulische Zwecke dürfen von der Schulleiterin oder dem Schulleiter und von Lehrkräften nicht angeregt werden.

(3) ¹Wird die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch erhebliche Zuwendungen Dritter unterstützt oder die Herstellung oder Anschaffung für Erziehung und Unterricht förderlicher Gegenstände ermöglicht, kann auf Antrag der Dritten hierauf in geeigneter Weise hingewiesen werden.²Unzulässig ist eine über die Nennung der zuwendenden Person oder Einrichtung, der Art und des Umfangs der Zuwendung hinausgehende Produktwerbung.³Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung des Schulforums.

Dritter Teil

Aufnahme und Schulwechsel (vgl. Art. 44 BayEUG)

Abschnitt 1

Aufnahme in die Eingangsstufe

§ 26

Voraussetzungen und Zeitpunkt der Aufnahme

(1) Die Schülerinnen und Schüler werden von einem Erziehungsberechtigten angemeldet.

(2) Die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 7 als Eingangsstufe der vierstufigen und die Jahrgangsstufe 8 als Eingangsstufe der dreistufigen Wirtschaftsschule setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler

1. für den Bildungsweg der Wirtschaftsschule geeignet ist (Abs. 3),
2. den Besuch mindestens der vorausgehenden Jahrgangsstufe der Hauptschule, der Realschule oder des Gymnasiums nachweisen kann,
3. am 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres das 15. Lebensjahr (vierstufige Wirtschaftsschule) bzw. das 16. Lebensjahr (dreistufige Wirtschaftsschule) noch nicht vollendet hat; über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(3) ¹Für den Bildungsweg der Wirtschaftsschule sind im Sinn des Abs. 2 Nr. 1 geeignet

1. Schülerinnen und Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Hauptschule, wenn sie im Zwischenzeugnis dieser Schule eine Gesamtdurchschnittsnote von mindestens 2,33 aus den Jahresfortgangsnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch erreichen.
2. Schülerinnen und Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Hauptschule
 - a) wenn sie mit dem Zwischenzeugnis die Vorrückungserlaubnis in den M-Zug der Hauptschule erhalten haben; Schülerinnen und Schüler, die auf Grund eines Beschlusses der Lehrerkonferenz in die Jahrgangsstufe 7 des M-Zugs der Hauptschule eintreten können, müssen diese Jahrgangsstufe erfolgreich absolviert haben, bevor sie an die Wirtschaftsschule übertreten können oder
 - b) wenn sie im M-Zug der Hauptschule die Vorrückungserlaubnis in die der Eingangsstufe entsprechende Jahrgangsstufe erhalten haben oder im Jahreszeugnis in Vorrückungsfächern des M-Zugs, die auch in der Eingangsstufe der

Wirtschaft unterrichtet werden, höchstens einmal die Note 5 oder in den Fächern Deutsch, Englisch (soweit Pflichtfach) und Mathematik mindestens die Note 4 nachweisen.

3. Schülerinnen und Schüler eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums oder einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule, wenn sie die Vorrückungserlaubnis in die der Eingangsstufe entsprechende Jahrgangsstufe erhalten haben oder im Jahreszeugnis der der Eingangsstufe vorausgehenden Jahrgangsstufe in Vorrückungsfächern, die auch in der Eingangsstufe der Wirtschaftsschule unterrichtet werden, höchstens einmal die Note 5 oder in den Fächern Deutsch, Englisch (soweit Pflichtfach) und Mathematik mindestens die Note 4 nachweisen.
4. Schülerinnen und Schüler, die mit Erfolg am Probeunterricht teilgenommen haben.

²Das Zeugnis des Gymnasiums bzw. der Realschule oder des M-Zugs der Hauptschule und der mit Erfolg besuchte Probeunterricht gelten hinsichtlich des Satzes 1 nur für das folgende Schuljahr.

(4) ¹Wurde einer Schülerin oder einem Schüler des Gymnasiums das Wiederholen am Gymnasium versagt, kann sie oder er auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 und 3 in die gleiche oder nächst höhere Jahrgangsstufe der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule nur aufgenommen werden, wenn sie oder er nach den Zeugnissen und dem Gutachten des Gymnasiums, in dem auch die Ursachen für das Versagen am Gymnasium mitzuteilen sind, für den Besuch der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule geeignet erscheint. ²Entsprechendes gilt für eine Schülerin oder einen Schüler des M-Zugs der Hauptschule oder der Realschule. ³Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(5) Die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 10 als Eingangsstufe der zweistufigen Wirtschaftsschule setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler

1. den qualifizierenden Hauptschulabschluss nachweist und im Fach Englisch im Zeugnis über den qualifizierenden Hauptschulabschluss oder im Zeugnis über den erfolgreichen Hauptschulabschluss mindestens die Note 3 erzielt hat,
2. die Jahrgangsstufe 9 des M-Zugs der Hauptschule, der Realschule oder des Gymnasiums mit Erfolg durchlaufen hat oder
3. die Jahrgangsstufe 9 des M-Zugs der Hauptschule, der Realschule oder des Gymnasiums ohne Erfolg durchlaufen hat, wenn im Jahreszeugnis der jeweiligen Jahrgangsstufe 9 in den Fächern Deutsch und Englisch mindestens die Note 4 erzielt wurde.

(6) ¹Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber vorhanden als im Hinblick auf die räumlichen und perso-

nellen Verhältnisse der Schule aufgenommen werden können, bemühen sich die Leiterinnen und Leiter der staatlichen und nichtstaatlichen Schulen um einen örtlichen Ausgleich. ²Gelingt dieser nicht, entscheidet die Regierung mit Wirkung für die öffentlichen Schulen.

(7) Die Aufnahme erfolgt zu Beginn des Schuljahres, sonst nur aus wichtigem Grund.

§ 27

Probeunterricht an drei- und vierstufigen Wirtschaftsschulen

(1) ¹Für Schülerinnen und Schüler, bei denen die Voraussetzungen nach § 26 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 nicht gegeben sind, führt die Wirtschaftsschule einen Probeunterricht in den Fächern Deutsch und Mathematik durch. ²Er findet für Schülerinnen und Schüler der Hauptschule im letzten Drittel des Schuljahres statt. ³Für die übrigen Schülerinnen und Schüler wird der Probeunterricht in den letzten Tagen der Sommerferien durchgeführt. ⁴In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei schulärztlich nachgewiesener Erkrankung, können Schülerinnen und Schüler der Hauptschule mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters am Probeunterricht zum Termin nach Satz 3 teilnehmen. ⁵Den Beginn des Probeunterrichts nach den Sätzen 2 und 3 setzt das Staatsministerium fest.

(2) ¹Der Probeunterricht dauert grundsätzlich drei Tage. ²Der Probeunterricht nach Abs. 1 Satz 3 kann gekürzt werden, wenn es die Zahl der Schülerinnen und Schüler zulässt. ³Der Probeunterricht kann für mehrere Wirtschaftsschulen gemeinsam durchgeführt werden; die Regierung kann hierzu Anordnungen treffen.

(3) Schülerinnen und Schüler, die am Probeunterricht einer Wirtschaftsschule teilgenommen haben, können diesen im selben Kalenderjahr nicht wiederholen.

(4) ¹Für die Vorbereitung und Durchführung des Probeunterrichts beruft die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende bzw. Vorsitzender einen Aufnahmeausschuss, dem neben der Schulleiterin oder dem Schulleiter Lehrkräfte der Wirtschaftsschule angehören. ²Die Regierung kann für jede öffentliche oder staatlich anerkannte Wirtschaftsschule eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden des Aufnahmeausschusses bestellen. ³Diese oder dieser kann auch Lehrkräfte anderer Schulen in den Aufnahmeausschuss berufen.

(5) ¹Im Probeunterricht sollen die Schülerinnen und Schüler in kleineren Unterrichtsgruppen zusammengefasst werden. ²Für jede Unterrichtsgruppe sind mindestens zwei Mitglieder des Aufnahmeausschusses verantwortlich, die abwechselnd unterrichten und beobachten. ³Dem Probeunterricht werden die Anforderungen der zuletzt besuchten Jahrgangsstufe unter Berücksichtigung der Aufgabe der Wirtschaftsschule zugrunde gelegt.

(6) ¹Der Probeunterricht beginnt mit einem Unterrichtsgespräch. ²Die schriftlichen Aufgaben werden landeseinheitlich gestellt und von je zwei Mitgliedern des Aufnahmeausschusses benotet; am Ende des Probeunterrichts werden insbesondere zur Klärung von Zweifelsfällen ergänzende Prüfungsgespräche durchgeführt. ³Die Arbeiten sind zwei Jahre aufzubewahren.

(7) ¹Die Schülerinnen und Schüler haben mit Erfolg am Probeunterricht teilgenommen, wenn in dem einen Fach mindestens die Note 3 und in dem anderen Fach mindestens die Note 4 erreicht wurde. ²Die erfolglose Teilnahme wird auf dem Übertrittszeugnis der Hauptschule, das den Erziehungsberechtigten zurückgegeben wird, vermerkt.

(8) Schülerinnen und Schüler, die ohne Erfolg am Probeunterricht teilgenommen haben, aber in beiden Fächern die Note 4 erreicht haben, werden in die Wirtschaftsschule aufgenommen, wenn die Erziehungsberechtigten dies beantragen.

Abschnitt 2

Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe

§ 28

Voraussetzungen und Zeitpunkt der Aufnahme

(1) ¹Die Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule setzt das Bestehen einer Aufnahmeprüfung und einer Probezeit voraus. ²§ 26 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 und Abs. 4, 6 und 7 gelten entsprechend. ³Eine unmittelbare Aufnahme in die Jahrgangsstufe 11 der zweistufigen Wirtschaftsschule findet nicht statt.

(2) Bei Aufnahme von Schülerinnen und Schülern öffentlicher oder staatlich anerkannter Gymnasien oder Realschulen bzw. von Schülerinnen und Schülern im M-Zug öffentlicher oder staatlich anerkannter Hauptschulen in die höhere Jahrgangsstufe 8 oder 9 entfällt die Aufnahmeprüfung, wenn

1. die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächst höhere Jahrgangsstufe erteilt wurde oder
2. das Jahreszeugnis der vorausgehenden Jahrgangsstufe in Vorrückungsfächern, die auch in der entsprechenden Jahrgangsstufe der Wirtschaftsschule unterrichtet werden, höchstens einmal die Note 5 aufweist und Unterricht in Englisch erteilt wurde.

(3) Bei Aufnahme von Schülerinnen und Schülern öffentlicher oder staatlich anerkannter Hauptschulen, die nicht den M-Zug besuchen, in die höhere Jahrgangsstufe 8 oder 9 entfällt die Aufnahmeprüfung,

wenn die bisherige Schule die Eignung für die betreffende Jahrgangsstufe der Wirtschaftsschule bestätigt und das Jahreszeugnis der Hauptschule der vorausgehenden Jahrgangsstufe in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik einen Notendurchschnitt von mindestens 2,0 aufweist.

(4) Schülerinnen und Schüler der Wirtschaftsschule oder der Realschule, denen die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächst höhere Jahrgangsstufe versagt wurde, dürfen nicht zu einer Aufnahmeprüfung für diese Jahrgangsstufe zugelassen werden.

(5) Schülerinnen und Schüler, die eine Wirtschaftsschule verlassen haben und später wieder eintreten wollen, dürfen nur aufgenommen werden, wenn dadurch die Ausbildungsdauer nicht unterschritten wird; Wiederholungsjahre bleiben dabei außer Betracht.

§ 29

Aufnahmeprüfung

(1) ¹Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich auf alle Vorrückungsfächer der vorhergehenden Jahrgangsstufe der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule. ²Nicht geprüft werden Fächer, in denen im Jahreszeugnis des Gymnasiums oder der Realschule oder des M-Zuges der Hauptschule mindestens die Note 4 oder im Jahreszeugnis der Hauptschule mindestens die Note 2 nachgewiesen wird. ³Nicht geprüft werden ferner Fächer, in denen die Bewerberin oder der Bewerber an der bisher besuchten Schule keinen Pflichtunterricht hatte. ⁴Die Aufnahmeprüfung für die Jahrgangsstufe 10 der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule beschränkt sich für Bewerberinnen und Bewerber, die im Zeugnis über den qualifizierenden Hauptschulabschluss in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik mindestens die Note 2 und in der Gesamtbewertung einen Notendurchschnitt von mindestens 2,0 nachweisen, sowie für Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 28 Abs. 2 auf die Fächer Betriebswirtschaft, Rechnungswesen und Textverarbeitung.

(2) ¹Die Aufnahmeprüfung wird schriftlich oder praktisch und gegebenenfalls zusätzlich mündlich durchgeführt. ²Schriftliche Arbeiten sind in den Fächern Deutsch, Englisch und Rechnungswesen oder Wirtschaftsmathematik zu fertigen. ³Praktische Arbeiten sind in dem Fach Textverarbeitung zu fertigen.

(3) ¹Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. ²Eine nicht bestandene Aufnahmeprüfung für eine höhere Jahrgangsstufe der drei- oder vierstufigen Wirtschaftsschule kann bei entsprechendem Ergebnis als bestandene Aufnahmeprüfung für eine niedrigere Jahrgangsstufe gewertet werden. ³§ 27 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 30

Probezeit

(1) ¹Die endgültige Aufnahme ist abhängig vom Bestehen einer Probezeit. ²In der Probezeit wird festgestellt, ob die Schülerin oder der Schüler den Anforderungen der Wirtschaftsschule gewachsen ist. ³Beim Übertritt von einem öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasium oder von einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule entfällt die Probezeit, wenn die übertretende Schülerin oder der übertretende Schüler die Vorrückungserlaubnis für die nächst höhere Jahrgangsstufe erhalten hat; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die auf Probe vorgerückt sind.

(2) ¹Die Probezeit dauert in der Regel bis zur Aushändigung des Zwischenzeugnisses. ²Über das Bestehen der Probezeit entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz

1. in der Regel innerhalb der Woche vor dem Termin für die Ausgabe des Zwischenzeugnisses;
2. bei Schülerinnen und Schülern, bei denen sich schon früher eindeutig zeigt, dass sie für die Wirtschaftsschule nicht oder noch nicht geeignet sind, innerhalb der ersten sieben Schultage im Dezember; mit dieser Entscheidung endet die Probezeit.

(3) ¹Aus besonderen Gründen, insbesondere bei nachgewiesener längerer Erkrankung während der Probezeit, kann diese über den Termin des Zwischenzeugnisses hinaus, längstens bis zum Ende des Schuljahres, verlängert werden. ²Ist die Probezeit über das erste Schulhalbjahr hinaus verlängert worden, erhält die Schülerin oder der Schüler im Zwischenzeugnis einen Vermerk über die Verlängerung. ³Schülerinnen und Schüler, deren Probezeit bis zum Ende des Schuljahres verlängert wurde, unterliegen den Vorrückungsbestimmungen.

(4) ¹In den Pflichtfächern, in denen die Schülerinnen und Schüler in der bisherigen Schule nicht unterrichtet wurden oder die an der Wirtschaftsschule ein höheres Lehrziel haben, müssen die Schülerinnen und Schüler innerhalb einer von der Schulleiterin oder dem Schulleiter festzusetzenden Frist, die in der Regel nicht mehr als ein Jahr betragen darf, eine Prüfung ablegen. ²In dieser Prüfung, die auch in der Teilnahme an schriftlichen oder praktischen Leistungsfeststellungen bestehen kann, müssen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie im Unterricht erfolgreich mitarbeiten können. ³Bis dahin können die Schülerinnen und Schüler von den Leistungsnachweisen in diesen Fächern durch die Schulleiterin oder den Schulleiter befreit werden.

(5) ¹Die Entscheidung über das Bestehen der Probezeit wird auf der Grundlage der erbrachten

Leistungen sowie der pädagogischen Wertung der Gesamtpersönlichkeit der Schülerin oder des Schülers getroffen. ²Hat eine Schülerin oder ein Schüler die Probezeit nicht bestanden, ist dies unverzüglich den Erziehungsberechtigten schriftlich unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. ³§ 39 Abs. 3 bleibt unberührt.

(6) Schülerinnen und Schüler, die die Probezeit nicht bestanden haben, können bei ausreichendem Leistungsstand, sofern nicht andere Gründe entgegenstehen, in die vorhergehende Jahrgangsstufe zurückverwiesen werden; sie gelten dort nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler.

Abschnitt 3

Gastschülerinnen und Gastschüler

§ 31

Gastschülerinnen und Gastschüler

¹Schülerinnen und Schüler, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt längere Zeit im Ausland hatten, dort keine anerkannte deutsche Auslandsschule besucht haben und sich dem Aufnahmeverfahren zunächst nicht unterziehen wollen, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter in stets widerruflicher Weise den Besuch des Unterrichts in einzelnen oder allen Fächern gestatten. ²Unterliegen solche Schülerinnen und Schüler der Schulpflicht, müssen sie am Unterricht in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern teilnehmen. ³Über den Schulbesuch wird auf Antrag eine Bestätigung ausgestellt. ⁴Ein Zeugnis kann nur erteilt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler auf Grund des bestandenen Aufnahmeverfahrens die Schule besucht.

Abschnitt 4

Schulwechsel

§ 32

Übertritt an eine andere Wirtschaftsschule oder in eine andere Wahlpflichtfächergruppe

(1) Für den Übertritt aus einer nicht staatlich anerkannten Schule an eine öffentliche oder staatlich anerkannte Wirtschaftsschule gelten §§ 28 bis 30 entsprechend.

(2) Während des Schuljahres ist der Übertritt nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei Wohnsitzwechsel, zulässig.

(3) Ist gegen eine Schülerin oder einen Schüler wegen einer Verfehlung eine Untersuchung anhängend,

gig, ist der Übertritt nur zulässig, wenn die bisher besuchte Schule bestätigt, dass ein Antrag nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 BayEUG nicht gestellt wird.

(4) Für den Übertritt in eine andere Wahlpflichtfächergruppe der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule gilt § 30 Abs. 4 entsprechend

Vierter Teil

Schulbetrieb

Abschnitt 1

Einrichtung von Klassen und Fächern

(vgl. Art. 49 und 50 BayEUG)

§ 33

Klassen und andere Unterrichtsgruppen

¹Nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Staatsministeriums entscheidet die Schule nach pädagogischem Ermessen und nach den personellen, sächlichen und organisatorischen Gegebenheiten über die Bildung von Klassen, die Teilung von Klassen in Gruppen und die Einrichtung von Ergänzungsunterricht und von Unterricht in Wahlfächern. ²Bestehen an einem Ort mehrere Klassen, für die ein Wahlunterricht gleicher Art in Betracht kommt, soll er gemeinsam erteilt werden. ³Die Schulleiterinnen und Schulleiter entscheiden gemeinsam über die Verteilung des Wahlunterrichts auf die einzelnen Schulen und stellen Einvernehmen mit dem Aufwandsträger her.

§ 34

Wahlpflichtfächergruppen (Ausbildungsrichtungen) (vgl. Art. 6 und 14 BayEUG)

(1) Ausbildungsrichtungen I und II im Sinn des Art. 14 Abs. 3 Satz 2 BayEUG sind an der vierstufigen Wirtschaftsschule die Wahlpflichtfächergruppen H und M.

(2) ¹Je nach den örtlichen Erfordernissen kann an einer Wirtschaftsschule Unterricht in nur einer Wahlpflichtfächergruppe oder in beiden Wahlpflichtfächergruppen erteilt werden. ²Die Entscheidung trifft bei staatlichen Wirtschaftsschulen die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit dem Aufwandsträger, der Lehrerkonferenz und dem Elternbeirat.

§ 35

Wahlpflichtfächer und Wahlfächer

(1) ¹In der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule wird die Wahlpflichtfächergruppe, in der zwei-, drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule werden die Wahl-

pflichtfächer im Rahmen des schulischen Angebots durch die Erziehungsberechtigten gewählt. ²§ 33 gilt entsprechend. ³Das für die Jahrgangsstufe 9 an der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule bzw. für die Jahrgangsstufe 10 an der zweistufigen Wirtschaftsschule gewählte Wahlpflichtfach ist auch für die Jahrgangsstufe 10 bzw. 11 verbindlich.

(2) Der Besuch eines Wahlfachs darf während des Schuljahres nur mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters abgebrochen oder begonnen werden.

Abschnitt 2

Schulbesuch

(vgl. Art. 56 BayEUG)

§ 36

Teilnahme

(1) ¹Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes schriftlich zu verständigen. ²Im Fall fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen.

(2) ¹Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. ²Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Wird das Zeugnis nicht unverzüglich vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldig.

(3) ¹Schülerinnen und Schüler können auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen von der Schule vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit oder vom Schulbesuch beurlaubt werden. ²Den Schülerinnen und Schülern ist ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule zu geben.

§ 37

Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler

(1) ¹Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schülerinnen und Schüler am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen, einschließlich einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder der Schulveranstaltungen. ²Auch in Freistunden sind die Schülerinnen und Schüler zu beaufsichtigen; Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 10

und 11 kann gestattet werden, während der Freistunden die Schulanlage zu verlassen. ³Während sonstiger Zeiten, in denen sich Schülerinnen und Schüler in der Schulanlage aufhalten, hat die Schule für eine angemessene Beaufsichtigung zu sorgen.

(2) Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schülerinnen und Schülern.

§ 38

Alkoholverbot, Sicherstellung von Gegenständen

(1) Der Konsum alkoholischer Getränke ist den Schülerinnen und Schülern innerhalb der Schulanlage untersagt.

(2) ¹Das Mitbringen und Mitführen von gefährlichen Gegenständen ist den Schülerinnen und Schülern untersagt. ²Die Schule hat solche Gegenstände wegzunehmen und sicherzustellen. ³In gleicher Weise kann die Schule bei sonstigen Gegenständen verfahren, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören können oder stören. ⁴Über die Rückgabe derartiger Gegenstände entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter; in den Fällen des Satzes 2 darf die Rückgabe, soweit dieser nicht anderweitige Bestimmungen entgegenstehen, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern nur an die Erziehungsberechtigten der Schülerin oder des Schülers erfolgen. ⁵Für Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien gilt die spezielle Regelung in Art. 56 Abs. 5 BayEUG.

§ 39

Beendigung des Schulbesuchs

(1) Der Austritt einer Schülerin oder eines Schülers aus der Schule ist schriftlich durch einen Erziehungsberechtigten zu erklären.

(2) ¹Der Austritt lässt das einmal erworbene Recht zum Vorrücken unberührt. ²Ein späterer Eintritt in die nächst höhere Jahrgangsstufe ist nur unter Beachtung der Bestimmungen über die Altersgrenze möglich.

(3) Die Leitung der zuletzt besuchten Wirtschaftsschule hat die Erfüllung der Schulpflicht zu überprüfen und bei Vorliegen der Vollzeitschulpflicht das zuständige Staatliche Schulamt, bei Vorliegen der Berufsschulpflicht die zuständige oder nächst gelegene Berufsschule zu verständigen.

§ 40

Höchstausbildungsdauer

(1) ¹Die Höchstausbildungsdauer beträgt bei vierstufigen Wirtschaftsschulen sechs, bei dreistufigen Wirtschaftsschulen fünf und bei zweistufigen

Wirtschaftsschulen vier Schuljahre. ²Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer an drei- und vierstufigen Wirtschaftsschulen zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten drei- und vierstufigen Wirtschaftsschulen, M-Zügen der Hauptschulen, Realschulen oder Gymnasien in den entsprechenden Jahrgangsstufen verbrachten Schuljahre. ³Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer an zweistufigen Wirtschaftsschulen zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten zweistufigen Wirtschaftsschulen verbrachten Schuljahre, auch wenn sie durch Austritt, nicht bestandene Probezeit oder Krankheit verkürzt waren.

(2) Die Höchstausbildungsdauer gilt auch dann als überschritten, wenn feststeht, dass der Wirtschaftsschulabschluss nicht mehr innerhalb der Höchstausbildungsdauer erreicht werden kann.

(3) Die Regierung kann unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Ausnahmen zulassen.

Abschnitt 3

Stunden und Fächer (vgl. Art. 5, 45 bis 48 BayEUG)

§ 41

Stundenplan, Unterrichtszeit

(1) ¹Der Stundenplan wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgesetzt. ²Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.

(2) ¹Der Unterricht wird von Montag bis Freitag erteilt. ²Die Schulleiterin oder der Schulleiter setzt die Unterrichtszeit im Benehmen mit dem Schulforum und dem Aufgabenträger im Sinn des Art. 1 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs fest.

(3) ¹Fällt der Unterricht an mehr als fünf aufeinanderfolgenden Schultagen aus, ist die versäumte Zeit im gleichen Schuljahr nachzuholen. ²Die Regierung kann aus besonderen Gründen Abweichungen hiervon zulassen oder anordnen.

§ 42

Studentafeln

(1) ¹Für die Wirtschaftsschule gelten die Studentafeln gemäß **Anlagen 1 bis 3**. ²Das Staatsministerium kann bei Vorliegen besonderer Umstände Abweichungen von der Studentafel für die Dauer eines Schuljahres vornehmen. ³Keiner Genehmigung bedürfen organisatorisch bedingte Zusammenfassungen des Unterrichts in einzelnen Unterrichtsfächern (Verblockung) im Rahmen der Gesamtstunden eines Fachs im Schuljahr.

(2) Mit Genehmigung der Regierung kann der Unterricht gemäß den Anlagen in einzelnen Pflichtfächern ganz oder teilweise in ein anderes Schuljahr verlegt werden.

(3) ¹Im Schuljahr können über die Stundentafel hinaus bis zu zwei Wochenstunden Unterricht in Pflicht- oder Wahlpflichtfächern (ausgenommen in Prüfungsfächern in der letzten Jahrgangsstufe) erteilt werden. ²Im Rahmen ihres Bildungsauftrags entscheidet die Schule über die Einrichtung von Unterricht in Wahlfächern.

(4) Die Summe der Unterrichtsstunden aller Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer in der Woche darf die Summe der wöchentlichen Unterrichtsstunden nach den Stundentafeln gemäß den Anlagen um nicht mehr als zwei Unterrichtsstunden überschreiten.

(5) Schülerinnen und Schülern, die in die Jahrgangsstufe 9 oder 10 der Wirtschaftsschule eintreten und an zuvor besuchten Schulen keinen Unterricht im Fach Englisch hatten, kann die Regierung im Einzelfall zur Vermeidung einer unbilligen Härte genehmigen, dass Englisch durch eine andere Fremdsprache ersetzt wird.

§ 43

Religiöse Erziehung, Religionsunterricht (vgl. Art. 46 BayEUG)

(1) ¹Die Schule unterstützt die Erziehungsberechtigten bei der religiösen Erziehung der Kinder. ²Schulgebet, Schulgottesdienst und Schulandacht sind Möglichkeiten dieser Unterstützung; die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler ist zu ermöglichen und zu fördern. ³Die Mitglieder der Schulgemeinschaft sind verpflichtet, die religiösen Empfindungen aller zu achten.

(2) ¹Die Abmeldung vom Religionsunterricht muss schriftlich und spätestens am letzten Unterrichtstag des Schuljahres mit Wirkung für das folgende Schuljahr erfolgen; eine spätere Abmeldung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. ²Für den Religionsunterricht ist eine Mindestteilnehmerzahl von fünf Schülerinnen und Schülern erforderlich.

(3) ¹Auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten werden Schülerinnen und Schüler, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, zur Teilnahme am Religionsunterricht eines Bekenntnisses als Pflichtfach zugelassen, wenn die Religionsgemeinschaft, für deren Bekenntnis der betreffende Religionsunterricht eingerichtet ist, zustimmt und zwingende schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen. ²Dies gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler, für deren Religionsgemeinschaft Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach für die betreffende Schulart an öffentlichen Schulen in Bayern nicht eingerichtet ist; in diesem Fall ist dem Antrag die Zustimmung dieser Religionsgemeinschaft beizufügen. ³Die Zulassung spricht die

Schulleiterin oder der Schulleiter aus. ⁴Für den Zeitpunkt des Antrags und für die Abmeldung vom Religionsunterricht gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

(4) ¹Treten Schülerinnen und Schüler während des Schuljahres aus dem Religionsunterricht aus, haben sie binnen angemessener Frist eine Prüfung über den bis zum Zeitpunkt des Austritts im Unterrichtsfach Ethik behandelten Stoff des Schuljahres abzulegen. ²Erfolgt der Austritt während der letzten drei Monate des Schuljahres, ist die Prüfung spätestens in der ersten Unterrichtswoche des folgenden Schuljahres abzulegen; ihr Ergebnis gilt als Jahresfortgangsnote im Fach Ethik.

§ 44

Ethikunterricht (vgl. Art. 47 BayEUG)

(1) Sind an einer Schule mindestens fünf Schülerinnen und Schüler, die den Religionsunterricht nicht besuchen, muss für diese Schülerinnen und Schüler Ethikunterricht als Pflichtfach eingerichtet werden.

(2) Für den Wechsel vom Unterrichtsfach Ethik zum Religionsunterricht gilt § 43 Abs. 4 entsprechend.

Fünfter Teil

Hausaufgaben, Leistungsnachweise, Vorrücken und Wiederholen, Zeugnisse

Abschnitt 1

Hausaufgaben und Leistungsnachweise (vgl. Art. 52 BayEUG)

§ 45

Hausaufgaben

¹Um den Lehrstoff einzuüben und die Schülerinnen und Schüler zu eigener Tätigkeit anzuregen, werden Hausaufgaben gestellt, die von Schülerinnen und Schülern mit durchschnittlichem Leistungsvermögen in angemessener Zeit erledigt werden können. ²Sonntage, Feiertage und Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten.

§ 46

Nachweise des Leistungsstands

(1) ¹Leistungsnachweise im Sinn des Art. 52 Abs. 1 BayEUG sind Schulaufgaben, Kurzarbeiten, Deutsche Hausaufgaben, Schriftliche Hausarbeiten, Stegreifaufgaben, mündliche und praktische Leistungen sowie fachliche Leistungstests. ²Sie sind möglichst gleichmäßig über das Schuljahr zu verteilen.

(2) ¹In jedem Pflicht- und Wahlpflichtfach sind im Schulhalbjahr schriftliche oder praktische Leistungen in angemessener Zahl zu erheben sowie mindestens eine mündliche Leistung. ²In den Fächern Textverarbeitung, Datenverarbeitung, Sport und Musische Erziehung kann auf mündliche Leistungsnachweise verzichtet werden.

(3) ¹Die Entscheidung, ob Kurzarbeiten gefordert werden, trifft die Lehrerkonferenz zu Beginn des Schuljahres. ²In dreistündigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern sind im Schuljahr mindestens zwei Schulaufgaben, in vier- und mehrstündigen Pflichtfächern mindestens drei Schulaufgaben zu fertigen. ³§ 48 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) ¹Im Fach Deutsch kann eine Schulaufgabe durch eine Deutsche Hausaufgabe ersetzt werden. ²In den übrigen Fächern kann eine Kurzarbeit oder Schulaufgabe durch eine Schriftliche Hausarbeit ersetzt werden; im Schuljahr dürfen insgesamt nicht mehr als zwei Schriftliche Hausarbeiten gegeben werden.

(5) ¹Die Lehrerkonferenz beschließt auf Vorschlag der Fachgruppe Art und Anzahl der Leistungsnachweise unter Berücksichtigung des Unterrichtsumfangs und der Stundenzahl der einzelnen Fächer. ²Vor dem Beschluss ist das Schulforum zu hören. ³Der Beschluss ist den Erziehungsberechtigten sowie den Schülerinnen und Schülern zu Beginn des Schuljahres bekannt zu geben.

(6) Über die Leistungen der Schülerinnen und Schüler führen die Lehrkräfte Aufzeichnungen.

§ 47

Schulaufgaben, Kurzarbeiten, Deutsche Hausaufgaben und Schriftliche Hausarbeiten

(1) ¹Schulaufgaben und Kurzarbeiten werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. ²An einem Tag darf nicht mehr als eine Schulaufgabe oder eine Kurzarbeit, in einer Woche sollen nicht mehr als zwei Schulaufgaben gehalten werden.

(2) ¹Auf eine Schulaufgabe sind höchstens 60 Minuten zu verwenden. ²Bei Aufsätzen ist die Arbeitszeit entsprechend der Themenstellung zu verlängern. ³In der letzten Jahrgangsstufe können in den Fächern der schriftlichen Abschlussprüfung höchstens je zwei Schulaufgaben bis zum Umfang einer Prüfungsaufgabe gehalten werden. ⁴Schulaufgaben können sich auf den gesamten bisher behandelten Lehrstoff beziehen. ⁵Zur Bearbeitung einer Deutschen Hausaufgabe oder einer Schriftlichen Hausarbeit ist eine Mindestbearbeitungszeit von einer Woche zu gewähren.

(3) Kurzarbeiten erstrecken sich auf den Inhalt von höchstens sechs unmittelbar vorangegangenen Unterrichtsstunden einschließlich der Grundkenntnis-

se eines Fachs; die Bearbeitungszeit soll nicht mehr 30 Minuten betragen.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann nach Rücksprache mit der Lehrkraft und der Fachbetreuerin oder dem Fachbetreuer der Schule eine Schulaufgabe oder Kurzarbeit für ungültig erklären und die Anfertigung einer neuen anordnen, wenn die Anforderungen für die Jahrgangsstufe nicht angemessen waren oder der Lehrstoff nicht genügend vorbereitet war.

§ 48

Stegreifaufgaben, mündliche und praktische Leistungen, fachliche Leistungstests

(1) ¹Stegreifaufgaben werden nicht angekündigt. ²Sie beschränken sich auf den Inhalt der vorhergegangenen Unterrichtsstunde einschließlich der Grundkenntnisse des Fachs; in den Fächern Deutsch und Englisch sind Diktate zulässig. ³Die Bearbeitungszeit soll nicht mehr als 20 Minuten betragen.

(2) ¹In bis zu zweistündigen Fächern kann eine mündliche Leistung im Schuljahr auch durch eine Stegreifaufgabe ersetzt werden. ²Leistungen in einer Gruppenarbeit können als mündliche Leistungen gewertet werden.

(3) ¹In den Fächern Übungsfirmenarbeit, Textverarbeitung, Sport und Musische Erziehung sind praktische Leistungsnachweise zu erbringen. ²Im Fach Rechnungswesen kann eine Kurzarbeit oder eine Schulaufgabe durch einen praktischen Leistungsnachweis größeren Umfangs ersetzt werden. ³In den Fächern Projektarbeit und Datenverarbeitung können an Stelle der Kurzarbeiten praktische Leistungsnachweise größeren Umfangs erbracht werden. ⁴In den Fächern Textverarbeitung und Übungsfirmenarbeit werden im Schuljahr an Stelle der schriftlichen Leistungen gemäß § 46 Abs. 3 mindestens zwei praktische Leistungsnachweise größeren Umfangs mit einer Bearbeitungszeit von höchstens 60 Minuten gefordert; § 47 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) ¹Fachliche Leistungstests, die nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Staatsministeriums gehalten werden können, werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. ²Bei der Bildung der Jahresfortgangsnote gemäß § 52 zählen sie wie mündliche Leistungen. ³An dem Tag an dem die Klasse einen fachlichen Leistungstest schreibt, werden Schulaufgaben, Kurzarbeiten und Stegreifaufgaben nicht gehalten.

(5) ¹An Tagen, an denen die Klasse eine Schulaufgabe oder Kurzarbeit schreibt, werden Stegreifaufgaben nicht gegeben. ²§ 47 Abs. 4 gilt für Stegreifaufgaben entsprechend.

§ 49

Besprechung, Aufbewahrung und Einsichtnahme

(1) Schulaufgaben, Kurzarbeiten, Deutsche Hausaufgaben und Schriftliche Hausarbeiten sollen von den Lehrkräften innerhalb zweier Wochen, Stegreifaufgaben, praktische Leistungsnachweise und fachliche Leistungstests innerhalb einer Woche korrigiert, benotet, an die Schülerinnen und Schüler zurückgegeben und mit ihnen besprochen werden.

(2) ¹Schulaufgaben, Kurzarbeiten, Deutsche Hausaufgaben und Schriftliche Hausarbeiten werden den Schülerinnen und Schülern zur Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten mit nach Hause gegeben. ²Stegreifaufgaben, praktische Leistungsnachweise und fachliche Leistungstests können mit nach Hause gegeben werden. ³Die Leistungsnachweise sind innerhalb einer Woche unverändert an die Schule zurückzugeben; andernfalls kann die Hinausgabe weiterer Leistungsnachweise der Schülerin oder des Schülers unterbleiben.

(3) Schriftliche und praktische Leistungsnachweise werden von der Schule für die Dauer von zwei Schuljahren nach Ablauf des Schuljahres, in dem sie erbracht worden sind, aufbewahrt.

(4) Den Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zu geben, nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens, der Abschlussprüfung oder anderer schulischer Leistungsfeststellungen auf Antrag Einsicht in die Leistungsnachweise zu nehmen.

§ 50

Bewertung der Leistungen

(1) ¹Erläuterungen einschließlich eventueller Notentendenzen und Schlussbemerkungen können auf den Arbeiten angebracht werden. ²Beim deutschen Aufsatz muss dies geschehen. ³Bei der Bewertung einer schriftlichen Arbeit kann die äußere Form mit berücksichtigt werden. ⁴Bei schriftlichen Arbeiten sind Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie schwerere Ausdrucksmängel zu kennzeichnen, im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen auch zu bewerten.

(2) ¹Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler bei der Anfertigung einer zu benotenden schriftlichen oder praktischen Arbeit unerlaubter Hilfe (Unterschleif), wird die Arbeit abgenommen und mit der Note 6 bewertet. ²Bei Versuch kann ebenso verfahren werden. ³Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel.

(3) Nach Beginn der Leistungserhebung können gesundheitliche Gründe der Schülerin oder des Schülers, denen zufolge der Leistungsnachweis nicht gewertet werden soll, in der Regel nicht mehr anerkannt werden.

(4) ¹Wird ohne ausreichende Entschuldigung ein

angekündigter Leistungsnachweis versäumt, eine Leistung verweigert oder eine Deutsche Hausaufgabe oder eine Schriftliche Hausarbeit nicht termingerecht abgegeben, wird die Note 6 erteilt. ²§ 72 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 51

Nachholung von Leistungsnachweisen

(1) ¹Versäumen Schülerinnen und Schüler einen angekündigten Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, erhalten sie einen Nachtermin. ²Versäumen Schülerinnen und Schüler mehrere angekündigte Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung, kann je Fach ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden.

(2) ¹Wird auch der Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung versäumt, kann eine Ersatzprüfung angesetzt werden, die sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schuljahres erstrecken kann. ²Eine Ersatzprüfung kann auch angesetzt werden, wenn in einem Fach wegen der Versäumnisse der Schülerin oder des Schülers keine hinreichenden Leistungsnachweise durch Stegreifaufgaben und mündliche Leistungen vorliegen.

(3) ¹Eine Ersatzprüfung kann in einem Fach nur einmal im Schulhalbjahr stattfinden. ²Der Termin der Ersatzprüfung ist der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten spätestens eine Woche vorher mitzuteilen. ³Mit dem Termin ist der Prüfungsstoff bekanntzugeben.

(4) ¹Nimmt die Schülerin oder der Schüler an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, muss die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. ²Die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 52

Bildung der Jahresfortgangsnote

(1) ¹Bei der Bildung der Jahresfortgangsnote gewichtet die Lehrkraft die einzelnen Leistungsnachweise entsprechend ihrem Umfang und Schwierigkeitsgrad. ²Die Note des Zwischenzeugnisses bleibt außer Betracht.

(2) ¹Die Jahresfortgangsnote wird aus den Noten der jeweiligen Leistungsnachweise gemäß § 46 Abs. 1 gebildet. ²Über die Gewichtung der Noten für die Leistungsnachweise in den einzelnen Fächern beschließt die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Fachgruppe. ³§ 46 Abs. 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Hat eine Schülerin oder ein Schüler außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in Schulveranstaltungen besondere Leistungen erzielt, können

diese in der Jahresfortgangsnote im entsprechenden Fach angemessen berücksichtigt werden.

Abschnitt 2

Vorrücken und Wiederholen (vgl. Art. 53 BayEUG)

§ 53

Entscheidung über das Vorrücken

(1) ¹Die Grundlage für die Entscheidung über das Vorrücken bilden die Leistungen in den Vorrückungsfächern. ²Vorrückungsfächer sind alle Pflicht- und Wahlpflichtfächer mit Ausnahme der Fächer Sport und Musische Erziehung. ³Vom Vorrücken sind Schülerinnen und Schüler ausgeschlossen, deren Jahreszeugnis

1. in einem Vorrückungsfach die Note 6 oder
2. in zwei Vorrückungsfächern die Note 5

aufweist, sofern nicht gemäß § 54 das Vorrücken auf Probe gestattet oder gemäß § 55 eine Nachprüfung erfolgreich abgelegt wird. ⁴Eine Bemerkung gemäß § 60 Abs. 5 steht hinsichtlich des Vorrückens einer Note 6 gleich.

(2) Bei Aussiedlerschülerinnen und Aussiedlerschülern und Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache sind in den ersten beiden Jahren des Schulbesuchs in der Bundesrepublik Deutschland unzureichende Leistungen im Fach Deutsch in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 bei der Entscheidung über das Vorrücken nicht zu berücksichtigen.

(3) ¹Treten Schülerinnen und Schüler später als zwei Monate vor Unterrichtsbeendigung aus der Schule aus, stellt die Klassenkonferenz die Noten fest. ²Gleichzeitig entscheidet sie, ob die Schülerinnen und Schüler bei weiterem Verbleib an der Schule die Erlaubnis zum Vorrücken erhalten hätten; die Feststellung wird mit Begründung in die Niederschrift aufgenommen. ³Schülerinnen und Schüler, deren Bescheinigung nach § 61 Satz 1 keine Bemerkung über die Erlaubnis zum Vorrücken enthält, können im darauf folgenden Schuljahr zu einer Aufnahmeprüfung für die nächst höhere Jahrgangsstufe nicht zugelassen werden. ⁴Bei Wiedereintritt in die gleiche Jahrgangsstufe gelten sie als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler.

§ 54

Vorrücken auf Probe

(1) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 8 der dreistufigen Wirtschaftsschule und Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 und 8 der vierstufigen Wirtschaftsschule, die wegen Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern das Ziel der

Jahrgangsstufe erstmals nicht erreicht haben, die aber in keinem weiteren Vorrückungsfach schlechtere als ausreichende Leistungen aufweisen, können mit Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten auf Probe vorrücken, wenn die Lehrerkonferenz zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerinnen und Schüler die Mängel in den Fächern, in denen sie keine ausreichenden Leistungen erzielt haben, in absehbarer Zeit beheben werden.

(2) Wird einer Schülerin oder einem Schüler das Vorrücken auf Probe nach Abs. 1 oder nach Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG gestattet, wird in das Jahreszeugnis folgende Bemerkung aufgenommen: „Die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächst höhere Jahrgangsstufe hat sie/er auf Probe erhalten.“

(3) ¹Die Probezeit dauert im Fall des Abs. 1 bis zum 15. Dezember, im Fall des Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG bis zum Termin des Zwischenzeugnisses. ²Sie kann von der Klassenkonferenz in besonderen Fällen um höchstens zwei Monate verlängert werden. ³Die Lehrerkonferenz entscheidet, ob die Schülerin oder der Schüler die Probezeit bestanden hat oder zurückverwiesen wird. ⁴Zurückverwiesene Schülerinnen und Schüler, denen das Vorrücken auf Probe nach Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG gestattet wurde, gelten nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler.

§ 55

Nachprüfung

(1) ¹Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 8 und 9 der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule sowie der Jahrgangsstufe 10 der zweistufigen Wirtschaftsschule, die wegen Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreicht haben, die aber in keinem weiteren Vorrückungsfach schlechtere als ausreichende Leistungen aufweisen, können vorrücken, wenn sie sich einer Nachprüfung erfolgreich unterzogen haben. ²Diese findet in den letzten Tagen der Sommerferien statt.

(2) Von der Nachprüfung ausgeschlossen sind Schülerinnen und Schüler mit der Note 6 im Fach Deutsch und Schülerinnen und Schüler, die die betreffende Jahrgangsstufe zum zweiten Mal besuchen.

(3) Die Lehrerkonferenz entscheidet, ob Schülerinnen und Schüler, die von einer Realschule oder einem Gymnasium an die Wirtschaftsschule übergetreten sind und die betreffende Jahrgangsstufe bereits einmal besucht haben, zur Nachprüfung zugelassen werden.

(4) ¹Die Teilnahme an der Nachprüfung setzt einen Antrag der Erziehungsberechtigten voraus, der spätestens am dritten Werktag nach Aushändigung des Jahreszeugnisses bei der Schule vorliegen muss. ²Die Schülerinnen und Schüler können bei einem Wohnsitzwechsel die Nachprüfung auch an der neuen Schule ablegen.

(5) ¹Die Schülerinnen und Schüler haben sich der Nachprüfung in den Vorrückungsfächern zu unterziehen, in denen sie nicht mindestens die Note 4 erzielten. ²Die Prüfung wird schriftlich oder praktisch durchgeführt und hat in jedem Fach etwa den Umfang einer Schulaufgabe. ³Den Prüfungen liegt der Lehrstoff der zuletzt besuchten Jahrgangsstufe zugrunde.

(6) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt das Bestehen und damit das Vorrücken fest, sofern in der Nachprüfung

1. nach der Jahrgangsstufe 8 der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule Noten erzielt wurden, mit denen Schülerinnen und Schüler unter Anwendung der Vorrückungsbestimmungen hätten vorrücken dürfen,
2. nach der Jahrgangsstufe 9 der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule in allen Fächern mindestens die Note 4 erzielt wurde,
3. nach der Jahrgangsstufe 10 der zweistufigen Wirtschaftsschule in allen Fächern mindestens die Note 4 erzielt wurde.

²Schülerinnen und Schüler, die sich der Nachprüfung erfolgreich unterzogen haben, erhalten im Jahreszeugnis einen Vermerk darüber, dass sie auf Grund einer bestandenen Nachprüfung in die nächst höhere Jahrgangsstufe vorrücken dürfen.

§ 56

Überspringen einer Jahrgangsstufe

¹Die Lehrerkonferenz kann besonders befähigten Schülerinnen und Schülern das Überspringen einer Jahrgangsstufe gestatten, wenn zu erwarten ist, dass sie nach ihrer Reife und Leistungsfähigkeit den Anforderungen gewachsen sind. ²Die Schülerinnen und Schüler rücken auf Probe vor. ³Hinsichtlich der Probezeit gilt § 30 entsprechend.

§ 57

Freiwilliges Wiederholen

(1) ¹Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Schülerinnen und Schüler freiwillig wiederholen oder spätestens im Anschluss an die Aushändigung des Zwischenzeugnisses in die vorherige Jahrgangsstufe zurücktreten; diese Schülerinnen und Schüler gelten nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler. ²Das freiwillige Wiederholen bedarf der Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(2) Schülerinnen und Schüler, die eine Jahrgangsstufe freiwillig wiederholen, aber dabei das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreichen, erhalten an Stelle des Jahreszeugnisses eine Bestätigung über das freiwillige Wiederholen und die dabei gezeigten

Leistungen mit der Bemerkung, dass das Vorrücken auf Grund des früheren Jahreszeugnisses gestattet wird.

(3) Schülerinnen und Schüler, die im abgelaufenen Schuljahr infolge nachgewiesener erheblicher Beeinträchtigungen ohne eigenes Verschulden wegen Leistungsminderungen die Voraussetzungen zum Vorrücken nicht erfüllten (z.B. wegen Krankheit) und denen das Vorrücken auf Probe nicht gestattet wurde, gelten nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler.

§ 58

Verbot des Wiederholens

(1) Ist das Wiederholen einer Jahrgangsstufe nach Art. 53 Abs. 3 BayEUG oder wegen Überschreitens der Höchstausbildungsdauer (Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG, § 40) nicht zulässig, wird dies im Jahreszeugnis eigens vermerkt.

(2) Über eine Befreiung von den Folgen des Art. 53 Abs. 3 BayEUG entscheidet die Lehrerkonferenz von Amts wegen.

Abschnitt 3

Schülerbogen, Zeugnisse

§ 59

Schülerbogen

(1) ¹Die Schule führt für alle Schülerinnen und Schüler einen Schülerbogen. ²In diesen werden die für den schulischen Bildungsweg wesentlichen Feststellungen, Beobachtungen und Empfehlungen aufgenommen.

(2) ¹Der Schülerbogen wird beim Schulwechsel an die aufnehmende öffentliche oder staatlich anerkannte Schule weitergegeben. ²Er verbleibt mindestens 20 Jahre bei der zuletzt besuchten Schule.

(3) Die Erziehungsberechtigten können den Schülerbogen einsehen.

§ 60

Zwischen- und Jahreszeugnisse

(1) Über die erzielten Leistungen werden am letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Woche im Februar Zwischenzeugnisse und am letzten Unterrichtstag des Schuljahres Jahreszeugnisse nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster ausgegeben. Die Teilnahme am Wahlunterricht wird durch eine den erzielten Fortschritt kennzeichnende Bemerkung bestätigt; ohne ausreichenden Erfolg besuchter Wahlunterricht wird nicht erwähnt.

3Abweichend davon werden im Wahlfach Mathematik Noten erteilt.

(2) 1Das Zwischenzeugnis kann in den Jahrgangsstufen 7 und 8 für eine oder beide Jahrgangsstufen, nicht jedoch für einzelne Klassen, durch mindestens zwei schriftliche Informationen über das Notenbild der Schülerinnen und Schüler ersetzt werden. 2Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz im Einvernehmen mit dem Elternbeirat vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres. 3Unabhängig davon stellt die Schule Schülerinnen und Schülern in begründeten Fällen, insbesondere für Bewerbungszwecke, auf Antrag ein Zwischenzeugnis nach Abs. 1 gegebenenfalls auch nachträglich aus.

(3) 1Wenn es die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers im ersten Schulhalbjahr fraglich erscheinen lassen, ob ihr oder ihm am Schluss des Schuljahres die Erlaubnis zum Vorrücken erteilt werden kann, wird die Gefährdung im Zwischenzeugnis bzw. in den Informationen über das Notenbild angegeben; besteht die Gefahr, dass die Schülerin oder der Schüler die Jahrgangsstufe gemäß Art. 53 Abs. 3 BayEUG oder wegen Überschreitens der Höchstausbildungsdauer (Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG, § 40) nicht mehr wiederholen darf, wird darauf besonders hingewiesen. 2Ab Jahrgangsstufe 9 sind die Erziehungsberechtigten von der Gefährdung des Vorrückens durch ein gesondertes Schreiben zu benachrichtigen.

(4) 1Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern bestätigen die Erziehungsberechtigten durch Unterschrift, dass sie vom Zwischenzeugnis bzw. von den Informationen über das Notenbild Kenntnis genommen haben. 2Das unterschriebene Zeugnis bzw. die Informationen über das Notenbild sind der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter vorzulegen und werden den Schülerinnen und Schülern spätestens am Schuljahresende zurückgegeben.

(5) Hat eine Schülerin oder ein Schüler in einem Unterrichtsfach keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht und mit ausreichender Entschuldigung weder an Nachterminen noch an einer Ersatzprüfung teilgenommen, wird an Stelle einer Note eine entsprechende Bemerkung mit der Folge des § 53 Abs. 1 Sätze 3 und 4 aufgenommen.

(6) 1War eine Schülerin oder ein Schüler gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 von der Teilnahme am Unterricht im Fach Sport befreit, erhält sie oder er an Stelle einer Note eine entsprechende Bemerkung. 2Entsprechendes gilt für das Fach Musische Erziehung.

(7) Bei Aussiedlerschülerinnen und Aussiedlerschülern und Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache kann in den ersten beiden Jahren des Schulbesuchs in der Bundesrepublik Deutschland die Benotung im Fach Deutsch in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 durch eine allgemeine Bewertung der mündlichen und schriftlichen Ausdrucks- und Verständigungsfähigkeit ersetzt oder erläutert werden.

(8) 1In das Jahreszeugnis ist eine allgemeine Bemerkung im Sinn des Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayEUG über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten der Schülerin oder des Schülers, in das Zwischenzeugnis eine Bemerkung über Mitarbeit und Verhalten aufzunehmen. 2Ordnungsmaßnahmen werden nur aus besonderem Anlass erwähnt. 3In den Jahrgangsstufen 9, 10 und 11 dürfen die Zeugnisse keine Bemerkung enthalten, die den Übertritt in das Berufsleben erschwert. 4Auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers sind Tätigkeiten in der Schülermitverantwortung, als Schülerlotse oder sonstige freiwillige Tätigkeiten für die Schulgemeinschaft zu vermerken.

(9) 1Die Entscheidung über das Vorrücken muss im Jahreszeugnis vermerkt sein. 2In ein Jahreszeugnis, das den Anforderungen des § 52 der Volksschulordnung entspricht, trägt die Wirtschaftsschule auf Antrag folgenden Vermerk ein: „Die mit diesem Zeugnis nachgewiesene Schulbildung schließt die Berechtigungen des erfolgreichen Hauptschulabschlusses ein.“

(10) Die Zeugnisse werden von der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter entworfen und von der Klassenkonferenz festgesetzt.

§ 61

Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs

1Verlassen Schülerinnen und Schüler während des Schuljahres die Schule oder werden sie entlassen, erhalten sie auf Antrag für das laufende Schuljahr eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs und die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erzielten Leistungen. 2Wenn sie innerhalb der letzten zwei Monate vor Schuljahresende ausscheiden, erhalten sie außerdem eine Bemerkung über die Aussicht auf das Erreichen des Ziels der Jahrgangsstufe.

Sechster Teil

Prüfungen

Abschnitt 1

Abschlussprüfung für Schülerinnen und Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Wirtschaftsschulen (vgl. Art. 54 BayEUG)

§ 62

Prüfungsausschuss

(1) 1Mitglieder des Prüfungsausschusses sind alle Lehrkräfte, die während des Schuljahres in den Abschlussklassen unterrichtet haben. 2Die oder der

Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weitere Lehrkräfte in den Prüfungsausschuss berufen.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse: ²Die oder der Vorsitzende

1. setzt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss Beginn und Zeiteinteilung der mündlichen und praktischen Prüfung fest,
2. kann für die mündliche Prüfung aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Unterausschüsse mit mindestens zwei fachlich zuständigen Lehrkräften bilden. Verfügt eine Schule in den zu prüfenden Fächern nicht über zwei fachlich zuständige Lehrkräfte, kann eine andere Lehrkraft in den Unterausschuss berufen werden,
3. ist berechtigt und verpflichtet, etwaige Bedenken gegen die Benotung der Prüfungsarbeiten dem Prüfungsausschuss vor Beginn der mündlichen Prüfung darzulegen und eine Entscheidung des Prüfungsausschusses herbeizuführen,
4. muss einen Beschluss beanstanden, den Vollzug aussetzen und die Entscheidung der Regierung herbeiführen, wenn sie oder er der Auffassung ist, dass der Beschluss gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt,
5. hat das Recht, in die Prüfungsvorgänge einzugreifen und selbst Fragen zu stellen,
6. erledigt alle Prüfungsangelegenheiten, die durch die Schulordnung nicht ausdrücklich dem Prüfungsausschuss, dem Unterausschuss oder den Prüferinnen und Prüfern zugewiesen sind.

(3) ¹Die Regierung kann für jede öffentliche oder staatlich anerkannte Schule eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellen. ²Diese oder dieser hat folgende zusätzliche Befugnisse:

1. Sie oder er kann auch Lehrkräfte anderer Schulen in den Prüfungsausschuss berufen.
2. Sie oder er kann die Jahresfortgangsnoten sowie die Bewertung der von den Schülerinnen und Schülern während des Schuljahres erbrachten schriftlichen und praktischen Leistungsnachweise sowie der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten überprüfen und nach Anhörung des Prüfungsausschusses die Bewertung der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten ändern. Änderungen der Bewertung werden auf der Arbeit und in der Niederschrift über die Abschlussprüfung vermerkt.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit und in Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder. ²Stimmhaltung ist

nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(5) ¹Die Unterausschüsse entscheiden in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern. ²Im Übrigen gilt Abs. 4 entsprechend.

(6) ¹Von einer Prüfungstätigkeit ist ausgeschlossen, wer das Sorgerecht über die Schülerin oder den Schüler hat oder zu ihr oder ihm in nahen persönlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen steht. ²Kommt ein derartiger Ausschluss in Betracht, ist dies bis spätestens 1. November des der Abschlussprüfung vorausgehenden Jahres der Regierung zu melden, die eine Sonderregelung treffen kann.

(7) ¹Über Aufgabenstellung, Verlauf und Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Für den Prüfungsausschuss und die Unterausschüsse bestimmen die Vorsitzenden je ein Mitglied als Schriftführerin oder Schriftführer. ³Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet. ⁴Der Niederschrift wird ein Verzeichnis beigegeben, das die von allen Schülerinnen und Schülern in den einzelnen Fächern in der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung und im Jahresfortgang erzielten Noten einschließlich der Prüfungsnoten und Gesamtnoten enthält.

§ 63

Festsetzung der Jahresfortgangsnoten

¹Vor Beginn der schriftlichen Abschlussprüfung setzt die Klassenkonferenz die Jahresfortgangsnoten fest. ²Diese werden den Schülerinnen und Schülern vor der schriftlichen Prüfung mitgeteilt. ³Schülerinnen und Schüler, denen bereits auf Grund der Jahresfortgangsnoten das Abschlusszeugnis zu versagen ist, können auf Antrag von der Abschlussprüfung befreit werden.

§ 64

Schriftliche Prüfung

(1) ¹Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Lehrstoff folgender Fächer:

1. in der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule auf die Fächer Deutsch, Englisch, Betriebswirtschaft sowie in der Wahlpflichtfächergruppe H auf das Fach Rechnungswesen und in der Wahlpflichtfächergruppe M auf das Fach Mathematik,
2. in der zweistufigen Wirtschaftsschule auf die Fächer Deutsch, Englisch, Betriebswirtschaft und Rechnungswesen.

²In den Fällen des § 42 Abs. 5 kann an die Stelle von Englisch die Ersatzfremdsprache treten.

(2) ¹Die Arbeitszeit beträgt im Fach Deutsch 240

Minuten, im Fach Mathematik 180 Minuten und in den Fächern Englisch sowie Betriebswirtschaft je 105 Minuten. ²Die Arbeitszeit im Fach Rechnungswesen beträgt im theoretischen Prüfungsteil 120 Minuten und im praktischen Prüfungsteil 60 Minuten.

(3) ¹Das Staatsministerium stellt einheitliche Aufgaben. ²Bei mehreren zur Wahl gestellten Aufgaben trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den fachlich zuständigen Lehrkräften des Prüfungsausschusses am Prüfungstag oder an dem vom Staatsministerium angegebenen Datum die Wahl, soweit dies nicht nach den Festlegungen des Staatsministeriums den Schülerinnen und Schülern überlassen bleiben soll. ³Bei Parallelklassen können für jede Klasse verschiedene Aufgaben gewählt werden. ⁴Gleiche Aufgaben sind zur gleichen Zeit zu bearbeiten.

(4) Die vom Staatsministerium zugelassenen Hilfsmittel werden den Schülerinnen und Schülern rechtzeitig mitgeteilt.

(5) ¹Während der Prüfung führen mindestens zwei Lehrkräfte die Aufsicht. ²Die Schülerinnen und Schüler dürfen den Prüfungsraum während der Prüfung nur mit Erlaubnis einer Aufsicht führenden Lehrkraft verlassen; die Erlaubnis kann jeweils nur einer Schülerin oder einem Schüler erteilt werden.

§ 65

Mündliche Prüfung

(1) ¹Im Fach Englisch findet eine verpflichtende mündliche Prüfung nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Staatsministeriums statt. ²Abs. 2 bis 4 finden für die Prüfung im Fach Englisch keine Anwendung. ³Wurde statt dem Fach Englisch eine Ersatzfremdsprache genehmigt, findet in der Ersatzfremdsprache keine verpflichtende mündliche Prüfung statt.

(2) ¹Schülerinnen und Schüler können sich freiwillig der mündlichen Prüfung unterziehen

1. in einem Fach der schriftlichen Prüfung (§ 64 Abs. 1, außer im Fach Englisch), wenn sich die Noten der schriftlichen Prüfung und des Jahresfortgangs um eine Stufe unterscheiden und nach Auffassung des Prüfungsausschusses die schlechtere Note als Gesamtnote festzusetzen wäre,
2. in einem sonstigen Vorrückungsfach, wenn die Leistungen mit der Jahresfortgangsnote 5 oder 6 bewertet worden sind.

²Hat der Prüfungsausschuss einen Ausgleich zwischen den Gesamtnoten verschiedener Fächer herbeigeführt, entfällt in diesen Fächern die Möglichkeit einer freiwilligen mündlichen Prüfung.

(3) Schülerinnen und Schüler haben sich - ausge-

nommen im Fach Englisch - der mündlichen Prüfung zu unterziehen, wenn nach den besonderen Umständen des Falles der Leistungsstand nach dem Urteil des Prüfungsausschusses durch die Jahresfortgangsnoten und die Noten der schriftlichen Prüfung nicht geklärt erscheint, es sei denn, der Prüfungsausschuss führt bereits von sich aus einen Ausgleich zwischen den Gesamtnoten herbei.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung vorliegen. ²Steht fest, dass das Abschlusszeugnis zu versagen ist, kann von mündlichen Prüfungen abgesehen werden.

(5) Der Zeitplan für die mündliche Prüfung soll den Schülerinnen und Schülern spätestens zwei Tage vor der Prüfung bekanntgegeben werden.

(6) ¹Die mündliche Prüfung ist - ausgenommen im Fach Englisch - eine Einzelprüfung; diese erstreckt sich auf den gesamten Lehrstoff des Fachs unter besonderer Berücksichtigung der Jahrgangsstufe 10 der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule oder der Jahrgangsstufe 11 der zweistufigen Wirtschaftsschule. ²Im Fach Englisch findet die mündliche Prüfung als Gruppenprüfung mit höchstens drei Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmern statt; diese erstreckt sich auf den gesamten Lehrstoff des Fachs. ³Die mündliche Prüfung wird im Fach Englisch von mindestens zwei Lehrkräften mit der Lehramtsbefähigung für Englisch abgenommen; in den übrigen Fächern wird die mündliche Prüfung in der Regel von der Lehrkraft abgenommen, die in der Abschlussklasse den Unterricht erteilt hat. ⁴Die mündliche Prüfung dauert im Fach Englisch bei drei Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmern mindestens 20 Minuten, bei zwei Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmern mindestens 15 Minuten; in den übrigen Fächern dauert sie je Fach mindestens 10 Minuten. ⁵Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses oder Unterausschusses sind berechtigt, Fragen zu stellen. ⁶Das Fach Textverarbeitung kann nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

§ 66

Praktische Prüfung

(1) ¹Die praktische Prüfung in Textverarbeitung und in Rechnungswesen wird im letzten Drittel des Schuljahres durchgeführt. ²Wird der Unterricht in Textverarbeitung im ersten Halbjahr zusammengefasst, wird die Prüfung zu Beginn des zweiten Halbjahres durchgeführt.

(2) § 64 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fach Rechnungswesen bildet die praktische Prüfung einen Teil der schriftlichen Prüfung nach § 64; für den theoretischen und den praktischen Prüfungsteil wird jeweils eine Teilnote gebildet. ²Bei Bildung der Note der schriftlichen Prüfung zählt die

Note des theoretischen Prüfungsteils zweifach und die Note des praktischen Prüfungsteils einfach.

§ 67

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet, die die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Note von der oder dem Vorsitzenden oder von einer Prüferin oder einem Prüfer festgesetzt; diese Prüferin oder dieser Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden bestimmt. ³Die Bewertungen sind zu unterzeichnen; im Fach Deutsch sowie bei Abweichungen sind sie kurz zu begründen. ⁴Im Übrigen gelten § 50 Abs. 1 Sätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung bewertet der zuständige Ausschuss.

(3) Die Ergebnisse der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung werden den Schülerinnen und Schülern bekanntgegeben.

§ 68

Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) ¹Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuss die Gesamtnoten fest.

(2) ¹Bei der Bildung der Prüfungsnote zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach. ²Bei der Bildung der Prüfungsnote im Fach Englisch zählt abweichend von Satz 1 die Note der schriftlichen Prüfung dreifach und die Note der mündlichen Prüfung einfach. ³Die Bildung der Prüfungsnote in Textverarbeitung richtet sich nach den Bestimmungen des Staatsministeriums für die Prüfung in Textverarbeitung an den bayerischen Wirtschaftsschulen.

(3) ¹Die Gesamtnote wird in Prüfungsfächern aus der Jahresfortgangsnote und der Prüfungsnote ermittelt. ²Die Jahresfortgangsnote und die Prüfungsnote sind gleichwertig. ³Bei einem Durchschnitt von n, 5 gibt jedoch die Prüfungsnote den Ausschlag, es sei denn, die Jahresfortgangsnote entspricht nach dem Urteil des Prüfungsausschusses der Gesamtleistung der Schülerin oder des Schülers in dem betreffenden Fach mehr als die Prüfungsnote. ⁴Beruhet die Prüfungsnote allein auf einer mündlichen Prüfung, gibt in der Regel die Jahresfortgangsnote den Ausschlag. ⁵In Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung sind, gilt die Jahresfortgangsnote als Gesamtnote.

(4) ¹Auf Grund der Gesamtnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen der Abschlussprüfung. ²Sie ist nicht bestanden bei

1. Gesamtnote 6 in einem Vorrückungsfach, sofern nicht Notenausgleich nach § 69 gewährt wird,
2. Gesamtnote 5 in zwei Vorrückungsfächern, sofern nicht Notenausgleich nach § 69 gewährt wird,
3. Gesamtnote 6 im Fach Deutsch.

(5) ¹Scheidet eine Schülerin oder ein Schüler später als zwei Monate vor Beginn der schriftlichen Prüfung aus der Schule aus, gilt die Abschlussprüfung als abgelegt und nicht bestanden. ²Bei einem Wiedereintritt in die Jahrgangsstufe 10 der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule oder in die Jahrgangsstufe 11 der zweistufigen Wirtschaftsschule gilt die Schülerin oder der Schüler als Wiederholungsschülerin oder Wiederholungsschüler.

§ 69

Notenausgleich

(1) ¹Schülerinnen und Schülern mit Gesamtnote 6 in einem Vorrückungsfach oder Gesamtnote 5 in zwei Vorrückungsfächern wird bei

1. Gesamtnote 1 in einem Vorrückungsfach oder
2. Gesamtnote 2 in zwei Vorrückungsfächern oder
3. mindestens Gesamtnote 3 in vier Vorrückungsfächern

Notenausgleich gewährt. ²Notenausgleich ist ausgeschlossen bei Gesamtnote 6 im Fach Deutsch sowie bei Schülerinnen und Schülern, die neben der Gesamtnote 6 in einem Vorrückungsfach oder Gesamtnote 5 in zwei Vorrückungsfächern in einem weiteren Vorrückungsfach Gesamtnote 5 oder 6 erhalten haben.

(2) Konnte wegen Unterrichtsausfalls in einem Vorrückungsfach eine Gesamtnote nicht festgesetzt werden, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob dieses Fach unter Berücksichtigung der letzten Jahresfortgangsnote zum Notenausgleich herangezogen werden kann.

§ 70

Abschlusszeugnis

(1) ¹Der Wirtschaftsschulabschluss wird durch ein Zeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster nachgewiesen. ²§ 60 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 6 sowie Abs. 8 Satz 4 über das Jahreszeugnis gelten entsprechend.

(2) ¹Das Abschlusszeugnis soll eine allgemeine Beurteilung der Schülerin oder des Schülers enthalten, die von der Klassenkonferenz vorgeschlagen wird. ²§ 60 Abs. 8 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Auf Antrag wird in das Abschlusszeugnis die Note eines Fachs, das vor der letzten Jahrgangsstufe abgeschlossen wurde, mit folgender Fußnote übernommen: „Die Note wurde aus dem Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe ... übernommen.“ ²Die aus früheren Jahrgangsstufen übernommenen Noten bleiben bei der Entscheidung über das Bestehen der Abschlussprüfung außer Betracht.

(4) Schülerinnen und Schüler, die sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Jahreszeugnis, das die Leistungen im Schuljahr ohne Einbeziehung der Leistungen der Abschlussprüfung und folgende Bemerkung enthält: „Die Schülerin/Der Schüler hat sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen.“

(5) Über die Zeugnisse nach Abs. 1 und 4 beschließt der Prüfungsausschuss.

§ 71

Wiederholung der Abschlussprüfung

(1) ¹Die Abschlussprüfung darf zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. ²Will die Schülerin oder der Schüler zu diesem Zweck die letzte Jahrgangsstufe wiederholen, darf dies grundsätzlich nur im unmittelbar folgenden Schuljahr geschehen und bedarf dies der Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(2) Die Genehmigung nach Art. 54 Abs. 5 Satz 2 BayEUG erteilt die Regierung.

(3) ¹Freiwillige Wiederholerinnen und Wiederholer der Abschlussprüfung, die die letzte Jahrgangsstufe nicht noch einmal besuchen, sind keine anderen Bewerberinnen und Bewerber gemäß §§ 75 ff. ²Bei der Festsetzung des Prüfungsergebnisses gilt § 68 entsprechend; zur Bildung der Gesamtnote wird die Jahresfortgangsnote der im Vorjahr besuchten Jahrgangsstufe herangezogen.

§ 72

Verhinderung an der Teilnahme

(1) Erkrankungen, die die Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers an der Abschlussprüfung verhindern, sind unverzüglich durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen; die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

(2) Hat sich eine Schülerin oder ein Schüler der Prüfung oder einem Prüfungsteil unterzogen, können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

(3) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler eine schriftliche, mündliche oder praktische Prüfung, wird

die Note 6 erteilt, es sei denn, sie oder er hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 73

Nachholung der Abschlussprüfung

(1) ¹Schülerinnen und Schüler, die an der Abschlussprüfung in allen oder einzelnen Fächern aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht teilnehmen konnten, können die Abschlussprüfung oder die nicht abgelegten Teile der Prüfung mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu einem späteren Zeitpunkt - spätestens ein halbes Jahr nach Abschluss des letzten Prüfungsteiles - nachholen. ²Den Zeitpunkt für die Nachholung bestimmt die Regierung. ³Diese kann eine Schule ihres Aufsichtsbezirks mit der Abnahme der Prüfung beauftragen.

(2) ¹Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung stellt die Regierung. ²Die Regierungen können hierbei zusammenwirken.

§ 74

Unterschleif

(1) ¹Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler unerlaubter Hilfe oder macht sie oder er den Versuch dazu (Unterschleif), wird die Arbeit abgenommen und die Note 6 erteilt. ²Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. ³Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden.

(2) In schweren Fällen wird die Schülerin oder der Schüler von der Prüfung ausgeschlossen; diese gilt als nicht bestanden.

(3) ¹Wird ein Tatbestand nach Abs. 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit Note 6 zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. ²In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. ³Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(4) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

Abschnitt 2

Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber

§ 75

Allgemeines

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die an der von ihnen besuchten Schule den Wirtschaftsschulab-

schluss oder einen anderen mittleren Schulabschluss gemäß Art. 25 Abs. 1 Satz 2 BayEUG nicht erlangen können oder die keiner Schule angehören, können als andere Bewerberinnen und Bewerber zur Abschlussprüfung an einer öffentlichen Wirtschaftsschule zugelassen werden.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber dürfen im Fach Englisch unmittelbar vor der schriftlichen Prüfung einige Unterrichtsstunden in einer Abschlussklasse besuchen.

(3) Es gelten die Bestimmungen der §§ 62 bis 74, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 76

Zulassung

(1) Die Zulassung ist bis spätestens 1. März bei der öffentlichen Wirtschaftsschule zu beantragen, an der die Prüfung abgelegt werden soll.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Geburtsschein oder die Geburtsurkunde in beglaubigter Abschrift,
2. ein Lebenslauf, der die Daten des Schulbesuchs lückenlos enthalten muss,
3. das letzte Jahreszeugnis und gegebenenfalls eine Bescheinigung über den Schulbesuch der zuletzt besuchten Schule,
4. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und mit welchem Ergebnis die Bewerberin oder der Bewerber schon einmal die Prüfung zu einem mittleren Schulabschluss abgelegt und/oder ob sich die Bewerberin oder der Bewerber zur gleichen oder einer entsprechenden Prüfung bereits an einer anderen Stelle gemeldet hat,
5. eine verbindliche Erklärung über die Wahlpflichtfächergruppe und die gemäß § 78 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 gewählten Prüfungsfächer,
6. eine Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich die Bewerberin oder der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet und welche Lehrbücher sie oder er dabei benutzt hat.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. die Prüfung früher ablegen würde, als dies bei ordnungsgemäßem Wirtschaftsschulbesuch möglich wäre,
2. die Prüfung zu einem mittleren Schulabschluss bereits wiederholt hat (hierzu zählen auch Wie-

derholungsprüfungen in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland) oder

3. an einer anderen Stelle zu einer entsprechenden Prüfung zugelassen wurde, diese Prüfung aber noch nicht abgeschlossen ist.

(4) Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. die Zulassung nicht fristgemäß beantragt oder
2. nicht die notwendigen Unterlagen oder Erklärungen vorlegt.

(5) ¹Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses schriftlich. ²Die Regierung kann die Bewerberin oder den Bewerber einer anderen öffentlichen Wirtschaftsschule zuweisen, wenn die Zahl anderer Bewerberinnen und Bewerber die Schule unzumutbar belasten würde.

(6) Die Bewerberinnen und Bewerber haben beim Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung ihren amtlichen Lichtbildausweis vorzuzeigen.

§ 77

Schriftliche und praktische Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer gemäß § 64 Abs. 1, die praktische Prüfung auf die Fächer gemäß § 66 Abs. 1.

(2) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber können in den Fächern der schriftlichen Prüfung mit Ausnahme des Fachs Englisch zusätzlich in die mündliche Prüfung verwiesen werden oder sich freiwillig einer mündlichen Prüfung unterziehen. ²Der Antrag zu einer freiwilligen mündlichen Prüfung ist spätestens am Tag nach Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung einzureichen.

§ 78

Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf

1. das Fach Englisch,
2. das Fach Volkswirtschaft,
3. ein Wahlpflichtfach bzw. ein weiteres Pflichtfach und
4. ein weiteres Vorrückungsfach der letzten Jahrgangsstufe.

²In höchstens zwei Fächern, in denen gemäß Satz 1 Nrn. 2 bis 4 eine mündliche Prüfung abgelegt wurde,

findet auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers eine schriftliche Prüfung im Umfang einer Schulaufgabe statt.

(2) ¹Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf den Stoff der letzten Jahrgangsstufe und dauert je Fach mindestens 15 Minuten. ²Bei der mündlichen Prüfung soll, unbeschadet der notwendigen Behandlung anderer Stoffgebiete, auch auf Lehrplanthemen der letzten Jahrgangsstufe eingegangen werden, mit denen sich die Bewerberin oder der Bewerber besonders gründlich beschäftigt hat. ³Mindestens die Hälfte der Prüfungszeit muss den anderen Stoffgebieten des Lehrplans vorbehalten bleiben.

(3) Abweichend von Abs. 2 gelten für die mündliche Prüfung im Fach Englisch § 65 Abs. 6 Sätze 2 und 3 Halbsatz 1, Satz 4 Halbsatz 1 entsprechend.

§ 79

Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) ¹Die Zeugnisnoten ergeben sich ausschließlich aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen. ²Wird in einem Fach schriftlich und mündlich geprüft, zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der praktischen Prüfung und der mündlichen Prüfung jeweils einfach. ³Die Bildung der Prüfungsnote in Textverarbeitung richtet sich nach den Bestimmungen des Staatsministeriums für die Prüfung in Textverarbeitung an den bayerischen Wirtschaftsschulen. ⁴In den Fällen der § 77 Abs. 2 Satz 1, § 78 Abs. 1 Satz 2 ergibt sich die Zeugnisnote aus den gleichgewichteten Noten der mündlichen und schriftlichen Prüfung; im Zweifel überwiegt die schriftliche Prüfung.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, welche die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Wunsch eine Bescheinigung hierüber. ²Auf Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob und gegebenenfalls für welche Jahrgangsstufe die nichtbestandene Abschlussprüfung als bestandene Aufnahmeprüfung in eine Wirtschaftsschule gewertet werden kann.

(3) ¹Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber vor der Prüfung im fünften Fach zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. ²Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu vertreten hat.

(4) Wurde die Zulassung zur Abschlussprüfung durch Täuschung erlangt, ist nach § 74 zu verfahren.

§ 80

Zusätzliche Regelungen für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen

(1) Anträge mehrerer Bewerberinnen und Bewerber, die gemeinsam an einer staatlich genehmigten Ersatzschule unterrichtet werden, sollen von dieser Schule bei der prüfenden öffentlichen Schule gesammelt eingereicht werden.

(2) Die Abschlussprüfung ist in den Räumen der staatlich genehmigten Ersatzschule abzunehmen, wenn diese dafür geeignet sind und die Belange der prüfenden Schule es zulassen.

(3) Bei der Auswahl der zentral gestellten Prüfungsaufgaben wirken Lehrkräfte der staatlich genehmigten Ersatzschule mit.

(4) ¹In den Prüfungsausschuss soll für jedes Prüfungsfach eine Lehrkraft der staatlich genehmigten Ersatzschule als Mitglied, nicht aber als Vorsitzende oder Vorsitzender berufen werden, soweit sie eine für Wirtschaftsschulen geeignete Lehramtsbefähigung besitzt oder für sie die erforderliche Unterrichtsgenehmigung nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen endgültig erteilt worden ist. ²Sie soll, soweit Schülerinnen und Schüler der Ersatzschule betroffen sind, bei der Korrektur und Bewertung der Prüfungsarbeiten und bei den mündlichen Prüfungen nach Anweisung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitwirken.

(5) Entscheidungen nach Abs. 2 und 4 trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Abschnitt 3

Ergänzungsprüfungen

§ 81

Ergänzungsprüfungen

(1) ¹Ergänzungsprüfungen in den Fächern Rechnungswesen oder Mathematik können von Schülerinnen und Schülern der Abschlussklassen oder von anderen Bewerberinnen und Bewerbern gleichzeitig mit der Abschlussprüfung oder auch nachträglich abgelegt werden, wenn sie für den in Aussicht genommenen Berufsweg oder Bildungsgang erforderlich sind. ²Die Prüfungen werden im Rahmen der Abschlussprüfung durchgeführt.

(2) ¹Die Zulassung ist bis spätestens 1. März zu beantragen. ²Eine Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich die Bewerberin oder der Bewerber vorbereitet hat und gegebenenfalls eine beglaubigte Abschrift des Abschlusszeugnisses sind beizufügen. ³Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) ¹Die Ergänzungsprüfungen werden schriftlich vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, der aus der oder dem Vorsitzenden und je zwei Berichterstattenden für jedes Prüfungsfach besteht. ²Die Bewerberinnen und Bewerber können zusätzlich in die mündliche Prüfung verwiesen werden oder sich freiwillig einer mündlichen Prüfung unterziehen. ³Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 75 bis 80.

(4) Die Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote 4 erzielt wurde.

(5) Über die erfolgreiche Teilnahme an der Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster ausgestellt.

Siebter Teil

Schlussvorschriften

§ 82

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die §§ 26 und 27 bereits am 1. Februar 2010 in Kraft.

(2) ¹Mit Ablauf des 31. Juli 2009 tritt die Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (Wirtschaftsschulordnung – WSO) vom 25. August 1983 (GVBl S. 971, BayRS 2236-5-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 2005 (GVBl S. 132), mit Ausnahme der §§ 3, 4, 6, 7, 8, 9 und 10 außer Kraft. ²Die §§ 3, 4, 6, 7, 8, 9 und 10 treten bereits mit Ablauf des 31. Januar 2010 außer Kraft.

München, den 30. Dezember 2009

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

Studentafel für vierstufige Wirtschaftsschule

Wahlpflichtfächergruppe	H				M		
	7	8	9	10	8	9	10
1. Pflichtfächer							
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	4	4	4	4	4	4	4
Englisch	5	5	3	3	5	3	3
Geschichte	2	2	1	1	2	1	1
Sozialkunde	-	-	1	1	-	1	1
Erdkunde	2	1	1	-	2	-	-
Biologie	2	-	-	-	-	-	-
Physik	-	-	-	-	-	1	1
Mathematik	5	-	-	-	3	4	4
Musische Erziehung	2	1	1	-	1	1	-
Sport	2 + 2	2 + 2	2 + 2	2 + 2	2 + 2	2 + 2	2 + 2
Textverarbeitung	4	2	2	4	2	1	1
Datenverarbeitung	-	2	2	-	1	1	-
Betriebswirtschaft	-	3	3	3	3	3	3
Volkswirtschaft	-	-	-	2	-	-	2
Rechnungswesen	-	3	4	4	3	2	2
Wirtschaftsmathematik	-	3	-	-	-	-	-
Projektarbeit	-	-	1	1	-	1	1
2. Wahlpflichtfächer¹⁾							
Übungsfirmenarbeit	-	-	3	3	-	3	3
Bürokommunikation mit Kurz- schrift	-	-	3	3	-	3	3
Französisch ²⁾	-	-	3	3	-	3	3
Chemie/Physik (Übungen)	-	-	-	-	-	3	3
Mathematik	-	-	3	3	-	-	-
Gesamt	30 + 2						

¹⁾ Es ist ein Wahlpflichtfach zu belegen.

²⁾ Auf Antrag können auch andere Sprachen genehmigt werden.

Anlage 2

Studentafel für dreistufige Wirtschaftsschulen

Jahrgangsstufe	8	9	10
1. Pflichtfächer			
Religionslehre	2	2	2
Deutsch	4	4	4
Englisch	5	3	3
Geschichte	2	1	1
Sozialkunde	-	1	1
Erdkunde	1	1	-
Musische Erziehung	1	1	-
Sport	2 + 2	2 + 2	2 + 2
Textverarbeitung	2	2	4
Datenverarbeitung	2	2	-
Betriebswirtschaft	3	3	3
Volkswirtschaft	-	-	2
Rechnungswesen	3	4	4
Wirtschaftsmathematik	3	-	-
Projektarbeit	-	1	1
2. Wahlpflichtfächer³⁾			
Übungsfirmenarbeit	-	3	3
Bürokommunikation mit Kurzschrift	-	3	3
Französisch ⁴⁾	-	3	3
Mathematik	-	3	3
Gesamt	30 + 2	30 + 2	30 + 2

³⁾ Es ist ein Wahlpflichtfach zu belegen.

⁴⁾ Auf Antrag können auch andere Sprachen genehmigt werden.

Studentafel für zweistufige Wirtschaftsschulen

Jahrgangsstufe	10	11
1. Pflichtfächer		
Religionslehre	2	1
Deutsch	4	4
Englisch	5	4
Sozialkunde	1	1
Sport	2	1
Textverarbeitung	2	4
Datenverarbeitung	2	-
Betriebswirtschaft	4	5
Volkswirtschaft	-	2
Rechnungswesen	5	6
Projektarbeit	-	1
2. Wahlpflichtfächer⁵⁾		
Übungsfirmenarbeit	3	3
Bürokommunikation mit Kurzschrift	3	3
Französisch ⁶⁾	3	3
Mathematik	3	3
Gesamt:	30	32

⁵⁾ Es ist ein Wahlpflichtfach zu belegen.

⁶⁾ Auf Antrag können auch andere Sprachen genehmigt werden.

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2230.1.1.1.2.0-UK

Internationaler Schüleraustausch

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 26. Januar 2010 Az.: I.6-5 S 4324-6.125 135

Präambel

Der internationale Schüleraustausch dient der persönlichen Begegnung deutscher Schülerinnen und Schüler mit Schülerinnen und Schülern anderer Nationalität, dem Kennenlernen anderer Kulturen und Gesellschaftsordnungen sowie der Förderung des interkulturellen Verständnisses und des Denkens in internationalen Zusammenhängen. Er trägt damit zur Völkerverständigung bei und stellt zugleich eine wertvolle Ergänzung des Unterrichts – insbesondere des Unterrichts in den lebenden Fremdsprachen – dar. Der internationale Schüleraustausch fördert die Bereitschaft, im europäischen und internationalen Kontext zu lernen und sich die in einer globalisierten Welt nötige Flexibilität, Mobilität sowie kommunikative, interkulturelle und soziale Kompetenz anzueignen. Durch die vielfältigen Möglichkeiten der Gestaltung und Einbindung in den schulischen Alltag in allen Unterrichtsfächern bietet er eine Chance zur schulischen Profilbildung.

1. Geltungsbereich

Diese Bekanntmachung gilt für die staatlichen Schulen. Den nichtstaatlichen Schulen wird empfohlen, ebenfalls nach dieser Bekanntmachung zu verfahren.

2. Definition und Formen des internationalen Schüleraustauschs; Abgrenzung von verwandten Veranstaltungen

Maßnahmen des internationalen Schüleraustauschs sind gegenseitige länderübergreifende Besuche von Klassen, anderen Schülergruppen oder einzelnen Schülerinnen und Schülern, bei denen die Teilnehmenden das Schulwesen und die Gesellschaft des Partnerlandes kennenlernen und während des Auslandsbesuchs in der Regel im familiären Umfeld des Austauschpartners leben.

Es werden zwei Formen des internationalen Schüleraustauschs unterschieden:

2.1 Klassenaustausch oder Austausch von Schülergruppen

Dieser Austausch findet in der Regel auf Grund eines Partnerschaftsverhältnisses zwischen einer bayerischen und einer ausländischen Schule oder im Rahmen von Städte- oder Regionalpartnerschaften statt. Schulpartnerschaften müssen nicht formell festgelegt, sollten jedoch auf Kontinuität und Gegenseitigkeit angelegt sein. Nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit wird der Besuch einer bayerischen Klasse oder Schülergruppe durch den Gegenbesuch einer ausländischen Klasse oder Schülergruppe er-

widert. Dieser Austausch ist eine Schulveranstaltung; Organisation und Betreuung obliegen der Schule.

2.2 Einzelaustausch (individueller Schulbesuch im Ausland)

Einzelne Schülerinnen und Schüler besuchen für mehrere Wochen oder Monate regelmäßig eine Schule im Gastland; dabei sind sie in der Regel in Familien untergebracht. Nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit wird nach Möglichkeit eine ausländische Schülerin oder ein ausländischer Schüler als Gast in die deutsche Familie aufgenommen. Der Einzelaustausch ist keine Schulveranstaltung.

2.3 Abgrenzung von verwandten Veranstaltungen

Maßnahmen des internationalen Schüleraustauschs sind zu unterscheiden von Schülerfahrten ins Ausland, die von dieser Bekanntmachung nicht betroffen sind. Für letztere gelten die allgemeinen Durchführungshinweise zu Schülerfahrten.

Wenn bei einem Klassenaustausch oder Austausch von Schülergruppen nicht alle in dieser Bekanntmachung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind, handelt es sich um ein privates Vorhaben außerhalb schulischer Verantwortung.

3. Klassenaustausch und Austausch von Schülergruppen

3.1 Voraussetzungen

Die Schülerinnen und Schüler sollen in der Regel mindestens der Jahrgangsstufe 6 angehören und die Sprache des Gastlandes oder eine von den ausländischen Partnern erlernte Fremdsprache (Dritt-sprache) hinreichend beherrschen. In pädagogisch begründeten Ausnahmefällen können Schüler ab der Jahrgangsstufe 4 teilnehmen. In diesen Fällen ist seitens der Schule besonders auf eine ausreichende Vorbereitung der Kinder und rechtzeitige Einbeziehung der Erziehungsberechtigten sowie auf eine altersgerechte und pädagogische Betreuung während des Austauschs zu achten.

In den Jahrgangsstufen 11 und 12 des Gymnasiums sowie in den Abschlussklassen der übrigen Schularten findet ein Austausch von Klassen oder Schülergruppen nur in begründeten Ausnahmefällen statt. In der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule darf die fachpraktische Ausbildung durch den Austausch nicht verkürzt werden.

3.2 Dauer des Austauschs

Eine Klasse bzw. eine Gruppe von Schülerinnen und Schülern mehrerer Klassen derselben Jahrgangsstufe kann während der Unterrichtszeit einen Austausch von bis zu **zwei** Wochen durchführen. Bei einem Austausch mit Schulen außerhalb Europas ist während der Unterrichtszeit ein Aufenthalt von bis zu **drei** Wochen möglich.

Klassenstufen- und jahrgangsstufenübergreifende Austauschmaßnahmen sind während der Unterrichtszeit im selben zeitlichen Umfang möglich, sofern die Durchführung des regulären Unterrichtsbetriebs an der bayerischen Schule gewährleistet ist.

Der Austausch kann unter Einbeziehung der Ferienzeit über den festgelegten Zeitraum hinaus verlängert werden, sofern die Bedingungen unter Nr. 3.3 erfüllt werden.

- 3.3 Einverständniserklärungen; Freiwillige Teilnahme an den Austauschmaßnahmen; Besonderheit bei Teilnahme von Schülerinnen und Schülern, die nicht EU-Staatsangehörige sind

Vor Antritt der Fahrt ist bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten einzuholen, die eingehend über das Vorhaben und die entstehenden Kosten zu informieren sind. Bei Berufsschülerinnen und -schülern muss auch die Zustimmung des jeweiligen Ausbildungsbetriebes vorliegen.

Eine Pflicht der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am internationalen Schüleraustausch besteht nicht. Schülerinnen und Schüler, die am Austausch der Klasse bzw. Gruppe nicht teilnehmen, haben in dieser Zeit den Unterricht in anderen Klassen oder Kursen oder sonstigen verpflichtenden Schulveranstaltungen zu besuchen.

Nehmen Schülerinnen oder Schüler, die nicht EU-Staatsangehörige sind, an einem Klassenaustausch oder Austausch von Schülergruppen in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union teil und unterliegen sie im besuchten Mitgliedstaat der Visumpflicht, so hat die Schule vor der Abreise das als Anlage beigefügte Formular für die gesamte Reisendengruppe (einschließlich deutsche und EU-Staatsangehörige) auszufüllen. Das Formular ist von der Schule und derjenigen Ausländerbehörde, in deren Bereich die visumpflichtige Schülerin bzw. der visumpflichtige Schüler ihren bzw. seinen Wohnsitz hat, zu bestätigen. Damit werden die betroffenen Schülerinnen und Schüler von der Visumpflicht befreit. Grundlage dieses Verfahrens ist ein Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 30. November 1994 (www.eur-lex.europa.eu, Celex-Nr. 31994D0795).

- 3.4 Gestaltung des Austauschprogramms

Das Austauschprogramm, das im Unterricht oder außerhalb des Unterrichts sorgfältig vorbereitet werden muss, ist so zu gestalten, dass ein echter Kontakt zwischen den deutschen und den ausländischen Schülerinnen und Schülern in den Bereichen des Gemeinschaftslebens und bei Schülerinnen und Schülern beruflicher Schulen auch des Arbeitslebens gewährleistet ist. Die Klassen bzw. Gruppen nehmen während mindestens der Hälfte der Aufenthaltsdauer gegenseitig am Unterricht und am schulischen Leben der Partnerschule teil. Gemeinsame Projektarbeit kann dabei Bestandteil des Unterrichts sein.

- 3.5 Organisation des Austausches

Der Austausch wird in allen wesentlichen Einzelheiten (Hin- und Rückfahrt, Unterkunft, Unterrichts-

besuch und andere Gemeinschaftsveranstaltungen am Zielort) von der Schule vorbereitet und überwacht, wobei das Programm im Gastland in Absprache mit der jeweiligen Partnerschule gestaltet werden sollte.

- 3.6 Begleitlehrkräfte und andere Begleitpersonen

Jede Klasse bzw. Schülergruppe wird von mindestens einer Lehrkraft begleitet, die während der Fahrt und am Zielort die Verantwortung trägt und insbesondere dafür sorgt, dass die Schülerinnen und Schüler den Umständen entsprechend beaufsichtigt werden. Je nach Alter, Größe und Zusammensetzung der Klasse oder Schülergruppe sowie nach Art der Unterbringung kann mindestens eine weitere Lehrkraft oder eine andere Begleitperson erforderlich sein. Die Lehrkraft ist gegenüber anderen Begleitpersonen weisungsberechtigt.

Die Auswahl der Begleitlehrkräfte und etwaiger anderer Begleitpersonen obliegt der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter.

Die Reise kann nicht als Auslandsdienstreise angeordnet werden, doch handelt es sich für die Begleitlehrkräfte um die Teilnahme an einer dienstlichen Veranstaltung, bei der sie Unfallfürsorge nach §§30 ff. BeamtVG bzw. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII genießen. Begleitlehrkräften und anderen Begleitpersonen kann auf Antrag ein Zuschuss nach Maßgabe der Haushaltsmittel zur Förderung des internationalen Schüleraustausches gewährt werden. Der Antrag ist von der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter beim

Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Salvatorstraße 2
80333 München

vor Beginn der Maßnahme des Schüleraustauschs zu stellen.

Die Unterrichtsversorgung der durch die Teilnahme von Begleitlehrkräften betroffenen Klassen ist durch die Schule sicherzustellen.

- 3.7 Aufsichtspflichten

- 3.7.1 Jede Begleitperson ist verpflichtet, während der gesamten Maßnahme des Schüleraustauschs ihre Aufsichts- und Fürsorgepflicht im ihr übertragenen Rahmen wahrzunehmen. Dies gilt auch gegenüber volljährigen Schülerinnen und Schülern. Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schülerinnen und Schüler sowie nach der jeweiligen Veranstaltung während des Schüleraustauschs. Auf die Einhaltung der Bestimmungen der jeweiligen Schulordnung und des jeweiligen ausländischen Jugendschutzrechts ist insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung des Konsums von Nikotin, alkoholischen Getränken und sonstigen Rauschmitteln zu achten. Die deutschen Jugendschutzvorschriften sind auch im Ausland als Mindeststandard zu beachten. Die Begleitpersonen haben den Schülerinnen und Schülern durch ihr Verhalten ein Vorbild zu sein.

- 3.7.2 Bei der Wahrnehmung kommerzieller Angebote ist Folgendes zu beachten:

Die Aufsichtspflicht bleibt bei den Begleitpersonen. Externe Dritte können allerdings zur Unterstützung der Begleitpersonen herangezogen werden.

Die Verkehrssicherungspflicht liegt bei der Betreiberin bzw. beim Betreiber des kommerziellen Angebots.

- 3.7.3 Ab Jahrgangsstufe 10 kann den Schülerinnen und Schülern bei entsprechender Reife und Disziplin an einzelnen Abenden Ausgang in kleinen Gruppen gewährt werden. Hierzu ist bei noch nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern die vorherige schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die geplanten Aktivitäten sind im Vorfeld von den Schülerinnen und Schülern mit den Begleitpersonen abzusprechen. Dabei sind insbesondere Ziel der Unternehmungen und Erreichbarkeit sowie der genaue Zeitpunkt der Rückkehr festzulegen. Schülerinnen und Schüler, die sich über die getroffenen Regelungen und Vereinbarungen hinwegsetzen, verlieren unter Umständen ihren gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Hierauf sind die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten rechtzeitig vor Antritt eines Klassenaustauschs bzw. Austauschs von Schülergruppen hinzuweisen.

- 3.7.4 Schülerinnen und Schüler, die durch Disziplinosigkeit oder bewusste Nichteinordnung in die Gemeinschaft Ablauf und Gelingen eines Klassenaustauschs bzw. Austauschs von Schülergruppen in Frage stellen, können durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter nach Rücksprache mit der begleitenden Lehrkraft noch vor dessen Beendigung nach Hause geschickt werden, wenn andere Maßnahmen unzumutbar erscheinen oder nicht zum Erfolg führen. Es handelt sich dabei um eine Ordnungsmaßnahme nach Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayEUG. Die betreffenden Schülerinnen und Schüler werden entweder von den Erziehungsberechtigten abgeholt oder treten die Heimfahrt ohne Begleitung an, sofern sie nach Alter und geistiger Reife dazu imstande sind. Durch die vorzeitige Rückkehr entstehende Kosten haben die Erziehungsberechtigten der betroffenen Schülerinnen und Schüler oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler selbst zu tragen. Die Erziehungsberechtigten sind zu verständigen, den Schülerinnen bzw. Schülern sind genaue Anweisungen für die Heimfahrt zu geben. Vor Beginn des Klassenaustauschs bzw. des Austauschs von Schülergruppen sind die Erziehungsberechtigten aller teilnehmenden Schülerinnen und Schüler bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler in geeigneter Weise hierauf hinzuweisen.

- 3.8 Mitnahme von Verbandszeug und Verabreichung von Medikamenten

Ein Erste-Hilfe-Set inklusive Verbandszeug ist mitzuführen.

Die Erziehungsberechtigten sollen aufgefordert werden, eine begleitende Lehrkraft zu informieren, wenn ihr Kind regelmäßig Medikamente einnehmen muss, auf bestimmte Reize allergische Reaktionen zeigt, in seiner Gesundheit und Leistungsfähigkeit

so eingeschränkt ist, dass darauf besondere Rücksicht genommen werden muss, oder sonstige medizinisch notwendige Maßnahmen zu ergreifen sind. Ist die Schülerin oder der Schüler nicht in der Lage, sich – gegebenenfalls nach Erinnerung durch eine Begleitperson – selbst mit Medikamenten, Spritzen etc. zu versorgen, so ist die medizinische Versorgung der Schülerin bzw. des Schülers anderweitig sicherzustellen (z. B. durch die Begleitung eines Erziehungsberechtigten).

- 3.9 Kosten und Zuschüsse für Schülerinnen und Schüler

Die für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler entstehenden Kosten sind von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern zu tragen und müssen sich in einem zumutbaren Rahmen halten. Es sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um Kindern aus finanziell schlechter gestellten Familien die Teilnahme zu ermöglichen. Die Erziehungsberechtigten sind über die Möglichkeit der Unterstützung in geeigneter Weise zu informieren; die Abwicklung der Unterstützung hat diskret und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu erfolgen.

Hinsichtlich weiterer Fördermöglichkeiten wird auf den Bayerischen Jugendring (unter Nr. 5) verwiesen. Die Anträge auf Förderung sind beim Bayerischen Jugendring einzureichen, die jeweiligen Antragstermine und sonstige Informationen sind auf der Homepage des Bayerischen Jugendrings (www.bjr.de) eingestellt.

Anträge auf Fördermittel für den deutsch-amerikanischen Schüleraustausch sind direkt an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu richten. Eine zusätzliche Förderung von Austauschmaßnahmen mit den USA kann auch über das German American Partnership Program (www.kmk.org) erfolgen.

Weitere Fördermöglichkeiten (z. B. durch Sponsoring) sollten ausgeschöpft werden.

- 3.10 Versicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler

Die Schülerinnen und Schüler sind bei Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustauschs über die gesetzliche Schülerunfallversicherung gegen körperliche Schäden durch Unfälle versichert. Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler sind darauf hinzuweisen, dass sie bei den gesetzlichen Krankenkassen eine Anspruchsbescheinigung für die Inanspruchnahme von Leistungen der deutschen gesetzlichen Krankenversicherungen im Ausland beantragen. Die Schülerinnen und Schüler, die bei einer gesetzlichen Krankenkasse krankenversichert sind, sollten diese Anspruchsbescheinigung mit sich führen.

Der Abschluss einer Gruppenhaftpflichtversicherung und gegebenenfalls einer Auslandskrankenversicherung ist zu empfehlen. Die Kosten sind von den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten zu tragen.

3.11 Schulinterne Entscheidung über die Durchführung; Genehmigung als Schulveranstaltung

Die schulinterne Entscheidung, ob eine Maßnahme des internationalen Klassen- oder Gruppenaustauschs stattfindet, trifft das nach dem BayEUG und der jeweiligen Schulordnung zuständige schulische Gremium bzw. die Schulleiterin oder der Schulleiter. Eine Entscheidung über den Reisezeitpunkt oder den Personaleinsatz ist damit nicht verbunden.

Die Genehmigung einer Maßnahme des Klassen- oder Gruppenaustauschs als Schulveranstaltung bleibt nach den Schulordnungen der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter vorbehalten. Im Rahmen der Genehmigung entscheidet sie bzw. er auch über den genauen Reisezeitpunkt und den Personaleinsatz.

4. Einzelaustausch

4.1 Voraussetzungen einer Beurlaubung

Einzelne Schülerinnen und Schüler können während des Schuljahres beurlaubt werden, wenn während der Beurlaubung eine ausländische Schule regelmäßig besucht wird, die der von der Schülerin bzw. dem Schüler besuchten Schularart entspricht, und wenn die durch den Auslandsaufenthalt zu erwartenden Vorteile eindeutig überwiegen. Eine Bestätigung des Schulbesuchs durch die ausländische Schule ist erforderlich. Bei Schülerinnen und Schülern der Berufsschulen und der Berufsfachschulen, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen, muss auch der jeweilige Ausbildungsbetrieb bzw. die jeweilige Ausbildungseinrichtung zustimmen.

Die Beurlaubung für die Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers an einer Einzelaustauschmaßnahme erfolgt nach den Schulordnungen durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter. Die maximale Beurlaubungsdauer beträgt ein Schuljahr.

Die bayerischen Schülerinnen und Schüler müssen vor Antritt des Auslandsaufenthalts gegenüber der abgebenden Schule in Bayern nachweisen, dass sie während des Auslandsaufenthalts als Gast Schülerinnen bzw. -schüler an der ausländischen Schule aufgenommen werden. Die zusätzliche aktive Beteiligung am Schulleben der Gastschule sollte Bestandteil des Auslandsaufenthalts sein.

Die Urteilsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers muss erwarten lassen, dass sie oder er die vielen neuen Eindrücke geistig und seelisch verarbeiten kann. Die Schülerin oder der Schüler soll über sprachliche Fähigkeiten verfügen, die es ihr oder ihm ermöglichen, schon bei Beginn des Auslandsaufenthaltes Wesentliches zu verstehen und am Unterricht der im Ausland besuchten Schule mit Gewinn teilzunehmen.

Die Schülerin oder der Schüler verpflichtet sich, nach ihrer bzw. seiner Rückkehr in geeigneter Weise in der Klasse über ihre bzw. seine Erfahrungen zu berichten.

4.2 Vermittlung

Neben der Schule sollte in Fragen der Beratung und Vermittlung auch der Bayerische Jugendring (unter Nr. 5) konsultiert werden.

Die Schule hat interessierte Schülerinnen und Schülern vor einer Auslandsmaßnahme eingehend über die Folgen für die schulische Laufbahn zu beraten; insbesondere ist über das Nachholen des versäumten Stoffes, Leistungserhebungen und die Vorrückensentscheidung zu informieren.

4.3 Wiedereingliederung nach der Rückkehr

Beurlaubte Schülerinnen und Schüler können nach ihrer Rückkehr keine besonderen Vergünstigungen, insbesondere hinsichtlich des Lernstoffes, beanspruchen. Ein Schuljahr wird nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet, wenn die Zeit der Beurlaubung einen wesentlichen Teil eines Schuljahres umfasst hat. Eine Wiederholung der jeweiligen Jahrgangsstufe an der bayerischen Schule wird dann anzuraten sein, wenn zu erwarten ist, dass die entstehenden Lücken auf andere Weise nicht geschlossen werden können.

Für den Fall, dass eine beurlaubte Schülerin oder ein beurlaubter Schüler in die nächsthöhere Jahrgangsstufe eintreten will, ohne dafür die Vorrückungserlaubnis nach den bayerischen Bestimmungen zu besitzen, kann ihr oder ihm das Vorrücken auf Probe gestattet werden, wenn zu erwarten ist, dass die entstandenen Lücken geschlossen werden können. Das Verfahren bestimmt sich nach den Regelungen der jeweiligen Schulordnungen.

Schülerinnen und Schüler, die von einer ausländischen Schule in die Qualifikationsphase des Gymnasiums überwechseln, müssen bereit sein, das Unterrichtsangebot an der jeweiligen Schule zu akzeptieren, an die sie aus dem Ausland zurückkehren. Die vier Ausbildungsabschnitte in der gymnasialen Oberstufe sind in jedem Fall zu durchlaufen. Eine Übernahme ausländischer Leistungsbewertungen ist nicht möglich; eine Einzelaustauschmaßnahme nach dem Besuch der Jahrgangsstufe 11 scheidet daher aus.

4.4 Unfall- und Krankenversicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler

Die Erziehungsberechtigten sind auf folgende Punkte hinzuweisen:

Während des Auslandsaufenthalts besteht kein Schutz durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung, weil eine Maßnahme des Einzelaustauschs keine Schulveranstaltung ist.

Es liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler zu überprüfen, ob ihre Krankenversicherung auch die Kosten einer Erkrankung im Ausland einschließlich eines eventuellen Rücktransports deckt, und sich die für das jeweilige Land notwendigen Bescheinigungen zu besorgen.

Hinweise und Beratung erfolgen bei Krankheit der beurlaubten Schülerin bzw. des beurlaubten Schülers durch die gesetzlichen und privaten Krankenkassen.

5. Organisatorische Hilfen

Mit der Beratung und Förderung der verschiedenen Formen des Schüleraustauschs in Bayern beauftragt ist der

Bayerische Jugendring (BJR)
Herzog-Heinrich-Straße 7
80336 München
Tel.: 0 89/14 58-0
Internet: www.bjr.de.

Er arbeitet mit dem Pädagogischen Austauschdienst beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in Bonn und mit ausländischen Behörden und Organisationen zusammen.

6. Ergänzende Hinweise für berufliche Schulen

- 6.1 In den Austausch können neben dem Besuch der ausländischen Schule auch Betriebe einbezogen werden.
- 6.2 Für den deutsch-französischen Austausch von Jugendlichen und Erwachsenen in beruflicher Erstausbildung oder Fortbildung gilt das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik

Deutschland und der Regierung der Französischen Republik vom 5. Februar 1980, veröffentlicht mit Bekanntmachung vom 18. März 1982 (KMBI I S. 39).

Ansprechpartner ist das

Deutsch-Französische Sekretariat
für den Austausch in der beruflichen Bildung
(DFS/SFA)
Am Ludwigsplatz 6
66117 Saarbrücken
Tel.: 06 81/5 01 11 80
Internet: www.dfs-sfa.org.

7. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2010 in Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

Anlage

LISTE DER REISENDEN
für Schulreisen innerhalb der
Europäischen Union

Bezeichnung der Schule:					
Anschrift der Schule:					
Reiseziel und -zeitraum:					
Name(n) des (der) begleitenden Lehrer(s):					
Die Richtigkeit der gemachten Angaben wird bescheinigt. Die Erziehungsberechtigten der mitreisenden nichtvolljährigen Schüler haben jeweils der Teilnahme an der Reise zugestimmt. <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> Ort Datum </div> Dienstsiegel <div style="text-align: center;"> _____ Der(Die) Schulleiter(in) </div>			Die Richtigkeit der nachstehend gemachten Angaben zu denjenigen Mitreisenden, die nicht Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates sind, wird hiermit bescheinigt. Die Mitreisenden sind zur Wiedereinreise nach (Land) berechtigt. ¹⁾ <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> Ort Datum </div> Dienstsiegel <div style="text-align: center;"> _____ Die Ausländerbehörde </div>		
Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geburtsort	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

Raum für Lichtbilder (für Reiseteilnehmer ohne eigenen Lichtbildausweis) ¹⁾:

1	2	3	4	5
6	7	8	9	10

¹⁾ Dieser Teil ist nur von den Mitgliedstaaten auszufüllen, die diese Liste als Reisedokument nutzen.

2230.1.1.1.1.1-UK

Besuch des Deutsch-Deutschen Museums in Mödlareuth durch Schulklassen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 28. Januar 2010 Az.: LZ-5-3081

1. Bedingungen für die Fahrtkostenerstattung

1.1 Die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit gewährt für Besuche des Deutsch-Deutschen Museums in Mödlareuth durch bayerische Schulklassen – Haupt- und Förderschulen ab 8., alle anderen Schularten ab 9. Jahrgangsstufe – eine anteilige Fahrtkostenerstattung nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

1.2 Die Höhe beträgt je angefangene 60 teilnehmende Schüler 1,- € pro Entfernungskilometer, jedoch maximal die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten. Dabei sind Erstattungen von anderen öffentlichen Stellen zu berücksichtigen.

Bei Mehrtagesfahrten, z. B. im Rahmen von Schullandheimaufenthalten oder Klassenfahrten, wird nur die Entfernung vom Aufenthaltsort nach Mödlareuth berücksichtigt. Dies gilt nicht bei

a) Klassenfahrten nach Berlin.

b) mehrtägigen Fahrten mit schwerpunktmäßig zeitgeschichtlich ausgerichtetem Programm. Das Programm ist vor der Fahrt bei der Landeszentrale einzureichen.

c) Ein- oder Zweitägesfahrten, wenn damit der Besuch der KZ-Gedenkstätte Flossenbürg verbunden wird. In diesem Fall wird als Grundlage für die Erstattung die Entfernung Schulort – Flossenbürg – Mödlareuth bzw. Schulort – Mödlareuth – Flossenbürg herangezogen.

1.3 Der Besuch muss vorher beim Museum angemeldet werden.

2. Antragsverfahren

2.1 Für den Erstattungsantrag soll das auf der Internetseite der Landeszentrale abrufbare Formblatt verwendet werden.

2.2 Der Antrag muss enthalten:

- Zahl der teilnehmenden Schüler, Bezeichnung der Klassen, benutzte Verkehrsmittel,
- das Programm der gesamten Fahrt mit Datum der Hin- und Rückfahrt sowie Angabe des Abfahrortes und der tatsächlichen Fahrtkosten,
- Bestätigung der zuständigen Lehrkraft, dass die Schüler auf den Besuch des Museums gründlich vorbereitet wurden, und Angabe über die Art der Vorbereitung (z. B. Filme, Unterrichtsmaterialien, Schülerarbeiten usw.),
- Erklärung darüber, ob und in welcher Höhe für diese Fahrt bei welcher anderen Stelle ein Zuschuss beantragt beziehungsweise bewilligt worden ist,
- die Kontonummer mit Bankleitzahl und Name des Kontoinhabers (es ist möglichst eine gleichbleibende Kontoverbindung der Schule zu verwenden; nur ausnahmsweise erfolgt die Zahlung auf das Konto der Lehrkraft),
- Bestätigung, dass an der Schule zur Überprüfung bereitliegen:
 - ein Schülerbericht über die Fahrt,
 - die Originalrechnung und der Zahlungsnachweis über die Fahrtkosten.

2.3 Jede Schulklasse meldet sich unmittelbar nach Eintreffen bei der Museumsverwaltung an. Dabei ist vom Museum der Besuch auf dem Antrag zu bestätigen. **Eine nachträgliche Bestätigung durch das Museum ist nicht möglich. Ohne die Bestätigung kann keine Erstattung erfolgen.**

Bei kombinierten Fahrten Mödlareuth – Flossenbürg ist auch der dortige Besuch von der KZ-Gedenkstätte auf demselben Antrag zu bestätigen.

2.4 Spätestens einen Monat nach der Fahrt ist der vollständig ausgefüllte, von der Schulleitung unterschriebene und vom Museum bestätigte Antrag an die Landeszentrale zu übersenden. Sofern dieser Zeitpunkt in bayerische Schulferien fällt, muss die Übersendung in den ersten beiden Schulwochen danach erfolgen. **Verspätet eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.**

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Bekanntmachung tritt am 15. Februar 2010 in Kraft. Für vor diesem Zeitpunkt durchgeführte Fahrten werden keine Fahrtkosten erstattet.

Erhard
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 6

München, den 30. März 2010

Jahrgang 2010

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	I. Rechtsvorschriften	—
	II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
05.02.2010	2230.1.1.1.1-UK Durchführungshinweise zu Schülerfahrten	82
15.02.2010	2230.7-UK Änderung der Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich	88
	III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2230.1.1.1.1.1-UK

Durchführungshinweise zu Schülerfahrten

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 5. Februar 2010 Az.: II.1-5 S 4432-6.73 359

Präambel

Es ist grundsätzlich Aufgabe der Schulgemeinschaft, pädagogische Konzepte vor Ort selbständig zu entwickeln und umzusetzen. Die Eigenverantwortung der Schulen soll künftig noch mehr gestärkt werden.

Zur Umsetzung dieses Ziels wird u. a. ein neues System bei der Ausgestaltung des Fahrtenprogramms an den Schulen institutionalisiert:

Die Entscheidung über die Ausgestaltung des Fahrtenprogramms der Schule sowie die Anzahl der Fahrten und deren Ziele wird innerhalb der Schulgemeinschaft im Rahmen der der Schule für die Erstattung der Reisekosten der Lehrkräfte zur Verfügung stehenden Mittel getroffen.

1. Definition

Unter Fahrtenprogramm ist die Zusammenstellung aller ein- oder mehrtägigen Schülerfahrten zu verstehen, die eine Schule im Laufe eines Schuljahres für ihre Schülerinnen und Schüler im Rahmen des ihr zugewiesenen Budgets durchzuführen plant. Die Möglichkeit der Erhöhung des der Schule zugewiesenen Budgets durch Drittmittel, z. B. durch Spenden eines Fördervereins, bleibt unberührt.

Schülerfahrten sind unter anderem Schullandheimaufenthalte (gegebenenfalls mit sportlichem Schwerpunkt)¹⁾, Schul- und Studienfahrten, Fachexkursionen, Schülerwanderungen und Schulsikurse. Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustauschs sowie Unterrichtsgänge sind keine Schülerfahrten im Sinne dieser Bekanntmachung.

2. Entscheidung über die Zusammenstellung des Fahrtenprogramms

Jede Schule stellt im Rahmen des ihr zur Verfügung stehenden Budgets ein Fahrtenprogramm für das jeweilige Schuljahr zusammen. Von der Entscheidung umfasst sind unter anderem örtliches Ziel, pädagogische Zielsetzung, Art, Anzahl, Dauer, Verpflichtung oder Freiwilligkeit der Teilnahme und teilnehmende Jahrgangsstufen bzw. Klassen/Gruppen; von Lehrplaninhalten kann hierdurch nicht abgewichen werden. Die Entscheidung trifft gemäß Art. 30 Abs. 3 BayEUG in Verbindung mit

Art. 69 Abs. 3 Satz 1 BayEUG das Schulforum. An Grundschulen sowie an Förderschulen – soweit dort kein Schulforum besteht – trifft die Entscheidung die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Elternbeirat, an Berufsschulen im Einvernehmen mit dem Berufsschulbeirat, an Wirtschaftsschulen, Berufsoberschulen, Fachschulen sowie Fachakademien im Einvernehmen mit dem Schülerausschuss. Eine Entscheidung über den Reisezeitpunkt oder den Personaleinsatz ist damit nicht verbunden, sondern bleibt der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter vorbehalten.

3. Wesentliche Grundsätze der Durchführung

3.1 Eine Schülerfahrt ist eine Schulveranstaltung. Sie muss daher im inneren Zusammenhang mit dem Schulbesuch stehen, durch ihn bedingt sein und im organisatorischen Verantwortungs- und Aufsichtsbereich der Schule durchgeführt werden.

3.2 Schülerfahrten dürfen grundsätzlich nicht in den Ferien stattfinden.

3.3 Für die Teilnahme minderjähriger Schülerinnen und Schüler an mehrtägigen Schülerfahrten ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

3.4 Schülerinnen und Schüler, die in begründeten Ausnahmefällen an einer verpflichtenden Schülerfahrt nicht teilnehmen können oder an einer freiwilligen Schülerfahrt nicht teilnehmen, haben während deren Dauer den Unterricht in anderen Klassen oder Kursen oder sonstigen Schulveranstaltungen der Schule zu besuchen.

3.5 Bei gemischten Gruppen muss eine geschlechterspezifische Trennung von Schlafräumen, Waschräumen und Toiletten gewährleistet sein.

3.6 Im Rahmen der Schülerfahrten können grundsätzlich auch kommerzielle Angebote wahrgenommen werden. Die Erteilung von lehrplanmäßigem Unterricht durch kommerzielle Anbieter ist jedoch nicht zulässig. Lediglich zeitlich befristete Schnupperangebote können wahrgenommen werden; Voraussetzung hierfür ist allerdings – soweit es sich um sportliche Angebote handelt –, dass die begleitende Lehrkraft mit den Sicherheitsanforderungen der angebotenen Sportart vertraut ist.

Die Verantwortung für die Gesamtveranstaltung bleibt stets bei der Schule. Die gefahrlose Teilnahme muss sichergestellt sein.

3.7 Ein Erste-Hilfe-Set inklusive Verbandszeug ist mitzuführen.

3.8 Die Erziehungsberechtigten sollen aufgefordert werden, eine begleitende Lehrkraft zu informieren, wenn ihr Kind regelmäßig Medikamente einnehmen muss, auf bestimmte Reize allergische Reaktionen zeigt, in seiner Gesundheit und Leistungsfähigkeit so eingeschränkt ist, dass darauf besondere Rücksicht genommen werden muss,

¹⁾ Bei Schullandheimaufenthalten lassen sich Unterricht und Erziehung in besonderer Weise im Rahmen der Lehrpläne miteinander verbinden. So ermöglichen sie situationsbezogenes, fächerübergreifendes und handlungsorientiertes Lernen. Die Klassen können umfangreiche Projekte durchführen und sich intensiv mit ausgewählten Inhalten befassen. Auch bieten Schullandheimaufenthalte sehr gute Voraussetzungen für Persönlichkeitsbildung und Wertevermittlung. Sie fördern soziale Kompetenzen und stärken dadurch die Klassengemeinschaft.

- oder sonstige medizinisch notwendige Maßnahmen zu ergreifen sind. Ist die Schülerin oder der Schüler nicht in der Lage, sich – gegebenenfalls nach Erinnerung durch eine Begleitperson – selbst mit Medikamenten, Spritzen etc. zu versorgen, so ist die medizinische Versorgung der Schülerin bzw. des Schülers anderweitig sicherzustellen (z. B. durch die Begleitung eines Erziehungsberechtigten).
- 3.9 Die für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler entstehenden Kosten sind von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern zu tragen und müssen sich in einem zumutbaren Rahmen halten. Es sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, Kindern aus finanziell schlechter gestellten Familien die Teilnahme zu ermöglichen. Die Erziehungsberechtigten sind über die Möglichkeit der Unterstützung in geeigneter Weise zu informieren; die Abwicklung der Unterstützung hat diskret – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben – zu erfolgen.
- 3.10 Nehmen Schülerinnen oder Schüler, die nicht EU-Staatsangehörige sind, an einer Schülerfahrt in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union teil und unterliegen sie im besuchten Mitgliedsstaat der Visumpflicht, so hat die Schule vor der Abreise das als Anlage beigefügte Formular für die gesamte Reisengruppe (einschließlich deutscher und EU-Staatsangehöriger) auszufüllen. Das Formular ist von der Schule und derjenigen Ausländerbehörde, in deren Bereich die visumpflichtige Schülerin bzw. der visumpflichtige Schüler ihren bzw. seinen Wohnsitz hat, zu bestätigen. Damit werden die betroffenen Schülerinnen und Schüler von der Visumpflicht befreit. Grundlage dieses Verfahrens ist ein Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 30. November 1994 (www.eur-lex.europa.eu, Celex-Nr. 31994D0795).
- 3.11 Bei der Durchführung von Schulskikursen ist zusätzlich Folgendes zu beachten:
- Für den Ski- und Snowboardunterricht sind die Schülerinnen und Schüler aus Sicherheitsgründen in Niveaugruppen einzuteilen, für die jeweils eine Kursgruppenleiterin bzw. ein Kursgruppenleiter mit einer unter Nr. 4.4.2 genannten Qualifikation zur Verfügung stehen muss. Die Kursgruppenstärke soll nach Möglichkeit zwölf Schülerinnen bzw. Schüler nicht überschreiten.
- 4. Leitung und Begleitpersonen**
- 4.1 Je Gruppe ist die Begleitung durch zwei Personen, darunter mindestens eine Lehrkraft, verbindlich vorgeschrieben. Die Lehrkraft ist gegenüber weiteren Begleitpersonen weisungsberechtigt.
- Die Auswahl geeigneter sonstiger Begleitpersonen obliegt der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter.
- Die Anzahl der Begleitpersonen je Schülerin und Schüler sowie die (speziellen) Anforderungen an sie, richtet sich nach Alter und Reife der Schülerinnen und Schüler sowie nach Art der Schülerfahrt.
- 4.2 Bei mehrtägigen Fahrten gemischter Gruppen ist die Teilnahme von mindestens einer männlichen und einer weiblichen Begleitperson erforderlich. Bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 ist ausnahmsweise auch der ausschließliche Einsatz von zwei weiblichen Begleitpersonen zulässig.
- 4.3 Zumindest eine der Begleitpersonen hat mit Maßnahmen der Ersten Hilfe vertraut zu sein. Bei der Ausübung von Wassersport muss mindestens eine Begleitperson rettungsfähig sein (Mindestqualifikation: Rettungsschwimmabzeichen Bronze).
- 4.4 Bei der Durchführung von Schulskikursen ist zusätzlich Folgendes zu beachten:
- 4.4.1 Die Leitung des Schulskikurses erfolgt durch eine laufbahnmäßig ausgebildete Lehrkraft der Schule, die für Vorbereitung und Durchführung des Schulskikurses verantwortlich ist.
- Die Leiterin oder der Leiter muss über eine der folgenden Qualifikationen verfügen:
- Prüfung im alpinen Skilauf im Rahmen eines Studien- bzw. Ausbildungsganges Sport,
 - erfolgreiche Teilnahme an einem im Rahmen der staatlichen Lehrerfortbildung durchgeführten Lehrgang für Schulskikursleiterinnen/-leiter,
 - außerschulische Qualifikationen: staatlich geprüfte/r Skilehrer/in, staatlich geprüfte/r Snowboardlehrer/in, Verbandsskilehrer/in, Verbandssnowboardlehrer/in, DSV-Skilehrer/in alpin, DSV-Snowboardlehrer/in, gegebenenfalls staatlich geprüfte/r Skilanglauflehrer/in, Verbandsskilanglauflehrer/in, DSV-Skilehrer/in Langlauf.
- 4.4.2 Für die Erteilung des Unterrichts im Rahmen des Schulskikurses gilt Folgendes:
- 4.4.2.1 Der Unterricht erfolgt grundsätzlich durch Ski- und Snowboardlehrkräfte der Schule mit der Lehrbefähigung in Sport.
- Ski- und Snowboardlehrkräfte der Schule müssen für den Unterricht im alpinen Skilauf, Snowboardfahren bzw. Skilanglauf über eine der folgenden Qualifikationen verfügen:
- Prüfung im alpinen Skilauf, Snowboardfahren bzw. Skilanglauf im Rahmen eines Studien- bzw. Ausbildungsganges Sport,
 - erfolgreiche Teilnahme an einem im Rahmen der staatlichen Lehrerfortbildung durchgeführten Weiterbildungslehrgang im alpinen Skilauf, Snowboardfahren bzw. Skilanglauf,
 - entsprechende fachsportspezifische außerschulische Qualifikation aus dem Bereich des Deutschen Skilehrerverbandes (DSL) oder des Deutschen Skiverbandes (DSV) oder entsprechend gleichwertiger Qualifikationsnachweis.
- 4.4.2.2 Sind an einer Schule Ski- und Snowboardlehrkräfte (im Sinne von Nr. 4.4.2.1) nicht in ausreichender Zahl verfügbar, so können – gegebenenfalls unter Beachtung der für das Ausland geltenden Bestimmungen – von der Schulleiterin bzw. vom Schulleiter auch andere Personen, die eine unter Nr. 4.4.2.1 aufgeführte Qualifikation nachweisen, für den Unterricht in den Skisportarten oder im Snowboardfahren eingesetzt werden. Insbesondere können Lehramtsstudierende mit dem Unterrichts-

- fach Sport mit erfolgreich abgelegter Skiprüfung (gegebenenfalls mit ergänzender Prüfung im Snowboardfahren) eingesetzt werden.
- 4.4.2.3 In begründeten Ausnahmefällen können von der Schulleiterin bzw. vom Schulleiter andere geeignete und bereits in der Erteilung von Unterricht in den Skisportarten und im Snowboardfahren erfahrene Lehrkräfte der Schule eingesetzt werden.
- 4.5 Soweit Sportunterricht im Rahmen einer mehrtägigen Schülerfahrt erteilt werden soll, muss die den Unterricht erteilende Lehrkraft zusätzlich eine der folgenden Qualifikationen für die jeweils zu unterrichtende Sportart besitzen:
- Ausbildung und Prüfung im Rahmen eines Studien- bzw. Ausbildungsganges Sport,
 - erfolgreiche Teilnahme an einem im Rahmen der staatlichen Lehrerfortbildung durchgeführten Weiterbildungslehrgang,
 - gültige Fachübungsleiterlizenz (F-Schein),
 - entsprechend gleichwertiger Qualifikationsnachweis.
- 4.6 Alle unterrichtenden Personen nach Nr. 4.4 und Nr. 4.5 müssen in Erster Hilfe ausgebildet und geprüft sein. Sie sind im Rahmen des Schulsikurses an die Weisungen der Leiterin oder des Leiters gebunden.
5. **Aufsichtspflichten und Sicherheitsstandards**
- 5.1 Jede Begleitperson ist verpflichtet, während der gesamten Schülerfahrt ihre Aufsichts- und Fürsorgepflicht im ihr übertragenen Rahmen wahrzunehmen. Dies gilt auch gegenüber volljährigen Schülerinnen und Schülern. Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schülerinnen und Schüler sowie nach der Art der durchgeführten Schülerfahrt. Auf die Einhaltung der Bestimmungen der jeweiligen Schulordnung und des Jugendschutzgesetzes ist insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung des Konsums von Nikotin, alkoholischen Getränken und sonstigen Rauschmitteln zu achten. Die Begleitpersonen haben den Schülerinnen und Schülern durch ihr Verhalten ein Vorbild zu sein.
- 5.2 Bei der Wahrnehmung kommerzieller Angebote ist Folgendes zu beachten:
- 5.2.1 Die Aufsichtspflicht bleibt bei den Begleitpersonen. Externe Dritte können allerdings zur Unterstützung der Begleitpersonen herangezogen werden.
- 5.2.2 Die Verkehrssicherungspflicht liegt bei der Betreiberin bzw. beim Betreiber des kommerziellen Angebots.
- 5.3 Ab Jahrgangsstufe 10 kann den Schülerinnen und Schülern bei entsprechender Reife und Disziplin an einzelnen Abenden Ausgang in kleinen Gruppen gewährt werden. Hierzu ist bei noch nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern die vorherige schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die geplanten Aktivitäten sind im Vorfeld von den Schülerinnen und Schülern mit den Begleitpersonen abzusprechen. Dabei sind insbesondere Ziel der Unternehmungen und Erreichbarkeit sowie der genaue Zeitpunkt der Rückkehr festzulegen. Schülerinnen und Schüler, die sich über die getroffenen Regelungen und Vereinbarungen hinwegsetzen, verlieren unter Umständen ihren gesetzlichen Unfallversicherungsschutz (vgl. auch Nr. 7). Hierauf sind die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte rechtzeitig vor Antritt einer Schülerfahrt hinzuweisen.
- 5.4 Bei sportlichen Unternehmungen im Rahmen von Schülerfahrten wird zusätzlich auf die Durchführung- und Sicherheitshinweise zum Sportunterricht hingewiesen. Bei der Durchführung gefährdeter Unternehmungen ist besondere Sorgfalt geboten und auf die Grundfähigkeiten und Grundfertigkeiten der Schülerinnen und Schüler Rücksicht zu nehmen.
- 5.5 Bei der Durchführung von Schulsikursen ist zusätzlich Folgendes zu beachten:
- 5.5.1 Es gelten die jeweiligen FIS-Regeln und Sicherheitsvorschriften, mit denen die Schülerinnen und Schüler vertraut zu machen sind.
- 5.5.2 Es können Kurse in den Skisportarten und im Snowboardfahren eingerichtet werden. In der Regel werden Gruppen gebildet, deren Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit den gleichen Geräten ausgestattet sind. Die Bildung von gemischten Gruppen mit unterschiedlichen Geräten ist grundsätzlich möglich, allerdings bei Anfängergruppen unzulässig.
- 5.5.3 Alle Begleitpersonen müssen darauf hinwirken, dass jede Schülerin bzw. jeder Schüler mit geeignetem Material ausgerüstet ist. Die Sicherheitshinweise der Hersteller bei den Skisportgeräten und Snowboards hinsichtlich der Benutzung müssen beachtet werden. Für die fachgerechte Einstellung der Sicherheitsbindung haben die Eltern Sorge zu tragen. Eine Kontrolle über die Durchführung der Bindungseinstellung der Alpinski und den ordnungsgemäßen Zustand der Bindungen der anderen Skisportgeräte und Snowboards vor Kursbeginn durch die Schulsikursleiterin bzw. den Schulsikursleiter oder eine Kursgruppenleiterin bzw. einen Kursgruppenleiter wird angeraten.
- Das Tragen von Skihelmen wird empfohlen. Länderspezifische Regelungen sind zu beachten.
- 5.5.4 Es ist nicht gestattet, Schülerinnen und Schüler unbeaufsichtigt üben zu lassen. Freies Fahren auf überschaubaren Streckenabschnitten unter Aufsicht der Ski- und Snowboardlehrkraft kann gestattet werden. Schulsikursgruppen haben sich grundsätzlich an ausgewiesene Abfahrten zu halten.
- 5.5.5 Die Schulsikursleiterin bzw. der Schulsikursleiter sowie die Ski- und Snowboardlehrkräfte informieren sich täglich vor Beginn des Übungsbetriebs über die Wetter- und Lawinensituation im vorgesehenen Übungsgebiet.
- 5.6 Sonstige spezielle Regelungen zu Sicherheitshinweisen sowie Empfehlungen zum Tragen spezieller Schutzausrüstungen bleiben unberührt.

6. An- und Rückreise bzw. Beförderung

6.1 An- und Rückreise erfolgen grundsätzlich gemeinsam. Treff- und Endpunkt sollen möglichst in der Nähe erreichbarer und zumutbarer Verkehrsmittel an den Schülerinnen und Schülern bekannten Örtlichkeiten unweit der Schule liegen. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 muss der Treff- und Endpunkt innerhalb des Schulsprengels liegen.

6.2 Grundsätzlich ist die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Dies schließt die eventuell erforderliche Benutzung von privaten Beförderungsmitteln ein.

6.3 Die Benutzung privater Kraftfahrzeuge durch Begleitpersonen sowie durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen von Schülerfahrten ist grundsätzlich nicht gestattet. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Begleitpersonen genehmigen, private Kraftfahrzeuge zu benutzen und auch Schülerinnen und Schüler mitzunehmen. Die vorgeschriebenen Rückhalteeinrichtungen (Kindersitze/Sitzkissen) sowie gegebenenfalls spezifische Vorrichtungen bei Vorliegen einer Behinderung müssen dann in entsprechender Anzahl vorhanden sein. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer so gering ist, dass die Benutzung eines privaten Busses unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde und eine gemeinsame Busanreise mehrerer Schülergruppen nicht organisiert werden kann. Eine derartige Beförderung ist dabei auf kürzere Fahrten von in der Regel nicht mehr als 100 km einfache Wegstrecke beschränkt.

Das Anhalten von Kraftfahrzeugen ist mit Ausnahme von begründeten Notfällen verboten.

7. Ausschluss von Schülerinnen und Schülern

Schülerinnen und Schüler, die durch Disziplinlosigkeit oder bewusste Nichteinordnung in die Gemeinschaft Ablauf und Gelingen einer Schülerfahrt in Frage stellen, können durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter nach Rücksprache mit der begleitenden Lehrkraft noch vor deren Beendigung nach Hause geschickt werden, wenn andere Maßnahmen unzumutbar erscheinen oder nicht zum Erfolg führen. Es handelt sich dabei um eine Ordnungsmaßnahme nach Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayEUG. Die betreffenden Schülerinnen und Schüler werden entweder von den Erziehungsberechtigten abgeholt oder treten die Heimfahrt ohne Begleitung an, sofern sie nach Alter und geistiger Reife dazu imstande sind. Durch die vorzeitige Rückkehr entstehende Kosten haben die Erziehungsberechtigten der betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler selbst zu tragen. Die Erziehungsberechtigten sind zu verständigen, den Schülerinnen bzw. Schülern sind genaue Anweisungen für die Heimfahrt zu geben. In diesem Fall ist Nr. 3.4 anzuwenden. Vor Beginn der Schülerfahrt sind die Erziehungsbe-

rechtigten aller teilnehmenden Schülerinnen und Schüler bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler in geeigneter Weise hierauf hinzuweisen.

8. Versicherungsschutz

8.1 Versicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler

8.1.1 Die Schülerinnen und Schüler sind bei Schülerfahrten im Rahmen der gesetzlichen Schülerunfallversicherung gegen körperliche Schäden versichert. Dies gilt auch für Schülerfahrten ins Ausland. Bei Schülerfahrten ins Ausland sind die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler darauf hinzuweisen, dass sie bei den gesetzlichen Krankenkassen eine Antragsbescheinigung für die Inanspruchnahme von Leistungen der deutschen gesetzlichen Krankenversicherungen im Ausland beantragen. Die Schülerinnen und Schüler, die bei einer gesetzlichen Krankenkasse krankenversichert sind, sollten diese Antragsbescheinigung mit sich führen.

8.1.2 Der Abschluss einer Gruppenhaftpflichtversicherung und gegebenenfalls einer Auslandskrankenversicherung ist zu empfehlen. Die Kosten sind von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern zu tragen.

8.2 Versicherungsschutz für Lehrkräfte

8.2.1 Lehrkräfte sind im Rahmen der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge bzw. der gesetzlichen Unfallversicherung versichert, soweit sie in Ausübung ihres Dienstes oder in wesentlichem inneren Zusammenhang damit einen Unfall erleiden.

8.2.2 Lehrkräfte, die gemäß Nr. 6.3 Schülerinnen und Schüler mit ihren privaten Kraftfahrzeugen befördern, genießen für diese Fahrten Dienstunfallschutz, wenn diese vorher schriftlich als Dienstreise genehmigt wurden. Gegebenenfalls kann für Beschäftigte des Freistaats Bayern Versicherungsschutz für Sachschäden am privaten Pkw in Betracht kommen.

8.3 Versicherungsschutz für sonstige Begleitpersonen

Sonstige Begleitpersonen, die mit Wissen und Willen der Schulleitung die Schülerfahrt begleiten, sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung versichert, soweit sie in Ausübung ihrer Tätigkeit oder in wesentlichem inneren Zusammenhang damit einen Unfall erleiden.

9. Geltungsbereich

Diese Bekanntmachung gilt für die staatlichen Schulen. Hinsichtlich der Vorschriften zu Durchführung (Nr. 3), Leitung und Begleitpersonen (Nr. 4), Aufsichtspflichten und Sicherheitsstandards (Nr. 5), An- und Rückreise bzw. Beförderung (Nr. 6), Ausschluss von Schülerinnen und Schülern (Nr. 7) sowie Versicherungsschutz (Nr. 8) wird den nichtstaatlichen Schulen empfohlen, nach dieser Bekanntmachung zu verfahren bzw. sie anzuwenden.

10. Aufhebung von Vorschriften

Folgende Bekanntmachungen werden aufgehoben:

- Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Durchführung von Schulschikursen vom 21. November 2002 (KWMBL I S. 406),
- Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zum Schullandheimaufenthalt vom 5. April 2004 (KWMBL I S. 76),
- Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu Schul-/Studienfahrten und Fachexkursionen vom 12. Februar 2007 (KWMBL I S. 56), geändert durch Bekanntmachung vom 10. Juni 2009 (KWMBL S. 222),
- Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu Schülerwanderungen vom 12. Februar 2007 (KWMBL I S. 58), geändert durch Bekanntmachung vom 10. Juni 2009 (KWMBL S. 222).

11. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Kufner
Ministerialdirigent

Anlage

LISTE DER REISENDEN für Schulreisen innerhalb
der Europäischen Union

Bezeichnung der Schule:					
Anschrift der Schule:					
Reiseziel und -zeitraum:					
Name(n) des (der) begleitenden Lehrer(s):					
<p>Die Richtigkeit der gemachten Angaben wird bescheinigt. Die Erziehungsberechtigten der mitreisenden nichtvolljährigen Schüler haben jeweils der Teilnahme an der Reise zugestimmt.</p> <p style="text-align: center;">_____ Ort _____ Datum</p> <p>Dienstsiegel</p> <p style="text-align: center;">_____ Der(Die) Schulleiter(in)</p>			<p>Die Richtigkeit der nachstehend gemachten Angaben zu denjenigen Mitreisenden, die nicht Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates sind, wird hiermit bescheinigt. Die Mitreisenden sind zur Wiedereinreise nach (Land) berechtigt.¹⁾</p> <p style="text-align: center;">_____ Ort _____ Datum</p> <p>Dienstsiegel</p> <p style="text-align: center;">_____ Die Ausländerbehörde</p>		
Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geburtsort	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

Raum für Lichtbilder (für Reiseteilnehmer ohne eigenen Lichtbildausweis)¹⁾:

1	2	3	4	5
6	7	8	9	10

¹⁾ Dieser Teil ist nur von den Mitgliedstaaten auszufüllen, die diese Liste als Reisedokument nutzen.

2230.7-UK

**Änderung der Bekanntmachung
über die beruflichen Schulen
mit überregionalem Einzugsbereich**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 15. Februar 2010 Az.: VII.7-5 H 9001.1-7.10 020

Die Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich vom 11. März 2008 (KWMBI S. 54, StAnz Nr. 14), geändert durch Bekanntmachung vom 12. März 2009 (KWMBI S. 124, StAnz Nr. 14), wird wie folgt geändert:

1. Ergänzungen

Die Bekanntmachung wird um folgende Schulen ergänzt:

(Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Aufnahme ist ggf. vermerkt.)

1.2.28	Staatl. Fachschule (Technikerschule) für Elektrotechnik, Altötting (1. August 2009)	Landkreis Altötting
2.2.08	Staatl. Fachschule (Technikerschule) für Elektrotechnik, Passau (1. August 2009)	Berufsschul- verband Passau
2.4.02	Staatl. Berufsoberschule Passau – Ausbildungsrichtung Sozialwesen – nur Jahrgangsstufe 13 (1. August 2009)	Stadt Passau
3.2.02	Staatl. Fachschule (Technikerschule) für Mechatroniktechnik, Amberg (1. August 2009)	Landkreis Amberg
3.5.03	Staatl. Fachoberschule Neumarkt – Ausbildungsrichtung Technik – nur Jahrgangsstufe 13 (1. August 2009)	Landkreis Neumarkt i. d. Opf.
4.2.11	Staatl. Fachschule (Technikerschule) für Mechatroniktechnik, Bamberg	Zweckverband Berufliche Schule Stadt und Land- kreis Bamberg
4.4.03	Staatl. Berufsoberschule Bayreuth – Ausbildungsrichtung Sozialwesen – nur Jahrgangsstufe 13 (1. August 2009)	Stadt Bayreuth
5.4.06	Staatl. Berufsoberschule Nürnberg – Ausbildungsrichtung Wirtschaft – nur Jahrgangsstufe 13 (1. August 2009)	Stadt Nürnberg
6.2.10	Meisterschule (Fachschule) für Schneid- und Schleiftechnik, Bad Neustadt a.d.Saale (1. August 2010)	Landkreis Rhön-Grabfeld

6.5.05	Staatl. Fachoberschule Aschaffenburg – Ausbildungsrichtung Technik – nur Jahrgangsstufe 13 (1. August 2009)	Stadt Aschaffenburg
6.5.06	Staatl. Fachoberschule Schweinfurt – Ausbildungsrichtung Technik – nur Jahrgangsstufe 13 (1. August 2009)	Zweckverband FOS/BOS Schweinfurt
7.1.12	Staatl. Berufsfachschule für Metalltechnik, Aichach (1. August 2009)	Landkreis Aichach- Friedberg
7.5.05	Staatl. Fachoberschule Memmingen – Ausbildungsrichtung Technik – nur Jahrgangsstufe 13 (1. August 2009)	Stadt Memmingen

2. Streichungen

Folgende Schulen werden aus der Bekanntmachung gestrichen:

(Der Zeitpunkt der Streichung ist ggf. vermerkt.)

1.5.02	Staatl. Fachoberschule München – Ausbildungsrichtung Technik – nur Jahrgangsstufe 13 (1. August 2009)	Landeshauptstadt München
1.5.03	Staatl. Fachoberschule Rosenheim – Ausbildungsrichtung Technik – nur Jahrgangsstufe 13 (1. August 2009)	Landkreis Rosenheim
4.4.02	Staatl. Berufsoberschule Hof – Ausbildungsrichtung Sozialwesen – nur Jahrgangsstufe 13 (1. August 2009)	Stadt Hof
5.5.08	Staatl. Fachoberschule Weißenburg – Ausbildungsrichtung Technik – nur Jahrgangsstufe 13 (1. August 2009)	Landkreis Weißenburg- Gunzenhausen
6.2.08	Städt. Fachschule für Techniker am gewerblichen Berufsbildungszentrum Würzburg Fachrichtung Elektrotechnik (1. August 2009)	Stadt Würzburg
6.2.09	Städt. Fachschule (Technikerschule) für Elektrotechnik, Aschaffenburg (1. August 2009)	Stadt Aschaffenburg
6.4.01	Städt. Berufsoberschule für Sozialwesen, Würzburg (1. August 2009)	Stadt Würzburg
7.1.01	Staatl. Berufsfachschule für Elektrotechnik, Aichach (1. August 2009)	Landkreis Aichach- Friedberg
7.5.04	Staatl. Fachoberschule Kempten – Ausbildungsrichtung Technik – nur Jahrgangsstufe 13 (1. August 2009)	Zweckverband berufl. Schulzentrum Kempten

Dr. Müller
Ministerialdirigent

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 7

München, den 20. April 2010

Jahrgang 2010

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Rechtsvorschriften		
12.03.2010	2038-3-4-8-7-UK Dritte Verordnung zur Änderung der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern	94
II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst		
01.03.2010	2236.4.2-UK Vollzug der Berufsfachschulordnung nichtärztliche Heilberufe; hier: Zeugnismuster	96
01.03.2010	2236.4.2-UK Vollzug der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – Zeugnismuster –	101
04.03.2010	2210.1.3-WFK Änderung der Bekanntmachung über die Verleihung Bayerischer Kunstförderpreise	117
III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen		
		—

I. Rechtsvorschriften

2038-3-4-8-7-UK

Dritte Verordnung zur Änderung der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern

Vom 12. März 2010 (GVBl S. 155)

Auf Grund von Art. 125 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Art. 89 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), und Art. 26 Abs. 2, Art. 33 Abs. 5 und Art. 41 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 605), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss, folgende Verordnung:

§ 1

Die Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern (FISO) vom 9. August 2005 (GVBl S. 436, ber. S. 516, BayRS 2038-3-4-8-7-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2009 (GVBl S. 329), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Erlaubnis zum Vorrücken in die pädagogisch-didaktische Ausbildung erhält, wer

1. die erforderliche fachliche Abschlussprüfung bestanden hat,
2. bei allen Fächerverbindungen in den Fächern Deutsch und Pädagogik mindestens die Jahresfortgangsnote „ausreichend“ erzielt hat,
3. bei den Fächerverbindungen mit Kommunikationstechnik zusätzlich im Fach Informationstechnische Bildung mindestens die Jahresfortgangsnote „ausreichend“ erzielt hat und
4. den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang für Erste Hilfe vorgelegt hat.“

2. § 35 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Zulassung zur pädagogisch-didaktischen Abschlussprüfung setzt voraus je eine Gesamtnote von mindestens „ausreichend“ für

1. die schulpraktischen Leistungen aus den Fächern der gewählten Fächerverbindung,
2. die Leistungen in den Seminaren zur Didaktik aus den Fächern der gewählten Fächerverbindung.

²Bei der Berechnung der jeweiligen Gesamtnote ist die Notensumme durch die Zahl der Prüfungsleistungen oder Prüfungen zu teilen. ³§ 37 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Jede der schulpraktischen Leistungen ist im Umfang von maximal zwei Unterrichtsstunden an einer vom Staatsinstitut zu benennenden Schule (Praktikumsschule) zu erbringen. ⁵Eine Woche vor der jeweiligen schulpraktischen Leistung ist eine schriftliche Ausarbeitung der schulpraktischen Leistung bei der Praktikumslehrkraft abzugeben mit der Erklärung, dass die Ausarbeitung ohne fremde Hilfe angefertigt wurde. ⁶Die schulpraktische Leistung wird von der Praktikumslehrkraft und an Grund- und Hauptschulen von einer vom Staatlichen Schulamt benannten Lehrkraft bzw. an Realschulen vom Schulleiter bzw. von der Schulleiterin oder einer von ihm bzw. ihr benannten Lehrkraft oder einer Lehrkraft des Staatsinstituts bewertet. ⁷Bei abweichender Bewertung sollen die beiden Lehrkräfte eine Einigung über die Benotung versuchen. ⁸Falls keine Einigung zustande kommt, erhalten die Studierenden die Note nach § 37 Abs. 3 analog, die sich auf zwei Dezimalstellen aus den Bewertungen der beiden Lehrkräfte ergibt. ⁹§ 23 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.“

3. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

aa) Nach der Zahl „25“ wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) Die Worte „und § 35 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a, Abs. 3“ werden gestrichen.

b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Die Gesamtnote der schulpraktischen Leistungen muss mindestens ausreichend sein. ³Für die schulpraktischen Leistungen gelten § 35 Abs. 2 Sätze 2 bis 8 entsprechend.“

4. In § 46 Abs. 1 werden die Worte „35 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a, Abs. 3“ durch die Worte „42 Sätze 2 und 3“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

München, den 12. März 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2236.4.2-UK

Vollzug der Berufsfachschulordnung nichtärztliche Heilberufe; hier: Zeugnismuster

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 1. März 2010 Az.: VII.8-5 S 9614-3-7.1 414

I.

Die nach der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Ergotherapie, Physiotherapie, Logopädie, Massage und Orthoptik (Berufsfachschulordnung nichtärztliche Heilberufe – BFSO HeilB) vom 18. Januar 1993 (GVBl S. 35, BayRS 2236-4-1-4-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. September 2006 (GVBl S. 741), zu erteilenden Jahreszeugnisse und Abschlusszeugnisse sind nach den in der Anlage beigefügten Mustern im Format DIN A4 auszustellen.

Das Staatsministerium kann Abweichungen zulassen, wenn die Zeugnisse mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt oder ausgefüllt werden.

Die Anmerkungen zu den Zeugnisevordrucken sind nicht Bestandteil der amtlichen Formulare.

In die Zeugnisse sind Name und Vorname sowie gegebenenfalls weitere Vornamen einzutragen. Bei den Zeugnissen ist erforderlichenfalls nach dem Geburtsort der Landkreis einzutragen.

Die Verwendung des kleinen Staatswappens im Abschlusszeugnis ist gestattet

- staatlichen Schulen,
- kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,
- staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die örtlich zuständige Regierung dies genehmigt hat.

Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Träger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. März 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung zum Vollzug der Berufsfachschulordnung nichtärztliche Heilberufe, hier: Zeugnismuster, vom 11. März 1993 (KWMBI I S. 184) außer Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

Anlage 1

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

JAHRESZEUGNIS

Herr/Frau.....
(Vorname und Familienname)

geboren am in, besuchte im Schuljahr 20...../.....

das Schuljahr der oben genannten Berufsfachschule.

Leistungen:

Pflichtfächer

Theoretischer und fachpraktischer Unterricht¹⁾

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Praktische Ausbildung²⁾

.....

Wahlfächer³⁾

.....
-------	-------	-------

Bemerkungen:

.....
.....

Die Erlaubnis zum Vorrücken in das zweite/dritte Schuljahr hat er/sieerhalten.⁴⁾

.....
(Ort, Datum)

.....
Schulleiter/Schulleiterin

(Siegel)

.....
Klassenleiter/Klassenleiterin

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Ergotherapie, Physiotherapie, Logopädie, Massage und Orthoptik in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Anmerkungen zum Zeugnisvordruck

- 1) Hier werden die Pflichtfächer in der Reihenfolge der Stundentafel eingetragen.
- 2) Bei den Berufsfachschulen für Logopädie sind hier die Worte „Praxis der Logopädie“ einzutragen.
- 3) Entfällt, wenn keine Wahlfächer unterrichtet wurden.
- 4) Bei Schülern, die sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, entfällt der Satz.

Anlage 2

(Bezeichnung der Schule, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Herr/Frau..... (Vorname und Familienname)

geboren am in

hat im Schuljahr 20...../..... das zweite/dritte Schuljahr besucht und die Berufsfachschule für mit der

Durchschnittsnote [] = [] abgeschlossen.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Pflichtfächer

Theoretischer und fachpraktischer Unterricht¹⁾

Table with 3 columns: subject name, grade, and assessment. Contains 10 rows of empty boxes for data entry.

Praktische Ausbildung²⁾

Wahlfächer³⁾

Table with 3 columns: subject name, grade, and assessment. Contains 1 row of empty boxes for data entry.

Er/Sie hat die staatliche Prüfung für bestanden.⁴⁾

(Ort, Datum)

(Siegel)

Schulleiter/Schulleiterin

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Ergotherapie, Physiotherapie, Logopädie, Massage und Orthoptik in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Anmerkungen zum Zeugnisvordruck

- 1) Hier werden die Pflichtfächer in der Reihenfolge der Stundentafel eingetragen.
- 2) Bei den Berufsfachschulen für Logopädie sind hier die Worte „Praxis der Logopädie“ einzutragen.
- 3) Entfällt, wenn keine Wahlfächer unterrichtet wurden.
- 4) Wenn die Voraussetzungen des § 36b BFSO HeilB erfüllt sind, ist folgender Vermerk aufzunehmen: „Gemäß Art. 13 Satz 4 BayEUG wird ihm/ihr der mittlere Schulabschluss verliehen.“

2236.4.2-UK

**Vollzug der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe
– Zeugnismuster –****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus****vom 1. März 2010 Az.: VII.8-5 S 9612-3-7-7.1 413**

I.

Die nach der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) vom 19. Mai 1988 (GVBl S. 134, BayRS 2236-4-1-2-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 2007 (GVBl S. 666), zu erteilenden Jahreszeugnisse, Abschlusszeugnisse und Urkunden sind nach den in der Anlage beigefügten Mustern im Format DIN A4 auszustellen.

Das Staatsministerium kann Abweichungen zulassen, wenn die Zeugnisse und Urkunden mithilfe automatischer Einrichtungen erstellt oder ausgefüllt werden.

Die Anmerkungen zu den Zeugnisvordrucken sind nicht Bestandteil der amtlichen Formulare.

In die Zeugnisse und Urkunden sind Name und Vorname sowie gegebenenfalls weitere Vornamen einzutragen. Bei den Zeugnissen und Urkunden ist erforderlichenfalls nach dem Geburtsort der Landkreis einzutragen.

Die Verwendung des kleinen Staatswappens im Abschlusszeugnis ist gestattet

- staatlichen Schulen,
- kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,
- staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die örtlich zuständige Regierung dies genehmigt hat.

Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Träger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. März 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung zum Vollzug der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe, hier: Zeugnismuster, vom 5. Juli 2004 (KWMBI I S. 188), geändert durch Bekanntmachung vom 26. Juni 2006 (KWMBI I S. 143), außer Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

JAHRESZEUGNIS

Herr/Frau
(Vorname und Familienname)

geboren am in , besuchte im Schuljahr 20.../.... das
Schuljahr der Berufsfachschule für

Leistungen:

Pflichtfächer¹⁾

Theoretischer und fachpraktischer Unterricht

.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		

Praktische Ausbildung²⁾

.....

Wahlfächer³⁾

.....		
.....		

Bemerkungen:

.....
.....

Die Erlaubnis zum Vorrücken in das zweite/dritte Schuljahr hat er/sieerhalten.⁴⁾

.....
(Ort, Datum)

.....
Schulleiter/Schulleiterin

(Siegel)

.....
Klassenleiter/Klassenleiterin

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Anmerkungen zum Zeugnisvordruck:

¹⁾ Hier sind die Unterrichtsfächer in der Reihenfolge der Studentafel einzutragen.

²⁾ Bei der Berufsfachschule für Altenpflegehilfe: Pflegerische Praxis.

³⁾ Entfällt, wenn keine Wahlfächer unterrichtet wurden.

⁴⁾ Bei Schülern, die sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, entfällt der Satz im Jahreszeugnis nach § 47 Abs. 3 BFSO Pflege. Bei Schülern an der Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe, die sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, wird der Satz ersetzt durch die Bemerkung: „Der Schüler/die Schülerin hat sich der staatlichen Prüfung ohne Erfolg unterzogen. Er/Sie darf die Prüfung gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG noch einmal/nicht mehr wiederholen.“

Anlage 2

(Bezeichnung der Schule, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Herr/Frau , (Vorname und Familienname)

geboren am in , hat im Schuljahr 20...../..... das dritte Schuljahr besucht und die Berufsfachschule für Krankenpflege mit der

Durchschnittsnote [] = [] abgeschlossen.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Pflichtfächer

Theoretischer und fachpraktischer Unterricht

Table with 4 columns: Fachname, Note, Fachname, Note. Rows include: Grundlagen der Pflege, Recht und Verwaltung, Gesundheits- und Krankenpflege (Theorie und Praxis), Deutsch und Kommunikation, Berufskunde, Sozialkunde.

Praktische Ausbildung []

Wahlfächer¹⁾

Table with 4 columns: Fachname, Note, Fachname, Note. Two rows of empty boxes for elective subjects.

Er/Sie hat die staatliche Prüfung für Gesundheits- und Krankenpfleger und Gesundheits- und Krankenpflegerinnen bestanden.²⁾

..... (Ort, Datum)

(Siegel)

..... Schulleiter/Schulleiterin

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Anmerkungen zum Zeugnisvordruck:

¹⁾ Entfällt, wenn keine Wahlfächer unterrichtet wurden.

²⁾ Wenn die Voraussetzungen des § 48 BFSO Pflege erfüllt sind, ist folgender Vermerk aufzunehmen: „Gemäß Art. 13 Satz 4 BayEUG wird ihm/ihr der mittlere Schulabschluss verliehen.“

Anlage 3

(Bezeichnung der Schule, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Herr/Frau , (Vorname und Familienname)

geboren am in , hat im Schuljahr 20...../..... das dritte Schuljahr besucht und die Berufsfachschule für Kinderkrankenpflege mit der

Durchschnittsnote [] = [] abgeschlossen.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Pflichtfächer

Theoretischer und fachpraktischer Unterricht

Table with 4 columns: Subject, Grade, Subject, Grade. Rows include: Grundlagen der Pflege, Recht und Verwaltung, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege (Theorie und Praxis), Deutsch und Kommunikation, Berufskunde, Sozialkunde.

Praktische Ausbildung []

Wahlfächer¹⁾

Table with 4 columns: Subject, Grade, Subject, Grade. Two rows of empty boxes for elective subjects.

Er/Sie hat die staatliche Prüfung für Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen bestanden.²⁾

(Ort, Datum)

(Siegel)

Schulleiter/Schulleiterin

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Anmerkungen zum Zeugnisvordruck:

¹⁾ Entfällt, wenn keine Wahlfächer unterrichtet wurden.

²⁾ Wenn die Voraussetzungen des § 48 BFSO Pflege erfüllt sind, ist folgender Vermerk aufzunehmen: „Gemäß Art. 13 Satz 4 BayEUG wird ihm/ihr der mittlere Schulabschluss verliehen.“

Anlage 4 (Seite 1)

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Herr/Frau ,
(Vorname und Familienname)

geboren am in,

hat im Schuljahr 20.../.... als Schüler/Schülerin der oben genannten Berufsfachschule für
Krankenpflegehilfe die staatliche Abschlussprüfung bestanden.

Er/Sie ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

„Staatlich geprüfter Pflegefachhelfer (Krankenpflege)“/

„Staatlich geprüfte Pflegefachhelferin (Krankenpflege)“

zu führen.

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Die Leistungen
von Herrn/Frau.....
wurden wie folgt beurteilt:

Pflichtfächer

Theoretischer und fachpraktischer Unterricht

Berufskunde, Rechtskunde, Sozialkunde [] Grundlagen der Pflege []

Deutsch und Kommunikation [] Pflege und Betreuung []

Praktische Ausbildung []

Wahlfächer¹⁾

..... [] []
..... [] []

.....
(Ort, Datum)

Siegel

.....
Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses²⁾

.....
Schulleiter/Schulleiterin

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Anmerkungen zum Zeugnisvordruck

¹⁾ Entfällt, wenn keine Wahlfächer unterrichtet wurden.

²⁾ Nur wenn der/die Prüfungsvorsitzende nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.

Anlage 5 (Seite 1)

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort/Bezeichnung des besonderen staatlichen Prüfungsausschusses)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Herr/Frau,
(Vorname und Familienname)

geboren am in,

hat im Schuljahr 20.../.... die staatliche Abschlussprüfung in der Krankenpflegehilfe als Schüler/Schülerin einer staatlich genehmigten Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe vor einem besonderen staatlichen Prüfungsausschuss mit Erfolg abgelegt.

Er/Sie ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

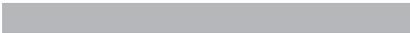
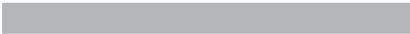
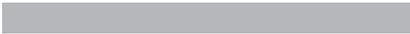
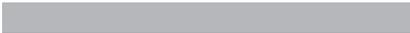
„Staatlich geprüfter Pflegefachhelfer (Krankenpflege)“/
„Staatlich geprüfte Pflegefachhelferin (Krankenpflege)“

zu führen.

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Die Leistungen von
Herrn/Frau
(Vorname und Familienname)

wurden wie folgt beurteilt:

Berufskunde, Rechtskunde, Sozialkunde	
Deutsch und Kommunikation	
Grundlagen der Pflege	
Pflege und Betreuung	
Praktische Ausbildung	

.....
(Ort, Datum)

(Siegel)

.....
Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Anlage 6

(Bezeichnung der Schule, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Herr/Frau , (Vorname und Familienname)

geboren am in , hat im Schuljahr 20...../..... das dritte Schuljahr besucht und die Berufsfachschule für Altenpflege mit der

Durchschnittsnote [] = [] abgeschlossen.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Pflichtfächer

Theoretischer und fachpraktischer Unterricht

Table with 4 columns: Subject, Grade, Subject, Grade. Rows include: Grundlagen der Pflege, Deutsch und Kommunikation; Altenpflege und Altenkrankenpflege (Theorie), Sozialkunde; Lebensgestaltung, Altenpflege und Altenkrankenpflege (Praxis); Berufskunde, Lebenszeit- und Lebensraumgestaltung; Recht und Verwaltung; Praktische Ausbildung.

Wahlfächer¹⁾

Table with 4 columns: Subject, Grade, Subject, Grade. Two rows of empty boxes for elective subjects.

Er/Sie hat die staatliche Prüfung für Altenpfleger und Altenpflegerinnen bestanden.²⁾

..... (Ort, Datum)

(Siegel)

..... Schulleiter/Schulleiterin

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Anmerkungen zum Zeugnisvordruck:

¹⁾ Entfällt, wenn keine Wahlfächer unterrichtet wurden.

²⁾ Wenn die Voraussetzungen des § 48 BFSO Pflege erfüllt sind, ist folgender Vermerk aufzunehmen: „Gemäß Art. 13 Satz 4 BayEUG wird ihm/ihr der mittlere Schulabschluss verliehen.“

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Herr/Frau,
(Vorname und Familienname)

geboren am in,

hat im Schuljahr 20.../.... als Schüler/Schülerin der oben genannten Berufsfachschule für
Altenpflegehilfe die staatliche Abschlussprüfung bestanden.

Er/Sie ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

„Staatlich geprüfter Pflegefachhelfer (Altenpflege)“/

„Staatlich geprüfte Pflegefachhelferin (Altenpflege)“

zu führen.

Anlage 7 (Seite 2)

Die Leistungen
von Herrn/Frau
wurden wie folgt beurteilt:

Pflichtfächer

Theoretischer und fachpraktischer Unterricht

Berufskunde, Rechtskunde, Sozialkunde [] Grundlagen der Pflege []

Deutsch und Kommunikation [] Pflege und Betreuung []

Pflegerische Praxis []

Wahlfächer¹⁾

..... [] []
..... [] []

.....
(Ort, Datum)

Siegel

.....
Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses²⁾

.....
Schulleiter/Schulleiterin

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Anmerkungen zum Zeugnisvordruck

¹⁾ Entfällt, wenn keine Wahlfächer unterrichtet wurden.

²⁾ Nur wenn der/die Prüfungsvorsitzende nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort/Bezeichnung des besonderen staatlichen Prüfungsausschusses)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Herr/Frau,
(Vorname und Familienname)

geboren am in,

hat im Schuljahr 20.../.... die staatliche Abschlussprüfung in der Altenpflegehilfe als Schüler/Schülerin einer staatlich genehmigten Berufsfachschule für Altenpflegehilfe vor einem besonderen staatlichen Prüfungsausschuss mit Erfolg abgelegt.

Er/Sie ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

„Staatlich geprüfter Pflegefachhelfer (Altenpflege)“/

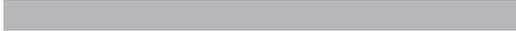
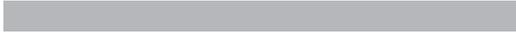
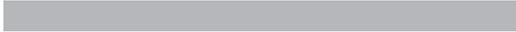
„Staatlich geprüfte Pflegefachhelferin (Altenpflege)“

zu führen.

Anlage 8 (Seite 2)

Die Leistungen von
Herrn/Frau
(Vorname und Familienname)

wurden wie folgt beurteilt:

Berufskunde, Rechtskunde, Sozialkunde	
Deutsch und Kommunikation	
Lebenszeit- und Lebensraumgestaltung	
Pflege und Betreuung	
Pflegerische Praxis	

.....
(Ort, Datum)

(Siegel)

.....
Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Herr/Frau ,
(Vorname und Familienname)

geboren am in , hat im Schuljahr 20...../..... das dritte Schuljahr besucht und die Berufsfachschule für Hebammen mit der

Durchschnittsnote [] = [] abgeschlossen.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Pflichtfächer

Theoretischer und fachpraktischer Unterricht

Berufs- und Staatskunde	[]	Kinderheilkunde	[]
Grundlagen für die Hebammentätigkeit	[]	Wirtschaftslehre mit Datenverarbeitung	[]
Gesundheitslehre und Hygiene	[]	Physik und Chemie	[]
Sozialwissenschaften und Rehabilitation	[]	Geburtshilfe	[]
Anatomie und Physiologie	[]	Erste Hilfe	[]
Krankheitslehre	[]	Krankenpflege	[]
Arzneimittellehre	[]	Deutsch	[]

Praktische Ausbildung []

Wahlfächer¹⁾

.....	[]	[]
.....	[]	[]

Er/Sie hat die staatliche Prüfung für Entbindungspfleger und Hebammen bestanden.²⁾

..... (Siegel)
(Ort, Datum) Schulleiter/Schulleiterin

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Anmerkungen zum Zeugnisvordruck:

¹⁾ Entfällt, wenn keine Wahlfächer unterrichtet wurden.

²⁾ Wenn die Voraussetzungen des § 48 BFSO Pflege erfüllt sind, ist folgender Vermerk aufzunehmen: „Gemäß Art. 13 Satz 4 BayEUG wird ihm/ihr der mittlere Schulabschluss verliehen.“

Anlage 10

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

URKUNDE

Herr/Frau ,
(Vorname und Familienname)

geboren am in,

ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

„Staatlich geprüfter Pflegefachhelfer (Krankenpflege)“/

„Staatlich geprüfte Pflegefachhelferin (Krankenpflege)“

zu führen.

.....
(Ort, Datum)

(Siegel)

.....
Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

URKUNDE

Herr/Frau,
(Vorname und Familienname)

geboren am in,

ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

„Staatlich geprüfter Pflegefachhelfer (Altenpflege)“/

„Staatlich geprüfte Pflegefachhelferin (Altenpflege)“

zu führen.

.....
(Ort, Datum)

(Siegel)

.....
Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses

2210.1.3-WFK

**Änderung der Bekanntmachung über die
Verleihung Bayerischer Kunstförderpreise**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

vom 4. März 2010 Az.: B 5-K 2030-12a/3 867

Die Bekanntmachung über die Verleihung Bayerischer Kunstförderpreise vom 11. Mai 2004 (KWMBI I S. 103) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 5.2.3 erhält folgende Fassung: „ein Vertreter des Bayerischen Rundfunks;“
2. Nr. 5.4.3 erhält folgende Fassung: „bis zu vier weitere Fachleute auf dem Gebiet der Literatur.“
3. Diese Bekanntmachung tritt am 15. April 2010 in Kraft.

Dr. Friedrich Wilhelm Rothenpieler
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 8

München, den 3. Mai 2010

Jahrgang 2010

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	—
II.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
15.03.2010	2230.1.3-UK Kooperationsmodell Hauptschule und Wirtschaftsschule	122
23.03.2010	2235.1.1.1-UK Änderung der Bekanntmachung über die Aufgaben der Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern	127
25.03.2010	2230.1.3-UK Kooperationsmodelle Haupt-/Mittelschule – Berufsschule Schulversuch Berufsorientierungsklasse	127
31.03.2010	2236.7.2-UK Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen; hier: Zeugnismuster	130
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2230.1.3-UK

Kooperationsmodell Hauptschule und Wirtschaftsschule

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 15. März 2010 Az.: S 1-5 S 7641.1/12

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus führt auf der Grundlage der Art. 81 bis 83 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen den Schulversuch „Kooperationsmodell Hauptschule und Wirtschaftsschule“ nach Maßgabe folgender Regelungen durch:

1. Allgemeines

Mit dem Schulversuch soll ein Kooperationsmodell zwischen Hauptschule und Wirtschaftsschule erprobt werden. Durch die Neugründung von Wirtschaftsschulen in den Räumen der Hauptschule bzw. die Einrichtung von Klassen der dreistufigen Form durch bestehende Wirtschaftsschulen in den Räumen einer Hauptschule soll leistungsstarken Schülerinnen und Schülern mit wirtschaftlicher Orientierung, die die Hauptschule besuchen, am Standort der Hauptschule die Möglichkeit eröffnet werden, einen Wirtschaftsschulabschluss zu erwerben. Mit diesem Abschluss wird eine berufliche Grundbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung und der Mittlere Schulabschluss nachgewiesen. Darüber hinaus sind weitergehende Kooperationen im gemeinsamen Schulleben, wie z. B. im Bereich von Wahlfächern, bei Formen der individuellen Förderung, bei der gemeinsamen Nutzung von Fachräumen und Sportanlagen gewünscht. Konkrete Ziele der geplanten Kooperation zwischen Hauptschule und Wirtschaftsschule sind:

- Verbesserung der Chancen der Jugendlichen auf dem Ausbildungsstellenmarkt.
- Gezielte begabungsgerechte, profilorientierte Förderung der Schülerinnen und Schüler der Wirtschaftsschule in den Räumen der Hauptschule.
- Zusatzqualifikation für Hauptschülerinnen und Hauptschüler, z. B. durch partielle Teilnahme an profilbildenden Unterrichtsangeboten der Wirtschaftsschule (wie Übungsfirmenarbeit).
- Erhöhung der Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen beider Schularten.
- Steigerung der Attraktivität des Hauptschulstandortes durch die Möglichkeit, wohnortnah am Standort eine Wirtschaftsschule zu besuchen.
- Erhöhung der Zahl der mittleren Schulabschlüsse.

2. Kooperierende Schulen

Die kooperierenden Schulen sind bestehende Hauptschulen und dreistufige, in der Regel staatliche Wirtschaftsschulen, die organisatorisch mit beruflichen Schulen verbunden und neu eingerichtet werden bzw. staatliche Wirtschaftsschulen, die Klassen in dreistufiger Form in den Räumen der Hauptschule einrichten.

Die Schularten Hauptschule und Wirtschaftsschule bleiben eigenständig. Die kooperierenden Schulen ergeben sich aus [Anlage 1](#).

3. Anzuwendende Vorschriften

Soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sind in der jeweils geltenden Fassung insbesondere anzuwenden:

- Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
- Schulordnung für Wirtschaftsschulen in Bayern (Wirtschaftsschulordnung – WSO).

Für die Schülerbeförderung zur Wirtschaftsschule in den Räumen der Hauptschule ist der in Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs bezeichnete Aufgabenträger zuständig.

4. Aufnahme

Für den Eintritt in die Wirtschaftsschule in den Räumen der Hauptschule gelten die Aufnahmevoraussetzungen für die dreistufige Wirtschaftsschule gemäß der Wirtschaftsschulordnung. Aufgenommen wird auch, wer die in der VSO in deren jeweils gültiger Fassung festgelegten Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme in die M-7 vor dem Besuch der Jahrgangsstufe 7 der Hauptschule erfüllt hatte.

Der Einzugsbereich reicht über den Sprengel der Hauptschule hinaus.

5. Klassenbildung

Ab der Jahrgangsstufe 8 wird die Wirtschaftsschule bzw. die Wirtschaftsschulklasse (Jahrgangsstufen 8 mit 10) in den Räumen der Hauptschule eingerichtet.

An diesen Wirtschaftsschulen bzw. Klassen können folgende Wahlpflichtfächergruppen angeboten werden:

- Wahlpflichtfächergruppe H (Handelszweig),
- Wahlpflichtfächergruppe M (Mathematischer Zweig).

6. Inhalte des Unterrichts

Dem Unterricht sind die als [Anlagen 2](#) und [3](#) beigefügten Studentafeln für die Wirtschaftsschule für die jeweilige Wahlpflichtfächergruppe H bzw. M zugrunde zu legen.

Für die Fächer gelten die entsprechenden Lehrpläne der Wirtschaftsschule.

Von den an der Wirtschaftsschule möglichen Wahlpflichtfächern wird nur das profilgebende Fach „Übungsfirmenarbeit“ angeboten.

7. Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler der Wirtschaftsschule in den Räumen der Hauptschule gehören der Wirtschaftsschule an.

Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufe 8 oder 9 der Hauptschule besuchen, können gezielt individuell gefördert werden, so dass sie auch in die Jahrgangsstufe 9 oder 10 der Wirtschaftsschule in den Räumen der Hauptschule bzw. die dort eingerichtete Wirtschaftsschulklasse übertreten können, wenn sie die entsprechenden Aufnahmebedingungen erfüllen.

8. Lehrkräfte

Der Unterricht in Pflichtfächern, Wahlpflichtfächern und Wahlfächern wird sowohl von Lehrkräften der Hauptschule als auch der Wirtschaftsschule erteilt.

Für den Einsatz der Lehrkräfte, einschließlich der Fachlehrkräfte, ist der berufliche Bezug der Fächer entscheidend. Die profilbildenden Fächer werden von den Lehrkräften der beruflichen Schule im Rahmen ihrer entsprechenden Lehrbefähigungen unterrichtet. Hauptschullehrkräfte werden in den allgemeinbildenden Fächern eingesetzt, sofern das Fach, in dem sie eingesetzt werden sollen, ihrem studierten Unterrichtsfach (Art. 9 Nr. 3, 15 Nr. 3 BayLBC) entspricht. Die Aufteilung des Unterrichts auf Lehrkräfte der Hauptschule (HS) und der Wirtschaftsschule (WS) ergibt sich aus den als Anlagen 2 und 3 beigefügten Stunden- tafeln (mit Lehrereinsatz).

9. Schulleiterinnen und Schulleiter

Die Schulleiterinnen und Schulleiter der Hauptschule und der Wirtschaftsschule arbeiten im Rahmen des Kooperationsmodells in allen Belangen des Schul- lebens vertrauensvoll zusammen.

10. Fachliche Begleitung und Evaluation

Der Schulversuch wird fachlich vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung begleitet und zum Ende des Schuljahres 2012/13 evaluiert.

11. Sonstige Regelungen

Die bestehende Beschränkung der Zahl der Eingangsklassen („Deckelungsregelung“) für staatliche Wirtschaftsschulen wird für die am Schulversuch beteiligten Wirtschaftsschulen aufgehoben.

Die kooperierenden Schulen erhalten im Schulversuch je drei Anrechnungstunden.

12. Inkrafttreten, Dauer

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. März 2010 in Kraft.

Der Schulversuch beginnt mit dem Schuljahr 2010/11. Zum Ende des Schuljahres 2012/13 wird auf der Grundlage der Evaluation des Schulversuchs über seine Fortsetzung bzw. über die Überführung in die Regelform entschieden. Während dieser drei Jahre können Schülerinnen und Schüler jährlich in die Jahrgangsstufe 8 bzw. 9 oder 10 der Wirtschaftsschule in den Räumen der Hauptschule aufgenommen werden. Der Schulversuch wird für alle Schülerinnen und Schüler, die in eine dieser Klassen eingetreten sind, zu Ende geführt.

Kooperierende Schulen des Kooperationsmodells Hauptschule und Wirtschaftsschule

- Oberbayern**
 - Staatliche Berufsschule Altötting **und** Hauptschule Burgkirchen
 - Staatliche Berufsschule Berchtesgadener Land **und** Hauptschule Freilassing
 - Staatliche Wirtschaftsschule München **und** Hauptschule Oberhaching

- Niederbayern**
 - Staatliche Wirtschaftsschule Landshut **und** Volksschule Essenbach

- Oberpfalz**
 - Staatliche Berufsschule Neumarkt i. d. Opf. **und** Hauptschule West Neumarkt

- Oberfranken**
 - Staatliches Berufliches Schulzentrum Kulmbach **und** Hauptschule Neuenmarkt-Wirsberg

- Mittelfranken**
 - Staatliche Wirtschaftsschule Bad Windsheim **und** Hauptschule Bad Windsheim

- Schwaben**
 - Staatliche Berufsschule Lindau **und** Hauptschule Lindau-Aeschach
 - Wirtschaftsschule des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen **und** Hauptschule Bad Wörishofen

Anlage 2

**Studentafel mit Lehrereinsatz für die dreistufige Wirtschaftsschule,
Wahlpflichtfächergruppe H**

<u>Jahrgangsstufe</u>	8	9	10	gesamt	Lehr- kräfte WS	Lehr- kräfte HS
Pflichtfächer						
Religionslehre	2	2	2	6		6
Deutsch	4	4	4	12		12
Englisch	5	3	3	11	11	
Geschichte	2	1	1	4		4
Sozialkunde	-	1	1	2		2
Erdkunde	1	1	-	2		2
Musische Erziehung	1	1	-	2		2
Sport	2 + 2	2 + 2	2 + 2	6 + 6		6 + 6
Textverarbeitung	2	2	4	8		8
Datenverarbeitung	2	2	-	4	4	
Betriebswirtschaft	3	3	3	9	9	
Volkswirtschaft	-	-	2	2	2	
Rechnungswesen	3	4	4	11	11	
Wirtschaftsmathematik	3	-	-	3	3	
Projektarbeit	-	1	1	2	2	
Wahlpflichtfach						
Übungsfirmenarbeit	-	3	3	6	6	
Gesamt	30 + 2	30 + 2	30 + 2	90 + 6	48	42 + 6

**Studentafel mit Lehrereinsatz für die dreistufige Wirtschaftsschule,
Wahlpflichtfächergruppe M**

<u>Jahrgangsstufe</u>	8	9	10	gesamt	Lehr- kräfte WS	Lehr- kräfte HS
Pflichtfächer						
Religionslehre	2	2	2	6		6
Deutsch	4	4	4	12		12
Englisch	5	3	3	11	11	
Geschichte	2	1	1	4		4
Sozialkunde	-	1	1	2		2
Erdkunde	2	-	-	2		2
Physik	-	1	1	2		2
Mathematik	3	4	4	11		11
Musische Erziehung	1	1	-	2		2
Sport	2 + 2	2 + 2	2 + 2	6 + 6		6 + 6
Textverarbeitung	2	1	1	4		4
Datenverarbeitung	1	1	-	2	2	
Betriebswirtschaft	3	3	3	9	9	
Volkswirtschaft	-	-	2	2	2	
Rechnungswesen	3	2	2	7	7	
Projektarbeit	-	1	1	2	2	
Wahlpflichtfach						
Übungsfirmenarbeit	-	3	3	6	6	
Gesamt	30 + 2	30 + 2	30 + 2	90 + 6	39	51 + 6

2235.1.1.1-UK

**Änderung der Bekanntmachung über
die Aufgaben der Zeugnisanerkennungsstelle
für den Freistaat Bayern**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 23. März 2010 Az.: VI.9-S 4521-6.24 969

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Aufgaben der Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern vom 14. Juni 2002 (KWMBI I S. 190), geändert durch Bekanntmachung vom 9. November 2006 (KWMBI I S. 346), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. Im Bereich der Hochschulreifen und Fachhochschulreifen:
 - 1.1 Mitwirkung bei der Feststellung der Gleichwertigkeit von im Inland außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Nachweisen der Hochschulreife und der Fachhochschulreife nach § 6, § 8 und § 25 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV – BayRS 2210-1-1-3 UK/WFK);
 - 1.2 Anerkennung von im Ausland erworbenen Bildungsnachweisen bzw. von Bildungsnachweisen, die zwar im Inland, jedoch in einem ausländischen Bildungssystem erworben wurden, als Nachweis der Hochschulreife bzw. Fachhochschulreife nach § 11 QualV bzw. § 28 QualV (auch zur Vorlage bei einer Behörde oder einer Schule in Bayern). § 3 Abs. 3 Satz 1 und § 7 Abs. 1 der Aussiedlerlehrgangs- und Prüfungsordnung – ALPO bleiben unberührt.
 - 1.3 Berechnung und Bescheinigung von Durchschnittsnoten von nach Nr. 1.2 anerkannten Bildungsnachweisen nach Anlage 2 Abs. 10 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 18. Juni 2007 (BayRS 2210-8-2-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt nicht für Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne deutsche Staatsangehörigkeit, für die die jeweilige Universität zuständig ist.“
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

2230.1.3-UK

**Kooperationsmodelle
Haupt-/Mittelschule – Berufsschule
Schulversuch Berufsorientierungsklasse**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 25. März 2010 Az.: S 3-5 S 7641.2/10/1

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus führt auf der Grundlage der Art. 81 bis 83 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen den Schulversuch „Kooperationsmodelle Haupt-/Mittelschule – Berufsschule: Berufsorientierungsklasse“ nach der Maßgabe folgender Regelungen durch:

1. Allgemeines

Mit dem Schulversuch werden an den teilnehmenden Hauptschulen besondere Klassen der Jahrgangsstufe 9 (Berufsorientierungsklassen) für Schülerinnen und Schüler eingerichtet, die auf der Grundlage des Art. 38 BayEUG die Jahrgangsstufe 9 wiederholen. Die Schülerinnen und Schüler dieser Klassen können einen Hauptschulabschluss erwerben und gleichzeitig eine besondere Vorbereitung auf eine Berufsausbildung erhalten. Die berufsorientierten Ausbildungselemente werden in Kooperation mit einer Berufsschule gestaltet.

Der Schulversuch beginnt mit dem Schuljahr 2009/2010 und endet voraussichtlich mit Ende des Schuljahres 2010/2011.

Der Schulversuch wird vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung begleitet und nach Abschluss evaluiert.

2. Ziele

Mit dem Schulversuch soll eine besondere Form der Übergangsbegleitung erprobt werden, mit dem Ziel, die Chancen von Jugendlichen, einen Ausbildungsplatz zu erhalten, zu erhöhen.

Im Einzelnen soll Folgendes erreicht werden.

- Der Anteil der Schüler, die im Rahmen des Besuchs einer allgemeinbildenden Schule (mindestens) den erfolgreichen Hauptschulabschluss erreichen, soll erhöht werden.
- Schülerinnen und Schüler sollen bei der Berufsorientierung sowie bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz unterstützt werden.
- Der Übergang zwischen Hauptschule und Berufsschule soll erleichtert werden.
- Die Kooperation soll für beide Partnerschulen zu Synergieeffekten führen.
- Die pädagogische und fachliche Qualität des Unterrichts soll durch die Kooperation von Lehrkräften beider Schularten gesteigert werden.

3. Ausgestaltung

Das Kooperationsmodell besteht aus

- a) einer Berufsorientierungsklasse der Hauptschule (B-Klasse) und
- b) einer berufsvorbereitenden Klasse der Berufsschule (z. B. BVJ/k).

An jeder teilnehmenden Hauptschule wird eine besondere Klasse der Jahrgangsstufe 9 (Berufsorientierungsklasse) eingerichtet. Der Unterricht in der Berufsorientierungsklasse findet in der Regel in Räumen der Partnerberufsschule statt.

Die Hauptschule und die Berufsschule erarbeiten ein gemeinsames Konzept für die Kooperation und legen dieses über die zuständige Regierung dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Genehmigung vor. Die Regierung hat dabei zu prüfen, ob die in dieser Bekanntmachung genannten Voraussetzungen für die Genehmigung der Kooperation vorliegen. Das Staatliche Schulamt berät die Hauptschulen bei der Ausgestaltung des Konzepts.

Berufsorientierungsklassen sind Klassen für besondere pädagogische Aufgaben im Sinn von Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 BayEUG; es gelten die Mindest- und die Höchstschülerzahlen für Hauptschulklassen.

In die Berufsorientierungsklassen werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die die Jahrgangsstufe 9 der Hauptschule freiwillig wiederholen mit dem Ziel, den erfolgreichen Hauptschulabschluss, ggf. auch den qualifizierenden Hauptschulabschluss zu erwerben (Art. 38 BayEUG). In der Berufsorientierungsklasse sollen auch Lehrkräfte einer Berufsschule unterrichten. Im Rahmen der Kooperationsmodelle sollen im Gegenzug auch Lehrkräfte der Hauptschule an der Partnerberufsschule unterrichten. Der Austausch der Lehrerstunden sollte in einem möglichst ausgeglichenen Verhältnis erfolgen.

Die Partnerklassen der Haupt- und Berufsschule sollen so organisiert sein, dass eine gemeinsame, kooperative Beschulung in enger Verzahnung der Kollegien möglich ist.

Die kooperierenden Schulen erhalten im Schulversuch je eine Anrechnungsstunde.

Die Genehmigung eines Kooperationsmodells setzt voraus, dass auch die beteiligten Schulaufwandsträger der Kooperation zustimmen und eine Vereinbarung hinsichtlich der Nutzung von Räumen der Berufsschule durch die Berufsorientierungsklasse treffen. Ungeachtet dessen bleibt die Berufsorientierungsklasse eine Klasse der Hauptschule, für deren notwendigen Schulaufwand der Aufwandsträger für die Hauptschule aufzukommen hat.

Mit dem erfolgreichen Besuch der Berufsorientierungsklasse sind Schülerinnen und Schüler von der Berufsschulpflicht befreit (Art. 39 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BayEUG).

4. Unterricht

Der Unterricht der Berufsorientierungsklasse wird auf der Grundlage des geltenden Lehrplans für die Jahrgangsstufe 9 der Hauptschule erteilt.

Für die Berufsschulklasse gelten die Rahmenbedingungen der jeweiligen Klasse der Berufsvorbereitung.

Ein gemeinsamer Unterricht der Berufsorientierungsklasse und der berufsvorbereitenden Klasse in einzelnen Fächern sollte ermöglicht werden.

Neben dem Unterricht nehmen die Schülerinnen und Schüler der B-Klasse im Umfang von durchschnittlich

zwei Tagen/Woche an Praxismaßnahmen teil; auch die Praxiselemente sind schulische Veranstaltungen der Hauptschule.

Der Praxisanteil macht für die Berufsorientierungsklasse Abweichungen von der Stundentafel der Jahrgangsstufe 9 erforderlich. Soweit über die Berufsorientierungsklasse die Möglichkeit zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses geboten werden soll, gilt die beigelegte Rahmenstundentafel (Anlage). Die Schülerinnen und Schüler sind vor Aufnahme in die Berufsorientierungsklasse zu informieren, ob die Möglichkeit besteht, über diese Klasse den qualifizierenden Hauptschulabschluss zu erwerben.

In das Zeugnis für die Schülerinnen und Schüler der Berufsorientierungsklasse soll ein Hinweis auf die für diese Klasse geltenden besonderen Rahmenbedingungen aufgenommen werden.

5. Erwerb des erfolgreichen Hauptschulabschlusses

Mit dem erfolgreichen Besuch der Berufsorientierungsklasse wird der erfolgreiche Hauptschulabschluss verliehen. § 51 Abs. 1 VSO ist zu beachten. Für die im Rahmen des fachlichen Unterrichts an der Berufsschule erzielten Leistungen setzt der Klassenlehrer in Absprache mit der Lehrkraft der Berufsschule eine Note fest.

6. Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses

Schüler der B-Klasse können den qualifizierenden Hauptschulabschluss erwerben, wenn sich der Unterricht an beiliegender Rahmenstundentafel orientiert.

Schüler der Berufsschulklasse können als externe Teilnehmer an der Prüfung zum qualifizierenden Hauptschulabschluss teilnehmen.

7. Finanzierung des Praxisanteils

Für die Finanzierung des Praxisanteils werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus Mittel bereit gestellt. Vereinbarungen mit einem Kooperationspartner werden auf Vorschlag der Hauptschule von der zuständigen Regierung für den Freistaat Bayern abgeschlossen. Vergaberechtliche Bestimmungen sind dabei zu beachten.

8. Schülerbeförderung

Schulort für die Schülerinnen und Schüler der Berufsorientierungsklasse ist – in der Regel – die Berufsschule; der Aufwandsträger der Hauptschule hat daher eine notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler zum Gebäude der Berufsschule sicherzustellen (Art. 3 Abs. 4 Satz 1 BaySchFG).

9. Inkrafttreten, Dauer

Diese Bekanntmachung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Schulversuch hat bereits im Schuljahr 2009/10 begonnen. Zum Ende des Schuljahres 2010/11 wird auf der Grundlage der Evaluation des Schulversuchs über eine Fortsetzung bzw. über die Überführung in die Regelform entschieden.

Erhard
Ministerialdirektor

Anlage: Rahmenstundentafel für den schulischen Teil der Ausbildung

Fächer	Stundenanzahl	Bemerkung
Religion/Ethik	2	
Deutsch	4	
Mathematik	4	
A-W-T	2	im Rahmen des fachlichen Unterrichts an der Berufsschule möglich, Regelung individuell vor Ort
P/C/B oder G/S/E	3	
Sport	2	
Technik, Wirtschaft, Soziales	4	im Rahmen des fachlichen Unterrichts an der Berufsschule möglich, Regelung individuell vor Ort

2236.7.2-UK

**Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der
Schulordnung für die Berufliche Oberschule –
Fachoberschulen und Berufsoberschulen;
hier: Zeugnismuster**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 31. März 2010 Az.: VII.8-5 S 9610-6-7.25 657

Die Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen; hier: Zeugnismuster vom 10. März 2009 (KWMBI S. 174) wird wie folgt geändert:

1. Die bisherigen Anlagen 5 und 6 werden durch die Anlagen 5 und 6 dieser Bekanntmachung ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. März 2010 in Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

Anlage 5

(Bezeichnung der Schule, Schulort)

ZEUGNIS DER FACHHOCHSCHULREIFE

(kleines Staatswappen)¹⁾

Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

¹⁾ Die Verwendung des kleinen Staatswappens ist gestattet

- staatlichen Schulen,

- kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,

- staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die zuständige Regierung dies genehmigt hat.

Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Schulträger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

Herr/Frau.....
(sämtliche Vornamen und Familienname)
geboren am in
unterzog sich als Schüler/Schülerin der Klasse¹⁾ der Abschlussprüfung in der
Ausbildungsrichtung

Leistungen:

Fach ²⁾	Note	Punkte	Fach	Note	Punkte
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				

Die fachpraktische Ausbildung in der Jahrgangsstufe 11 wurde mit Erfolg durchlaufen³⁾⁴⁾.

Herr/Frau.....
hat die Fachabiturprüfung bestanden. Der Prüfungsausschuss hat ihm/ihr die

Fachhochschulreife

verliehen.

Es errechnet sich die allgemeine Durchschnittsnote (i.W.:).

.....
Ort, Datum

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses⁵⁾: Schulleiter/Schulleiterin:

..... (Siegel)

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend	

¹⁾ Bei anderen Bewerbern wird die Textstelle „Schüler/Schülerin der Klasse ...“ ersetzt durch die Worte: „anderer Bewerber/andere Bewerberin gemäß § 74 der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen –“.
²⁾ Gegebenenfalls ist der Hinweis „Wahlfach“ oder in den abgelegten Pflichtfächern der Jahrgangsstufe 11 „Die Note wurde aus dem Jahreszeugnis der 11. Jahrgangsstufe übernommen.“ aufzunehmen. Bei Schülerinnen und Schülern, die den DBFH-Bildungsgang besucht haben, ist ggf. der Hinweis „Die Note wurde aus dem Abschlusszeugnis der Berufsschule übernommen.“ aufzunehmen.
³⁾ Wertung nach § 49 Abs. 5 Satz 1 FOBOSO. Der Satz entfällt bei anderen Bewerbern, die in der 11. Klasse keine FPA durchlaufen haben.
⁴⁾ Bei Schülerinnen und Schülern, die den DBFH-Bildungsgang besucht haben, werden stattdessen folgende Sätze aufgenommen: „Der Schüler/Die Schülerin hat an dem doppelqualifizierenden Bildungsgang „Duale Berufsausbildung und Fachhochschulreife“ teilgenommen. Mit der dabei absolvierten dualen Berufsausbildung zum/zur sind die erforderlichen fachpraktischen Kenntnisse nachgewiesen.“
⁵⁾ Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.

Anlage 6

(Bezeichnung der Schule, Schulort)

VORLÄUFIGES ZEUGNIS

Herr/Frau....., (sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am in

unterzog sich als Schüler/Schülerin der Klasse 1) der Abschlussprüfung in der Ausbildungsrichtung

Leistungen:

Table with 6 columns: Fach2, Note, Punkte, Fach, Note, Punkte. It contains several rows of shaded boxes for data entry.

Die fachpraktische Ausbildung in der Jahrgangsstufe 11 wurde mit Erfolg durchlaufen 3) 4).

Herr/Frau..... hat die Fachabiturprüfung bestanden.

Es errechnet sich die allgemeine Durchschnittsnote (i.W.:). Aufgrund der Ergebnisse wird die Schule dem Schüler/der Schülerin am das endgültige Zeugnis der Fachhochschulreife ausstellen.

Ort, Datum

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses 5):

Schulleiter/Schulleiterin:

(Siegel)

Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:

Table mapping points (15 to 0) to grades (sehr gut to ungenügend).

1) Bei anderen Bewerbern wird die Textstelle „Schüler/Schülerin der Klasse ...“ ersetzt durch die Worte: „anderer Bewerber/andere Bewerberin gemäß § 74 der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – “. 2) Gegebenenfalls ist der Hinweis „Wahlfach“ oder in den abgelegten Pflichtfächern der Jahrgangsstufe 11 „Die Note wurde aus dem Jahreszeugnis der 11. Jahrgangsstufe übernommen.“ aufzunehmen. Bei Schülerinnen und Schülern, die den DBFH-Bildungsgang besucht haben, ist ggf. der Hinweis „Die Note wurde aus dem Abschlusszeugnis der Berufsschule übernommen.“ aufzunehmen. 3) Wertung nach § 49 Abs. 5 Satz 1 FOBOSO. Der Satz entfällt bei anderen Bewerbern, die in der 11. Klasse keine FPA durchlaufen haben. 4) Bei Schülerinnen und Schülern, die den DBFH-Bildungsgang besucht haben, werden stattdessen folgende Sätze aufgenommen: „Der Schüler/Die Schülerin hat an dem doppelqualifizierenden Bildungsgang „Duale Berufsausbildung und Fachhochschulreife“ teilgenommen. Mit der dabei absolvierten dualen Berufsausbildung zum/zur sind die erforderlichen fachpraktischen Kenntnisse nachgewiesen.“ 5) Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 9

München, den 18. Mai 2010

Jahrgang 2010

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Rechtsvorschriften		
15.03.2010	2210-2-23-WFK Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg	138
24.03.2010	2210-1-1-11-WFK Verordnung zur Änderung der Hochschulgliederungsverordnung	139
31.03.2010	2232-2-UK Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung	140
II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst		
06.04.2010	2251-WFK Telemedienkonzepte des Deutschlandradios	142
12.04.2010	2236.7.1-UK Schulversuch „Seminarfach an der Fachoberschule und Berufsoberschule“	142
III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen		
		—

I. Rechtsvorschriften

2210-2-23-WFK

Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 15. März 2010 (GVBl S. 157)

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. August 2009 (GVBl S. 486, BayRS 2210-2-23-WFK) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3 wird das Wort „und“ durch einen Schlusspunkt ersetzt.
 - b) Nr. 4 wird aufgehoben.
2. §§ 7 und 8 werden aufgehoben.
3. Die bisherigen §§ 9 und 10 werden §§ 7 und 8.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

München, den 15. März 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsminister

2210-1-1-11-WFK

Verordnung zur Änderung der Hochschulgliederungsverordnung

Vom 24. März 2010 (GVBl S. 183)

Auf Grund von Art. 19 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit Art. 106 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Gliederung der staatlichen Universitäten und Fachhochschulen sowie der Hochschule für Fernsehen und Film in München (Hochschulgliederungsverordnung – HSchGV) vom 16. Juni 2006 (GVBl S. 332, ber. S. 470, BayRS 2210-1-1-11-WFK), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 18. Mai 2009 (GVBl S. 219), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Überschrift zu § 25 das Wort „Weihenstephan“ durch die Worte „Weihenstephan-Triesdorf“ ersetzt.
2. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Weihenstephan“ durch die Worte „Weihenstephan-Triesdorf“ ersetzt.
 - b) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Weihenstephan“ durch die Worte „Weihenstephan-Triesdorf“ ersetzt.
 - c) In Nr. 1.2 wird das Wort „Umweltsicherung“

durch das Wort „Umweltingenieurwesen“ ersetzt.

3. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird das Wort „Allgemeinwissenschaften“ durch die Worte „für angewandte Natur- und Geisteswissenschaften“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3.2 wird das Wort „Betriebswirtschaft“ durch das Wort „Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.
4. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 5 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es werden folgende Nrn. 6 und 7 angefügt:

„6. Drehbuch,
7. Kamera.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

München, den 24. März 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsminister

2232-2-UK

Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung

Vom 31. März 2010 (GVBl S. 185)

Auf Grund von Art. 7 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2, Art. 25 Abs. 3 Satz 1, Art. 89, 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Grund- und Hauptschulen (Volksschulen) in Bayern (Volksschulordnung – VSO) vom 11. September 2008 (GVBl S. 684, BayRS 2232-2-UK), geändert durch § 1 der Verordnung vom 6. Juli 2009 (GVBl S. 308, ber. S. 346), wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a Überschulische Zusammenarbeit der Schülervertretungen“.

2. Es wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Überschulische Zusammenarbeit der
Schülervertretungen
(vgl. Art. 62 BayEUG)

(1) ¹Die Schülervertretungen mehrerer Schulen können gemeinsame Veranstaltungen durchführen oder auf andere Weise zusammenarbeiten. ²Zusammenschlüsse von Schülervertretungen mehrerer Schulen sind nicht zulässig.

(2) ¹Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher der Hauptschulen jeder kreisfreien Stadt und jedes Landkreises wählen spätestens drei Wochen nach ihrer Wahl aus ihrer Mitte für die jeweilige Stadt bzw. den jeweiligen Landkreis je eine Stadt- bzw. Landkreisschülersprecherin oder einen Stadt- bzw. Landkreisschülersprecher und jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Spätestens drei Wochen nach dieser Wahl wählen die Stadt- und Landkreisschülersprecherinnen und die Stadt- und Landkreisschülersprecher in einem Regierungsbezirk aus ihrer Mitte je eine Bezirksschülersprecherin bzw. einen Bezirksschülersprecher und jeweils eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. ³Die Amtszeit der

Stadt- und Landkreisschülersprecherinnen und Stadt- und Landkreisschülersprecher sowie der Bezirksschülersprecherinnen und Bezirksschülersprecher und ihrer Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter beträgt jeweils ein Jahr. ⁴Über das Wahlverfahren entscheiden die jeweiligen Schülersprecherinnen und Schülersprecher bei der Wahl der Stadt- bzw. Landkreisschülersprecherin oder des Stadt- bzw. Landkreisschülersprechers im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt und bei der Wahl der Bezirksschülersprecherin bzw. des Bezirksschülersprechers im Einvernehmen mit der Regierung. ⁵§ 12 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) ¹Für den Erfahrungsaustausch und die Erörterung von Wünschen und Anregungen richten die Staatlichen Schulämter für jede kreisfreie Stadt und für jeden Landkreis, die Regierungen für jeden Regierungsbezirk jeweils Aussprachetagungen für die jeweiligen Schülersprecherinnen und Schülersprecher ein. ²Dafür stehen insgesamt vier Unterrichtstage zur Verfügung. ³Im Rahmen dieser Tagungen erfolgen die Wahlen nach Abs. 2.

(4) Die Stadt- und Landkreisschülersprecherin oder der Stadt- und Landkreisschülersprecher sowie die Bezirksschülersprecherin oder der Bezirksschülersprecher haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Übernahme des Vorsitzes bei Aussprachetagungen (unbeschadet der Gesamtleitung durch das Staatliche Schulamt bzw. die Regierung),
 2. Weitergabe von Informationen an die Schülersprecherinnen und Schülersprecher der Stadt, des Landkreises oder des Bezirks (mit Zustimmung des Staatlichen Schulamts bzw. der Regierung).“
3. In § 20 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „Abs. 2“ gestrichen.
 4. § 29 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „und Aussiedlerschülerinnen und Aussiedlerschüler“ gestrichen.
 - b) In Satz 3 werden die Worte „und für Aussiedlerschülerinnen und Aussiedlerschüler“ gestrichen.

5. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „und bei Aussiedlerschülerinnen und Aussiedlerschülern“ gestrichen.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „oder Aussiedlerschülerinnen und Aussiedlerschüler“ gestrichen.
- c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In besonderen Fällen kann eine andere Bewerberin, die nicht Schülerin, oder ein anderer Bewerber, der nicht Schüler einer allgemein bildenden Schule ist, in die Jahrgangsstufe 10 aufgenommen werden, wenn sie als andere Bewerberin oder er als anderer Bewerber im qualifizierenden Hauptschulabschluss die Gesamtbewertung 2,3 und eine Durchschnittsnote von mindestens 1,66 aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch erreicht hat.“

6. § 35 Abs. 4 wird aufgehoben.

7. § 43 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Bewertete Probearbeiten sind den Schülerinnen und Schülern zur Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten mit nach Hause zu geben; in begründeten Einzelfällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.“

- b) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Die Probearbeiten sind der Schule binnen einer Woche zurückzugeben und werden von der Schule bis zum Ablauf des übernächsten Schuljahres aufbewahrt.“

- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

8. § 46 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „und für Aussiedlerschülerinnen und Aussiedlerschüler“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Worte „und bei Aussiedlerschülerinnen und Aussiedlerschülern“ gestrichen.

9. § 53 Abs. 2 Satz 4 wird aufgehoben.

10. § 54 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.

11. In § 60 Abs. 2 werden die Worte „und bei Aussiedlerschülerinnen und Aussiedlerschülern“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft.

München, den 31. März 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2251-WFK

Telemedienkonzepte des Deutschlandradios

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

vom 6. April 2010 Az.: A 4-K 2113-8b/8 558

Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst weist darauf hin, dass aufgrund von § 11f Abs. 7 Satz 2 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2001 (GVBl S. 502), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 5. Mai 2009 (GVBl S. 193), und aufgrund von Art. 7 Abs. 1 des Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrags die Deutschlandradio-Telemedienkonzepte „DRadio Wissen und veränderter Bestand“ und „Bestand“ im Niedersächsischen Ministerialblatt (Nds. MBl.) Nr. 6/2010 auf den Seiten 160 ff. und 168 ff. veröffentlicht worden sind.

Dr. Friedrich Wilhelm Rothenpieler
Ministerialdirektor

2236.7.1-UK

Schulversuch

„Seminarfach an der Fachoberschule und Berufsoberschule“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 12. April 2010 Az.: VII.8-5 S 9641-6-7.13 669

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus führt auf Grund von Art. 81 bis 83 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) den Schulversuch „Seminarfach an der Fachoberschule und Berufsoberschule“ nach Maßgabe folgender Regelungen durch:

1. Allgemeines

Mit dem Schulversuch „Seminarfach an der Fachoberschule und Berufsoberschule“ soll erprobt werden, ob durch Einführung eines zweistündigen Seminarfachs in der 13. Klasse der Fachoberschule und Berufsoberschule die Hinführung zu wissenschaftsorientiertem Arbeiten intensiver und systematischer erfolgen kann, als das bisher allein im Rahmen der Seminarphase am Ende der 12. Jahrgangsstufe der Fall war.

2. Versuchsschulen

Die Versuchsschulen werden vom Staatsministerium durch gesonderten Bescheid bestimmt.

3. Anzuwendende Bestimmungen

Soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sind das BayEUG und die Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – (FOBOSO) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

4. Aufnahme

Schulen, die in den Schulversuch aufgenommen werden wollen, haben ein Konzept bei dem für die Schule zuständigen Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen) einzureichen, das die Ausgestaltung des Seminarfachs darlegt. Auf Grund des Konzeptes entscheidet das Staatsministerium über die Teilnahme am Schulversuch.

5. Inhalt und Organisation des Unterrichts

5.1 Das Seminarfach gliedert sich in einen allgemeinen und einen themenbezogenen Teil. Der allgemeine Teil in der Blockphase am Ende der Jahrgangsstufe 12 (vgl. § 46 Abs. 1 Satz 2 FOBOSO) dient der Einführung in wissenschaftspropädeutische Arbeitstechniken und umfasst mindestens 60 Stunden. Der themenbezogene Teil in der Jahrgangsstufe 13 dient der Anwendung derartiger Arbeitstechniken an einer konkreten Thematik in der Seminargruppe sowie in der Einzelarbeit und umfasst zwei Wochenstunden.

5.2 Die Wochenstundenzahl in der Jahrgangsstufe 13 darf für die Klasse insgesamt nicht erhöht werden. Als Ausgleich werden ein oder zwei Fächer, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung sind, um insgesamt zwei Wochenstunden gekürzt; es muss trotz Kürzung in jedem Pflichtfach nach der Stundentafel eine Note erteilt werden.

5.3 Vor Beginn der Seminarphase in der 12. Jahrgangsstufe informiert die Schule die Schülerinnen und Schüler über die angebotenen Rahmenthemen für die einzelnen Seminare, ggf. externe Partner, vorgesehene Fahrten, die Kriterien der Leistungsbewertung und die Erwartungen an die Seminararbeiten und ihre Präsentation. Die Schülerinnen und Schüler wählen aus den von der Schule angebotenen Rahmenthemen eines aus. Für die Rahmenthemen werden jeweils Seminargruppen gebildet; ein Anspruch auf Teilnahme an einer bestimmten Seminargruppe besteht nicht. Bis zum Ende der Jahrgangsstufe 12 werden in den Seminargruppen anhand des jeweiligen Rahmenthemas grundlegende sowie fachspezifische Methoden erlernt und die Einzelthemen für die Seminararbeiten der Schülerinnen und Schüler entwickelt. Die Themenstellungen sollen über das engere Fachgebiet hinausreichen und so interdisziplinäres Denken und Allgemeinbildung fördern. Durch das gemeinsame Arbeiten an einem Rahmenthema sollen die Schüler lernen, komplexere Themengebiete zu strukturieren, sich dabei abzu-

stimmen und die einzelnen Beiträge der Mitglieder der Seminargruppe zu einem sinnvollen Ganzen zusammenzuführen. Im Verlauf des Seminars werden Zwischenergebnisse der Schülerinnen und Schüler präsentiert und diskutiert. Es sollen nicht nur die Inhalte selbst, sondern auch die Vorgehensweise bei der Informationsbeschaffung, Auswertung, Schwerpunktsetzung und Strukturierung thematisiert werden.

5.4 Jede Schülerin und jeder Schüler hat eine aus der Beschäftigung mit dem Rahmenthema hervorgehende individuelle Seminararbeit zu fertigen. Das Thema der Seminararbeit soll in der Regel spätestens bis zum Ende der Blockphase der 12. Jahrgangsstufe gewählt werden; für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 27 Abs. 6 FOBOSO in die Fachoberschule oder gemäß § 28 Abs. 6 FOBOSO in die Berufshochschule aufgenommen werden, gilt abweichend davon die in § 46 Abs. 3 Satz 1 FOBOSO genannte Frist, sofern sie nicht gemäß § 46 Abs. 3 Satz 3 an der Seminarphase der Jahrgangsstufe 12 teilnehmen. Abgabetermin für die Seminararbeit ist der erste Unterrichtstag der zweiten vollen Schulwoche nach den Weihnachtsferien.

5.5 Jede Schülerin und jeder Schüler hat die Ergebnisse ihrer bzw. seiner Seminararbeit zu präsentieren und Fragen dazu zu beantworten.

6. **Klassen- und Gruppenbildung**

6.1 Die Gruppenstärke soll 12 bis max. 14 Schüler betragen, die Gruppen können klassenübergreifend gebildet werden.

6.2 Für jede 13. Klasse mit mindestens 15 Schülern werden vier Lehrerwochenstunden für das Seminarfach zur Verfügung gestellt. Die Lehrkräfte betreuen das Seminarfach im Rahmen ihres Pflichtstundendepots.

7. **Bewertung des Seminarfachs**

Grundlage der Bewertung des Seminarfachs sind die Leistungen während der Seminarphase, die Seminararbeit und die Präsentation der Seminararbeit. Analog § 46 Abs. 5 Satz 2 FOBOSO kann auf Antrag der Schülerin oder des Schülers zusätzlich eine mündliche Prüfung abgehalten werden, wenn die Gesamtleistung bestehend aus den erbrachten Leistungen im Rahmen der Seminarphase, der schriftlichen Arbeit und der Präsentation insgesamt mit der Note 5 oder 6 (weniger als 4 Punkte) bewertet wurde, ausgenommen bei Nichtabgabe oder erwiesenem Plagiat der Seminararbeit. Im Übrigen findet auf Grund der im Rahmen der Seminarphase erbrachten Leistungen und der Präsentation nach Satz 2 keine zusätzliche mündliche Prüfung statt.

8. **Beendigung der Teilnahme am Schulversuch**

8.1 Die Beendigung der Teilnahme am Schulversuch ist dem Staatsministerium von der jeweiligen Schule spätestens am 1. März zum kommenden Schuljahr anzuzeigen.

8.2 Die Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule haben keinen Anspruch auf Fortführung des Schulversuchs.

9. **Zeugnisse**

Das Seminarfach wird als Pflichtfach im Zeugnis über die fachgebundene Hochschulreife ausgewiesen. Es fließt in die Berechnung der Durchschnittsnote ein.

10. **Inkrafttreten, Dauer**

10.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

10.2 Der Schulversuch beginnt mit dem Schuljahr 2010/11 und endet spätestens mit dem Schuljahr 2015/16.

Erhard
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 10

München, den 1. Juni 2010

Jahrgang 2010

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	I. Rechtsvorschriften	
23.03.2010	Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den Archivdienst bei den öffentlichen Archiven und den Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken	146
	II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
19.04.2010	2236.4.1-UK Regelungen für die kombinierte Ausbildung im Bereich Pflege an Berufsfachschulen und an Fachhochschulen mit ausbildungsintegrierenden dualen Bachelorstudiengängen	150
	III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den Archivdienst bei den öffentlichen Archiven und den Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken

Vom 23. März 2010 (GVBl S. 179)

Auf Grund von Art. 26 Abs. 2 und Art. 41 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 605), erlassen die Bayerischen Staatministerien für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatministerium der Finanzen und dem Bayerischen Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Archivdienst bei den öffentlichen Archiven

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Archivdienst bei den öffentlichen Archiven (ZAPOmArchD) vom 24. Februar 2000 (GVBl S. 94, BayRS 2038-3-4-11-1-WFK) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Überschrift zu Abschnitt III das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 wird das Wort „Ausleseverfahren“ durch das Wort „Auswahlverfahren“ ersetzt.
3. In § 2 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 bis 4 werden aufgehoben.
 - b) Die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 5 entfällt.
5. In § 4 wird das Wort „Ausleseverfahrens“ durch das Wort „Auswahlverfahrens“ ersetzt.
6. In § 12 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
7. In § 13 werden die Worte „Abs. 5“ gestrichen.
8. In der Überschrift zu Abschnitt III, in § 16 Abs. 1

und 2 Satz 1 sowie in § 19 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.

9. In § 28 Satz 2 werden die Worte „Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BayBG“ durch die Worte „§ 22 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
10. In § 29 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
11. In § 31 Abs. 1 Satz 1 und § 35 werden jeweils die Worte „§ 33“ durch die Worte „§ 41“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Archivdienst bei den öffentlichen Archiven

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Archivdienst bei den öffentlichen Archiven (ZAPogArchD) vom 24. Februar 2000 (GVBl S. 100, BayRS 2038-3-4-11-2-WFK), zuletzt geändert durch § 30 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503, BayRS 2030-1-3-F), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Überschrift zu Abschnitt III das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 wird das Wort „Ausleseverfahren“ durch das Wort „Auswahlverfahren“ ersetzt.
3. In § 2 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 bis Abs. 4 werden aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 1.
 - c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Bewerber müssen das Latein oder dem Latein entsprechende Lateinkenntnisse nachweisen.“

5. In § 4 wird das Wort „Ausleseverfahrens“ durch das Wort „Auswahlverfahrens“ ersetzt.
6. In § 9 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
7. In § 14 werden die Worte „Abs. 5“ durch die Worte „Abs. 1“ ersetzt.
8. In der Überschrift zu Abschnitt III, in § 17 Abs. 1 und 2 Satz 1 sowie in § 20 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
9. In § 29 Satz 2 werden die Worte „Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BayBG“ durch die Worte „§ 22 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
10. In § 30 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
11. In § 32 Abs. 1 Satz 1 und § 38 werden jeweils die Worte „§ 37“ durch die Worte „§ 45“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Archivdienst bei den öffentlichen Archiven

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Archivdienst bei den öffentlichen Archiven (ZAPOhArchD) vom 30. Juli 2003 (GVBl S. 617, BayRS 2038-3-4-11-3-WFK) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Überschrift zu Abschnitt III das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
2. In § 2 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 2 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden Nrn. 2 und 3.
 - b) In Abs. 2 werden die Worte „Nr. 3“ durch die Worte „Nr. 2“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „Nr. 4“ durch die Worte „Nr. 3“ ersetzt.
5. In der Überschrift zu Abschnitt III, in § 16 Abs. 1 und 2 sowie in § 17 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Lauf-

bahnprüfung“ ersetzt.

6. In § 17 Abs. 3 werden die Worte „§ 19“ durch die Worte „§ 17“ ersetzt.
7. In § 28 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.

§ 4

Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken (ZAPOmBibID) vom 24. Februar 2000 (GVBl S. 81, BayRS 2038-3-4-10-1-1-WFK) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift zu § 3 wird durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.
 - b) In der Überschrift zu Abschnitt III wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
 - c) Die Worte „§ 30 Übergangsvorschrift“ werden gestrichen.
2. In § 1 Abs. 2 wird das Wort „Ausleseverfahren“ durch das Wort „Auswahlverfahren“ ersetzt.
3. In § 2 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
4. § 3 wird aufgehoben.
5. In § 4 wird das Wort „Ausleseverfahrens“ durch das Wort „Auswahlverfahrens“ ersetzt.
6. In § 6 Abs. 1 Satz 4 Nr. 6, in der Überschrift zu Abschnitt III, in § 13 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 16 Abs. 1 Satz 1 und § 22 wird jeweils das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
7. In § 25 Satz 2 werden die Worte „Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BayBG“ durch die Worte „§ 22 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
8. In § 27 Abs. 1 werden die Worte „§ 33“ durch die Worte „§ 41“ ersetzt.
9. In § 28 Abs. 1 und 2 Satz 3 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
10. § 30 wird aufgehoben.

§ 5

Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken (ZAPoG BiblD) vom 10. Juli 2006 (GVBl S. 419, BayRS 2038-3-4-10-2-WFK) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift zu § 3 wird durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.
 - b) In der Überschrift zu Abschnitt III wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
 - c) Die Worte „§ 39 Übergangsvorschrift“ werden gestrichen.
2. In § 2 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
3. § 3 wird aufgehoben.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Sätze 1 und 3 wird jeweils das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Art. 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BayBG“ durch die Worte „§ 20 Abs. 1 Nr. 4 LbV“ ersetzt.
5. In der Überschrift zu Abschnitt III, in § 16 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 21 Abs. 1 Satz 1 und § 27 Satz 1 wird jeweils das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
6. In § 30 Satz 2 werden die Worte „Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BayBG“ durch die Worte „§ 22 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
7. In § 33 Abs. 1 Satz 1 und § 37 werden jeweils die Worte „§ 37“ durch die Worte „§ 45“ ersetzt.
8. § 39 wird gestrichen.

§ 6

Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken (ZAPoH BiblD) vom 9. Dezember 2003 (GVBl S. 925, BayRS 2038-3-4-10-3-WFK),

geändert durch Verordnung vom 7. Juni 2004 (GVBl S. 253), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Überschrift zu Abschnitt III das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
2. In § 2 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird nach dem Wort „haben“ das Komma durch den Schlusspunkt ersetzt.
 - b) Nr. 3 wird gestrichen.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Es werden folgender neuer Abs. 2 und folgender Abs. 3 eingefügt:

„(2) ¹Die zum Vorbereitungsdienst zuzulassenden Bewerber werden auf Grund einer nach Noten erstellten Rangliste ermittelt. ²Zur Feststellung der Eignung der Bewerber wird außerdem ein Auswahlverfahren durchgeführt. ³Die Zahl der Einladungen zum Auswahlverfahren kann begrenzt werden; hierbei ist auf das Ergebnis der akademischen Abschlussprüfung abzustellen. ⁴Das Auswahlverfahren dient der Feststellung der Eignung der Bewerber, insbesondere der Führungs- und Leitungsqualitäten und der sozialen Kompetenz. ⁵Die Dauer des Auswahlverfahrens soll drei Stunden je Bewerber nicht übersteigen. ⁶Soweit die Eignung der Bewerber festgestellt wird, bleibt es bei der sich durch die Noten ergebenden Rangfolge. ⁷Bewerber, für die die Nichteignung festgestellt wird, scheiden aus dem weiteren Bewerbungsverfahren aus und können nicht zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden. ⁸Ausgeschiedene Bewerber dürfen nur noch einmal an einem weiteren Auswahlverfahren teilnehmen.

(3) ¹Organisation und Durchführung des Auswahlverfahrens obliegen der Bayerischen Staatsbibliothek. ²Die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens regelt die Bayerische Staatsbibliothek mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst in einem Leitfadene.“

- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4.
5. In der Überschrift zu Abschnitt III, in § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie in § 21 wird jeweils das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
6. § 32 wird aufgehoben.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 6 Nr. 4 am 20. April 2010 in Kraft.

München, den 23. März 2010

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim Herrmann
Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2236.4.1-UK

Regelungen für die kombinierte Ausbildung im Bereich Pflege an Berufsfachschulen und an Fachhochschulen mit ausbildungsintegrierenden dualen Bachelorstudiengängen

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 19. April 2010 Az.: VII.8-5 S 9202-3-7.33 832

Für die kombinierte Ausbildung im Bereich Pflege an Berufsfachschulen und an Fachhochschulen mit ausbildungsintegrierenden dualen Bachelorstudiengängen gelten folgende Regelungen:

1. Allgemeines

In den Bereichen der Krankenpflege, der Kinderkrankenpflege sowie der Altenpflege ist es möglich, eine kombinierte Ausbildung durchzuführen. Dabei kooperieren Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Altenpflege mit Fachhochschulen, die im Bereich Pflege ausbildungsintegrierende duale Bachelorstudiengänge anbieten.

2. Anzuwendende Bestimmungen

Soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen sind, sind für den schulischen Teil in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

- Krankenpflegegesetz
- Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufe der Krankenpflege
- Altenpflegegesetz
- Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers
- BayEUG
- die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege).

3. Aufnahmevoraussetzungen

Schülerinnen und Schüler, die an der kombinierten Ausbildung an einer Berufsfachschule für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Altenpflege und an einer Fachhochschule in einem Bachelorstudiengang für Pflege teilnehmen wollen, müssen die schulischen Aufnahmevoraussetzungen gemäß der BFSO Pflege erfüllen sowie die (Fach)Hochschulzugangsberechtigung nach dem Bayerischen Hochschulgesetz bzw. der Qualifikationsverordnung besitzen.

4. Unterrichtserteilung

Die Berufsfachschule erteilt nach den jeweils geltenden Lehrplänen den theoretischen und fachpraktischen Unterricht und trägt die Verantwortung

für die praktische Ausbildung; abweichend von § 9 BFSO Pflege können bis zu maximal 900 Stunden des theoretischen und fachpraktischen Unterrichts und maximal bis zu 20 Wochen der praktischen Ausbildung in die Verantwortung der Fachhochschule übergeben und von dieser vermittelt werden. Die schulischen Unterrichtsinhalte können durch zusätzliche Module der Fachhochschule ergänzt werden.

Die zeitliche Abfolge der Vermittlung der Lerninhalte und die konkrete Zuordnung der Lerninhalte zur Berufsfachschule bzw. zur Fachhochschule sowie eine etwaige praktische Ausbildung an der Fachhochschule erfolgt in Abstimmung zwischen der Berufsfachschule und der Fachhochschule.

5. Anrechnung des Unterrichts auf Studieninhalte

Module, die an der Berufsfachschule erfolgreich absolviert wurden, können, soweit sie gleichwertig sind, im Rahmen des Bachelorstudiengangs an der Fachhochschule angerechnet werden.

6. Klassenbildung

Für den kombinierten Bildungsgang können an der Berufsfachschule eigenständige Klassen gebildet werden, wenn eine solche Klasse mindestens 12 Schülerinnen und Schüler umfasst und insgesamt die durchschnittliche Mindestschülerzahl 16 Schülerinnen und Schüler pro Klasse nicht unterschreitet. Sollten keine eigenständigen Klassen zustande kommen, werden die Schülerinnen und Schüler des kombinierten Bildungsgangs in anderen Klassen mitbeschult.

7. Leistungsnachweise

7.1 Leistungsnachweise, die im Rahmen des dualen Bachelorstudiengangs an der Fachhochschule erbracht werden, können teilweise oder vollständig gleich einem schulischem Leistungsnachweis bei der Bildung der Noten für das Zwischenzeugnis und der Jahresfortgangsnoten berücksichtigt werden, wenn sie inhaltlich den geforderten Leistungsnachweisen an der Berufsfachschule entsprechen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Schulaufgaben, Kurzarbeiten und Stegreifaufgaben schriftlich zu erbringende Leistungsnachweise darstellen. Die Berufsfachschulen stellen sicher, dass – bezogen auf den jeweiligen dualen Bachelorstudiengang – bei den Schülerinnen und Schülern jeweils die gleichen während des Studiums erbrachten schriftlichen Leistungsnachweise angerechnet werden.

7.2 Zur Berücksichtigung der im Rahmen des dualen Bachelorstudiengangs erbrachten Leistungsnachweise berechnen die kooperierenden Fachhochschulen die zu vergebende Note bis auf eine Stelle nach dem Komma. Von den Fachhochschulen werden im Rahmen der kombinierten Ausbildung ausnahmsweise auch die Notenstufen 4,3, 4,7, 5,3, 5,7 und 6,0 bei den Berufsfachschülerinnen und -schülern berücksichtigt. Die Anrechnung eines im Studium erbrachten

schriftlichen Leistungsnachweises erfolgt dann nach folgendem Muster:

Note der Fachhochschule	Note an der Berufsfachschule
1,0 1,3	1
1,7 2,0 2,3	2
2,7 3,0 3,3	3
3,7 4,0 4,3	4
4,7 5,0 5,3	5
5,7 6,0	6

- 7.3 Leistungsnachweise, die die Fachhochschule erhebt und die auf die Ausbildung an der Berufsfachschule angerechnet werden, werden auch im Falle des Nichtbestehens ungeachtet dessen, dass die Schülerin bzw. der Schüler die Möglichkeit hat, den Leistungsnachweis an der Fachhochschule zu wiederholen, angerechnet. D. h. ein Leistungsnachweis, den eine Schülerin bzw. ein Schüler an der Fachhochschule nicht bestanden hat, geht an der Berufsfachschule mit der Note 5 bzw. 6 in die Bewertung der Leistungen ein, selbst wenn bei der Wiederholung dieses Leistungsnachweises eine bessere Note erzielt wird.

8. Wiederholen der Jahrgangsstufe

Schülerinnen und Schüler, die die Erlaubnis zum Vorrücken nicht erhalten haben, können die bisher besuchte Jahrgangsstufe derselben Berufsfachschule wiederholen. Sollte die besuchte Berufsfachschule die kombinierte Ausbildung nicht mehr anbieten, kann die Jahrgangsstufe an dieser Berufsfachschule nicht wiederholt werden. Die Schülerinnen und Schüler können jedoch an eine andere Berufsfachschule übertreten, die die kombinierte Ausbildung anbietet, sofern sie die Voraussetzungen für den Übertritt erfüllen.

9. Beendigung der Teilnahme an der kombinierten Ausbildung Berufsfachschule und Bachelorstudiengang

- 9.1 Die Teilnahme endet durch Beendigung des Besuchs der Berufsfachschule oder des dualen Bachelorstudiengangs.
- 9.2 Die Beendigung der Teilnahme am Bachelorstudiengang hat keine Auswirkungen auf den Besuch der Berufsfachschule.

10. Staatliche Abschlussprüfung

Das erfolgreiche Absolvieren der Berufsabschlussprüfung berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Altenpfleger bzw. Altenpflegerin“.

11. Zeugnisse und Abschlüsse

- 11.1 Die Berufsfachschulen stellen die Zwischen-, Jahres- und Abschlusszeugnisse nach dem vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus herausgegebenen Muster aus. Die Berufsfachschulen nehmen in die Zeugnisse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der kombinierten Ausbildung folgende Bemerkung auf:

– In die Zwischen- und Jahreszeugnisse:

„Der Schüler/Die Schülerin nimmt am „Ausbildungsintegrierenden dualen Bachelorstudiengang im Bereich Pflege“ an der [Bezeichnung der Berufsfachschule] in Kooperation mit der [Name der Fachhochschule] teil.“

– In das Abschlusszeugnis:

„Der Schüler/Die Schülerin hat am „Ausbildungsintegrierenden dualen Bachelorstudiengang im Bereich Pflege“ an der [Bezeichnung der Berufsfachschule] in Kooperation mit der [Name der Fachhochschule] teilgenommen.“

12. Schulaufsicht

Die unmittelbare Schulaufsicht über die beteiligten Berufsfachschulen obliegt den jeweils zuständigen Regierungen.

13. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 11

München, den 15. Juni 2010

Jahrgang 2010

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	—
II.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
21.04.2010	2230.1.1.1.2.4-UK Offene Ganztagschule für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 an staatlichen Schulen, kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft	154
05.05.2010	2160-UK Hinweise zur Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter – Juleica	162
05.05.2010	2236.5.2-UK Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster	163
07.05.2010	2230.1.1.1.1.0-UK Änderung der Bekanntmachung über den Einsatz von Honorarkräften an Schulen	163
10.05.2010	2236.4.2-UK Berichtigung	164
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2230.1.1.1.2.4-UK

Offene Ganztagschule für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 an staatlichen Schulen, kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 21. April 2010 Az.: III.5-5 O 4207-6.26 886

Die offene Ganztagschule ist ein freiwilliges schulisches Angebot der ganztägigen Förderung, Bildung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 5 bis 10. Die offene Ganztagschule wird gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Antrag des jeweiligen Sachaufwandsträgers eingerichtet. Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) – Achstes Buch (VIII) bzw. der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) – Zwölftes Buch (XII) bleiben unberührt. Die Planungen zur Einrichtung einer offenen Ganztagschule sollen im Benehmen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen.

An staatlichen Schulen ist der Freistaat Bayern Träger der offenen Ganztagschule.

An kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft gewährt der Freistaat Bayern Zuwendungen nach Maßgabe dieser Bekanntmachung und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und Art. 44 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Träger dieser offenen Ganztagschulen ist grundsätzlich der jeweilige kommunale oder freie Schulträger.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt hierzu folgende Bestimmungen:

1. **Abschnitt: Begriffsbestimmung und Geltungsbereich**
- 1.1 **Begriffsbestimmung**
- 1.1.1 Eine offene Ganztagschule setzt voraus, dass an mindestens vier Wochentagen ein ganztägiges Angebot für die Schülerinnen und Schüler bereit gestellt wird, das wöchentlich mindestens zwölf Stunden umfasst, dass an allen Tagen des Ganztagschulbetriebes für die teilnehmenden Schülerinnen und Schülern ein Mittagessen bereit gestellt wird und dass die Bildungs- und Betreuungsangebote unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und durchgeführt werden (Art. 57 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG) und in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem Unterricht stehen.

1.1.2 Die offene Ganztagschule stellt ein freiwilliges schulisches Angebot dar, an dem Schülerinnen und Schüler nach Anmeldung durch ihre Erziehungsberechtigten im Anschluss an den Vormittagsunterricht teilnehmen können. Die Förderung und Betreuung kann in klassen- und jahrgangsstufenübergreifenden Gruppen stattfinden.

1.1.3 Die offene Ganztagschule wird an staatlichen Schulen als schulische Veranstaltung genehmigt und organisiert.

1.1.4 Kinderhorte und sonstige Kindertageseinrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) sind keine offenen Ganztagschulen im Sinne dieser Bekanntmachung.

1.1.5 Eine offene Ganztagschule kann auch an Heimschulen oder Schülerheimen in privater oder kommunaler Trägerschaft gemäß Art. 106 und 107 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) eingerichtet werden, wenn diese auch für externe Schülerinnen und Schüler offenstehen.

1.2 **Geltungsbereich**

1.2.1 Eine offene Ganztagschule im Sinne dieser Bekanntmachung kann an Hauptschulen, Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen (Hauptschulstufen), Sonderpädagogischen Förderzentren (Hauptschulstufen), Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien eingerichtet werden.

1.2.2 Die offene Ganztagschule stellt grundsätzlich und vorrangig ein Angebot für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 dar. Für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 1 bis 4 stehen neben den Kindertageseinrichtungen grundsätzlich die Angebote der Mittagsbetreuung und verlängerten Mittagsbetreuung zur Verfügung. In begründeten Ausnahmefällen können Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 in offene Ganztagschulen an Hauptschulen, Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen (Hauptschulstufen), und Sonderpädagogischen Förderzentren (Hauptschulstufen) aufgenommen werden, wenn für diese kein anderes erreichbares Angebot der Tagesbetreuung (verlängerte Mittagsbetreuung, Kinderhorte und sonstige Kindertageseinrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – BayKiBiG) vorhanden ist oder eingerichtet werden kann und die pädagogische Konzeption eine bedarfsgerechte Förderung dieser Schülerinnen und Schüler gewährleistet. Die Aufnahme bedarf der Genehmigung durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist nach dem in der **ANLAGE 1**

beiliegendem Muster vom Sachaufwandsträger zu stellen und mit einer Stellungnahme der Schulleitung über die zuständige Regierung einzureichen.

- 1.2.3 Offene Ganztagschulen können im Einvernehmen der beteiligten Schulleiter und Sachaufwandsträger auch Schülerinnen und Schüler verschiedener Schulen und Schularten im Sinne von Nr. 1.2.1 und 1.2.2 aufnehmen. Die Schulleitung der aufnehmenden offenen Ganztagschule übernimmt damit in der Zeit der Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an der offenen Ganztagschule die Verantwortung und Aufsicht (Art. 57 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG) für alle bei ihr angemeldeten Schülerinnen und Schüler. Ihre Stellung als Schülerin und Schüler der abgebenden Schule bleibt hiervon jedoch unberührt.

2. **Abschnitt: Offene Ganztagschule an staatlichen Schulen**

2.1 **Genehmigungsvoraussetzungen**

- 2.1.1 Offene Ganztagschulen werden auf Antrag (s. Nr. 2.10) des jeweiligen Sachaufwandsträgers der Schule jeweils für ein Schuljahr genehmigt. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht. Die Genehmigung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2.1.2 Voraussetzung der Genehmigung ist, dass eine offene Ganztagschule im Sinne der Nr. 1.1 und 1.2 vorliegt und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- 2.1.2.1 Die offene Ganztagschule bietet Bildungs- und Betreuungsangebote grundsätzlich im Anschluss an den Vormittagsunterricht an mindestens vier Wochentagen mit wöchentlich mindestens zwölf Stunden an. Grundsätzlich ist eine Betreuung bis mindestens 16.00 Uhr zu gewährleisten.
- 2.1.2.2 Die offene Ganztagschule bietet einen verbindlichen Leistungskatalog, der mindestens das Angebot einer täglichen Mittagsverpflegung, einer verlässlichen Hausaufgabenbetreuung sowie verschiedenartiger Freizeitangebote umfassen muss. Nach Möglichkeit soll das Angebot durch zusätzliche Lernhilfen und Förderangebote ergänzt werden.
- 2.1.2.3 Die offene Ganztagschule findet in der Verantwortung und unter der Aufsicht der Schulleitung statt.
- 2.1.2.4 Der offenen Ganztagschule liegt ein von der Schulleitung und dem Kooperationspartner gemäß Nr. 2.2.2 im Benehmen mit Elternbeirat und Schulforum erarbeitetes pädagogisches Konzept für die Bildungs- und Betreuungsangebote zugrunde. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß Art. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) ist dabei auch im Rahmen der offenen Ganztagschule zu verwirklichen.

- 2.1.2.5 Die offene Ganztagschule erreicht die Mindestteilnehmerzahl im Sinne von Nr. 2.5.1.

- 2.1.2.6 Der Sachaufwandsträger verpflichtet sich zur Übernahme des durch die Einrichtung und den Betrieb der offenen Ganztagschule anfallenden zusätzlichen Sachaufwandes und zur Mitfinanzierung des Personalaufwandes gemäß Nr. 2.3.4.

2.2 **Personal**

- 2.2.1 Das in der offenen Ganztagschule eingesetzte Personal muss die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bieten und über die für das jeweilige Bildungs- und Betreuungsangebot erforderliche Fachkompetenz verfügen. Die Schulleitung legt unter Beachtung der Nr. 2.6.3 bis 2.6.5 die Anforderungen an die erforderliche Fachkompetenz fest. Das eingesetzte Personal muss darüber hinaus die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten und im Rahmen ihrer Tätigkeit in der offenen Ganztagschule die politische, weltanschauliche und religiöse Neutralität zu wahren. Personen, bei denen ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis durch den Freistaat Bayern, ein anderes Land der Bundesrepublik, den Bund oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts wegen der Verletzung von dienst- oder arbeitsvertraglichen Pflichten beendet wurde, kommen für eine Tätigkeit in der offenen Ganztagschule nicht in Betracht. Der Schulleitung ist vor Aufnahme der Tätigkeit insbesondere ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorzulegen.
- 2.2.2 Die Schulleitung kann im Benehmen mit dem Sachaufwandsträger die Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote in der offenen Ganztagschule ganz oder teilweise einem freien gemeinnützigen Träger oder einer Kommune als Kooperationspartner übertragen. Hierzu wird auf Vorschlag der Schulleitung ein Kooperationsvertrag zwischen dem freien Träger bzw. der Kommune und dem Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige Regierung, geschlossen. Hierfür ist der in den Anlagen beigefügte Mustervertrag zu verwenden (**ANLAGE 2**). Für jede offene Ganztagschule soll in der Regel ein Kooperationsvertrag abgeschlossen werden.
- 2.2.3 Der freie gemeinnützige Träger oder die Kommune führt die Betreuungs- und Bildungsangebote mit eigenem Personal gemäß dem jeweiligen pädagogischen Konzept und dem im Kooperationsvertrag vereinbarten Leistungsumfang durch. Die Bildungs- und Betreuungsangebote des Kooperationspartners müssen von einer Lehrkraft oder sonstigen pädagogischen Fachkraft (z. B. Erzieher, Sozialpädagoge) als zentralem Ansprechpartner der Schulleitung geleitet werden. Die Schulleitung ist dem Kooperationspartner gegenüber nach Maßgabe des Kooperationsvertrages weisungsberechtigt.
- 2.2.4 Kommunale Kooperationspartner können kreisangehörige Gemeinden, Gemeindeverbände, Verwal-

tungsgemeinschaften, kommunale Zweckverbände (Schulverbände), Landkreise und kreisfreie Städte sein, soweit deren Tätigkeit im Rahmen der offenen Ganztagschule nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist. Freie gemeinnützige Träger sind sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und solche des privaten Rechts (z. B. eingetragener Verein, Stiftung, gemeinnützige GmbH) oder sonstige rechtsfähige Organisationen z. B. aus den Bereichen Jugendarbeit, Sport, Kultur und Ehrenamt, deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist. Anhaltspunkte für mögliche Kooperationspartner können insoweit die zwischen dem Freistaat Bayern und der jeweiligen Organisation geschlossenen Rahmenvereinbarungen und Absichtserklärungen geben.

2.2.5 Die Schulleitung kann im Benehmen mit dem Sachaufwandsträger und in Abstimmung mit dem Kooperationspartner ergänzend auch Einzelpersonen für Bildungs- und Betreuungsangebote in der offenen Ganztagschule einsetzen. Hierzu wird auf Vorschlag der Schulleitung ein befristetes Beschäftigungs-, Honorar- oder Dienstverhältnis zwischen der Einzelperson und dem Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige Regierung, begründet. Hierfür sind ausschließlich die von der Regierung zur Verfügung gestellten Musterverträge und Formulare zu verwenden. Jedes Vertragsverhältnis setzt vor Aufnahme der Tätigkeit zwingend eine Befristungsvereinbarung voraus oder muss eine solche enthalten.

2.3 **Budget**

2.3.1 Mit Genehmigung der offenen Ganztagschule stellt der Freistaat Bayern für jede nach Maßgabe der Nr. 2.5 gebildete Gruppe ein Budget für den Personalaufwand zur Verfügung. Das Budget je Gruppe und Schuljahr beträgt für die offene Ganztagschule an

Hauptschulen	26.500 Euro
Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, Sonderpädagogischen Förderzentren:	30.000 Euro
Realschulen, Wirtschaftsschulen, Gymnasien	23.000 Euro

2.3.2 Das Budget wird ausschließlich für den Personalaufwand für die genehmigten Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen der offenen Ganztagschule gemäß Nr. 2.1.2 gewährt. Es steht für den Abschluss von Kooperations- und Einzelverträgen gemäß Nr. 2.2 zur Verfügung. Die Bewirtschaftung der Mittel obliegt der zuständigen Regierung. Der notwendige zusätzliche Sachaufwand für die offene Ganztagschule wird vom Sachaufwandsträger der Schule getragen.

2.3.3 Nach Verfügbarkeit und pädagogischem Konzept kann die Schulleitung auch Lehrerwochenstunden – insbesondere für die Hausaufgabenbetreuung – in die Bildungs- und Betreuungsangebote der offenen Ganztagschule einbringen. Die Zahl der

eingebrachten Lehrerwochenstunden ist bei der Antragstellung anzugeben. Das Budget je Gruppe verringert sich um den Gegenwert dieser Lehrerwochenstunden (bei Hauptschulen um 1.708 €, bei Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, und Sonderpädagogischen Förderzentren um 2.000 € und bei Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien um 2.125 € je Lehrerwochenstunde). Dabei entspricht ein Einsatz für Betreuungsangebote in der offenen Ganztagschule im Umfang von 90 Minuten einer Stunde der Unterrichtspflichtzeit der Lehrkraft.

2.3.4 Voraussetzung für die Bereitstellung des Budgets je Gruppe gemäß Nr. 2.3.1 ist, dass der Sachaufwandsträger eine Pauschale zur Mitfinanzierung der Betreuungskosten in Höhe von 5.000 Euro je Gruppe und Schuljahr an den Freistaat leistet. Die zuständige Regierung überwacht die Zahlung der Pauschale. Die Zahlung der Pauschale kann nicht durch anrechenbare Sach- oder Personalleistungen des Sachaufwandsträgers ersetzt oder abgegolten werden.

2.3.5 Unberührt bleibt die Möglichkeit, dass der Sachaufwandsträger im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Förderung gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII oder der Kooperationspartner über das staatliche Angebot hinausgehende Förderangebote vorsehen. Solche zusätzlichen Förderangebote finden grundsätzlich nicht in staatlicher Trägerschaft und damit außerhalb der schulischen und staatlichen Verantwortung statt. Schulleitung und Sachaufwandsträger bzw. Kooperationspartner sollen ihre Angebote jedoch aufeinander abstimmen.

Vereinbart und vergütet der Sachaufwandsträger mit einem freien gemeinnützigen Träger im Sinne von Nr. 2.2.4 als Kooperationspartner ergänzende, über das staatliche Angebot hinausgehende Betreuungsangebote, um z. B. Betreuungszeiten nach 16.00 Uhr, an einem weiteren Wochentag oder sonstige besondere Angebote anzubieten, können diese als schulische Veranstaltung durch- oder fortgeführt werden, wenn Schulleitung und zuständige Regierung dem ergänzenden Vertrag zwischen Sachaufwandsträger und Kooperationspartner zustimmen, die Anforderungen an das für diese Angebote eingesetzte Personal den Anforderungen gemäß Nr. 2.2.1 entsprechen und der Schulleitung für diese Angebote ein Weisungsrecht gegenüber dem Kooperationspartner eingeräumt wird.

2.3.6 Ist der Sachaufwandsträger selbst Kooperationspartner gemäß Nr. 2.2.2, wird seine Verpflichtung zur Mitfinanzierung gemäß Nr. 2.3.4 in der Weise berücksichtigt, dass die Pauschale zur Mitfinanzierung der Personalkosten für die Betreuung in Höhe von 5.000 Euro je Gruppe und Schuljahr bereits bei der Bereitstellung des Budgets gemäß Nr. 2.3.1 in Abzug gebracht wird. Der Kooperationsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem kommunalen Kooperationspartner kann zusätzliche Förderangebote für Betreuungszeiten nach 16.00 Uhr, an einem weiteren Wochentag oder sonstige besondere Angebote vorsehen. Die Kosten für diese zusätzlichen Angebote trägt der kommunale Koope-

rationspartner. Die zusätzlichen Förderangebote finden dann als schulische Veranstaltung statt.

2.4 Anmeldung und Teilnahme

2.4.1 Die Schülerinnen und Schüler werden von ihren Erziehungsberechtigten für die offene Ganztagschule vor Beginn des jeweiligen Schuljahres bei der Schulleitung angemeldet. Die Anmeldung ist für das jeweilige Schuljahr verbindlich. Der Kooperationspartner im Sinne von Nr. 2.2.2 kann mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt werden.

2.4.2 Anmeldung und Teilnahme an der offenen Ganztagschule müssen mindestens für zwei Nachmittage und damit zugleich im Umfang von sechs Wochenstunden erfolgen. Zur Erfüllung dieser Mindestteilnahmeverpflichtung kann auch ein Nachmittag berücksichtigt werden, an dem Pflichtunterricht stattfindet. Die Schulleitung kann im Einvernehmen mit Elternbeirat und Schulforum über diese Mindestzeit hinausgehende verbindliche Betreuungszeiten festlegen.

2.4.3 Die Anmeldung soll nach dem in der **ANLAGE 3** beigefügten Muster erfolgen.

2.4.4 Für die Schülerinnen und Schüler besteht im Umfang der Anmeldung Anwesenheits- und Teilnahmepflicht. Es gelten insoweit die Bestimmungen der Schulordnungen für schulische Veranstaltungen sowie für Erkrankungen, Befreiungen, Beurlaubungen und Abmeldungen während des Schuljahres. Ist die Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote gemäß Nr. 2.2.2 einem Kooperationspartner übertragen, informieren sich Schulleitung und Kooperationspartner gegenseitig möglichst unverzüglich über Erkrankungen, Befreiungen, Beurlaubungen und Abmeldungen von Schülerinnen und Schülern.

2.5 Schüler und Gruppen

2.5.1 Das Budget gemäß Nr. 2.3 wird je Gruppe in der offenen Ganztagschule zur Verfügung gestellt. Die Zahl der Gruppen bestimmt sich nach der Zahl der angemeldeten Schülerinnen und Schüler. Die Mindestanzahl für die Bildung einer offenen Ganztagschule beträgt an Hauptschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien 14 Schülerinnen und Schüler. Die Bestimmung der Zahl der Gruppen nach der jeweiligen Schülerzahl erfolgt für diese Schularten anhand folgender Tabelle:

Zahl der Schüler		Gruppen
von (Mindestzahl)	bis (Höchstzahl)	
14	25	1
26	45	2
46	65	3
66	85	4
86	105	5
106	125	6

Zahl der Schüler		Gruppen
von (Mindestzahl)	bis (Höchstzahl)	
126	145	7
146	165	8
166	185	9
186	205	10

Die Mindestanzahl für die Bildung einer offenen Ganztagschule beträgt an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen (Hauptschulstufen), und Sonderpädagogischen Förderzentren (Hauptschulstufen) acht Schülerinnen und Schüler. Die Bestimmung der Zahl der Gruppen nach der jeweiligen Schülerzahl erfolgt für diese Schulart anhand folgender Tabelle:

Zahl der Schüler		Gruppen
von (Mindestzahl)	bis (Höchstzahl)	
8	15	1
16	31	2
32	47	3
48	63	4
64	79	5
80	95	6
96	111	7
112	127	8
128	143	9
144	159	10

Eine hiervon abweichende Bestimmung der Zahl der Gruppen ist unzulässig.

2.5.2 Die Bestimmung der Zahl der Gruppen dient der Bemessung der staatlichen Mittelzuweisung. Für die praktische Durchführung der jeweiligen Bildungs- und Betreuungsangebote kann eine davon abweichende Größe und Aufteilung der Gruppen festgelegt werden.

2.5.3 Ein Schüler wird bei der Bestimmung der Gruppenzahl berücksichtigt, wenn er mindestens zwölf Wochenstunden an der offenen Ganztagschule teilnimmt. Pflichtunterricht am Nachmittag kann darin einberechnet werden. Auch Schüler, die mehr als zwölf Wochenstunden teilnehmen, werden nur im Umfang von zwölf Wochenstunden berücksichtigt und erhöhen darüber hinaus durch ihre zusätzlich gebuchten Wochenstunden nicht die für die Gruppenbildung maßgebliche Schülerzahl.

2.5.4 Die Zeiten mehrerer Schüler, die jeweils weniger als zwölf Wochenstunden an der offenen Ganztagschule teilnehmen, können zusammengerechnet werden. Die Summe dieser Betreuungszeiten wird durch zwölf dividiert. Der sich daraus ergebende Wert wird als zusätzliche Schülerzahl neben den

nach Nr. 2.5.3 zu berücksichtigenden Schülern bei der Feststellung der Gruppengröße einbezogen. Zahlen mit Dezimalstellen sind auf die nächst höhere ganze Zahl aufzurunden. Die Mindestbetreuungszeit je Schüler gemäß Nr. 2.4.2 muss jeweils eingehalten werden.

- 2.5.5 Die Schulleitungen sind grundsätzlich verpflichtet, Schülerinnen und Schüler, die sich während des Schuljahres anmelden, bis zum Erreichen der Höchstzahl der genehmigten Gruppen in die offene Ganztagschule aufzunehmen.

2.6 Aufsichtspflicht

- 2.6.1 Für die Teilnahme in der offenen Ganztagschule gelten die jeweiligen Bestimmungen der Schulordnungen zur Aufsicht bei schulischen Veranstaltungen. Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufsichtspflicht über die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler trägt die Schulleitung.

- 2.6.2 Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf Lehrkräfte oder pädagogische Fachkräfte ist zulässig. Die Verpflichtung der Schulleitung nach Nr. 2.6.1 bleibt dabei unberührt. Sie ist insbesondere für Auswahl, Instruktion und Kontrolle der Aufsichtspersonen verantwortlich und hat durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen und Anordnungen eine durchgehende Aufsicht durch geeignete Kräfte zu gewährleisten.

- 2.6.3 Bei Bildungs- und Betreuungsangeboten im naturwissenschaftlichen und technischen Bereich müssen die für den jeweiligen Unterricht einschlägigen Sicherheitsbestimmungen und Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus entsprechend berücksichtigt werden. In Betracht kommen u. a. die Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen vom 12. August 2002 (KWMBL I S. 285), die Richtlinien für die AIDS-Prävention an den bayerischen Schulen vom 15. März 1989 (KWMBL I S. 72), geändert mit Bekanntmachung vom 30. August 1989 (KWMBL I S. 265), die Richtlinien zur Suchtprävention an den bayerischen Schulen vom 2. September 1991 (KWMBL I S. 303), geändert mit Bekanntmachung vom 23. Mai 1996 (KWMBL I S. 214), und die Richtlinien für die Umweltbildung an den bayerischen Schulen vom 22. Januar 2003 (KWMBL I S. 61).

- 2.6.4 Experimente in den naturwissenschaftlichen Bereichen und in Technik, Arbeitslehre, Hauswirtschaft und Kunst dürfen nur durchgeführt werden, wenn das eingesetzte Personal über die hierfür notwendige Fachkompetenz verfügt und sich nachweisbar mit den Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht – Naturwissenschaften, Technik/Arbeitslehre, Hauswirtschaft, Kunst – vom 9. September 2003 (KWMBL I S. 473) vertraut gemacht hat.

- 2.6.5 Bei Bildungs- und Betreuungsangeboten im Bereich Sport ist zu beachten, dass eingesetzte Personen, die nicht die Lehrbefähigung für das Fach Sport besitzen, nur eingesetzt werden dürfen, wenn sie über eine freiberufliche oder vereins-

orientierte Qualifikation im Sport verfügen, mit der sie zumindest fachlich in der Lage sind, Sport zu vermitteln. Hierzu gehören die Diplombildung Sportwissenschaft, die Ausbildung zum/zur Diplom-Sportlehrer/in, die Ausbildung zum/zur Staatlich geprüften Sportlehrer/in im freien Beruf sowie die Ausbildung zum/zur Staatlich geprüften Gymnastiklehrer/in mit Wahlpflichtfach Sport und Freizeit. Inhaber von Fachübungsleiterlizenzen eines Sportfachverbandes dürfen nur im Bereich der jeweiligen Sportart eingesetzt werden. Die Bekanntmachung zur Sicherheit im Sportunterricht vom 8. April 2003 (KWMBL I S. 202), die Bekanntmachung zur Durchführung von Schwimmunterricht an Schulen vom 1. April 1996 (KWMBL I S. 192), die Bekanntmachung zum Sportunterricht bei erhöhter Ozonkonzentration vom 1. August 1991 (KWMBL I S. 219), geändert mit Bekanntmachung vom 30. September 1991 (KWMBL I S. 406), die Bekanntmachung zu Schülerfahrten vom 5. Februar 2010 (KWMBL S. 82) und die Bekanntmachung über Sicherheit in der Schule und gesetzliche Schülerunfallversicherung vom 11. Dezember 2002 (KWMBL I 2003 S. 4), ber. am 6. Februar 2003 (KWMBL I S. 81), in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend zu beachten.

2.7 Kostenfreiheit

- 2.7.1 Die Angebote der offenen Ganztagschule im Zeitraum von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr an vier Wochentagen sind – mit Ausnahme der Kosten für die Mittagsverpflegung – für die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich kostenfrei. Können im Rahmen des gemäß Nr. 2.3.1 zur Verfügung gestellten Budgets über diesen Zeitraum hinausgehende Bildungs- und Betreuungsangebote gemacht werden, sind auch diese kostenfrei.

- 2.7.2 Der jeweilige Kooperationspartner kann mit Zustimmung der Schulleitung für nicht mehr durch das gemäß Nr. 2.3.1 zur Verfügung gestellte Budget gedeckte, zusätzliche Betreuungsangebote nach 16.00 Uhr, an einem weiteren Wochentag oder – mit Zustimmung von Elternbeirat und Schulforum – für sonstige besondere Angebote mit den Erziehungsberechtigten Entgelte vereinbaren. Die Entgelte sollen nach Art und Umfang der Inanspruchnahme dieses zusätzlichen Angebotes bemessen sein und soziale Gesichtspunkte angemessen berücksichtigen. Die zusätzlichen Betreuungsangebote finden dann als schulische Veranstaltung statt.

2.8 Mittagsverpflegung

Die Mittagsverpflegung wird im Zusammenwirken von Sachaufwandsträger, Schulleitung und Kooperationspartner organisiert. Schulleitung und Sachaufwandsträger können hierzu in eigener Verantwortung individuelle und auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse zugeschnittene pädagogische Lösungen entwickeln. Die Betreuung während der Mittagszeit ist schulische Aufgabe. Für das Mittagessen kann ein Teilnehmerbeitrag von den Erziehungsberechtigten erhoben werden. Die Schulen wirken im erforderlichen Umfang mit. Im Einvernehmen kann die Aufgabe auf Dritte, z. B.

Kooperationspartner, Fördervereine, Caterer übertragen werden.

Die Teilnahme bedürftiger Schülerinnen und Schüler an der Mittagsverpflegung wird nach Maßgabe der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 3. April 2009 (AllMBl S. 155) gefördert.

2.9 Räumlichkeiten

Für die offene Ganztagschule müssen geeignete Räume in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung stehen. Die offene Ganztagschule findet in der Schule oder in Einrichtungen statt, die sich in unmittelbarer Erreichbarkeit zur Schule befinden.

2.10 Antragsverfahren

2.10.1 Der Antrag auf Einrichtung einer offenen Ganztagschule ist von der Schulleitung vorzubereiten. Der Antrag ist vom Sachaufwandsträger jeweils bis zum **10. Juni** für das darauffolgende Schuljahr – bei Hauptschulen über die Staatlichen Schulämter bzw. bei Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien über die MB-Dienststellen, bei Förderschulen (Hauptschulstufe) direkt – bei der zuständigen Regierung zu stellen. Für den Antrag ist das Formblatt der **ANLAGE 4** zu verwenden. Dem Antrag ist der in **ANLAGE 5** beigefügte Meldebogen der Schule beizulegen.

2.10.2 Die Genehmigung der offenen Ganztagschule und die Bereitstellung der Mittel erfolgt durch die jeweils zuständige Regierung. Die Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die für die genehmigte Gruppenzahl erforderliche Mindestzahl von Schülerinnen und Schülern während des Schuljahres dauerhaft unterschritten wird. Die Genehmigung kann auch bei Wegfall von Genehmigungsvoraussetzungen gemäß Nr. 2.1.2 widerrufen werden.

2.10.3 Die zuständige Regierung ist berechtigt, selbst oder durch Beauftragte die Durchführung der Förderung und Betreuung vor Ort, die Teilnahme der gemeldeten Schülerinnen und Schüler sowie die Angaben im Antrag insbesondere auch durch Kontrollen an den Schulen zu überprüfen.

2.10.4 Die Genehmigung durch die zuständige Regierung berechtigt zur Einrichtung der offenen Ganztagschule als schulisches Angebot für das jeweilige Schuljahr. Die Bereitstellung der staatlichen Mittel im Sinne von Nr. 2.3 ist damit im genehmigten Umfang gewährleistet.

3. Abschnitt: Offene Ganztagschule an kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft

3.1 Zuwendungsvoraussetzungen

3.1.1 Offene Ganztagschulen an kommunalen Schulen und Schulen in privater Trägerschaft werden auf Antrag (s. Nr. 3.8) des jeweiligen Schulträgers gefördert. Die Zuwendungen werden nach Maß-

gabe dieser Bekanntmachung und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und Art. 44 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

3.1.2 Voraussetzung der Zuwendung ist, dass eine offene Ganztagschule im Sinne der Nr. 1.1 und 1.2 vorliegt und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

3.1.2.1 Die offene Ganztagschule bietet Bildungs- und Betreuungsangebote grundsätzlich im Anschluss an den Vormittagsunterricht an mindestens vier Wochentagen mit wöchentlich mindestens zwölf Stunden an. Grundsätzlich ist eine Betreuung bis mindestens 16.00 Uhr zu gewährleisten.

3.1.2.2 Die offene Ganztagschule bietet einen verbindlichen Leistungskatalog, der mindestens das Angebot einer täglichen Mittagsverpflegung, einer verlässlichen Hausaufgabenbetreuung sowie verschiedenartiger Freizeitangebote umfassen muss. Nach Möglichkeit soll das Angebot durch zusätzliche Lernhilfen und Förderangebote ergänzt werden.

3.1.2.3 Die offene Ganztagschule findet in der Verantwortung und unter der Aufsicht der Schulleitung oder in Zusammenarbeit mit einem freien gemeinnützigen Träger als Kooperationspartner der Schule statt.

3.1.2.4 Der offenen Ganztagschule liegt ein von der Schulleitung bzw. dem Kooperationspartner gemäß Nr. 3.1.2.3 im Benehmen mit dem Elternbeirat erarbeitetes pädagogisches Konzept für die Bildungs- und Betreuungsangebote zugrunde. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß Art. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) ist dabei auch im Rahmen der offenen Ganztagschule zu verwirklichen.

3.1.2.5 Die offene Ganztagschule erreicht die Mindestteilnehmerzahl im Sinne von Nr. 3.5.1.

3.1.3 Im Übrigen liegen die Organisation der offenen Ganztagschule und die inhaltliche Ausgestaltung der Bildungs- und Betreuungsangebote sowie der Abschluss von Kooperationsverträgen oder von Beschäftigungsverhältnissen mit Einzelkräften in der Verantwortung der Schulleitung und des Schulträgers.

3.1.4 An kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft können auch Ganztagschulen in gebundener, rhythmisierter Form nach den Bestimmungen dieses Abschnitts gefördert werden. Die Festbetragsfinanzierung nach Nr. 3.3 wird dabei jedoch nicht je Gruppe gemäß Nr. 3.5.1, sondern je gebundener Ganztagsklasse gewährt.

3.2 Personal

Die Bildungs- und Betreuungsangebote müssen von einer Lehrkraft oder sonstigen pädagogischen Fachkraft (z. B. Erzieher, Sozialpädagoge) geleitet

werden. Der Schulträger bzw. Kooperationspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass das in der offenen Ganztagschule eingesetzte Personal die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bietet und über die persönliche Eignung sowie die für das jeweilige Bildungs- und Betreuungsangebot erforderliche pädagogische und fachliche Kompetenz verfügt. Im Übrigen entscheiden Schulleitung und Schulträger bzw. Kooperationspartner nach dem jeweiligen pädagogischen Konzept über die Anforderungen an die Qualifikation des eingesetzten Personals.

3.3 Förderung

3.3.1 Der Freistaat Bayern gewährt für jede nach Maßgabe der Nr. 3.5 gebildete Gruppe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen für den Personalaufwand in Form eines Festbetrages. Der Festbetrag je Gruppe und Schuljahr beträgt für die offene Ganztagschule an

Hauptschulen	21.500 Euro
Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, Sonderpädagogischen Förderzentren:	25.000 Euro
Realschulen, Wirtschaftsschulen, Gymnasien	18.000 Euro

3.3.2 Die Zuwendung wird ausschließlich für den Personalaufwand für die Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen der offenen Ganztagschule gewährt. Die zweckentsprechende Mittelverwendung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

3.3.3 Der durch die Einrichtung und den Betrieb der offenen Ganztagschule anfallende zusätzliche Sachaufwand ist vom jeweiligen Schulträger zu tragen.

3.3.4 Bei der Bemessung der Festbetragsfinanzierung durch den Freistaat nach Nr. 3.3.1 ist bereits ein Eigenbeitrag des jeweiligen Schulträgers zum Personalaufwand in Höhe von 5.000 Euro je Gruppe und Schuljahr in Abzug gebracht.

3.3.5 Soweit dem Schulträger staatliche Lehrkräfte zugewiesen werden, können je nach Verfügbarkeit und pädagogischem Konzept auch Lehrerwochenstunden dieser Lehrkräfte in die Bildungs- und Betreuungsangebote der offenen Ganztagschule eingebracht werden. Die Zahl der eingebrachten Lehrerwochenstunden ist bei der Antragstellung anzugeben. Der Festbetrag je Gruppe verringert sich um den Gegenwert dieser Lehrerwochenstunden (bei Hauptschulen um 1.708 €, bei Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, und Sonderpädagogischen Förderzentren um 2.000 € und bei Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien um 2.125 € je Lehrerwochenstunde). Dabei entspricht ein Einsatz für Betreuungsangebote in der offenen Ganztagschule im Umfang von 90 Minuten einer Stunde der Unterrichtspflichtzeit der Lehrkraft.

3.4 Anmeldung und Teilnahme

3.4.1 Die Schülerinnen und Schüler werden von ihren Erziehungsberechtigten für die offene Ganztagschule vor Beginn des jeweiligen Schuljahres bei der Schulleitung angemeldet. Die Anmeldung ist für das jeweilige Schuljahr verbindlich. Im Übrigen wird das Verfahren von Schulleitung und Schulträger in eigener Verantwortung festgelegt.

3.4.2 Anmeldung und Teilnahme an der offenen Ganztagschule müssen mindestens für zwei Nachmittage und damit zugleich im Umfang von sechs Wochenstunden erfolgen. Zur Erfüllung dieser Mindestteilnahmeverpflichtung kann auch ein Nachmittag berücksichtigt werden, an dem Pflichtunterricht stattfindet.

3.4.3 Die Anmeldung soll nach dem in der **ANLAGE 3** beigefügten Muster erfolgen.

3.4.4 Für die Schülerinnen und Schüler besteht im Umfang der Anmeldung Anwesenheits- und Teilnahmepflicht.

3.5 Schüler und Gruppen

3.5.1 Die Festbetragsfinanzierung im Sinne von Nr. 3.3 wird je Gruppe in der offenen Ganztagschule zur Verfügung gestellt. Die Zahl der Gruppen bestimmt sich nach der Zahl der angemeldeten und teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. Die Mindestanzahl für die Bildung einer offenen Ganztagschule beträgt an Hauptschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien 14 Schülerinnen und Schüler. Die Bestimmung der Zahl der Gruppen nach der jeweiligen Schülerzahl erfolgt für diese Schularten anhand folgender Tabelle:

Zahl der Schüler		Gruppen
von (Mindestzahl)	bis (Höchstzahl)	
14	25	1
26	45	2
46	65	3
66	85	4
86	105	5
106	125	6
126	145	7
146	165	8
166	185	9
186	205	10

Die Mindestanzahl für die Bildung einer offenen Ganztagschule beträgt an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen (Hauptschulstufen), und Sonderpädagogischen Förderzentren (Hauptschulstufen) acht Schülerinnen und Schüler. Die Bestimmung der Zahl der Gruppen nach der jeweiligen Schülerzahl erfolgt für diese Schulart anhand folgender Tabelle:

Zahl der Schüler		Gruppen
von (Mindestzahl)	bis (Höchstzahl)	
8	15	1
16	31	2
32	47	3
48	63	4
64	79	5
80	95	6
96	111	7
112	127	8
128	143	9
144	159	10

Eine hiervon abweichende Bestimmung der Zahl der Gruppen ist unzulässig.

3.5.2 Die Bestimmung der Zahl der Gruppen dient der Bemessung der staatlichen Förderung. Für die praktische Durchführung der jeweiligen Bildungs- und Betreuungsangebote kann eine davon abweichende Größe und Aufteilung der Gruppen festgelegt werden.

3.5.3 Ein Schüler wird bei der Bestimmung der Gruppenzahl berücksichtigt, wenn er mindestens zwölf Wochenstunden an der offenen Ganztagschule teilnimmt. Pflichtunterricht am Nachmittag kann darin einberechnet werden. Auch Schüler, die mehr als zwölf Wochenstunden teilnehmen, werden nur im Umfang von zwölf Wochenstunden berücksichtigt und erhöhen darüber hinaus durch ihre zusätzlich gebuchten Wochenstunden nicht die für die Gruppenbildung maßgebliche Schülerzahl.

3.5.4 Die Zeiten mehrerer Schüler, die jeweils weniger als zwölf Wochenstunden an der offenen Ganztagschule teilnehmen, können zusammengerechnet werden. Die Summe dieser Betreuungszeiten wird durch zwölf dividiert. Der sich daraus ergebende Wert wird als zusätzliche Schülerzahl neben den nach Nr. 3.5.3 zu berücksichtigenden Schülern bei der Feststellung der Gruppenzahl einbezogen. Zahlen mit Dezimalstellen sind auf die nächst höhere ganze Zahl aufzurunden. Die Mindestbetreuungszeit je Schüler gemäß Nr. 3.4.2 muss jeweils eingehalten werden.

3.6 Teilnehmerbeitrag

Für die Angebote der offenen Ganztagschule können an kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft Teilnehmerbeiträge von den Erziehungsberechtigten erhoben werden. Die Teilnehmerbeiträge sollen nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Angebote bemessen und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt sein.

3.7 Räumlichkeiten

Für die offene Ganztagschule müssen geeignete Räume in ausreichender Zahl und Größe zur Ver-

fügung stehen. Die offene Ganztagschule findet in der Schule oder in Einrichtungen statt, die sich in unmittelbarer Erreichbarkeit zur Schule befinden.

3.8 Antragsverfahren

3.8.1 Der Antrag auf Förderung einer offenen Ganztagschule ist für jedes Schuljahr zu stellen. Er ist von der Schulleitung vorzubereiten. Der Antrag ist vom Schulträger jeweils bis zum **10. Juni** für das darauffolgende Schuljahr – bei Hauptschulen über die Staatlichen Schulämter bzw. bei Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien über die MB-Dienststellen, bei Förderschulen (Hauptschulstufe) direkt – bei der zuständigen Regierung zu stellen. Für den Antrag ist das Formblatt der **ANLAGE 4** zu verwenden. Dem Antrag ist der in **ANLAGE 5** beigefügte Meldebogen der Schule beizulegen.

3.8.2 Die Förderung der offenen Ganztagschule wird durch die jeweils zuständige Regierung bewilligt. Die Bewilligung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die für die genehmigte Gruppenzahl erforderliche Mindestzahl von Schülerinnen und Schülern während des Schuljahres dauerhaft unterschritten wird. Der Bewilligungsbescheid kann auch bei Wegfall von Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Nr. 3.1.2 widerrufen werden.

3.8.3 Die zuständige Regierung ist berechtigt, selbst oder durch Beauftragte die Durchführung der Förderung und Betreuung vor Ort, die Teilnahme der gemeldeten Schülerinnen und Schüler sowie die Angaben im Antrag insbesondere auch durch Kontrollen an den Schulen zu überprüfen.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

4.1 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

4.2 Außerkrafttreten

Mit Ablauf des 31. Juli 2010 tritt die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur offenen Ganztagschule für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 an staatlichen Schulen, kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft vom 1. Juli 2009 (KWMBL S. 270) außer Kraft.

4.3 Anlagen

Die genannten Anlagen sind auf der Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter www.stmuk.bayern.de ► Schule ► Ganztagschule ► offene Ganztagschule verfügbar.

Erhard
Ministerialdirektor

2160-UK

Hinweise zur Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter – Juleica

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 5. Mai 2010 Az.: V.8-5 K 6270-3.42 382

Aufgrund einer Vereinbarung der Obersten Landesjugendbehörden vom 4./5. Juni 2009 wird die seit dem Jahr 1999 bestehende einheitliche Jugendleiterinnen-/Jugendleiter-Card Juleica durch die Entwicklung von bundeseinheitlichen Qualitätsstandards weiterentwickelt.

Im Einzelnen wird hierzu Folgendes bestimmt:

1. Verwendungszweck

1.1 Die Juleica soll Jugendleiterinnen und Jugendleitern insbesondere dienen

- a) zur Legitimation gegenüber den Erziehungsberechtigten von Kindern und Jugendlichen;
- b) zur Legitimation gegenüber Behörden und anderen Stellen, von denen Beratung und Hilfe erwartet wird (z. B. Jugendämter, Polizei, Konsulate);
- c) zum Nachweis der auf Basis der Qualitätsstandards erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten (persönliches Portfolio);
- d) zum Nachweis der Berechtigung für die Inanspruchnahme der für Jugendgruppen und Jugendleiterinnen und Jugendleiter vorgesehenen Rechte und Vergünstigungen.

1.2 Aufgrund der gegenseitigen Anerkennung durch die Obersten Landesjugendbehörden können die an die Juleica geknüpften Vergünstigungen in den Ländern der Bundesrepublik nach den dort jeweils geltenden Regelungen in Anspruch genommen werden.

1.3 Eine Verpflichtung zur Führung des Ausweises besteht nicht. Die für die Inanspruchnahme von Vergünstigungen geforderten Voraussetzungen können gegebenenfalls auch auf andere Weise nachgewiesen werden.

2. Voraussetzungen

2.1 Der Ausweis wird in der Regel nur für ehrenamtlich tätige Jugendleiterinnen und Jugendleiter ausgestellt. Das sind alle Leiterinnen und Leiter oder Helferinnen und Helfer in der Jugendarbeit, sofern diese Tätigkeit kontinuierlich über einen längeren Zeitraum und nicht im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses, sondern im Wesentlichen unentgeltlich ausgeübt wird.

Andere – haupt- oder nebenberuflich tätige – Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit können eine Juleica erhalten, wenn sie in ähnlicher Weise tätig werden, z. B. wiederholt leitende Funktionen bei Ferien- und Erholungsmaßnahmen oder Maßnahmen des internationalen Jugendaustausches übernehmen.

2.2 Voraussetzung ist in der Regel, dass die Jugendleiterin/der Jugendleiter

- a) für eine dem Bayerischen Jugendring angehörende Jugendorganisation (Jugendverband, Jugendgemeinschaft oder Jugendring) oder
- b) für einen sonstigen gemäß § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe oder
- c) für einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tätig ist.

In Ausnahmefällen kann der Ausweis auch für Jugendleiterinnen und Jugendleiter bei einem (noch) nicht anerkannten Träger der freien Jugendhilfe ausgestellt werden, sofern dieser einen Antrag auf Aufnahme in den Bayerischen Jugendring oder auf öffentliche Anerkennung gestellt hat und nachweisbar bereits förderungswürdige Arbeit leistet.

2.3 Darüber hinaus müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Die Qualifizierung zum Erwerb der Juleica umfasst mindestens 30 Zeitstunden (entsprechend 40 Schulungseinheiten).
- b) Der Nachweis ausreichender Kenntnisse in Erster Hilfe ist im Umfang eines einschlägigen „Erstehilfe-Lehrgangs“ (12 Zeitstunden entsprechend 16 Schulungseinheiten) zu erbringen. Diese Schulung ist von einem lizenzierten Träger durchzuführen. Die Absolvierung eines dementsprechenden Lehrgangs darf bei Antragstellung nicht länger als drei Jahre zurückliegen.
- c) Die praktische und theoretische Qualifizierung zum Erwerb der Juleica umfasst mindestens die folgenden Inhalte/Themenschwerpunkte:
 - Aufgaben und Funktionen der Jugendleiterin/des Jugendleiters und Befähigung zur Leitung von Gruppen,
 - Ziele, Methoden und Aufgaben der Jugendarbeit,
 - Rechts- und Organisationsfragen der Jugendarbeit,
 - psychologische und pädagogische Grundlagen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
 - Gefährdungstatbestände des Jugendalters und Fragen des Kinder- und Jugendschutzes,
 - weitere aktuelle Themen des Jugendalters und der Jugendarbeit wie Partizipation, Geschlechterrollen und Gender Mainstreaming, Prävention sexueller Gewalt, Migrationshintergrund und interkulturelle Kompetenz, internationaler Jugendaustausch sowie verbandsspezifische Themen.
- d) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme ist durch den jeweiligen Träger zu bestätigen. Auf Antrag kann eine erfolgreich absolvierte einschlägige Berufsausbildung als Juleica-Qualifizierung anerkannt werden.
- e) Die Ausweisinhaber sollen in der Regel das 16. Lebensjahr vollendet haben. In besonders vom Träger zu begründenden Fällen kann der Ausweis auch für

Jugendleiterinnen und Jugendleiter im Alter von 15 Jahren ausgestellt werden.

2.4 Die Juleica wird für eine Gültigkeitsdauer von höchstens drei Jahren ausgestellt. Bei Fortsetzung der Tätigkeit ist rechtzeitig vor Ablauffrist eine neue Card zu beantragen. Für die Verlängerung (Neu-Ausstellung) der Juleica ist die Teilnahme an einer oder an mehreren Fortbildungsveranstaltungen im Bereich der Jugendhilfe im Umfang von insgesamt mindestens 8 Zeitstunden (entsprechend 10 Schulungseinheiten) nachzuweisen.

2.5 Wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung entfallen, ist die Card zurückzugeben.

3. Herstellung und Bestellung der Juleica

3.1 Die Juleica wird bundeszentral nach einem einheitlichen Muster hergestellt, das unter <http://dbjr.de/juleica> abrufbar ist.

3.2 Sie wird im Online-Antragsverfahren unter www.juleica.de oder <https://www.juleica-antrag.de> beantragt. Voraussetzung sind neben den unter Nr. 2 genannten eine E-Mail-Adresse des Antragstellers/der Antragstellerin sowie ein digitales Portrait-Foto.

3.3 Die einzelnen Schritte zur Antragsstellung sind selbstklärend. Nach der Antragstellung wird die Jugendleiterin/der Jugendleiter per E-Mail über die weiteren Bearbeitungsschritte informiert und kann so nachverfolgen, wann der Antrag zum Druck freigegeben wird. In Bayern wird je nach Kreis- oder Stadtjugendring die Juleica entweder direkt von der Druckerei an die Antragstellerin/den Antragsteller gesandt oder über den Kreis- oder Stadtjugendring übermittelt.

4. Zuständigkeit und Kosten

4.1 Zuständig für die Ausstellung der Juleica (d. h. konkret für deren Bestellung und Aushändigung) sind grundsätzlich die Jugendämter. Das Staatsministerium empfiehlt jedoch, die Aufgabe wegen der größeren Sachnähe auf die Kreis- und Stadtjugendringe zu übertragen. In den darüber gem. Art. 32 Abs. 4 Satz 5 in Verbindung mit Abs. 7 Satz 2 AGSG zu treffenden Vereinbarungen ist u. a. zu regeln, wie die anfallenden Kosten erstattet bzw. verrechnet werden.

4.2 Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Sitz des Trägers oder dessen Untergliederung, für die die Jugendleiterin/der Jugendleiter tätig ist.

4.3 Für die Ausstellung der Juleica, die im öffentlichen Interesse liegt, ist keine Gebühr zu erheben. Bei wiederholter Ausstellung wegen Verlust der Card kann vom Antragsteller Kostenersatz verlangt werden.

5. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Bekanntmachung über die Juleica vom 26. März 1999 (KWMBL I S. 105) außer Kraft.

Abweichend von Nr. 2.3 Buchst. a bis c und Nr. 2.4 kann die fachliche Qualifikation zum Erwerb der Juleica bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 nach den bisher geltenden Regelungen nachgewiesen werden.

Erhard
Ministerialdirektor

2236.5.2-UK

Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 5. Mai 2010 Az.: VII.7-5 S 9610-4-7.38 838

Die Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster vom 28. Juli 2003 (KWMBL I S. 350), geändert durch Bekanntmachung vom 16. März 2009 (KWMBL S. 152), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlagen 1 bis 8 bleiben unverändert bestehen. Die bisherigen Anlagen 9 bis 16 fallen ersatzlos weg. Die bisherigen Anlagen 17 bis 24 werden zu Anlagen 9 bis 16.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

2230.1.1.1.1.0-UK

Änderung der Bekanntmachung über den Einsatz von Honorarkräften an Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 7. Mai 2010 Az.: II.5-5 S 4406-6.45 744

Die Bekanntmachung zum Einsatz von Honorarkräften an Schulen vom 26. August 2008 (KWMBL S. 251) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 4.3 Abs. 2 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung: „und durch Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG.“
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2010 in Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

2236.4.2-UK

Berichtigung

In Anlage 8 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Vollzug der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – Zeugnismuster – vom 1. März 2010 (KWMBI S. 101) muss es an Stelle der Worte „Lebenszeit- und Lebensraumgestaltung“ richtig lauten:

„Grundlagen der Pflege“.

München, den 10. Mai 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Erhard
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 12

München, den 29. Juni 2010

Jahrgang 2010

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
20.05.2010	2230-1-1-UK Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen	166
22.04.2010	2236-5-1-UK Berichtigung	171
II.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
27.05.2010	2230.1.1.1.0-UK Ausgestaltung der Jahrgangsstufe 5 an allen weiterführenden Schulen als Gelenkklassse in der Übertrittsphase	172
31.05.2010	2010-UK Rechtsbehelfsbelehrungen bei Verwaltungsakten	175
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

2230-1-1-UK

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Vom 20. Mai 2010 (GVBl S. 230)

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach Art. 85 wird folgender Art. 85a eingefügt:

„Art. 85a Automatisiertes Verfahren zur Unterstützung der Schulen“.

- b) Es werden folgender neuer Art. 113a und folgender Art. 113b eingefügt:

„Art. 113a Automatisiertes Verfahren zur Unterstützung der Schulverwaltung

Art. 113b Statistik“.

- c) Der bisherige Art. 113a wird Art. 113c.

2. In Art. 82 Abs. 5 Satz 5 werden die Worte „Art. 113a“ durch die Worte „Art. 113c“ ersetzt.

3. Art. 85 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Schulen dürfen die zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlichen Daten erheben, verarbeiten und nutzen. ²Dazu gehören personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten, der Lehrkräfte und des nicht unterrichtenden Personals. ³Es sind dies bei den Schülerinnen und Schülern insbesondere Name, Adressdaten, Staatsangehörigkeit, Religionszugehörigkeit (soweit für die Schulpraxis erforderlich), Migrationshintergrund (Geburtsland, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache deutsch/nicht deutsch), Leistungsdaten, Daten zur schulischen und beruflichen Vorbildung sowie zur Berufsausbildung, bei den Lehrkräften insbesondere Name, Staatsangehörigkeit, Angaben zur Lehrbefähigung und zum Unterrichtsein-

satz, bei den Erziehungsberechtigten Name und Adressdaten. ⁴Die Betroffenen sind zur Angabe der Daten verpflichtet und sind bei der Datenerhebung auf diese Rechtsvorschrift hinzuweisen.

⁵Die Schulen sind verpflichtet,

1. Daten gemäß Art. 85a Abs. 2 und Art. 113a Abs. 2 mittels des vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bereitgestellten Schulverwaltungsprogramms zu verarbeiten,
2. Daten gemäß Art. 85a Abs. 2 laufend zu aktualisieren und zeitnah sowie plausibel an die gemäß Art. 85a Abs. 1 Satz 1 beauftragte Stelle weiterzugeben,
3. soweit erforderlich, Daten gemäß Art. 113a Abs. 2 zum 1. Oktober betreffend Lehrkräfte an allgemein bildenden Schulen bzw. zum 20. Oktober betreffend Lehrkräfte an beruflichen Schulen plausibel über die gemäß Art. 113a Abs. 1 Satz 1 beauftragte Stelle an die jeweils zuständige Schulaufsichtsbehörde zu übermitteln; staatliche Schulen sind darüber hinaus verpflichtet, im Zeitraum April bis Mai eine Übermittlung vorzunehmen.

⁶§ 50 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) und Art. 102 bis 111 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) bleiben unberührt.“

4. Nach Art. 85 wird folgender Art. 85a eingefügt:

„Art. 85a

Automatisiertes Verfahren
zur Unterstützung der Schulen

(1) ¹Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann für die Schulen eine öffentliche Stelle gemäß Art. 6 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) beauftragen, personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten zu den in Abs. 2 genannten schulübergreifenden Verwaltungszwecken zu verarbeiten; die Schulen werden von der Auftragserteilung unterrichtet; sie bleiben für diese Daten verantwortlich. ²Die datenschutzrechtliche Gesamtverantwortung liegt beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(2) Bei der gemäß Abs. 1 Satz 1 beauftragten Stelle können zur Unterstützung der Schulanmeldung, des Schulwechsels, der Kooperation von Schulen und zur Überwachung der Schulpflicht

folgende personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

1. Daten von Schülerinnen und Schülern:

a) nicht schuljahresbezogene Daten:

Name, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund (Geburtsland, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache deutsch/nicht deutsch), Religionszugehörigkeit (soweit für die Schulpraxis erforderlich), Jahr der Ersteinschulung, erworbene Abschlüsse, Adressdaten;

b) schuljahresbezogene Daten:

Daten zur Förderung (sonderpädagogische Förderung, Teilleistungsstörungen, sonstige Fördermaßnahmen), ganztägige Betreuung, Schülerheim oder Internat, Gastschulverhältnis, übertrittsrelevante Daten zur Schullaufbahn (aktuell besuchte Schule, Schulpflicht, Feststellung zur Übertrittseignung betreffend Hauptschule, Realschule und Gymnasium, Vorbildung, Austrittsdatum, Zielschule), Daten zum aktuellen Unterricht (Jahrgangsstufe, Bildungsgang, Fremdsprachen, Berufsausbildung, Erreichen des Ziels der Jahrgangsstufe [ja/nein], Art der Wiederholung, Art des Vorrückens);

2. Daten der Erziehungsberechtigten (an öffentlichen Schulen und staatlich anerkannten Ersatzschulen mit dem Charakter öffentlicher Schulen auch Daten früherer Erziehungsberechtigter gemäß Art. 88a):

Name, Adressdaten;

3. die unter Nr. 1 Buchst. a genannten Daten von externen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern ausgenommen die Religionszugehörigkeit.

(3) ¹Ausschließlich den Schulen und nur zur Erfüllung der in Abs. 2 genannten Dienstaufgaben dürfen von der gemäß Abs. 1 Satz 1 beauftragten Stelle die in Abs. 2 genannten Daten weitergegeben werden. ²Dies ist durch organisatorische und technische Vorkehrungen dauerhaft zu gewährleisten. ³Datenabrufe sind an den Schulen zu protokollieren. ⁴Soweit zur Herstellung der landesweiten Eindeutigkeit Ordnungsmerkmale technisch erzeugt werden, dürfen diese weder bei der beauftragten Stelle noch bei den Schulen einsehbar sein.

(4) Die in Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 genannten Daten werden sechs Jahre nach dem Ausscheiden der Schülerin oder des Schülers aus

dem bayerischen Schulsystem gelöscht; die übrigen in Abs. 2 genannten Daten werden spätestens ein Jahr nach der Erhebung gelöscht.“

5. In Art. 92 Abs. 5 Satz 1 wird nach den Worten „Art. 56 Abs. 4“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Worten „Art. 80“ die Worte „85, 85a und 113b“ eingefügt.

6. Dem Art. 102 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Auf angezeigte Ergänzungsschulen finden Art. 85, 85a und 113b Anwendung; Art. 90 bleibt unberührt.“

7. In Art. 113 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Berichte“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Worte „und statistische Angaben“ gestrichen.

8. Es werden folgender neuer Art. 113a und folgender Art. 113b eingefügt:

„Art. 113a

Automatisiertes Verfahren
zur Unterstützung der Schulverwaltung

(1) ¹Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann für die Schulaufsichtsbehörden eine öffentliche Stelle gemäß Art. 6 BayDSG beauftragen, personenbezogene Daten der Lehrkräfte und des nicht unterrichtenden Personals zu den in Abs. 2 genannten schulübergreifenden Verwaltungszwecken zu verarbeiten; die Schulaufsichtsbehörden werden von der Auftragserteilung unterrichtet; sie bleiben für diese Daten verantwortlich. ²Die datenschutzrechtliche Gesamtverantwortung liegt beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(2) Bei der gemäß Abs. 1 Satz 1 beauftragten Stelle können zur Unterstützung von Dienstaufgaben der Schulaufsichtsbehörden (Unterrichtsplanning der staatlichen Schulen, Prüfung der Unterrichtssituation, Bezuschussung nichtstaatlicher Schulen nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz) folgende personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

1. Daten des staatlichen und des nicht staatlichen Personals:

a) nicht schuljahresbezogene Daten:

Name, Vornamen, Geschlecht, Geburtsname, akademische Grade, Tag der Geburt, Arbeitgeber bzw. Dienstherr, Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe, Rechtsverhältnis, Funktion in der Schulleitung, Beginn/Ende des Dienstverhältnisses, Personenkennzahl, Lehrbefähigung (Lehramt/abgelegte Prüfungen, Fächer der Lehrbefähigung, Unterrichtsgenehmigung);

b) schuljahresbezogene Daten:

Daten zur Beschäftigung und zum Einsatz (Schule[-n], Unterrichtspflichtzeit, Teilzeit [Stundenzahl, Grund, Arbeitszeitmodell], Mehrarbeit/Nebentätigkeit, Beschäftigungskategorie, Beurlaubung, außerschulische Abordnung, längerfristige Abwesenheit, Reduktionen [wegen Behinderung, Alter, Anrechnungen], Zugangsart, Abgangsart, erteilter Unterricht [Beziehung zu den Unterrichtseinheiten]);

2. von staatlichem Personal darüber hinaus:

a) nicht schuljahresbezogene Daten:

Adressdaten, Geburtsort, Amts- bzw. Dienstbezeichnung;

b) schuljahresbezogene Daten:

Ausbildungsabschnitt bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, Einsatz als mobile Reserve, Arbeitszeitkonto.

(3) ¹Ausschließlich die jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörden dürfen zur Erfüllung der in Abs. 2 genannten Dienstaufgaben die in Abs. 2 genannten Daten verarbeiten und nutzen. ²Dies ist durch entsprechende organisatorische und technische Vorkehrungen dauerhaft zu gewährleisten. ³Die Schulaufsichtsbehörden können über die gemäß Abs. 1 Satz 1 beauftragte Stelle

1. den Schulen Daten gemäß Abs. 2 zur Unterstützung der Planung und Durchführung des Unterrichts an der jeweiligen Schule,
2. den Kirchen Daten gemäß Abs. 2 der Religionsunterricht erteilenden oder zur Erteilung befähigten Lehrkräfte (mit Ausnahme der Adressdaten) zur Ausübung der Fachaufsicht im Fach Religionslehre und zur Planung des Unterrichtseinsatzes des kirchlichen Personals

übermitteln.

(4) Die in Abs. 2 genannten Daten werden wie folgt gelöscht:

1. spätestens zum Ende des jeweils nächsten Schuljahres die in Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b genannten Daten des nicht staatlichen Personals;
2. zum Ende des jeweils übernächsten Schuljahres die in Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 Buchst. b genannten Daten des staatlichen Personals;
3. drei Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis die in Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. a genannten Daten.

(5) § 50 BeamtStG und Art. 102 bis 111 BayBG bleiben unberührt.

Art. 113b

Statistik

(1) Zu Zwecken der Bildungsplanung und der Organisation des Schulwesens werden die Amtliche Schulstatistik gemäß Abs. 6 und die Ergebnisstatistiken gemäß Abs. 7 als Landesstatistiken gemäß Art. 9 des Bayerischen Statistikgesetzes durchgeführt.

(2) Erhebungseinheiten sind:

1. die Schulen einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen,
2. das Telekolleg und die Staatsinstitute für die Ausbildung von Fach- bzw. Förderlehrern.

(3) ¹Bei den in Abs. 2 Nr. 1 genannten Stellen werden für die Amtliche Schulstatistik gemäß Abs. 6 folgende Erhebungsmerkmale erhoben:

1. Daten der Schülerinnen und Schüler und der externen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer:

a) Daten der Schülerinnen und Schüler:

Geburtsmonat und -jahr, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund (Geburtsland, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache deutsch/nicht deutsch), Religionszugehörigkeit (soweit für die Schulpraxis erforderlich), Jahr der Ersteinschulung, erworbene Abschlüsse, Daten zur Förderung (sonderpädagogische Förderung, Teilleistungsstörungen, sonstige Fördermaßnahmen), ganztägige Betreuung, Schülerheim oder Internat, Gastschulverhältnis, übertrittsrelevante Daten zur Schullaufbahn (aktuell besuchte Schule, Schulpflicht, Feststellung zur Übertrittseignung betreffend Hauptschule, Realschule und Gymnasium, Vorbildung, Austrittsdatum, Zielschule), Daten zum aktuellen Unterricht (Jahrgangsstufe, Bildungsgang, Fremdsprachen, Berufsausbildung, Erreichen des Ziels der Jahrgangsstufe [ja/nein], Art der Wiederholung, Art des Vorrückens);

b) Daten der externen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer:

Geburtsmonat und -jahr, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund (Geburtsland, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache deutsch/nicht deutsch), Jahr der Ersteinschulung, erworbene Abschlüsse;

2. Daten der Lehrkräfte und des nicht unterrichtenden Personals:

a) Daten des staatlichen und des nicht staatlichen Personals:

Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, Arbeitgeber bzw. Dienstherr, Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe, Rechtsverhältnis, Funktion in der Schulleitung, Beginn/Ende des Dienstverhältnisses, Lehrbefähigung (Lehramt/ abgelegte Prüfungen, Fächer der Lehrbefähigung, Unterrichtsgenehmigung), Daten zur Beschäftigung und zum Einsatz (Schule[-n], Unterrichtspflichtzeit, Teilzeit [Stundenzahl, Grund, Arbeitszeitmodell], Mehrarbeit/Nebentätigkeit, Beschäftigungskategorie, Beurlaubung, außerschulische Abordnung, längerfristige Abwesenheit, Reduktionen [wegen Behinderung, Alter, Anrechnungen], Zugangsart, Abgangsart, erteilter Unterricht [Beziehung zu den Unterrichtseinheiten]);

b) von staatlichem Personal darüber hinaus:

Amts- bzw. Dienstbezeichnung, Ausbildungsabschnitt bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, Einsatz als mobile Reserve, Arbeitszeitkonto;

3. die von Schülerinnen und Schülern im laufenden Schuljahr besuchten Unterrichtseinheiten;

4. Daten der Schule (Schulnummer, Schulbezeichnung, Adressdaten, Außenstellen, Ansprechpartner, zuständige Schulaufsicht, Schulträger, Schulaufwandsträger, organisatorische Verketzung mit anderer Schule, Schulart, Bildungsgänge [Ausbildungsrichtung, Fachrichtung, Fremdsprachenprofil], Angebot für ganztägige Betreuung, Unterbringungsangebot, sonstige Zusatzangebote, informationstechnische Ausstattung, sonstige Ausstattung);

5. Daten zum Unterricht und dessen Organisation:

a) Daten der Klassen (Schule, Bezeichnung, Jahrgangsstufe, Klassenart, Bildungsgang, Fachklassengliederung, Blockunterricht, Förderschwerpunkt, Organisationsform, Auslagerung);

b) Daten der Unterrichtseinheiten (Klassen/ Klassengruppen, Fach, Art des Unterrichts, zeitlicher Umfang, Stundenkürzung/zusätzlicher Lehrbedarf [Stunden, Grund]).

²Bei den in Abs. 2 Nr. 2 genannten Stellen werden folgende Daten der Absolventen, die schulische

Abschlüsse erworben haben, erhoben:

Geburtsmonat und -jahr, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund (Geburtsland, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache deutsch/nicht deutsch), Religionszugehörigkeit (soweit für die Schulpraxis erforderlich), Jahr der Ersteinschulung, erworbene Abschlüsse.

(4) ¹Hilfsmerkmale der Erhebungen gemäß Abs. 3 sind:

1. Name, Vornamen, Tag der Geburt sowie der Geburtsort der Schülerinnen und Schüler bzw. der externen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie das in Art. 85a Abs. 3 Satz 4 genannte Ordnungsmerkmal;
2. Name, Vornamen, Geburtsname, Tag der Geburt, Geburtsort, akademischer Grad und die Personenkennzahl der Lehrkräfte und des nicht unterrichtenden Personals an öffentlichen und privaten Schulen.

²Es ist im Rahmen des für die statistische Auswertung genutzten Datenverarbeitungsvorgangs sicherzustellen, dass die Hilfsmerkmale von den Erhebungsmerkmalen schnellstmöglich, spätestens aber nach Plausibilisierung und Generierung des Pseudonyms (Abs. 9), getrennt und gelöscht werden.

(5) ¹Bei den in Abs. 2 Nr. 1 genannten Stellen werden für die Ergebnisstatistiken gemäß Abs. 7 folgende anonymisierte Leistungsdaten der Schülerinnen und Schüler erhoben:

1. Ergebnisse der Jahrgangsstufentests und der Orientierungsarbeiten (Schule, Klasse, Bildungsgang, Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund [Geburtsland, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache deutsch/nicht deutsch], Grund für Nichtteilnahme [sonderpädagogische Förderung, Lese-Rechtschreibschwäche], erreichte Punkte je Aufgabe);
2. Ergebnisse der zentralen Abschlussprüfungen (Schule, Klasse, Bildungsgang, Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund [Geburtsland, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache deutsch/nicht deutsch], Förderschwerpunkt, Prüfungsart, Prüfungsfach, Punkte/Note je Prüfungsfach und Prüfungsteil, Abschlusszeugnisnote, Teilnahme am Nachtermin, Herkunftsschule bei Externen).

²Die in Satz 1 genannten Daten werden ohne Verknüpfung mit personenbezogenen Daten und ohne Verknüpfung mit einem Pseudonym (Abs. 9) in den statistischen Auswertungsprozess eingespeist.

(6) ¹Die Amtliche Schulstatistik wird einmal

jährlich durchgeführt. ²Die Erhebungsmerkmale nach Abs. 3 werden für

1. die Beschreibung der Unterrichtssituation an allgemein bildenden Schulen zum 1. Oktober und an beruflichen Schulen zum 20. Oktober,
2. die Darstellung der Absolventen und Abgänger von Schulen sowie Absolventen von außerschulischen Einrichtungen, soweit diese schulische Abschlüsse erwerben, an allgemein bildenden Schulen vom 2. Oktober des Vorjahres bis 1. Oktober des laufenden Jahres und an beruflichen Schulen vom 21. Oktober des Vorjahres bis 20. Oktober des laufenden Jahres (Stichtag: 1. bzw. 20. Oktober)

erfasst.

(7) ¹Die Ergebnisstatistiken werden einmal jährlich auf gesonderte Anweisung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durchgeführt. ²Die Erhebungsmerkmale gemäß Abs. 5 werden für

1. die Ergebnisse der Jahrgangsstufentests,
2. die Ergebnisse der Orientierungsarbeiten in der Grundschule,
3. die Ergebnisse der zentralen Abschlussprüfungen

jeweils im Anschluss an die Leistungsfeststellungen erfasst. ³Satz 2 Nrn. 1 und 2 gelten nur für öffentliche Schulen; Satz 2 Nr. 3 gilt für öffentliche Schulen und staatlich anerkannte Ersatzschulen. ⁴Die genauen Berichtszeitpunkte werden jeweils vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bekannt gegeben.

(8) ¹Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. ²Auskunftspflichtig sind

1. für die Erhebungseinheiten nach Abs. 2 Nr. 1 die Schulleiterinnen und Schulleiter,
2. für die Erhebungseinheiten nach Abs. 2 Nr. 2 die Kolleggruppenleiter des Telekollegs und die Leitungen der Staatsinstitute für die Ausbildung von Fach- bzw. Förderlehrern.

³Die Auskünfte sind unter Verwendung des vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bereitgestellten Schulverwaltungsprogramms an die in Abs. 10 genannten Stellen vollständig und rechtzeitig zu erteilen.

(9) ¹Um schuljahresübergreifende statistische Auswertungen zu ermöglichen, wird für jeden Datensatz auf Grundlage von Hilfsmerkmalen nach Abs. 4 ein Pseudonym erzeugt. ²Das Pseudonym ist nach dem jeweils neuesten Stand der Technik so zu gestalten, dass ein Rückschluss auf Einzelpersonen ausgeschlossen ist.

(10) ¹Die Amtliche Schulstatistik gemäß Abs. 6 wird vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung durchgeführt. ²Die Ergebnisstatistiken nach Abs. 7 werden von den Statistikstellen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung durchgeführt.

(11) Schulübergreifende Geschäftsstatistiken werden von den Statistikstellen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung erstellt.

(12) § 50 BeamtStG und Art. 102 bis 111 BayBG bleiben unberührt.“

9. Der bisherige Art. 113a wird Art. 113c.

10. In Art. 125 Abs. 4 Satz 1 wird nach den Worten „Abs. 2 und 3“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Worten „Art. 89“ die Worte „und 113b“ eingefügt.

§ 2

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2010 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 7 am 1. Juni 2012 in Kraft.

§ 3

Die Staatsregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet dem Landtag zwei Jahre nach vollständiger Inbetriebnahme des neuen Verfahrens, spätestens aber fünf Jahre nach Inkrafttreten, ob sich die Regelung insbesondere aus datenschutzrechtlicher Sicht und in Hinblick auf den Verwaltungsaufwand bewährt hat.

München, den 20. Mai 2010

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2236-5-1-UK

Berichtigung

Die Schulordnung für die Wirtschaftsschulen (Wirtschaftsschulordnung – WSO) vom 30. Dezember 2009 (GVBl 2010 S. 17, BayRS 2236-5-1-UK) wird wie folgt berichtigt:

In § 82 Abs. 2 Satz 1 wird die Jahreszahl „2009“ durch die Jahreszahl „2010“ ersetzt.

München, den 22. April 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Josef Erhard
Ministerialdirektor

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2230.1.1.1.0-UK

Ausgestaltung der Jahrgangsstufe 5 an allen weiterführenden Schulen als Gelenkklassse in der Übertrittsphase

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 27. Mai 2010 Az.: III.5-5 S 4302-6.136 797

In Konkretisierung der §§ 29 und 43 der VSO, §§ 26 bis 31 der RSO sowie §§ 26 bis 31 der GSO für das Übertrittsverfahren erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus die folgende Bekanntmachung.

1. Aufgabe und Zielsetzung der Gelenkklassse

Das differenzierte Bildungssystem in Bayern bietet jedem Kind nach seinen individuellen Begabungen und Leistungen den entsprechenden Bildungsweg an.

Die Orientierung an Leistungsfähigkeit und Begabung ist jedoch nur dann konsequent verwirklicht, wenn eine einmal getroffene Schullaufbahnentscheidung später auch korrigierbar ist.

Das weiterentwickelte kind- und begabungsgerechte Übertrittsverfahren stellt ein ausgewogenes Gesamtsystem dar, dessen einzelne Elemente aufeinander abgestimmt und miteinander verzahnt sind. Das bisher auf einen Teil der Jahrgangsstufe 4 konzentrierte Übertrittsverfahren wird, ohne dadurch die Belastung für Schülerinnen, Schüler und deren Erziehungsberechtigte zu erhöhen, zu einer von Jahrgangsstufe 3 bis zum Ende der Jahrgangsstufe 5 reichenden kind- und begabungsgerechten Übertrittsphase ausgebaut. Die bereits in Jahrgangsstufe 3 und 4 begonnene Begleitung der Schülerinnen und Schüler wird in Jahrgangsstufe 5 konsequent fortgesetzt. Durch gezielte Beratung und verstärkte individuelle Fördermaßnahmen können Wechsel der Schulart ohne Wiederholung der Jahrgangsstufe an der aufnehmenden Schulart somit gefördert bzw. die Fortsetzung des gewählten Bildungswegs abgesichert werden.

2. Die erweiterte Übertrittsphase

2.1 Die Jahrgangsstufe 3 in der erweiterten Übertrittsphase

Informationen zum differenzierten bayerischen Schulsystem und erste Orientierung im Prozess der Schullaufbahnwahl

Neben den bereits bestehenden Möglichkeiten und Anlässen der Einzelberatung tritt in Jahrgangsstufe 3 eine erweiterte allgemeine Beratung der Erziehungsberechtigten. So werden die Erziehungsberechtigten an einem zusätzlichen Elternabend über das differenzierte Bildungssystem, dessen Durchlässigkeit und vielfältige Abschluss- und Anschlussmöglichkeiten informiert.

2.2 Die Jahrgangsstufe 4 in der erweiterten Übertrittsphase

Beratungsangebot

In Jahrgangsstufe 4 führen die Grundschule und die weiterführenden Schularten Haupt-/Mittelschule, Realschule und Gymnasium Informationsveranstaltungen zu den jeweils angebotenen Bildungswegen bzw. den jeweiligen Schulprofilen und -schwerpunkten durch.

Individuelle Fördermaßnahmen

Die Studentafel der Grundschule sieht in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 insgesamt fünf Wochenstunden „Unterricht zur individuellen und gemeinsamen Förderung“ als Pflichtunterricht vor. Um dem erhöhten Förderbedarf in der Jahrgangsstufe 4 gerecht zu werden, wird der Klassenverband an staatlichen Schulen in der Förderstunde bei großen Klassen geteilt. Vorgesehen ist die Teilung der Förderstunde bei Klassen der Jahrgangsstufe 4 mit mehr als 25 Schülerinnen und Schülern.

Erhöhung der Transparenz und Reduzierung des Leistungsdrucks

Das weiterentwickelte kind- und begabungsgerechte Übertrittsverfahren sieht für die Jahrgangsstufe 4 Richtzahlen für Leistungsnachweise und die vorherige Ansage von Terminen für Leistungsnachweise vor. Außerdem wird eine stärkere Ausweisung von prüfungsfreien Lernphasen ermöglicht (siehe Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. Juli 2009 (KWMBL S. 263) „Beratung und Transparenz in der Übertrittsphase“, geändert durch Bekanntmachung vom 26. Oktober 2009 (KWMBL S. 353)).

Schriftliche Zwischeninformation zum Leistungsstand in Jahrgangsstufe 4

Die schriftliche Zwischeninformation über den aktuellen Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler Anfang Januar ermöglicht es den Eltern, frühzeitig Leistungsdefizite zu erkennen und gemeinsam mit den Lehrkräften geeignete Fördermaßnahmen zu besprechen.

Übertrittszeugnis mit Schullaufbahnpfehlung

Anfang Mai erhalten alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 4 ein Übertrittszeugnis mit Schullaufbahnpfehlung. Damit wird sichergestellt, dass alle Erziehungsberechtigten Kenntnis über die Bildungswegeignung ihres Kindes haben.

Die Schullaufbahnpfehlung stützt sich auf den Gesamtnotendurchschnitt der Fächer Deutsch, Mathematik sowie Heimat- und Sachunterricht.

Bei einem Gesamtnotendurchschnitt der Fächer Deutsch, Mathematik sowie Heimat- und Sachunterricht bis einschließlich 2,33 erhält die Schülerin bzw. der Schüler eine Schullaufbahnpfehlung für den Besuch eines Gymnasiums. Bei einem Gesamtnotendurchschnitt der Fächer Deutsch, Mathematik sowie Heimat- und Sachunterricht bis einschließlich 2,66 er-

hält die Schülerin bzw. der Schüler eine Schullaufbahneempfehlung für den Besuch einer Realschule. Bei einem Gesamtnotendurchschnitt der Fächer Deutsch, Mathematik sowie Heimat- und Sachunterricht ab 3,00 erhält die Schülerin bzw. der Schüler eine Schullaufbahneempfehlung für den Besuch einer Haupt-/Mittelschule.

Übertritt an die weiterführenden Schularten

Liegt eine entsprechende Schullaufbahneempfehlung vor, können die Schülerinnen und Schüler unmittelbar nach dem Besuch der Jahrgangsstufe 4 der Grundschule in die Jahrgangsstufe 5 der jeweiligen weiterführenden Schulart übertreten.

Übertritt an die weiterführenden Schularten nach Besuch des Probeunterrichts

Schülerinnen und Schüler, die im Übertrittszeugnis der Jahrgangsstufe 4 keine entsprechende Schullaufbahneempfehlung für die gewünschte weiterführende Schulart erhalten haben, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten – unabhängig von den in der Grundschule erreichten Noten – am Probeunterricht des Gymnasiums bzw. der Realschule teilnehmen.

Der Probeunterricht wird in den beiden Fächern Deutsch und Mathematik abgehalten. Er ist bestanden, wenn in einem Fach mindestens die Note 3 und im anderen Fach mindestens die Note 4 erreicht wird. Den Erziehungsberechtigten wird das Ergebnis des Probeunterrichts mit Begründung mitgeteilt.

Nach Bestehen des Probeunterrichts können die Schülerinnen und Schüler in die Jahrgangsstufe 5 des Gymnasiums bzw. der Realschule übertreten.

Stärkung der Elternverantwortung im Probeunterricht bis zur pädagogisch vertretbaren Grenze

Wird der Probeunterricht nicht bestanden, können Schülerinnen und Schüler dennoch in die Jahrgangsstufe 5 des Gymnasiums bzw. der Realschule übertreten, wenn die Erziehungsberechtigten dies wünschen. Voraussetzung ist, dass die Schülerinnen und Schüler im Probeunterricht mindestens in beiden Fächern die Note 4 erreicht haben. Die Elternverantwortung wird hierdurch nachhaltig gestärkt. Ein vorheriges verpflichtendes Beratungsgespräch an der aufnehmenden Schule zur Ausübung der Elternverantwortung ist nicht erforderlich. Die vorhandenen Beratungsangebote der weiterführenden Schulen stehen jedoch den Erziehungsberechtigten bei Bedarf zur Verfügung.

2.3 Die Jahrgangsstufe 5 als Gelenkklassse in der erweiterten Übertrittsphase

Nach der Schullaufbahnwahl in Jahrgangsstufe 4 setzen die Schülerinnen und Schüler in Jahrgangsstufe 5 der jeweiligen weiterführenden Schulart ihren Bildungsweg fort.

Um das Eingewöhnen und Ankommen für die Schülerinnen und Schüler an der neuen Schulart, verbunden mit den jeweiligen schulartspezifischen Anforderungen kindgerecht zu begleiten, stellen die weiterführenden Schularten ein breit angelegtes Begleit- und Unterstützungssystem zur Verfügung.

Im Anschluss an die Begleitung des Übertritts zu Beginn der Jahrgangsstufe 5, die somit eine wichtige Gelenkfunktion zwischen Grundschule und weiterführenden Schularten übernimmt, soll den Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schülern

im weiteren Verlauf der Jahrgangsstufe 5 die Möglichkeit gegeben werden, den gewählten Bildungsweg zu reflektieren.

Die Jahrgangsstufe 5 bildet gleichzeitig den Abschluss der Übertrittsphase von der Grundschule an die weiterführenden Schularten und unterstützt neben der Begleitung des Übertritts und der Überprüfung der getroffenen Schullaufbahnwahl im Verlauf der Jahrgangsstufe 5 auch die Anbahnung individueller Bildungswegwechsel im Anschluss an die Jahrgangsstufe 5.

3. Begleit- und Unterstützungsmaßnahmen in der Gelenkklassse

Um die schulartspezifischen Zielsetzungen der Gelenkklassen umzusetzen, stehen den jeweiligen schulischen Anforderungsprofilen und Rahmenbedingungen der weiterführenden Schularten entsprechend die im Folgenden dargestellten Maßnahmen und flexibel einsetzbaren Fördererelemente zur Verfügung.

3.1 Einsatz von Grundschullehrkräften in den Gelenkklassen

Durch den Einsatz von an staatliche Realschulen und Gymnasien abgeordneten Grundschullehrkräften (sog. Lotsen im Übertrittsverfahren) bzw. durch den Einsatz von Grundschullehrkräften als Fachlehrer an Haupt-/Mittelschulen können für die in Jahrgangsstufe 5 übergetretenen Schülerinnen und Schüler methodisch-didaktische Anpassungsprozesse durch eine engere Verzahnung der Unterrichtsfächer an der Schnittstelle zwischen Grundschule und weiterführenden Schulen kind- und begabungsgerecht gestaltet werden und die Schülerinnen und Schüler somit insgesamt intensiver begleitet werden.

3.2 Individuelle Beratungsangebote in den Gelenkklassen

Für die individuelle Beratung der Schülerinnen und Schüler in den Gelenkklassen und deren Erziehungsberechtigten stehen die Lehrkräfte der einzelnen Fächer, die Klassenleitungen, die pädagogischen Betreuungslkräfte, die Beratungslehrkräfte, die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie die an die weiterführenden Schulen abgeordneten bzw. dort eingesetzten Grundschullehrkräfte zur Verfügung. Die Beratung findet im Rahmen der Elternsprechtage, der Sprechstunden der Lehrkräfte sowie nach individueller Vereinbarung statt.

3.3 Fördererelemente in den Gelenkklassen

Den weiterführenden Schularten stehen jeweils unterschiedliche Fördererelemente zur Verfügung, um die schulartspezifisch differenzierten Zielsetzungen der Gelenkklassen umzusetzen. Diese können je nach Schulart in Form von zusätzlichen Förderstunden, zusätzlichen binnendifferenzierenden Maßnahmen, der Teilnahme an Förderangeboten im Rahmen von schulischen Ganztagsangeboten und in Form von individuellen Förderplänen angeboten werden.

4. Abschluss der Übertrittsphase

4.1 Fortsetzung des Bildungswegs an der derzeit besuchten Schulart

Wird das Klassenziel der Jahrgangsstufe 5 an der besuchten weiterführenden Schulart erreicht, kann der

Bildungsweg in Jahrgangsstufe 6 entsprechend fortgesetzt werden.

Bei Nichterreichen des Klassenziels der Jahrgangsstufe 5 kann diese gemäß den Vorschriften der jeweiligen Schulordnung der besuchten weiterführenden Schulart wiederholt werden.

4.2 Übertrittsmöglichkeiten nach Abschluss der Übertrittsphase

Wird das Klassenziel der Jahrgangsstufe 5 an der besuchten weiterführenden Schulart erreicht und liegt eine entsprechende Schullaufbahnpflichtempfehlung für eine andere weiterführende Schulart vor, können die Schülerinnen und Schüler unmittelbar in die Jahrgangsstufe 5 bzw. 6 der jeweiligen Schulart übertreten.

Wird das Klassenziel der Jahrgangsstufe 5 an der besuchten weiterführenden Schulart nicht erreicht und liegt eine entsprechende Schullaufbahnpflichtempfehlung für eine andere weiterführende Schulart vor, können die Schülerinnen und Schüler unmittelbar in die Jahrgangsstufe 5 bzw. 6 der jeweiligen Schulart übertreten.

5. Organisation der Gelenkklassen an den weiterführenden Schularten

5.1 Die Gelenkklassen an Haupt-/Mittelschulen

Die Gelenkklassen an den Haupt-/Mittelschulen dienen zwei Zielen. Zum einen sollen Schülerinnen und Schüler, die anhaltenden Förderbedarf haben, so unterstützt werden, dass sie das Klassenziel der Jahrgangsstufe 5 erreichen können.

Zum anderen sollen Schülerinnen und Schüler, die einen mittleren Schulabschluss an der Haupt-/Mittelschule bzw. einen aufsteigenden Übertritt in die Jahrgangsstufe 6 der Realschule bzw. des Gymnasiums anstreben, entsprechend gefördert und unterstützt werden. Die individuelle Förderung dieser beiden Schülergruppen und aller übrigen Schülerinnen und Schüler der Gelenkklassen an den Haupt-/Mittelschulen wird im Rahmen der modularen Förderung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch, durch den Einsatz von Förderlehrkräften zur Förderung in Kleingruppen, durch eine eventuelle Teilnahme an Förderangeboten im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und durch die Arbeit mit individuell erstellten Förderplänen organisiert.

Darüber hinaus wird in der Jahrgangsstufe 5 an staatlichen Haupt-/Mittelschulen die Förderstunde zur Intensivierungsstunde ausgebaut, für die zwei Lehrerstunden zur differenzierten Förderung bereitgestellt werden, um insbesondere auch leistungsstarke und motivierte Schülerinnen und Schüler bereits mit Beginn der Jahrgangsstufe 5 auf die Anforderungen des mittleren Schulabschlusses vorbereiten zu können.

5.2 Die Gelenkklassen an Realschulen

Die Gelenkklassen an den Realschulen dienen zwei Zielen. Zum einen sollen Schülerinnen und Schüler, die grundsätzlich für die Realschule geeignet sind, jedoch anhaltenden Förderbedarf haben, so unterstützt werden, dass sie das Klassenziel der Jahrgangsstufe 5 erreichen können und ihren Bildungsweg an der Realschule fortsetzen können. Zum anderen sollen Schülerinnen und Schüler, bei denen ein aufsteigen-

der Übertritt in die Jahrgangsstufe 6 des Gymnasiums angezeigt ist, entsprechend gefördert und unterstützt werden.

Um den Übergang von der Grundschule auf die Realschule intensiv begleiten zu können, richten die staatlichen Realschulen im ersten Halbjahr in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch bedarfsorientiert einen entsprechenden Ergänzungsunterricht ein.

Zum Halbjahr werden an staatlichen Realschulen in den Fächern Deutsch, Mathematik, und Englisch bedarfsorientiert leistungsdifferenzierte Intensivierungskurse für Schülerinnen und Schüler, die zum Erreichen des Klassenziels zusätzlicher Unterstützung bedürfen bzw. für sehr leistungsstarke Schülerinnen und Schüler, bei denen ein aufsteigender Übertritt in die Jahrgangsstufe 6 des Gymnasiums angezeigt ist, eingerichtet. Die Teilnahme erfolgt nach Beratung im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten.

5.3 Die Gelenkklassen an Gymnasien

Die Gelenkklassen am Gymnasium dienen zwei Zielen. Zum einen sollen Schülerinnen und Schüler, die grundsätzlich für das Gymnasium geeignet sind, jedoch Übergangsprobleme bzw. größere oder anhaltende Anlaufschwierigkeiten haben, so gefördert werden, dass sie das Klassenziel der Jahrgangsstufe 5 erreichen und ihren Bildungsweg am Gymnasium fortsetzen können.

Zum anderen sollen Schülerinnen und Schüler, deren Eignung für das Gymnasium sich im Laufe der Jahrgangsstufe 5 nicht bestätigt, auf einen aufsteigenden Übertritt in Jahrgangsstufe 6 der Realschule oder Haupt-/Mittelschule vorbereitet werden. Hierbei sind bestehende Lehrplanunterschiede (z. B. bei Schülerinnen und Schülern, die Latein oder Französisch als erste gymnasiale Fremdsprache gewählt haben) auszugleichen.

Das Gymnasium trägt dafür Sorge, dass mit den Erziehungsberechtigten derjenigen Schülerinnen und Schüler, deren Vorrücken bzw. Verbleib am Gymnasium gefährdet erscheint, spätestens zum Halbjahr der Jahrgangsstufe 5 ein individuelles Beratungsgespräch vereinbart wird, in dem Fördermöglichkeiten und Schullaufbahnfragen besprochen werden.

Für die notwendige Förderung stehen neben weiteren binnendifferenzierenden Maßnahmen vor allem die Intensivierungsstunden zur Verfügung. Insbesondere die dritte, flexible Intensivierungsstunde der Jahrgangsstufe 5 soll für eine gezielte Förderung der betroffenen Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden.

6. Fortbildungsmaßnahmen

Um die schulartspezifisch differenzierten Zielsetzungen der Gelenkklassen effektiv umzusetzen, werden ab dem Schuljahr 2010/2011 Fortbildungsmaßnahmen durchgeführt.

7. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Dr. Müller
Ministerialdirigent

2010-UK

Rechtsbehelfsbelehrungen bei Verwaltungsakten**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

vom 31. Mai 2010 Az.: II.7-5 L 1005-1.50 056

1. Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte

Nach Art. 15 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vom 20. Juni 1992 (GVBl S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), entfällt grundsätzlich das Widerspruchsverfahren gegen Verwaltungsakte vor einer Klage.

Ein fakultatives Widerspruchsverfahren ist hingegen u. a. vorgesehen

- für die Bereiche des Schulrechts einschließlich des Rechts der Schulfinanzierung und Schülerbeförderung,
- in Angelegenheiten der Beamten mit Ausnahme des Disziplinarrechts,
- bei personenbezogenen Prüfungsentscheidungen und
- in den Bereichen des Kinder- und Jugendhilferechts, der Kinder-, Jugend- und Familienförderung und im Rahmen der Förderungen nach dem Europäischen Sozialfonds.

In diesen Fällen kann Widerspruch eingelegt werden, es kann aber auch unmittelbar beim Verwaltungsgericht im Klageweg gegen den Verwaltungsakt vorgegangen werden; es besteht insofern ein Wahlrecht des vom Verwaltungsakt Betroffenen.

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus wird in der Regel das fakultative Widerspruchsverfahren Anwendung finden.

2. Erforderlichkeit einer Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist auch für schriftliche Verwaltungsakte grundsätzlich nicht vorgeschrieben und regelmäßig nicht erforderlich. Die Monatsfrist für einen Rechtsbehelf beginnt aber nur zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsbehörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist. Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, kann noch innerhalb eines ganzen Jahres gegen den Verwaltungsakt vorgegangen werden (§ 58 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Eine Rechtsbehelfsbelehrung empfiehlt sich daher beispielsweise bei der Androhung der Entlassung oder der Entlassung nach Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 und 9 BayEUG.

Widerspruchsbescheide sind immer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (§ 73 Abs. 3 VwGO).

3. Wortlaut der Rechtsbehelfsbelehrung

Im Interesse der Bürgerfreundlichkeit sind die Art („Widerspruch“ oder „Klage“), die Frist und die Form des Rechtsbehelfs – einschließlich der Angabe der Behörde oder des Gerichts, bei der bzw. dem der Rechtsbehelf einzulegen ist, mit Anschrift – drucktechnisch hervorgehoben; dies wird nachfolgend

beispielhaft durch Fettdruck und Zentrierung deutlich gemacht.

3.1 Für die Verwaltungsakte staatlicher Behörden (auch Schulen)

- gegen die das fakultative Widerspruchsverfahren eröffnet ist, und
- die sich nur an einen Betroffenen wenden,

lautet die Rechtsbehelfsbelehrung wie folgt:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Wenn Sie gegen diesen Bescheid einen Rechtsbehelf ergreifen wollen, können Sie hiergegen innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe nach Ihrer Wahl entweder Widerspruch einlegen oder Klage erheben.

1. Wenn Sie Widerspruch einlegen:

Den Widerspruch müssen Sie **schriftlich oder zur Niederschrift** bei [...Behörde/ Schule, die den Bescheid erlassen hat ...] in [...] einlegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in [...], Postfachanschrift: Postfach [...], Hausanschrift: [...], schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

2. Wenn Sie unmittelbar Klage erheben:

Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in [...],

Postfachanschrift: [...],

Hausanschrift: [...],

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den **Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.“

Der Rechtsbehelfsbelehrung sollen folgende Hinweise angefügt werden:

- „– Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.“

3.2 Ist ein **Widerspruchsbescheid** einer staatlichen Behörde zu erlassen, lautet dort die Rechtsbehelfsbelehrung wie folgt:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Widerspruchsbescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in [...],

Postfachanschrift: Postfach [...],

Hausanschrift: [...],

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den **Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift

beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.“

Der Rechtsbehelfsbelehrung sollen folgende Hinweise angefügt werden:

„– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.“

3.3 Für **alle übrigen Fälle** (mehr als ein Betroffener, kein fakultatives Widerspruchsverfahren) sind auf der vom Staatsministerium des Innern verantworteten Homepage www.widerspruchsverfahren.bayern.de Muster für Rechtsbehelfsbelehrungen und Hinweise zu Einzelfragen elektronisch verfügbar gemacht.

Die Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 20. August 2007 (KWMBL I S. 320, ber. S. 423) aufgehoben.

E r h a r d
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 13

München, den 13. Juli 2010

Jahrgang 2010

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	I. Rechtsvorschriften	
27.04.2010	204-1-2-UK Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes	178
07.06.2010	2236-9-2-UK Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrich- tungen der Fachakademien	179
	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus	180
	II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	—
	III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

204-1-2-UK

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes

Vom 27. April 2010 (GVBl S. 223)

Auf Grund von Art. 21a Abs. 6 Satz 1 und Art. 28 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498, BayRS 204-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes vom 23. März 2001 (GVBl S. 113, ber. S. 212, BayRS 204-1-2-UK), geändert durch Verordnung vom 11. September 2008 (GVBl S. 676), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 3.6 werden nach dem Wort „Praktika“ ein Komma und das Wort „Kammernummer“ angefügt.

b) Es wird folgende Nr. 4.7 angefügt:

„4.7 Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses der Berufsschule

Zweck: Ausweisung der Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses der Berufsschule im Berufsabschlusszeugnis

Empfänger: die für die Berufsausbildung zuständigen Stellen

betroffener Schülerkreis: alle Schüler, die der Übermittlung der

Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses der Berufsschule zur Aufnahme in das Berufsabschlusszeugnis zustimmen (bei Minderjährigen muss auch die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen)

zugrundeliegende Rechtsvorschrift:

übermittelte Daten:

§ 37 Abs. 3 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes

Kammernummer, Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses der Berufsschule“.

2. In Anlage 6 Nr. 5 wird das Wort „laufenden“ gestrichen und werden nach dem Wort „gelöscht“ die Worte „, das dem Schuljahr nachfolgt, in dem die Daten gespeichert wurden“ eingefügt.

3. In Anlage 8 Nr. 5 werden die Worte „einen Monat“ durch die Worte „drei Wochen“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.

München, den 27. April 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2236-9-2-UK

**Achte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildungsrichtungen
und Fachrichtungen der Fachakademien**

Vom 7. Juni 2010 (GVBl S. 291)

Auf Grund des Art. 18 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632; BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2010 (GVBl S. 230), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen der Fachakademien vom 29. Mai 1990 (GVBl S. 196, BayRS 2236-9-2-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2009 (GVBl S. 264), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Nr. 7 wird das Wort „Holzgestaltung“ durch die Worte „Raum- und Objektdesign“ ersetzt.
2. Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Abs. 1 darf die Fachakademie für Restauratoren für Möbel und Holzobjekte des Goering Instituts e.V. München letztmalig zum Schuljahr 2010/11 Studierende aufnehmen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

München, den 7. Juni 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

Hinweis

Mit § 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 15. Dezember 2009 (GVBl S. 645) wurde die Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus geändert. Nachstehend wird der Wortlaut dieser Änderung abgedruckt:

„§ 2

§ 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 20. August 2009 (GVBl S. 415) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.
2. Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.“

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verküendungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verküendungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verküendungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 14

München, den 27. Juli 2010

Jahrgang 2010

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Rechtsvorschriften		
20.05.2008	2230-2-3-2-WFK Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Eliteförderungs- gesetzes	182
28.05.2010	2230-2-3-2-WFK Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Eliteförderungs- gesetzes	183
04.06.2010	2210-2-20-WFK Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg	184
II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst		
09.06.2010	2235.1.1.1-UK Änderung der Bekanntmachung Hilfsmittel bei der Anfertigung von schriftlichen Leistungsnach- weisen an bayerischen Gymnasien	185
28.06.2010	2232.1-UK Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Volks- und Förderschulen	185
01.06.2010	2236.7.1-UK Berichtigung	187
III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen		

I. Rechtsvorschriften

2230-2-3-2-WFK

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Eliteförderungsgesetzes

Vom 20. Mai 2008 (GVBl S. 330)

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Eliteförderungsgesetzes (BayEFG) vom 26. April 2005 (GVBl S. 104, BayRS 2230-2-3-WFK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 14 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Eliteförderungsgesetzes (DVBayEFG) vom 30. Juni 2005 (GVBl S. 248, BayRS 2230-2-3-2-WFK) erhält folgende Fassung:

„(1) Der Grundbetrag der Graduiertenstipendien beträgt monatlich 1 050 €, der Grundbetrag der Postgraduiertenstipendien 1 250 €.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

München, den 20. Mai 2008

**Bayerisches Staatsministerium für
Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas Goppel
Staatsminister

2230-2-3-2-WFK

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Eliteförderungsgesetzes

Vom 28. Mai 2010 (GVBl S. 272)

Auf Grund von Art. 9 Nrn. 2 und 7 des Bayerischen Eliteförderungsgesetzes (BayEFG) vom 26. April 2005 (GVBl S. 104, BayRS 2230-2-3-WFK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Eliteförderungsgesetzes (DVBayEFG) vom 30. Juni 2005 (GVBl S. 248, BayRS 2230-2-3-2-WFK), geändert durch Verordnung vom 20. Mai 2008 (GVBl S. 330), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist, dass die Hochschulzugangsberechtigung in Bayern mit einer Note von mindestens 1,30 erworben wurde und, sofern die gymnasiale Oberstufe besucht wurde, in die Gesamtqualifikation aus Block I (Qualifikationsphase) eine Summe von mindestens 524 Punkten (Note 1,30) und aus Block II (Abiturprüfung) eine Summe von mindestens 250 Punkten (Note 1,50) eingebracht wurde.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Studierende, die ein Auslandssemester absolvieren, können eine Sonderzuwendung erhalten, die in der Höhe den Leistungen entspricht, welche nach der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland (BAföG-AuslandszuschlagsV) bei einer Ausbildung

im Ausland in der jeweils gültigen Fassung zu gewähren wären. ²Daneben können diese Studierenden als Sonderzuwendung für jeden Monat des Bewilligungszeitraums im Ausland einen Auslandszuschlag für ein Studium im Bereich der Europäischen Union in Höhe von 155 € erhalten. ³Einmalig können diese Studierenden die den Regelerstattungsbetrag des § 3 Abs. 1 der BAföG-AuslandszuschlagsV überschreitenden Studiengebühren bis zu einem Höchstbetrag von 3000 € erhalten. ⁴Die festzusetzenden Leistungen sind auf die Monate des Bewilligungszeitraums für das Auslandssemester zu verteilen.“

3. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Im Jahr 2011 werden auf Grund des doppelten Abiturjahrgangs zwei Jahrgänge aufgenommen, wobei der letzte G9-Jahrgang sowie der erste G8-Jahrgang jeweils einen Aufnahmejahrgang bilden. ²Die Besetzung der gemäß § 6 Abs. 1 auf Studierende entfallenden Plätze aus einem dieser Aufnahmejahrgänge wird auf die Folgejahre bis 2014 verteilt, so dass diese Plätze in den Jahren 2012 bis 2014 zusätzlich zu den Plätzen der Aufnahmejahrgänge dieser Jahre zu besetzen sind.“

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft. ²Für Schulabsolventen und Schulabsolventinnen der Abiturjahrgänge 2010 und 2011, die die Hochschulzugangsberechtigung über den Besuch der gymnasialen Oberstufe im neunjährigen Gymnasium erwerben, gilt § 5 Abs. 3 Satz 1 DVBayEFG in der bis 30. Juni 2010 geltenden Fassung.

München, den 28. Mai 2010

**Bayerisches Staatsministerium für
Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsminister

2210-2-20-WFK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz
an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg**

Vom 4. Juni 2010 (GVBl S. 273)

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 31. Mai 2007 (GVBl S. 374, BayRS 2210-2-20-WFK) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4)¹Abweichend von Art. 20 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG trifft in unaufschiebbaren Angelegenheiten der oder die Vorsitzende des Senats für diesen die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. ²Stellungnahmen nach Art. 25 Abs. 3 Nr. 5 BayHSchG sind keine Entscheidungen oder Maßnahmen im Sinn des Satzes 1.“

2. Es wird folgender neuer § 5 eingefügt:

„§ 5
Campus Busan

(1) Der Campus Busan ist eine zentrale Einrichtung der Universität Erlangen-Nürnberg mit Sitz in Busan (Republik Korea).

(2) ¹Abweichend von Art. 38 Abs. 1 und Art. 52 BayHSchG nehmen Studierende am Campus Busan nicht an den Wahlen der Vertreter und Vertreterinnen in den Hochschulorganen und an den Wahlen zur Studierendenvertretung teil; sie können nicht in die Hochschulorgane und in die Studierendenvertretung gewählt werden. ²Die in Satz 1 genannten Studierenden wählen aus ihrer Mitte eine Vertrauensperson, die vor Entscheidungen eines Fakultätsrats, des Senats oder des

Hochschulrats, die ihre Belange in besonderer Weise berühren, zu beteiligen ist und ihre Belange gegenüber der wissenschaftlichen Leitung des Campus Busan wahrnimmt, sowie stellvertretende Vertrauenspersonen. ³Das Nähere regelt die Grundordnung.

(3) Abweichend von Art. 54 Sätze 2 und 3 BayHSchG regelt die Universität Erlangen-Nürnberg die Einteilung des Studienjahres, seinen Beginn, die Dauer der Semester oder der anderweitig festgelegten Teile des Studienjahres, Beginn und Ende der Vorlesungszeiten sowie die unterrichtsfreien Zeiten am Campus Busan durch Satzung.

(4) Abweichend von Art. 95 Abs. 2 BayHSchG sind Studierende am Campus Busan nicht bei einem Studentenwerk beitragspflichtig.“

3. Der bisherige § 5 wird § 6 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Worte „aus dessen Mitte“ gestrichen.

b) Abs. 5 wird aufgehoben.

4. Der bisherige § 6 wird aufgehoben.

5. Dem § 7 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Abweichend von Satz 2 tritt § 5 mit Ablauf des 30. Juni 2016 außer Kraft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

München, den 4. Juni 2010

**Bayerisches Staatsministerium für
Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2235.1.1.1-UK

Änderung der Bekanntmachung Hilfsmittel bei der Anfertigung von schriftlichen Leistungsnachweisen an bayerischen Gymnasien

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 9. Juni 2010 Az.: VI.9-5 S 5500-6.39 060

Die Bekanntmachung Hilfsmittel bei der Anfertigung von schriftlichen Leistungsnachweisen an bayerischen Gymnasien vom 10. Juni 2008 (KWMBL S. 194) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.1 werden in Satz 2 nach dem Wort „Taschenrechner“ die Worte „graphikfähige Taschenrechner (GTR) und Taschenrechner mit einem Computer-Algebra-System (CAS)“ eingefügt. Die Worte „Einschränkungen hinsichtlich der Funktionalitäten des Taschenrechners werden durch KMS geregelt“ werden durch die Worte „genauere Regelungen hinsichtlich der Funktionalitäten werden durch KMS getroffen“ ersetzt.
2. In Nr. 1.3 werden die Worte „ein ein- und zweisprachiges Wörterbuch“ durch die Worte „ein- und zweisprachige Wörterbücher“ ersetzt und nach dem Semikolon die Worte „elektronische Wörterbücher sind nicht zugelassen;“ eingefügt.
3. In Nr. 1.5 werden die Worte „und Geographie“ gestrichen und nach den Worten „(neunjähriges Gymnasium)“ die Worte „und in Geographie“ eingefügt.
4. Nr. 1.9 erhält folgende Fassung:
„in Mathematik ab Jahrgangsstufe 10 (achtjähriges Gymnasium) die vom Staatsministerium genehmigte Merkhilfe Mathematik, die vom Staatsministerium zugelassenen stochastischen Tabellen und die vom Staatsministerium zugelassenen naturwissenschaftlichen Formelsammlungen; im neunjährigen Gymnasium die vom Staatsministerium zugelassene mathematische bzw. physikalische Formelsammlung;“
5. Es wird folgende Nr. 1.10 angefügt:
„1.10 in naturwissenschaftlichen Fächern und Informatik ab Jahrgangsstufe 8 das Periodensystem der Elemente; darüber hinaus ab Jahrgangsstufe 10 (achtjähriges Gymnasium) die vom Staatsministerium genehmigte Merkhilfe Mathematik sowie die vom Staatsministerium zugelassenen naturwissenschaftlichen Formelsammlungen; im neunjährigen Gymnasium die vom Staatsministerium zugelassene mathematische bzw. physikalische Formelsammlung.“
6. In Nr. 2 werden nach den Ziffern „1.1“ die Worte „Nr. 1.5 für Geographie, Nr. 1.7“ eingefügt, der

Schlusspunkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender neuer Halbsatz angefügt:

„Nr. 1.3 gilt im achtjährigen Gymnasium auch bei angekündigten kleinen schriftlichen Leistungsnachweisen, wenn es die Lehrkraft zu einer sachgemäßen Prüfung des Lehrstoffs für erforderlich hält.“

7. In Nr. 3 wird Satz 2 gestrichen.
8. Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - 8.1 In Satz 1 werden die Worte „den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern“ durch die Worte „Mathematik, den naturwissenschaftlichen Fächern und Informatik“ und die Worte „(des achtjährigen Gymnasiums) und 11 (des neunjährigen Gymnasiums)“ durch die Worte „(achtjähriges Gymnasium)“ sowie in Geographie in allen Jahrgangsstufen (ohne Abiturprüfung)“ ersetzt.
 - 8.2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Aus dem gleichen Grund kann im achtjährigen Gymnasium in den modernen Fremdsprachen in der Jahrgangsstufe 10, bei spät beginnenden Fremdsprachen in den Jahrgangsstufen 10 bis 12 die Benutzung der Hilfsmittel ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.“
 - 8.3 Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„Bei angekündigten Leistungsnachweisen ist der Ausschluss der Hilfsmittel den Schülerinnen und Schülern bei der Ankündigung des betreffenden Leistungsnachweises mitzuteilen.“
9. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

2232.1-UK

Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Volks- und Förderschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 28. Juni 2010 Az.: III.5-5 S 7369.1-4.63 218

Aufgrund des Art. 31 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2010 (GVBl S. 230), erlässt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Richtlinien:

1. Ziele und Inhalte

Die Mittagsbetreuung unterstützt die Erziehungsarbeit des Elternhauses und der Schule. Sie ermöglicht bei einem entsprechenden Bedarf eine Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Grundschule und der Förderschule. Dies gilt grundsätzlich auch für Schülerinnen und Schüler der Hauptschule, soweit dadurch ein offenes oder gebundenes Ganztagsschulangebot an der jeweiligen Hauptschule nicht in seinem Bestand gefährdet oder die Einrichtung eines solchen Angebots verhindert würde.

Der Aufenthalt ist mit sozial- und freizeitpädagogischer Zielrichtung zu gestalten.

Die Mittagsbetreuung ersetzt nicht die Aufgaben von Horten, Tagesstätten, die mit Förderschulen verbunden sind, und ähnlichen Einrichtungen. Sie ist keine Fortsetzung oder Aufarbeitung des lehrplanmäßigen Unterrichts, sie kann aber in Teile des Schullebens (z. B. Schulgarten) eingebunden werden. Das Betreuungsangebot richtet sich nach der personellen und sächlichen Ausstattung.

Das Gelingen erfordert eine enge Zusammenarbeit aller an der Mittagsbetreuung Beteiligten (Träger, Schulleitung, Lehrkräfte, Betreuungspersonal, Hausmeister, Eltern).

Die Mittagsbetreuung wird in zwei Formen angeboten:

1.1 Mittagsbetreuung bis etwa 14.00 Uhr

Die Mittagsbetreuung reicht vom Ende des stundenplanmäßigen Vormittagsunterrichts bis etwa 14.00 Uhr. Sie soll möglichst an allen, mindestens jedoch an vier Schultagen der Unterrichtswoche stattfinden und sich nahtlos an den stundenplanmäßigen Vormittagsunterricht anschließen, also in der Regel frühestens ab 11.00 Uhr beginnen. Während der Ferien sind die Einrichtungen geschlossen.

Die Anfertigung von Hausaufgaben ist auf freiwilliger Basis möglich, wenn geeignete Arbeitsplätze dafür zur Verfügung stehen.

1.2 Verlängerte Mittagsbetreuung bis mindestens 15.30 Uhr

Die verlängerte Mittagsbetreuung muss bis mindestens 15.30 Uhr angeboten werden. Für die verlängerte Mittagsbetreuung gelten die Voraussetzungen der Mittagsbetreuung gemäß Nr. 1.1 mit der Maßgabe, dass zusätzlich eine verlässliche Hausaufgabenbetreuung vorzusehen ist.

2. Träger

Die Mittagsbetreuung ist eine eigenständige Einrichtung des Trägers des Schulaufwands oder eines privatrechtlichen Trägers (z. B. eines Vereins) außerhalb der sonstigen Betreuungsformen und anderweitig zu regelnder Beaufsichtigung. Der jeweilige Träger ist für die Finanzierung und im Benehmen mit der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter für die Organisation der Mittagsbetreuung zuständig.

3. Teilnehmer

Alle Schülerinnen und Schüler, die die jeweilige Schule besuchen, können grundsätzlich an dem Betreu-

ungsangebot teilnehmen. An der Mittagsbetreuung an einer Grundschule können in geeigneten Fällen auch Schülerinnen und Schüler der an dieser Schule bestehenden Hauptschule teilnehmen. Die Aufnahme richtet sich nach dem vorhandenen Personal- und Raumangebot. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Träger im Benehmen mit der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter und dem Betreuungspersonal.

Die Mindestgröße von Mittagsbetreuungsgruppen und verlängerten Mittagsbetreuungsgruppen liegt bei zwölf Schülerinnen und Schülern. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahl geringfügig unterschritten werden.

4. Rahmenbedingungen

4.1 Räumlichkeiten

Die Mittagsbetreuung findet grundsätzlich in Räumen der Schule (bzw. in unmittelbarer Nähe der Schule) statt, die nicht regelmäßig als Klassenzimmer genutzt werden. Der Träger und die Schulleiterin bzw. der Schulleiter legen gemeinsam einen geeigneten Raum fest. Sollte eine weitere Nutzung dieses Raumes unvermeidbar sein, sind die Belange der Mittagsbetreuung (Kontinuität, Raumgestaltung) zu wahren.

Die Raumgröße unterliegt nicht den Vorschriften des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und daraus abgeleiteten landesrechtlichen Vorschriften (z. B. Heimrichtlinien). Die darin enthaltenen Größenangaben sind aber ein Anhaltspunkt für die Auswahl der Räume.

Der Träger und die Schulleiterin bzw. der Schulleiter legen gemeinsam fest, ob und inwieweit andere schulische Anlagen (z. B. Sporthalle, Sportplatz, Werkräume, Schülerbücherei) von der Mittagsbetreuung mit benutzt werden können.

4.2 Personal

Für die Mittagsbetreuung kommen sozialpädagogisches Fachpersonal sowie andere geeignete Personen in Betracht, die über entsprechende pädagogische Qualifikation oder ausreichende Erfahrung in Erziehungs- oder Jugendarbeit verfügen.

5. Staatliche Förderung

Für Einrichtungen zur Mittagsbetreuung, die ohne weitere finanzielle staatliche Förderung unterhalten werden, können bei Erfüllung der dargestellten Vorgaben auf Antrag nach Maßgabe der im Haushalt dafür bereitgestellten Mittel Zuschüsse gewährt werden.

Die Mittagsbetreuung gemäß **Nr. 1.1** wird jährlich mit 3323 € pro Gruppe und Schuljahr bezuschusst.

Die verlängerte Mittagsbetreuung gemäß **Nr. 1.2** wird jährlich mit 7000 € pro Gruppe und Schuljahr bezuschusst.

Finanzielle Beiträge der Erziehungsberechtigten und eventuelle finanzielle Beiträge des Trägers des Schulaufwands an einen privatrechtlichen Träger stehen einer Förderung nicht entgegen.

Anträge auf staatliche Förderung sind vom Träger jeweils bis zum 1. Juli für das darauffolgende Schuljahr über die Schulleitung – bei Volksschulen zusätzlich über das zuständige Staatliche Schulamt – bei der

Bezirksregierung einzureichen, welche die Prüfung und Bewilligung der Anträge sowie die Zuweisung der Mittel übernimmt. Mittagsbetreuungsgruppen, die nach dem 1. Juli beantragt und spätestens bis zum 1. Oktober eingerichtet werden, können im Einzelfall noch berücksichtigt werden, falls entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus weist der Regierung nach Maßgabe des Haushalts die Mittel zu.

6. **Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Mit Ablauf des 31. Juli 2010 tritt die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Volks- und Förderschulen vom 4. August 2008 (KWMBL S. 242) außer Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

2236.7.1-UK

Berichtigung

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Schulversuch „Seminarfach an der Fachoberschule und Berufsoberschule“ vom 12. April 2010 (KWMBL S. 142) wird wie folgt berichtigt:

In Nr. 7 Satz 3 werden die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Nr. 5.5“ ersetzt.

München, den 1. Juni 2010

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Erhard
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 15

München, den 17. August 2010

Jahrgang 2010

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
23.06.2010	2038-3-4-1-3-UK Sechste Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen	190
II.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
29.06.2010	2235.1.1.5-UK Änderung der Bekanntmachung Regelungen für das Fach Musik in der Oberstufe des achtjährigen Gymnasiums	200
01.07.2010	2230.1.3-UK Änderung der Bekanntmachung Verfahren zur Erlangung des MODUS-Status	200
02.07.2010	2230.1.1.1.1-UK Unterrichtsausfall bei ungünstigen Witterungsbedingungen	202
05.07.2010	1132-UK Aufhebung der Bekanntmachung über die Verleihung des Bayerischen Jugend-Kunst- und Kulturpreises	203
09.07.2010	2230.1.1.1.1.1-UK Durchführungshinweise zu Schülerfahrten	204
09.07.2010	2230.5-UK Änderung der Bekanntmachung zur Beförderung von Schülern zur Teilnahme an Veranstaltungen von Schülerwettbewerben, Konzerten, Ausstellungen und Lesungen	213
09.07.2010	2235.1.1.1-UK Änderung der Bekanntmachung Seminare in den Jahrgangsstufen 11 und 12 des Gymnasiums ..	213
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

2038-3-4-1-3-UK

Sechste Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen

Vom 23. Juni 2010 (GVBl S. 298)

Auf Grund von Art. 28 Abs. 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S. 40, BayRS 2238-1-UK), zuletzt geändert durch § 24 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 und Art. 41 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 605), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Bayerischen Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen (ZALGH) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992 (GVBl S. 454, BayRS 2038-3-4-1-3-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2003 (GVBl S. 565), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen §§ 8a und 9 werden neue §§ 9 und 10.
- b) Der bisherige § 10 wird neuer § 11; das Wort „Leiter“ wird durch das Wort „Leitung“ ersetzt.
- c) Der bisherige § 11 wird neuer § 12; die Worte „Stellvertretender Leiter“ werden durch die Worte „Stellvertretende Leitung“ ersetzt.
- d) Der bisherige § 12 wird neuer § 13; nach dem Wort „Seminarrektor“ werden die Worte „oder Seminarrektorin“ angefügt.
- e) Der bisherige § 13 wird neuer § 14; das Wort „Betreuungslehrer“ wird durch das Wort „Betreuungslehrkraft“ ersetzt.
- f) Der bisherige § 14 wird neuer § 15; nach dem Wort „Sprecher“ werden die Worte „oder Sprecherin“ eingefügt und nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ werden die Worte „und Lehramtsanwärterinnen“ angefügt.

- g) Der bisherige § 15 wird neuer § 16; vor dem Wort „Inhalte“ werden die Worte „Kompetenzbereiche und“ eingefügt.
- h) Die bisherigen §§ 16 bis 21 werden neue §§ 17 bis 23.
- i) Der bisherige § 22 wird neuer § 24; nach dem Wort „Lehramtsanwärters“ werden die Worte „oder der Lehramtsanwärterin“ angefügt.
- j) Die bisherigen §§ 23 bis 28 werden neue §§ 25 bis 30.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Bewerber“ die Worte „und Bewerberinnen“ eingefügt; die Worte „Ersten Staatsprüfung“ werden durch die Worte „Ersten Lehramtsprüfung“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Bewerbers“ die Worte „oder der Bewerberin“ und nach dem Wort „Beamten“ die Worte „oder zur Beamtin“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Beamte“ die Worte „oder die Beamtin“ eingefügt; die Worte „Lehramtsanwärter für Grundschulen“ werden durch die Worte „Lehramtsanwärter bzw. Lehramtsanwärterin für Grundschulen“ und die Worte „Lehramtsanwärter für Hauptschulen“ durch die Worte „Lehramtsanwärter bzw. Lehramtsanwärterin für Hauptschulen“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ die Worte „oder die Lehramtsanwärterin“ eingefügt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Lehramtsanwärter und Lehramtsanwärterinnen sollen schulpraktisch, pädagogisch und didaktisch ausgebildet und gefördert sowie auf ihre Tätigkeit und Verantwortung als Lehrkräfte an Grund- oder Hauptschulen vorbereitet werden.“

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Ausbildung umfasst Inhalte und Kompetenzbereiche aus den Erziehungswissenschaften, Fachwissenschaften und Fachdidaktiken sowie schulrechtliche Grundlagen und staatsbürgerliche Bildung.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Bewerber und Bewerberinnen, die die Erste Lehramtsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an Hauptschulen nach der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) bestanden haben, können zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllen.“
- bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „²Das Gleiche gilt für Bewerber und Bewerberinnen, deren Prüfung für ein Lehramt in einer nach §§ 35 oder 37 LPO I zugelassenen Fächerverbindung nach Art. 6 Abs. 4 BayLBG als Erste Lehramtsprüfung anerkannt worden ist.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird neuer Satz 3 und wie folgt geändert:
- aaa) Nach dem Wort „Bewerber“ werden die Worte „und Bewerberinnen“ eingefügt.
- bbb) Das Wort „Staatsprüfung“ wird durch die Worte „Prüfung für ein Lehramt als Erste Lehramtsprüfung“ ersetzt.
- ccc) Die Zahl „113“ wird durch die Zahl „119“ ersetzt.
- dd) Der bisherige Satz 3 wird neuer Satz 4; nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ werden die Worte „oder die Lehramtsanwärterin“ eingefügt.
- ee) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Satznummerierung wird gestrichen.
- bbb) Nach dem Wort „Bewerber“ werden die Worte „und Bewerberinnen“ eingefügt.
- ccc) Nach dem Wort „Lehrers“ werden die Worte „bzw. der Lehrerin“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
5. In § 4 Abs. 1 werden jeweils nach dem Wort „Bewerbern“ die Worte „und Bewerberinnen“ eingefügt, und das Wort „Staatsprüfung“ wird durch das Wort „Lehramtsprüfung“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Bewerbers“ die Worte „oder der Bewerberin“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nrn. 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Bewerber“ die Worte „oder die Bewerberin“ eingefügt.
- bb) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Bewerber“ die Worte „oder die Bewerberin“ und nach dem Wort „seiner“ die Worte „oder ihrer“ eingefügt.
- cc) In Nr. 4 werden nach dem Wort „Bewerber“ die Worte „oder die Bewerberin“ eingefügt.
- c) In Abs. 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Bewerber“ die Worte „oder die Bewerberin“ eingefügt, und das Wort „Lehrer“ wird durch das Wort „Lehrkraft“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Bewerber“ die Worte „oder die Bewerberin“ eingefügt.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ werden die Worte „oder die Lehramtsanwärterin“ eingefügt.
- bb) Nach dem Wort „seines“ werden die Worte „oder ihres“ eingefügt.
- cc) Nach dem Wort „Seminarrektor“ werden die Worte „oder die Seminarrektorin“ eingefügt.
- dd) Die Worte „Art. 66 BayBG“ werden durch die Worte „§ 38 BeamStG, Art. 73 BayBG“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ die Worte „oder der Lehramtsanwärterin“ eingefügt.
- c) Satz 3 wird aufgehoben.

8. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs.2 werden die Worte „Der Lehramtsanwärter nimmt“ durch die Worte „Die Lehramtsanwärter und Lehramtsanwärterinnen nehmen“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Lehramtsanwärter und Lehramtsanwärterinnen nehmen während der gesamten Zeit des Vorbereitungsdienstes am Praktikum (§ 19) und der Hospitation (§ 20) teil und erteilen Eigenverantwortlichen Unterricht (§ 21), jeweils nach Maßgabe der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Richtlinien.“
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte „Lehramtsanwärter für Grundschulen und der Lehramtsanwärter für Hauptschulen“ durch die Worte „Anwärter und Anwärterinnen für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ die Worte „und Lehramtsanwärterinnen“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 3 wird das Wort „Leiter“ durch das Wort „Leitung“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 4 werden das Wort „Leiter“ durch das Wort „Leitung“ ersetzt und nach dem Wort „Seminarrektoren“ die Worte „und Seminarrektorinnen“ eingefügt.
 - dd) Nrn. 5 und 6 erhalten folgende Fassung:
 - „5. Auswahl und Bestellung der Leitung der Studienseminare, ihrer Stellvertreter und Stellvertreterinnen und der Seminarrektoren und Seminarrektorinnen,
 6. Beratung der Leitung der Studienseminare, ihrer Stellvertreter und Stellvertreterinnen und der Seminarrektoren und Seminarrektorinnen,“.
10. Der bisherige § 8a wird neuer § 9 und wie folgt geändert:
- a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Zuweisung der Lehramtsanwärter und Lehramtsanwärterinnen an eine Schule und zu einer Betreuungslehrkraft im Benehmen mit dem Seminarrektor oder der Seminarrektorin,“.
 - b) In Nrn. 2 und 3 werden jeweils das Wort „Betreuungslehrer“ durch das Wort „Betreuungslehrkräfte“ ersetzt und nach dem Wort „Seminarrektoren“ die Worte „oder Seminarrektorinnen“ eingefügt.
11. Der bisherige § 9 wird neuer § 10 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Seminarrektoren“ die Worte „oder Seminarrektorinnen“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Leitung des Studienseminars hat jeweils ein Seminarrektor oder eine Seminarrektorin mit besonderen fachlichen und organisatorischen Aufgaben inne.“
12. Der bisherige § 10 wird neuer § 11 und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Leiter“ durch das Wort „Leitung“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Leiter“ durch die Worte „Die Leitung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
 - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „dem Leiter“ durch die Worte „der Leitung“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird nach dem Wort „Praktikums“ der Klammerzusatz „(§ 19)“ eingefügt, und das Wort „Betreuungslehrern“ wird durch das Wort „Betreuungslehrkräften“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Seminarrektoren“ die Worte „und Seminarrektorinnen“ eingefügt.
 - dd) In Nr. 4 werden die Worte „Fachvertretern der Universität“ durch die Worte „Fachvertretungen der Universitäten“ ersetzt.
 - d) In Abs. 3 werden die Worte „des Leiters“ durch die Worte „der Leitung“, und das Wort „er“ wird durch das Wort „sie“ ersetzt.
13. Der bisherige § 11 wird neuer § 12 und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „Stellvertretender Leiter“ durch die Worte „Stellvertretende Leitung“ ersetzt.

- b) Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Die stellvertretende Leitung des Studienseminars hat ein Seminarrektor oder eine Seminarrektorin inne. ²Sie unterstützt die Leitung des Studienseminars in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und vertritt sie insoweit im Fall der Verhinderung.“

- c) In Satz 3 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „11“ ersetzt.

14. Der bisherige § 12 wird neuer § 13 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Seminarrektor“ die Worte „oder Seminarrektorin“ eingefügt.

- b) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Seminarrektor“ die Worte „oder die Seminarrektorin“ eingefügt.

- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Seminarrektor“ die Worte „oder der Seminarrektorin“ eingefügt.

bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ werden die Worte „und Lehramtsanwärterinnen“ eingefügt.

bbb) Nach dem Wort „Praktikum“ wird der Klammerzusatz „(§ 19)“ eingefügt.

ccc) Nach dem Wort „Seminarrektor“ werden die Worte „oder der Seminarrektorin“ eingefügt.

cc) In Nr. 3 wird das Wort „Betreuungslehrer“ durch das Wort „Betreuungslehrkräfte“ ersetzt.

- d) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Seminarrektors“ die Worte „oder der Seminarrektorin“ und nach dem Wort „er“ die Worte „oder sie“ eingefügt.

15. Der bisherige § 13 wird neuer § 14 und erhält folgende Fassung:

„§ 14
Betreuungslehrkraft

(1) ¹Die Betreuungslehrkräfte betreuen Lehramtswärter und Lehramtsanwärterinnen im Praktikum (§ 19). ²Sie sind in der Regel Klassenleiter oder Klassenleiterinnen.

(2) ¹Die Betreuungslehrkräfte führen im Rahmen ihrer Aufgabe insbesondere einen aktuellen Entwicklungen orientierten didaktisch und methodisch geplanten und gestalteten Unterricht vor, besprechen ihn und geben den Lehramtsanwärtern und Lehramtsanwärterinnen Einblick in die tägliche Erziehungs- und Unterrichtsarbeit sowie in die weiteren Tätigkeitsfelder einer Lehrkraft. ²Sie beteiligen die Lehramtsanwärter und Lehramtsanwärterinnen an allen mit der Klassenleitung verbundenen Arbeiten und unterstützen sie in Abstimmung mit dem Seminarrektor oder der Seminarrektorin im Rahmen des Praktikums (§ 19) bei der Erreichung der Ausbildungsziele.“

16. Der bisherige § 14 wird neuer § 15 und wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Sprecher“ die Worte „oder Sprecherin“ und nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ die Worte „und Lehramtsanwärterinnen“ eingefügt.

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ werden die Worte „und Lehramtsanwärterinnen“ eingefügt.

bb) Die Worte „eines Ausbildungsjahrgangs“ werden gestrichen.

cc) Nach dem Wort „Seminarsprecher“ werden die Worte „oder eine Seminarsprecherin“ eingefügt.

dd) Nach dem Wort „Stellvertreter“ werden die Worte „oder eine Stellvertreterin“ eingefügt.

c) In Abs. 2 Satz 6 werden nach dem Wort „Seminarrektor“ die Worte „oder die Seminarrektorin“ eingefügt.

- d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ die Worte „und Lehramtsanwärterinnen“ eingefügt; die Worte „eines Ausbildungsjahrgangs“ werden gestrichen.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ die Worte „und Lehramtsanwärterinnen“ und nach dem Wort „Seminarsprechers“ die Worte „oder der Seminarsprecherin“ eingefügt.

- e) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ werden jeweils die Worte „und Lehramtsanwärterinnen“ eingefügt.

bb) Nach dem Wort „Seminarrektor“ werden die Worte „oder der Seminarrektorin“ eingefügt.

cc) Die Worte „dem Leiter“ werden durch die Worte „der Leitung“ ersetzt.

17. Der bisherige § 15 wird neuer § 16 und wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Inhalte“ die Worte „Kompetenzbereiche und“ eingefügt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Pädagogik“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „bilden“ durch das Wort „sind“, und die Worte „des erziehungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studiums“ werden durch die Worte „und Kompetenzen bezogen auf Erziehungswissenschaften, Fachwissenschaften und Fachdidaktiken“ ersetzt.

cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Die fachdidaktische Ausbildung im Vorbereitungsdienst umfasst die Planung und Gestaltung kompetenzorientierten Unterrichts, insbesondere in den Studienfächern bzw. Fächerverbänden für das Lehramt an Grundschulen bzw. das Lehramt an Hauptschulen.“

c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In der Ausbildung sind auf der Grundlage der Lehrpläne und sonstiger amtlicher Vorgaben insbesondere folgende Kompetenzbereiche und Inhalte, die untereinander in Beziehung stehen, zu berücksichtigen:

1. Kompetenzbereich Erziehen

a) Sicherung des Bildungsanspruchs der Schüler und Schülerinnen

aa) Werteerziehung

bb) Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung

cc) Förderung des selbstbestimmten Lernens

dd) Geschlechtergerechte Erziehung

ee) Interkulturelle Erziehung

ff) Anbahnung einer gesundheits- und umweltbewussten Lebensführung

gg) Aufbau von Medienkompetenz

b) Führung der Schüler und Schülerinnen

aa) Lehrerpersönlichkeit

bb) Soziales Handeln, Gruppenprozesse

cc) Selbstverantwortetes Handeln

dd) Gesprächsstrategien

ee) Regeln und Rituale

c) Präventives Handeln

aa) Analyse von Erziehungssituationen

bb) Risiken des Kindes- und Jugendalters

cc) Erziehung zu Toleranz

dd) Sucht- und Gewaltprävention

ee) Erziehungsmaßnahmen, Interventionen

d) Reagieren in Konfliktsituationen

aa) Ursachen von Konflikten und Unterrichtsstörungen

bb) Verhalten in Konfliktsituationen

cc) Strategien zur Konfliktprävention und -lösung

2. Kompetenzbereich Unterrichten

a) Planung von Unterricht

aa) Pädagogische und psychologische Erkenntnisse

bb) Fachwissenschaftliche und -didaktische Erkenntnisse

cc) Amtliche Vorgaben

dd) Ziele und Inhalte, Aufgabenstellungen, Unterrichts- und Sozialformen, Methoden und Medien

b) Gestaltung von Lernumgebungen

- aa) Kontext, Situiertheit und Lernausgangslage
 - bb) Individuelle Förderung
 - cc) Praxisbezug im Bereich der Hauptschule
 - dd) Anwendung, Transfer und Vernetzung
 - c) Förderung, Reflexion und Analyse von Lernprozessen
 - aa) Lern- und Leistungsbereitschaft
 - bb) Entwicklung von Methodenkompetenz
 - cc) Lern- und Arbeitsstrategien
 - dd) Selbststeuerung, Kooperation und Selbstreflexion
 - ee) Konstruktives Rückmelden
 - ff) Beurteilung von Unterricht und Lernprozessen
 - d) Einblick in verschiedene Organisationsformen
 - aa) Ganztagsangebote
 - bb) Weitere Organisationsformen in Grund- und Hauptschule
3. Kompetenzbereich Beraten
- a) Diagnose individueller Lernvoraussetzungen
 - aa) Lernvoraussetzungen und Lernprozesse
 - bb) Fachspezifische Lernstandsdiagnosen
 - cc) Schülerbeobachtungen
 - b) Begleitung und Förderung individueller Leistungsentwicklungen
 - aa) Schüler und Schülerinnen mit Lern-, Leistungsschwierigkeiten und -störungen
 - bb) Schüler und Schülerinnen mit besonderen Begabungen
 - cc) Zielvereinbarungen
 - dd) Förderpläne
- ee) Beratungsfunktion und Beurteilungsfunktion
 - c) Beratung von Schülern und Schülerinnen sowie Erziehungsberechtigten
 - aa) Beratungsformen und Beratungsgespräche
 - bb) Schullaufbahnberatung und Berufswahlberatung
4. Kompetenzbereich Beurteilen
- a) Erhebung, Bewertung und Beurteilung fachlicher und überfachlicher Leistungen von Schülern und Schülerinnen
 - aa) Lernausgangslage und individueller Lernfortschritt
 - bb) Methoden der Leistungsbeobachtung
 - cc) Formen der Leistungserhebung, -bewertung und -beurteilung
 - dd) Transparenz von Leistungserhebungen, -bewertungen und -beurteilungen
 - b) Reflexion und Analyse der eigenen Bewertungs- und Beurteilungspraxis
 - aa) Interpretation der Leistungsergebnisse und Aufzeigen individueller Lernwege
 - bb) Leistungsergebnisse als Lernerfolgskontrolle und Grundlage für die Weiterarbeit im Unterricht
5. Kompetenzbereich Innovieren
- a) Weiterbildung
 - aa) Reflexion eigener Kompetenzen und beruflicher Erfahrungen
 - bb) Fort- und Weiterbildung als ständige Lernaufgabe
 - b) Mitwirkung an der Entwicklung und Evaluation schulischer Arbeit
 - aa) Einbringen von Ergebnissen und Erfahrungen aus der Seminararbeit
 - bb) Mitgestaltung der Schulkultur
 - cc) Selbst- und Fremdevaluation der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit

- dd) Beteiligung am Schulentwicklungsprozess
6. Kompetenzbereich Kooperieren
- a) Kooperation mit schulischen und außerschulischen Partnern
- aa) Vereinbarung von Zielen und Maßnahmen zur Sicherung grundlegender Bildung
- bb) Sicherung schul- und berufsbezogener Kompetenzen
- cc) Gemeinsame Maßnahmen der Integration
- b) Vereinbarung und Evaluation von Maßnahmen
- aa) Gemeinsames Erziehungs- und Unterrichtskonzept
- bb) Lebensbedeutsame Vorhaben und Initiativen
- cc) Gestaltung von Übergängen
- dd) Berufsorientierung
7. Kompetenzbereich Organisieren
- a) Optimierung des Selbstmanagements
- aa) Qualität und Effizienz
- bb) Bewältigung von Belastungssituationen
- b) Organisation, Gestaltung und Verwaltung des Arbeitsfeldes
- aa) Rechtliche Vorgaben
- bb) Amtliches Schriftwesen
8. Schulrecht und Schulkunde
- a) Rechtliche Grundsätze für Bildung und Erziehung
- b) Gliederung des Bildungssystems, Bildungswege
- c) Rechtliche Ordnung des Schulbetriebs
- d) Rechtliche Ordnung von Unterricht und Erziehung
- e) Rechte und Pflichten der Schüler
- f) Rechte und Pflichten der Lehrkräfte
- g) Kooperation von Schule und Erziehungsberechtigten
- h) Kooperation mit schulischen und außerschulischen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen
- i) Schulaufsicht und Schulverwaltung
9. Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung und ihre Bedeutung für die Schule
- a) Begründung und Rechtfertigung öffentlicher Herrschaftsgewalt
- b) Die politische Ordnungsform der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern und ihre Begründung
- c) Kritische Auseinandersetzung mit anderen politischen Ordnungsideen der Gegenwart
- d) Der politische Prozess in der parlamentarischen Demokratie am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland
- e) Ökonomische, ökologische, soziologische Grundprobleme der Gesellschaft
- f) Besondere Unterrichtsinhalte im Rahmen der politischen Bildung“.
- d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Themen“ durch die Worte „Kompetenzbereiche und Inhalte“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ die Worte „und Lehramtsanwärterinnen“ eingefügt.
- e) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ werden die Worte „und Lehramtsanwärterinnen“ eingefügt.
- bbb) Nach dem Wort „Schülern“ werden die Worte „und Schülerinnen“ eingefügt.
- ccc) Das Wort „Lehrer“ wird durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Schulpsychologen“ die Worte „oder der Schulpsychologin“ eingefügt.
- f) In Abs. 5 werden nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ die Worte „und Lehramts-

anwärterinnen“ eingefügt, und das Wort „Staatsprüfung“ wird durch das Wort „Lehr-
amtsprüfung“ ersetzt.

- g) In Abs. 6 werden die Zahl „39“ durch die Zahl „35“ und die Zahl „41“ durch die Zahl „37“ ersetzt.

18. Der bisherige § 16 wird neuer § 17 und wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorbereitungsdienst umfasst die Seminarveranstaltungen (§ 18), den Eigenverantwortlichen Unterricht (§ 21), das Praktikum (§ 19), Hospitation mit Studienzeiten (§ 20), ausbildungsbezogene Lehrgänge (§ 22) und andere ausbildungsbezogene Aufgaben des Lehramtsanwärters oder der Lehramtsanwärterin.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Praktikums“ wird der Klammerzusatz „(§ 19)“ eingefügt.

bb) Die Worte „eigenverantwortliche Unterricht“ werden durch die Worte „Eigenverantwortliche Unterricht (§ 21)“ ersetzt.

19. Der bisherige § 17 wird neuer § 18 und wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Seminarrektor“ die Worte „oder die Seminarrektorin“ und nach dem Wort „sein“ die Worte „oder ihr“ eingefügt.

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Teilnehmern“ die Worte „und Teilnehmerinnen“ eingefügt.

- bb) Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Seminarrektoren und Seminarrektorinnen und Betreuungslehrkräfte zeigen im Rahmen der Ausbildungstage Unterrichtseinheiten;“ .

- cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Lehramtsanwärter und Lehramtsanwärterinnen erproben und reflektieren an Ausbildungstagen Unterrichtseinheiten.“

- c) In Abs. 4 werden nach dem Wort „Teilnehmer“ die Worte „und Teilnehmerinnen“ eingefügt.

20. Der bisherige § 18 wird neuer § 19 und wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „Der Lehramtsanwärter im Praktikum soll“ durch die Worte „Die Lehramtsanwärter und Lehramtsanwärterinnen sollen im Praktikum“ ersetzt.

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Das Praktikum umfasst die Teilnahme am Unterricht der Betreuungslehrkraft und die Erteilung von Unterricht – grundsätzlich in Anwesenheit der Betreuungslehrkraft – auf der Grundlage eigener schriftlicher Unterrichtsvorbereitungen. ²Es umfasst zudem die Vor- und (oder) Nachbesprechung des Unterrichts, allgemeiner und spezieller Erziehungsaufgaben der jeweiligen Jahrgangsstufe und die Beteiligung des Lehramtsanwärters oder der Lehramtsanwärterin an allen mit der Klassenführung verbundenen Arbeiten und Veranstaltungen.“

- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „der Schulleiter“ werden durch die Worte „die Schulleitung“ ersetzt.

bb) Die Worte „der Betreuungslehrer“ werden durch die Worte „die Betreuungslehrkraft“ ersetzt.

cc) Nach dem Wort „Zuständigkeiten“ werden die Worte „der Regierung,“ eingefügt.

dd) Die Worte „des Leiters“ werden durch die Worte „der Leitung“ ersetzt.

ee) Nach dem Wort „Seminarrektors“ werden die Worte „oder der Seminarrektorin“ eingefügt.

- d) In Abs. 4 werden nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ die Worte „oder von der Lehramtsanwärterin“ eingefügt.

- e) In Abs. 5 werden nach dem Wort „Seminarrektor“ die Worte „oder der Seminarrektorin“ und nach dem Wort „seiner“ die Worte „oder ihrer“ eingefügt.

21. Der bisherige § 18a wird neuer § 20; nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ werden die Worte „und Lehramtsanwärterinnen“ eingefügt, und das Wort „Ausbildungsinhalten“ wird durch die Worte „den Kompetenzbereichen und den Inhalten der Ausbildung“ ersetzt.

22. Der bisherige § 19 wird neuer § 21 und wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ werden die Worte „oder die Lehramtsanwärterin“ eingefügt.
- bbb) Das Wort „eigenverantwortlichen“ wird durch das Wort „Eigenverantwortlichen“ ersetzt.
- ccc) Nach dem Wort „seiner“ werden die Worte „oder ihrer“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und erhält folgende Fassung:
- „²Kurzzeitige Unterrichtsaushilfen sollen im Interesse der Ausbildung nach Möglichkeit vermieden werden.“
- d) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹Bei der Zuweisung an eine Schule sind dienstliche Erfordernisse vorrangig. ²Der Lehramtsanwärter oder die Lehramtsanwärterin soll nach Möglichkeit nicht in vielen oder besonders schwierigen Klassen eingesetzt werden. ³Für die Dauer der Beauftragung übernimmt der Lehramtsanwärter oder die Lehramtsanwärterin die volle Verantwortung für den Unterricht.“
23. Der bisherige § 20 wird neuer § 22; in Satz 1 werden die Worte „Themen der“ durch das Wort „Die“ und das Wort „können“ durch das Wort „kann“ ersetzt.
24. Der bisherige § 21 wird neuer § 23 und wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „soll der Lehramtsanwärter“ durch die Worte „sollen die Lehramtsanwärter und Lehramtsanwärterinnen“ ersetzt.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Dazu gehört insbesondere die Teilnahme am Praktikum (§ 19) in diesen Fächern und Fächergruppen.“
- c) In Satz 3 werden nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ die Worte „und Lehramtsanwärterinnen“ eingefügt.
25. Der bisherige § 22 wird neuer § 24 und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Lehramtsanwärters“ die Worte „oder der Lehramtsanwärterin“ eingefügt.
- b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Lehramtsanwärter oder Lehramtsanwärterinnen haben aktiv an den Seminarveranstaltungen mitzuwirken, insbesondere haben sie nach Weisung des Seminarrektors oder der Seminarrektorin Arbeiten zu fertigen, die der Vor- und Nachbereitung sowie der Gestaltung von Ausbildungstagen dienen.“
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ die Worte „und Lehramtsanwärterinnen“ und nach dem Wort „Praktikum“ wird der Klammerzusatz „(§ 19)“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „hat er“ durch die Worte „haben sie“ ersetzt, und nach dem Wort „Seminarrektors“ werden die Worte „oder der Seminarrektorin“ eingefügt.
26. Der bisherige § 23 wird neuer § 25 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Seminarrektor“ die Worte „oder die Seminarrektorin“ und nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ die Worte „und jede Lehramtsanwärterin“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Seminarparteilnehmers“ die Worte „oder der Seminarparteilnehmerin“ und nach dem Wort „seine“ die Worte „oder ihre“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Seminarrektor“ die Worte „oder bei der Seminarrektorin“ eingefügt.
- dd) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
- „⁴Scheidet ein Lehramtsanwärter oder eine Lehramtsanwärterin aus dem Vorbereitungsdienst aus, ist der Seminarbogen für fünf Jahre bei der zuständigen Regierung aufzubewahren.“
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Seminarrektor“ die Worte „oder die Seminarrektorin“ eingefügt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Seminarrektor“ werden die Worte „oder die Seminarrektorin“ eingefügt.
- bb) Nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ werden die Worte „oder die Lehramtsanwärterin“ eingefügt.

- cc) Nach dem Wort „Praktikum“ wird der Klammerzusatz „(§ 19)“ eingefügt.
- dd) Die Worte „eigenverantwortlichen Unterricht“ werden durch die Worte „Eigenverantwortlichen Unterricht (§ 21)“ ersetzt.
- ee) Die Zahl „22“ wird durch die Zahl „24“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 werden nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ die Worte „oder die Lehramtsanwärterin“ eingefügt.
27. Der bisherige § 24 wird neuer § 26; nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ werden die Worte „und Lehramtsanwärterinnen“ eingefügt und das Wort „Lehrern“ wird durch das Wort „Lehrkräften“ ersetzt.
28. Der bisherige § 25 wird neuer § 27 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „Ersten Staatsprüfung“ werden durch die Worte „Ersten Lehramtsprüfung“ ersetzt.
- bb) Die Worte „anerkannten Staatsprüfung“ werden durch die Worte „als Erste Lehramtsprüfung anerkannten Prüfung für ein Lehramt“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden die Worte „dem Leiter“ durch die Worte „der Leitung“ und das Wort „der“ wird durch das Wort „die“ ersetzt.
29. Der bisherige § 26 wird neuer § 28 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „26“ ersetzt und nach dem Wort „Lehramtsanwärters“ werden die Worte „oder einer Lehramtsanwärterin“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nach dem Wort „Seminarrektor“ werden die Worte „oder die Seminarrektorin“ eingefügt.
- bbb) Die Worte „den Leiter“ werden durch die Worte „die Leitung“ ersetzt.
- ccc) Nach dem Wort „Lehramtsanwärters“ werden die Worte „oder der Lehramtsanwärterin“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ die Worte „oder die Lehramtsanwärterin“ eingefügt.
30. Der bisherige § 27 wird § 29; die Worte „der Leiter“ werden durch die Worte „die Leitung“ ersetzt, und nach dem Wort „Seminarrektoren“ werden die Worte „oder Seminarrektorinnen“ eingefügt.
31. Der bisherige § 28 wird § 30.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

(2) Für Lehramtsanwärter oder Lehramtsanwärterinnen, die vor dem 1. August 2010 ihren Vorbereitungsdienst begonnen und ohne Unterbrechung fortgesetzt haben, ist bis zum Abschluss des Vorbereitungsdienstes die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen in der bis zum 31. Juli 2010 geltenden Fassung anzuwenden.

München, den 23. Juni 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2235.1.1.5-UK

Änderung der Bekanntmachung Regelungen für das Fach Musik in der Oberstufe des achtjährigen Gymnasiums

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 29. Juni 2010 Az.: III.2-5 S 5400.16-6.40 459

Die Bekanntmachung Regelungen für das Fach Musik in der Oberstufe des achtjährigen Gymnasiums vom 11. September 2009 (KWMBL S. 314) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.3 erhält folgende Fassung:

„1.3 Die Leistungserhebungen im Rahmen des Additums Musik ergeben sich ausschließlich aus dem jeweiligen Vorspiel bzw. dem Vorsingen. Analog zu den Regelungen für die fachpraktische Prüfung im Abitur (Anlage 8 GSO) werden auch für die Vorspiele in den Ausbildungsabschnitten 11/1, 11/2 und 12/1 jeweils ein Pflichtstück, ein Wahlstück und Vomblattspiel auf dem gewählten Instrument bzw. Vomblattsingen bei der Wahl von Gesang gefordert. Im Ausbildungsabschnitt 12/2 wird nur ein Wahlstück und Vomblattspiel auf dem gewählten Instrument bzw. Vomblattsingen bei der Wahl von Gesang gefordert.

1.3.1 Die Vorspielstücke sollen aus verschiedenen Epochen stammen und stilistisch unterschiedlich ausgerichtet sein.

1.3.2 Das jeweilige Pflichtstück wird in den Ausbildungsabschnitten 11/1, 11/2 und 12/1 vom Kursleiter gestellt. Für die praktische Abiturprüfung benennt der Fachausschuss möglichst für jedes Instrument drei Vorschläge für Pflichtstücke, aus denen der Prüfling auswählen kann.

1.3.3 Die Pflichtstücke sollen den Schülerinnen und Schülern sechs Wochen vor dem Vorspieltermin (ohne Ferien) mitgeteilt werden.

1.3.4 Stücke, bei denen eine Klavierbegleitung vorgesehen ist, sollen in dieser Form vortragen werden. Ein Klavierbegleiter kann im Regelfall nicht von der Schule gestellt werden.

1.3.5 Die Bewertungen der Einzelleistungen von Pflichtstück, Wahlstück und Vomblattspiel (bzw. Vomblattsingen) werden in den Ausbildungsabschnitten 11/1, 11/2 und 12/1 sowie in der Abiturprüfung im Verhältnis 2:2:1 gewichtet. Die Bewertungen der Einzelleistungen von Wahlstück und Vomblattspiel (bzw.

Vomblattsingen) im Ausbildungsabschnitt 12/2 werden im Verhältnis 4:1 gewichtet. Der sich ergebende Punktwert wird ggf. gerundet. Über das Vorspiel ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die gespielten Stücke sowie eine Charakterisierung der jeweiligen Prüfungsleistung hervorgehen. Tonträgeraufnahmen von Instrumental- bzw. Gesangsprüfungen sind als Beweismaterial grundsätzlich nicht zulässig.

1.3.6 Die Vorspiele werden von mindestens zwei Musik- bzw. Instrumentallehrkräften abgenommen, die an der Schule tätig sind, darunter die Kursleiterin oder der Kursleiter des von der Schülerin oder dem Schüler besuchten grundlegenden Fachunterrichts Musik. Im Zweifelsfall ist die Bewertung der Kursleiterin oder des Kursleiters entscheidend.“

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Kufner
Ministerialdirigent

2230.1.3-UK

Änderung der Bekanntmachung Verfahren zur Erlangung des MODUS-Status

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 1. Juli 2010 Az.: III.4-5 S 4200.4-6.60 447

1. Die Bekanntmachung „Verfahren zur Erlangung des MODUS-Status“ vom 27. Oktober 2008 (KWMBL S. 434) wird wie folgt geändert:

1.1 Nr. 1.3 Satz 4 erhält folgende Fassung: „Beim Kriterium „Systematik der Qualitätsentwicklung“ muss eine Bewertung mit 4 vorliegen.“

1.2 Das der KMBek vom 27. Oktober 2008 als Anlage beigefügte Muster „MODUS-Bogen“ wird durch anliegendes Muster ersetzt.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Kufner
Ministerialdirigent



MODUS-Bogen

Schule: , Schulnummer:

Bitte kreuzen Sie an, wie die folgenden Qualitätsmerkmale an der Schule im Evaluationsbericht bewertet sind! Benutzen Sie dafür die Ziffern von 4 bis 1!

4 Große Stärke 3 Stärke --- ohne Bewertung 2 Schwäche 1 Große Schwäche

MODUS-spezifische Kriterien	4	3	---	2	1	Anmerkungen
Prozessqualitäten Schule						
Unterstützende Personalführung					-	
Zielorientiertheit der Leitung					-	
Effizienz der Arbeitsorganisation					-	
Offenheit gegenüber dem schulischen Umfeld					-	
Abgestimmtheit der kollegialen Arbeit					-	
Offenheit für Veränderung					-	
Systematik der Qualitätsentwicklung					-	
Systematisches Monitoring					-	
Interessensförderung					-	
Intensität der Mitwirkung					-	
Förderung der Identifikation mit der Schule					-	
Prozessqualitäten Unterricht und Erziehung						
Lernförderlichkeit des Unterrichtsklimas					-	
Individuelle Unterstützung					-	
Förderung selbstgesteuerten Lernens					-	
Förderung der Lernmotivation					-	
Förderung überfachlicher Kompetenzen					-	

Modus-Empfehlung:

Die grau unterlegten Felder kennzeichnen die Bewertung, die beim jeweiligen Kriterium erfüllt sein muss. Die Schule wird in keinem der im Bogen aufgeführten Kriterien mit einer *Großen Schwäche* bewertet.

Unterschriften der Mitglieder des Evaluationsteams:

.....
Ort, Datum

.....
.....
.....
.....

2230.1.1.1-UK

Unterrichtsausfall bei ungünstigen Witterungsbedingungen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 2. Juli 2010 Az.: II.1-5 S 4406-6.11 902

1. Vorbemerkungen

Ungünstige Witterungsbedingungen, insbesondere winterliche Straßenverhältnisse und Sturmtiefs, können es im Einzelfall kurzfristig notwendig machen, zum Schutz der Schülerinnen und Schüler den Schulunterricht ausfallen zu lassen. Entscheidungen über witterungsbedingten Unterrichtsausfall müssen unter Einbeziehung der betroffenen Personengruppen meist kurzfristig und zügig getroffen werden. Weiterhin gilt es, die Öffentlichkeit, insbesondere die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte, rechtzeitig, d. h. grundsätzlich am Vortag, über die Entscheidung über den Unterrichtsausfall zu informieren.

2. Entscheidungsträger

2.1 Regional begrenzte ungünstige Witterungsverhältnisse

2.1.1 Zuständig für die Entscheidung über den Unterrichtsausfall in den öffentlichen Schulen sind sog. lokale Koordinierungsgruppen Schulausfall.

Die lokale Koordinierungsgruppe Schulausfall setzt sich nach Maßgabe der weiteren Ausführungen dieser Bekanntmachung grundsätzlich aus folgenden Vertretungspersonen zusammen:

- a) fachliche Leiterin oder fachlicher Leiter des Staatlichen Schulamts als Vertretungsperson der Volks- und Förderschulen
- b) je eine Schulleiterin oder ein Schulleiter als Vertretungsperson jeder weiteren Schulart.

Aus Gründen der Funktionalität der lokalen Koordinierungsgruppe Schulausfall wird ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, sich auf eine oder wenige Vertretungspersonen für alle Schularten zu verständigen.

Die fachliche Leiterin oder der fachliche Leiter des Staatlichen Schulamts ist verpflichtet, die Organisation des Abstimmungsprozesses zu übernehmen.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit wird die Mitwirkung folgender Vertretungspersonen in der lokalen Koordinierungsgruppe Schulausfall angeregt:

- Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Landratsamts bzw. der kreisfreien Stadt aus dem Bereich Katastrophenschutz
- Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Landratsamts bzw. der kreisfreien Stadt aus dem Bereich Schülerbeförderung
- Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Straßenmeistereien
- Pressesprecherin oder Pressesprecher des Landratsamts bzw. der kreisfreien Stadt

Die Benennung dieser oder weiterer Vertretungspersonen aus dem Landratsamt erfolgt in Zuständigkeit des jeweiligen Landkreises bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt gegenüber der fachlichen Leiterin oder dem fachlichen Leiter des Staatlichen Schulamtes.

Es wird darauf hingewiesen, dass es den Mitgliedern der lokalen Koordinierungsgruppe Schulausfall unbenommen bleibt, ihre Entscheidungsbefugnisse auf wenige oder ein einziges Mitglied (z. B. die fachliche Leiterin oder den fachlichen Leiter des Staatlichen Schulamtes) zu übertragen.

2.1.2 Die lokale Koordinierungsgruppe Schulausfall entscheidet, ob die Witterungsbedingungen im Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt einen geordneten Unterrichtsbetrieb nicht mehr zulassen und der Unterricht ausfällt. Die Entscheidung ist verbindlich und gilt einheitlich für alle öffentlichen Schulen des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt. In größeren Landkreisen kann eine unterschiedliche Entscheidung in Bezug auf einzelne lokale Bereiche getroffen werden. Um sicherzustellen, dass kein Fall ungünstiger Witterungsverhältnisse in größeren Landesteilen vorliegt, bei dem die Entscheidungszuständigkeit bei der Regierung liegt (vgl. Nr. 2.2), muss in Zweifelsfällen vor der Entscheidung der lokalen Koordinierungsstelle eine Abstimmung mit der Koordinierungsgruppe Schulausfall der Regierung erfolgen.

2.1.3 Die lokale Koordinierungsgruppe Schulausfall hat sicherzustellen, dass die Schulen unverzüglich und verbindlich über die Entscheidung der lokalen Koordinierungsgruppe Schulausfall informiert werden.

2.1.4 Die lokale Koordinierungsgruppe Schulausfall hat darüber hinaus die Informierung der Öffentlichkeit und der Schulaufsichtsbehörden sicherzustellen. Zu diesem Zweck benennt sie gegenüber dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Um Fehlinformationen und Missverständnisse zu vermeiden, ist nur die Mitteilung des für die Informierung der Öffentlichkeit und der Schulaufsichtsbehörden bestellten Mitglieds der lokalen Koordinierungsgruppe Schulausfall verbindlich.

Für die Informierung der Öffentlichkeit und der Schulaufsichtsbehörden gilt folgendes Verfahren:

Das hierfür bestellte Mitglied der lokalen Koordinierungsgruppe Schulausfall trägt unverzüglich nach der Entscheidung Meldungen zu Unterrichtsausfällen in ihrem jeweiligen Gebiet per Internet über eine Weboberfläche in eine vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus eingerichtete und zur Verfügung gestellte zentrale Datenbank ein, auf die auch einzelne Berechtigte aus dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, aus dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, aus den Regierungen sowie die Ministerialbeauftragten zugreifen können. Radiosender, die beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus einen entsprechenden Antrag gestellt haben, erhalten lesenden Zugriff auf diese Meldungen und werden bei neuen oder geänderten Informationen automatisch per E-Mail benachrichtigt, um auf dieser Basis die Öffentlichkeit zu informieren.

2.2 Ungünstige Witterungsverhältnisse in mehreren Landkreisen eines Regierungsbezirks

2.2.1 Zuständig für die Entscheidung über den Unterrichtsausfall in den öffentlichen Schulen sind sog. regionale Koordinierungsgruppen Schulausfall an den Regierungen der einzelnen Regierungsbezirke.

Üblicherweise setzt sich die regionale Koordinierungsgruppe Schulausfall aus folgenden Vertretungspersonen zusammen:

- Leiterin oder Leiter des Bereichs „Sicherheit, Kommunales und Soziales“ der Regierung und/oder Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Sachgebiets „Sicherheit und Ordnung“ der Regierung
- Pressesprecherin oder Pressesprecher der Regierung (oder ein anderes von der Koordinierungsgruppe Schulausfall bestelltes Mitglied)
- Leiterin oder Leiter des Bereichs „Schulen“ der Regierung als Vertretungsperson der Volks- und Förderschulen sowie der Beruflichen Schulen außer Fachoberschulen und Berufsoberschulen
- die jeweilige Ministerialbeauftragte oder der jeweilige Ministerialbeauftragte als Vertretungsperson der übrigen Schularten

Über die personelle Zusammensetzung und Anzahl der Vertretungspersonen der Regierung entscheidet jede Regierung in eigener Zuständigkeit.

Hinsichtlich der schulischen Vertretungspersonen wird aus Gründen der Funktionalität der regionalen Koordinierungsgruppe Schulausfall ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, sich auf eine Vertretungsperson für alle Schularten zu verständigen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass es den Mitgliedern der regionalen Koordinierungsgruppe Schulausfall unbenommen bleibt, ihre Entscheidungsbefugnisse auf wenige oder ein einziges Mitglied zu übertragen.

2.2.2 Die regionale Koordinierungsgruppe Schulausfall an der Regierung entscheidet in Abstimmung mit den lokalen Koordinierungsgruppen Schulausfall, in welchen Landkreisen der Unterricht ausfällt. Die Entscheidung der Regierung ist verbindlich und gilt einheitlich für alle öffentlichen Schulen des Regierungsbezirks bzw. der von der Regierung bestimmten Landkreise.

2.2.3 Die Ausführungen unter Nr. 2.1.3 und Nr. 2.1.4 gelten entsprechend.

2.3 Dem Staatsministerium bleibt es in Ausnahmefällen unbenommen, eine einheitliche Entscheidung für mehrere oder alle Regierungsbezirke zu treffen.

3. Private Schulen

Privaten Schulen wird empfohlen, sich – gegebenenfalls durch Bestellung von eigenen Vertretungspersonen – der Entscheidung der regional zuständigen Koordinierungsgruppen Schulausfall anzuschließen.

4. Lehrkräfte

Lehrkräfte haben, soweit es die Witterungsverhältnisse zulassen, ihren Dienst anzutreten. Für Schülerinnen und Schüler, die die Mitteilung über den Unterrichtsausfall nicht mehr rechtzeitig erreicht hat und die deshalb im Schulgebäude eintreffen, ist eine angemessene Beaufsichtigung zu gewährleisten.

5. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1996 (KWMBL I S. 391) außer Kraft. Soweit die Koordinierungsgruppen Schulausfall im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht eingerichtet sind, kann über einen Zeitraum von bis zu zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung nach der bis zum 31. August 2010 geltenden Bekanntmachung vom 18. Oktober 1996 verfahren werden.

K u f n e r
Ministerialdirigent

1132-UK

Aufhebung der Bekanntmachung über die Verleihung des Bayerischen Jugend-Kunst- und Kulturpreises

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 5. Juli 2010 Az.: III.2-5 L 0095-1.62 625

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 14. März 2008 (KWMBL S. 106) über die Verleihung des Bayerischen Jugend-Kunst- und Kulturpreises wird aufgehoben.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2010 in Kraft

Dr. Ludwig S p a e n l e
Staatsminister

2230.1.1.1.1-UK

Durchführungshinweise zu Schülerfahrten

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 9. Juli 2010 Az.: II.1-5 S 4432-6.61 208

Präambel

Es ist grundsätzlich Aufgabe der Schulgemeinschaft, pädagogische Konzepte vor Ort selbständig zu entwickeln und umzusetzen. Hierzu gehört auch die Ausgestaltung des Fahrtenprogramms an den Schulen.

Die Entscheidung über die Ausgestaltung des Fahrtenprogramms der Schule sowie die Anzahl der Fahrten und deren Ziele wird im Rahmen der der Schule für die Erstattung der Reisekosten der Lehrkräfte zur Verfügung stehenden Mittel getroffen.

1. Definition

Unter Fahrtenprogramm ist die Zusammenstellung aller ein- oder mehrtägigen Schülerfahrten gemäß Art. 30 BayEUG zu verstehen, die eine Schule im Laufe eines Schuljahres für ihre Schülerinnen und Schüler im Rahmen des ihr zugewiesenen Budgets durchzuführen plant. Die Möglichkeit der Erhöhung des der Schule zugewiesenen Budgets durch Drittmittel, z. B. durch Spenden eines Fördervereins, bleibt unberührt.

Schülerfahrten sind unter anderem Schullandheimaufenthalte (gegebenenfalls mit sportlichem Schwerpunkt)¹⁾, Schul- und Studienfahrten, Fachexkursionen, Schülerwanderungen und Schulsportkurse. Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustauschs sowie Unterrichtsgänge sind keine Schülerfahrten im Sinne dieser Bekanntmachung.

2. Entscheidung über die Zusammenstellung des Fahrtenprogramms

Jede Schule stellt im Rahmen des ihr zur Verfügung stehenden Budgets ein Fahrtenprogramm für das jeweilige Schuljahr zusammen. Von der Entscheidung umfasst sind unter anderem örtliches Ziel, pädagogische Zielsetzung, Art, Anzahl, Dauer, Verpflichtung oder Freiwilligkeit der Teilnahme und teilnehmende Jahrgangsstufen bzw. Klassen/Gruppen; von Lehrplaninhalten kann hierdurch nicht abgewichen werden. Die Entscheidung trifft gemäß Art. 58 Abs. 4 Satz 1 BayEUG in Verbindung mit den Regelungen in den jeweiligen Schulordnungen die Lehrerkonferenz. Der Schülerschuss ist anzuhören. Die Mitwirkungsrechte des Elternbeirats gemäß Art. 65 Abs. 1 Satz 4 BayEUG in Verbindung mit den Regelungen in den jeweiligen Schulordnungen sind zu beachten. Eine Entscheidung über den Reisezeitpunkt oder den Personaleinsatz ist damit nicht verbunden, son-

dern bleibt der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter vorbehalten.

3. Wesentliche Grundsätze der Durchführung

3.1 Eine Schülerfahrt ist eine Schulveranstaltung. Sie muss daher im inneren Zusammenhang mit dem Schulbesuch stehen, durch ihn bedingt sein und im organisatorischen Verantwortungs- und Aufsichtsbereich der Schule durchgeführt werden.

3.2 Schülerfahrten dürfen grundsätzlich nicht in den Ferien stattfinden.

3.3 Für die Teilnahme minderjähriger Schülerinnen und Schüler an mehrtägigen Schülerfahrten ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

3.4 Schülerinnen und Schüler, die in begründeten Ausnahmefällen an einer verpflichtenden Schülerfahrt nicht teilnehmen können oder an einer freiwilligen Schülerfahrt nicht teilnehmen, haben während deren Dauer den Unterricht in anderen Klassen oder Kursen oder sonstige Schulveranstaltungen der Schule zu besuchen.

3.5 Bei gemischten Gruppen muss eine geschlechterspezifische Trennung von Schlafräumen, Waschräumen und Toiletten gewährleistet sein.

3.6 Im Rahmen der Schülerfahrten können grundsätzlich auch kommerzielle Angebote wahrgenommen werden. Eine Unterweisung der Schülerinnen und Schüler in lehrplanrelevanten Inhalten durch kommerzielle Anbieter ist jedoch nicht zulässig. Lediglich zeitlich befristete Schnupperangebote können wahrgenommen werden; Voraussetzung hierfür ist allerdings – soweit es sich um sportliche Angebote handelt –, dass die begleitende Lehrkraft mit den Sicherheitsanforderungen der angebotenen Sportart vertraut ist.

Die Verantwortung für die Gesamtveranstaltung bleibt stets bei der Schule. Die gefahrlose Teilnahme muss sichergestellt sein.

3.7 Ein Erste-Hilfe-Set inklusive Verbandszeug ist mitzuführen.

3.8 Die Erziehungsberechtigten sollen aufgefordert werden, eine begleitende Lehrkraft zu informieren, wenn ihr Kind regelmäßig Medikamente einnehmen muss, auf bestimmte Reize allergische Reaktionen zeigt, in seiner Gesundheit und Leistungsfähigkeit so eingeschränkt ist, dass darauf besondere Rücksicht genommen werden muss, oder sonstige medizinisch notwendige Maßnahmen zu ergreifen sind. Ist die Schülerin oder der Schüler nicht in der Lage, sich – gegebenenfalls nach Erinnerung durch eine Begleitperson – selbst mit Medikamenten, Spritzen etc. zu versorgen, so ist die medizinische Versorgung der Schülerin bzw. des Schülers anderweitig sicherzustellen (z. B. durch die Begleitung eines Erziehungsberechtigten).

3.9 Die für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler entstehenden Kosten sind von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern zu tragen und müssen sich in einem zumutbaren Rahmen halten. Es sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, Kindern aus finanziell schlechter gestellten Familien die Teilnahme zu ermöglichen. Die Erziehungsberechtigten sind

¹⁾ Bei Schullandheimaufenthalten lassen sich Unterricht und Erziehung in besonderer Weise im Rahmen der Lehrpläne miteinander verbinden. So ermöglichen sie situationsbezogenes, fächerübergreifendes und handlungsorientiertes Lernen. Die Klassen können umfangreiche Projekte durchführen und sich intensiv mit ausgewählten Inhalten befassen. Auch bieten Schullandheimaufenthalte sehr gute Voraussetzungen für Persönlichkeitsbildung und Wertevermittlung. Sie fördern soziale Kompetenzen und stärken dadurch die Klassengemeinschaft.

- über die Möglichkeit der Unterstützung in geeigneter Weise zu informieren; die Abwicklung der Unterstützung hat diskret – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben – zu erfolgen.
- 3.10 Nehmen Schülerinnen oder Schüler, die nicht EU-Staatsangehörige sind, an einer Schülerfahrt in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union teil und unterliegen sie im besuchten Mitgliedsstaat der Visumpflicht, so hat die Schule vor der Abreise das als Anlage 1 beigefügte Formular für die gesamte Reisengruppe (einschließlich deutscher und EU-Staatsangehöriger) auszufüllen. Das Formular ist von der Schule und derjenigen Ausländerbehörde, in deren Bereich die visumpflichtige Schülerin bzw. der visumpflichtige Schüler ihren bzw. seinen Wohnsitz hat, zu bestätigen. Damit werden die betroffenen Schülerinnen und Schüler von der Visumpflicht befreit. Grundlage dieses Verfahrens ist ein Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 30. November 1994 (www.eur-lex.europa.eu, Celex-Nr. 31994D0795).
- 3.11 Bei der Durchführung von Schulskikursen ist zusätzlich Folgendes zu beachten:
- Für die Ski- und Snowboardunterweisung auf der Grundlage des jeweiligen Lehrplans sind die Schülerinnen und Schüler aus Sicherheitsgründen in Niveaugruppen einzuteilen, für die jeweils eine Kursgruppenleiterin bzw. ein Kursgruppenleiter mit einer unter Nr. 4.4.2 genannten Qualifikation zur Verfügung stehen muss. Die Kursgruppenstärke soll nach Möglichkeit zwölf Schülerinnen bzw. Schüler nicht überschreiten.
- 4. Leitung und Begleitpersonen**
- 4.1 Je Gruppe ist die Begleitung durch zwei Personen, darunter mindestens eine Lehrkraft, abweichend hiervon bei eintägigen Schülerfahrten ab Jahrgangsstufe 11 die Begleitung durch eine Lehrkraft verbindlich vorgeschrieben. Die Lehrkraft ist gegenüber weiteren Begleitpersonen weisungsberechtigt.
- Die Auswahl geeigneter sonstiger Begleitpersonen obliegt der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter.
- Die Anzahl der Begleitpersonen je Schülerin und Schüler sowie die (speziellen) Anforderungen an sie, richtet sich nach Alter und Reife der Schülerinnen und Schüler sowie nach Art der Schülerfahrt.
- 4.2 Bei mehrtägigen Fahrten gemischter Gruppen ist die Teilnahme von mindestens einer männlichen und einer weiblichen Begleitperson erforderlich. Bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 ist ausnahmsweise auch der ausschließliche Einsatz von zwei weiblichen Begleitpersonen zulässig.
- 4.3 Zumindest eine der Begleitpersonen hat mit Maßnahmen der Ersten Hilfe vertraut zu sein. Bei der Ausübung von Wassersport muss mindestens eine Begleitperson rettungsfähig sein (Mindestqualifikation: Rettungsschwimmabzeichen Bronze).
- 4.4 Bei der Durchführung von Schulskikursen ist zusätzlich Folgendes zu beachten:
- 4.4.1 Die Leitung des Schulskikurses erfolgt durch eine laufbahnmäßig ausgebildete Lehrkraft der Schule, die für Vorbereitung und Durchführung des Schulskikurses verantwortlich ist.
- Die Leiterin oder der Leiter muss über eine der folgenden Qualifikationen verfügen:
- Prüfung im alpinen Skilauf im Rahmen eines Studien- bzw. Ausbildungsganges Sport,
 - erfolgreiche Teilnahme an einem im Rahmen der staatlichen Lehrerfortbildung durchgeführten Lehrgang für Schulschulskikursleiterinnen/-leiter,
 - außerschulische Qualifikationen: staatlich geprüfte/r Skilehrer/in, staatlich geprüfte/r Snowboardlehrer/in, Verbandsskilehrer/in, Verbands-snowboardlehrer/in, DSV-Skilehrer/in alpin, DSV-Snowboardlehrer/in, gegebenenfalls staatlich geprüfte/r Skilanglauflehrer/in, Verbandsskilanglauflehrer/in, DSV-Skilehrer/in Langlauf.
- 4.4.2 Für die sportliche Unterweisung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Schulskikurses gilt Folgendes:
- 4.4.2.1 Die sportliche Unterweisung erfolgt grundsätzlich durch Ski- und Snowboardlehrkräfte der Schule mit der Lehrbefähigung in Sport.
- Ski- und Snowboardlehrkräfte der Schule müssen für die sportliche Unterweisung im alpinen Skilauf, Snowboardfahren bzw. Skilanglauf über eine der folgenden Qualifikationen verfügen:
- Prüfung im alpinen Skilauf, Snowboardfahren bzw. Skilanglauf im Rahmen eines Studien- bzw. Ausbildungsganges Sport,
 - erfolgreiche Teilnahme an einem im Rahmen der staatlichen Lehrerfortbildung durchgeführten Weiterbildungslehrgang im alpinen Skilauf, Snowboardfahren bzw. Skilanglauf,
 - entsprechende fachsportspezifische außerschulische Qualifikation aus dem Bereich des Deutschen Skilehrerverbandes (DSL) oder des Deutschen Skiverbandes (DSV) oder entsprechend gleichwertiger Qualifikationsnachweis.
- 4.4.2.2 Sind an einer Schule Ski- und Snowboardlehrkräfte (im Sinne von Nr. 4.4.2.1) nicht in ausreichender Zahl verfügbar, so können – gegebenenfalls unter Beachtung der für das Ausland geltenden Bestimmungen – von der Schulleiterin bzw. vom Schulleiter auch andere Personen, die eine unter Nr. 4.4.2.1 aufgeführte Qualifikation nachweisen, für die sportliche Unterweisung in den Skisportarten oder im Snowboardfahren eingesetzt werden. Insbesondere können Lehramtsstudierende mit dem Unterrichtsfach Sport mit erfolgreich abgelegter Skiprüfung (gegebenenfalls mit ergänzender Prüfung im Snowboardfahren) eingesetzt werden.
- 4.4.2.3 In begründeten Ausnahmefällen können von der Schulleiterin bzw. vom Schulleiter andere geeignete und bereits in der sportlichen Unterweisung in den Skisportarten und im Snowboardfahren erfahrene Lehrkräfte der Schule eingesetzt werden.
- 4.5 Soweit sportliche Inhalte auf der Grundlage des jeweiligen Lehrplans, die nicht unter Nr. 4.4 fallen, im Rahmen einer mehrtägigen Schülerfahrt vermittelt werden sollen, muss die unterweisende Lehrkraft zusätzlich eine der folgenden Qualifikationen für die jeweilige Sportart besitzen:

- Ausbildung und Prüfung im Rahmen eines Studien- bzw. Ausbildungsganges Sport,
 - erfolgreiche Teilnahme an einem im Rahmen der staatlichen Lehrerfortbildung durchgeführten Weiterbildungslehrgang,
 - gültige Trainer-C-Lizenz,
 - entsprechend gleichwertiger Qualifikationsnachweis.
- 4.6 Alle unterweisenden Personen nach Nr. 4.4 und Nr. 4.5 müssen in Erster Hilfe ausgebildet und geprüft sein. Sie sind im Rahmen des Schulsikikurses an die Weisungen der Leiterin oder des Leiters gebunden.
5. **Aufsichtspflichten und Sicherheitsstandards**
- 5.1 Jede Begleitperson ist verpflichtet, während der gesamten Schülerfahrt ihre Aufsichts- und Fürsorgepflicht im ihr übertragenen Rahmen wahrzunehmen. Dies gilt auch gegenüber volljährigen Schülerinnen und Schülern. Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schülerinnen und Schüler sowie nach der Art der durchgeführten Schülerfahrt. Auf die Einhaltung der Bestimmungen der jeweiligen Schulordnung und des Jugendschutzgesetzes ist insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung des Konsums von Nikotin, alkoholischen Getränken und sonstigen Rauschmitteln zu achten. Die Begleitpersonen haben den Schülerinnen und Schülern durch ihr Verhalten ein Vorbild zu sein.
- 5.2 Bei der Wahrnehmung kommerzieller Angebote ist Folgendes zu beachten:
- 5.2.1 Die Aufsichtspflicht bleibt bei den Begleitpersonen. Externe Dritte können allerdings zur Unterstützung der Begleitpersonen herangezogen werden.
- 5.2.2 Die Verkehrssicherungspflicht liegt bei der Betreiberin bzw. beim Betreiber des kommerziellen Angebots.
- 5.3 Ab Jahrgangsstufe 10 kann den Schülerinnen und Schülern bei entsprechender Reife und Disziplin Ausgang in kleinen Gruppen – gegebenenfalls auch an einzelnen Abenden – gewährt werden. Für den Ausgang in kleinen Gruppen an einzelnen Abenden ist bei noch nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern die vorherige schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die geplanten Aktivitäten sind im Vorfeld von den Schülerinnen und Schülern mit den Begleitpersonen abzusprechen. Dabei sind insbesondere Ziel der Unternehmungen und Erreichbarkeit sowie der genaue Zeitpunkt der Rückkehr festzulegen. Schülerinnen und Schüler, die sich über die getroffenen Regelungen und Vereinbarungen hinwegsetzen, verlieren unter Umständen ihren gesetzlichen Unfallversicherungsschutz (vgl. auch Nr. 7). Hierauf sind die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte rechtzeitig vor Antritt einer Schülerfahrt hinzuweisen.
- 5.4 Bei sportlichen Unternehmungen im Rahmen von Schülerfahrten wird zusätzlich auf die Durchführungs- und Sicherheitshinweise zum Sportunterricht hingewiesen. Bei der Durchführung gefährdeter Unternehmungen ist besondere Sorgfalt geboten und auf die Grundfähigkeiten und Grundfertigkeiten der Schülerinnen und Schüler Rücksicht zu nehmen.
- 5.5 Bei der Durchführung von Schulsikikursen ist zusätzlich Folgendes zu beachten:
- 5.5.1 Es gelten die jeweiligen FIS-Regeln und Sicherheitsvorschriften, mit denen die Schülerinnen und Schüler vertraut zu machen sind.
- 5.5.2 Es können Kurse in den Skisportarten und im Snowboardfahren eingerichtet werden. In der Regel werden Gruppen gebildet, deren Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit den gleichen Geräten ausgestattet sind. Die Bildung von gemischten Gruppen mit unterschiedlichen Geräten ist grundsätzlich möglich, allerdings bei Anfängergruppen unzulässig.
- 5.5.3 Alle Begleitpersonen müssen darauf hinwirken, dass jede Schülerin bzw. jeder Schüler mit geeignetem Material ausgerüstet ist. Die Sicherheitshinweise der Hersteller bei den Skisportgeräten und Snowboards hinsichtlich der Benutzung müssen beachtet werden. Für die fachgerechte Einstellung der Sicherheitsbindung haben die Erziehungsberechtigten Sorge zu tragen. Eine Kontrolle über die Durchführung der Bindungseinstellung der Alpinski und den ordnungsgemäßen Zustand der Bindungen der anderen Skisportgeräte und Snowboards vor Kursbeginn durch die Schulsikikursleiterin bzw. den Schulsikikursleiter oder eine Kursgruppenleiterin bzw. einen Kursgruppenleiter wird angeraten.
- Das Tragen von Skihelmen wird empfohlen. Länderspezifische Regelungen sind zu beachten.
- 5.5.4 Es ist nicht gestattet, Schülerinnen und Schüler unbeaufsichtigt üben zu lassen. Freies Fahren auf überschaubaren Streckenabschnitten unter Aufsicht der Ski- und Snowboardlehrkraft kann gestattet werden. Schulsikikursgruppen haben sich grundsätzlich an ausgewiesene Abfahrten zu halten.
- 5.5.5 Die Schulsikikursleiterin bzw. der Schulsikikursleiter sowie die Ski- und Snowboardlehrkräfte informieren sich täglich vor Beginn des Übungsbetriebs über die Wetter- und Lawinensituation im vorgesehenen Übungsgebiet.
- 5.6 Sonstige spezielle Regelungen zu Sicherheitshinweisen sowie Empfehlungen zum Tragen spezieller Schutzausrüstungen bleiben unberührt.
6. **An- und Rückreise bzw. Beförderung**
- 6.1 An- und Rückreise erfolgen grundsätzlich gemeinsam. Treff- und Endpunkt sollen möglichst in der Nähe erreichbarer und zumutbarer Verkehrsmittel an den Schülerinnen und Schülern bekannten Örtlichkeiten unweit der Schule liegen. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 muss der Treff- und Endpunkt innerhalb des Schulsprengels liegen.
- 6.2 Grundsätzlich ist die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Dies schließt die eventuell erforderliche Benutzung von privaten Beförderungsmitteln ein.

- 6.3 Die Benutzung privater Kraftfahrzeuge durch Begleitpersonen sowie durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen von Schülerfahrten ist grundsätzlich nicht gestattet. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Begleitpersonen genehmigen, private Kraftfahrzeuge zu benutzen und auch Schülerinnen und Schüler mitzunehmen. Die vorgeschriebenen Rückhalteeinrichtungen (Kindersitze/Sitzkissen) sowie gegebenenfalls spezifische Vorrichtungen bei Vorliegen einer Behinderung müssen dann in entsprechender Anzahl vorhanden sein. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer so gering ist, dass die Benutzung eines privaten Busses unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde und eine gemeinsame Busanreise mehrerer Schülergruppen nicht organisiert werden kann. Eine derartige Beförderung ist dabei auf kürzere Fahrten von in der Regel nicht mehr als 100 km einfache Wegstrecke beschränkt.
- Das Anhalten von Kraftfahrzeugen ist mit Ausnahme von begründeten Notfällen verboten.
7. **Ausschluss von Schülerinnen und Schülern**
- Schülerinnen und Schüler, die durch Disziplinlosigkeit oder bewusste Nichteinordnung in die Gemeinschaft Ablauf und Gelingen einer Schülerfahrt in Frage stellen, können durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter nach Rücksprache mit der begleitenden Lehrkraft noch vor deren Beendigung nach Hause geschickt werden, wenn andere Maßnahmen unzumutbar erscheinen oder nicht zum Erfolg führen. Es handelt sich dabei um eine Ordnungsmaßnahme nach Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayEUG. Die betreffenden Schülerinnen und Schüler werden entweder von den Erziehungsberechtigten abgeholt oder treten die Heimfahrt ohne Begleitung an, sofern sie nach Alter und geistiger Reife dazu imstande sind. Durch die vorzeitige Rückkehr entstehende Kosten haben die Erziehungsberechtigten der betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler selbst zu tragen. Die Erziehungsberechtigten sind zu verständigen, den Schülerinnen bzw. Schülern sind genaue Anweisungen für die Heimfahrt zu geben. In diesem Fall ist Nr. 3.4 anzuwenden. Vor Beginn der Schülerfahrt sind die Erziehungsberechtigten aller teilnehmenden Schülerinnen und Schüler bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler in geeigneter Weise hierauf hinzuweisen.
8. **Versicherungsschutz**
- 8.1 Versicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler
- 8.1.1 Die Schülerinnen und Schüler sind bei Schülerfahrten im Rahmen der gesetzlichen Schülerunfallversicherung gegen körperliche Schäden versichert. Dies gilt auch für Schülerfahrten ins Ausland. Bei Schülerfahrten ins Ausland sind die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler darauf hinzuweisen, dass sie bei den gesetzlichen Krankenkassen eine Anspruchsbescheinigung für die Inanspruchnahme von Leistungen der deutschen gesetzlichen Krankenversicherungen im Ausland beantragen. Die Schülerinnen und Schüler, die bei einer gesetzlichen Krankenkasse krankenversichert sind, sollten diese Anspruchsbescheinigung mit sich führen. Bei Schülerfahrten ins Ausland sollte Erziehungsberechtigten privat versicherter Schülerinnen und Schüler bzw. privat versicherten volljährigen Schülerinnen und Schülern empfohlen werden, sich bei ihrem Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsumfang zu erkundigen.
- 8.1.2 Der Abschluss einer Gruppenhaftpflichtversicherung und gegebenenfalls einer Auslandskrankenversicherung ist zu empfehlen. Die Kosten sind von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern zu tragen.
- 8.2 Versicherungsschutz für Lehrkräfte
- 8.2.1 Lehrkräfte sind im Rahmen der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge bzw. der gesetzlichen Unfallversicherung versichert, soweit sie in Ausübung ihres Dienstes oder in wesentlichem inneren Zusammenhang damit einen Unfall erleiden.
- 8.2.2 Lehrkräfte, die gemäß Nr. 6.3 Schülerinnen und Schüler mit ihren privaten Kraftfahrzeugen befördern, genießen für diese Fahrten Dienstunfallschutz, wenn diese vorher schriftlich als Dienstreise genehmigt wurden. Gegebenenfalls kann für Beschäftigte des Freistaats Bayern Versicherungsschutz für Sachschäden am privaten Pkw in Betracht kommen.
- 8.3 Versicherungsschutz für sonstige Begleitpersonen
- Sonstige Begleitpersonen, die mit Wissen und Willen der Schulleitung die Schülerfahrt begleiten, sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung versichert, soweit sie in Ausübung ihrer Tätigkeit oder in wesentlichem inneren Zusammenhang damit einen Unfall erleiden.
9. **Musterinformationsblatt**
- Für die durch diese Bekanntmachung vorgeschriebenen Informationen sowie gegebenenfalls Einholung des Einverständnisses der Erziehungsberechtigten kann das in Anlage 2 beigefügte Musterinformationsblatt als Vorlage dienen. Die kursiv gedruckten Passagen sind je nach Bedarf einzufügen, zu streichen oder zu ergänzen.
10. **Geltungsbereich**
- Diese Bekanntmachung gilt für die staatlichen Schulen. Hinsichtlich der Vorschriften zu Durchführung (Nr. 3), Leitung und Begleitpersonen (Nr. 4), Aufsichtspflichten und Sicherheitsstandards (Nr. 5), An- und Rückreise bzw. Beförderung (Nr. 6), Ausschluss von Schülerinnen und Schülern (Nr. 7) sowie Versicherungsschutz (Nr. 8) wird den nichtstaatlichen Schulen empfohlen, nach dieser Bekanntmachung zu verfahren bzw. sie anzuwenden.
11. **Aufhebung von Vorschriften**
- Folgende Bekanntmachungen werden aufgehoben:
- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die

- Durchführung von Schulschikursen vom 21. November 2002 (KWMBL I S. 406),
- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zum Schulandheimaufenthalt vom 5. April 2004 (KWMBL I S. 76),
 - Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu Schul-/Studienfahrten und Fachexkursionen vom 12. Februar 2007 (KWMBL I S. 56), geändert durch Bekanntmachung vom 10. Juni 2009 (KWMBL S. 222),
 - Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu Schülerwanderungen vom 12. Februar 2007 (KWMBL I S. 58), geändert durch Bekanntmachung vom 10. Juni 2009 (KWMBL S. 222),
 - Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Durchführungshinweise zu Schülerfahrten“ vom 5. Februar 2010 (KWMBL S. 82).

12. **Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

Anlage 1

LISTE DER REISENDEN für Schulreisen innerhalb
der Europäischen Union

Bezeichnung der Schule:					
Anschrift der Schule:					
Reiseziel und -zeitraum:					
Name(n) des (der) begleitenden Lehrer(s):					
Die Richtigkeit der gemachten Angaben wird bescheinigt. Die Erziehungsberechtigten der mitreisenden nichtvolljährigen Schüler haben jeweils der Teilnahme an der Reise zugestimmt.			Die Richtigkeit der nachstehend gemachten Angaben zu denjenigen Mitreisenden, die nicht Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates sind, wird hiermit bescheinigt. Die Mitreisenden sind zur Wiedereinreise nach (Land) berechtigt. ¹⁾		
_____ Ort			_____ Datum		
Dienstsiegel _____ Der(Die) Schulleiter(in)			Dienstsiegel _____ Die Ausländerbehörde		
Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geburtsort	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

Raum für Lichtbilder (für Reiseteilnehmer ohne eigenen Lichtbildausweis)¹⁾:

1	2	3	4	5
6	7	8	9	10

¹⁾ Dieser Teil ist nur von den Mitgliedstaaten auszufüllen, die diese Liste als Reisedokument nutzen.

INFORMATIONSBLETT ZU SCHÜLERFAHRTEN

(BEKANNTMACHUNG DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS
FÜR UNTERRICHT UND KULTUS
DURCHFÜHRUNGSHINWEISE ZU SCHÜLERFAHRTEN
VOM 9. JULI 2010)

Bitte lesen Sie sich die folgenden Informationen genau durch und bestätigen Sie deren Kenntnisnahme durch Ihre Unterschrift.

Versicherungsschutz

Die Schülerinnen und Schüler sind bei Schülerfahrten im Rahmen der gesetzlichen Schülerunfallversicherung gegen körperliche Schäden, nicht aber gegen Sachschäden versichert. (*bei Schülerfahrten ins Ausland:*) Dies gilt auch für Schülerfahrten ins Ausland. Bitte beantragen Sie hierfür bei den gesetzlichen Krankenkassen eine Anspruchsbescheinigung für die Inanspruchnahme von Leistungen der deutschen gesetzlichen Krankenversicherungen im Ausland. Die Schülerinnen und Schüler, die bei einer gesetzlichen Krankenkasse krankenversichert sind, sollten diese Anspruchsbescheinigung mit sich führen. Soweit die Schülerin bzw. der Schüler privat versichert ist, wird empfohlen, dass Sie sich vor Fahrtantritt bei Ihrem Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsumfang erkundigen. Es wird empfohlen, zusätzlich eine Auslandskrankenversicherung abzuschließen. (*ab Jahrgangsstufe 10:*) Beachten Sie bitte auch die Ausführungen zum unbeaufsichtigten Ausgang in kleinen Gruppen.

(*soweit zutreffend:*) Es wird eine Gruppenhaftpflichtversicherung abgeschlossen; die begleitende Lehrkraft schließt den Vertrag mit dem Versicherer in Vertretung der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler ab. Die Kosten in Höhe von ... € sind von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern zu tragen.

Kosten

Die für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler entstehenden Kosten in Höhe von ... € sind von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern zu tragen.

Für nähere Auskünfte zu Unterstützungsmöglichkeiten wenden Sie sich bitte an

Vorzeitiges Nach-Hause-Schicken von Schülerinnen und Schülern

Schülerinnen und Schüler, die durch Disziplinlosigkeit oder bewusste Nichteinordnung in die Gemeinschaft Ablauf und Gelingen einer Schülerfahrt in Frage stellen, können noch vor deren Beendigung nach Hause geschickt werden, wenn andere Maßnahmen unzumutbar erscheinen oder nicht zum Erfolg führen. Es handelt sich dabei um eine Ordnungsmaßnahme nach Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayEUG. Die betreffenden Schülerinnen und Schüler werden entweder von den Erziehungsberechtigten abgeholt oder treten die Heimfahrt ohne Begleitung an, sofern sie nach Alter und geistiger Reife dazu imstande sind. Durch die vorzeitige Rückkehr entstehende Kosten haben die Erziehungsberechtigten zu tragen.

tigten der betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler selbst zu tragen. In diesem Fall haben die Schülerinnen und Schüler während der Dauer der Schülerfahrt den Unterricht in anderen Klassen oder Kursen oder sonstige Schulveranstaltungen der Schule zu besuchen. Darüber hinaus bleibt es der Schule unbenommen, erforderlichenfalls weitere Ordnungsmaßnahmen zu verhängen (Art. 86 Abs. 5 Satz 1 BayEUG).

Erkrankungen, Medikamenteneinnahme, Allergien, sonstige Einschränkungen der Gesundheit

Bitte **informieren** Sie eine **begleitende Lehrkraft**, wenn Ihr Kind regelmäßig Medikamente einnehmen muss, auf bestimmte Reize allergische Reaktionen zeigt, in seiner Gesundheit und Leistungsfähigkeit so eingeschränkt ist, dass darauf besondere Rücksicht genommen werden muss, oder sonstige medizinisch notwendige Maßnahmen zu ergreifen sind. Ist die Schülerin oder der Schüler nicht in der Lage, sich – gegebenenfalls nach Erinnerung durch eine Begleitperson – selbst mit Medikamenten, Spritzen etc. zu versorgen, so ist die medizinische Versorgung der Schülerin bzw. des Schülers durch die Erziehungsberechtigten anderweitig sicherzustellen (z. B. durch die Begleitung eines Erziehungsberechtigten).

(ab Jahrgangsstufe 10:)

Unbeaufsichtigter Ausgang in kleinen Gruppen

Bei entsprechender Reife und Disziplin kann den Schülerinnen und Schülern Ausgang in kleinen Gruppen – gegebenenfalls auch an einzelnen Abenden – gewährt werden. Hierzu ist bei noch nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern die vorherige schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die geplanten Aktivitäten sind im Vorfeld von den Schülerinnen und Schülern mit den Begleitpersonen abzusprechen. Dabei sind insbesondere Ziel der Unternehmungen und Erreichbarkeit sowie der genaue Zeitpunkt der Rückkehr festzulegen. Schülerinnen und Schüler, die sich über die getroffenen Regelungen und Vereinbarungen hinwegsetzen, verlieren unter Umständen ihren gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

(bei Schulsportkursen:)

Ausrüstung bei Schulsportkursen

Bitte tragen Sie für eine sichere und funktionsfähige Ausrüstung sowie die fachgerechte Einstellung der Sicherheitsbindung Sorge. Die Schule kann für Schäden infolge mangelhafter Ausrüstung keine Haftung übernehmen.

Einverständniserklärung

(bei der Teilnahme minderjähriger Schülerinnen und Schüler an mehrtägigen Schülerfahrten:)

Ich/Wir habe(n) von den oben genannten Informationen Kenntnis genommen und bin/sind damit einverstanden, dass _____ (Vorname, Name, Klasse) an der Schülerfahrt _____ (Titel der Veranstaltung) teilnimmt.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

(bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ab Jahrgangsstufe 10:)

Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass _____

(Vorname, Name, Klasse) an einzelnen Abenden Ausgang in kleinen Gruppen gewährt wird.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

2230.5-UK

**Änderung der Bekanntmachung
zur Beförderung von Schülern zur Teilnahme
an Veranstaltungen von Schülerwettbewerben,
Konzerten, Ausstellungen und Lesungen**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 9. Juli 2010 Az.: III.6-5 S 4306.3.2-6.50 948

Die Bekanntmachung zur Beförderung von Schülern zur Teilnahme an Veranstaltungen von Schülerwettbewerben, Konzerten, Ausstellungen und Lesungen vom 21. Februar 2005 (KWMBL I S. 113) wird wie folgt geändert:

1. Im Titel werden nach dem Wort „Lesungen“ die Worte „sowie SMV-Veranstaltungen“ angefügt.
2. In Nr. 2 wird am Ende des ersten, des dritten und des vierten Spiegelstrichs jeweils der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
3. Der Nr. 2 wird folgender Spiegelstrich angefügt:
„– Überschulische SMV-Veranstaltungen der Schulaufsicht.“
4. Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. Beförderung von Schülern zu den Veranstaltungen
Für die Beförderung von Schülern gelten Nr. 6 und Nr. 8 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Durchführungshinweise zu Schülerfahrten“ vom 9. Juli 2010 (KWMBL S. 204).“
5. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

2235.1.1.1-UK

**Änderung der Bekanntmachung
Seminare in den Jahrgangsstufen 11 und 12
des Gymnasiums**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 9. Juli 2010 Az.: VI.9-5 S 5610-6.61 209

Die Bekanntmachung Seminare in den Jahrgangsstufen 11 und 12 des Gymnasiums vom 30. Juni 2008 (KWMBL S. 209) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 3.3 werden die Worte „Schul-/Studienfahrten und Fachexkursionen“ vom 12. Februar 2007 (KWMBL I S. 56)“ durch die Worte „Durchführungshinweise zu Schülerfahrten“ vom 9. Juli 2010 (KWMBL S. 204)“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 16

München, den 31. August 2010

Jahrgang 2010

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Rechtsvorschriften		
05.07.2010	2030-2-1-5-WFK Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Berufungsverfahren	218
15.07.2010	2236-6-1-1-UK Achte Verordnung zur Änderung der Fachschulordnung	219
II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst		
02.07.2010	6410-F Vertretung des Freistaates Bayern in Anlagenzulassungs-, Planungs- und abgabenrechtlichen Verfahren	235
22.07.2010	2236.9.2-UK Vollzug der Schulordnung für die Fachakademien für Fremdsprachenberufe in Bayern; hier: Zeugnismuster	237
28.07.2010	2251-WFK Telemedienkonzepte „KI.KAplus – die Mediathek des KI.KA“ und „www.kikaninchen.de - ein Portal für Vorschüler“ des Kinderkanals von ARD und ZDF	259
30.07.2010	2038.3.4-WFK Änderung der Bekanntmachung über die Bestimmung von Ausbildungseinrichtungen für die berufspraktische Ausbildung von Bibliothekssekretäranwärtern (Bibliotheksausbildungseinrichtungen mittlerer Dienst – Biblausb/mD)	259
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

2030-2-1-5-WFK

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Berufungsverfahren

Vom 5. Juli 2010 (GVBl S. 389)

Auf Grund des Art. 18 Abs. 10 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz – BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 230, BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Berufungsverfahren (BayBerufVO) vom 3. August 2009 (GVBl S. 409, BayRS 2030-2-1-5-WFK) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift erhält die Abkürzung folgende Fassung:

„(BayBerufV)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Passau“ ein Komma sowie die Worte „die Universität Regensburg“ eingefügt.
- b) In Nr. 3 werden nach den Worten „Amberg-Weiden“ ein Komma sowie die Worte „die Fachhochschule Aschaffenburg“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. August 2010 in Kraft.

München, den 5. Juli 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsminister

2236-6-1-1-UK

Achte Verordnung zur Änderung der Fachschulordnung

Vom 15. Juli 2010 (GVBl S. 390)

Auf Grund von Art. 15 Satz 4, Art. 45 Abs. 2 Satz 4, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2010 (GVBl S. 230), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die zweijährigen Fachschulen (Fachschulordnung – FSO) vom 6. September 1985 (GVBl S. 555, ber. S. 662, BayRS 2236-6-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. September 2008 (GVBl S. 787, ber. S. 855), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1.08 wird das Wort „Fleischereitechnik“ durch das Wort „Fleischtechnik“ ersetzt.
 - b) In Nr. 1.11 wird das Wort „Glashüttentechnik“ durch das Wort „Glas“ ersetzt.
 - c) In Nr. 1.12 wird das Wort „Lüftungs-“ durch das Wort „Sanitär-“ ersetzt.
 - d) Es wird folgende neue Nr. 1.19 eingefügt:
„1.19 Mechatroniktechnik“.
 - e) Die bisherigen Nrn. 1.19 bis 1.20 werden Nrn. 1.20 bis 1.21.
 - f) Die bisherige Nr. 1.21 „Sanitärtechnik“ wird aufgehoben.
 - g) In Nr. 2.01 wird das Wort „Keramik“ durch die Worte „Keramik und Design“ ersetzt.
2. § 30 Abs. 2 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Weisen die Studentafeln der Anlage 1 Wahlpflichtfächer aus, legt die Schule zum Ende des 1. Schuljahres fest, in welchen der möglichen Prüfungsfächer eine Abschlussprüfung angeboten wird. ²Aus diesem Fächerkanon wählen die Schüler spätestens zum Ende des der Abschlussprüfung vorhergehenden Schulhalbjahres vier schriftliche Prüfungsfächer im angegebenen Umfang aus.“

3. In § 44 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 1.01 (Fachrichtung Bautechnik) wird wie folgt geändert:
- aa) Der Abschnitt „Pflichtfächer“ wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Zeile „Stahlbetonbau^{4) 5)}“ wird gestrichen.
- bbb) In der Spalte „Wochenstunden 2. Schuljahr“ wird die Zahl „14“ durch die Zahl „11“ und wird die Zahl „20“ durch die Zahl „23“ ersetzt.
- bb) Der Abschnitt „Wahlpflichtfächer“ wird wie folgt geändert:
- aaa) Das Wort „Ausführungsplanung“ wird durch die Worte „Hochbau/CAD“ ersetzt.
- bbb) Nach der Zeile „Straßen- und Brückenbau^{4) 5)}“ wird folgende Zeile eingefügt.

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Stahlbetonbau ^{4) 5)}	–	3

- ccc) Nach der Zeile „Baubiologie“ werden folgende Zeilen eingefügt:

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Schallschutzkonstruktionen im Ausbau ^{4) 5)}	–	3
Brandschutzkonstruktionen im Ausbau ^{4) 5)}	–	3
Funktionale Raumkonzepte ^{4) 5)}	–	3
Ausbaustatik ^{4) 5)}	–	3
Technischer Ausbau	–	2
Ausbaumanagement ^{4) 5)}	–	3

- ddd) Im Abschnitt „Wahlpflichtfächer“ wird in der Zeile „Technisches Englisch“ in der Spalte „Wochenstunden 2. Schuljahr“ die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

- b) Nr. 1.05 (Fachrichtung Druck- und Medientechnik) wird wie folgt geändert:
- aa) Im Abschnitt „Pflichtfächer“ werden in der Zeile „Datenverarbeitung“ in der Spalte „Fächer“ die Fußnoten 4 und 5 eingefügt.
- bb) Im Abschnitt „Wahlpflichtfächer“ wird in der Zeile „Technisches Englisch“ in der Spalte „Wochenstunden 2. Schuljahr“ die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
- c) Nr. 1.06 (Fachrichtung Elektrotechnik) wird wie folgt geändert:
- aa) Der Abschnitt „Pflichtfächer“ wird wie folgt geändert:
- aaa) In der Zeile „Betriebswirtschaftliche Prozesse“ werden in der Spalte „Fächer“ die Fußnoten 4 und 5 eingefügt.
- bbb) In der Zeile „Grundlagen der Elektronik“ und in der Zeile „Grundlagen der Elektrotechnik“ werden in der Spalte „Fächer“ jeweils die Worte „Grundlagen der“ gestrichen.
- bb) Der Abschnitt „Wahlpflichtfächer“ wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Worte „Angewandte mechatronische Systeme ^{4) 5)}“ werden durch die Worte „Mechatronische Systementwicklung ^{4) 5)}“ ersetzt.
- bbb) In der Zeile „Technisches Englisch“ wird in der Spalte „Wochenstunden 2. Schuljahr“ die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
- d) Nr. 1.08 (Fachrichtung Fleischereitechnik) erhält folgende Fassung:

„1.08 Fachrichtung Fleischtechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹⁾	2	-
Englisch ¹⁾	2	2
Mathematik I	5	-
Mathematik II ^{1) 2)}	-	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹⁾	2	-
Betriebspsychologie	-	2

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Produktionstechnik ^{4) 5)}	3	4
Lebensmittelchemie	5	-
Rohstoffe und Sensorik	3	-
Technologie der Fleischverarbeitung ^{4) 5)}	4	4
Mikrobiologie	2	-
Informationstechnik	3	-
Betriebswirtschaft	3	-
Lebensmittelrecht	2	-
	36	14
	-	+ 20 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ³⁾
	36	36
Wahlpflichtfächer		
Lebensmittelchemie des Fleisches	-	3
Mikrobiologie der Fleischerzeugnisse	-	3
Kenntlichmachung von Fleischerzeugnissen ^{4) 5)}	-	2
Prozessplanung ^{4) 5)}	-	3
Projektierung von Verfahrensabläufen	-	2
Praxis der Fleischtechnologie/Projektarbeit	-	4
Qualitätsmanagement und Lebensmittelsicherheit ^{4) 5)}	-	3
Unternehmensführung und Betriebsorganisation	-	3
Zielkostenrechnung von Fleischerzeugnissen ^{4) 5)}	-	2
Zeitdaten- und Entgeltmanagement ^{4) 5)}	-	3
Betriebsdatenmanagement	-	2
Betriebsinformatik ^{4) 5)}	-	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	-	2

1) Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

2) In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden; die Gesamtzahl der Wochenstunden des 2. Schuljahres verringert sich dann auf 34.

3) Die Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule im Rahmen des vom Staatsministerium vorgegebenen Budgets angebotenen Wahlpflichtfächern.

4) Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen.

5) Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens 10."

e) Nr. 1.11 (Fachrichtung Glashüttentechnik) erhält folgende Fassung:

„1.11 Fachrichtung Glas

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹⁾	1	1
Englisch ¹⁾	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II ¹⁾²⁾	–	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹⁾	2	–
Betriebspsychologie	1	1
Betriebswirtschaft	–	2
Rechtsgrundlagen, Arbeitssicherheit, Umweltschutz	–	1
Berufs- und Arbeitspädagogik	1	1
Datenverarbeitung	–	1
Qualitätsmanagement	–	1
Konstruktion ⁴⁾⁵⁾	–	3
Physik	4	–
Chemie	5	–
Elektro- und Automatisierungstechnik ⁴⁾⁵⁾	4	4
Technische Kommunikation	3	–
	28	19
	+ 8 Wochenstunden Wahlpflichtfächer	+ 15 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ³⁾
	36	34
Wahlpflichtfächer		
Werkstoffkunde Glas	4	–
Technische Optik	4	–
Fertigungstechnologie Glas	2	–
Fertigungstechnologie Optik I	2	–
Glastechnisches Praktikum	2	2
Praktikum CNC-Fertigung optischer Bauteile	2	–
Glaserzeugung ⁴⁾⁵⁾	–	4
Maschinelle Glasbearbeitung	–	3
Ofenbau- und Feuerungstechnik ⁴⁾⁵⁾	–	4
Glasmaschinen ⁴⁾⁵⁾	–	4
Praktikum Technische Optik	–	2
Messtechnik Optik ⁴⁾⁵⁾	–	4
Konstruktion optischer Systeme ⁴⁾⁵⁾	–	4
Beschichtungstechnik ⁴⁾⁵⁾	–	3
Optoelektronische Bauteile	–	2
Fertigungstechnologie Optik II	–	2

- 1) Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.
- 2) In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden; die Gesamtzahl der Wochenstunden des 2. Schuljahres verringert sich dann auf 32.
- 3) Die Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule im Rahmen des vom Staatsministerium vorgegebenen Budgets angebotenen Wahlpflichtfächern.
- 4) Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen.
- 5) Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens 10."

f) Nr. 1.12 (Fachrichtung Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik) erhält folgende Fassung:

„1.12 Fachrichtung Heizungs-, Sanitär- und Klimatechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹⁾	2	–
Englisch ¹⁾	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II ^{1) 2)}	–	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹⁾	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Physik	3	–
Chemie und Werkstoffkunde	4	–
Anlagenplanung	4	–
Informationstechnik	2	–
Elektrotechnik	3	–
Bautechnik	2	–
Sanitärtechnik	3	–
Heizungstechnik	3	–
Lüftungs- und Klimatechnik	2	–
Steuerungs- und Regelungstechnik ^{4) 5)}	–	4
Arbeitsvorbereitung und Kalkulation ^{4) 5)}	–	4
	37	14
	–	+ 15 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ³⁾
	37	34
Wahlpflichtfächer		
Warmwasserbereitungsanlagen ^{4) 5)}	–	3
Heizungstechnische Anlagen ^{4) 5)}	–	4
Feuerungstechnik ^{4) 5)}	–	3
Sanitärtechnische Anlagen ^{4) 5)}	–	4
Lüftungs- und klimatechnische Anlagen ^{4) 5)}	–	4
Komplexe Anlagentechnik ^{4) 5)}	–	2
Kältetechnik ^{4) 5)}	–	2

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Öffentliche Trinkwasserversorgung ^{4) 5)}	–	2
Öffentliche Abwasserbeseitigung ^{4) 5)}	–	2
Regen- und Grauwassernutzung ^{4) 5)}	–	2
Wasserchemie und -hygiene ^{4) 5)}	–	2
Schwimmbadtechnik ^{4) 5)}	–	2
Fernwärme/Dampf/Kraft-Wärme ^{4) 5)}	–	2
Rechnergestützte Anlagenplanung	–	2
Innovative Anlagen	–	2
Betriebswirtschaft und Marketing	–	2
Regenerative Energien ^{4) 5)}	–	3
Sicherheitsmanagement ^{4) 5)}	–	2
Energieeffizienzmanagement ^{4) 5)}	–	2
Qualitäts- und Umweltmanagement ^{4) 5)}	–	2
Projektmanagement	–	2
Projektarbeit	–	3
Technisches Englisch	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2

1) Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

2) In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden; die Gesamtzahl der Wochenstunden des 2. Schuljahres verringert sich dann auf 32.

3) Die Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule im Rahmen des vom Staatsministerium vorgegebenen Budgets angebotenen Wahlpflichtfächern.

4) Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen.

5) Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens 10."

g) Der Abschnitt „Wahlpflichtfächer“ in Nr. 1.13 (Fachrichtung Holztechnik) wird wie folgt geändert:

aa) In der Zeile „Steuerungstechnik^{4) 5)}“ wird in der Spalte „Wochenstunden 2. Schuljahr“ die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

bb) In der Zeile „Technisches Englisch“ wird in der Spalte „Wochenstunden 2. Schuljahr“ die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

cc) In der Zeile „Berufs- und Arbeitspädagogik“ wird in der Spalte „Wochenstunden 2. Schuljahr“ die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

h) Nr. 1.16 (Fachrichtung Kunststofftechnik) erhält folgende Fassung:

„1.16 Fachrichtung Kunststofftechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹⁾	2	–
Englisch ¹⁾	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II ^{1) 2)}	–	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹⁾	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Physik	3	–
Chemie und Werkstoffkunde	5	–
Technische Mechanik	4	–
Konstruktion	4	–
Informationstechnik	2	–
Maschinenelemente	3	–
Steuerungstechnik	–	3
Elektrotechnik	3	–
Kunststoffkunde	2	3
Kunststoffverarbeitung	–	5
	37	17
	–	+ 15 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ³⁾
	37	34
Wahlpflichtfächer		
Industriebetriebslehre ^{4) 5)}	–	3
Produktions- und Fertigungstechnik ^{4) 5)}	–	3
Anlagentechnik ^{4) 5)}	–	2
Entwicklung und Konstruktion ^{4) 5)}	–	4
Konstruktion ^{4) 5)}	–	2
Kunststoffverarbeitung - Formteile ^{4) 5)}	–	2
Kunststoffverarbeitung - Halbzeuge ^{4) 5)}	–	2
Technologie neuer Werkstoffe ^{4) 5)}	–	2
Umwelt und Recycling ^{4) 5)}	–	2
Fertigungsverfahren ^{4) 5)}	–	2
Speicherprogrammierbare Steuerungen ^{4) 5)}	–	2
Regelungstechnik ^{4) 5)}	–	2
Automatisierungstechnik ^{4) 5)}	–	3
Qualitäts- und Umweltmanagement ^{4) 5)}	–	2
Projektmanagement und Projektarbeit	–	3
Technisches Englisch	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2

- 1) Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.
 2) In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden; die Gesamtzahl der Wochenstunden des 2. Schuljahres verringert sich dann auf :
 3) Die Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule im Rahmen des vom Staatsministerium vorgegebenen Bu angebotenen Wahlpflichtfächern.
 4) Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen.
 5) Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens 10.“

i) Nr. 1.17 (Fachrichtung Lebensmittelverarbeitungstechnik) erhält folgende Fassung:

„1.17 Fachrichtung Lebensmittelverarbeitungstechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹⁾	2	–
Englisch ¹⁾	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II ^{1) 2)}	–	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹⁾	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Lebensmittelchemie	4	–
Physik	3	–
Lebensmittelanalytik	2	–
Lebensmittelmikrobiologie und Hygiene ^{4) 5)}	2	2
Industrielle Lebensmitteltechnologie ^{4) 5)}	7	3
Produktionstechnik	4	–
Informationstechnik	3	–
Betriebswirtschaft	2	–
Lebensmittelrecht ^{4) 5)}	–	3
	38	14
	–	+ 22 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ³⁾
	38	36
Wahlpflichtfächer		
Praxis der Lebensmitteltechnologie	–	3
Verfahrenstechnik und Arbeitssicherheit ^{4) 5)}	–	4
Abfüll- und Verpackungstechnik	–	2
Produktionsplanung und -steuerung ^{4) 5)}	–	4
Arbeitsorganisation	–	2
Qualitätsmanagement und Lebensmittelsicherheit ^{4) 5)}	–	4
Qualitätssicherung	–	2

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Kostenrechnung und Finanzierung ^{4) 5)}	–	3
Betriebliche Datenerfassung	–	1
Biotechnologie ^{4) 5)}	–	2
Ernährung ^{4) 5)}	–	2
Umweltmanagement	–	2
Projektmanagement und Projektarbeit	–	3
Technisches Englisch	–	2

1) Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

2) In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden; die Gesamtzahl der Wochenstunden des 2. Schuljahres verringert sich dann auf 34.

3) Die Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule im Rahmen des vom Staatsministerium vorgegebenen Budgets angebotenen Wahlpflichtfächern.

4) Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen.

5) Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens 10."

j) Der Abschnitt „Wahlpflichtfächer“ in Nr. 1.18 (Fachrichtung Maschinenbautechnik) wird wie folgt geändert:

aa) In der Zeile „Technologie neuer Werkstoffe^{4) 5)}“ wird in der Spalte „Wochenstunden 2. Schuljahr“ die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

bb) Nach der Zeile „Produktionsplanung und -steuerung^{4) 5)}“ werden folgende Zeilen eingefügt:

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Elektronische Instrumentensysteme und Bustechniken	–	2
Werkstattausrüstung und Flugzeugbetrieb	–	3
Aerodynamik	–	1
Luftrecht	–	1
Flugzeugstruktur und Systeme ^{4) 5)}	–	4
Triebwerk und Propeller ^{4) 5)}	–	3
Umwelt- und Qualitätsmanagement ^{4) 5)}	–	2

cc) In der Zeile „Technisches Englisch“ wird in der Spalte „Wochenstunden 2. Schuljahr“ die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

k) Es wird folgende neue Nr. 1.19 eingefügt:

„1.19 Fachrichtung Mechatroniktechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹⁾	2	–
Englisch ¹⁾	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II ^{1) 2)}	–	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹⁾	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Betriebswirtschaftliche Prozesse ^{4) 5)}	–	2
Physik	3	–
Chemie und Werkstoffkunde	3	–
Elektrotechnik und Elektronik	5	–
Informationstechnik	2	–
Technische Mechanik	4	–
Steuerungstechnik	3	–
Softwareentwicklung ^{4) 5)}	3	3
Mechatronische Systeme ^{4) 5)}	3	3
Mechatronische Systementwicklung ^{4) 5)}	–	6
Konstruktion ^{4) 5)}	–	3
Robotertechnik ^{4) 5)}	–	3
	37	26
	–	+ 8 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ³⁾
	37	34
Wahlpflichtfächer		
Messtechnik ^{4) 5)}	–	3
Regelungstechnik ^{4) 5)}	–	3
Elektrische Maschinen und Antriebe ^{4) 5)}	–	3
Leistungselektronik ^{4) 5)}	–	2
Feldbussysteme ^{4) 5)}	–	3
Internetbasierte Leittechnik ^{4) 5)}	–	2
Mikrocontrollertechnik ^{4) 5)}	–	3
Industrielle Bildverarbeitung ^{4) 5)}	–	2
CAE ^{4) 5)}	–	2
Produktions- und Fertigungstechnik ^{4) 5)}	–	3

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Maschinenelemente ^{4) 5)}	–	2
Technologie neuer Werkstoffe ^{4) 5)}	–	2
Arbeitssicherheit ^{4) 5)}	–	2
Umwelt- und Qualitätsmanagement ^{4) 5)}	–	2
Projektmanagement	–	2
Mathematische Methoden der Mechatronik	–	2
Datenverarbeitungstechnik ^{4) 5)}	–	3
Projektarbeit	–	3
Technisches Englisch	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2

1) Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

2) In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden; die Gesamtzahl der Wochenstunden des 2. Schuljahres verringert sich dann auf 32.

3) Die Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule im Rahmen des vom Staatsministerium vorgegebenen Budgets angebotenen Wahlpflichtfächern.

4) Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen.

5) Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens 10.“

- l) Die bisherigen Nrn. 1.19 bis 1.20 werden Nrn. 1.20 bis 1.21.
- m) Die bisherige Nr. 1.21 (Fachrichtung Sanitärtechnik) wird aufgehoben.
- n) Nr. 1.22 (Fachrichtung Steintechnik) erhält folgende Fassung:

„1.22 Fachrichtung Steintechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹⁾	2	–
Englisch ¹⁾	2	2
Mathematik I	4	–
Mathematik II ^{1) 2)}	–	3
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹⁾	–	2
Betriebspsychologie	2	–
Datenverarbeitung	2	–
Betriebswirtschaft	2	–

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Baustatik	2	–
Baustofftechnologie	3	–
Projektives Zeichnen	3	–
Freies Zeichnen	2	–
Formgestaltung	4	–
Schriftentwurf	2	–
Kunst- und Baugeschichte	2	–
Gesteintechnologie ^{4) 5)}	2	4
Steinkonstruktion	3	–
Werkzeugtechnologie	1	–
	38	11
	–	+ 23 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ³⁾
	38	34
Wahlpflichtfächer		
Boden- und Treppenkonstruktion ^{4) 5)}	–	4
Wandbekleidungen ^{4) 5)}	–	4
Unternehmensgründung und -führung ^{4) 5)}	–	2
Bau- und Bauvertragsrecht	–	1
Arbeitsvorbereitung ^{4) 5)}	–	2
Kalkulation ^{4) 5)}	–	2
Verfahrenstechnik	–	2
Plastische Steingestaltung ^{4) 5)}	–	4
Schriftgestaltung ^{4) 5)}	–	4
Grafisches Gestalten	–	2
Naturstein im Bestand	–	2
Technisches Englisch	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2

1) Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

2) In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden; die Gesamtzahl der Wochenstunden des 2. Schuljahres verringert sich dann auf:

3) Die Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule im Rahmen des vom Staatsministerium vorgegebenen Bu angebotenen Wahlpflichtfächern.

4) Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen.

5) Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens 10.“

o) Nr. 2.01 (Meisterschule für Keramik) erhält folgende Fassung:

„2.01 Meisterschule für Keramik und Design

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹⁾	–	2
Englisch	2	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹⁾	2	–
Drehen ^{4) 5)}	4	4
Formen ^{4) 5)}	4	4
Modell- und Formenbau ^{4) 5)}	4	4
Technologie ^{4) 5)}	2	2
Gestaltung ^{4) 5)}	4	4
Dekor- und Brenntechnik	4	4
Keramik-Geschichte	1	1
Masse- und Glasentwicklung	4	4
	31	31
	+ 8 Wochenstunden Wahlpflichtfächer	+ 8 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ³⁾
	39	39
Wahlpflichtfächer		
Betriebswirtschaft	2	–
Rechnungswesen	2	–
Berufs- und Arbeitspädagogik	3	–
Technische Mathematik	–	1
Betriebsorganisation und Marketing	1	1
Technisches Konstruieren und Zeichnen	–	2
Projektorientiertes Arbeiten	–	4
Perspektiven der Keramik ^{4) 5)}	4	4
Produktdesign ^{4) 5)}	2	2
Experimentelles Arbeiten – Neue Werkstoffe	2	2
Psychologie und Pädagogik ^{4) 5)}	2	2
Therapeutische Methoden	2	2
Computergrafik	2	2
Wahlfächer		
Englisch ^{1) 2)}	–	2
Mathematik ¹⁾	–	3

1) Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

2) In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

3) Die Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule im Rahmen des vom Staatsministerium vorgegebenen Budgets angebotenen Wahlpflichtfächern.

4) Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen.

5) Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens 10.“

- p) Nr. 3.01 (Fachschule für Blumenkunst) erhält folgende Fassung:

„3.01 Fachschule für Blumenkunst

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹⁾	2	-
Englisch	2	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹⁾	2	-
Berufs- und Arbeitspädagogik	2	-
Kommunikation und Präsentationstechniken	2	-
Betriebspsychologie	-	2
Betriebswirtschaft und Rechnungswesen	4	-
Marketing ^{4) 5)}	-	2
Datenverarbeitung	2	-
Kommunikations- und Mediendesign	-	2
Pflanzenkunde und Naturstudien	4	-
Pflanzenverwendung ^{4) 5)}	-	2
Gestaltungs- und Farbenlehre	4	-
Architektur und Design ^{4) 5)}	-	2
Kulturgeschichte der Blume	2	-
Werkformen der Blumenkunst	8	4
Entwurfs- und Darstellungstechniken	4	-
Visualisierungskonzepte, Konstruktion und Modell	-	4
	38	20
	-	+ 16 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ³⁾
	38	36
Wahlpflichtfächer		
Projektmanagement und Projektarbeit	-	4
Naturstudien und experimentelles Gestalten	-	4
Farb- und Formgestaltung ^{4) 5)}	-	2
Designorientiertes Gestalten ^{4) 5)}	-	4
Geschichte der Gartenkunst	-	2
Unternehmensgründung, -organisation und -führung ^{4) 5)}	-	2
Finanzbuchhaltung	-	2
Visuelle Kommunikation	-	2
Marketingorientiertes Gestalten ^{4) 5)}	-	4
Gestaltungskonzepte – Lebendes Grün ^{4) 5)}	-	4
Pflanzenschutz und Pflanzenpflege ^{4) 5)}	-	2

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Kulturpädagogik und Therapie	-	2
Fotografie und Reproduktionstechnik	-	2
Wahlfächer		
Englisch ^{1) 2)}	-	2
Mathematik ¹⁾	-	3
Naturwissenschaftliche Grundlagen ¹⁾	3	-

1) Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

2) In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

3) Die Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule im Rahmen des vom Staatsministerium vorgegebenen Budgets angebotenen Wahlpflichtfächern.

4) Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen.

5) Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens 10."

q) Nr. 3.04 (Fachschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe) wird wie folgt geändert:

aa) Im Abschnitt „Pflichtfächer“ wird in der Zeile „Deutsch“ in der Spalte „Wochenstunden 2. Schuljahr“ die Zahl „2“ durch einen Querstrich ersetzt.

bb) Im Abschnitt „Wahlpflichtfächer“ wird in der Zeile „Fachpraxis Küche“ in der Spalte „Wochenstunden 1. Schuljahr“ die Zahl „2“ durch einen Querstrich ersetzt und wird in der Zeile „Fachpraxis Restaurant und Hotel“ in der Spalte „Wochenstunden 2. Schuljahr“ die Zahl „2“ durch einen Querstrich ersetzt.

5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1.08 wird das Wort „Fleischereitechnik“ durch das Wort „Fleischtechnik“ und werden die Worte „staatlich geprüfter Fleischereitechniker/staatlich geprüfte Fleischereitechnikerin“ durch die Worte „staatlich geprüfter Fleischtechniker/staatlich geprüfte Fleischtechnikerin“ ersetzt.

b) In Nr. 1.11 wird das Wort „Glashüttentechnik“ durch das Wort „Glas“ und werden die Worte „staatlich geprüfter Glashüttentechniker/staatlich geprüfte Glashüttentechnikerin“ durch die Worte „staatlich geprüfter Glastechniker/staatlich geprüfte Glastechnikerin“ ersetzt.

c) In Nr. 1.12 wird jeweils das Wort „Lüftungs-“ durch das Wort „Sanitär-“ ersetzt.

d) Es wird folgende neue Nr. 1.19 eingefügt: „1.19 Mechatroniktechnik staatlich geprüfter Mechatroniktechniker/staatlich geprüfte Mechatroniktechnikerin“.

e) Die bisherigen Nrn. 1.19 bis 1.20 werden Nrn. 1.20 bis 1.21.

f) Die bisherige Nr. 1.21 wird aufgehoben.

g) In Nr. 2.01 wird das Wort „Keramik“ durch die Worte „Keramik und Design“ und werden die Worte „staatlich geprüfter Keramikgestalter/staatlich geprüfte Keramikgestalterin“ durch die Worte „staatlich geprüfter Keramikdesigner/staatlich geprüfte Keramikdesignerin“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

München, den 15. Juli 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

6410-F

Vertretung des Freistaates Bayern in Anlagenzulassungs-, Planungs- und abgabenrechtlichen Verfahren

Gemeinsame Bekanntmachung
der Bayerischen Staatskanzlei
und aller Bayerischen Staatsministerien

vom 2. Juli 2010 Az.: 43-VV 2010-3-26 912/10

1. **Vertretung als Grundstückseigentümer in Verfahren insbesondere nach Baugesetzbuch (BauGB), Bundes-Immissionsschutzgesetz, Denkmalschutzgesetz, Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes, Flurbereinigungsgesetz, Bayerischer Bauordnung (BayBO), Bayerischem Naturschutzgesetz, Bundesfernstraßengesetz, Bayerischem Straßen- und Wegegesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Bundeswasserstraßengesetz und Bayerischem Wassergesetz**
 - 1.1 Der Freistaat Bayern wird als Grundstückseigentümer in den Fällen des Art. 73 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) durch die Bau dienststelle vertreten.
 - 1.2 Ansonsten wird der Freistaat Bayern durch folgende Stellen vertreten:
 - 1.2.1 bei Grundstücken im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die der Bayerischen Staatsforsten (AöR) zur Bewirtschaftung übertragen sind:

durch die Bayerische Staatsforsten (AöR);
 - 1.2.2 bei Grundstücken der Straßenbauverwaltung, der Wasserwirtschaftsämter und der Nationalparkverwaltungen:

durch die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle;
 - 1.2.3 bei Grundstücken der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen:

durch diese Verwaltung, die auch Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle ist;
 - 1.2.4 bei allen übrigen Grundstücken:

durch die örtlich zuständige Regionalvertretung der Immobilien Freistaat Bayern im Einvernehmen mit der Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststelle (VV Nrn. 3.2.1, 3.2.2 und 3.2.3.1 zu Art. 64 BayHO).
2. **Besonderheiten bei Betroffenheit des staatseigenen Grundstücks durch Planungsverfahren**
 - 2.1 Sind von Planungsverfahren (z. B. Bauleitplanverfahren einschließlich des Abschlusses städtebaulicher Verträge) oder von Verfahren der Bodenordnung

staatseigene Grundstücke betroffen, die bebaut oder zur Bebauung bestimmt sind, holt die nach Nr. 1 vertretungsberechtigte Stelle/Regionalvertretung die Stellungnahme des zuständigen Bauamts ein, welches im Fall der Nr. 1.2.4 die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle über die Stellungnahme informiert. Dies gilt nicht für im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von der Bayerischen Staatsforsten (AöR) verwaltete Grundstücke, die zugunsten Dritter mit einem Erbbaurecht belastet oder die zur Veräußerung bestimmt sind.

- 2.2 Befinden sich auf einzelnen staatseigenen Grundstücken Bau- oder Bodendenkmäler oder liegen bebaute oder unbebaute staatseigene Grundstücke innerhalb eines denkmalpflegerischen Ensembles, so ist außerdem das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege zu beteiligen (vgl. auch Nr. 11 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Unterricht und Kultus über den Vollzug des Denkmalschutzgesetzes und baurechtlicher Vorschriften vom 27. Juli 1984 [MABl S. 421, KWMBL S. 561]). Dies gilt auch, wenn sich die Verfahren nur auf einen Teil der Grundstücke erstrecken. An Stelle des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege ist die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen zu beteiligen, wenn von dieser verwaltete Grundstücke Teil des denkmalpflegerischen Ensembles sind.

3. Besonderheiten bei der Beteiligung des Freistaates als Nachbar in bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren

- 3.1 Die Beteiligung einer staatlichen Dienststelle als Nachbar im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren (Art. 66 BayBO) erfolgt unabhängig einer etwaigen Beteiligung derselben Stelle nach Art. 65 BayBO. Ist zu erwarten, dass die Dienststelle im Baugenehmigungsverfahren auf nicht nachbarschützenden Vorschriften beruhende öffentlich-rechtliche Einwendungen gegen das Bauvorhaben erheben wird, ist die Nachbarunterschrift mit folgendem Zusatz zu versehen:

„Von dieser Nachbarunterschrift bleibt die Zulässigkeit des Vorhabens nach nicht nachbarschützenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften unberührt.“

- 3.2 Bei Anträgen auf Übernahme von Abstandsflächen (Art. 6 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 Alt. 3 BayBO) auf staatseigene Grundstücke im Sinn der Nrn. 1.2.1 und 1.2.3 ist die Stellungnahme der örtlich zuständigen Regionalvertretung der Immobilien Freistaat Bayern einzuholen.

4. Besonderheiten bei Eigentumsfischereirechten

Bei staatseigenen Grundstücken, an denen Eigentumsfischereirechte bestehen, ist die örtlich zuständige Regionalvertretung der Immobilien Freistaat

Bayern zu beteiligen, soweit es sich nicht um von der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen oder im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von der Bayerischen Staatsforsten (AöR) verwaltete Fischereirechte handelt.

5. **Grundstücksgleiche Rechte**

Nrn. 1 bis 4 gelten sinngemäß für grundstücksgleiche Rechte.

6. **Dingliche Sicherung baurechtlicher Voraussetzungen zu Gunsten des Freistaates Bayern**

Ist der Freistaat Bayern nicht als Grundstückseigentümer betroffen und eine rechtliche Sicherung öffentlich-rechtlich erforderlich (z. B. im Rahmen des Vollzugs des Art. 4 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 oder Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 BayBO oder in Fällen des § 35 Abs. 5 Sätze 3 und 4 BauGB), wird der Freistaat Bayern durch die Landratsämter als untere Bauaufsichtsbehörde vertreten, soweit zur Sicherung eine beschränkte

persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten des Freistaates Bayern bestellt werden soll. Die Ermächtigung umfasst auch die Aufhebung und sonstige Verfügungen über die Dienstbarkeit. Die Immobilien Freistaat Bayern ist hierüber zu informieren.

7. **Schlussbestimmung**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2010 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Juli 2010 treten die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei, aller Bayerischen Staatsministerien und des Bayerischen Staatsministers für Bundesangelegenheiten über die Vertretung des Freistaates Bayern als Grundstückseigentümer in Verwaltungsverfahren vom 19. September 1986 (FMBl S. 303, StAnz Nr. 42) und die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Bestellung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zur rechtlichen Sicherung, insbesondere im Vollzug der Art. 4 Abs. 2 Nr. 2, 7 Abs. 4 und 62 Abs. 6 BayBO; hier: Vertretung des Freistaates Bayern vom 16. August 1966 (MABl S. 436) außer Kraft.

Bayerische Staatskanzlei

Gernbauer
Ministerialdirektorin

Bayerisches Staatsministerium
des Innern

Schuster
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Dr. Rothenpieler
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen

Weigert
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Gesundheit

Lazik
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Seitz
Ministerialdirektor

Amtschefin der Staatsministerin
für Bundes- und Europaangelegenheiten
in der Bayerischen Staatskanzlei

Dr. Stauner
Ministerialdirektorin

Bayerisches Staatsministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz

Dr. Schön
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Erhard
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Dr. Schleicher
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Neumeyer
Ministerialdirektor

2236.9.2-UK

**Vollzug der Schulordnung für die Fachakademien
für Fremdsprachenberufe in Bayern;
hier: Zeugnismuster**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 22. Juli 2010 Az.: VII.8-5 S 9611-9-7.56 738

I.

Die nach der Schulordnung für die Fachakademien für Fremdsprachenberufe in Bayern (Fachakademieordnung Fremdsprachenberufe – FakO Sprachen) vom 10. August 1987 (GVBl S. 278), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. November 2005 (GVBl S. 574), zu erteilenden Jahreszeugnisse, Abschlusszeugnisse, Zeugnisse über die Dolmetscherprüfung und Urkunden sind nach den in der Anlage beigefügten Mustern im Format DIN A4 auszustellen.

Das Staatsministerium kann Abweichungen zulassen, wenn die Zeugnisse mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt oder ausgefüllt werden.

Die Anmerkungen zu den Zeugnisdrukken sind nicht Bestandteil der amtlichen Formulare.

In die Zeugnisse sind Name und Vorname sowie gegebenenfalls weitere Vornamen einzutragen. Erforderlichenfalls ist nach dem Geburtsort der Landkreis anzugeben.

Die Verwendung des kleinen Staatswappens im Abschlusszeugnis und im Zeugnis über die Dolmetscherprüfung ist gestattet

- staatlichen Schulen,
- kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,
- staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen das Staatsministerium des Innern oder die Regierung dies genehmigt hat.

Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Träger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 11. Oktober 2001 (KWMBI I S. 424) außer Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

JAHRESZEUGNIS

Herr/Frau,
(Vorname und Familienname)

geboren am in

besuchte im Schuljahr 20...../..... das ... Studienjahr der oben bezeichneten Fachakademie und erzielte beim Studium in der/den Ersten Fremdsprache/n und mit dem/den Fachgebiet/en und und in der Zweiten Fremdsprache¹⁾ folgende Leistungen:

Pflichtfächer/Wahlpflichtfächer

Leistungen

Erste Fremdsprache

 (1. Erste Fremdsprache) ¹⁾ (2. Erste Fremdsprache)
Allgemeiner Sprachkurs		
Gemeinsprachliche Übersetzung in die Fremdsprache		
Gemeinsprachliche Übersetzung aus der Fremdsprache		
Mündliche Sprachbeherrschung und Gesprächsdolmetschen ²⁾		
Korrespondenz (zweisprachig) ³⁾		
Stegreifübersetzung		
Landeskundlicher Aufsatz und Textproduktion ⁴⁾		
Einführung in die Technik des Dolmetschens ⁵⁾		
Verhandlungsdolmetschen ⁶⁾		
– mit dem Fachgebiet _____		
– mit dem Fachgebiet ¹⁾ _____		
Vortragdolmetschen ⁷⁾		
– mit dem Fachgebiet _____		
– mit dem Fachgebiet ¹⁾ _____		
Simultandolmetschen ⁷⁾		

Anlage 1

Fachgebiet/e¹⁾

- Fachkunde und Fachterminologie (deutsch)³⁾
- Übungen zur Fachkunde und Fachterminologie (zweisprachig)⁸⁾
- Fachübersetzung in die Erste Fremdsprache⁴⁾
- Fachübersetzung aus der Ersten Fremdsprache⁸⁾

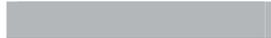
.....
	
	
	
	

Zweite Fremdsprache (Stufe...)

- Allgemeiner Sprachkurs
- Gemeinsprachliche Übersetzungen aus der und in die Zweite Fremdsprache⁴⁾
- Korrespondenz (zweisprachig)⁹⁾
- Aufbaukurs 1 (Wahlpflichtfach)¹⁰⁾
- Aufbaukurs 2 (Wahlpflichtfach)¹⁰⁾

.....



Allgemeine Veranstaltungen

- Deutsch
- Landeskunde Deutschlands³⁾
- Landeskunde, Zeitgeschichte und aktuelle Probleme des Sprachraums der Ersten Fremdsprache (fremdsprachig)¹¹⁾
- Gerichts- und Behördenterminologie¹²⁾
- Textverarbeitung¹³⁾
- EDV-gestützte Terminologiearbeit und computergestütztes Übersetzen⁴⁾

Wahlfächer¹⁴⁾

.....




Die Erlaubnis zum Vorrücken in das Studienjahr hat Herr/Frau nicht¹⁴⁾/auf Probe¹⁴⁾ erhalten.¹⁴⁾ Der/Die Studierende darf gemäß Art. 53 Abs. 3 BayEUG das ... Studienjahr nicht wiederholen.^{14) 15)}

(Siegel)

.....
 Ort, Datum

.....
 Schulleiter/Schulleiterin

Anlage 1

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Fachakademien für Fremdsprachenberufe in Bayern in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

-
- ¹⁾ Nichtzutreffendes entfällt; entsprechend § 2 Abs. 1 FakO Sprachen werden ggf. weitere Erste Fremdsprachen und/oder Fachgebiete aufgenommen.
 - ²⁾ Nur im Zeugnis des ersten Studienjahrs aufzunehmen.
 - ³⁾ Nur im Zeugnis des ersten oder zweiten Studienjahrs aufzunehmen.
 - ⁴⁾ Entfällt im Zeugnis des ersten Studienjahrs.
 - ⁵⁾ Nur bei Übersetzer- und Dolmetscherausbildung im Zeugnis des ersten oder zweiten Studienjahrs aufzunehmen.
 - ⁶⁾ Nur bei Übersetzer- und Dolmetscherausbildung im Zeugnis des zweiten und dritten Studienjahrs aufzunehmen.
 - ⁷⁾ Nur bei Dolmetscherausbildung im Zeugnis des dritten Studienjahrs aufzunehmen.
 - ⁸⁾ Entfällt gegebenenfalls im Zeugnis des ersten Studienjahrs.
 - ⁹⁾ Nur im Zeugnis des dritten Studienjahrs aufzunehmen.
 - ¹⁰⁾ Nur im Zeugnis des zweiten und/oder dritten Studienjahrs aufzunehmen.
 - ¹¹⁾ Nur im Zeugnis des ersten oder zweiten und dritten Studienjahrs aufzunehmen.
 - ¹²⁾ Nur im Zeugnis des zweiten Studienjahrs aufzunehmen.
 - ¹³⁾ Nur im Zeugnis des ersten und/oder zweiten Studienjahrs aufzunehmen.
 - ¹⁴⁾ Nichtzutreffendes entfällt.
 - ¹⁵⁾ Bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung ist folgende Bemerkung aufzunehmen: "Herr/Frau hat an der Abschlussprüfung erfolglos teilgenommen. Er/Sie darf die Prüfung gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG noch einmal/nicht mehr wiederholen."

Anlage 2

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Herr/Frau,
(Vorname und Familienname)

geboren am

in,

unterzog sich als Studierender/e der Klasse der Abschlussprüfung in der/den Ersten
Fremdsprache/n und mit dem/den Fachgebiet/en
..... und¹⁾

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Fachakademien für Fremdsprachenberufe in Bayern
in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Herr/Frau erzielte folgende Leistungen:

Pflichtfächer/Wahlpflichtfächer

Leistungen

Erste Fremdsprache

.....³⁾
 (1. Erste Fremdsprache) (2. Erste Fremdsprache)

Allgemeiner Sprachkurs		
Gemeinsprachliche Übersetzung in die Fremdsprache		
Gemeinsprachliche Übersetzung aus der Fremdsprache		
Mündliche Sprachbeherrschung und Gesprächsdolmetschen ²⁾		
Korrespondenz (zweisprachig) ²⁾		
Stegreifübersetzung		
Landeskundlicher Aufsatz und Textproduktion		
Einführung in die Technik des Dolmetschens ²⁾		
Verhandlungsdolmetschen		
– mit dem Fachgebiet _____		
– mit dem Fachgebiet ³⁾ _____		
Vortragdolmetschen ³⁾		
– mit dem Fachgebiet _____		
– mit dem Fachgebiet ³⁾ _____		
Simultandolmetschen ³⁾		

*Fachgebiet/e*¹⁾

.....

Fachkunde und Fachterminologie (deutsch) ²⁾		
Übungen zur Fachkunde und Fachterminologie (zweisprachig)		
Fachübersetzung in die Erste Fremdsprache		
Fachübersetzung aus der Ersten Fremdsprache		

Zweite Fremdsprache^{3) 4)}

.....

Allgemeiner Sprachkurs	
Gemeinsprachliche Übersetzungen aus der und in die Zweite Fremdsprache	
Korrespondenz (zweisprachig)	
Aufbaukurs 1 (Wahlpflichtfach) ²⁾	
Aufbaukurs 2 (Wahlpflichtfach)	

Anlage 2

Allgemeine Veranstaltungen

Deutsch	[]	
Landeskunde Deutschlands ²⁾	[]	
Landeskunde, Zeitgeschichte und aktuelle Probleme des Sprachraums der Ersten Fremdsprache (fremdsprachig)	[]	[]
Gerichts- und Behördenterminologie ²⁾	[]	
Textverarbeitung ²⁾	[]	
EDV-gestützte Terminologearbeit und computergestütztes Übersetzen ⁴⁾	[]	
Wahlfächer³⁾		
.....	[]	
.....	[]	

In der Abschlussprüfung erzielte Herr/Frau folgende Ergebnisse:

Noten der schriftlichen Übersetzerprüfung

.....³⁾
 (1. Erste Fremdsprache) (2. Erste Fremdsprache)

Landeskundlicher Aufsatz	[]	[]
Allgemeine Übersetzung aus dem Deutschen	[]	[]
Fachübersetzung aus dem Deutschen	[]	[]
Allgemeine Übersetzung aus der Fremdsprache	[]	[]
Fachübersetzung aus der Fremdsprache	[]	[]
Durchschnittsnote	[]	[]

Noten der mündlichen Übersetzerprüfung

Landeskundliches Gespräch	[]	[]
Stegreifübersetzung aus der Fremdsprache	[]	[]
Stegreifübersetzung aus dem Deutschen	[]	[]
Sprachliche, fachliche und fachsprachliche Erläuterungen	[]	[]
Durchschnittsnote	[]	[]

Anlage 2

**Noten des Dolmetscherteils der
Dolmetscherprüfung³⁾**

Wiedergabe eines Vortrags aus der Fremdsprache

Wiedergabe eines Vortrags aus dem Deutschen

Verhandlungsdolmetschen

Durchschnittsnote**Prüfungsgesamtnote der
Übersetzerprüfung**.....⁵⁾.....^{3) 5)}**Prüfungsgesamtnote der
Dolmetscherprüfung³⁾**.....⁵⁾.....^{3) 5)}

Anlage 2

Herr/Frau hat die staatliche Abschlussprüfung bestanden und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

**„Staatlich geprüfter Übersetzer“/„Staatlich geprüfte Übersetzerin“/
 „Staatlich geprüfter Übersetzer und Dolmetscher“/
 „Staatlich geprüfte Übersetzerin und Dolmetscherin“³⁾**

zu führen.

(Siegel)

.....
 Ort, Datum

.....
 Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Notenstufen:
 sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Prüfungsgesamtnote:
 „mit Auszeichnung“ von 1,00 bis 1,50
 „gut“ von 1,51 bis 2,50
 „befriedigend“ von 2,51 bis 3,50
 „ausreichend“ von 3,51 bis 4,50

¹⁾ Nichtzutreffendes entfällt; entsprechend § 2 Abs. 1 und 4 FakO Sprachen werden ggf. weitere Erste Fremdsprachen und/oder Fachgebiete aufgenommen.

²⁾ Übertrag aus dem Zeugnis eines früheren Studienjahrs

³⁾ Nichtzutreffendes entfällt.

⁴⁾ Ggf. Übertrag aus dem Zeugnis eines früheren Studienjahrs

⁵⁾ Jeweils Sprache mit Fachgebiet

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Herr/Frau,
(Vorname und Familienname)

geboren am

in

unterzog sich als anderer Bewerber/andere Bewerberin gemäß § 40 der Schulordnung für die Fachakademien für Fremdsprachenberufe in Bayern der Abschlussprüfung in der/den Ersten Fremdsprache/n und mit dem/den Fachgebiet/en und¹⁾

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Fachakademien für Fremdsprachenberufe in Bayern in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Anlage 3

Herr/Frau erzielte folgende Ergebnisse:

Noten der schriftlichen Übersetzerprüfung

 (1. Erste Fremdsprache) ²⁾ (2. Erste Fremdsprache)
Landeskundlicher Aufsatz		
Allgemeine Übersetzung aus dem Deutschen		
Fachübersetzung aus dem Deutschen		
Allgemeine Übersetzung aus der Fremdsprache		
Fachübersetzung aus der Fremdsprache		
Durchschnittsnote		

Noten der mündlichen Übersetzerprüfung

Landeskundliches Gespräch		
Stegreifübersetzung aus der Fremdsprache		
Stegreifübersetzung aus dem Deutschen		
Sprachliche, fachliche und fachsprachliche Erläuterungen		
Durchschnittsnote		

Noten des Dolmetscherteils der Dolmetscherprüfung²⁾

Wiedergabe eines Vortrags aus der Fremdsprache		
Wiedergabe eines Vortrags aus dem Deutschen		
Verhandlungsdolmetschen		
Durchschnittsnote		

Prüfungsgesamtnote der Übersetzerprüfung

..... ³⁾	
..... ^{2) 3)}	

Prüfungsgesamtnote der Dolmetscherprüfung²⁾

..... ³⁾	
..... ^{2) 3)}	

Anlage 3

Herr/Frau hat die staatliche Abschlussprüfung bestanden und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

**„Staatlich geprüfter Übersetzer“/„Staatlich geprüfte Übersetzerin“/
 „Staatlich geprüfter Übersetzer und Dolmetscher“/
 „Staatlich geprüfte Übersetzerin und Dolmetscherin“²⁾**

zu führen.

(Siegel)

.....
 Ort, Datum

.....
 Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Notenstufen:
 sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Prüfungsgesamnote:

„mit Auszeichnung“	von 1,00 bis 1,50
„gut“	von 1,51 bis 2,50
„befriedigend“	von 2,51 bis 3,50
„ausreichend“	von 3,51 bis 4,50

¹⁾ Nichtzutreffendes entfällt; entsprechend § 2 Abs. 1 und 4 FakO Sprachen werden ggf. weitere Erste Fremdsprachen und/oder Fachgebiete aufgenommen.

²⁾ Nichtzutreffendes entfällt.

³⁾ Jeweils Sprache mit Fachgebiet

Anlage 4

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Herr/Frau,
(Vorname und Familienname)

geboren am

in

unterzog sich als Studierender des Aufbaustudiums der Abschlussprüfung in der Ersten
Fremdsprache mit dem/den Fachgebiet/en
und¹⁾

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Fachakademien für Fremdsprachenberufe in Bayern in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Herr/Frau erzielte folgende Leistungen:

Pflichtfächer/Wahlpflichtfächer

Leistungen

Erste Fremdsprache

.....

Allgemeiner Sprachkurs²⁾

Gemeinsprachliche Übersetzung in die Fremdsprache²⁾

Gemeinsprachliche Übersetzung aus der Fremdsprache²⁾

Stegreifübersetzung²⁾

Landeskundlicher Aufsatz und Textproduktion²⁾

Verhandlungsdolmetschen

– mit dem Fachgebiet _____

– mit dem Fachgebiet²⁾ _____

Vortragsdolmetschen²⁾

– mit dem Fachgebiet _____

– mit dem Fachgebiet²⁾ _____

Simultandolmetschen²⁾

Fachgebiet/e

.....

.....

Fachkunde und Fachterminologie (deutsch)²⁾

Übungen zur Fachkunde und Fachterminologie (zweisprachig)

Fachübersetzung in die Erste Fremdsprache

Fachübersetzung aus der Ersten Fremdsprache

Allgemeine Fächer

Landeskunde, Zeitgeschichte und aktuelle Probleme
des Sprachraums der Ersten Fremdsprache (fremdsprachig)²⁾

Wahlfächer²⁾

.....

.....

Anlage 4

In der Abschlussprüfung erzielte Herr/Frau folgende Ergebnisse:

Noten der schriftlichen Übersetzerprüfung²⁾

.....

Landeskundlicher Aufsatz	<input type="text"/>
Allgemeine Übersetzung aus dem Deutschen	<input type="text"/>
Fachübersetzung aus dem Deutschen	<input type="text"/>
Allgemeine Übersetzung aus der Fremdsprache	<input type="text"/>
Fachübersetzung aus der Fremdsprache	<input type="text"/>
Durchschnittsnote	<input type="text"/>

Noten der mündlichen Übersetzerprüfung²⁾

Landeskundliches Gespräch	<input type="text"/>
Stegreifübersetzung aus der Fremdsprache	<input type="text"/>
Stegreifübersetzung aus dem Deutschen	<input type="text"/>
Sprachliche, fachliche und fachsprachliche Erläuterungen	<input type="text"/>
Durchschnittsnote	<input type="text"/>

Noten des Dolmetscherteils der Dolmetscherprüfung²⁾

Wiedergabe eines Vortrags aus der Fremdsprache	<input type="text"/>
Wiedergabe eines Vortrags aus dem Deutschen	<input type="text"/>
Verhandlungsdolmetschen	<input type="text"/>
Durchschnittsnote	<input type="text"/>

Prüfungsgesamtnote der Übersetzerprüfung

Prüfungsgesamtnote der Dolmetscherprüfung²⁾

.....³⁾

.....^{2) 3)}

.....³⁾

.....^{2) 3)}

Anlage 4

Herr/Frau hat die staatliche Abschlussprüfung bestanden und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

**„Staatlich geprüfter Übersetzer“/„Staatlich geprüfte Übersetzerin“/
 „Staatlich geprüfter Übersetzer und Dolmetscher“/
 „Staatlich geprüfte Übersetzerin und Dolmetscherin“²⁾**

zu führen.

(Siegel)

.....
 Ort, Datum

.....
 Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Notenstufen:
 sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Prüfungsgesamtnote:
 „mit Auszeichnung“ von 1,00 bis 1,50
 „gut“ von 1,51 bis 2,50
 „befriedigend“ von 2,51 bis 3,50
 „ausreichend“ von 3,51 bis 4,50

¹⁾ Nichtzutreffendes entfällt; entsprechend § 2 Abs. 4 FakO Sprachen werden ggf. weitere Fachgebiete aufgenommen.

²⁾ Nichtzutreffendes entfällt.

³⁾ Jeweils Sprache mit Fachgebiet

Anlage 5

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

ZEUGNIS ÜBER DIE DOLMETSCHERPRÜFUNG

Herr/Frau,
(Vorname und Familienname)

geboren am in,
besuchte im Schuljahr 20...../..... das 3. Studienjahr der oben bezeichneten Fachakademie und erzielte beim Studium in der/den Ersten Fremdsprache/n und mit dem/den Fachgebiet/en und¹⁾ folgende Leistungen:

Pflichtfächer/Wahlpflichtfächer**Leistungen**

 (1. Erste Fremdsprache) (2. Erste Fremdsprache) ²⁾
Verhandlungsdolmetschen		
– mit dem Fachgebiet		
– mit dem Fachgebiet ²⁾		
Vortragsdolmetschen		
– mit dem Fachgebiet		
– mit dem Fachgebiet ²⁾		

Er/Sie nahm zum Prüfungstermin 20..... an der staatlichen Dolmetscherprüfung teil und erzielte dabei folgende Leistungen:

Noten des mündlichen Teils der Übersetzerprüfung*)

Landeskundliches Gespräch		
Stegreifübersetzung aus der Fremdsprache		
Stegreifübersetzung aus dem Deutschen		
Sprachliche, fachliche und fachsprachliche Erläuterungen		

Noten des Dolmetscherteils der Dolmetscherprüfung

Wiedergabe eines Vortrags aus der Fremdsprache		
Wiedergabe eines Vortrags aus dem Deutschen		
Verhandlungsdolmetschen		

Prüfungsgesamtnote der Dolmetscherprüfung

.....

Anlage 5

Herr/Frau hat die staatliche Übersetzerprüfung im Jahr 20..... bestanden und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

**„Staatlich geprüfter Übersetzer und Dolmetscher“/
„Staatlich geprüfte Übersetzerin und Dolmetscherin“**

zu führen.

(Siegel)

.....
Ort, Datum

.....
Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Fachakademien für Fremdsprachenberufe in Bayern in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Notenstufen:

sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Prüfungsgesamtnote:

„mit Auszeichnung“	von 1,00 bis 1,50
„gut“	von 1,51 bis 2,50
„befriedigend“	von 2,51 bis 3,50
„ausreichend“	von 3,51 bis 4,50

*) Die Noten wurden aus dem Abschlusszeugnis der Fachakademie vom übernommen.

Anmerkungen zum Zeugnisvordruck

¹⁾ Nichtzutreffendes entfällt; entsprechend § 2 Abs. 1 und 4 FakO Sprachen werden ggf. weitere Erste Fremdsprachen und/oder Fachgebiete ergänzt.

²⁾ Nichtzutreffendes entfällt.

Anlage 6

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

ZEUGNIS ÜBER DIE DOLMETSCHERPRÜFUNG

Herr/Frau,
(Vorname und Familienname)

geboren am in,
unterzog sich als anderer Bewerber/andere Bewerberin gemäß § 40 der Schulordnung für die Fachakademien für
Fremdsprachenberufe in Bayern der staatlichen Dolmetscherprüfung in der/den Ersten Fremdsprache/n
..... und mit dem/den Fachgebiet/en und
.....¹⁾ und erzielte folgende Ergebnisse:

 (1. Erste Fremdsprache) (2. Erste Fremdsprache) ²⁾
Noten des mündlichen Teils der Übersetzerprüfung		
Landeskundliches Gespräch		
Stegreifübersetzung aus der Fremdsprache		
Stegreifübersetzung aus dem Deutschen		
Sprachliche, fachliche und fachsprachliche Erläuterungen		

Noten des Dolmetscherteils der Dolmetscherprüfung

Wiedergabe eines Vortrags aus der Fremdsprache		
Wiedergabe eines Vortrags aus dem Deutschen		
Verhandlungsdolmetschen		

Prüfungsgesamtnote der Dolmetscherprüfung

Anlage 6

Herr/Frau hat die staatliche Übersetzerprüfung im Jahr 20..... bestanden³⁾ und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

**„Staatlich geprüfter Übersetzer und Dolmetscher“/
„Staatlich geprüfte Übersetzerin und Dolmetscherin“**

zu führen.

(Siegel)

.....
Ort, Datum

.....
Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Fachakademien für Fremdsprachenberufe in Bayern in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Notenstufen:

sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Prüfungsgesamtnote:

„mit Auszeichnung“	von 1,00 bis 1,50
„gut“	von 1,51 bis 2,50
„befriedigend“	von 2,51 bis 3,50
„ausreichend“	von 3,51 bis 4,50

¹⁾ Nichtzutreffendes entfällt; entsprechend § 2 Abs. 1 und 4 FakO Sprachen werden ggf. weitere Erste Fremdsprachen und/oder Fachgebiete ergänzt.

²⁾ Nichtzutreffendes entfällt.

³⁾ Wurde der Bewerber aufgrund einer der staatlichen Übersetzerprüfung als gleichwertig anerkannten Prüfung zugelassen, treten an die Stelle der Worte "die staatliche Übersetzerprüfung im Jahr 20... bestanden" die Worte "die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit Bescheid vom Az.: der staatlichen Übersetzerprüfung als gleichwertig anerkannte am bestanden".

Anlage 7

REGIERUNG**URKUNDE**

Herr/Frau,
 geboren am in,
 studierte an der Fachakademie für Fremdsprachenberufe der/des
 und legte dort am
 die Staatliche Prüfung für Übersetzer/Übersetzer und Dolmetscher¹⁾ nach
 der Schulordnung für die Fachakademien für Fremdsprachenberufe in Bayern
 in mit dem Fachgebiet²⁾
 mit Erfolg ab.

Er/Sie ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

„Staatlich geprüfter Übersetzer“/

„Staatlich geprüfte Übersetzerin“/

„Staatlich geprüfter Übersetzer und Dolmetscher“/

„Staatlich geprüfte Übersetzerin und Dolmetscherin“¹⁾

zu führen.

.....
 Ort, Datum

¹⁾ Nichtzutreffendes entfällt.

²⁾ Ggf. „mit den Fachgebieten“

REGIERUNG**URKUNDE**

Herr/Frau,
 geboren am in,
 legte an der Fachakademie für Fremdsprachenberufe der/des
 am
 die Staatliche Prüfung für Übersetzer/Übersetzer und Dolmetscher¹⁾ nach
 der Schulordnung für die Fachakademien für Fremdsprachenberufe in Bayern
 in mit dem Fachgebiet²⁾
 mit Erfolg ab.

Er/Sie ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

„Staatlich geprüfter Übersetzer“/

„Staatlich geprüfte Übersetzerin“/

„Staatlich geprüfter Übersetzer und Dolmetscher“/

„Staatlich geprüfte Übersetzerin und Dolmetscherin“¹⁾

zu führen.

.....
 Ort, Datum

¹⁾ Nichtzutreffendes entfällt.

²⁾ Gef. „mit den Fachgebieten“

2251-WFK

**Telemedienkonzepte „KI.KAplus –
die Mediathek des KI.KA“
und „www.kikaninchen.de –
ein Portal für Vorschüler“ des Kinderkanals
von ARD und ZDF**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

vom 28. Juli 2010 Az.: A 4-K 2110-8b/16 159

Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst weist darauf hin, dass gemäß § 11f Abs. 7 Satz 2 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2001 (GVBl S. 502), zuletzt geändert durch Art. 1 des 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 30. Oktober bis 20. November 2009 (GVBl 2010 S. 145), die Telemedienkonzepte „KI.KAplus – die Mediathek des KI.KA“ und „www.kikaninchen.de – ein Portal für Vorschüler“ im Sächsischen Amtsblatt (SächsABL.) auf den Seiten 569 ff. und 576 ff. veröffentlicht worden sind.

Dr. Friedrich Wilhelm Rothenpieler
Ministerialdirektor

2038.3.4-WFK

**Änderung der Bekanntmachung
über die Bestimmung von
Ausbildungseinrichtungen
für die berufspraktische Ausbildung
von Bibliothekssekretäranwärtern
(Bibliotheksausbildungseinrichtungen mittlerer
Dienst – Biblausb/mD)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

vom 30. Juli 2010 Az.: B 1-K 3131.4.3/5/2

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Bestimmung von Ausbildungseinrichtungen für die berufspraktische Ausbildung von Bibliothekssekretäranwärtern (Bibliotheksausbildungseinrichtungen mittlerer Dienst – Biblausb/mD) vom 24. Oktober 2003 (KWMBL I S. 510), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 30. Juli 2008 (KWMBL S. 226), wird wie folgt geändert:

In Nr. 2 „Öffentliche Bibliotheken“ wird nach den Worten „Fürth Städtische Volksbücherei“ eine neue Zeile mit den Worten „Garching Stadtbücherei“ eingefügt.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Dr. Friedrich Wilhelm Rothenpieler
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 17

München, den 14. September 2010

Jahrgang 2010

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
29.07.2010	2235-1-1-1-UK Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung	262
II.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
02.08.2010	2230.1.3-UK Schulversuch „Flexible Grundschule“	266
11.08.2010	2230.1.1.1.1-UK Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52 a UrhG	269
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

2235-1-1-1-UK

Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung

Vom 29. Juli 2010 (GVBl S. 640)

Auf Grund von Art. 9 Abs. 4 Satz 2, Art. 45 Abs. 2 Satz 4, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632; BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2010 (GVBl S. 230), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) vom 23. Januar 2007 (GVBl S. 68, BayRS 2235-1-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 318), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender § 63a eingefügt:

„§ 63a Notenausgleich“.

- b) Die Überschrift der Anlage 11 erhält folgende Fassung:

„Berechnung des Prüfungsergebnisses aus schriftlicher Prüfung und mündlicher Zusatzprüfung“.

2. In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Schulleiter“ ein Strichpunkt und die Worte „über schulübergreifende Schulveranstaltungen entscheiden die Ministerialbeauftragten; wenn andere Schularten betroffen sind, beteiligen sie die jeweiligen Schulaufsichtsbehörden“ eingefügt.

3. In § 27 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „Jahrgangsstufe 4“ durch die Worte „zuletzt besuchten Jahrgangsstufe“ ersetzt.

4. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die in den Ausbildungsabschnitt 11/1 fallende Probezeit gilt als bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler in den nach Anlage 6 bzw. Anlage 6b belegungspflichtigen Kursen höchstens dreimal, darunter in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie der

verpflichtend zu belegenden fortgeführten Fremdsprache 1 höchstens einmal, weniger als 5 Punkte – in keinem Fall jedoch weniger als 1 Punkt – als Halbjahresleistung erzielt hat.“

- b) Abs. 5a wird aufgehoben.

- c) In Abs. 7 werden die Worte „12 oder“ gestrichen.

5. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach der Zahl „35“ die Worte „Abs. 1“ eingefügt.

- b) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „der fortzuführenden“ werden durch die Worte „einer fortgeführten“ ersetzt.

bb) Nach der Zahl „35“ werden die Worte „Abs. 1“ eingefügt.

6. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Unterrichtstagen“ die Worte „oder bei Erkrankung am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises“ eingefügt.

- b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Der Besuch eines offenen Ganztagsangebots ist während des gesamten Zeitraums, für den eine Anmeldung erfolgt ist, verpflichtend. ²Abs. 3 gilt entsprechend. ³Eine Beendigung des Besuchs während des Schuljahres kann nur aus zwingenden persönlichen Gründen gestattet werden.“

7. In § 41 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 wird nach dem Wort „Abiturprüfung“ der Klammerzusatz „(§ 85 Abs. 1 Nrn. 3 bis 6 bzw. § 85a Abs. 1)“ eingefügt.

8. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Worte „und 5“ durch die Worte „, 5 und 6“ ersetzt.

- b) In Abs. 2a werden die Worte „4, 5 und 6“ durch die Worte „4a, 5a und 6a“ ersetzt.

9. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „belegen“ ein Strichpunkt und die Worte „§ 41 Abs. 7 gilt entsprechend“ eingefügt.
 - b) Abs. 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kurses“ die Worte „im betreffenden Fach“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „wiederholen“ ein Strichpunkt und die Worte „ansonsten ist auf Antrag ein Kurs in einem anderen der in Abs. 1 Satz 3 genannten Fächer mit dem nachfolgenden Jahrgang oder in der Jahrgangsstufe 12 zu belegen“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 werden die Worte „in diesem Fach“ gestrichen.
10. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „und Darstellendes Spiel“ durch die Worte „, Theater und Film sowie fremdsprachige Konversation“ ersetzt.
 - bb) In Buchst. b werden die Worte „, die ihren Schwerpunkt entweder im Bildnerisch-Praktischen oder im Schriftlich-Theoretischen haben“ durch den Klammerzusatz „(bildnerisch-praktischer und schriftlich-theoretischer Teil)“ ersetzt.
 - cc) In Buchst. e werden die Worte „Darstellendes Spiel“ durch die Worte „Theater und Film“ ersetzt.
 - dd) Es wird folgender Buchst. f angefügt:

„f) In fremdsprachiger Konversation werden anstelle schriftlicher Leistungsnachweise zwei Konversationsübungen im Halbjahr, möglichst als Partner- oder Gruppenprüfung, abgehalten.“
 - b) In Abs. 5 Satz 4 werden die Worte „Bei bildnerisch-praktischen Arbeiten im“ durch das Wort „Im“ ersetzt.
11. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „soll“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 werden das Wort „fachbezogenen“ gestrichen und nach dem Wort „Wettbewerb“ die Worte „aus demselben Aufgabenfeld“ eingefügt.
12. § 61 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Im Fach Sport ergibt sich die Halbjahresleistung als Durchschnittswert aus dem doppelt gewichteten Durchschnitt der Punktzahlen der praktischen Leistungen im gewählten sportlichen Handlungsfeld sowie dem Durchschnitt der Punktzahlen der anderen kleinen Leistungsnachweise.“
13. § 63 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Jahrgangsstufen 9 und“ durch das Wort „Jahrgangsstufe“ und die Worte „bei Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 10“ durch das Wort „hier“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 werden die Worte „des achtjährigen Gymnasiums bzw. 12 des neunjährigen Gymnasiums“ und die Worte „bzw. 5a“ gestrichen.
14. Es wird folgender § 63a eingefügt:
- „§ 63a
Notenausgleich
- ¹Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 10, die nach § 62 Abs. 1 Satz 2 vom Vorrücken ausgeschlossen sind, kann unter folgenden Voraussetzungen Notenausgleich gewährt werden:
1. Sie weisen nicht in einem weiteren Vorrückungsfach Note 5 oder 6 auf und
 2. sie haben Note 1 in einem oder Note 2 in zwei Vorrückungsfächern, wobei Kernfächer nur durch Kernfächer ausgeglichen werden können, oder haben in mindestens drei Kernfächern keine schlechtere Note als 3.
- ²§ 63 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Satz 3 gelten entsprechend. ³Wird einer Schülerin oder einem Schüler Notenausgleich gewährt, so wird in das Jahreszeugnis eine entsprechende Bemerkung aufgenommen.“
15. In § 65 Satz 4 werden die Worte „bzw. 12“ gestrichen.
16. In § 66 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „oder in Jahrgangsstufe 11 des neunjährigen Gymnasiums“ gestrichen.
17. In § 67 Abs. 5 Satz 7 werden nach dem Wort „werden“ ein Strichpunkt und die Worte „bei einem Rücktritt am Ende des Ausbildungsabschnitts 11/2 ist die Fortsetzung eines Seminars oder beider Seminare mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters möglich“ eingefügt.

18. In § 70 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Probe“ die Worte „oder des Notenausgleichs“ eingefügt.
19. In § 75a Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort „entsprechend“ durch die Worte „Halbsatz 1 entsprechend; das Nähere legt das Staatsministerium gesondert fest“ ersetzt.
20. In § 79 Abs. 1 Satz 4 wird folgende Nr. 6 angefügt:
- „6. Bei der Wahl der Lehrplanalternative Geologie kann Geographie nur als mündliches Abiturprüfungsfach gewählt werden.“
21. In § 83a Nr. 1 Buchst. c Doppelbuchst. bb, Buchst. d Doppelbuchst. bb und Buchst. e Doppelbuchst. bb werden jeweils die Worte „, wobei Bruchteile von Punkten unberücksichtigt bleiben“ gestrichen.
22. In § 91 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „1“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
23. In § 92 Abs. 3 wird die Satznummerierung „6“ vor dem Wort „Nach“ durch die Satznummerierung „7“ ersetzt.
24. Dem § 92a Abs. 4 wird folgender Satz 11 angefügt:
- „11Im zweiten Prüfungsteil ist eine Zwischenprüfung nicht zulässig.“
25. § 93 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „2Wird eine mündliche Zusatzprüfung abgelegt, so erfolgt die Berechnung für das jeweilige Fach gemäß Anlage 11.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
26. § 93a wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b werden die Worte „; dabei bleiben Bruchteile von Punkten unberücksichtigt“ gestrichen.
- b) In Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c und d und Nr. 2 Buchst. b werden jeweils die Worte „, wobei Bruchteile von Punkten unberücksichtigt bleiben“ gestrichen.
27. § 95 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „1“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ ein Komma und die Worte „wenn die Schülerin oder der Schüler den Unterricht in allen gewählten Prüfungsfächern an der Ersatzschule besucht hat“ eingefügt.
28. In § 95a Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ergebnis“ ein Komma und die Worte „wenn die Schülerin oder der Schüler den Unterricht in allen gewählten Prüfungsfächern an der Ersatzschule besucht hat“ eingefügt.
29. § 98 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „2Das einmal erworbene Recht zur Teilnahme an der Besonderen Prüfung bleibt erhalten, wenn bei Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 nicht die nach Satz 1 erforderlichen Leistungen erzielt wurden.“
- b) In Abs. 5 Satz 4 Nr. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „eine“ die Worte „Textaufgabe einschließlich“ eingefügt.
30. In Anlage 4 werden in der Tabelle nach dem Wort „Berufsorientierung“ die Fußnote „5“ angefügt und die Worte „gemäß Leitfach⁵⁾“ gestrichen.
31. Anlage 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 der Einleitung werden die Worte „Fremdsprachen (außer fremdsprachliche Spezialgebiete wie Französische Konversation, Wirtschaftsenglisch), Informatik“ durch die Worte „spät beginnende Fremdsprachen (außer fremdsprachliche Spezialgebiete wie fremdsprachige Konversation oder z. B. Wirtschaftsenglisch), Angewandte Informatik“ ersetzt.
- b) In Nr. 2.1 werden die Worte „Griechisch,“, „Latein,“ und „Niederländisch,“ gestrichen und die Worte „Darstellendes Spiel“ durch die Worte „Theater und Film“ ersetzt.
- c) Im vorletzten Absatz werden nach dem Wort „Leistungskontrollen“ ein Strichpunkt und die Worte „Abweichungen von § 54 Abs. 3 bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums“ eingefügt.
32. In Anlage 6 Fußnote 7 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
33. Anlage 8 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „In der schriftlichen Prüfung mit einer Arbeitszeit von 220 Minuten werden dem Prüf-

ling zunächst eine Hörverstehensaufgabe und nach deren Bearbeitung zwei Textaufgaben, von denen er eine nach seiner Wahl zu bearbeiten hat, sowie eine Sprachmittlungsaufgabe vorgelegt.“

b) Nr. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dem Prüfling wird eine Aufgabe mit schriftlich-theoretischem, eine Aufgabe mit bildnerisch-praktischem Schwerpunkt und eine Aufgabe mit beiden Bereichen zu gleichen Anteilen vorgelegt, von denen er eine nach seiner Wahl zu bearbeiten hat.“

34. Anlage 11 erhält folgende Fassung:

„Anlage 11

Berechnung des Prüfungsergebnisses aus schriftlicher Prüfung und mündlicher Zusatzprüfung

¹Das Prüfungsergebnis ist mit folgender Formel zu berechnen:

$$P = \frac{2s + m}{3} \times 4.$$

²Das Prüfungsergebnis wird gerundet. ³Bei einem Ergebnis (vierfache Wertung) von unter 4 Punkten ist die Abiturprüfung nicht bestanden.

⁴Für andere Bewerberinnen und Bewerber erfolgt

die Berechnung des Prüfungsergebnisses mit folgender Formel:

$$P = \frac{2s + m}{3} \times 11.$$

⁵Das Prüfungsergebnis wird gerundet.

(P = Prüfungsergebnis, s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung, m = Punktzahl der mündlichen Prüfung)“.

35. Anlagen 13a und 13b werden jeweils wie folgt geändert:

a) Die Zahlen „13“ und „9“ werden jeweils durch die Zahl „11“ ersetzt.

b) Die Zahlen „195“ und „135“ werden jeweils durch die Zahl „165“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

München, den 29. Juli 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2230.1.3-UK

Schulversuch „Flexible Grundschule“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 2. August 2010 Az.: IV.1-5 S 4641-6.14 504

Vom Beginn des Schuljahres 2010/11 bis zum Ende des Schuljahres 2012/13 (Vorbereitungsjahr 2009/10) wird in Kooperation des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und der Stiftung Bildungspakt Bayern der Schulversuch „Flexible Grundschule“ nach Art. 81 und 82 BayEUG durchgeführt.

1. Ziele und Inhalte

Der Modellversuch soll klären, welche Maßnahmen erforderlich sind, um die Schuleingangsphase noch stärker als bisher der individuellen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler anzupassen.

In diesem Zusammenhang sollen insbesondere folgende Fragen geklärt werden:

- Welche organisatorischen und inhaltlichen Maßnahmen müssen ergriffen werden, um einen bestmöglichen Übergang vom Kindergarten in die Grundschule und von dort in die weiterführenden Schulen sicherzustellen?
- Wie können die für den Unterricht in jahrgangskombinierten Klassen bereits bestehenden methodisch-didaktischen Konzepte so weiterentwickelt werden, dass eine bestmögliche individuelle Förderung gewährleistet ist?
- Welche diagnostischen Verfahren zur Erhebung der Lernausgangslage und zur Begleitdiagnostik eignen sich für den Einsatz in der Eingangsstufe?
- Welche Formen der Leistungserhebung und -messung ergänzen das methodisch-didaktische Konzept der Eingangsstufe?
- Wie und in welchem Umfang kann eine erfolgreiche Umsetzung des Konzepts der Flexiblen Grundschule durch schulinterne Vorbereitung und Elternarbeit unterstützt werden?
- Welche Entscheidungsgrundlagen sind erforderlich, um die Weieldauer in der Eingangsstufe zu bestimmen?
- Welche organisatorischen Maßnahmen und unterrichtlichen Rahmenbedingungen können den Unterricht in der Eingangsstufe unterstützen?

2. Organisation

Der Modellversuch ist ein Kooperationsprojekt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und der Stiftung Bildungspakt Bayern, das von einem wissenschaftlichen Beirat beraten und vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung, Schellingstraße 155, 80797 München betreut und empirisch evaluiert wird.

3. Schulinterne Organisation und Unterstützungsmaßnahmen

- 3.1 Die Modellschulen führen die Jahrgangsstufen 1 und 2 als Eingangsstufe auf der Basis jahrgangskombinierter Klassen und führen mindestens eine Klasse in dieser Form.
- 3.2 Im Rahmen des Schulversuchs können die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler die Jahrgangsstufen 1 und 2 je nach Entwicklungs- und Leistungsstand in einem, zwei oder drei Schulbesuchsjahren durchlaufen. Zum Ende des ersten Schulbesuchsjahres kann entschieden werden, ob eine Schülerin oder ein Schüler abweichend von der Regel eines zweijährigen Besuchs der Eingangsstufe diese in einem Jahr durchlaufen soll. Am Ende des zweiten Schulbesuchsjahres kann auch entschieden werden, ob eine Schülerin oder ein Schüler abweichend von der Regel eines zweijährigen Besuchs der Eingangsstufe diese in drei Jahren durchlaufen soll.

Ein Wechsel zum Halbjahr nach § 48 VSO ist nicht möglich.

Im Rahmen des Modellversuchs treffen die Erziehungsberechtigten die Entscheidung über eine einjährige Verweildauer nach Beratung durch die Schule. Die Entscheidung über eine dreijährige Verweildauer soll im Einvernehmen zwischen Schule und Erziehungsberechtigten getroffen werden. In den Fällen, in denen ein Einvernehmen nicht hergestellt werden kann, entscheidet das Staatliche Schulamt nach Anhörung eines Schulpsychologen. Bei einer Verweildauer von drei Jahren gilt stets (auch im Hinblick auf Art. 38 BayEUG), dass zwei Schuljahre der Vollzeitschulpflicht erfüllt wurden.

Die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 1 erfolgt zu Beginn eines Schuljahres. Die Möglichkeiten einer Zurückstellung nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG und einer vorzeitigen Einschulung auf Antrag nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 BayEUG bleiben unberührt.

Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt nach Maßgabe von Art. 41 BayEUG.

- 3.3 In den Fällen, in denen aufgrund einer ein- bzw. dreijährigen Verweildauer in der Eingangsstufe die in den Schulordnungen vorgesehenen Altersgrenzen unter- bzw. überschritten werden, greifen die in den Schulordnungen vorgesehenen Ausnahmeregelungen der §§ 26 Abs. 2 Nr. 3 GSO bzw. RSO.
- 3.4 Für die Teilnahme am Modellversuch ist die Unterstützung der Schulfamilie, insbesondere der Schulleitung, der Lehrerkonferenz und des Elternbeirats erforderlich.
- 3.5 Die in der Eingangsstufe eingesetzten Klassenlehrkräfte werden vor Beginn ihrer Tätigkeit im Rahmen einer mehrtägigen Fortbildung auf ihre Aufgabe vorbereitet.

3.6 Ausstattung der Modellschulen

Die Rahmenbedingungen der Klassen der Eingangsstufe an den Versuchsschulen gestalten sich wie folgt:

- Die Klassenhöchstschülerzahl beträgt grundsätzlich 25.
- Jeder Klasse werden zwischen zwei und fünf zusätzliche Unterrichtsstunden (Lehrerstunden oder Förderlehrerstunden) zugewiesen. Die konkrete Zuweisung richtet sich nach der Situation in der jeweiligen Klasse.
- Soweit in den Klassen der Eingangsstufe Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, ist eine Unterstützung durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste vorgesehen.

Jede am Schulversuch mitarbeitende Modellschule erhält für die Dauer des Schulversuchs drei Anrechnungsstunden sowie einen Material- und Fortbildungsetat.

4. Modellschulen

Zur Teilnahme am Schulversuch sind folgende 20 Schulen vorgesehen:

Regierungsbezirk Oberbayern

1. Volksschule München an der Thelottstraße
(Grundschule)
Thelottstraße 20
80933 München
2. Justus-von-Liebig-Volksschule Heufeld
(Grund- und Hauptschule)
Hans-Scheibmaier-Straße 2-10
83052 Bruckmühl Heufeld
3. Volksschule Esting
(Grundschule)
Esting
Schloßstraße 17
82140 Olching
4. Volksschule Taufkirchen am Wald
(Grundschule)
Pappelstraße 8
82024 Taufkirchen
5. Volksschule Polling
(Grundschule)
Schillerstraße 4
84570 Polling
6. Volksschule München an der Burmesterstraße
(Grundschule)
Burmesterstraße 23
80939 München

Regierungsbezirk Niederbayern

7. St.-Peter-und-Paul-Volksschule Landshut
(Grundschule)
Niedermayerstraße 14
84028 Landshut
8. Volksschule Rothalmünster
(Grundschule)
Franz-Gerauer-Straße 21
94094 Rothalmünster
9. Ulrich-Schmidl-Volksschule Straubing
(Grundschule)
Breslauer Straße 25
94315 Straubing

Regierungsbezirk Oberpfalz

10. Jobst-vom-Brandt-Schule Waldershof
(Grund- und Hauptschule)
Ludwig-Hoffmann-Straße 2
95679 Waldershof

Regierungsbezirk Oberfranken

11. Anger-Volksschule Hof
(Grundschule)
Leimitzer Querfeldweg 6
95028 Hof
12. Volksschule Küps
(Grund- und Hauptschule)
Am Hirtengraben 7
96328 Küps

Regierungsbezirk Mittelfranken

13. Volksschule Fürth, Hans-Sachs-Straße
(Grundschule)
Hans-Sachs-Straße 30
90765 Fürth
14. Volksschule Nürnberg St. Leonhard
(Grundschule)
Schweinauer Straße 20
90439 Nürnberg
15. Volksschule Nürnberg
Erich-Kästner-Schule
(Grundschule)
Eichstätter Straße 11
90453 Nürnberg

Regierungsbezirk Unterfranken

16. Volksschule Hösbach-Winzenhohl
(Grundschule)
Winzenhohl
Ellerstraße 2
63768 Hösbach
17. Volksschule Wartmannsroth
(Grundschule)
Dittlofsroda
Gerstenberg 8
97797 Wartmannsroth

Regierungsbezirk Schwaben

18. Volksschule Augsburg-Hochzoll-Süd
(Grundschule)
Höfatsstraße 27
86163 Augsburg

19. Volksschule Mindelheim
(Grundschule)
Brennerstraße 3
87719 Mindelheim

20. Volksschule Höchstädt an der Donau
(Grund- und Hauptschule)
Prinz-Eugen-Straße 12
89420 Höchstädt

5. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

K u f n e r
Ministerialdirigent

2230.1.1.1.1-UK

**Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen
nach § 52 a UrhG**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 11. August 2010 Az.: VII.7-5 S 1300.1-7.52 694

Nachstehend wird der Wortlaut des am 14. Juli 2010 unterzeichneten Gesamtvertrags zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland mit den urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52 a UrhG bekannt gemacht.

Kufner
Ministerialdirigent

**Gesamtvertrag
zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52 a UrhG**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen,

im Folgenden: „die Länder“

vertreten durch Herrn Ministerialdirektor Josef Erhard,
Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus,

einerseits und

die folgenden Verwertungsgesellschaften

VG Musikedition,

GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte),

VG WORT (Verwertungsgesellschaft Wort),

VG Bild-Kunst (Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst),

GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten),

VFF (Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten m.b.H.),

VG F (Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken m.b.H.),

GWFF (Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten m.b.H.)

im Folgenden: „die Verwertungsgesellschaften“

vertreten durch Herrn Dr. Robert Staats und Herrn Hans-Peter Bleuel (VG WORT)

andererseits

vereinbaren zur Umsetzung von § 52 a des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) folgenden

Gesamtvertrag

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Dieser Vertrag regelt die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche aus § 52 a Abs. 4 UrhG für das öffentliche Zugänglichmachen von Werken oder Werkteilen für Zwecke des Unterrichts an den Schulen.

(2) Schulen i. S. von Absatz 1 sind alle öffentlichen (staatliche oder kommunale) und privaten Schulen im Sinne der Schulgesetze der Länder ohne die privaten Schulen des Landes Bremen.

§ 2

**Begriffsbestimmungen/Voraussetzungen der
öffentlichen Zugänglichmachung**

(1) Im Sinne des Vertrages gelten als

- a. kleine Teile eines Werks maximal 12 % eines Werks, bei Filmen jedoch nicht mehr als fünf Minuten Länge;
- b. Teile eines Werks 25 % eines Druckwerks, jedoch nicht mehr als 100 Seiten;
- c. Werk geringen Umfangs:
 - ein Druckwerk mit maximal 25 Seiten, bei Musikeditionen maximal sechs Seiten
 - ein Film von maximal fünf Minuten Länge
 - maximal fünf Minuten eines Musikstücks sowie
 - alle vollständigen Bilder, Fotos und sonstigen Abbildungen.

(2) Die öffentliche Zugänglichmachung darf stets nur für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern zur Veranschaulichung für Zwecke des Unterrichts erfolgen.

(3) Eine öffentliche Zugänglichmachung gemäß § 52 a UrhG muss stets zu dem Zweck des Absatzes 2 geboten sein. Das ist nur der Fall, wenn das Werk nicht in zumutbarer Weise vom ausschließlichen Rechteinhaber in digitaler Form für die Nutzung im Netz der Schulen angeboten wird.

§ 3

Leistungen

(1) Die Länder erfüllen im Rahmen des § 1 Abs. 1 die den Verwertungsgesellschaften zustehenden oder von ihnen wahrgenommenen Ansprüche gegen die Träger der Schulen gemäß § 1 Abs. 2. Soweit die Länder nicht Träger des Schulaufwands sind, zahlen sie anstelle der Träger mit befreiender Wirkung für diese.

(2) Die Verwertungsgesellschaften stellen die Länder und die Träger der Schulen von allen Ansprüchen gemäß § 1 Abs. 1 frei.

§ 4

Vergütung

(1) Die Länder zahlen an die VG WORT mit befreiender Wirkung gegenüber allen in diesem Vertrag genannten Verwertungsgesellschaften für die Zeit vom 1. August 2009 bis 31. Juli 2013 einen pauschalen Betrag von

€ 1.760.000,-

(i. W. Eine Million Siebenhundertsechzigtausend Euro).

Auf die Haushaltsjahre 2010 bis 2013 (Schuljahre 2009/10 bis 2012/13) entfällt jährlich ein Betrag von je € 440.000,-. Die Jahresbeträge werden jeweils am 15. Juni des jeweiligen Jahres fällig. Es erfolgt keine Rechnungsstellung durch die VG WORT. Im Jahresbetrag ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

(2) Wird die Geltungsdauer des § 52 a UrhG nicht über den 31. Dezember 2012 hinaus verlängert, ermäßigt sich der Jahresbetrag für das Haushaltsjahr 2013 auf € 220.000,-.

(3) Eine Nachforderung oder Rückforderung – gleich aus welchem Grund – wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(4) Der Anteil der Länder am Zahlbetrag errechnet sich entsprechend des Königsteiner Schlüssels in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Auskunftsanspruch

(1) Der Auskunftsanspruch der Verwertungsgesellschaften gilt durch die im Schuljahr 2007/08 durchgeführte repräsentative Erhebung der Schulverwaltungen der Länder als erfüllt.

(2) Die Vertragsparteien vereinbaren eine neue repräsentative Erhebung – entsprechend der im Jahre 2005 und 2007/08 durchgeführten Erhebung – für das Schuljahr 2010/11, die bis spätestens 1. März 2011 abgeschlossen sein soll. Die Modalitäten werden rechtzeitig gemeinsam festgelegt.

(3) Darüber hinaus werden im Schuljahr 2010/11 und im Schuljahr 2012/13 pro Land an 5 v. H. aller Schulen der Sekundarstufe II, die urheberrechtlich geschützte Inhalte nach § 52 a UrhG in Intranets einstellen, ergänzende Erhebungen durchgeführt. Dabei sollen

während des gesamten Schuljahres Angaben über die eingestellten Inhalte erhoben werden; die genauen Modalitäten werden rechtzeitig gemeinsam festgelegt. Soweit möglich, sollen die Länder staatliche, kommunale und private Schulen entsprechend ihrem Anteil an den Schulen, die urheberrechtlich geschützte Inhalte einstellen, in die Erhebungen einbeziehen. Soweit sich kommunale oder private Schulträger weigern, an den Erhebungen teilzunehmen, steht es den Verwertungsgesellschaften frei, diesen Trägern gegenüber ihren Auskunftsanspruch auf anderem Wege geltend zu machen.

§ 6

Laufzeit, Kündigung, Änderungsbegehren, Inkrafttreten

(1) Der Vertrag beginnt am 1. August 2009 und endet am 31. Juli 2013. Danach verlängert sich die Laufzeit jeweils um ein Jahr, sofern nicht einer der beiden Vertragsparteien sechs Monate vorher gekündigt hat. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Vertrag kann in beiderseitigem Einvernehmen für die Zeit der Vertragsverhandlungen bis zum Abschluss eines Folgevertrags weiter angewendet werden. Der Vertrag endet vorzeitig an dem Tag, an dem § 52 a UrhG außer Kraft tritt.

(2) Nach Vorliegen der Ergebnisse der Erhebung nach § 5 Abs. 2 haben beide Seiten das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages zum 31. Juli 2011; die Kündigung muss bis zum 31. Mai 2011 schriftlich erklärt werden. Auch ohne Kündigung des Gesamtvertrags werden die Vertragsparteien nach dem Vorliegen der Ergebnisse der Erhebung nach § 5 Abs. 2 Verhandlungen über die weitere Angemessenheit des vereinbarten Tarifs aufnehmen und diesen bei Bedarf anpassen.

(3) Dieser Vertrag tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

München, den 14. Juli 2010

Für die Länder:

Josef Erhard
Ministerialdirektor

Für die
Verwertungsgesellschaften:

Dr. Robert Staats
Hans-Peter Bleuel

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 18

München, den 28. September 2010

Jahrgang 2010

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Rechtsvorschriften		
23.07.2010	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Vorschriften	274
06.08.2010	2210-4-1-4-1-WFK Verordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen	298
17.08.2010	2236-5-1-UK Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsschulordnung	301
II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst		
22.06.2010	600-F Vollzug der Vertretungsverordnung (VollzBekVertrV)	303
11.08.2010	2236.1-UK Stärkung der Eigenverantwortung beruflicher Schulen Schulversuch „Profil 21 Berufliche Schule in Eigenverantwortung“	314
01.09.2010	2230.1.3-UK Schulversuch „Gelenkklasse an einer Grundschule“	332
III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen		
		—

I. Rechtsvorschriften

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Vorschriften¹⁾

Vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334)

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2010 (GVBl S. 230), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht des Zweiten Teils wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des Art. 7 werden die Worte „die Volksschule“ durch das Wort „Volksschulen“ ersetzt.
 - b) Abschnitt III wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Überschrift werden die Worte „; Schulveranstaltungen; Zusammenarbeit; Kooperations- und Außenklassen“ angefügt.
 - bb) Es wird folgender neuer Art. 30 eingefügt:
„Art. 30 Schulveranstaltungen“.
 - cc) Der bisherige Art. 30 wird Art. 30a; nach dem Wort „Schulen“ werden die Worte „Kooperations- und Außenklassen“ angefügt.
 - dd) Es wird folgender Art. 32a eingefügt:
„Art. 32a Zusammenarbeit in Schulverbänden, besondere Sprengelregelungen“.
 - c) In Abschnitt IV Buchst. d werden in der Überschrift die Worte „kranker Schülerinnen und

Schüler“ durch die Worte „Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler mit längerfristiger Erkrankung“ ersetzt.

2. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a werden die Worte „die Volksschule“ durch das Wort „Volksschulen“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Auf Antrag des Schulaufwandsträgers können an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien sowie an Sonderpädagogischen Förderzentren und Förderzentren, Förderschwerpunkt Lernen, schulische Ganztagsangebote in eigenen Ganztagsklassen in rhythmisierter Form eingerichtet werden (gebundenes Ganztagsangebot). ²An Hauptschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien sowie an der Hauptschulstufe von Sonderpädagogischen Förderzentren und Förderzentren, Förderschwerpunkt Lernen, können auf Antrag des Schulaufwandsträgers schulische Ganztagsangebote in klassen- und jahrgangsübergreifender Form eingerichtet werden (offenes Ganztagsangebot). ³Die Planungen zu Ganztagsangeboten erfolgen im Benehmen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. ⁴Die Einrichtung gebundener und offener Ganztagsangebote erfolgt nach Maßgabe der hierfür im Haushalt bereitgestellten Stellen und Mittel. ⁵Die Wahlfreiheit zwischen Halbtagschule und Ganztagsangeboten im Bereich der staatlichen Schulen wird gewährleistet; es besteht kein Rechtsanspruch von Schülerinnen und Schülern auf den Besuch eines gebundenen oder offenen Ganztagsangebots. ⁶Eine Verpflichtung zum Besuch von Ganztagsangeboten besteht für Schülerinnen und Schüler, soweit deren Erziehungsberechtigte sie für den Besuch eines gebundenen oder offenen Ganztagsangebots angemeldet haben.“

3. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „die Volksschule“ durch das Wort „Volksschulen“ ersetzt.

¹⁾ § 1 Nr. 42 Buchst. b dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36).

- b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Volksschulen sind Grundschulen und Hauptschulen.“
- c) In Abs. 3 Satz 4 werden vor dem Wort „er“ die Worte „sie bzw.“ eingefügt.
- d) In Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „dem Kindergarten“ durch die Worte „den Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.
- e) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird aufgehoben.
- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.
- f) Es wird folgender Abs. 9 angefügt:
- „(9) ¹Hauptschulen, die allein oder gemeinsam in einem Schulverbund nach Art. 32a Abs. 1 und 2 den Schülerinnen und Schülern ein Bildungsangebot vermitteln, das regelmäßig die drei Zweige der Berufsorientierung (Technik, Wirtschaft, Soziales) und ein Ganztagsangebot umfasst sowie zum mittleren Schulabschluss führt, erhalten die Bezeichnung Mittelschule. ²Mittelschulen sollen ausgestaltete Kooperationen mit einer beruflichen Schule, der regionalen Wirtschaft und der Arbeitsverwaltung pflegen. ³Der Erwerb eines mittleren Schulabschlusses kann mit Genehmigung der Regierung auch in Kooperation mit einer anderen öffentlichen Schule, insbesondere einer anderen Schulart, angeboten werden.“
4. In Art. 8 Abs. 3 werden die Worte „ab der Jahrgangsstufe 7“ gestrichen.
5. Art. 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 4 werden der Strichpunkt durch einen Schlusspunkt ersetzt und Halbsatz 2 gestrichen.
- b) Es wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:
- „⁵Bei erfolgreichem Besuch der Vorklasse wird der mittlere Schulabschluss verliehen.“
- c) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 6 und 7.
6. Art. 20 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Nrn. 1 bis 4“ gestrichen und das Wort „Schwerpunkt“ durch das Wort „Förderschwerpunkt“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 1 Buchst. d werden die Worte „(Form B oder C)“ gestrichen.
- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Klassen der Hauptschulstufen zur sonderpädagogischen Förderung, die auf der Grundlage der Lehrpläne der Hauptschule unterrichten und die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 9 erfüllen, können die Bezeichnung Mittelschule zur sonderpädagogischen Förderung führen.“
7. Art. 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „im Kindergarten“ durch die Worte „in den Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „im Kindergarten“ durch die Worte „in den Kindertageseinrichtungen“ sowie die Worte „des Kindergartens“ durch die Worte „der Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.
8. Art. 24 wird wie folgt geändert:
- a) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „und Gesundheit“ ersetzt.
- b) In Nr. 5 werden die Worte „im Kindergarten“ durch die Worte „in Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.
9. In Art. 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
10. Der Überschrift des Abschnitts III werden die Worte „; Schulveranstaltungen; Zusammenarbeit; Kooperations- und Außenklassen“ angefügt.
11. Dem Art. 26 wird folgender Abs. 3 angefügt:
- „(3) Art. 32a Abs. 1 bis 6 bleiben unberührt.“
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und erhält folgende Fassung:
- „²Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, die die Förderschwerpunkte Sprache, Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung umfassen, sind Sonderpädagogische Förderzentren.“
- dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3; die Worte „Sonderpädagogischen Förderzentren“ werden durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.

12. Dem Art. 29 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Die Verleihung der Bezeichnung nach Art. 7 Abs. 9 Satz 1 erfolgt auf Antrag der Schulaufwandsträger durch die Regierung. ⁶Schulaufwandsträger in einem Verbund nach Art. 32a Abs. 1 und 2 können dem Verbund einvernehmlich einen Verbundnamen geben.“

13. Es wird folgender neuer Art. 30 eingefügt:

„Art. 30

Schulveranstaltungen

¹Ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen die Schulen durch Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen. ²Eine sonstige Schulveranstaltung ist eine Veranstaltung einer Schule, die einen unmittelbaren Bezug zu den Aufgaben der Schule, nämlich Erziehung und Unterricht, aufweist. ³Sie kann den Unterricht sachlich ergänzen, erweitern, unterstützen oder verdeutlichen; sie kann aber auch vorwiegend der Erziehung oder der Bereicherung des Schullebens dienen. ⁴Sonstige Schulveranstaltungen sind insbesondere Schulfeste und Schülerfahrten. ⁵Sie finden in der Regel an Unterrichtstagen statt.“

14. Der bisherige Art. 30 wird Art. 30a und wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Worte „, Kooperations- und Außenklassen“ angefügt.

- b) Abs. 1 Sätze 1 und 2 werden durch folgende Sätze 1 bis 3 ersetzt:

„¹Die Schulen aller Schularten haben zusammenzuarbeiten. ²Dies gilt insbesondere für Schulen im gleichen Einzugsbereich zur Ergänzung des Unterrichtsangebots und zur Abstimmung der Unterrichtszeiten. ³Schulübergreifende Schulveranstaltungen können durchgeführt werden.“

- c) Die bisherigen Sätze 3 bis 7 des Abs. 1 werden neuer Abs. 2 Sätze 1 bis 5.

- d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

15. Art. 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 werden die Worte „(Vollschule)“ und „(Teilschule)“ gestrichen.

- b) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Grundschulen und Hauptschulen können zu Grund- und Hauptschulen organisatorisch verbunden sein. ²Dies gilt nicht, soweit eine Hauptschule die Bezeichnung Mittelschule führt.“

- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6; in Satz 2 werden die Worte „Volksschule, die eine Grundschule und eine Hauptschule umfasst,“ durch die Worte „Grund- und Hauptschule nach Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.

- e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.

- f) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8; Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Mittlere-Reife-Klassen der Hauptschule werden vom Staatlichen Schulamt nach Bedarf eingerichtet.“

16. Es wird folgender Art. 32a eingefügt:

„Art. 32a

Zusammenarbeit in Schulverbänden, besondere Sprengelregelungen

(1) ¹Hauptschulen können in einem Schulverbund zusammenarbeiten. ²Im Verbundgebiet muss das Bildungsangebot einer Mittelschule nach Art. 7 Abs. 9 Satz 1 jeweils an mindestens einer Schule bestehen. ³Die Schulen in einem Verbund sollen ein pädagogisch-fachliches Kooperationskonzept vereinbaren.

(2) ¹Die zuständigen Schulaufwandsträger schließen über die Einrichtung eines Schulverbunds einen Vertrag und beantragen die Festlegung eines gemeinsamen Sprengels. ²Erstreckt sich der Schulverbund nur auf das Gebiet eines Schulaufwandsträgers, trifft dieser die erforderlichen Bestimmungen und stellt den Antrag auf Festlegung eines gemeinsamen Sprengels. ³Ein Schulverbund bedarf der Zustimmung der beteiligten Schulen und der Gemeinden, deren Gebiet ganz oder teilweise in den Verbund einbezogen werden soll, gegenüber einem der zuständigen Schulaufwandsträger.

(3) ¹Die Regierung bestimmt abweichend von Art. 32 Abs. 6 durch Rechtsverordnung einen gemeinsamen Sprengel für die an einem Schulverbund beteiligten Schulen, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 erfüllt sind. ²Der Schulverbund wird wirksam mit der Errichtung des gemeinsamen Sprengels.

(4) ¹Die Regierung beauftragt eine der Leiterinnen oder einen der Leiter der Schulen im Schulverbund mit der Wahrnehmung ausschließlich verbundbezogener Aufgaben (Verbundkoordinatorin oder Verbundkoordinator). ²In jedem Schulverbund wird ein Verbundausschuss mit beratender Funktion gebildet. ³Dem Verbundausschuss gehören für jede am Schulverbund beteiligte Schule eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulaufwandsträgers, die Schulleiterin oder der

Schulleiter, die oder der Elternbeiratsvorsitzende und die Schülersprecherinnen und Schülersprecher an. ⁴Das Nähere regelt die Schulordnung.

(5) Abweichend von Art. 32 Abs. 7 wird eine Schule, die einem Verbund angehört, erst aufgelöst, wenn sie keine Klasse mehr umfasst, sofern nicht der Schulaufwandsträger einen Antrag auf Auflösung stellt.

(6) ¹Der Austritt eines Schulaufwandsträgers aus einem Schulverbund lässt den Verbund im Übrigen unberührt, sofern die im Verbund verbleibenden Schulen das Bildungsangebot einer Mittelschule nach Art. 7 Abs. 9 Satz 1 noch gewährleisten. ²Ist dies nicht mehr der Fall oder treten die verbleibenden Schulen keinem anderen Verbund bei, kann die Regierung schulorganisatorische Maßnahmen treffen, um den Fortbestand von Mittelschulen zu gewährleisten.

(7) ¹In Gemeinden mit mehreren Hauptschulen kann abweichend von Art. 32 Abs. 6 auf Antrag des Schulaufwandsträgers für zwei oder mehr Hauptschulen ein gemeinsamer Sprengel gebildet werden. ²Soweit in einer Gemeinde mit zwei oder mehr Hauptschulen eine Hauptschule ausschließlich gebundene Ganztagsklassen führt, kann für diese Schule auf Antrag des Schulaufwandsträgers ein gesonderter Sprengel für einen Teil des Gemeindegebiets oder für das ganze Gemeindegebiet festgelegt werden (Ganztagssprengel); die Sprengel der übrigen Hauptschulen bleiben unberührt. ³Satz 2 gilt entsprechend für Grundschulen."

17. Art. 37 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Mit Beginn des Schuljahres werden alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. September sechs Jahre alt werden oder bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden. ²Ferner wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten ein Kind schulpflichtig, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. ³Bei Kindern, die nach dem 31. Dezember sechs Jahre alt werden, ist zusätzliche Voraussetzung für die Aufnahme in die Grundschule, dass in einem schulpsychologischen Gutachten die Schulfähigkeit bestätigt wird.

(2) ¹Ein Kind, das am 30. September mindestens sechs Jahre alt ist, kann für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich erst ein Schuljahr später mit Erfolg oder nach Maßgabe von Art. 41 Abs. 1 am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann. ²Die Zurückstellung soll vor Aufnahme des Unterrichts verfügt werden;

sie ist noch bis zum 30. November zulässig, wenn sich erst innerhalb dieser Frist herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Zurückstellung gegeben sind. ³Die Zurückstellung ist nur einmal zulässig; Art. 41 Abs. 2 bleibt unberührt. ⁴Vor der Entscheidung hat die Schule die Erziehungsberechtigten zu hören. ⁵Für den Widerruf einer Aufnahme auf Antrag gelten Satz 2 Halbsatz 2 und Satz 4."

b) Abs. 4 wird aufgehoben.

18. Es wird folgender Art. 37a eingefügt:

„Art. 37a

Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache

(1) ¹Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache, bei denen nicht mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter deutschsprachiger Herkunft ist, nehmen im ersten Halbjahr des Kalenderjahres, das dem Jahr des Eintritts der Vollzeitschulpflicht vorangeht, an einer Sprachstandserhebung in Kindertageseinrichtungen teil. ²Besucht das Kind keine Kindertageseinrichtung, führt die Sprachstandserhebung die Grundschule durch, in der die Schulpflicht voraussichtlich zu erfüllen ist.

(2) Kinder, die nach dem Ergebnis der Sprachstandserhebung nicht über hinreichende Deutschkenntnisse verfügen, die für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Grundschule notwendig sind, sollen einen Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse besuchen.

(3) Die zuständige Grundschule kann ein Kind, das weder eine Kindertageseinrichtung noch einen Vorkurs nach Abs. 2 besucht hat und bei dem im Rahmen der Schulanmeldung festgestellt wird, dass es nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügt, von der Aufnahme zurückstellen und das Kind verpflichten, im nächsten Schuljahr eine Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zu besuchen."

19. Dem Art. 38 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Schülerinnen und Schüler, die Mittlere-Reife-Klassen besuchen."

20. In Abschnitt IV Buchst. d werden in der Überschrift die Worte „für kranke Schülerinnen und Schüler“ durch die Worte „Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler mit längerfristiger Erkrankung“ ersetzt.

21. Art. 41 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 5 werden die Worte „des Kindergartens“ durch die Worte „der Kindertageseinrichtung“ ersetzt.

- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Bei Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die die Berufsschulstufe nach Art. 20 Abs. 4 Satz 1 Buchst. c besuchen, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Vollzeitschulpflicht ab Jahrgangsstufe 12 beenden, um die Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an Maßnahmen der Arbeitsverwaltung zu ermöglichen; die Schülerin oder der Schüler wird durch diese Beendigung berufsschulpflichtig.“
22. Art. 42 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; die Worte „der Volksschulen“ werden durch die Worte „einer Volksschule“ ersetzt.
- bb) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
- „²Soweit innerhalb eines Sprengels mehrere Hauptschulen bestehen oder der gewöhnliche Aufenthalt innerhalb mehrerer Grundschulsprengel oder mehrerer Hauptschulsprengel mit unterschiedlichen Bildungsangeboten liegt, haben die Erziehungsberechtigten und die volljährigen Schülerinnen und Schüler das Recht, eine Schule zu wählen. ³Die Wahlfreiheit kann beschränkt werden durch Bestimmungen der Verbundvereinbarung oder des Schulaufwandsträgers nach Art. 32a Abs. 2 Sätze 1 und 2 oder soweit die Zahl der Bewerbungen die Zahl der Ausbildungsplätze an einer Schule übersteigt oder soweit dies nach Entscheidung der Regierung im Interesse einer ausgewogenen Zusammensetzung der Klassen erforderlich ist.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Satz 1 gilt nicht für Schulverbände im Sinn von Art. 32a Abs. 1 und 2.“
23. Art. 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Volksschule“ die Worte „mit einem anderen Sprengel“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Volksschule“ die Worte „mit einem anderen Sprengel“ eingefügt.
- bb) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Fächern“ die Worte „sowie zum Besuch eines offenen Ganztagsangebots“ eingefügt.
- cc) In Nr. 4 werden nach dem Wort „Fällen“ die Worte „des Art. 21 Abs. 2 oder“ eingefügt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Satz 1 gilt nicht, soweit ein gemeinsamer Sprengel nach Art. 32a Abs. 7 Satz 1 gebildet ist.“
24. Art. 49 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „³Die Schulordnung kann bestimmen, in welchen Fällen von den festgesetzten Mindest- und Höchstzahlen abgewichen werden kann.“
25. In Art. 51 Abs. 4 Satz 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
26. In Art. 52 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
27. Dem Art. 53 Abs. 7 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Für Schülerinnen und Schüler in Mittlere-Reife-Klassen ist Abs. 3 Satz 1 anzuwenden.“
28. In Art. 57 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Bei“ das Wort „Volksschulen,“ eingefügt und werden die Worte „30 Abs. 2“ durch die Worte „30a Abs. 3“ ersetzt.
29. Dem Art. 59 wird folgender Abs. 4 angefügt:
- „(4) ¹Lehrkräften, die unbefristet im Beschäftigungsverhältnis an öffentlichen Schulen tätig sind, kann für die Dauer ihrer Tätigkeit das Recht eingeräumt werden, Berufsbezeichnungen zu führen, die das Staatsministerium für Unterricht und Kultus für bestimmte Gruppen von Lehrkräften allgemein festsetzt. ²Lehrkräfte, die wegen Alters oder Arbeitsunfähigkeit ausscheiden, sind berechtigt, ihre bisherige Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „a.D.“ widerruflich weiterzuführen.“
30. Art. 60 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „Sonderschullehrerinnen bzw. Sonderschullehrern“ durch die

Worte „Lehrkräften für Sonderpädagogik“ ersetzt.

„Art. 76

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- b) In Satz 3 werden die Worte „Sonderschullehrerin bzw. dem Sonderschullehrer“ jeweils durch die Worte „Lehrkraft für Sonderpädagogik“ ersetzt.
31. In Art. 65 Abs. 2 werden nach dem Wort „nimmt“ die Worte „die Klassenelternsprecherin bzw.“ eingefügt.
32. Art. 66 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden vor dem Wort „Klassenelternsprechern“ die Worte „Klassenelternsprecherinnen bzw.“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden vor dem Wort „Klassenelternsprecher“ die Worte „Klassenelternsprecherinnen bzw.“ eingefügt.
33. Art. 69 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „, an denen ein Elternbeirat besteht,“ durch die Worte „mit Ausnahme der Grundschulen“ ersetzt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Bei den Grundschulen ist, soweit nach diesem Gesetz das Schulforum zu beschließen hat oder zu beteiligen ist, der Elternbeirat zu beteiligen.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Lehrkräfte,“ die Worte „die oder“ eingefügt.
- bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „²Abweichend von Satz 1 sind an den Schulen des Zweiten Bildungswegs, an den Berufsfachschulen, an denen kein Elternbeirat besteht, an Fachschulen, Berufsoberschulen und Fachakademien keine Vertreter des Elternbeirats Mitglieder des Schulforums.“
- cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
- c) In Abs. 4 Satz 7 werden vor dem Wort „eines“ die Worte „einer oder“ eingefügt.
34. In Art. 74 Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Erziehungsberechtigter“ die Worte „Erziehungsberechtigte bzw.“ eingefügt.
35. Art. 76 erhält folgende Fassung:

¹Die Erziehungsberechtigten müssen dafür sorgen, dass minderjährige Schulpflichtige am Unterricht regelmäßig teilnehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen besuchen. ²Nach Maßgabe des Art. 37a sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet dafür zu sorgen, dass ein Kind an der Sprachstandserhebung teilnimmt und regelmäßig eine Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs besucht. ³Die Erziehungsberechtigten sind ferner verpflichtet, um die gewissenhafte Erfüllung der schulischen Pflichten und der von der Schule gestellten Anforderungen durch die Schülerinnen und Schüler besorgt zu sein und die Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen.“

36. Dem Art. 85 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Werden Schulpflichtige, die nicht Bürgerinnen oder Bürger der Europäischen Union bzw. anderer Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums sind, erstmals an einer Grundschule angemeldet und stellt die Schule fest, dass sie nicht über hinreichende Deutschkenntnisse für einen erfolgreichen Schulbesuch verfügen, teilt sie dies der zuständigen Ausländerbehörde mit, damit integrationsfördernde Maßnahmen ergriffen werden können.“

37. Art. 86 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Fach“ die Worte „oder von einer sonstigen Schulveranstaltung“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Absatz 2“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte „Absatz 2 Nrn.“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1 Nrn.“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „Absatz 2 Nrn.“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1 Nrn.“ ersetzt.
- d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Absatz 2 Nr.“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1 Nr.“, die Worte „Absatz 2 Nrn.“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1 Nrn.“ ersetzt und nach der Zahl „8“ die Worte „, die Ordnungsmaßnahme des Ausschlusses von einer sonstigen schulischen Veranstaltung für die Dauer von bis zu vier Wochen (Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Alt. 2) kann auch neben den Ordnungs-

- maßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 2, 3, 4 Alt. 1, Nrn. 5, 6, 6a, 8 und 9“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Absatz 2 Nr. 6“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1 Nr. 6“ und die Worte „Absatz 2 Nr. 3“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.
- e) In Abs. 7 werden die Worte „Absatz 2 Nr.“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1 Nr.“ und die Worte „Absatz 2 Nrn.“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1 Nrn.“ ersetzt.
- f) In Abs. 9 Satz 2 werden die Worte „Absatz 2 Nrn. 3“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3“ und die Worte „Absatz 2 Nrn. 6a“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1 Nrn. 6a“ ersetzt.
- g) Abs. 10 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach der Zahl 2 die Worte „Satz 1“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „Absatz 2 Nr.“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1 Nr.“ ersetzt.
38. In Art. 88a werden nach den Worten „Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
39. In Art. 89 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „und an den sonstigen schulischen Veranstaltungen“ durch die Worte „sowie die Entscheidung über Durchführung und Verbindlichkeit von sonstigen schulinternen wie schulübergreifenden Schulveranstaltungen“ ersetzt.
40. Art. 92 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „privaten“ durch die Worte „staatlich genehmigten“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Staatlich genehmigte Hauptschulen, die die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 9 Satz 1 erfüllen, erhalten auf Antrag die Bezeichnung Mittelschule.“
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „genehmigte“ das Wort „staatlich“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Genehmigte“ durch die Worte „Staatlich genehmigte“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird das Wort „Genehmigten“ durch die Worte „Staatlich genehmigten“ ersetzt.
41. Dem Art. 100 wird folgender Abs. 3 angefügt:
- „(3) Einer staatlich anerkannten Hauptschule, die selbst nicht alle Voraussetzungen für eine Mittelschule nach Art. 7 Abs. 9 Satz 1 erfüllt, kann auf Antrag die Bezeichnung Mittelschule verliehen werden, wenn durch Zusammenarbeit mit einer staatlichen Mittelschule erreicht wird, dass für die Schülerinnen und Schüler der staatlich anerkannten Schule der Zugang zu den wesentlichen Bildungsangeboten der Mittelschule gewährleistet ist.“
42. Art. 102 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 werden vor den Worten „des Leiters“ die Worte „der Leiterin oder“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:
- „(5) Das Anzeigeverfahren nach Abs. 2 und 3 kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“
43. In Art. 103 Satz 1 werden vor dem Wort „Leiter“ die Worte „Leiterinnen oder“ eingefügt.
44. Art. 107 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden vor den Worten „des Leiters“ die Worte „der Leiterin oder“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Grundschüler“ die Worte „Grundschülerinnen und“ und vor dem Wort „Hauptschüler“ die Worte „Hauptschülerinnen und“ eingefügt.
45. In Art. 112 Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
46. In Art. 113 Abs. 2 werden vor den Worten „den Leiter“ die Worte „die Leiterin oder“ eingefügt.
47. Art. 114 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 2 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 7 werden Nrn. 2 bis 6.
48. Art. 119 erhält folgende Fassung:
- „Art. 119
Ordnungswidrigkeiten
(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer
1. vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegende

- Anmeldung einer oder eines Schulpflichtigen zum Besuch der Volksschule, der Berufsschule oder der Förderschule unterlässt (Art. 35 Abs. 4),
2. entgegen Art. 76 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass minderjährige Schulpflichtige am Unterricht regelmäßig teilnehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen besuchen, oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 37a Abs. 3 in Verbindung mit Art. 76 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass ein Kind eine Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs besucht; das Gleiche gilt für Personen, denen die Erziehung minderjähriger Schulpflichtiger durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist,
 3. entgegen Art. 77 Berufsschulpflichtige nicht zur Teilnahme am Unterricht und zum Besuch der sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen anhält; das Gleiche gilt für Personen, denen die Erziehung minderjähriger Schulpflichtiger durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist,
 4. als Schulpflichtige oder Schulpflichtiger am Unterricht oder an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen (Art. 56 Abs. 4) vorsätzlich nicht teilnimmt,
 5. eine Schule, ein Heim für Schülerinnen bzw. Schüler oder eine Einrichtung der Mittagsbetreuung
 - a) ohne die erforderliche Genehmigung oder die vorgeschriebene Anzeige oder
 - b) nach vollziehbarer Rücknahme oder vollziehbarem Widerruf der Genehmigung oder nach vollziehbarer Untersagung der Errichtung oder Fortführung errichtet oder leitet,
 6. eine mit der Genehmigung verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt,
 7. einer auf Grund von Art. 3 Abs. 2 Satz 2, Art. 95 oder 100 Abs. 2 Satz 1 erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt,
 8. unbefugt eine nach Art. 97 Abs. 2 festgesetzte Berufsbezeichnung führt,
 9. als Schulleiterin oder Schulleiter, Lehrkraft oder Erzieherin oder Erzieher an einer Schule tätig ist, obwohl ihm dies untersagt worden ist,
 10. als Unternehmerin, Unternehmer, Leiterin, Leiter oder Lehrkraft den Vorschriften des Art. 105 Satz 1 zuwiderhandelt,

11. entgegen Art. 118 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 in Verbindung mit Abs. 3 einen minderjährigen Schulpflichtigen oder eine minderjährige Schulpflichtige nicht dem Gesundheitsamt zuführt oder entgegen Art. 118 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit Abs. 3 sich nicht am Gesundheitsamt untersuchen lässt.

(2) ¹Will die Kreisverwaltungsbehörde das Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 einstellen, so hat sie vorher die Schule zu hören. ²Der Erlass eines Bußgeldbescheids ist der Schule mitzuteilen.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 23 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In Art. 10 und 19 werden jeweils vor dem Wort „Gastschüler“ die Worte „Gastschülerinnen und“ eingefügt.
 - b) In Art. 20 wird das Wort „Fachschüler“ durch die Worte „Fachschülerinnen und -schüler“ ersetzt.
2. In Art. 1 Abs. 2 wird vor dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
3. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Nr. 8 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
 - b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Zum Schulaufwand der Volksschulen und der Förderschulen gehört auch die notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg einschließlich der Schülerinnen und Schüler, die nach Art. 43 Abs. 2, 3 oder Abs. 4 BayEUG gastweise eine andere Schule besuchen. ²Die notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler der Mittlere-Reife-Klassen der Hauptschule auf dem Schulweg, die eine Schule besuchen, die außerhalb des Sprengels liegt, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, ist Aufgabe der kreisfreien Gemeinde oder des Landkreises des gewöhnlichen Aufenthalts der Schülerin oder des Schülers in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs, soweit die be-

teiligten Aufwandsträger keine abweichende Regelung für die Aufgabenwahrnehmung oder die Kostenverteilung vereinbaren.“

c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden jeweils vor dem Wort „Schüler“ sowie vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden jeweils vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

4. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Staat gewährt zu kommunalen Schulbaumaßnahmen Finanzhilfen nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes; bei beruflichen Schulen erstrecken sich die Finanzhilfen auch auf die erstmalige Einrichtung, soweit sie der fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildung der Schülerinnen und Schüler unmittelbar dient und schulaufsichtlich genehmigt ist.“

b) In Abs. 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

5. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Der gemeinsame Sprengel für einen Schulverbund nach Art. 32a Abs. 1 bis 3 BayEUG lässt die Zuständigkeit nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 unberührt. ²Bei Organisationsänderungen innerhalb eines Verbunds setzt die Regierung mit der jeweiligen Errichtungsverordnung Einzugsbereiche für die Schulen fest. ³Die Aufwandsträger in einem Schulverbund sollen in dem Vertrag nach Art. 32a Abs. 2 Satz 1 BayEUG Regelungen zur Tragung der Kosten für die Schülerbeförderung und anderer Aufwendungen treffen, die für den Schulverbund insgesamt von Bedeutung sind.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4; in Satz 1 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt und vor dem Wort „Schüler“ werden die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

6. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

c) Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Schulverbände gelten als kommunale Zweckverbände, für die die Bestimmungen für Zweckverbände des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit anzuwenden sind, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen enthält.“

7. Art. 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Gastschüler“ die Worte „Gastschülerinnen und“ eingefügt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Vor den Worten „jeden Gastschüler“ werden die Worte „jede Gastschülerin und“, vor den Worten „Gastschüler an Berufsschulen“ die Worte „Gastschülerinnen und“ sowie vor dem Wort „Volksschüler“ die Worte „Volksschülerinnen und“ eingefügt.

bbb) Nach den Worten „gestattet ist“ werden die Worte „, die nur zum Besuch eines offenen Ganztagsangebots nach Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 BayEUG einer anderen Schule zugewiesen sind,“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Gastschüler“ die Worte „Gastschülerinnen und“ und jeweils vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

cc) In Satz 3 werden vor dem Wort „Gastschüler“ die Worte „Gastschülerinnen und“ und vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

dd) In Satz 4 werden vor dem Wort „Gastschüler“ die Worte „Gastschülerinnen und“ eingefügt und das Wort „Berufsschüler“ durch die Worte „Berufsschülerinnen und -schüler“ ersetzt.

ee) In Satz 5 werden vor dem Wort „Gastschüler“ die Worte „Gastschülerinnen und“ und nach dem Wort „auch“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

ff) In Satz 6 werden jeweils vor dem Wort „Gastschüler“ die Worte „Gastschülerinnen und“ sowie jeweils vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“

- die Worte „Schülerin bzw.“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen oder“ eingefügt.
- d) In Abs. 3 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerin bzw.“ eingefügt.
- e) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Gastschüler“ die Worte „Gastschülerinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen oder“ eingefügt.
- f) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden jeweils vor dem Wort „Schüler“ bzw. dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Im Fall des Abs. 1 Satz 5 ist Beitragsschuldner die kommunale Körperschaft, in deren Gebiet die Schülerin oder der Schüler vor ihrer oder seiner Aufnahme in ein Heim für Schüler, ein Krankenhaus oder eine ähnliche Einrichtung ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, im Fall des Abs. 1 Satz 4 der Landkreis oder die kreisfreie Gemeinde, in deren Gebiet die Berufsschülerin oder der Berufsschüler vor Aufnahme der Ausbildung in einer zentralen Einrichtung ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und im Fall des Abs. 1 Satz 6 die nach Satz 1 Nr. 4 zuständige Körperschaft, in deren Gebiet die Schülerin oder der Schüler vor Aufnahme in die Schule ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.“
- g) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Berufsschüler“ die Worte „Berufsschülerinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 4 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ und vor dem Wort „Berufsschülern“ die Worte „Berufsschülerinnen und“ eingefügt.
- h) In Abs. 9 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
8. Art. 14 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Schulleiter“ durch die Worte „Die Schulleiterin oder der Schulleiter“ ersetzt und vor dem Wort „er“ die Worte „sie oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Worte „Sie oder er“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden vor den Worten „dem Schulleiter“ die Worte „der Schulleiterin oder“ sowie vor dem Wort „dessen“ die Worte „deren oder“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Der Schulleiter“ durch die Worte „Die Schulleiterin oder der Schulleiter“ ersetzt sowie vor dem Wort „seiner“ die Worte „ihrer oder“ eingefügt.
- c) In Abs. 3 werden vor den Worten „dem Schulleiter“ die Worte „der Schulleiterin oder“ eingefügt.
9. Dem Art. 18 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:
- „⁵Bei der Berechnung des Lehrpersonalzuschusses werden nur solche Unterrichtsstunden berücksichtigt, die von Lehrkräften erteilt werden, die für die Schulart voll ausgebildet sind bzw. die schulaufsichtlich genehmigt sind und deren Besoldung bzw. Entgelt sich nach den Vorschriften für vergleichbare staatliche Lehrkräfte richtet.“
10. Art. 19 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „für“ die Worte „Gastschülerinnen und“ eingefügt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor den Worten „jeden Gastschüler“ die Worte „jede Gastschülerin und“ und vor den Worten „Gastschüler an Berufsschulen“ die Worte „Gastschülerinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerin bzw.“ eingefügt.
- c) In Abs. 2 werden vor dem Wort „Gastschüler“ die Worte „Gastschülerinnen und“ eingefügt.
11. Art. 20 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Fachschüler“ durch die Worte „Fachschülerinnen und -schüler“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 werden die Worte „Berufsschülern und Schülern“ durch die Worte „Berufsschülerinnen und -schülern sowie Schülerinnen und Schülern“ ersetzt.

12. In Art. 21 Abs. 2 werden jeweils vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
13. In Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden nach den Worten „im Berufsvorbereitungsjahr an Berufsschulen“ die Worte „und im Berufsvorbereitungsjahr an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ eingefügt.
14. Art. 31 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Schulträger erhält für jedes Schuljahr für den notwendigen Personalaufwand pauschale Zuschüsse, soweit ihm nicht staatliches Personal nach Abs. 5 zugeordnet wird. ²Die pauschalen Zuschüsse errechnen sich aus der Zahl der nach Abs. 2 zu ermittelnden förderfähigen Lehrerwochenstunden multipliziert mit den nach Abs. 4 zu errechnenden pauschalen Kosten einer Lehrpersonaleinheit. ³Soweit ein Anteil von mehr als 25 v.H. der nach Abs. 2 Satz 1 förderfähigen Lehrerwochenstunden von Lehrpersonal, das nach Maßstab des Art. 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 nach Besoldungsgruppe A 10 oder niedriger zu vergüten wäre, erbracht wird, ist der sich aus Satz 2 ergebende pauschale Zuschuss wie folgt zu kürzen:

1. bei einem Anteil von mehr als 25 v.H. um 5 v.H.,
 2. bei einem Anteil von mehr als 50 v.H. um 10 v.H.,
 3. bei einem Anteil von mehr als 75 v.H. um 15 v.H.“
- b) Es werden folgende neue Abs. 2 und 3 und folgender Abs. 4 eingefügt:

„(2) ¹Die förderfähigen Lehrerwochenstunden einer Schule werden unter Zugrundelegung der nachfolgenden Tabellen ermittelt.

A: Grundschulen bzw. Grundschulstufen

Schülerzahlbereich	je Schüler ... LWStd	Für die ersten ... Schüler	LWStd
14 bis 50	1,30	13	20
51 bis 100	1,20	50	68
101 bis 150	1,20	100	127
151 bis 200	1,15	150	185
201 bis 250	1,15	200	240
251 bis 300	1,15	250	296
301 bis 350	1,10	300	352
351 bis 400	1,10	350	406
401 bis 450	1,10	400	461
451 bis 500	1,05	450	515
ab 501	1,05	500	566

B: Hauptschulen bzw. Hauptschulstufen

Schülerzahlbereich	je Schüler ... LWStd	Für die ersten ... Schüler	LWStd
14 bis 50	1,85	13	20
51 bis 100	1,80	50	86
101 bis 150	1,75	100	176
151 bis 200	1,70	150	260
201 bis 250	1,60	200	345
251 bis 300	1,60	250	425
301 bis 350	1,60	300	503
351 bis 400	1,60	350	583
401 bis 450	1,55	400	663
451 bis 500	1,55	450	740
ab 501	1,55	500	816

²Von den nach Satz 1 ermittelten Lehrerwochenstunden sind die auf das nach Abs. 5 zugeordnete staatliche Personal entfallenden Lehrerwochenstunden in Abzug zu bringen.

(3) ¹Maßgebend für die Zahl der Schülerinnen und Schüler sind jeweils die Verhältnisse am Stichtag der Amtlichen Schuldaten für das dem Abrechnungsschuljahr vorhergehende Schuljahr; bei Neugründungen sind in den ersten beiden Schuljahren die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend. ²Die Tabellen in Abs. 2 sind im Abstand von jeweils vier Jahren zu überprüfen und in angemessener Weise anzupassen, wenn sich die Schüler-

Lehrer-Relation an staatlichen Volksschulen wesentlich verändert hat.

(4) ¹Als Kosten einer Lehrpersonalstunde gelten die Jahresbezüge eines staatlichen Beamten der Besoldungsgruppe A 12 geteilt durch die Zahl 28,75 bei Grundschulen und 27,75 bei Hauptschulen. ²Der Berechnung der Bezüge werden zugrunde gelegt das Grundgehalt der achten Stufe, der Familienzuschlag der Stufe 1, die jährliche Sonderzahlung sowie ein Versorgungszuschlag von 25 v. H. aus diesen Bezügen.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schulträger“ die Worte „einer staatlich anerkannten Schule“ eingefügt und die Worte „im notwendigen Umfang“ durch die Worte „im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel“ ersetzt.

bb) In Satz 8 werden vor den Worten „den Schulleiter“ die Worte „die Schulleiterin oder“ eingefügt.

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 6; folgende Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine bereits bestehende Grundschule um eine Hauptschulstufe oder eine bereits bestehende Hauptschule um eine Grundschulstufe erweitert wird. ⁴Eine Schule mit weniger als 14 Schülerinnen und Schülern erhält keine Leistungen nach den Abs. 1 bis 5.“

15. In Art. 32 Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

16. Art. 33 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 5“ ersetzt.

cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Einer staatlichen Schulleiterin oder einem staatlichen Schulleiter, die oder der zur Dienstleistung zugeordnet ist, können Befugnisse der Dienstaufsicht über die staatlichen Lehrkräfte übertragen werden.“

b) In Abs. 3 Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

17. In Art. 34 Satz 1 werden nach dem Wort „Schulen“ die Worte „zu 100 v.H.“ durch die Worte „von 100 v.H.“ ersetzt und vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

18. In Art. 35 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

19. In Art. 37 Satz 1 werden jeweils vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

20. In Art. 38 Abs. 3 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

21. Art. 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „beträgt“ folgender Halbsatz eingefügt:

„; außerdem muss die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Lehrkräfte nach Art. 97 Abs. 1 BayEUG genügend gesichert sein, ansonsten entfällt ein Zuschuss für die betreffenden Unterrichtswochenstunden“.

b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die Möglichkeit des Widerrufs der Genehmigung der privaten Ersatzschule bleibt davon unberührt.“

c) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

22. Art. 45 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Freie Waldorfschule gilt für die Bezuschussung ab Jahrgangsstufe 5 als Gymnasium; der Kollegstufenzuschlag des Art. 17 Abs. 2 Tabelle A wird für Schülerinnen und Schüler der 13. Jahrgangsstufe gewährt, darüber hinaus auch für Schülerinnen und Schüler der 12. Jahrgangsstufe, soweit dort Kursunterricht wie in der Kollegstufe des Gymnasiums eingerichtet ist.“

cc) In Satz 3 Nr. 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ sowie nach dem Wort „Oktober“ die Worte „bzw. bei beruflichen Schulen und

beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung am 20. Oktober“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „als Gymnasium mindestens sechs,“ gestrichen und nach dem Wort „Realschule“ die Worte „oder als Gymnasium“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

23. In Art. 46 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

24. Art. 47 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 werden vor dem Wort „Schüler“ sowie vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

b) In Abs. 4 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

c) In Abs. 5 werden vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

25. Art. 50 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Soweit am 1. August 2010 einer staatlich genehmigten Volksschule eine staatliche Lehrkraft nach Art. 31 Abs. 2 in der bis zum 31. Juli 2010 geltenden Fassung zugeordnet ist, bleibt die Zuordnung weiter bestehen, solange nicht die Lehrkraft oder der Schulträger eine Beendigung der Zuordnung verlangen.“

26. In Art. 57 Abs. 1 Sätze 2 und 4 werden jeweils vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

27. Art. 60 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 3 werden vor den Worten „eines Berufsschülers“ die Worte „einer Berufsschülerin oder“ und vor den Worten „des Schülers“ die Worte „der Schülerin oder“ eingefügt.

b) In Nr. 4 werden vor den Worten „eines Schülers“ die Worte „einer Schülerin oder“ und vor den Worten „des Schülers“ die Worte „der Schülerin oder“ eingefügt.

c) In Nr. 10 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

§ 3

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl S. 11, BayRS 2230-7-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Mai 2009 (GVBl S. 208), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In § 8 werden vor dem Wort „Berufsschülern“ die Worte „Berufsschülerinnen und“ eingefügt.

b) Es wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a Verwendungsbestätigung bei privaten Volksschulen“

c) In § 16 wird das Wort „Volksschulen,“ gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 2 werden vor dem Wort „Schülern“ sowie vor dem Wort „Schüler“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Berufsschülern“ die Worte „Berufsschülerinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „Berufsschüler“ die Worte „Berufsschülerinnen und“ eingefügt.

cc) In Satz 5 werden vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Schulaufwandsträger kann für Schülerinnen und Schüler, die nach Art. 43 Abs. 2 BayEUG einer anderen Schule zugewiesen wurden, Ersatz des notwendigen Beförderungsaufwands von dem Schulaufwandsträger verlangen, in dessen Sprengel oder in dessen maßgeblichem Gebiet nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BaySchFG die Schülerin oder der Schüler ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden vor dem Wort „Gast-schüler“ die Worte „Gast-schülerinnen und“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerin bzw.“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden vor den Worten „ein Schüler“ die Worte „eine Schülerin oder“ eingefügt.
- cc) In Satz 4 werden vor dem Wort „Gast-schüler“ die Worte „Gast-schülerinnen und“ eingefügt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In die Überschrift werden vor dem Wort „Berufsschülern“ die Worte „Berufsschülerinnen und“ eingefügt.
- b) In Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Berufsschüler“ sowie vor dem Wort „Berufsschülern“ jeweils die Worte „Berufsschülerinnen und“ eingefügt.
- c) In Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- d) In Abs. 3 Satz 1 werden vor den Worten „einem Schüler“ die Worte „einer Schülerin oder“ sowie vor dem Wort „seines“ die Worte „ihres oder“ eingefügt.
- e) In Abs. 4 Satz 4 werden vor den Worten „einem Schüler“ die Worte „einer Schülerin oder“ eingefügt.
- f) In Abs. 5 werden vor den Worten „vom Schüler“ die Worte „von der Schülerin oder“ eingefügt.
- g) In Abs. 6 Satz 1 werden vor den Worten „des Schülers“ die Worte „der Schülerin bzw.“ eingefügt.
- h) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Gast-schüler“ die Worte „Gast-schülerinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Berufsschüler“ die Worte „Berufsschülerinnen und“ eingefügt.
- i) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden vor den Worten „des Berufsschülers“ die Worte „der Berufsschülerin bzw.“ eingefügt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 3 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Gast-schüler“ die Worte „Gast-schülerinnen und“ sowie vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
7. In § 12 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 werden jeweils vor dem Wort „Studierendem“ die Worte „Studierender bzw.“, jeweils vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerin bzw.“ sowie vor dem Wort „Praktikant“ die Worte „Praktikantin bzw.“ eingefügt.
8. Es wird folgender § 14a eingefügt:
- „§ 14a
- Verwendungsbestätigung bei privaten Volksschulen (zu Art. 31 BaySchFG)
- Die Zuschüsse nach Art. 31 Abs. 1 BaySchFG dürfen nur gewährt werden, wenn der Schulträger schriftlich bestätigt hat, dass die Mittel ausschließlich für Personalaufwand im Sinn des Art. 2 BaySchFG der zu fördernden Schule verwendet werden.“
9. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Zahl „30“ durch die Zahl „32“ ersetzt.
- b) Im Wortlaut wird die Zahl „31“ durch die Zahl „32“ ersetzt.
10. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden das Wort „Volksschulen,“ gestrichen und die Worte „, 31, 33“ durch die Worte „und 33“ ersetzt.
- b) In Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „, an Volksschulen wie Volksschullehrer“ gestrichen.
11. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 4 werden vor den Worten „eines Schülers“ die Worte „einer Schülerin oder“ eingefügt.
- b) In Abs. 6 Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerin bzw.“ eingefügt.
12. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor den Worten „den einzelnen Schüler“ die Worte „die einzelne Schülerin bzw.“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

13. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1.2 werden vor dem Wort „Berufsschülern“ die Worte „Berufsschülerinnen und“ eingefügt.

b) In Nr. 4.3 werden nach dem Wort „drei“ die Worte „Schülerinnen bzw.“, jeweils vor dem Wort „einem“ die Worte „einer Schülerin bzw.“, nach dem Wort „zwei“ die Worte „Schülerinnen bzw.“ sowie vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

14. In Anlage 2 Nr. 1.1.1 werden jeweils vor dem Wort „Lehrer“ die Worte „Lehrerinnen und“ sowie vor dem Wort „Schulleiter“ die Worte „Schulleiterin oder“ eingefügt.

§ 4

Änderung des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes

Das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenfreiheitsgesetz – SchKfrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 452, BayRS 2230-5-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 271), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ und vor den Worten „des Schülers“ die Worte „der Schülerin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Gymnasien“ das Wort „Realschulen,“, vor dem Wort „Fachoberschulen“ das Wort „Wirtschaftsschulen,“ sowie vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

b) In Abs. 4 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

2. In Art. 2 Abs. 3 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

3. Art. 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In den Sätzen 1, 3 und 6 werden jeweils vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

b) In Satz 7 werden vor den Worten „ein in Satz 1 genannter Schüler“ die Worte „eine in Satz 1 genannte Schülerin bzw.“ eingefügt.

§ 5

Änderung der Schülerbeförderungsverordnung

Die Verordnung über die Schülerbeförderung (Schülerbeförderungsverordnung – SchBefV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1994 (GVBl S. 953, BayRS 2230-5-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 2008 (GVBl S. 414), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Vor dem Wort „Schüler“ werden die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

bb) In Nr. 4 werden vor dem Wort „Gymnasien“ das Wort „Realschulen,“ sowie vor dem Wort „Fachoberschulen“ das Wort „Wirtschaftsschulen,“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Bei Tagesheimschulen sowie Schulen mit gebundenem oder offenem Ganztagsangebot wird auch das Nachmittagsangebot von der Beförderungspflicht umfasst.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

aaa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Diese“ durch die Worte „Nächstgelegene Schule“ ersetzt.

bbb) In Nr. 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6; in Satz 6 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

dd) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.

b) Es werden folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:

§ 6

„(1a) ¹In Schulverbänden nach Art. 32a Abs. 1 und 2 BayEUG ist nächstgelegene Schule die Schule im Schulverbund, an der das von der Schülerin oder vom Schüler gewählte Bildungsangebot eingerichtet ist und die mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreichbar ist. ²Als Bildungsangebote im Sinn von Satz 1 gelten die Wahlpflichtfächer der Berufsorientierung, Klassen oder Unterrichtsgruppen für besondere pädagogische Aufgaben gemäß Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 BayEUG sowie offene Ganztagsangebote (Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayEUG). ³Eine Beförderungspflicht besteht auch, soweit Schülerinnen und Schüler in einem Schulverbund aus Gründen der Klassenbildung oder auf Grund einer Beschränkung der Wahlfreiheit nach Art. 42 Abs. 1 Satz 3 BayEUG eine andere Schule im Verbund als die nächstgelegene Schule besuchen, sowie in den Fällen des Art. 21 Abs. 2 und des Art. 86 Abs. 2 Nr. 7 BayEUG. ⁴Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei gemeinsamen Sprengeln nach Art. 32a Abs. 7 Satz 1 BayEUG.

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Art. 10a des Finanzausgleichsgesetzes und des Art. 4 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs

Dem § 4 der Verordnung zur Durchführung des Art. 10a des Finanzausgleichsgesetzes und des Art. 4 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs (DVFAG/SchKFrG) vom 4. August 1986 (GVBl S. 262, BayRS 605-11-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. September 2008 (GVBl S. 778), wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Wenn ein Beförderungsanspruch gegenüber mehreren Aufgabenträgern besteht, ist die Schülerin oder der Schüler nur von demjenigen Aufgabenträger nach § 5 zu melden, in dessen Gebiet nach Art. 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bzw. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG die Schülerin oder der Schüler wohnhaft ist.“

§ 7

Änderung der Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung, der Realschulordnung und der Gymnasialschulordnung

Die Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung, der Realschulordnung und der Gymnasialschulordnung vom 6. Juli 2009 (GVBl S. 308, ber. S. 346) wird wie folgt geändert:

- c) In Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 werden jeweils vor dem Wort „Schüler“ bzw. dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- d) In Abs. 3 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ und nach dem Wort „Tagesheimschule“ die Worte „, eine Schule mit gebundenem oder offenem Ganztagsangebot“ eingefügt.
- e) In Abs. 4 Nr. 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

- § 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa, Buchst. e und f werden aufgehoben.
- In § 4 Abs. 2 werden die Worte „§ 1 Nr. 2 b) aa), e),“ gestrichen.

§ 8

Änderung der Volksschulordnung

Die Schulordnung für die Grund- und Hauptschulen (Volksschulen) in Bayern (Volksschulordnung – VSO) vom 11. September 2008 (GVBl S. 684, BayRS 2232-2-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. März 2010 (GVBl S. 185), wird wie folgt geändert:

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die Schulleiterin oder der“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 1 werden vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

1. In der Überschrift der Verordnung wird das Wort „Grund-“ durch das Wort „Grundschulen“ ersetzt.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift des Teil 2 Abschnitt 6 werden die Worte „und Verbundausschuss“ angefügt.
- b) Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:
- „§ 22a Verbundausschuss“.

4. In § 5 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

c) Es wird folgender § 27a eingefügt:

- „§ 27a Gastschulverhältnisse“.
- d) In der Überschrift des § 29 werden die Worte „, an eine Realschule oder an eine Wirtschaftsschule“ durch die Worte „oder an eine Realschule“ ersetzt.
- e) In die Überschrift des § 33 werden nach dem Wort „Arbeitsgemeinschaften“ die Worte „, Besuch eines offenen Ganztagsangebots“ eingefügt.
- f) Nach § 53 wird folgender § 53a eingefügt:
- „§ 53a Erfolgreicher Hauptschulabschluss der Praxisklasse“.
- g) Die Überschriften der Anlagen 4, 5 und 6 erhalten folgende Fassung:
- „Anlage 4 Stundentafel für die Übergangsklassen
- Anlage 5 Stundentafel für die Praxisklassen
- Anlage 6 Schülerliste“.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:
- „(2) ¹Bei Schülern nimmt die rechtliche Leiterin oder der rechtliche Leiter die Aufgaben vorwiegend rechtlicher Natur nach Art. 115 Abs. 4 BayEUG wahr, die fachliche Leiterin oder der fachliche Leiter die Aufgaben vorwiegend fachlicher Natur nach Art. 111 Abs. 1 BayEUG; für den Aufgabenbereich der fachlichen Leiterin oder des fachlichen Leiters kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (im Folgenden: Staatsministerium) Richtlinien für die Geschäftsverteilung erlassen. ²Angelegenheiten vorwiegend rechtlicher Natur sind alle Angelegenheiten, bei deren Erledigung der Hauptzweck in der Gestaltung oder Feststellung von Rechtsbeziehungen besteht; hierzu gehören insbesondere Rechtsbehelfsverfahren, Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitsverfahren und der Vollzug sicherheits- und gesundheitsrechtlicher Vorschriften. ³Angelegenheiten vorwiegend fachlicher Natur sind alle Angelegenheiten, die nicht unter Satz 2 fallen; hierzu gehören insbesondere Organisation des Unterrichts und der Schulen, Personalmanagement und Personalförderung, Qualitätssicherung von Unterricht und Erziehung, systemische Beratung, Kooperation und Vernetzung. ⁴Die Leiterinnen bzw. Leiter des Schulamts sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet. ⁵Jede Leiterin und jeder Leiter des Schulamts erledigt die
- zu ihrem oder seinem Aufgabenbereich gehörenden Angelegenheiten grundsätzlich in eigener Verantwortung und ist befugt, im Rahmen ihres oder seines Aufgabenbereichs das Schulamt nach außen zu vertreten. ⁶Fällt eine Angelegenheit in die Aufgabenbereiche beider Leiterinnen bzw. Leiter, sollen Entscheidungen einvernehmlich getroffen werden. ⁷Kommt eine Einigung beider Leiterinnen bzw. Leiter nicht zustande, ist die Angelegenheit der Regierung vorzulegen.“
- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3; die Worte „für Unterricht und Kultus (im Folgenden: Staatsministerium)“ werden gestrichen.
4. Der Überschrift des Teil 2 Abschnitt 6 werden nach dem Wort „Schulforum“ die Worte „und Verbundausschuss“ angefügt.
5. § 22 Abs. 4 wird aufgehoben.
6. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:
- „§ 22a
- Verbundausschuss
- ¹Der Verbundausschuss wird von der Verbundkoordinatorin oder dem Verbundkoordinator einberufen und geleitet. ²Er ist vor der Klassenbildung im Schulverbund zu beteiligen. ³Die Verbundkoordinatorin oder der Verbundkoordinator strebt bei der Klassenbildung das Benehmen mit dem Verbundausschuss an.“
7. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „²Informationen der Kindertageseinrichtungen zu dem Kind dürfen nur mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten oder durch die Erziehungsberechtigten an die Schule weitergegeben werden.“
- bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden Sätze 3 bis 7.
- b) Abs. 4 Satz 3 wird aufgehoben.
8. Es wird folgender § 27a eingefügt:
- „§ 27a
- Gastschulverhältnisse
- (1) Wird ein Antrag auf Genehmigung eines Gastschulverhältnisses nach Art. 43 Abs. 1 BayEUG gestellt, fordert die Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthalts der Schülerin oder des Schülers unverzüglich eine Stellungnahme des

Schulaufwandsträgers der aufnehmenden Schule sowie der betroffenen Schulen an.

(2) ¹Die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses nach Art. 43 Abs. 1 BayEUG ist widerruflich. ²Sie kann nach vorheriger Anhörung der betroffenen Schulen widerrufen werden, wenn die zwingenden persönlichen Gründe nicht mehr vorliegen. ³Der Widerruf kann nur zum Schuljahresende ausgesprochen werden.

(3) Liegt der gewöhnliche Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung, so entscheidet die für die Gastschule zuständige Gemeinde im Einvernehmen mit der für die Gastschule zuständigen Schulaufsichtsbehörde; die Gemeinde gibt der für den gewöhnlichen Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers zuständigen Schulaufsichtsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme.

(4) Liegen die Sprengelschule und die Gastschule in den Zuständigkeitsbereichen verschiedener Schulämter, entscheidet über Zuweisungen nach Art. 43 Abs. 2 BayEUG das für die Sprengelschule zuständige Schulamt; es gibt dem anderen Schulamt Gelegenheit zur Stellungnahme."

9. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Übertritt an ein Gymnasium
oder an eine Realschule

(1) ¹In den Jahrgangsstufen 3, 4 und 6 führt die Volksschule Informationsveranstaltungen zur Wahl des schulischen Bildungswegs und zum Übertrittsverfahren durch; Lehrkräfte mit Erfahrung an weiterführenden Schulen sollen zu den Informationsveranstaltungen hinzugezogen werden. ²Den Erziehungsberechtigten wird außerdem eine eingehende Beratung angeboten. ³Dabei werden die Erziehungsberechtigten auch umfassend über die Angebote des schulischen Bildungssystems und dessen An- und Abschlussmöglichkeiten einschließlich des beruflichen Schulwesens informiert.

(2) ¹Alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 4 öffentlicher oder staatlich anerkannter Volksschulen erhalten am ersten Unterrichtstag des Monats Mai ein Übertrittszeugnis. ²Das Übertrittszeugnis stellt fest, für welche Schulart die Schülerin oder der Schüler geeignet ist; es gilt nur für den Übertritt im jeweils folgenden Schuljahr.

(3) Das Übertrittszeugnis enthält die Jahresfortgangsnoten in allen Fächern, in den Fächern Deutsch und Mathematik mit zusätzlichen Erläuterungen, die Gesamtdurchschnittsnote aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachunterricht, eine zusammenfassende Beurtei-

lung zur Übertrittseignung, eine Bewertung des Sozial- sowie des Lern- und Arbeitsverhaltens gemäß § 50 Abs.1 Satz 2 und – soweit erforderlich – einen Hinweis entsprechend § 50 Abs. 8 Satz 3.

(4) ¹Die Eignung für einen weiterführenden Bildungsweg wird in der zusammenfassenden Beurteilung festgestellt. ²Die Eignung für den Bildungsweg des Gymnasiums liegt vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote mindestens 2,33 beträgt. ³Die Eignung für den Bildungsweg der Realschule liegt vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote mindestens 2,66 beträgt.

(5) ¹In der Jahrgangsstufe 5 wird eine Eignung für die Bildungswege des Gymnasiums und der Realschule im Jahreszeugnis festgestellt. ²Die Eignung zum Übertritt in die Jahrgangsstufe 5 des Gymnasiums liegt vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote aus den Fächern Deutsch und Mathematik mindestens 2,0 beträgt. ³Die Eignung zum Übertritt in die Jahrgangsstufe 5 der Realschule liegt vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote aus den Fächern Deutsch und Mathematik mindestens 2,5 beträgt. ⁴Die Eignung zum Übertritt in die Jahrgangsstufe 5 der Realschule wird von der Lehrerkonferenz festgestellt, wenn in Folge nachgewiesener erheblicher persönlicher Beeinträchtigungen ohne eigenes Verschulden die in Satz 3 genannte Gesamtdurchschnittsnote nicht erreicht wurde (z.B. wegen Krankheit), und für die Schülerin oder den Schüler auf Grund ihrer oder seiner bisherigen Leistungen die Aussicht besteht, eine Realschule mit Erfolg zu besuchen. ⁵Die Eignung zum Übertritt in die Jahrgangsstufe 6 der Realschule liegt vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens 2,0 beträgt.

(6) ¹Für Schülerinnen und Schüler mit nicht-deutscher Muttersprache, die nicht bereits ab Jahrgangsstufe 1 eine deutsche Grundschule besucht haben, kann auch bis zu einer Gesamtdurchschnittsnote von 3,33 die Eignung festgestellt werden, wenn dies auf Schwächen in der deutschen Sprache zurückzuführen ist, die noch behebbar erscheinen. ²Die Eignung für den Bildungsweg des Gymnasiums oder der Realschule setzt für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache grundsätzlich die Bestätigung im Übertrittszeugnis voraus, dass die Schülerin oder der Schüler dem deutschsprachigen Unterricht folgen kann."

10. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹In die Jahrgangsstufe 7 werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die im Zwischenzeugnis der Jahrgangsstufe 6 eine Durchschnittsnote von mindestens 2,66 aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Eng-

lisch erreicht haben oder die eine Aufnahmeprüfung bestanden haben. ²In die Jahrgangsstufen 8 und 9 werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die im Zwischenzeugnis der vorhergehenden Jahrgangsstufe eine Durchschnittsnote von mindestens 2,33 aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch erreicht haben oder die eine Aufnahmeprüfung bestanden haben. ³In die Jahrgangsstufe 10 werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die im qualifizierenden Hauptschulabschluss in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch eine Gesamtbewertung von mindestens 2,33 oder besser erreicht haben oder die eine Aufnahmeprüfung bestanden haben; wurde der qualifizierende Hauptschulabschluss mit dem Fach Muttersprache erworben, so tritt dieses an die Stelle des Fachs Englisch. ⁴Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die in die Jahrgangsstufe 7, 8 oder 9 des Mittlere-Reife-Zugs eintreten möchten, gilt § 29 Abs. 6 entsprechend.“

- b) Abs. 2 Sätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„¹Die Aufnahmeprüfung nach Abs. 1 erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch bzw. Muttersprache; abzulegen ist die Prüfung nur in den Fächern, in denen im Zwischenzeugnis oder im Zeugnis über den qualifizierenden Hauptschulabschluss nicht mindestens die Note 2 erzielt wurde. ²Für Schülerinnen und Schüler, die aus nicht selbst zu vertretenden Gründen keine hinreichenden Leistungen im Fach Englisch erbringen können, tritt an Stelle einer Aufnahmeprüfung im Fach Englisch ein Aufnahmegespräch, in dem zu klären ist, ob die Schülerin oder der Schüler den Leistungsanforderungen des Mittlere-Reife-Zugs voraussichtlich entsprechen kann. ³Eine Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn in jedem Fach, in dem eine Aufnahmeprüfung abzulegen ist, der Durchschnitt aus der Zeugnisnote und der in der Aufnahmeprüfung erzielten Note 2,5 oder besser beträgt.“

- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „beantragen,“ die Worte „in der Abschlussprüfung“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „werden“ das Wort „je“ eingefügt.

- d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹In die Jahrgangsstufe 10 kann in besonderen Fällen auch eine andere Bewerberin, die nicht Schülerin, oder ein anderer

Bewerber, der nicht Schüler einer allgemein bildenden Schule ist, aufgenommen werden, wenn sie als andere Bewerberin oder er als anderer Bewerber im qualifizierenden Hauptschulabschluss die Gesamtbewertung 2,3 oder besser erreicht hat. ²Im Übrigen kann eine Aufnahme in eine Mittlere-Reife-Klasse nur erfolgen, wenn die Jahrgangsstufe 10 spätestens im zwölften Schulbesuchsjahr erreicht werden kann.“

11. § 31 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴§ 30 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

12. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Arbeitsgemeinschaften“ die Worte „Besuch eines offenen Ganztagsangebots“ eingefügt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²In Schulverbänden nach Art. 32a Abs. 1 und 2 BayEUG obliegt die Klassenbildung im Rahmen des zugeteilten Lehrstundenbudgets der Verbundkoordinatorin oder dem Verbundkoordinator; von den vom Staatsministerium festgelegten Richtlinien nach Satz 1 kann bei Bedarf abgewichen werden, soweit für die Schülerinnen und Schüler der Grundsatz der Chancengleichheit gewahrt bleibt.“

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Schulamt“ die Worte „in Schulverbänden nach Art. 32a Abs. 1 und 2 BayEUG die Leiterin oder der Leiter einer Schule,“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Schulleiter“ die Worte „unter Beachtung der amtlichen Vorgaben für die Klassen- und Gruppenbildung“ gestrichen.

d) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵In Schulverbänden nach Art. 32a Abs. 1 und 2 BayEUG erfolgt die Einrichtung von Wahlpflichtfächern der Berufsorientierung in Abstimmung mit den anderen Schulen im Verbund.“

e) In Abs. 4 werden nach dem Wort „führt“ die Worte „keinem Schulverband angehört“ eingefügt.

f) Es wird folgender neuer Abs. 8 eingefügt:

„(8) ¹Der Besuch eines offenen Ganztagsangebots nach Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayEUG ist während des gesamten Zeitraums, für den eine Anmeldung nach Art. 6 Abs. 5 Satz 5 BayEUG erfolgt ist, verpflichtend. ²Auf schriftlichen Antrag kann die Schulleiterin oder der Schulleiter in begründeten Ausnahmefällen Schülerinnen und Schüler von der Teilnahmepflicht befreien; eine Beendigung des Besuchs während des Schuljahres kann nur aus zwingenden persönlichen Gründen gestattet werden.“

- g) Die bisherigen Abs. 8 und 9 werden Abs. 9 und 10.
h) Es wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) In Hauptschulen können in Maßnahmen der Berufsorientierung auch Fördermaßnahmen Dritter, insbesondere auch Maßnahmen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch einbezogen werden.“

13. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „30 Abs. 1 Sätze 4, 6 und 7“ durch die Worte „30a Abs. 2 Sätze 2, 4 und 5“ ersetzt.
b) In Abs. 2 werden die Worte „30 Abs. 1 Satz 4“ durch die Worte „30a Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

14. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1 und wie folgt geändert:
aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Die Entscheidung trifft das Staatliche Schulamt.“
bb) In Satz 3 werden die Worte „einer zweisprachigen Klasse nicht zugewiesen werden können oder die“ gestrichen.
c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2; die Worte „weder einer zweisprachigen noch einer“ werden durch das Wort „keiner“ ersetzt.

15. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 5 Satz 3 wird aufgehoben.
b) In Abs. 6 Satz 4 werden nach dem Wort „Schülern,“ die Worte „die die nicht bestandene Jahrgangsstufe bereits zum zweiten Mal besuchen oder“ gestrichen.

16. In § 49 Abs. 3 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

17. Es wird folgender § 53a eingefügt:

„§ 53a

Erfolgreicher Hauptschulabschluss
der Praxisklasse

(1) ¹Schülerinnen und Schüler, die mindestens im 9. Schulbesuchsjahr sind und die eine Praxisklasse besuchen, haben die Möglichkeit, den erfolgreichen Hauptschulabschluss mit dem Bestehen einer theorieentlasteten Abschlussprüfung zu erlangen. ²Für die Prüfung ist an Schulen, die eine Praxisklasse führen, eine Prüfungskommission zu bilden; § 53 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Prüfung umfasst

1. im Fach Deutsch einen schriftlichen und einen mündlichen Teil,
2. im Fach Mathematik einen schriftlichen Teil,
3. im Fächerverbund Arbeit-Wirtschaft-Technik, Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde und Physik/Chemie/Biologie insgesamt einen schriftlichen Teil,
4. eine Projektprüfung aus Arbeit-Wirtschaft-Technik.

²Die Prüfungsaufgaben werden von der Schule gestellt. ³Die Arbeitszeit beträgt im Fach Deutsch 90 Minuten (75 Minuten für den schriftlichen, 15 Minuten für den mündlichen Teil), im Fach Mathematik 60 Minuten und in der schriftlichen Prüfung aus dem Bereich Arbeit-Wirtschaft-Technik, Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde und Physik/Chemie/Biologie 45 Minuten; für die Projektprüfung in Arbeit-Wirtschaft-Technik ist eine angemessene Prüfungszeit vorzusehen. ⁴Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Durchschnittsnote 4,0 oder besser beträgt. ⁵Die Durchschnittsnote errechnet sich aus der Summe der Noten aus den vier Prüfungsteilen nach Satz 1, wobei die Note der Projektprüfung doppelt zählt; das Ergebnis der Notensumme wird durch die Zahl 5 geteilt. ⁶Schülerinnen und Schüler, die die Abschlussprüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis über den erfolgreichen Hauptschulabschluss.

(3) An der Prüfung können auch Schülerinnen und Schüler, die keine Praxisklasse besuchen, teilnehmen.“

18. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „Gewerblich-technischer Bereich, Kommunikations-technischer Bereich oder Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich“ durch die Worte „Technik, Wirtschaft oder Soziales“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Für Schülerinnen und Schüler mit nicht-deutscher Muttersprache tritt auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten an die Stelle des Fachs Englisch das Fach Muttersprache, wenn das Staatsministerium für eine Muttersprache besondere Leistungsnachweise, deren Ergebnisse als Jahresfortgangsnote zu werten sind, und Prüfungsaufgaben anbieten kann, sofern die Schülerin oder der Schüler einen schulischen Leistungsnachweis in Muttersprache erbracht hat; zur Vorbereitung auf die besondere Leistungsfeststellung im Fach Muttersprache wird den Schülerinnen und Schülern empfohlen, soweit möglich einen Lehrgang Muttersprache zu besuchen.“
- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können an der besonderen Leistungsfeststellung nach §§ 54 bis 58 auch Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9 des Mittlere-Reife-Zugs teilnehmen; an Stelle der Jahresfortgangsnoten sind die Noten des Zwischenzeugnisses in die Gesamtbewertung einzubeziehen.“
- c) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „Gewerblich-technischer Bereich, Kommunikationstechnischer Bereich, Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich“ durch die Worte „Technik, Wirtschaft, Soziales“ und die Worte „Hauswirtschaft-Sozialer Bereich“ durch das Wort „Soziales“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Gewerblich-technischer Bereich, Kommunikationstechnischer Bereich, Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich“ durch die Worte „Technik, Wirtschaft, Soziales“ ersetzt.
- e) In Abs. 7 Satz 1 werden die Worte „Gewerblich-technischer Bereich“ durch das Wort „Technik“, die Worte „Kommunikationstechnischer Bereich“ durch das Wort „Wirtschaft“ und die Worte „Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich“ durch das Wort „Soziales“ ersetzt.
19. In § 55 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „in den für die besondere Leistungsfeststellung gewählten Fächern“ gestrichen.
20. In § 59 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „teilnehmen,“ die Worte „die die Jahrgangsstufe 9 oder 10 des Mittlere-Reife-Zugs besuchen und für die kein Antrag nach § 54 Abs. 2 Satz 3 gestellt wurde oder“ eingefügt.
21. In § 60 Abs. 6 werden die Worte „Gewerblich-technischer Bereich“ durch das Wort „Technik“, die Worte „Kommunikationstechnischer Bereich“ durch das Wort „Wirtschaft“ und die Worte „Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich“ durch das Wort „Soziales“ ersetzt.
22. In § 64 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „,“ ausgenommen das Fach Kurzschrift“ gestrichen.
23. In Anlage 2 werden die Bestimmungen zur Stundentafel wie folgt geändert:
- a) Nrn. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „1. Zahl der Unterrichtsstunden
- Die Zahl der Pflichtstunden ist zugleich die Höchstzahl der Unterrichtsstunden, soweit nicht die Schülerin oder der Schüler den Förderkurs für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens oder sonstige schulische Förderangebote besucht.
2. Bewegungsübungen
- In den Jahrgangsstufen 1 bis 4 sind innerhalb des Unterrichts regelmäßig Bewegungsübungen nach dem Konzept VOLL IN FORM durchzuführen.“
- b) In Nr. 3 werden die Worte „Schüler und“ durch die Worte „Schülerinnen und Schüler oder“ ersetzt und werden nach dem Wort „alle“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- c) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor den Worten „der Klassenleiter“ die Worte „die Klassenleiterin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „vom“ die Worte „von der Klassenleiterin oder“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 werden vor dem Wort „Lehramtsanwärtern“ die Worte „Lehramtsanwärterinnen und“ eingefügt.
- dd) In Satz 4 werden vor den Worten „der Klassenleiter“ die Worte „die Klassenleiterin oder“ und vor dem Wort „seiner“ die Worte „ihrer oder“ eingefügt.
- ee) In den Sätzen 6 und 7 werden jeweils vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- ff) In Satz 8 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt

und wird das Wort „liegt“ durch das Wort „liegen“ ersetzt.

d) In Nr. 5 werden vor dem Wort „Schulanfänger“ die Worte „Schulanfängerinnen und“ eingefügt und die Worte „vom Kindergarten“ durch die Worte „von Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.

e) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Fremdsprache

Die Teilnahme im Fach Fremdsprache wird im Zeugnis mit einer Bemerkung festgehalten.“

f) In Nr. 7 werden die Worte „insbesondere Schulspiel, Schulchor, Instrumentalspiel und Schulgarten,“ gestrichen.

24. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Stundentafel wird wie folgt geändert:

aa) Bei „1. Pflichtfächer“ wird die Tabelle zu den Fächern „Gewerblich-technischer Bereich“, „Kommunikationstechnischer Bereich“, „Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich“, „Förderunterricht“ durch folgende Tabelle ersetzt:

„Technik	-	-	-	} 5	-	-	-
Wirtschaft	-	-	-		-	-	-
Soziales	-	-	-		-	-	-
Förderunterricht	1	1	-	-	-	-	

bb) Bei „Gesamtstundenzahl im Bereich der Pflichtfächer“ wird in der Spalte „Jgst. 6“ die Zahl „29“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

cc) Bei „2. Wahlpflichtfächer“ wird die Tabelle zu den Fächern „Gewerblich-technischer Bereich“, „Kommunikationstechnischer Bereich“, „Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich“ durch folgende Tabelle ersetzt:

„Technik	-	-	-	4	4	3
Wirtschaft	-	-	-	4	4	3
Soziales	-	-	-	4	4	3

dd) Bei „3. Wahlfächer“ wird die Zeile „Kurzschrift“ gestrichen.

ee) Die Tabelle zu „5. Muttersprache“ wird aufgehoben.

b) Die Bestimmungen zur Stundentafel werden wie folgt geändert:

aa) Die Bestimmungen für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 werden wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 2.1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

bbb) Nr. 2.2 erhält folgende Fassung:

„2.2 In den Jahrgangsstufen 8, 9 und 10 wählen die Schülerinnen und Schüler eines der berufsorientierenden Wahlpflichtfächer Technik, Wirtschaft und Soziales. In der Jahrgangsstufe 8 soll die Möglichkeit geboten werden, ein weiteres Wahlpflichtfach als Wahlfach oder Arbeitsgemeinschaft zu wählen.

Wenn ein entsprechendes Schulkonzept besteht, kann die Schule alternativ bestimmen, dass in der Jahrgangsstufe 8 zwei Wahlpflichtfächerbereiche mit je zwei Unterrichtsstunden zu wählen sind; in diesem Fall ist aus beiden Teilbereichen eine Zeugnisnote als Gesamtnote festzusetzen.

Im Schuljahr 2010/2011 gilt für die Jahrgangsstufe 10, dass die Wahlpflichtfächer Technik, Wirtschaft, Soziales die Bezeichnungen Gewerblich-technischer Bereich, Kommunikationstechnischer Bereich und Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich führen.“

ccc) In Nr. 3 werden vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

ddd) In Nr. 4.2 werden die Worte „Gewerblich-technischer Bereich, Kommunikationstechnischer Bereich und Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich“ durch die Worte „Technik, Wirtschaft und Soziales“ und die Zahl „9“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

eee) In Nr. 4.3 werden jeweils vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

fff) In Nr. 4.4 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

ggg) In Nr. 5 wird das Wort „Lehrereinsatz“ durch die Worte „Einsatz der Lehrkräfte“ ersetzt.

hhh) In Nr. 5.1 wird das Wort „Der“ durch

die Worte „Die Klassenleiterin oder der“ ersetzt und werden vor dem Wort „seiner“ die Worte „ihrer oder“ eingefügt.

iii) Nr. 5.2 erhält folgende Fassung:

„5.2 Die Klassenleiterin oder der Klassenleiter hält grundsätzlich an jedem Unterrichtstag Unterricht in ihrer oder seiner Klasse. Die Lehrkräfte in den Fächern Arbeitslehre, Technik, Wirtschaft und Soziales arbeiten zusammen.“

jjj) Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Förderunterricht

Der Förderunterricht in den Jahrgangsstufen 5 und 6 hat als Ziel die Stärkung der Kernkompetenzen in den Fächern Deutsch und Mathematik. Um dieses Ziel zu erreichen, kann der Förderunterricht auch zur Differenzierung eingesetzt werden.“

bb) In Nrn. 2 und 3 der Bestimmungen für die Jahrgangsstufe 10 werden jeweils vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

25. Anlage 4 wird aufgehoben.

26. Die bisherige Anlage 5 wird Anlage 4 und wie folgt geändert:

a) In der Stundentafel für die Übergangsklassen – Hauptschule – werden in Spalte 1 die Worte „Gewerblich-technischer Bereich, Kommunikationstechnischer Bereich, Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich“ durch die Worte „Technik, Wirtschaft, Soziales“ ersetzt.

b) Die Bestimmungen zur Stundentafel werden wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

bb) Es wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:

„3. Im Schuljahr 2010/2011 gilt für die Jahrgangsstufe 10, dass die Wahlpflichtfächer Technik, Wirtschaft, Soziales die Bezeichnungen Gewerblich-technischer Bereich, Kommunikationstechnischer Bereich und Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich führen.“

cc) Die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden Nrn. 4 und 5.

dd) In der Fußnote wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

27. Die bisherige Anlage 6 wird Anlage 5 und wie folgt geändert:

a) In der Stundentafel wird nach dem Wort „Deutsch“ das Wort „Mathematik“ angefügt und die Zeile „Mathematik“ gestrichen.

b) Die Bestimmungen zur Stundentafel werden wie folgt geändert:

aa) In Nrn. 1 und 2 werden jeweils vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

bb) In Nr. 3 wird das Wort „Schülerinteressen“ durch die Worte „Interessen der Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.

28. Die bisherige Anlage 7 wird Anlage 6.

§ 9

Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

In Art. 21 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S. 40, BayRS 2238-1-UK), zuletzt geändert durch § 24 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), werden nach dem Wort „stehen“ die Worte „oder ein Einsatz im Rahmen von Maßnahmen erfolgt, die Schülerinnen und Schülern den Übertritt in eine andere Schulart erleichtern und damit die Durchlässigkeit zwischen den Schularten erhöhen sollen“ eingefügt.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2010 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. § 1 Nr. 42 Buchst. b mit Wirkung vom 28. Dezember 2009,
2. § 2 Nr. 4 Buchst. a mit Wirkung vom 1. Januar 2010,
3. § 1 Nrn. 17, 18, 35, 36 und § 8 Nr. 7 mit Wirkung vom 1. März 2010,
4. § 7 am 31. Juli 2010 und
5. § 1 Nr. 23 Buchst. b Doppelbuchst. bb, § 2 Nr. 7 Buchst. b Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. bbb,

Nr. 22 Buchst. a Doppelbuchst. bb und Buchst. b, § 5 Nr. 2 Buchst. a und d und § 8 Nr. 21 am 1. August 2011

in Kraft.

(3) Mit Ablauf des 31. Juli 2010 treten

1. die Verordnung zum Verfahren bei Gastschulverhältnissen an Volksschulen und Sonderschulvolksschulen (GastSchulV) vom 12. Juni 1986 (GVBl S. 104, BayRS 2232-1-5-UK) und
2. die Verordnung über Aufgabenbereiche, Leitung und Vertretung der Staatlichen Schulämter (8. AVVoSchG) vom 13. April 1977 (GVBl S. 163, BayRS 2232-1-6-UK)

außer Kraft.

§ 11

Übergangsvorschriften

(1) Zweisprachige Klassen, die im Schuljahr 2009/2010 nach § 35 Abs. 1 VSO in der bis zum 31. Juli 2010 geltenden Fassung eingerichtet waren, können fortgeführt werden.

(2) Für die Zeit vom 1. August 2010 bis 31. Juli 2011 gilt Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 BayEUG in folgender Fassung:

„2. zum Unterricht in einzelnen Fächern sowie zum Besuch eines offenen Ganztagsangebots an einer Mittelschule,“.

(3) Für die Zeit vom 1. August 2010 bis 31. Juli 2011 gilt § 2 Abs. 1 SchBefV in folgender Fassung:

„(1)¹Die Beförderungspflicht besteht zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht der nächstgelegenen Schule. ²Bei Tagesheimschulen, Schulen mit gebundenem Ganztagsangebot sowie Mittelschulen mit offenem Ganztagsangebot wird auch das Nachmittagsangebot von der Beförderungspflicht umfasst. ³Nächstgelegene Schule ist

1. die Pflichtschule (Art. 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG) oder
2. die Schule, der die Schülerinnen und Schüler zugewiesen sind oder
3. diejenige Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreichbar ist.

⁴Das humanistische Profil im Sinn von Art. 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayEUG, das wirtschaftswissenschaftliche und das sozialwissenschaftliche Profil im Sinn von Art. 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BayEUG gelten jeweils als eigene Ausbildungsrichtung. ⁵Beim sprachlichen Gymnasium tritt an die Stelle der Ausbildungsrichtung die erste Fremdsprache, wenn Latein oder Französisch gewählt wird. ⁶Private Schulen mit Ausnahme der Förderschulen gelten für Schülerinnen und Schüler einer öffentlichen Schule nicht als nächstgelegen. ⁷Bei Gastschulverhältnissen nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 BayEUG besteht keine Beförderungspflicht.“

(4) Soweit eine private Grundschule bis zum 31. März 2011 die Erweiterung um eine Hauptschulstufe beantragt, sind für die Hauptschulstufe Art. 31 Abs. 6 Sätze 1 bis 3 BaySchFG nicht anzuwenden.

(5) Abweichend von Art. 31 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG sind bei privaten Grundschulen bzw. bei privaten Hauptschulen, die spätestens mit Wirkung zum 1. August 2010 schulaufsichtlich genehmigt sind, für die Berechnung der pauschalen Personalkostenzuschüsse in den ersten vier Jahren des Bestehens der Grundschule bzw. in den ersten fünf Jahren des Bestehens der Hauptschule die tatsächlichen Schülerzahlen maßgebend.

München, den 23. Juli 2010

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2210-4-1-4-1-WFK

Verordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen

Vom 6. August 2010 (GVBl S. 688)

Auf Grund von Art. 61 Abs. 8 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2007 (GVBl S. 545), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift des § 2 wird das Wort „, Prüfungen“ angefügt.
- b) Die Überschrift des § 4 erhält folgende Fassung: „Anrechnung“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird das Wort „, Prüfungen“ angefügt.
- b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der zeitliche Umfang der Lehrveranstaltungen darf durch Prüfungen nicht beeinträchtigt werden.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Festlegung und Bekanntgabe der Termine, zu denen die Prüfungsergebnisse vorliegen müssen,“.

- b) Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. in Abstimmung mit den jeweiligen Dekaninnen und Dekanen die Festsetzung und Bekanntgabe der Termine für die einzelnen Prüfungsleistungen,“.

- c) In Abs. 5 Satz 2 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Anrechnung

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen oder der Aufnahme von postgradualen Studien an einer Hochschule auf Antrag anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

(2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen bis zu einem Umfang von 60 ECTS-Punkten, die in einem gleich benannten oder verwandten Bachelorstudiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule in Bayern in Grundlagenmodulen des Studiums erworben worden sind, sind auf Antrag ohne weitere Prüfung auf die Grundlagenmodule in einem Bachelorstudiengang der aufnehmenden Hochschule anzurechnen. ²Die Hochschulen bestimmen in ihren Prüfungsordnungen die Grundlagenmodule im Umfang von 60 ECTS-Punkten; sind keine Grundlagenmodule bestimmt, gelten die für die ersten beiden Studiensemester vorgesehenen Module als Grundlagenmodule. ³Für die Anrechnung von darüber hinausgehenden ECTS-Punkten gilt Abs. 1.

(3) Wird die Anerkennung gemäß Abs. 1 und 2 versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen; die Hochschulleitung gibt der Prüfungskommission eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(4) ¹Die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten wird in den Hochschulprüfungsordnungen geregelt. ²Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 Halbsatz 2 BayHSchG bleibt unberührt.“

5. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Studierende, die die Anforderungen nach Satz 1 am Ende der jeweiligen Regelstudienzeit nicht erfüllen, sollen beraten werden

und sind über die Rechtsfolgen nach Satz 3 zu informieren.“

- b) In Satz 3 werden das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ und das Wort „endgültig“ durch das Wort „erstmalig“ ersetzt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Prüfung“ durch die Worte „Modul- oder Modulteilprüfung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „bei höchstens vier Prüfungen im Sinn von § 11 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 1“ gestrichen.

cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden durch folgende neue Sätze 3 und 4 und folgenden Satz 5 ersetzt:

„³Die Hochschulprüfungsordnung kann für eine Modulprüfung oder die Modulteilprüfungen eine dritte Wiederholung vorsehen. ⁴Für die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel eine Frist von höchstens sechs Monaten in der Hochschulprüfungsordnung festzulegen. ⁵Die weiteren Wiederholungsprüfungen müssen innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der vorherigen Wiederholungsprüfung abgelegt werden.“

- b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Bearbeitungsfrist der zu wiederholenden Bachelor- oder Masterarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen einschließlich der Bachelor- und Masterarbeit, von denen nach der Hochschulprüfungsordnung das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung abhängt, mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde und damit die nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnung für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen ECTS-Punkte erworben wurden.“

- b) Abs. 4 wird aufgehoben.

8. § 12 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Die Prüfungsunterlagen sind zwei Jahre

aufzubewahren. ²Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem dem Studierenden das Ergebnis der jeweiligen Modulprüfung mitgeteilt worden ist. ³Soweit im Rahmen der Prüfungen gestalterische Arbeiten angefertigt werden, gilt die Aufbewahrungsfrist nur für die nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnung zu erstellende Dokumentation in digitaler Form.

(2) ¹Eine reduzierte Prüfungsakte ist für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren. ²Diese enthält Unterlagen über die Immatrikulationsdauer, die Prüfungsergebnisse, die Exmatrikulation und die Verleihung des akademischen Grades. ³Die Aufbewahrung kann auch in digitaler Form erfolgen. ⁴Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Studierende exmatrikuliert wurde.“

9. In § 15 wird die Zahl „4,“ gestrichen.

10. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 6 wird aufgehoben.

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1; die Worte „In allen anderen Fällen setzt die Anrechnung“ werden durch die Worte „Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen setzt“ ersetzt.

cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.

11. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch folgende neue Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹Für die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel eine Frist von höchstens sechs Monaten in der Hochschulprüfungsordnung festzulegen. ²Die weiteren Wiederholungsprüfungen müssen innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der vorherigen Wiederholungsprüfung abgelegt werden.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Absatz 3 Satz 1“ durch die Worte „Abs. 3 Sätze 1 und 2“ ersetzt.

bb) In Satz 6 wird das Wort „endgültig“ gestrichen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

(2) Eine dritte Wiederholung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 RaPO in der Fassung dieser Verordnung ist nur bei Modul- oder Modulteilprüfungen zulässig, bei denen der gescheiterte Zweitversuch nach dem Sommersemester 2010 durchgeführt wurde.

München, den 6. August 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsminister

2236-5-1-UK

Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsschulordnung

Vom 17. August 2010 (GVBl S. 691)

Auf Grund von Art. 25 Abs. 3 Satz 1, Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2 Sätze 1 und 4, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (Wirtschaftsschulordnung – WSO) vom 30. Dezember 2009 (GVBl 2010 S. 17, ber. S. 227, BayRS 2236-5-1-UK) wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird die Zahl „2,33“ durch die Zahl „2,66“ ersetzt.
2. In § 27 Abs. 7 Satz 2 wird das Wort „Übertrittszugnis“ durch das Wort „Zwischenzeugnis“ ersetzt.
3. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden die Worte „oder 9“ durch die Worte „, 9 oder 10“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Aufnahme von Schülerinnen und Schülern öffentlicher oder staatlich anerkannter

ter Hauptschulen, die nicht den M-Zug besuchen, in die höhere Jahrgangsstufe 8, 9 oder 10 entfällt die Aufnahmeprüfung, wenn das Jahreszeugnis der Hauptschule der vorausgehenden Jahrgangsstufe in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik einen Notendurchschnitt von mindestens 2,33 aufweist.“

4. In § 34 Abs. 1 werden nach den Worten „an der“ die Worte „drei- und“ eingefügt.
5. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Unterrichtstagen“ die Worte „oder bei Erkrankung am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Der Besuch eines offenen Ganztagsangebots nach Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayEUG ist während des gesamten Zeitraums, für den eine Anmeldung nach Art. 6 Abs. 5 Satz 6 BayEUG erfolgt ist, verpflichtend. ²Auf schriftlichen Antrag kann die Schulleiterin oder der Schulleiter in begründeten Ausnahmefällen Schülerinnen und Schüler von der Teilnahmepflicht befreien; eine Beendigung des Besuchs während des Schuljahrs kann nur aus zwingenden persönlichen Gründen gestattet werden.“
6. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

Stundentafel für dreistufige Wirtschaftsschulen

Wahlpflichtfächergruppe	H			M		
	8	9	10	8	9	10
1. Pflichtfächer						
Religionslehre	2	2	2	2	2	2
Deutsch	4	4	4	4	4	4
Englisch	5	3	3	5	3	3
Geschichte	2	1	1	2	1	1
Sozialkunde	–	1	1	–	1	1
Erdkunde	1	1	–	2	–	–
Physik	–	–	–	–	1	1
Mathematik	–	–	–	3	4	4
Musische Erziehung	1	1	–	1	1	–
Sport	2 + 2	2 + 2	2 + 2	2 + 2	2 + 2	2 + 2
Textverarbeitung	2	2	4	2	1	1
Datenverarbeitung	2	2	–	1	1	–
Betriebswirtschaft	3	3	3	3	3	3
Volkswirtschaft	–	–	2	–	–	2
Rechnungswesen	3	4	4	3	2	2
Wirtschaftsmathematik	3	–	–	–	–	–
Projektarbeit	–	1	1	–	1	1
2. Wahlpflichtfächer¹⁾						
Übungsfirmenarbeit	–	3	3	–	3	3
Bürokommunikation mit Kurzschrift	–	3	3	–	3	3
Französisch ²⁾	–	3	3	–	3	3
Chemie/Physik (Übungen)	–	–	–	–	3	3
Mathematik	–	3	3	–	–	–
Gesamt	30 + 2	30 + 2	30 + 2	30 + 2	30 + 2	30 + 2

¹⁾ Es ist ein Wahlpflichtfach zu belegen.

²⁾ Auf Antrag können auch andere Sprachen genehmigt werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

München, den 17. August 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

600-F

Vollzug der Vertretungsverordnung (VollzBekVertrV)

**Gemeinsame Bekanntmachung
der Bayerischen Staatskanzlei,
der Bayerischen Staatsministerien
und des Bayerischen Obersten Rechnungshofes**

vom 22. Juni 2010 Az.: 46 - O 1430/1 - 017 - 26 752/09

Inhaltsverzeichnis

A. Hinweise zur Vertretungszuständigkeit

1. Geltungsbereich (§ 1 VertrV)
 - 1.1 Allgemeines
 - 1.2 Besonderheiten in einzelnen Gerichtszweigen und Verfahrensarten (§ 1 Abs. 1 VertrV)
 - 1.2.1 Ordentliche Gerichtsbarkeit
 - 1.2.2 Verwaltungsgerichtsbarkeit
 - 1.2.3 Verfahren der Zwangsvollstreckung
 - 1.2.4 Verfahren kostenrechtlicher Art
 - 1.3 Vertretungsregelungen außerhalb der Vertretungsverordnung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 VertrV)
2. Behördenbegriff (§ 3 VertrV)
 - 2.1 Behörde
 - 2.2 Beschäftigungsbehörde
 - 2.3 Ausgangsbehörde (§ 3 Abs. 2 VertrV)
3. Vertretung der Staatskasse vor den ordentlichen Gerichten (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 VertrV) und den Gerichten für Arbeitssachen (§ 4a VertrV) sowie den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit (§ 7a VertrV)
4. Kraft Gesetzes gemäß § 5 OEG und § 81a BVG übergehende Ansprüche (§ 12 VertrV)

B. Verfahrenshinweise

5. Behandlung von Ansprüchen gegen den Freistaat Bayern
 - 5.1 Verfahren vor der Ausgangsbehörde
 - 5.2 Befugnisse der Ausgangsbehörden
 - 5.3 Gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Freistaat Bayern
 - 5.4 Kosten
6. Rückgriffsansprüche des Freistaates Bayern
 - 6.1 Anhörung des Betroffenen
 - 6.2 Streitverkündung
 - 6.3 Behandlung von Rückgriffsansprüchen

7. Behandlung von Ansprüchen des Freistaates Bayern
 - 7.1 Außergerichtliche Geltendmachung
 - 7.2 Abgabe an die Vertretungsbehörde
 - 7.3 Übertragung der Vertretung auf die Ausgangsbehörde
 - 7.4 Verfahren bei der Vertretungsbehörde
8. Berichtspflichten
 - 8.1 Allgemeines
 - 8.2 Berichtspflichten der Ausgangsbehörden
 - 8.3 Berichtspflichten der Dienststellen des Landesamts für Finanzen
 - 8.4 Berichtspflichten der Dienststellen des Landesamts für Finanzen bei Führung von Arbeitsgerichtsprozessen
 - 8.5 Weitere Berichtspflichten
9. Fehlerhafte Zustellungen
 - 9.1 Verfahrenseinleitende Schriftstücke
 - 9.2 Gerichtliche Entscheidungen
 - 9.3 Zwangsvollstreckungsmaßnahmen
10. Nachweis der Vertretungsmacht
11. Einzelvollmachten
 - 11.1 Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides
 - 11.2 Beitreibung von Forderungen in der Einzelzwangsvollstreckung und in Fällen der Insolvenz
 - 11.3 Vornahme von Prozesshandlungen und Terminvertretung
 - 11.4 Prozesse außerhalb Bayerns
12. Rechtsmitteleinlegung

C. Besondere Vorschriften

13. Gemeinsame Bekanntmachungen
14. Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
15. Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
16. Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

D. Schlussbestimmungen

17. Inkrafttreten
18. Außerkrafttreten

Beim Vollzug der Vertretungsverordnung (VertrV) sind folgende Grundsätze zu beachten:

A.

Hinweise zur Vertretungszuständigkeit

1. Geltungsbereich (§ 1 VertrV)

1.1 Allgemeines

1.1.1 Die Vorschriften der Vertretungsverordnung gelten für die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern einschließlich der Staatsbetriebe (vgl. Art. 26 BayHO; VV Nr. 1.1 zu Art. 26 BayHO).

Sie gelten nicht für die Vertretung der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Bayern oder der Unternehmen, an deren Kapital der Freistaat Bayern beteiligt ist (vgl. Art. 65 BayHO).

1.1.2 Die Vorschriften der Vertretungsverordnung gelten unabhängig davon, ob der Freistaat Bayern **Haupt- oder Nebenpartei** des Rechtsstreits (Kläger, Beklagter, Streitverkündungsempfänger, Nebenintervenient usw.) ist.

1.1.3 Die Vorschriften der Vertretungsverordnung gelten auch, wenn der Freistaat Bayern im Rechtsstreit eine **andere Partei** vertritt (vgl. z. B. die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen nach §§ 1, 3, 6 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs vom 2. März 1951 [BGBl I S. 157], zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. August 1971 [BGBl I S. 1426]).

1.1.4 Die Vorschriften der Vertretungsverordnung gelten nicht, wenn eine Partei (z. B. die Bundesrepublik Deutschland) nicht durch den Freistaat Bayern, sondern durch eine ausdrücklich bestimmte Behörde des Freistaates Bayern vertreten wird. Ein derartiger Fall liegt insbesondere vor, wenn eine Behörde des Freistaates Bayern Untervertreterin einer Bundesbehörde ist.

Ist eine **Behörde des Freistaates Bayern selbst Beteiligte** des Verfahrens (vgl. § 222 Abs. 1 Satz 2 BauGB), findet die Vertretungsverordnung keine Anwendung.

1.1.5 Der Anwendungsbereich der Vertretungsverordnung erstreckt sich auf alle Verfahren im Sinn des § 1 Abs. 1 VertrV (einschließlich Mahnverfahren, Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, Prozesskostenhilfverfahren, Kostenfestsetzungsverfahren, selbständiges Beweisverfahren usw.) in sämtlichen Instanzen.

Das Schlichtungsverfahren nach dem Bayerischen Schlichtungsgesetz wird nicht vom Geltungsbereich des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a VertrV umfasst.

1.2 Besonderheiten in einzelnen Gerichtszweigen und Verfahrensarten (§ 1 Abs. 1 VertrV)

1.2.1 Ordentliche Gerichtsbarkeit

Die Vorschriften der Vertretungsverordnung gelten für Verfahren der streitigen Gerichtsbarkeit (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a VertrV). Für Verfahren der **freiwilligen Gerichtsbarkeit** gilt grundsätzlich das Ressortprinzip (vgl. aber § 4 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. e VertrV).

1.2.2 Verwaltungsgerichtsbarkeit

Soweit es sich nicht um eines der in § 1 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 8 VertrV genannten Verfahren handelt, richtet sich die Vertretung des Freistaates Bayern vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach **§ 3 der Verordnung über die Landesanwaltschaft Bayern (LABV)** vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 554, BayRS 34-3-I).

Die Vertretung des Freistaates Bayern in den in § 1 Abs. 1 Nr. 3 VertrV genannten Verfahren umfasst auch die Vertretung in damit zusammenhängenden Verfahren, welche eine Wert-, Kosten- oder Entschädigungs- bzw. Vergütungs-Festsetzung zum Gegenstand haben, sofern nicht der Freistaat Bayern am Festsetzungsverfahren als Staatskasse beteiligt ist. Bei Beteiligung der Staatskasse bestimmt sich deren Vertretung nicht nach den Vorschriften der VertrV, sondern nach § 4 LABV.

1.2.3 Verfahren der Zwangsvollstreckung

§ 1 Abs. 1 Nr. 8 VertrV hat in vielen Fällen nur subsidiäre Bedeutung. Die im 8. Buch der ZPO erwähnten Klagen, Rechtsbehelfe und besonderen Verfahren gehören bereits zu den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, Nr. 2 und Nr. 6 VertrV genannten Verfahren.

Eigenständige Bedeutung erlangt § 1 Abs. 1 Nr. 8 VertrV etwa bei Rechtsbehelfen (z. B. Vollstreckungsgegenklagen) gegen einen Vollstreckungstitel, der aus einem Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit hervorgegangen ist. Richtete sich die Vertretung des Freistaates Bayern im Erkenntnisverfahren nach den Vorschriften der Vertretungsverordnung (z. B. Aktivprozess nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a VertrV), wird der Freistaat Bayern auch im Vollstreckungsverfahren durch die zuständige Vertretungsbehörde, und nicht durch die nach § 3 LABV berufenen Stellen vertreten.

Die Vorschriften der Vertretungsverordnung gelten nicht für:

- die Zwangsvollstreckung auf Grund von vollstreckbaren Verwaltungsakten,
- Zwangsvollstreckungsverfahren auf Grund von Vollstreckungstiteln, die aus einem Verfahren vor Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit (einschließlich eines Kostenfestsetzungsverfahrens) hervorgegangen sind, in dem der Freistaat Bayern durch eine Behörde vertreten war, die die Vertretung des öffentlichen Interesses in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit wahrnimmt (vgl. § 3 LABV).

1.2.4 Verfahren kostenrechtlicher Art

Die Vorschriften der Vertretungsverordnung gelten vor den ordentlichen Gerichten, den Gerichten

für Arbeitssachen und den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit auch für die Vertretung des Freistaates Bayern in Verfahren, die eine Wert-, Kosten- oder Entschädigungs- bzw. Vergütungs-Festsetzung im Zusammenhang mit gerichtlichen Verfahren zum Gegenstand haben, soweit der Freistaat Bayern am Festsetzungsverfahren **als Staatskasse beteiligt** ist (vgl. z. B. § 4 JVEG; § 33 Abs. 2 und Abs. 3 sowie § 56 RVG).

Die Rechte, die dem Freistaat Bayern in diesen Verfahren **in seiner Eigenschaft als Prozesspartei oder als sonstigem Verfahrensbeteiligten** zustehen, nimmt diejenige Behörde wahr, die im Einzelfall nach den Vorschriften der Vertretungsverordnung zur Vertretung des Freistaates Bayern als Prozesspartei oder sonstiger Verfahrensbeteiligter berufen ist.

Zur Vertretung in Verfahren kostenrechtlicher Art vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit vgl. Nr. 1.2.2.

Zur Regelung der Vertretung der Staatskasse vgl. Nr. 3.

1.3 Vertretungsregelungen außerhalb der Vertretungsverordnung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 VertrV)

Neben der nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 VertrV bei den **Finanzämtern** im Insolvenz-, Konkurs-, Gesamtvollstreckungs- und Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses verbliebenen Zuständigkeit zur Geltendmachung und Verfolgung von Abgabeforderungen, auf die die AO 1977 anzuwenden ist (vgl. § 17 Abs. 2 FVG), einschließlich Gebühren und Kosten, sind die **Finanzämter** zudem zuständig für die

- Vollstreckung von Abgabeforderungen in das unbewegliche Vermögen (§§ 249, 322 AO 1977; § 9 Nr. 1 ZVG),
- Vollstreckung gemäß Art. 25 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

2. **Behördenbegriff (§ 3 VertrV)**

2.1 Behörde

Behörde im Sinn der Vertretungsverordnung ist jedes mit hinreichender organisatorischer Selbständigkeit ausgestattete Organ des Freistaates Bayern, das mit Außenzuständigkeit Verwaltungsfunktionen wahrnimmt. Nicht erforderlich ist, dass es sich um Organe mit hoheitlichen Aufgaben und Befugnissen handelt.

2.2 Beschäftigungsbehörde

Beschäftigungsbehörde im Sinn der Vertretungsverordnung (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 7 VertrV) ist diejenige Stelle, die in Fragen der Einstellung und Eingruppierung gegenüber den Arbeitnehmern im eigenen Namen auftritt.

2.3 Ausgangsbehörde

Ausgangsbehörde ist gemäß § 3 Abs. 2 VertrV die Behörde, aus deren Verhalten der für oder gegen

den Freistaat Bayern erhobene Anspruch hergeleitet wird. In den übrigen Fällen ist Ausgangsbehörde diejenige Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich der geltend zu machende Anspruch entstanden ist.

2.3.1 Wird ein gegen den Freistaat Bayern erhobener Anspruch auf das **Verhalten mehrerer Behörden** gestützt, so ist jede Behörde Ausgangsbehörde.

2.3.2 Wird ein Anspruch für oder gegen den Freistaat Bayern aus dem Verhalten einer **nicht mehr bestehenden Behörde** geltend gemacht und sind die Aufgaben jener Behörde auf eine andere Behörde übergegangen, so werden von dieser Behörde die Aufgaben der Ausgangsbehörde wahrgenommen.

Wird ein Anspruch für oder gegen den Freistaat Bayern aus dem Verhalten einer staatlichen oder nichtstaatlichen Behörde abgeleitet, die nicht mehr besteht und deren Aufgaben von keiner anderen staatlichen oder nichtstaatlichen Behörde übernommen worden sind, so werden die Aufgaben der Ausgangsbehörde von der zuständigen Vertretungsbehörde wahrgenommen. Zuständig ist diejenige Dienststelle des Landesamts für Finanzen, in deren Zuständigkeitsbereich die staatliche oder nichtstaatliche Behörde, aus deren Verhalten der Anspruch hergeleitet wird, ihren Sitz hatte.

2.3.3 Werden **Ansprüche des Freistaates Bayern gegen Beamte oder Arbeitnehmer wegen Verletzung ihrer Dienstpflichten** geltend gemacht, so ist Ausgangsbehörde diejenige Behörde, bei der die verantwortliche Person zur Zeit der Entstehung des Anspruchs beschäftigt war (§ 3 Abs. 2 Satz 2 VertrV).

2.3.4 Werden die **staatlichen Behörden für das Bauwesen und die Wasserwirtschaft** in Wahrnehmung der ihnen nach dem Gesetz über die behördliche Organisation des Bauwesens, des Wohnungswesens und der Wasserwirtschaft vom 5. Mai 1994 (GVBl S. 393, BayRS 200-25-I) in Verbindung mit der Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen (OrgBauV) vom 5. Dezember 2005 (GVBl S. 626, BayRS 200-25-I) bzw. in Verbindung mit der Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für die Wasserwirtschaft (OrgWasV) vom 4. Dezember 2005 (GVBl S. 623, BayRS 200-27-UG) in der jeweils geltenden Fassung übertragenen Aufgaben tätig, so sind diese Behörden Ausgangsbehörden für die aus dem Bauvertrag für oder gegen den Freistaat Bayern abgeleiteten Ansprüche.

2.3.5 In **vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren** vor den Vergabekammern gemäß §§ 107 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom 15. Juli 2005 (BGBl I S. 2114) sind die staatlichen Vergabestellen zuständige Ausgangsbehörden.

2.3.6 Auf die Möglichkeit zur außergerichtlichen Regulierung von Schadensersatzansprüchen aus Verkehrsunfällen, an denen staatliche Kraftfahrzeuge beteiligt sind, durch die Dienststelle Augsburg des Landesamts für Finanzen im sog. **„konzentrierten Verfahren“** wird hingewiesen (Schreiben

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 12. Dezember 1996 [Az.: 62 - O 1430/1 - 15/90 - 70 523] sowie vom 1. August 2005 [Az.: 46 - O 1800 - 029 - 29 029/05]).

3. **Vertretung der Staatskasse vor den ordentlichen Gerichten (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 VertrV), den Gerichten für Arbeitssachen (§ 4a VertrV) sowie den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit (§ 7a VertrV)**

Die Rechte, die dem Freistaat Bayern in seiner Eigenschaft als Prozesspartei oder als sonstigem Verfahrensbeteiligten zustehen, nehmen auch in denjenigen Verfahren, die in § 4 Abs. 1 Nr. 6, §§ 4a und 7a VertrV aufgeführt sind, die nach §§ 2 und 7 ff. VertrV zuständigen allgemeinen Vertretungsbehörden wahr (z. B. bei Kostenfestsetzungen nach den §§ 103 bis 107 ZPO, bei Festsetzungen der gesetzlichen Vergütungen von Rechtsanwälten nach § 11 RVG, bei Wertfestsetzungen nach § 63 GKG). Soweit dagegen an den in § 4 Abs. 1 Nr. 6, §§ 4a und 7a VertrV aufgeführten Verfahren die Staatskasse – allein oder neben den Prozessparteien – beteiligt ist, vertritt vor den ordentlichen Gerichten und den Gerichten für Arbeitssachen der Bezirksrevisor die Staatskasse sowie vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit der Prüfungsbeamte beim Landessozialgericht die Staatskasse (vgl. § 63 GKG, § 31 KostO, §§ 55, 56 RVG, § 4 JVEG).

4. **Kraft Gesetzes gemäß § 5 OEG und § 81a BVG übergelende Ansprüche (§ 12 VertrV)**

§ 12 VertrV befasst sich nur mit der Vertretung des Freistaates Bayern vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit. Zur Vertretung des Freistaates Bayern in Rechtsstreitigkeiten über Ersatzansprüche, die gemäß § 5 OEG, § 81a BVG übergegangen sind, sind die allgemeinen Vertretungsbehörden berufen (vgl. § 1 Buchst. c der Verordnung über die sachliche Zuständigkeit in der Kriegsopferversorgung vom 20. Mai 1963 [BGBl I S. 367], zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 1988 [BGBl I S. 911]).

B.

Verfahrenshinweise

5. **Behandlung von Ansprüchen gegen den Freistaat Bayern**

5.1 Verfahren vor der Ausgangsbehörde

5.1.1 Ansprüche gegen den Freistaat Bayern werden von der Ausgangsbehörde bearbeitet.

5.1.2 Die Ausgangsbehörde soll innerhalb angemessener Frist von dem Zeitpunkt an, zu dem sie durch die antragstellende Person erstmals von dem Anspruch erfahren hat, der antragstellenden Person mitteilen, ob sie den Anspruch ablehnt, anerkennt oder zu einer gütlichen Einigung bereit ist.

Die anspruchstellende Person ist zu unterrichten, sobald absehbar ist, dass die Ausgangsbehörde ihr Anliegen nicht innerhalb angemessener Frist erledigen kann (**Zwischenmitteilung**). Der Grund für

die Verzögerung und der voraussichtliche Erledigungszeitpunkt sollen angegeben werden.

5.1.3 Ergibt sich aus dem Vorbringen der antragstellenden Person, dass **mehrere Behörden Ausgangsbehörden** im Sinn der Vertretungsverordnung sind, so sind die weiteren als Ausgangsbehörden in Frage kommenden Stellen rechtzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch, wenn anzunehmen ist, dass sich die antragstellende Person mit ihrem Anliegen gleichzeitig an mehrere Behörden gewandt hat. Die beteiligten Behörden wirken auf eine einheitliche Haltung hin. Die Entscheidung soll der antragstellenden Person von der Behörde, an die sie sich (zuerst) gewandt hat, unter Hinweis darauf, dass es sich um eine gemeinsame Entscheidung aller beteiligten Behörden handelt, bekannt gegeben werden.

5.1.4 **Gibt die Ausgangsbehörde dem Anspruch ganz oder teilweise statt**, so hat sie die tragenden Gründe für diese Entscheidung aktenkundig zu machen.

5.1.5 Ein **Vergleich** ist anzustreben, wenn die Rechtslage zweifelhaft ist und der Abschluss eines Vergleichs für den Freistaat Bayern zweckmäßig und wirtschaftlich ist (Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHO; VV Nr. 2 zu Art. 58 BayHO). Wird ein Vergleich über einen Schadensersatzanspruch, einen Anspruch auf Entschädigung wegen Enteignung oder enteignungsgleichen Eingriffs oder einen Aufopferungsanspruch gegen den Freistaat Bayern abgeschlossen, so soll – soweit möglich und zumutbar – in den Vergleich eine Erklärung der geschädigten Person aufgenommen werden, dass mit diesem Vergleich alle etwaigen Ansprüche aus dem Schadensereignis, insbesondere auch etwaige Ansprüche wegen gegenwärtig nicht vorhersehbarer Folgen des Schadensereignisses, gleichgültig, ob sich diese etwaigen Ansprüche gegen den Freistaat Bayern oder seine Bediensteten richten, endgültig und vollständig abgefunden werden.

Kommt ein Vergleich zustande, so sind die für seinen Abschluss bestimmenden Erwägungen aktenkundig zu machen.

5.1.6 **Lehnt die Ausgangsbehörde den Anspruch ab**, so hat sie der antragstellenden Person die wesentlichen Gründe dieser Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Der antragstellenden Person ist außerdem mitzuteilen, welche Vertretungsbehörde zuständig ist.

5.2 Befugnisse der Ausgangsbehörden

5.2.1 Die **Befugnisse der Ausgangsbehörden**, unbegründete Ansprüche gegen den Freistaat Bayern abzulehnen, begründete Ansprüche anzuerkennen und zu erfüllen oder einen Vergleich zu schließen, richten sich nach den für die einzelnen Behörden getroffenen besonderen Bestimmungen und den landes- bzw. bundeshaushaltsrechtlichen Vorschriften. Auch im Falle der Rechtshängigkeit bleibt die Befugnis der Ausgangsbehörde zum Abschluss eines außergerichtlichen Vergleiches bestehen. Dieser hat in Abstimmung mit der Vertretungsbehörde zu erfolgen, für die die Berichtspflichten (vgl. Nr. 8.3) entsprechend gelten.

- 5.2.2 Die Ausgangsbehörde ist dabei berechtigt, sich in rechtlich schwierigen Fällen durch die zuständige Vertretungsbehörde beraten zu lassen. In diesem Fall hat sie der Vertretungsbehörde die Sachlage unter Bezeichnung der Belegstellen in den beigefügten Vorgängen zu schildern, das Begehren der antragstellenden Person hervorzuheben, zur Rechtslage Stellung zu nehmen und mitzuteilen, wie sie zu entscheiden beabsichtigt.
- 5.2.3 **Verfügt eine Behörde nicht über rechtskundige Bedienstete**, zu deren dienstlichen Obliegenheiten auch die Bearbeitung der gegen den Freistaat Bayern erhobenen Ansprüche gehört, so darf sie Ansprüche, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht völlig zweifelsfrei sind und deren Wert 2.500 € übersteigt, nur nach Beteiligung der zuständigen Vertretungsbehörde ablehnen. Dies gilt nicht, wenn eine Ausgangsbehörde auf Grund einer für den Einzelfall ergangenen Weisung einer übergeordneten Behörde entscheidet.
- 5.3 Gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Freistaat Bayern
Wird gegen den Freistaat Bayern ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, hat auf Ersuchen der Vertretungsbehörde die Ausgangsbehörde umgehend unter Vorlage sämtlicher sachdienlicher Akten einen vollständigen, schriftlichen Bericht abzugeben. Sofern die Ausgangsbehörde über rechtskundige Bedienstete verfügt, zu deren dienstlichen Obliegenheiten auch die Bearbeitung der gegen den Freistaat Bayern erhobenen Ansprüche gehört, ist dem Bericht eine rechtliche Stellungnahme beizufügen.
- 5.4 Kosten
- 5.4.1 Für das Verfahren vor der Ausgangsbehörde werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.
- 5.4.2 Die einer antragstellenden Person im Verfahren vor der Ausgangsbehörde erwachsenen Kosten (z. B. Anwaltskosten, Reisekosten usw.) sind zu ersetzen,
- wenn und soweit die antragstellende Person einen begründeten Schadensersatzanspruch geltend macht und die Kosten auch bei Berücksichtigung des § 254 BGB als Teil des der antragstellenden Person erwachsenen Schadens anzusehen sind, insbesondere zu den Kosten zweckentsprechender Rechtsverfolgung gehören, die eine verständige und sachgemäß handelnde Partei vernünftigerweise aufwendet,
 - wenn und soweit der Freistaat Bayern mit der Erfüllung des geltend gemachten Anspruchs in Verzug ist und die Kosten auch bei Berücksichtigung des § 254 BGB als Teil des der antragstellenden Person erwachsenen Verzugsschadens anzusehen sind, insbesondere zu denjenigen Kosten gehören, die eine verständige und sachgemäß handelnde Partei vernünftigerweise aufwendet,
 - wenn und soweit in einem Rechtsstreit die Pflicht des Freistaates Bayern festgestellt wird, die außergerichtlichen Kosten der klagenden Partei zu tragen.
6. **Rückgriffsansprüche des Freistaates Bayern**
- 6.1 Anhörung des Betroffenen
 Wird gegen den Freistaat Bayern ein Anspruch außergerichtlich oder gerichtlich geltend gemacht, der einen **Rückgriffsanspruch des Freistaates Bayern** gegen einen Staatsbediensteten begründen kann, so soll der Betroffene vor einem Anerkenntnis des Anspruchs und vor Abschluss eines Vergleichs gehört werden.
- 6.2 Streitverkündung
- 6.2.1 Wird gegen den Freistaat Bayern ein Schadensersatzanspruch gerichtlich geltend gemacht, so hat die Vertretungsbehörde zur Wahrung der Rückgriffsbelange alsbald zu prüfen, ob eine **Streitverkündung** erforderlich ist. Sie wird in der Regel angebracht sein, wenn mit einem Unterliegen des Freistaates Bayern gerechnet werden muss, ein Rückgriffsanspruch voraussichtlich begründet ist und der Bedienstete eine Ersatzpflicht nicht anerkennt. Bei der Prüfung des Rückgriffsanspruchs ist die zuständige Beschäftigungsbehörde zu beteiligen.
- 6.2.2 Die Streitverkündung soll unterbleiben, wenn
- der Bedienstete ausdrücklich erklärt, er wolle ein ergehendes Urteil auch ohne Streitverkündung gegen sich gelten lassen oder
 - mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Rückgriffsforderung in vollem Umfang oder bis auf einen nicht nennenswerten Teil wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen voraussichtlich dauernd nicht einziehbar sein wird (vgl. Art. 59 Abs. 1 Nr. 2 BayHO) oder auch nur eine teilweise Einziehung für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde (vgl. Art. 59 Abs. 1 Nr. 3 BayHO). Der endgültigen Entscheidung über die Niederschlagung bzw. über den Erlass durch die nach Haushaltsrecht zuständige Stelle wird damit nicht vorgegriffen.
- 6.3 Behandlung von Rückgriffsansprüchen
- 6.3.1 Wird ein Anspruch gegen den Freistaat Bayern, wenn auch nur im Wege eines Vergleichs oder zu einem Teilbetrag, für begründet erklärt, so ist die Frage des Rückgriffs gegen die dafür in Betracht kommenden Bediensteten vom Dienstvorgesetzten zu prüfen, sofern nicht bereits ein Erstattungsverfahren eingeleitet ist. Dabei sind Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 und Satz 2 sowie Art. 70 BayPVG zu beachten.
- Auf folgende Vorschriften zur Frage, welchem Dienstvorgesetzten diese Prüfungspflicht obliegt, wird hingewiesen:
- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über die Behandlung von Ansprüchen gegen den Freistaat Bayern und von Rückgriffsforderungen bei Fremd- und

- Eigenschäden vom 30. September 2002 (JMBl S. 169);
- Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über die Behandlung von Ansprüchen gegen den Freistaat Bayern und von Rückgriffsforderungen vom 19. Juli 2007 (Az.: Z 1/025-2030-4-A/1/07).
- 6.3.2 Erkennt der Bedienstete seine Ersatzpflicht an, so ist zu entscheiden, ob und in welchem Umfang er zur Ersatzleistung herangezogen werden soll.
- 6.3.3 Bestreitet der Bedienstete seine Ersatzpflicht, obwohl sie zweifelsfrei feststeht, wird regelmäßig geboten sein, im Wege der Aufrechnung gegen die Leistungen des Dienstherrn (Art. 5 Abs. 1 BayBG) Rückgriff zu nehmen. Die in Nr. 6.3.1 genannte Stelle teilt der zuständigen Dienststelle des Landesamts für Finanzen (Bezügestelle) die für die Aufrechnung erforderlichen Angaben mit.
- Soweit gegen Bedienstete ein Anspruch auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht, ist die Aufrechnung auch gegen den unpfändbaren Teil der Leistungen des Dienstherrn zulässig (Art. 11 Abs. 2 Halbsatz 2 BayBG). Die Aufrechnung kann auf einen angemessenen Teil der Dienstbezüge beschränkt werden.
- Die Aufrechnung soll regelmäßig erst erklärt werden, nachdem der Schadensersatzanspruch durch Leistungsbescheid (wegen Art. 34 Satz 3 GG nicht in Rückgriffsfällen, die aus Amtshaftungsfällen folgen) geltend gemacht und unanfechtbar geworden ist oder Leistungsklage gegen den Bediensteten erhoben worden ist und das Urteil rechtskräftig ist. Bei eindeutiger Rechtslage kann die Aufrechnung ausnahmsweise unter Verzicht auf das Vorliegen eines Titels (Leistungsbescheid oder Leistungsurteil) erklärt werden.
- Die Vertretung des Freistaates Bayern im Klageverfahren vor den ordentlichen Gerichten (wegen der Rechtswegverweisung in Art. 34 Satz 3 GG für einen Rückgriff in Amtshaftungsfällen) und vor den Verwaltungsgerichten richtet sich nach § 2 Abs. 1 bis 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 VertrV. Zur Kostenersparnis wird es sich häufig empfehlen, nur einen Teilbetrag des Rückgriffsanspruches einzuklagen. Dies gilt insbesondere dann, wenn nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bediensteten der Rückgriff voraussichtlich nur in beschränktem Umfang durchgeführt werden kann. Wegen des Restbetrages ist erforderlichenfalls einer Verjährung bzw. einem Erlöschen (Art. 78 Abs. 1 BayBG, Art. 71 Abs. 2 AGBGB) entgegenzuwirken.
- Die Aufrechnungsmöglichkeit soll nicht dazu benutzt werden, in einem gerichtlichen Verfahren die Parteirollen umzukehren. Bei zweifelhafter Sach- und Rechtslage wird daher, wenn nicht dadurch die Durchsetzung des Rückgriffsanspruches gefährdet wird, eine Aufrechnung nicht in Betracht kommen.
7. **Behandlung von Ansprüchen des Freistaates Bayern**
- 7.1 Außergerichtliche Geltendmachung
- Die außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen des Freistaates Bayern obliegt den Ausgangsbehörden. Die Ausgangsbehörde ist dabei berechtigt, sich in rechtlich schwierigen Fällen durch die zuständige Vertretungsbehörde beraten zu lassen. In diesem Fall hat sie der Vertretungsbehörde die Sachlage unter Bezeichnung der Belegstellen in den beigefügten Vorgängen zu schildern, zur Rechtslage Stellung zu nehmen und mitzuteilen, wie sie zu entscheiden beabsichtigt.
- 7.2 Abgabe an die Vertretungsbehörde
- Soll ein Anspruch des Freistaates Bayern gerichtlich geltend gemacht werden, hat die Ausgangsbehörde unter Vorlage sämtlicher sachdienlicher Akten einen **vollständigen schriftlichen Sachbericht** gegenüber der zuständigen Vertretungsbehörde abzugeben. Sofern die Ausgangsbehörde über rechtskundige Bedienstete verfügt, zu deren dienstlichen Obliegenheiten auch die Bearbeitung von Ansprüchen des Freistaates Bayern gehört, ist dem Bericht eine rechtliche Stellungnahme beizufügen.
- 7.3 Übertragung der Vertretung auf die Ausgangsbehörde
- Die Vertretung kann nach § 15 VertrV auch auf die Ausgangsbehörde übertragen werden. Eine Übertragung kommt in Betracht, wenn der Schwerpunkt des Falles im Bereich der Tatsachenermittlung und -bewertung liegt. In diesem Fall soll auf Wunsch der jeweiligen Ausgangsbehörde die Prozessführung übertragen werden.
- In Fällen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung ist zu einer Übertragung der Prozessvertretung auf die Ausgangsbehörde die Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen erforderlich. Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung liegt vor, wenn er über den Einzelfall hinaus Auswirkungen haben kann. Ein Fall von erheblicher finanzieller Bedeutung ist gegeben, wenn der Wert der Hauptsache mehr als 250.000 € beträgt.
- Eine Rückübertragung von der Ausgangsbehörde auf die Vertretungsbehörde ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- Im Einzelnen wird zur Übertragung der Vertretung auf das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 1. August 2005 (Az.: 46 - O 1430/1 - 017 - 29 027/05) und Nr. 2.2.2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Buchung von Ausgaben und Einnahmen auf Grund von gerichtlichen Entscheidungen oder Prozessvergleichen und auf Grund von außergerichtlichen Vergleichen oder Anerkenntnissen (BuchProzVerglBek) vom 2. Januar 2004 (FMBl S. 1; StAnz Nr. 4), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 2. Juli 2007 (FMBl S. 255), hingewiesen.
- 7.4 Verfahren bei der Vertretungsbehörde
- 7.4.1 Die Vertretungsbehörden haben zu prüfen, ob der mit einer gerichtlichen Verfolgung/Anmeldung der Forderung im Insolvenzverfahren verbundene

Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des geltend gemachten Anspruchs oder zur Bedeutung des Rechtsstreits steht. Hierbei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- Die Personal- und Sachkosten, die im weiteren Verlauf voraussichtlich bei der Vertretungsbehörde, bei anderen Behörden oder bei den Gerichten entstehen könnten,
- die wirtschaftliche Lage des Schuldners (insbesondere die Aussichten einer späteren Zwangsvollstreckung),
- eine etwaige Unsicherheit über den Ausgang des Rechtsstreits; in diesem Fall ist der Abschluss eines Vergleichs in Erwägung zu ziehen.

In der Regel ist davon auszugehen, dass die Verfolgung eines Anspruchs im Mahnverfahren oder im Verfahren der Zwangsvollstreckung unverhältnismäßig ist, wenn der geltend gemachte Anspruch den in der jeweils geltenden Fassung der Nr. 3.1 der Anlage zu den VV zu Art. 59 BayHO betreffend die Behandlung von Kleinbeträgen genannten Betrag nicht erreicht. Gleiches gilt für die Weiterverfolgung eines Anspruchs im streitigen gerichtlichen Verfahren und im Verfahren der Zwangsvollstreckung sowie im Insolvenzverfahren unter den qualifizierten Voraussetzungen der Nr. 3.2 der Anlage zu den VV zu Art. 59 BayHO, wenn der in der jeweils geltenden Fassung dieser Vorschrift genannte Betrag nicht überschritten wird.

- 7.4.2 Unabhängig davon ist die Durchführung eines Rechtsstreits geboten, wenn er der Klärung grundsätzlicher Fragen bzw. der Geltendmachung laufend wiederkehrender Leistungen dient oder der Anspruchsgegner die Bestimmungen dieser Nummer ausnützt.
- 7.4.3 Art. 98 BayHO, wonach der Oberste Rechnungshof zu hören ist, wenn Ansprüche des Staates, die in Prüfungsmitteilungen erörtert worden sind, nicht verfolgt werden, bleibt unberührt.

8. Berichtspflichten

8.1 Allgemeines

- 8.1.1 Der Berichtspflicht unterliegen Fälle von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblicher politischer oder finanzieller Tragweite.
- 8.1.2 Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist anzunehmen, wenn er über den Einzelfall hinaus Auswirkungen haben kann. Ein Fall von erheblicher finanzieller Tragweite ist gegeben, wenn der Wert der Hauptsache 400.000 € übersteigt.

8.2 Berichtspflichten der Ausgangsbehörden

- 8.2.1 Wird gegen den Freistaat Bayern ein Anspruch von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblicher politischer oder finanzieller Tragweite erhoben, so haben die Ausgangsbehörden, wenn sie von einer nach Nr. 5.2.2 eingeholten Stellungnahme einer Dienststelle des Landesamts für Finanzen als Vertretungsbehörde grundlegend abweichen wollen,

insbesondere entgegen der Auffassung der Dienststelle des Landesamts für Finanzen den streitigen Anspruch anerkennen, erfüllen, ablehnen oder über ihn einen Vergleich schließen wollen, vorher der ihr vorgesetzten Staatsbehörde zu berichten.

- 8.2.2 Die zuständige oberste Staatsbehörde entscheidet nach Beteiligung des Staatsministeriums der Finanzen.

8.3 Berichtspflichten der Dienststellen des Landesamts für Finanzen

- 8.3.1 Die Dienststellen des Landesamts für Finanzen haben, soweit sie an einer Entscheidung der Ausgangsbehörden nach Nr. 5.2.3 als zuständige Vertretungsbehörden zu beteiligen sind, vor einer Stellungnahme gegenüber den Ausgangsbehörden dem Staatsministerium der Finanzen und durch Abdruckschreiben dem Präsidenten des Landesamts für Finanzen in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblicher politischer oder finanzieller Tragweite und in Fällen entsprechend Nr. 8.3.2 Buchst. b zu berichten.

In allen übrigen Fällen können die Dienststellen des Landesamts für Finanzen selbständig entscheiden, soweit für den Einzelfall oder eine bestimmte Art von Einzelfällen nichts anderes bestimmt ist.

- 8.3.2 Werden die **Dienststellen des Landesamts für Finanzen als Vertretungsbehörden in einem der in § 1 Abs. 1 VertrV bezeichneten Verfahren tätig**, so haben sie dem Staatsministerium der Finanzen und durch Abdruckschreiben dem Präsidenten des Landesamts für Finanzen zu berichten,

a) wenn gegen den Freistaat Bayern ein Rechtsstreit von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblicher politischer oder finanzieller Tragweite anhängig gemacht wird oder für den Freistaat Bayern ein derartiger Rechtsstreit anhängig gemacht werden soll;

b) wenn sie einen streitigen Anspruch anerkennen oder auf ihn verzichten, eine Klage zurücknehmen, der Zurücknahme einer Klage zustimmen, einen Vergleich abschließen, einen gerichtlichen Vergleichsvorschlag ablehnen oder einen Rechtsbehelf einlegen, nicht einlegen, darauf verzichten, diesen zurücknehmen oder seiner Zurücknahme zustimmen wollen und der Wert der Hauptsache 300.000 € übersteigt. Unter dem Wert der Hauptsache im Sinn dieser Vorschrift ist bei Abschluss eines Vergleichs über den Anspruch des Freistaates Bayern der Wert des erhobenen Anspruchs, bei Abschluss eines Vergleichs über einen Anspruch gegen den Freistaat Bayern der Wert der Vergleichsverpflichtung zu verstehen;

c) wenn ein Verfahren vor einem oberen Bundesgericht eingeleitet wird oder beendet worden ist;

d) wenn eine gerichtliche Entscheidung ergangen ist, die Bedeutung für eine größere Zahl der in § 1 Abs. 1 VertrV erwähnten Verfahren haben kann.

In allen übrigen Fällen können die Dienststellen des Landesamts für Finanzen als allgemeine Vertretungsbehörden in einem der in § 1 Abs. 1 VertrV bezeichneten Verfahren unbeschadet der Nrn. 8.4 und 8.5 selbständig entscheiden, soweit für den Einzelfall oder eine bestimmte Art von Einzelfällen nichts anderes bestimmt ist.

Die vorstehenden Regelungen finden auch in den Fällen Anwendung, in denen das Staatsministerium der Finanzen dem Landesamt für Finanzen die Vertretung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 VertrV überträgt.

- 8.3.3 In den Fällen der Nr. 8.3.2 Buchst. a und c ist grundsätzlich **zu Beginn und nach Abschluss einer Instanz** unter Bezugnahme auf verfahrenseinleitende (z. B. Klageschrift) bzw. instanzabschließende (z. B. Urteil) Schriftstücke zu **berichten**. Über den Fortgang des Verfahrens soll das Staatsministerium der Finanzen und durch Abdruckschreiben der Präsident des Landesamts für Finanzen in am Prozessfortschritt orientierten regelmäßigen Abständen durch zusammenfassenden Bericht unter Vorlage entscheidungserheblicher Schriftstücke und Verfügungen informiert werden.

In den Fällen der Nr. 8.3.2 Buchst. b haben die Dienststellen des Landesamts für Finanzen unter Vorlage sämtlicher sachdienlicher Akten einen **vollständigen schriftlichen Sachbericht** abzugeben. Dem Bericht sind eine **rechtliche Würdigung** und ein **begründeter Entscheidungsvorschlag** beizufügen.

Wegen der Beteiligung des Staatsministeriums der Finanzen ist auf eine **rechtzeitige Vorlage** und **entsprechend angemessene gerichtliche Fristen zu achten**.

In den Fällen der Nr. 8.3.2 Buchst. d ist dem Bericht ein Abdruck der Entscheidung beizufügen.

- 8.4 Berichtspflichten der Dienststellen des Landesamts für Finanzen bei Führung von Arbeitsgerichtsprozessen

Auf das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Führung von Arbeitsgerichtsprozessen vom 17. Juli 1985 (Az.: 25 - P 2038/1 - 595 - 38 313) wird hingewiesen.

- 8.5 Weitere Berichtspflichten

- 8.5.1 Beabsichtigt die Dienststelle des Landesamts für Finanzen als Vertretungsbehörde, in einem Rechtsstreit von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblicher politischer oder finanzieller Tragweite in ihrem Sachvortrag oder in der rechtlichen Würdigung des Sachverhalts von der Auffassung der Ausgangsbehörde grundlegend abzuweichen, so hat sie der Ausgangsbehörde Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt zu überprüfen und ggf. eine Stellungnahme der ihr vorgesetzten obersten Staatsbehörde herbeizuführen. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein streitiger Anspruch anerkannt oder auf ihn verzichtet, die Klage zurückgenommen, einer Zurücknahme der Klage zugestimmt, ein Vergleich geschlossen, ein Rechtsbehelf eingelegt bzw. nicht eingelegt, darauf verzichtet, dieser zurückgenom-

men oder seiner Zurücknahme zugestimmt werden soll. Will die Dienststelle des Landesamts für Finanzen nicht so verfahren, wie in einer Stellungnahme einer obersten Staatsbehörde empfohlen wird, so hat sie dem Staatsministerium der Finanzen zu berichten.

- 8.5.2 Das Staatsministerium der Finanzen entscheidet im Einvernehmen mit der beteiligten obersten Staatsbehörde.

9. Fehlerhafte Zustellungen

9.1 Verfahrenseinleitende Schriftstücke

Wird eine **Klage** (bzw. ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, eine Streitverkündung, ein Prozesskostenhilfesuch, ein Mahnbescheid, ein Rechtsbehelfsschriftsatz usw.) einer Behörde zugestellt, die zweifelsfrei zur Vertretung des Freistaates Bayern in diesem Rechtsstreit nicht berufen ist, so hat diese Behörde das zugestellte Schriftstück unverzüglich an das Gericht zurückzusenden. Gleichzeitig ist dem Gericht mitzuteilen, dass das fragliche Schriftstück nicht der für die gesetzliche Vertretung des Freistaates Bayern zuständigen Behörde zugestellt worden ist. Eine Einlassung zur Sache hat zu unterbleiben.

In Zweifelsfällen hat die Behörde, der das Schriftstück zugestellt wurde, unverzüglich die zuständige allgemeine Vertretungsbehörde zu verständigen. Beide Behörden sind dafür verantwortlich, dass dem Freistaat Bayern aus der Versäumung eines gesetzten Termins oder eines Rechtsbehelfs keine Rechtsnachteile entstehen.

In geeigneten Fällen kann die unzuständige Behörde das zugestellte Schriftstück unmittelbar an die zuständige Vertretungsbehörde weiterleiten.

Im Falle der Zustellung an eine unzuständige Dienststelle des Landesamts für Finanzen ist das Schriftstück unverzüglich an die zuständige Dienststelle weiterzuleiten.

9.2 Gerichtliche Entscheidungen

Wird eine **gerichtliche Entscheidung** einer Behörde zugestellt, die zur Vertretung des Freistaates Bayern in diesem Rechtsstreit nicht berufen ist, so hat diese Behörde unverzüglich die zuständige Vertretungsbehörde in geeigneter Weise zu verständigen und dieser gleichzeitig das zugestellte Schriftstück zu übersenden. Beide Behörden sind dafür verantwortlich, dass gegen die gerichtliche Entscheidung, soweit erforderlich, rechtzeitig der statthafte Rechtsbehelf ergriffen wird.

9.3 Zwangsvollstreckungsmaßnahmen

- 9.3.1 Wird ein **Pfändungs- und (oder) Überweisungsbeschluss** oder eine Benachrichtigung **nach § 845 ZPO** nicht der zuständigen Vertretungsbehörde zugestellt (§ 5 Abs. 1 VertrV; § 46 AO 1977), so ist das zugestellte Schriftstück umgehend dem Gläubiger oder der von ihm bevollmächtigten Person, die die Zustellung veranlasst hat, zurückzusenden und ihm unter Hinweis auf § 5 Abs. 1 VertrV bzw. § 46 AO

1977 anheim zu geben, die Zustellung gegenüber der zuständigen Vertretungsbehörde zu bewirken.

Auskünfte über die zuständige Vertretungsbehörde dürfen unter Hinweis auf die Unverbindlichkeit nur nach Rücksprache mit der für zuständig befundenen Vertretungsbehörde erteilt werden.

9.3.2 Von einer Weiterleitung des zugestellten Schriftstücks an die zuständige Vertretungsbehörde ist in allen Fällen Abstand zu nehmen.

9.3.3 Auf folgende das Verfahren nach der Zustellung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen oder Pfändungsbenachrichtigungen regelnde Bekanntmachungen wird hingewiesen:

– Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über das Verfahren nach der Zustellung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen oder Pfändungsbenachrichtigungen vom 7. März 1980 (FMBl S. 114, StAnz Nr. 11), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 30. Dezember 2005 (FMBl 2006 S. 6, StAnz 2006 Nr. 2);

– Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über das Verfahren nach der Zustellung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen oder Pfändungsbenachrichtigungen vom 5. September 1980 (JMBl S. 213), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 15. Februar 2006 (JMBl S. 34).

10. Nachweis der Vertretungsmacht

Den **Nachweis der Vertretungsmacht** haben die Bediensteten des Freistaates Bayern auf Verlangen durch eine allgemeine oder für den Einzelfall ausgestellte schriftliche Bestätigung zu führen. Sofern das Landesamt für Finanzen Vertretungsbehörde ist, ist diese Bestätigung vom Präsidenten des Landesamts für Finanzen oder vom Leiter der vertretungsbefugten Dienststelle des Landesamts für Finanzen oder der jeweiligen Stellvertretung zu unterzeichnen. Ist eine andere Behörde Vertretungsbehörde, ist diese Bestätigung von der Leitung der Vertretungsbehörde, ihrer Stellvertretung oder dem hierfür nach der Geschäftsordnung der Vertretungsbehörde zuständigen Beamten zu unterzeichnen.

Bei der **Vertretung des Freistaates Bayern in einem Termin zur mündlichen Verhandlung** haben die Bediensteten diese Bestätigung zur Vermeidung von Säumnisfolgen mit sich zu führen, falls sie dem Gericht noch nicht vorgelegt worden ist.

11. Einzelvollmachten

11.1 Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides

Der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides ist nicht von der Ausgangsbehörde, sondern grundsätzlich von der nach den §§ 2 bis 15 VertrV zuständigen Vertretungsbehörde zu stellen. Die zuständige Vertretungsbehörde kann jedoch im Einvernehmen mit einer anderen Behörde einer geeigneten bediensteten Person dieser Behörde für den Einzelfall oder für

eine bestimmte Art von Einzelfällen Vollmacht erteilen, den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides und eines Vollstreckungsbescheides zu stellen.

11.2 Beitreibung von Forderungen in der Einzelzwangsvollstreckung und in Fällen der Insolvenz

Nr. 11.1 gilt sinngemäß für die Beitreibung von Forderungen im Zwangsvollstreckungsverfahren und für die Anmeldung von Forderungen des Freistaates Bayern in Insolvenz-, Konkursverfahren sowie in Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses, soweit die Vertretung des Freistaates Bayern in diesen Verfahren den Vorschriften der Vertretungsverordnung unterliegt (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3 VertrV; Nr. 1.3).

11.3 Vornahme von Prozesshandlungen und Terminvertretung

11.3.1 Die Vertretungsbehörde kann unbeschadet der Nrn. 11.1 und 11.2 einer geeigneten bediensteten Person der Ausgangsbehörde bzw. einer Dienststelle des Landesamts für Finanzen, soweit diese im Einzelfall nicht Vertretungsbehörde ist, oder einer anderen staatlichen Behörde Vollmacht zur Vertretung des Freistaates Bayern in einem Termin zur mündlichen Verhandlung, zur Güteverhandlung oder zur Beweisaufnahme, oder für die Aufnahme einzelner Prozesshandlungen außerhalb eines derartigen Termins (z. B. Einreichung eines Schriftsatzes) erteilen. Die Vorschriften über den Anwaltszwang sind zu beachten.

11.3.2 Die Vollmacht ist im Einvernehmen mit der ersuchten Behörde zu erteilen. Die ersuchte Behörde ist verpflichtet, für eine geeignete Terminvertretung zu sorgen.

11.3.3 Die Vertretungsbehörde soll von ihrer Möglichkeit der Vollmachtserteilung nach Nr. 11.3.1 zurückhaltend (also regelmäßig nur in rechtlich und tatsächlich einfach gelagerten Fällen) und nur im Interesse einer vereinfachten Verwaltung, insbesondere zur Ersparnis von Reisekosten Gebrauch machen.

11.3.4 Die Vorschriften der Nr. 11.3 gelten nicht für Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblicher politischer oder finanzieller Tragweite (vgl. Nr. 8.1.2).

11.4 Prozesse außerhalb Bayerns

Bei Prozessen, die im Inland außerhalb Bayerns stattfinden, ist ein schriftliches Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 bzw. 3 ZPO anzustreben. Ist ein Gerichtstermin außerhalb Bayerns wahrzunehmen, für den niemand mit der anwaltlichen Vertretung beauftragt werden konnte, ist in der Regel eine staatliche Behörde mit Sitz im Bezirk des zuständigen Gerichts zu bevollmächtigen. Eine vertretungsberechtigte Person der zuständigen Vertretungsbehörde soll nur dann anreisen, wenn die begründete Aussicht besteht, dass bei einem Obsiegen im Prozess die allgemeinen Kosten beigetrieben werden können. Die Vorschriften über den Anwaltszwang sind zu beachten.

12. Rechtsmitteleinlegung

Hat ein Gericht zugunsten eines Bürgers entschieden, so soll ein Rechtsmittel für den Freistaat Bayern nur eingelegt werden, wenn ein öffentliches Interesse die weitere Rechtsverfolgung auch unter Berücksichtigung der dem Bürger hieraus erwachsenden Belastungen erfordert.

Interessen des Staates und der Rechtsordnung, die unter Berücksichtigung der dem Bürger erwachsenden Belastung eine Rechtsmitteleinlegung rechtfertigen können, können vor allem gegeben sein, wenn

- eine obergerichtliche oder höchstrichterliche Klärung einer für die Praxis bedeutsamen Rechtsfrage insbesondere im Interesse der Gesamtheit der Betroffenen oder der Allgemeinheit oder zur Wahrung der Rechtseinheit und Rechtssicherheit (Gleichbehandlung der Bürger) herbei geführt werden soll,
- Entscheidungen unterer Gerichte obergerichtliche oder höchstrichterliche Rechtsprechung noch nicht berücksichtigen oder hiervon bewusst abweichen,
- durch einen Musterprozess eine Vielzahl von Prozessen vermieden werden kann,
- Fragen der öffentlichen Sicherheit betroffen sind oder umfangreiche öffentliche Vorhaben, insbesondere Planungen, auf dem Spiele stehen,
- ein Rechtsmittelverzicht die Gefahr der rechtswidrigen Erlangung von Fördermitteln erhöht und damit den Erfolg der gesamten Förderungsmaßnahme in Frage stellt,
- ein Überspannen der Pflichten des Staates und seiner Bediensteten ein geordnetes staatliches Tätigwerden in Frage stellt,
- bei der Entscheidung vorgreiflicher Verfahren die möglichen Auswirkungen auf die nachfolgenden Schadensersatz- oder Regressverfahren dies gebieten,
- ein länderübergreifendes einheitliches Vorgehen vereinbart worden ist (z. B. von Bund, Ländern und Gemeinden als Arbeitgeber).

Keine Bedenken bestehen gegen

- die Einlegung von (Erfolg versprechenden) Anschlussrechtsmitteln,
- die vorsorgliche Einlegung von Rechtsmitteln durch die Vertretungsbehörde zur Fristwahrung ausnahmsweise dann, wenn und soweit eine ausreichende Abstimmung über die Erforderlichkeit der Rechtsmitteleinlegung mit den Ausgangsbehörden bis zum Fristablauf nicht möglich ist.

C.**Besondere Vorschriften**

Die besonderen Vorschriften folgender Bekanntmachungen und Entschließungen in ihrer jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt:

13. Gemeinsame Bekanntmachungen

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei, der Bayerischen Staatsministerien und des Bayerischen Obersten Rechnungshofes über die Haftung beim Betrieb von Kraftfahrzeugen des Freistaates Bayern und den Rückgriff gegen Fahrer staatlicher Fahrzeuge (Kraftfahrthaftungs-bekanntmachung – KH-Bek –) vom 12. Juli 2004 (FMBl S. 132, StAnz Nr. 30).

14. Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über die Behandlung von Ansprüchen gegen den Freistaat Bayern und von Rückgriffsforderungen bei Fremd- und Eigenschäden vom 30. September 2002 (JMBl S. 169).

15. Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Buchung von Ausgaben und Einnahmen auf Grund von gerichtlichen Entscheidungen oder Prozessvergleichen und auf Grund von außergerichtlichen Vergleichen oder Anerkenntnissen (BuchProzVerglBek) vom 2. Januar 2004 (FMBl S. 1, StAnz Nr. 4), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 2. Juli 2007 (FMBl S. 255);
- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Ermächtigung der dem Staatsministerium der Finanzen nachgeordneten Behörden zu außergerichtlichen Anerkenntnissen und zum Abschluss außergerichtlicher Vergleiche vom 18. August 2003 (FMBl S. 269), geändert durch Bekanntmachung vom 4. September 2006 (FMBl S. 184);
- Teil 9 Abschnitt 1 der Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Versorgungsrecht (BayVV-Versorgung), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 4. Dezember 2002 (StAnz Nr. 5), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 14. Mai 2004 (FMBl S. 97, StAnz Nr. 22).

16. Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über die Behandlung von Ansprüchen gegen den Freistaat Bayern und von Rückgriffsforderungen vom 19. Juli 2007 (Az.: Z 1/025-2030-4-A/1/07).

D.**Schlussbestimmungen****17. Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt am 01. Juli 2010 in Kraft.

18. Außerkrafttreten

Mit Ablauf des 30. Juni 2010 tritt die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei, der Bayerischen Staatsministerien und des Bayerischen Obersten Rechnungshofes über den Vollzug der Vertretungsverordnung (VollzBekVertrV) vom 30. März 2004 (FMBl S. 80) außer Kraft.

Bayerische Staatskanzlei

Gernbauer
Ministerialdirektorin

Bayerisches Staatsministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz

Dr. Schön
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Erhard
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Dr. Schleicher
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Neumeyer
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
für Bundes- und Europaangelegenheiten

Dr. Stauner
Ministerialdirektorin

Bayerisches Staatsministerium
des Innern

Schuster
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Dr. Rothenpieler
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen

Weigert
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Gesundheit

Lazik
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit
und Sozialordnung, Familie und Frauen

Seitz
Ministerialdirektor

Bayerischer Oberster Rechnungshof

Dr. Fischer-Heidberger
Präsident

2236.1-UK

**Stärkung der Eigenverantwortung
beruflicher Schulen
Schulversuch „Profil 21 Berufliche Schule
in Eigenverantwortung“**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 11. August 2010 Az.: III.3-5 O 9100-6.81 861

1. Der Schulversuch „Profil 21 – Berufliche Schule in Eigenverantwortung“ (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 24. April 2006, KWMBL I S. 102), an dem derzeit 17 bayerische berufliche Schulen teilnehmen, erprobt die Weiterentwicklung von Eigenverantwortung der beruflichen Schulen als konsequente Fortsetzung der Inneren Schulentwicklung in Bayern. Durch die erweiterte Selbstständigkeit soll den individuellen Bedürfnissen der einzelnen Schule stärker Rechnung getragen werden.
- 1.1 Der Schulversuch hat zwischenzeitlich weitere Ergebnisse erbracht, die in der nachfolgenden Tabelle dargestellt sind.

Es ist zu beachten, dass die Maßnahme 1 „Einführung einer mittleren Führungsebene an beruflichen Schulen“ inhaltlich abgeschlossen ist und von allen beruflichen Schulen eigenverantwortlich, ganz oder in Teilen angewandt werden kann.

Zur Erprobung der systematischen „Implementierung einer mittleren Führungsebene“ können sich für das letzte Profil 21-Schuljahr 2010/11 weitere sechs, sogenannte assoziierte Schulen formlos bis zum 20. Oktober 2010 bei der Stiftung Bildungspakt Bayern bewerben. Die ausgewählten Schulen erhalten hierfür jeweils vier Anrechnungstunden für das Schuljahr 2010/11 bei Einführung der mittleren Führungsebene in mindestens zwei Abteilungen. Die Schulen werden bei der Schulung der mittleren Führungsebene unterstützt. Die Erprobung der systematischen „Implementierung einer mittleren Führungsebene“ wird abschließend evaluiert.

Nr.	Titel	Kontext der Erprobung	Kurzerläuterung
1	Einführung einer mittleren Führungsebene an beruflichen Schulen	Berufliche Schulen	Die Einführung der mittleren Führungsebene hat positive Auswirkungen auf die Qualität der Zusammenarbeit und die konsequente Verfolgung von gemeinsamen Zielen. Die mittlere Führungsebene übernimmt neben der fachlichen und organisatorischen Zuständigkeit nach Maßgabe des Schulleiters Personal-, Finanz-, und Qualitätsverantwortung für ihre Einheit. Alternativ zur fachlichen Verantwortung ist auch die Übernahme von Querschnittsaufgaben, z. B. des Qualitätsmanagements an einer Schule, möglich.
2	Systematisches Personalentwicklungskonzept	Berufsschule	Durch ein systematisches, prozessorientiertes Personalmanagement – von der Gewinnung über die Begleitung und Förderung bis zum Berufsausstieg – wird Personalengpässen gegengesteuert.
3	Neue Formen der Leistungsbewertung – Bewertung von Teamarbeit im Rahmen von Projekten	Berufsschule Berufsoberschule	Auf der Grundlage eines hierfür erstellten Konzepts zur Förderung, Beobachtung und Bewertung von Sozialkompetenzen werden Teamleistungen und Sozialkompetenzen in die Projektbewertung integriert.
4	Kompetenzorientierte Leistungserhebungen im Einzelhandel	Berufsschule	Schüler werden anhand einheitlicher Bewertungsbögen und -kriterien optimal auf die kompetenzorientierte IHK-Abschlussprüfungsform des „Fallbezogenen Fachgesprächs“ in Form eines „Verkaufsgesprächs“ vorbereitet.

Nr.	Titel	Kontext der Erprobung	Kurzerläuterung
5	Eigenverantwortliches Arbeiten durch freiwilliges Zusatzangebot „FAMe“ = Freies Arbeiten mit Eigenverantwortung	Berufsfachschule	Eigenverantwortliches Arbeiten, Personal- und Sozialkompetenzen der Schülerinnen und Schüler werden durch geänderte Stundentafeln und einen separaten Lernraum mit eigens für sie bereitgestellten Lernmaterialien gefördert. Durch die Einbindung sogenannter „FAMe-Stunden“ in den Stundenplan erhöht sich auch die Anwesenheitszeit der Schülerinnen und Schüler an der Schule.
6	Einnahme von Drittmitteln aus der Vermietung von Räumen und Sachmitteln	Berufliche Schulen	Stärkung der Finanzausstattung der Schule durch die Einnahme von Drittmitteln. Organisation, Planung und Rechnungsabwicklung für die Vermietung werden eigenverantwortlich von der Schule durchgeführt.
7	Kooperation der Berufsfachschule für Sozialpflege mit Hauptschulen	Berufsfachschule für Sozialpflege	Ein gezielter Lehreraustausch zwischen Berufsfachschule und Hauptschule dient der Berufsinformation und der Unterstützung und Sicherung der Berufswahlentscheidung der Hauptschülerinnen und Hauptschüler.

Die Ergebnisse 1 bis 7 sind gemäß den Anlagen 1 bis 7 an entsprechenden beruflichen Schulen in Bayern ab dem Schuljahr 2010/2011 zulässig. In den Anlagen sind die Schulen genannt, die die jeweilige Neuerung für ihre Ausbildungssituation erprobt haben. Die einzelnen Maßnahmen können auch eigenverantwortlich an die spezielle Ausbildungssituation der eigenen Schule angepasst werden. Downloads zu den Maßnahmen sind unter www.bildungspakt-bayern.de zu finden.

1.2 Darüber hinaus wurden die im Folgenden aufgeführten best practice-Lösungen erarbeitet. Nähere Informationen zu diesen einzelnen best practice-Lösungen können auf der Homepage der Stiftung Bildungspakt unter www.bildungspakt-bayern.de eingeholt werden.

Nr.	Titel	Kontext der Erprobung	Kurzerläuterung
1	Erstellen und Präsentieren eines Hörbeitrags über Ausbildungsberufe und Betriebe durch Jugendliche ohne Ausbildungsplatz	Berufsschule	BVJ- und JoA-Schüler erlangen personale, soziale und mediale Kompetenzen im Rahmen des Projekts „Das kann nicht jeder“ der Stiftung Zuhören. Sie erstellen und präsentieren Hörbeiträge über Ausbildungsberufe und -betriebe ihrer Wahl.
2	Leistungsbezogene Unterrichtsmodule im Bereich Elektrotechnik	Berufsschule	Die Entwicklung und Umsetzung von Unterrichtsmodulen im Bereich der neu geordneten Elektroberufe zur Bildung von leistungshomogenen, berufsübergreifenden Klassen ermöglicht schülerorientiertes und differenziertes Unterrichten.
3	Fördermodul Rechnen	Berufsschule Berufsfachschule	Durch Vertiefung von Inhalten in kleineren homogenen Gruppen können die Leistungsunterschiede von Schülerinnen und Schülern ausgeglichen werden.

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2010 in Kraft.

K u f n e r
Ministerialdirigent

Anlage Nr. 1	
Einführung einer mittleren Führungsebene an beruflichen Schulen	
Arbeitsfeld: Personalentwicklung und Personalverantwortung	
Kontakt:	Staatliche Berufsschule Altötting, Staatliches Berufliches Schulzentrum Amberg, Dr.-Herbert-Weinberger-Schule/Staatliche Berufsschule mit Beruflicher Oberschule Erding, Staatliche Berufsschule Neumarkt in der Oberpfalz, Staatliches Berufliches Schulzentrum Neusäß, Karl-Peter-Obermaier-Schule Passau/Staatliche Berufsschule I, Staatliche Berufsschule Weiden in der Oberpfalz, Staatliche und Kommunale Berufliche Schulen Vilshofen
Ziele:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Lehrkräfte erhalten fachlich qualifizierte Rückmeldungen bezüglich ihrer Kompetenzen, Aufgaben und Unterrichtsarbeit. 2. Durch intensivere Kommunikation in kleineren Einheiten (Abteilungen) lassen sich passgenauere Lehr- und Lernstrukturen entwickeln. Daraus resultieren mehr gemeinsame Erfolgserlebnisse von Lehrern und Schülern. 3. Die Zufriedenheit der Lehrkräfte und der Abteilungsleiter durch größere Beteiligung und Übernahme von Verantwortung steigt, was zu einer sich positiv verstärkenden Spirale führt und so dem Unterricht zu Gute kommt.
Materialien:	Materialien zur Einführung (Ablauf- und Aufbauorganisation) stehen auf der Homepage der Stiftung Bildungspakt www.bildungspakt-bayern.de zum Download bereit.
Kosten:	Es fallen keine Kosten für die Schule an.
Kontext der Erprobung:	Die Maßnahme wurde an den genannten beruflichen Schulen erprobt.
<p>Leitfaden für die Umsetzung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Implementierung an der Schule: Die Einführung einer mittleren Führungsebene sollte auf freiwilliger Basis erfolgen, so z. B. im Hinblick auf die schrittweise Einführung oder die Einführung an der gesamten Schule. Als Zeitraum für die Einführung an einer Schule sind mehrere Jahre zu veranschlagen. 2. Besetzung der mittleren Führungsebene: Hinsichtlich des Besetzungsverfahrens ist wie bei der Besetzung von Fachbetreuern zu verfahren. Darüber hinaus kann die mittlere Führungsebene nur mit Personen besetzt werden, die die Eignung zur Führung von Personal aufweisen und dies in ihrer Beurteilung dokumentieren können. Eine Stelle der mittleren Führungsebene ist eine Stelle nach BesGr. A 15 und ist aus dem der Schule zur Verfügung stehenden BesGr. A 15-Pool zu entnehmen. 3. Stellenbeschreibung der mittleren Führungsebene: Es ist darauf zu achten, dass Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der mittleren Führungsebene stimmig sind. Die mittlere Führungsebene übernimmt neben der fachlichen und organisatorischen Zuständigkeit nach Maßgabe des Schulleiters Personal-, Finanz-, und Qualitätsverantwortung für ihre Einheit. Die Aufgaben der mittleren Führungsebene im Einzelnen finden sich im beigefügten Aufgabenkatalog im <u>Anhang</u>. Personalverantwortung umfasst in jedem Fall die Aufgaben, fachlich qualifizierte Rückmeldungen zu geben, Mitarbeitergespräche zu führen, Ziele zu vereinbaren und so Personal zu entwickeln. Hinsichtlich des Beitrags zur dienstlichen Beurteilung durch die mittlere Führungsebene finden die jeweils gültigen Regeln für Fachbetreuer Anwendung. Der Schulleiter trägt weiterhin die Gesamtverantwortung für die schulische Arbeit und ist Dienstvorgesetzter. Er steht weiterhin für Mitarbeitergespräche zur Verfügung. 4. Aufbauorganisation: Die Aufbauorganisation von Schulen mit einer mittleren Führungsebene soll flexibel gestaltbar sein. Die Schulen haben deshalb die Möglichkeit, in einem genau definierten, aber flexiblen Rahmen ihre Führungs- 	

struktur entsprechend den Bedingungen vor Ort zu entwerfen. Es erfolgt daher eine Flexibilisierung des Funktionsstellenkatalogs, der schulspezifische Freiräume gewährt. Alternativ zur fachlichen Verantwortung ist auch die Übernahme von Querschnittsaufgaben, z. B. des Qualitätsmanagements an einer Schule, möglich. Es ist darauf zu achten, dass die Aufbauorganisation die Bildung angemessener Führungsspannen an der Schule unterstützt.

5. Ablauforganisation:

Die Schulen legen eigenverantwortlich Prozesse und Abläufe fest, die zur Erreichung eines optimalen Gesamtergebnisses der jeweiligen Schule geeignet erscheinen. Ein flexibler Funktionenkatalog gewährt schulspezifische Freiräume.

Pädagogische und organisatorische Auswirkungen:

Die Einführung der mittleren Führungsebene hat positive Auswirkungen auf die Qualität der Zusammenarbeit und die konsequente Verfolgung von gemeinsamen Zielen:

1. Ein System von durchgängig verfolgten Zielen (systematische Aufgabenverteilung) sichert einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess. Das Mitarbeitergespräch fungiert dabei als zentrales Element der Zielvereinbarung, des vertrauensvollen persönlichen Austausches und der Personalentwicklung.
2. Durch institutionalisierte Mitarbeitergespräche und einvernehmliche Unterrichtsbesuche steigt die Qualität der Rückmeldungen. Diese Maßnahmen sind so durchzuführen, dass sie langfristig zu einer vertrauensvollen Feedback-Kultur führen.
3. Durch verringerte Führungsspannen ergibt sich die Möglichkeit zu intensiverer Zusammenarbeit und zum Coaching von Lehrkräften durch die mittlere Führungsebene. Gleichzeitig erhält die Schulleitung mehr Freiraum zur Verfolgung übergeordneter pädagogischer Leitungsaufgaben und zur Schulentwicklung.
4. Die Grundlage, auf der Sach- und Personalentscheidungen erfolgen, verbessert sich.
5. Die Effizienz der schulischen Arbeit steigt, weil Entscheidungen auf der Ebene getroffen werden, die von der Entscheidung unmittelbar betroffen ist.

Anmerkungen:

Die obige Maßnahme ist für alle beruflichen Schulen – auch in Teilen – zulässig und erfordert eine enge Zusammenarbeit mit dem örtlichen Personalrat.

Anhang: Rollenverständnis und Aufgabenkatalog einer mittleren Führungsebene

Präambel

Die mittlere Führungsebene übernimmt neben der fachlichen und organisatorischen Zuständigkeit Personal-, Finanz- und Sachmittelverantwortung, Außen- und Qualitätsverantwortung für ihre Einheit und erhält dafür vom Schulleiter ein entsprechendes Weisungsrecht. Der Schulleiter trägt weiterhin die Gesamtverantwortung für die schulische Arbeit und ist Dienstvorgesetzter.

Die zentrale Aufgabe der mittleren Führungsebene ist die Sicherung und Steigerung der Qualität der einzelnen Abteilung und die Sicherstellung des Bildungsanspruchs aller Schülerinnen und Schüler.

Das Handeln der mittleren Führungsebene bestimmt sich durch die Sorge um das Recht des Schülers auf bestmögliche Förderung, Sensibilität für Entwicklungen und Bereitschaft zu Innovation, konzeptionelles Denken und konstruktive Zusammenarbeit mit der Schulleitung, Verantwortungsbereitschaft und konsequentes Tun, Sorge um das berufliche Wohl der Lehrkräfte der Abteilung, kommunikative Kompetenz und Konfliktfähigkeit sowie Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft.

Bei der Umsetzung ihrer Aufgaben achtet die mittlere Führungsebene auf die Förderung der Professionalität der Lehrkräfte, die Entwicklung einer umfassenden Feedback-Kultur, die Unterstützung von Initiativen und die Eröffnung von Handlungsspielräumen und die Förderung des Teamgeistes.

Konkret bestimmen sich die Aufgaben der mittleren Führungsebene nach dem folgenden **Aufgabenkatalog**:

Ein Mitglied der mittleren Führungsebene...	Ein Fachbetreuer bzw. eine Fachbetreuerin...
Neue Formulierung gemäß Ergebnissen des Schulversuchs Profil 21	Alte Formulierung gemäß KMS vom 1. März 1991 Az.: VII/4 - 13/29 196
1. Personalverantwortung	
1.1 Personalgewinnung	
unterstützt die Schulleitung bei der Suche nach geeigneten Lehrkräften und ist bei den Einstellungsgesprächen beteiligt.	X (bedeutet bisher nicht geregelt)
ist in die Auswahl von Funktionsträgern und sonstigen Aufgabenverantwortlichen eingebunden.	X
1.2 Personalbeurteilung	
nimmt an Unterrichtsbesuchen des Schulleiters für die dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte teil.	nimmt auf Anordnung des Schulleiters an Unterrichtsbesuchen für die dienstliche Beurteilung von Lehrkräften teil.
unterstützt den Schulleiter bei der Beurteilung der fachlichen Leistungen sowie des dienstlichen Verhaltens einer Lehrkraft.	X (Vgl. LDO, § 23: Für die Beurteilung der rein fachlichen Leistungen einer Lehrkraft kann der Schulleiter die Ansicht des Fachbetreuers verwenden)

1.3 Personalförderung	
führt Mitarbeitergespräche und schließt Zielvereinbarungen.	X
besucht im Einvernehmen mit der jeweiligen Lehrkraft den Unterricht und gibt Feedback.	X
macht Vorschläge zur fachlichen und didaktisch-methodischen Fortbildung der Lehrkräfte und ist an der Durchführung schulischer Fortbildungsveranstaltungen beteiligt.	macht Vorschläge zur fachlichen und didaktisch-methodischen Fortbildung der Lehrkräfte und ist an der Durchführung schulischer Fortbildungsveranstaltungen beteiligt.
wirkt bei der Auswahl der Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen mit.	wirkt bei der Auswahl der Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen mit.
trägt dafür Sorge, dass die Ergebnisse von Fortbildungsveranstaltungen allen Lehrkräften zugänglich gemacht werden.	trägt dafür Sorge, dass die Ergebnisse von Fortbildungsveranstaltungen allen Lehrkräften zugänglich gemacht werden.
ermöglicht Lehrkräften, in seinem Unterricht zu hospitieren.	ermöglicht Lehrkräften, in seinem Unterricht zu hospitieren.
fördert die Zusammenarbeit der Lehrkräfte (Teamentwicklung) und koordiniert regelmäßige Teamsitzungen.	fördert die Zusammenarbeit der Lehrkräfte.
weist neue Lehrkräfte ein und betreut sie.	betreut neue Lehrkräfte in fachlicher Hinsicht.
unterstützt bei der Planung und Organisation von Praktika für Lehrkräfte.	wirkt mit bei der Planung und Organisation von Praktika für Lehrkräfte und Betriebserkundungen für Klassen.
1.4 Personalthonorierung	
schlägt Lehrkräfte für die Vergabe von Leistungsprämien vor.	X
wirkt mit bei der Vergabe von Anrechnungsstunden.	X
2. Finanz- und Sachmittelverantwortung	
wirkt an der Erstellung der Haushaltsansätze mit.	wirkt an der Erstellung der Haushaltsansätze mit.
ist für die Lehr- und Lernmittel sowie Fachliteratur verantwortlich (Anschaffung, Pflege, Aussonderung).	erstellt in Zusammenarbeit mit den betroffenen Lehrkräften Anschaffungsvorschläge und koordiniert die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln.
verwaltet das Abteilungsbudget.	X
ist für die Einrichtung bzw. Betreuung der Fachräume verantwortlich.	ist an der Einrichtung der Fachräume beteiligt und koordiniert deren Betreuung.
X	wirkt beim Aufbau einer Schüler-/Lehrerbibliothek mit.

3. Verantwortung für Unterrichtsorganisation	
wirkt bei der Stunden-, Raum- und Blockplanung mit.	unterstützt die Schulleitung bei der Unterrichtsorganisation in Kooperation mit den anderen Fachbetreuern.
wirkt bei der Erstellung der Lehrerbedarfsmeldung mit.	wirkt bei der Erstellung der Lehrerbedarfsmeldung mit.
wirkt mit bei der Planung und Organisation von Unterrichtsgängen, Lehrwanderungen und Betriebserkundungen für Klassen.	koordiniert die Durchführung von Unterrichtsgängen und Lehrwanderungen.
ist verantwortlich für die Klassen und Gruppenbildung im Rahmen seines Abteilungsbudgets.	X
4. Verantwortung für Unterrichtsqualität und Schulentwicklung	
ist verantwortlich für die Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen, z. B. Evaluation, Qualitätsmanagementsystem etc.	X
ist verantwortlich für den Schulentwicklungsprozess in seiner Abteilung und koordiniert diesen mit dem der gesamten Schule.	X
informiert und berät die Schulleitung in fachlichen und didaktischen Fragen.	informiert und berät die Schulleitung in fachlichen und didaktischen Fragen.
fördert die Koordination zwischen fachtheoretischem und fachpraktischem Unterricht.	fördert die Koordination zwischen fachtheoretischem und fachpraktischem Unterricht.
berät und schlichtet bei strittigen Bewertungen von Leistungsnachweisen.	berät und schlichtet bei strittigen Bewertungen von Leistungsnachweisen.
überprüft auf Anordnung des Schulleiters Leistungsnachweise auf Angemessenheit und Benotung.	überprüft auf Anordnung des Schulleiters Leistungsnachweise auf Angemessenheit und Benotung.
informiert und berät in fachlichen, didaktischen und methodischen Fragen (auch außerhalb von Fachkonferenzen).	informiert und berät in fachlichen, didaktischen und methodischen Fragen (auch außerhalb von Fachkonferenzen).
bereitet mindestens eine Abteilungskonferenz im Schulhalbjahr vor und führt sie durch.	bereitet mindestens eine Fachkonferenz im Schulhalbjahr vor und führt sie durch.
koordiniert die Erstellung, Aktualisierung und Verwendung von Stoffverteilungsplänen/didaktischen Jahresplänen.	koordiniert die Erstellung, Aktualisierung und Verwendung von Stoffverteilungsplänen.

stellt die Lehr- und Stoffverteilungspläne/didaktischen Jahrespläne bereit.	stellt die Lehr- und Stoffverteilungspläne bereit.
informiert über wichtige Veröffentlichungen und Neuerungen (z. B. Lehrpläne, Prüfungsordnungen, Fachliteratur, zugelassene Lernmittel).	informiert über wichtige Veröffentlichungen und Neuerungen (z. B. Lehrpläne, Prüfungsordnungen, Fachliteratur, zugelassene Lernmittel).
stellt Unterrichtshilfen zur Verfügung und berät über deren zweckmäßigen Einsatz.	stellt Unterrichtshilfen zur Verfügung und berät über deren zweckmäßigen Einsatz.
berät hinsichtlich der zeitlichen Planung, Organisation, Anforderungen, Gestaltung und Bewertung von Leistungserhebungen.	berät hinsichtlich der zeitlichen Planung, Organisation, Anforderungen, Gestaltung und Bewertung von Leistungserhebungen.
sorgt für eine zweckmäßige Aufbewahrung alter Prüfungsaufgaben und gewährleistet deren Verfügbarkeit für den Unterricht.	sorgt für eine zweckmäßige Aufbewahrung alter Prüfungsaufgaben und gewährleistet deren Verfügbarkeit für den Unterricht.
arbeitet fachlich mit Seminar- und Betreuungslehrern zusammen.	arbeitet fachlich mit Seminar- und Betreuungslehrern zusammen.
5. Außenverantwortung	
steht in Kontakt mit Ausbildungsleitern, insbesondere mit dem Ziel der Abstimmung von betrieblicher und schulischer Ausbildung und der Gestaltung eines praxisgerechten Unterrichts.	steht in Kontakt mit Ausbildungsleitern, insbesondere mit dem Ziel der Abstimmung von betrieblicher und schulischer Ausbildung und der Gestaltung eines praxisgerechten Unterrichts.
unterstützt den Schulleiter bei der Zusammenarbeit mit den nach Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen, insbesondere hinsichtlich der Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen.	unterstützt den Schulleiter bei der Zusammenarbeit mit den nach Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen, insbesondere hinsichtlich der Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen.
wirkt an der Organisation von Abschlussprüfungen mit.	wirkt an der Organisation von Abschlussprüfungen mit.
ist für die Außendarstellung der Abteilung verantwortlich.	wirkt bei der Darstellung des Fachbereichs in der Schule und in der Öffentlichkeit mit.
ist verantwortlich für die im Intranet und Internet dargebotenen Inhalte seiner Abteilung.	koordiniert die Gestaltung von dem Fach oder dem Fachbereich zugeordneten Schaukästen und Informationstafeln.

Anlage Nr. 2	
Systematisches Personalentwicklungskonzept	
Arbeitsfeld: Personalentwicklung und -verantwortung	
Kontakt:	Städtische Berufliche Schule Direktorat 2 Nürnberg
Ziele:	<p>Qualifiziertes Personal in allen Ebenen und Abteilungen, das heißt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bedarfsgerechte Personalrekrutierung 2. Begleitung in der Berufseinführungsphase 3. Systematische Personalentwicklung 4. Routinen zum Berufsausstieg
Materialien:	Materialien zur Entwicklung und Umsetzung des Personalentwicklungskonzepts stehen auf der Homepage der Schule www.b2-nuernberg.de sowie auf der Homepage der Stiftung Bildungspakt www.bildungspakt-bayern.de zum Download bereit.
Kosten:	Es fallen für die Schule keine Kosten an.
Kontext der Erprobung:	<p>Das vorliegende Konzept wurde unter Rückgriff auf das Pädagogische Institut Nürnberg erprobt.</p> <p>Die Maßnahmen zur Personalfindung erfolgen in Zusammenarbeit mit den Universitäten und dem Studienseminar.</p>
<p>Leitfaden für die Umsetzung:</p> <p>Die Steuergruppe erarbeitet mit der Schulleitung ein Personalentwicklungskonzept.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zur <u>Personalfindung</u> werden ein Anforderungsprofil und eine Personalbedarfsanalyse erstellt sowie Maßnahmen zur Personalrekrutierung geplant und systematisiert. 2. Bausteine zur Phase der <u>Berufseinführung</u> mit Unterstützungsmaßnahmen für neue Lehrkräfte an der Schule werden entwickelt. 3. Eine <u>systematische Personalentwicklung</u> wird dadurch gewährleistet, dass ... <ul style="list-style-type: none"> – die Lehrerinnen und Lehrer Individualfeedback durchführen, – die Betreuer der Berufsbereiche regelmäßige Zielvereinbarungsgespräche führen, um den Fortbildungsbedarf im Bereich der Potential- bzw. Einsatzentwicklung zu ermitteln und zu planen, – in Abteilungskonferenzen Fortbildungspläne und Betriebspraktika festgelegt werden, – der Schulleiter regelmäßige Zielvereinbarungsgespräche mit den Verantwortlichen an der Schule (Betreuer der Berufsbereiche und Supportsysteme) führt und – die Lehrerinnen und Lehrer Lehrerportfolios, in denen sie ihre Personalentwicklungsmaßnahmen dokumentieren, führen. 4. Formulierten Ausstiegsroutinen, systematische Begleitung und Übergabegespräche sichern während der <u>Phase des Ausstiegs</u> das Know-how für die Schule (vgl. hierzu Downloadmöglichkeiten). 5. Bei Trainees (z. B. Ingenieure als Quereinsteiger) ist wie oben zu verfahren. Sie erhalten jedoch zusätzlich ein spezielles <u>Personalentwicklungsprogramm</u> mit folgenden Komponenten: <ul style="list-style-type: none"> – einen für sie zuständigen Personalentwickler, der den Unterrichtseinsatz intensiv begleitet, 	

- zusätzliche Seminartage an der Berufsschule, die das im Hauptseminar erworbene Wissen praxisnah ergänzen,
- regelmäßige, konstruktive Feedbackmöglichkeiten für die Trainees zur Qualitätssicherung des PE-Konzepts und
- einen individuellen Personalentwicklungsplan.

Pädagogische und organisatorische Auswirkungen:

Das Konzept bietet Ansätze, um systematisch neue Kontakte anzubahnen und geeigneten Lehrernachwuchs zu rekrutieren.

Durch eine systematische Berufseinführung neuer Lehrkräfte wird der Einstieg an der Schule erleichtert.

Das Individualfeedback in Zusammenhang mit Zielvereinbarungsgesprächen kann zur Erstellung von Fortbildungsplänen für die Abteilungen genutzt werden.

Anmerkungen:

Einschlägige rechtliche Regelungen, z. B. beim Führen von Mitarbeitergesprächen, sind zu beachten.

Das Konzept und entsprechende Maßnahmen sollen mit der Personalvertretung geplant werden.

Anlage Nr. 3	
Neue Formen der Leistungsbewertung – Bewertung von Teamarbeit im Rahmen von Projekten	
Arbeitsfeld: Unterrichtsentwicklung	
Kontakt:	Städtisches gewerbliches Berufsbildungszentrum I Würzburg
Ziele:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Befähigung der Schülerinnen und Schüler zur selbstständigen Informationsbeschaffung und zur Strukturierung von Inhalten durch Arbeit in Projekten 2. Entwicklung eines Konzeptes zur Förderung, Beobachtung und Bewertung von Sozialkompetenzen bei der Projektarbeit 3. Integration von Sozialkompetenzen in die Projektbewertung zur Förderung des kooperativen Arbeitens
Materialien:	Evaluationsmaterialien, Beobachtungs- und Bewertungsbögen, Informationen zu Projektstrukturen stehen auf der Homepage der Schule www.franz-oberthuer-schule.de sowie auf der Homepage der Stiftung Bildungspakt www.bildungspakt-bayern.de zum Download bereit.
Kosten:	Es fallen keine Kosten an.
Kontext der Erprobung:	Die Leistungsbewertung wurde in den Fachklassen des Gastronomie- und IT-Bereichs sowie an der Berufsoberschule in unterschiedlichen Jahrgangsstufen und Fächern erprobt.
<p>Leitfaden für die Umsetzung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auswahl der für die Projektarbeit geeigneten Lernziele und -inhalte 2. Absprachen mit Kolleginnen und Kollegen in der Klassenkonferenz 3. Auswahl eines geeigneten Zeitraumes für die Durchführung des Projekts (Belastung der Schüler) 4. Vermittlung und Praktizieren der unterschiedlichen Methoden des kooperativen Lernens im Unterrichtsverlauf zur Vorbereitung auf die Teamarbeit im Projekt 5. Vermittlung wichtiger Sozialkompetenzen und Feedback-Kultur 6. Einführungsveranstaltung zum Projekt mit ausführlicher Agenda zu Inhalten und Bewertungsverfahren (Transparenz) 7. Projektdurchführung unter Bewertung der Sozialkompetenzen anhand von Bewertungsbogen mit Feedback-Phasen und Impulsen zur Selbstevaluation 8. Projektpräsentation und Gesamtfeedback 	
<p>Pädagogische und organisatorische Auswirkungen:</p> <p>In den bisher üblichen Formen der Leistungsbewertung werden in der Regel inhaltlich-fachliche Aspekte bewertet.</p> <p>Mit dem Vorhaben wurde eine Form der Leistungsbewertung entwickelt und erprobt, die auf der Basis eines offenen Unterrichts erworbene Sozialkompetenzen ebenso bewertet wie die Selbstverantwortung und das methodische Know-how der Schülerinnen und Schüler für ihre Lernfortschritte.</p> <p>Die neue Form der Bewertung macht den Schülern die hohe Bedeutung von Sozialkompetenzen bewusst.</p>	

Anmerkungen:

Es ist darauf zu achten, dass die Bewertung von Sozialkompetenzen immer nur als Teilnote in die Gesamtbeurteilung der Projektarbeit des Schülers eingehen soll. Bei der Notengebung ist darauf zu achten, dass die individuelle Schüler-Leistung bewertet wird.

Die Durchführung des jeweiligen Projektes ist zu Schuljahresbeginn mit allen in der Klasse unterrichtenden Kollegen abzustimmen, eine Überlastung der Schülerinnen und Schüler ist zu vermeiden.

Anlage Nr. 4	
Kompetenzorientierte Leistungserhebungen im Einzelhandel	
Arbeitsfeld: Unterrichtsentwicklung	
Kontakt:	Staatliche Berufsschule II Kempten (Allgäu)
Ziele:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Entwicklung und Verbesserung der beruflichen Handlungskompetenz durch die Schulung von Präsentationsfähigkeiten und der Gesprächsführung in Verkaufssituationen. 2. Förderung der Kunden- und Serviceorientierung unter Berücksichtigung fachlicher, wirtschaftlicher, ökologischer und rechtlicher Zusammenhänge. 3. Vorbereitung auf die kompetenzorientierte IHK-Abschlussprüfungsform des „Fallbezogenen Fachgesprächs“ in Form eines „Verkaufsgesprächs“ durch geänderte Formen der Leistungserhebung
Materialien:	Materialien für die Unterrichtsorganisation stehen auf der Homepage der Schule unter www.berufsschule2-kempten.de sowie auf der Homepage der Stiftung Bildungspakt unter www.bildungspakt-bayern.de zum Download bereit.
Kosten:	Es fallen keine Kosten an.
Kontext der Erprobung:	Die Umsetzung erfolgte an der obigen Berufsschule durch geänderte Formen der Leistungserhebung in der Ausbildung der Verkäufer/Innen und Kaufleute im Einzelhandel im Fach „Kundenorientiertes Verkaufen“.
<p>Leitfaden für die Umsetzung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Schüler müssen im Rahmen einer intensiven Einführungsphase auf die Anforderungen der jeweiligen Leistungserhebungen vorbereitet werden. Dabei wird auf schriftliche Leistungsnachweise in Form von Schulaufgaben verzichtet. 2. <u>10. Jahrgangsstufe (Lernfeld 2):</u> Die Schüler bereiten sich auf Warenpräsentationen zu Waren aus dem Sortiment ihres Ausbildungsbetriebes vor. Die Präsentationen beinhalten auch Verkaufsargumente zu den Waren. Sie erstellen als fachliche Grundlage ihrer Ausführungen eine aussagekräftige Präsentationsmappe, die ebenfalls bewertet wird. <u>11. Jahrgangsstufe (Lernfeld 10):</u> Die Schüler bereiten sich auf einen Warenbereich ihrer Wahl nutzenorientiert vor und werden in „Fallbezogenen Fachgesprächen“ (Verkaufsgesprächen) situationsabhängig und handlungsorientiert geprüft. Zur inhaltlichen Vorbereitung erstellen sie aussagekräftige Mappen, die bewertet werden. 3. Die komplexen Situationen der „Fallbezogenen Fachgespräche“ werden durch die Lehrkraft vorgegeben. 4. Die Leistungserhebung erfolgt mit Hilfe einheitlicher Bewertungsbogen, deren Beurteilungskriterien auf die IHK-Abschlussprüfung zugeschnitten sind. 5. Zur Auswertung werden die Warenpräsentationen und Verkaufsgespräche aufgezeichnet und zusammen mit den Schülern analysiert. 6. Die Bewertung nimmt der Lehrer vor. 	
<p>Pädagogische und organisatorische Auswirkung:</p> <p>Aufgrund der Neuordnung der Berufsausbildung im Einzelhandel gewinnt das von den Prüflingen gewählte Verkaufsgespräch bzw. das kompetenzorientierte „Fallbezogene Fachgespräch“ für das erfolgreiche Bestehen der Abschlussprüfung stark an Bedeutung.</p> <p>Daher ist es wichtig, die im Unterricht erworbenen Kenntnisse mit einer neuen, auf die berufliche Handlungskompetenz abstellenden Form, zu prüfen. Die kompetenzorientierte Prüfung ersetzt eine Schulaufgabe.</p>	

Anmerkungen:

Für eine Beurteilung und Analyse von „Fallbezogenen Verkaufsgesprächen“ sind darüber hinaus entsprechende räumliche und technische Voraussetzungen, wie z. B. Verkaufstheke, Warenträger samt Ware und Videotechnik hilfreich.

Anlage Nr. 5	
Eigenverantwortliches Arbeiten durch freiwilliges Zusatzangebot „FAmE“ = Freies Arbeiten mit Eigenverantwortung	
Arbeitsfeld: Unterrichtsentwicklung	
Kontakt:	Staatliches Berufliches Schulzentrum Ansbach
Ziele:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Förderung von eigenverantwortlichem Arbeiten der Schülerinnen und Schüler 2. Förderung der Sozialkompetenz durch selbstorganisiertes Lernen und Arbeiten 3. Erhöhung der Präsenz der Schülerinnen und Schüler in der Schule
Materialien:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bereitstellung eines Unterrichtsraumes mit zweckentsprechender Ausstattung und Möblierung 2. Bereitstellung von Informations-, Lern- und Unterrichtsmaterialien 3. Verfahrensanweisung und Verhaltensregeln für die Arbeit im FAmE-Raum
Kosten:	<p>Es fallen keine Personalkosten an.</p> <p>Für die einmalige Ausstattung eines geeigneten Raumes zur Schaffung einer angenehmen Lernatmosphäre sind Mittel einzuplanen.</p>
Kontext der Erprobung:	Die Maßnahme wird in den Berufsfachschulen für Hauswirtschaft und Kinderpflege mit maximal vier Wochenstunden je Klasse erprobt.
<p>Leitfaden für die Umsetzung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entsprechende FAmE-Stunden werden bei der Stundenplangestaltung (keine Randstunden!) zusätzlich zur Stundentafel eingeplant und können von den Schülern zur Vertiefung von Inhalten eigenverantwortlich besucht werden. 2. „Spielregeln“ für die Nutzung des Raumes und pflegliche Behandlung der Einrichtungsgegenstände und Lernmaterialien sind erforderlich. 3. Die Einhaltung der Regeln kann durch Dokumentation der Schlüsselübergaben nachvollzogen werden. 4. Informations-, Lern- und Unterrichtsmaterialien sind bereitzustellen. 	
<p>Pädagogische und organisatorische Auswirkungen:</p> <p>Schülerinnen und Schüler können eigenverantwortlich entscheiden, wie sie inhaltlich eine FAmE-Stunde gestalten. Sie entscheiden eigenverantwortlich über Arbeitsformen, z. B. Einzelarbeit, Teamarbeit, und werden angehalten, Verantwortung gegenüber Mitschülern und für die Sachausstattung zu übernehmen.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler sind länger in der Schule anwesend, die Stundenplangestaltung wird erleichtert, weil Freistunden geschlossen werden können.</p>	
<p>Anmerkungen:</p> <p>Die obige Maßnahme ist für Berufsfachschulen mit täglicher Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler sehr gut umsetzbar.</p> <p>Die Unterrichtsstunden sind nicht im Lehrerbudget zu erfassen. Sie werden nur im Stundenplan der Schüler ausgewiesen.</p>	

Anlage Nr. 6	
Einnahme von Drittmitteln aus der Vermietung von Räumen und Sachmitteln	
Arbeitsfeld: Finanzverantwortung	
Kontakt:	Städtisches gewerbliches Berufsbildungszentrum I Würzburg
Ziele:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Stärkung der Finanzausstattung der Schule durch die Einnahme von Drittmitteln. 2. Zentrale Planung und Organisation der Vermietung von Räumen und Sachmitteln.
Materialien:	Materialien zur Einnahme von Drittmitteln stehen auf der Homepage der Stiftung Bildungspakt www.bildungspakt-bayern.de zum Download bereit.
Kosten:	Es fallen keine Kosten an.
Kontext der Erprobung:	Die Maßnahme wird am Städtischen gewerblichen Berufsbildungszentrum I Würzburg zur Verwaltungsvereinfachung umgesetzt.
<p>Leitfaden für die Umsetzung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es ist zwischen allen schulischen Beteiligten und dem Sachaufwandsträger eine Entscheidung über die Aufgabenverteilung, die organisatorischen Abläufe und die Rechnungsstellung in einer Hand herbeizuführen und zu kommunizieren. 2. Sachaufwandsträger und Schule müssen klare Verantwortlichkeiten für die Genehmigung und Rechnungsstellung festlegen und dokumentieren. 	
<p>Organisatorische Auswirkungen:</p> <p>Die Organisation, Planung und Reservierung von Räumen und Sachmitteln erfolgt nur noch durch einen Ansprechpartner in der Schulverwaltung. Dadurch können die Anfragen in kürzester Zeit bearbeitet und Doppelbelegungen vermieden werden.</p> <p>Die Rechnungsstellung über die Miete, Energie- und Reinigungskosten sowie die Bereitschaftsvergütung der Hausmeister erfolgt ebenfalls durch die Schule selbst.</p> <p>Der Sachaufwandsträger (Fachbereich Schule der Stadt und die Rechnungsstelle der Stadt) erhalten jeweils eine Kopie der Rechnung zur Buchung und Kontrolle.</p>	
<p>Anmerkungen:</p> <p>Im vorliegenden Fall gibt der Sachaufwandsträger der Schule einen festgelegten Sollbetrag vor, den die Schule durch die Vermietung von Räumen und Sachmitteln erwirtschaften muss. Alle Einnahmen, die diesen Betrag übersteigen, stehen der Schule zur Verfügung und können eigenverantwortlich eingesetzt werden.</p>	

Anlage Nr. 7	
Kooperation der Berufsfachschule für Sozialpflege mit Hauptschulen	
Arbeitsfeld: Bildungsverantwortung	
Kontakt:	Staatliches Berufliches Schulzentrum Ansbach
Ziele:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Information der Schülerinnen und Schüler in der Hauptschule über die Ausbildungswege in sozialen Berufen 2. Unterstützung und Sicherung der Berufsentscheidung der Jugendlichen für soziale Berufe 3. Kooperation mit den Lehrkräften der Hauptschulen in der Entwicklung der „soft skills“ für Pflegeberufe
Materialien:	Materialien stehen auf der Homepage der Stiftung Bildungspakt www.bildungspakt-bayern.de zum Download bereit.
Kosten:	<p>Es fallen keine Personalkosten an.</p> <p>Die anfallenden Fahrtkosten zu weiter entfernten Hauptschulen werden aus dem Reisekostenbudget der Schule bezahlt.</p>
Kontext der Erprobung:	Die Maßnahme wurde an den Berufsfachschulen für Hauswirtschaft, Kinderpflege und Sozialpflege erprobt.
<p>Leitfaden für die Umsetzung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es ist eine konkrete Vereinbarung hinsichtlich des gegenseitigen Austausches der Hauptschul- und Berufsschullehrer mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt und der Regierung zu treffen. 2. Vor Schuljahresbeginn sind Terminabsprachen mit den Haupt- bzw. Mittelschulen zu vereinbaren und Inhalte festzulegen. 3. Eine gemeinsame Dienstbesprechung mit BFS- und HS- Lehrkräften ist zu planen und durchzuführen. 4. Eine Hauptschullehrkraft wird mit Genehmigung des Staatlichen Schulamts mit zehn Wochenstunden abgeordnet. 5. Im Gegenzug können die Mittelschulen aufgrund der unter Punkt 1 genannten Genehmigung der Regierung die Lehrkräfte der Berufsfachschule für den Unterricht in den 7., 8. und 9. Klassen der Hauptschulen abrufen. 6. Für die neue Mittelschule wird für die Säule „soziale Berufe“ die Zusammenarbeit nach Bedarf weiter ausgedehnt. 	
<p>Pädagogische und organisatorische Auswirkungen:</p> <p>Schülerinnen und Schüler erhalten aus erster Hand Informationen über Ausbildung in Berufsfachschulen. Sie erfahren von Fachleuten grundlegende Inhalte der beruflichen Tätigkeit in sozialen Berufen und setzen sich mit den besonderen Anforderungen und Belastungen der Pflegeberufe auseinander.</p> <p>Der Übergang von der Hauptschule in das berufliche Bildungssystem wird für die Schülerinnen und Schüler erleichtert. Die regelmäßigen Kontakte zu Lehrkräften der Berufsfachschulen sichern für die Lehrkräfte der Hauptschule kurze Informationswege und zeitgemäßes Fachwissen.</p>	

Anmerkungen:

Die obige Maßnahme ist speziell an Berufsfachschulen für Hauswirtschaft, Kinderpflege und Sozialpflege sehr gut umsetzbar.

2230.1.3-UK

Schulversuch „Gelenkklasse an einer Grundschule“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 1. September 2010 Az.: IV.1-5 S 4641-4.46 991

Beginnend mit dem Schuljahr 2010/11 führt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus den Schulversuch „Gelenkklasse an einer Grundschule (Gelenkklasse G)“ nach Art. 81 und 82 BayEUG durch.

1. Ziele und Inhalte

Der Modellversuch soll klären, ob Gelenkklassen an einer Grundschule ein pädagogisch sinnvoller Baustein innerhalb der erweiterten Übertrittsphase sein können. Darüber hinaus soll der Modellversuch Aufschluss darüber geben, ob durch gezielte Beratung und individuelle Förderung in Jahrgangsstufe 5 der Gelenkklasse Grundschule ein aufsteigender Übertritt an eine weiterführende Schule ermöglicht werden kann.

2. Modellschule

Für den Schulversuch ist die Volksschule Erben-
dorf (Grund- und Hauptschule), Frühmeßgasse 15,
92681 Erben-
dorf vorgesehen.

3. Konzeption und Organisation

3.1 Stundentafel

Für den Unterricht in der Gelenkklasse G gilt die Stundentafel für die Hauptschule Jahrgangsstufe 5. Mit dem Ziel der Angleichung an die Stundentafel von Realschule und Gymnasium (jeweils Jahrgangsstufe 5) erfolgt die Teilung der Modellklasse in einer Englischstunde.

3.2 Lehrplan

Der Unterricht in der Gelenkklasse erfolgt auf der Basis des gültigen Lehrplans für die Jahrgangsstufe 5 der Hauptschule. Darauf aufbauend sind für die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik Module zu entwickeln, die ein erhöhtes Anforderungsniveau aufweisen, auf den Lehrplänen der Jahrgangsstufe 5 der Realschule bzw. des Gymnasiums basieren und sich auf die für einen aufsteigenden Übertritt erforderlichen Inhalte beziehen.

3.3 Modulentwicklung

Die Module sind auf der Grundlage der vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung erarbeiteten Lehrplansynopsen zu entwickeln. Mit der

Erarbeitung der Module wird das Staatliche Schulamt im Landkreis Tirschenreuth im Verbund mit der Volksschule Erben-
dorf beauftragt. Die darüber hinaus gehende Aufgabe der konzeptionellen Ausgestaltung des Modellversuchs wird der Regierung der Oberpfalz, dem Staatlichen Schulamt im Landkreis Tirschenreuth und der Schulleitung der Volksschule Erben-
dorf übertragen.

4. Personelle Ausstattung

Die Klassenleitung der Modellklasse wird von einer Grundschullehrkraft übernommen, die bereits Erfahrungen als Lotse/Lotsin an weiterführenden Schulen vorweisen soll.

Für die Teilnahme am Modellversuch erhält die Klassenlehrkraft eine Anrechnungsstunde.

5. Zugangsvoraussetzungen und Übertritt

Zugangsvoraussetzung für den Besuch der Gelenkklasse Grundschule (Gelenkklasse G) ist das Bestehen der Jahrgangsstufe 4. Der Besuch der Gelenkklasse ist freiwillig.

Für den Übertritt von der Gelenkklasse G in die Jahrgangsstufen 5 und 6 der weiterführenden Schulen gelten die Übertrittsbedingungen, die in den entsprechenden Schulordnungen festgelegt sind.

In Abweichung von § 29 Abs. 2 Satz 3 der Schulordnung für die Volksschulen in Bayern gilt für die Schülerinnen und Schüler der Gelenkklasse G die Übertrittsempfehlung aus Jahrgangsstufe 4 für einen Übertritt in Jahrgangsstufe 5 der weiterführenden Schule fort.

6. Ergänzende Regelungen

Die Gelenkklasse Grundschule an der Volksschule Erben-
dorf wird statistisch im Schulverwaltungsprogramm „Hauptschule“ erfasst. Für die Erstellung der Zeugnisse sind die amtlichen Zeugnisformulare für das Zwischen- bzw. das Jahreszeugnis der Hauptschule Jahrgangsstufe 5 zu verwenden.

In die Zeugnisse ist ein Hinweis auf die Teilnahme am Modellversuch „Gelenkklasse G“ aufzunehmen.

7. Wissenschaftliche Begleitung

Mit der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojekts wird das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung beauftragt.

8. Dauer des Modellversuchs

Der Modellversuch erstreckt sich zunächst auf das Schuljahr 2010/11.

Erhard
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 19

München, den 12. Oktober 2010

Jahrgang 2010

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	I. Rechtsvorschriften	—
	II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
23.08.2010	2251-WFK Telemedienkonzept des Bayerischen Rundfunks	338
23.08.2010	2251-WFK Telemedienkonzept „DasErste.de“	446
	III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2251-WFK

Telemedienkonzept des Bayerischen Rundfunks

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

vom 23. August 2010 Az.: A 4-K 2111.5-8b/19 555

In der Anlage veröffentlicht das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gemäß § 11f Abs. 7 Satz 2 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2001 (GVBl S. 502), zuletzt geändert durch Art. 1 des 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 30. Oktober bis 20. November 2009 (GVBl 2010 S. 145), das Telemedienkonzept des Bayerischen Rundfunks.

Dr. Friedrich Wilhelm Rothenpieler
Ministerialdirektor



Telemedienkonzept des Bayerischen Rundfunks

8. Juli 2010



Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	6
Teil 1 Bestandsbeschreibung Telemedienangebote des BR.....	7
I. BR-online	7
1. Vorbemerkungen	7
1.1. Zielsetzung von BR-online.....	7
1.2. Akzeptanz von BR-online.....	9
1.3. Zielgruppendefinition auf Basis der Sinus-Milieus	10
2. Angebotsformen	10
2.1. Multimedia-Artikel	11
2.2. Multimedia-Dossier	11
2.3. Podcast.....	12
2.4. Mediabox	13
2.5. Personalisierung und nutzerspezifische Playlisten	13
2.6. Kontextsensitive Vernetzung	14
2.7. Multiplattformstrategie des Bayerischen Rundfunks.....	15
2.8. Interaktion, Kommunikation und user generated content	16
2.9. Barrierefreiheit	16
2.10. Archiv	17
3. Angebotsbeschreibung.....	17
3.1. BR-online.de	17
3.1.1. Zielgruppe.....	17
3.1.2. Inhalt und Ausrichtung.....	18
3.1.2.1 Positionierung der Marken.....	18
3.1.2.2 Thematischer Zugang.....	19
3.1.2.3 Unternehmen und Services.....	24
3.1.3. Weitere Entwicklung	27
3.2. Bayern1.de.....	28
3.2.1. Zielgruppe.....	28
3.2.2. Inhalt und Ausrichtung.....	29
3.2.3. Weitere Entwicklung	30
3.3. Bayern2.de.....	30
3.3.1. Zielgruppe.....	30
3.3.2. Inhalt und Ausrichtung.....	30
3.3.3. Weitere Entwicklung	32
3.4. Bayern3.de.....	32
3.4.1. Zielgruppe.....	32
3.4.2. Inhalt und Ausrichtung.....	32
3.4.3. Weitere Entwicklung	33
3.5. Bayern4Klassik.de	34
3.5.1. Zielgruppe.....	34
3.5.2. Inhalt und Ausrichtung.....	34
3.5.3. Weitere Entwicklung	35
3.6. B5aktuell.de	36
3.6.1. Zielgruppe.....	36
3.6.2. Inhalt und Ausrichtung.....	36
3.6.3. Weitere Entwicklung	36



3.7.	Bayern-plus.de	37
3.7.1.	Zielgruppe	37
3.7.2.	Inhalt und Ausrichtung	37
3.8.	on3-radio.de	37
3.8.1.	Zielgruppe	38
3.8.2.	Inhalt und Ausrichtung	38
3.8.3.	Weitere Entwicklung	40
3.9.	Bayerisches-Fernsehen.de	40
3.9.1.	Zielgruppe	40
3.9.2.	Inhalt und Ausrichtung	40
3.9.3.	Weitere Entwicklung	42
3.10.	BR-alpha.de	42
3.10.1.	Zielgruppe	42
3.10.2.	Inhalt und Ausrichtung	43
3.10.3.	Weitere Entwicklung	44
3.11.	BR-Mediathek.de	44
3.11.1.	Zielgruppe	44
3.11.2.	Inhalt und Ausrichtung	45
3.11.3.	Weitere Entwicklung	46
II.	Bayerntext und alpha-Text	47
1.	Bayerntext	47
1.1.	Zielgruppe	47
1.2.	Akzeptanz	47
1.3.	Inhalt und Ausrichtung	48
1.4.	Weitere Entwicklung	49
2.	alpha-Text	50
2.1.	Zielgruppe	50
2.2.	Akzeptanz	50
2.3.	Inhalt und Ausrichtung	51
2.4.	Weitere Entwicklung	51
III.	Verweildauerkonzept für Telemedienangebote des BR	51
1.	BR-online	51
1.1.	Einleitung	51
1.2.	Rahmenbedingungen und Kriterien, Nutzerverhalten und redaktionelle Veranlassung	52
1.2.1.	Kriterien für die Bemessung der Verweildauer	53
1.2.2.	Publizistische Eckpunkte der Verweildauer	53
1.3.	Einzelne Fristen des Verweildauerkonzepts	54
1.3.1.	Sendungen, Sendungsbeiträge und andere audiovisuelle Inhalte	54
1.3.2.	Bild-, Text- und multimediale Inhalte	56
1.3.3.	Archive für zeit- und kulturgeschichtliche Inhalte	58
2.	Bayerntext und alpha-Text	59
IV.	Negativliste	59
V.	Wesentliche Veränderungen	60
Teil 2	Drei-Stufen-Test	61



Stufe 1: Beitrag zur Erfüllung des öffentlichen Auftrags	61
I. Die kommunikativen Bedürfnisse der Gesellschaft	61
1. Medienentwicklung und -wandel.....	62
2. Entwicklung der Internetnutzung	63
2.1. Allgemeiner Akzeptanzgewinn des Internets	63
2.2. Internetnutzung und Mediensozialisation.....	64
2.3. Partizipation und Interaktion via Internet.....	65
2.4. Abrufbare Audio- und Videodateien zur individualisierten Nutzung.....	65
2.5. Bedeutung von regionalen Inhalten	67
2.6. Nachfrage nach Bildungs-, Kultur- und Beratungsangeboten.....	67
2.7. Bedeutung des Mediums Fernsehtext	68
3. Zusammenfassung	68
II. Der Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im digitalen Zeitalter	69
III. Beitrag der Telemedienangebote des Bayerischen Rundfunks zur Erfüllung des öffentlichen Auftrags	70
1. Angebote zu Bildung, Information, Beratung, Unterhaltung und Kultur	70
2. Unabhängigkeit der Berichterstattung/Vielfalt und Qualität der Angebote.....	72
3. Teilhabe an der Informationsgesellschaft für alle Bevölkerungsgruppen	72
4. Orientierungshilfe im Netz	74
5. Förderung der technischen und inhaltlichen Medienkompetenz	74
6. Spezifische Auftragserfüllung durch Fernsehtext	75
Stufe 2: Qualitativer Beitrag zum publizistischen Wettbewerb	76
I. BR-online	76
1. Ausgangssituation	76
1.1. Vorgabe aus dem 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag	76
1.2. Gesetzliche Vorgaben und bestehende Qualitätsverfahren	77
1.3. Internetspezifische Qualitätskriterien	78
1.4. Verwendete Kriterien zur Bestimmung des publizistischen Beitrags	79
2. Abgrenzung der publizistischen Wettbewerbsbereiche	79
2.1. Methodischer Ansatz: Recherche der publizistischen Wettbewerber	79
2.2. Eingesetzte Suchstrategien	80
2.3. Abgrenzung der publizistischen Wettbewerbsbereiche	82
2.3.1. Abgrenzung für das Gesamtangebot BR-online	83
2.3.2. Abgrenzung für die thematischen Rubriken von BR-online.de	84
2.3.2.1 Rubriken mit regional begrenztem Geltungsbereich	84
2.3.2.2 Rubriken mit überregionalem Geltungsbereich	85
3. Bestimmung des qualitativen Beitrags zum publizistischen Wettbewerb	86
3.1. Methode	86
3.2. Das Gesamt-Angebot von BR-online.....	87
3.2.1. Anzahl, Tiefe und Dichte der Beiträge	88
3.2.2. Journalistische Darstellungsformen.....	89
3.2.3. Journalistische Eigenleistung	89
3.2.4. Regionalität.....	89
3.2.5. Aktualität.....	90



3.2.6.	Themenvielfalt	91
3.2.7.	Relevanz und Gebrauchswert für den Nutzer.....	92
3.2.7.1	Service-Angebot	92
3.2.7.2	Nutzwert der Inhalte	92
3.2.8.	Kommerzielle Bestandteile	93
3.2.9.	Multimedialität und Interaktivität	93
3.2.10.	Nutzerfreundlichkeit, Auffindbarkeit, Barrierefreiheit	94
3.3.	Rubrik „Ratgeber“	95
3.4.	Rubrik „Wissen“	96
3.5.	Rubrik „Kultur“	97
3.6.	Rubrik „Jugend“	98
4.	Zusammenfassung	98
II.	Bayerntext und alpha-Text	100
1.	Abgrenzung der publizistischen Wettbewerbsbereiche	100
2.	Bestimmung des qualitativen Beitrags zum publizistischen Wettbewerb	101
2.1.	Bayerntext.....	101
2.2.	alpha-Text.....	102
Stufe 3:	Aufwand	103
Anhang 1:	Sitemap BR-online	104
Anhang 2:	Definitionen der fiktionalen Formate	105



Vorwort

Neue technische Möglichkeiten führen auch im Bereich der Medien zu grundlegenden Veränderungen im Nutzungsverhalten des Publikums. Wurden Radio und Fernsehen, die klassischen Angebotsformen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, früher voneinander getrennt und linear nach dem Programmablauf des jeweiligen Senders genutzt, sind heute die Inhalte verschiedener Medien miteinander vernetzt und zeitsouverän nach individuellen Präferenzen der Kunden abrufbar. Telemedien wie Online-Angebote und Fernsehtext haben sich dabei längst zu neuen Massenmedien entwickelt und stehen in der Akzeptanz junger Mediennutzer bereits vor den etablierten Medien. Der inhaltliche Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks indes bleibt auch in der neuen Welt der Telemedienangebote unverändert bestehen.

Die öffentlich-rechtlichen Telemedienangebote dienen wie deren lineare Radio- und Fernsehprogramme der individuellen und öffentlichen Meinungsbildung und der Erfüllung der demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft. Sie haben einen umfassenden Überblick über das Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben und dadurch die internationale Verständigung und gesellschaftliche Integration zu fördern. Insbesondere sind die Rundfunkanstalten damit beauftragt, durch die Telemediengebote allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe an der Informationsgesellschaft zu ermöglichen, Orientierungshilfe zu geben sowie die technische und inhaltliche Medienkompetenz aller Generationen weiter auszubauen. Bildung, Information, Beratung, Unterhaltung und Kultur bilden dabei den thematischen Rahmen. Der Bayerische Rundfunk hat in seinen Telemedien BR-online, Bayerntext und alpha-Text einen besonderen Schwerpunkt auf die Berichterstattung aus und über Bayern sowie auf Themen aus den Bereichen Bildung, Wissen und Klassik gelegt.

Der Gesetzgeber hat die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten mit dem 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag formal damit beauftragt, Telemedien anzubieten. Aufgrund der Übergangsbestimmung in Art. 7 Abs. 1 des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrags wird den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten aufgegeben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrags bestehenden Telemedienangebote, die über den 31. Mai 2009 hinaus fortgeführt werden sollen, den Ländern in Telemedienkonzepten darzulegen. Die vorgelegten Telemedienkonzepte sind im Rahmen eines Drei-Stufen-Tests durch die anstaltseigenen Gremien bis zum 31. August 2010 abschließend zu prüfen.

Der Bayerische Rundfunk legt hiermit das Telemedienkonzept für den Bestand seiner Telemedienangebote vor, die den Anforderungen des § 11d des Rundfunkstaatsvertrags entsprechen und die über den 31. Mai 2009 hinaus fortgeführt werden sollen.



Teil 1 Bestandsbeschreibung Telemedienangebote des BR

Der Bayerische Rundfunk bietet journalistisch-redaktionell veranlasste und journalistisch-redaktionell gestaltete Telemedien an. Die Telemedienangebote des Bayerischen Rundfunks sind:

- BR-online
- Fernsehtexte Bayerntext und alpha-Text

Die Telemedienangebote des Bayerischen Rundfunks werden in den folgenden Kapiteln „BR-online“ (Seite 7) sowie „Bayerntext und alpha-Text“ (Seite 47) des Telemedienkonzepts entsprechend den Vorgaben des 12. Rundfunkstaatsvertrags dargestellt. Dabei werden jeweils Zielgruppe, Inhalt und Ausrichtung sowie die weitere Entwicklung beschrieben. Die Verweildauer der Angebote wird im Kapitel „Verweildauerkonzept für Telemedienangebote des BR“ (Seite 51) an konkreten Beispielen dargestellt.

Im Anschluss an die Beschreibung der Telemedienangebote wird dargelegt, dass die Telemedienangebote des Bayerischen Rundfunks von seinem Auftrag umfasst sind. Es werden Aussagen darüber getroffen, inwieweit die Angebote den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entsprechen (Kapitel „Stufe 1: Beitrag zur Erfüllung des öffentlichen Auftrags“, Seite 61), in welchem Umfang durch die Angebote in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beigetragen wird (Kapitel „Stufe 2: Qualitativer Beitrag zum publizistischen Wettbewerb“, Seite 76) und welcher finanzielle Aufwand für die Angebote erforderlich ist (Kapitel „Stufe 3: Aufwand“, Seite 103).

Die bestehenden Telemedienangebote des Bayerischen Rundfunks entsprechen in vollem Umfang der bislang für den Bayerischen Rundfunk geltenden gesetzlichen Ermächtigung „programmbegleitend mit programmbezogenem Inhalt“ (Art. 4a Abs. 3 BR-Gesetz). Der 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag führt nun mit Inkrafttreten zum 1. Juni 2009 neue Kriterien ein und differenziert künftig zwischen „sendungsbezogenen“ und „nicht-sendungsbezogenen“ Telemedien. Auf der Basis dieser neuen Differenzierung können die „programmbegleitend/-bezogen“ ausgerichteten Telemedienangebote des Bayerischen Rundfunks dem neuen, engen Kriterium „sendungsbezogene Telemedien“ nicht entsprechen. Der Bestand der Telemedienangebote kann deshalb in seiner Gesamtheit nur als „nicht sendungsbezogenes“ Angebot beschrieben und weitergeführt werden, obgleich er in weiten Teilen auf die Fernseh- und Radioprogrammangebote des Bayerischen Rundfunks ausgerichtet ist.

I. BR-online

1. Vorbemerkungen

1.1. Zielsetzung von BR-online



Das Zeitbudget für Mediennutzung steigt weiterhin an. Doch immer mehr Menschen wenden sich von der Nutzung traditioneller linearer Radio- und Fernsehprogramme ab. Davon profitiert insbesondere das Medium Internet. Online-Angebote prägen schon heute das Nutzerverhalten vor allem der Jüngeren, die im Netz in zunehmendem Maße auch Audios und Videos zeitsouverän und nach ihren spezifischen Vorlieben abrufen. Für den Bayerischen Rundfunk bedeutet diese Entwicklung eine große Chance: Er verfügt über eine Fülle von qualitativ hochwertigen Inhalten, kreative Redaktionen, viel Know-how und einen guten Ruf als Medienhaus. Sein breites redaktionelles Spektrum und die Möglichkeit, professionell produzierte Audios und Videos thematisch sortiert auch zur zeitsouveränen Nutzung im Internet anzubieten, sind für die Zukunftsfähigkeit des Bayerischen Rundfunks von herausragender Bedeutung. Der Bayerische Rundfunk erfüllt die Voraussetzungen, um sein Publikum und neue Zielgruppen auch auf den neuen Plattformen zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund wurden in der dem Ältestenrat des Bayerischen Rundfunks am 11. Dezember 2008 und dem BR-Verwaltungsrat am 9. März 2009 präsentierte Digitalstrategie die Ziele des Bayerischen Rundfunks in einer sich wandelnden Medienwelt neu gesteckt. Der Ausbau qualitativ hochwertiger Internetseiten und Begleitdienste ist nun hochrangig priorisiert und folgt in der Rangfolge der Unternehmensziele gleich nach der Produktion linearer Radio- und Fernsehprogramme. Die Stärkung der vorhandenen Fernseh- und Radiomarken bleibt in diesem Prozess zentrale Handlungsmaxime. Sie wurde im aufwendigen Relaunch von BR-online, der im März 2008 abgeschlossen werden konnte, erfolgreich umgesetzt.

Zentrales Element des Relaunches war die Einführung einer Masternavigation. Sie bildet den Kopf aller Seiten von BR-online. Die höchste Ebene der BR-Marken wird damit auf jeder Seite unmittelbar verfügbar gemacht. Gleichzeitig können die Nutzer auch auf eine thematische Sortierung der Inhalte in Rubriken direkt zugreifen. Die Masternavigation ist derzeit wie folgt gegliedert:

Die Nutzer von BR-online haben somit zwei Zugänge zu den redaktionellen Inhalten des Bayerischen Rundfunks: über Programm-Marken und Sendungen sowie über Rubriken. Zur Veranschaulichung dieses Prinzips dient die Übersicht im Kapitel „Anhang 1: Sitemap BR-online“ (Seite 104).

Die Beschreibung des Angebots BR-online orientiert sich an der Masternavigation, dem wichtigsten Navigationswerkzeug von BR-online. Derzeit besteht das Telemedienangebot BR-online aus folgenden Bereichen, die im Telemedienkonzept jeweils nach Zielgruppe, Inhalt und Ausrichtung sowie weiterer Entwicklung beschrieben werden:

- BR-online.de



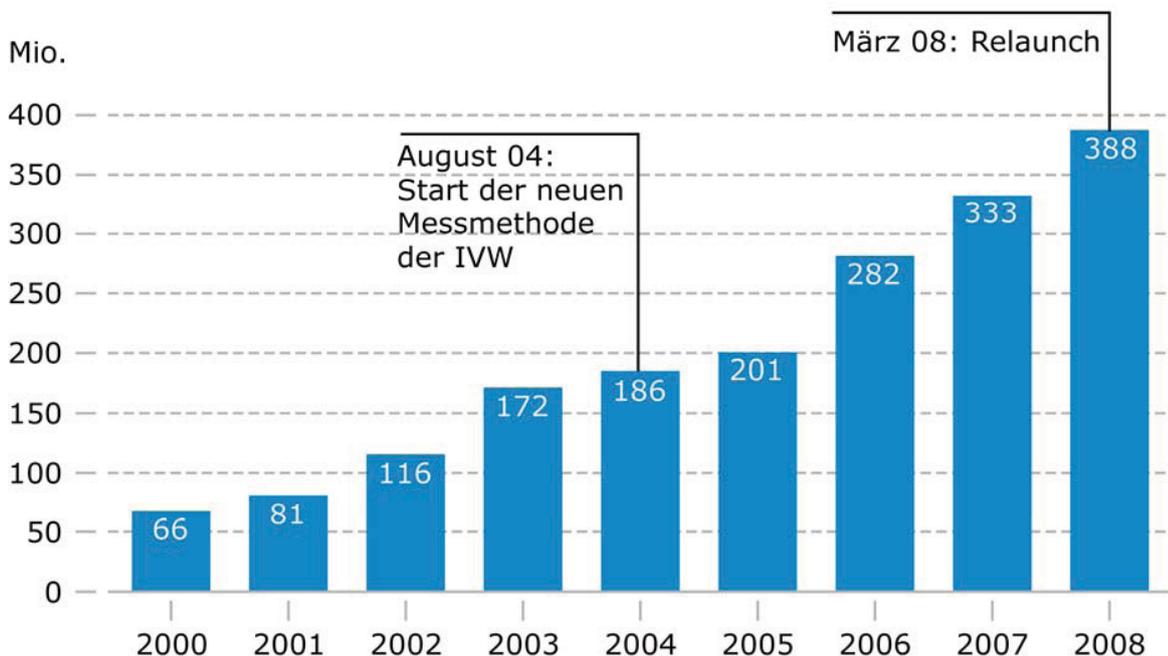
- Bayern1.de
- Bayern2.de
- Bayern3.de
- Bayern4Klassik.de
- B5aktuell.de
- Bayern-plus.de
- on3-radio.de
- Bayerisches-Fernsehen.de
- BR-alpha.de
- BR-Mediathek.de

1.2. Akzeptanz von BR-online

Die Reichweite von BR-online steigt weiter an. Durch den Relaunch gelang es, auch in Zeiten des nun verlangsamten Wachstums der Internetverbreitung, die Akzeptanz von BR-online auszubauen und den Rang als drittstärkster Onlinedienst in der ARD zu stabilisieren. Die Grafik zeigt die Entwicklung der Seitenabrufe in den Jahren 2000 bis 2008:

Zugriffe BR-online

Jahresgesamtsommen 2000 - 2008



Messmethoden:

Analog gemessen in PV (Januar 2000 - Juli 2004)

IVW, gemessen in PI (seit August 2004)



1.3. Zielgruppendefinition auf Basis der Sinus-Milieus

Neben Inhalt, Ausrichtung und Verweildauer der Telemedienangebote fordert der 12. Rundfunkstaatsvertrag explizit eine nähere Darstellung der Zielgruppe der jeweiligen Angebote. Die Zielgruppenbeschreibung der in diesem Konzept beschriebenen Telemedienangebote des Bayerischen Rundfunks und der einzelnen Bereiche innerhalb des Angebots BR-online leitet sich ebenfalls direkt aus der Digitalstrategie des Bayerischen Rundfunks ab. Die Definition erfolgt anhand der sogenannten Sinus-Milieus, eines branchenübergreifend anerkannten Modells zur Zielgruppensegmentierung, das von der Lebenswelt und dem Lebensstil der Menschen ausgeht¹. Als Zielgruppen für das Telemedienangebot von BR-online und seiner Bereiche wurden folgende Milieus identifiziert:

Die „Etablierten“ (Altersschwerpunkt 40 bis 60 Jahre) bilden das selbstbewusste Establishment ab, das Erfolgs- und Machbarkeitsdenken in den Vordergrund stellt und Exklusivitätsansprüche kultiviert. Als ein Milieu mit liberaler Grundhaltung, postmateriellen Werten und intellektuellen Interessen sind die „Postmateriellen“ (Altersschwerpunkt 30 bis 50 Jahre) charakterisiert. Die „Modernen Performer“ (Altersschwerpunkt unter 30 Jahren) repräsentieren die junge, unkonventionelle Leistungselite, die sich durch hohe Flexibilität, Multi-Optionalität, Multimedia-Begeisterung und eine intensive Lebensführung auszeichnen. Diese drei Gruppen werden auch zusammengefasst als „gesellschaftliche Leitmilieus“.

Die „Bürgerliche Mitte“ (Altersschwerpunkt 30 bis 60 Jahre) steht für den statusorientierten, modernen Mainstream, der nach beruflicher und sozialer Etablierung ebenso strebt wie privat nach gesicherten und harmonischen Verhältnissen. Kennzeichnend für die „Experimentaristen“ (Altersschwerpunkt unter 30 Jahren) sind eine sehr individualistische Grundorientierung und ihr Selbstverständnis als Lifestyle-Avantgarde. Spontaneität und das Ausleben von Widersprüchen sind hervortretende Aspekte ihres Lebensstils.

Weitgehend in der älteren Generation (Altersschwerpunkt ab 60 Jahren) verwurzelt sind die „traditionellen Milieus“, die sich in „Konservative“ und „Traditionsverwurzelte“ ausdifferenzieren. Die „Konservativen“ repräsentieren das alte deutsche Bildungsbürgertum, das sich durch konservative Kulturkritik, hohes Pflichtbewusstsein und gepflegte Umgangsformen auszeichnet. Bei den „Traditionsverwurzelten“ handelt es sich um ein Sicherheit und Ordnung liebendes Milieu, das in einer Welt mit traditionellen Wertvorstellungen verwurzelt ist.

2. Angebotsformen

In diesem Kapitel werden wichtige internetspezifische Angebotsformen vorgestellt wie Multimedia-Artikel, Multimedia-Dossiers, Podcasts, Mediaboxen, personalisierte Playlists, kontextsensitive Vernetzung oder interaktive Elemente. In allen Bereichen von BR-online wird

¹ Eine eingehende Beschreibung des Sinus-Modells findet sich auf den Seiten des Instituts Sinus Sociovision (<http://www.sociovision.de>).



auf diese Angebotsformen zurückgegriffen. Deshalb wird in den einzelnen Beschreibungen im Kapitel „Angebotsbeschreibung“ (Seite 17) auf Ausführungen zu diesen Angebotsformen verzichtet.

2.1. Multimedia-Artikel

Die gängigste Angebotsform in BR-online ist der Multimedia-Artikel. Er zeichnet sich zum einen durch den Einsatz verschiedener Medientypen (Text, Bild, Audio, Video) und die Kombination dieser Medientypen aus. Zum anderen ist der Multimedia-Artikel eine modular aufgebaute Angebotsform, die in ihrer Komposition sowohl linear als auch nicht linear rezipiert werden kann: Der Nutzer entscheidet, welche Bestandteile er in welcher Reihenfolge nutzt.

Ziel ist es jeweils, für den Nutzer einen Mehrwert durch den ausgewählten Medieneinsatz zu generieren. Dabei können organisatorische, produktionstechnische, finanzielle und urheberrechtliche Einschränkungen dazu führen, dass die angestrebte ideale Kombinationsmöglichkeit der Medientypen nicht immer erreicht wird. Radio, Fernsehen und Online haben ihre eigenen Produktionsrhythmen, die sich nicht zuletzt an den Nutzungsmustern orientieren. Das kann dazu führen, dass ein Audio oder Video noch nicht zum Zeitpunkt der Onlinestellung eines Multimedia-Artikels zur Verfügung steht.

Die für den Multimedia-Artikel zur Verfügung stehenden Gestaltungsmöglichkeiten erlauben es, über den Medieneinsatz hinaus eine gestaffelte inhaltliche Tiefe zu erzeugen. So können in einem Multimedia-Artikel unterschiedliche Erzählhaltungen (z. B. nachrichtliche Aspekte, Service-Aspekte), Interaktionen (z. B. Voting, Kontaktformular) und Navigations-Optionen (z. B. durch Teasermodule) vereint werden.

2.2. Multimedia-Dossier

Die verlässliche Recherche und ausführliche Behandlung von gesellschaftlich relevanten Themen oder Hintergründen zu einem bestimmten Anlass sind ein wichtiges Alleinstellungsmerkmal von BR-online. Die medienadäquate Aufbereitung erfolgt meist in Form multimedialer Dossiers. Unter diesem Sammelbegriff stellen unterschiedliche Redaktionen Internet-Beiträge verschiedener Formate und Genres zusammen, die u. a. mit Audios, Videos, Bildern, Bildergalerien, Mediaboxen, Quizelementen oder Abstimmungen ergänzt werden können. In einem Dossier oder Special werden eigens erstellte, neue Beiträge ebenso angeboten wie bestehende Beiträge, Sammlungen und Schwerpunkte aus den Rubriken oder Bereichen. Es geht in der Regel anlassbezogen online und wird für einen definierten Zeitraum aktualisiert, aber nicht unbefristet in die Struktur eingebunden. Nach dem Ende der Aktualisierung kann ein Dossier oder Special als Teil eines Archivs aber weiterhin zur Nutzung und Recherche vorgehalten werden. Zahlreiche Nominierungen und eine Auszeichnung beim Grimme Online Award dokumentieren den hohen Qualitätsstandard der Dossiers von BR-online.

BR-online verfügt über eine große Anzahl von Dossiers zu unterschiedlichsten Themen. Jede Rubrik von BR-online bietet jeweils passend zu ihrer Ausrichtung Dossiers an. Die meisten Dossiers stammen aus den Themenfeldern Wissen, Ratgeber, Bayern und Kultur.



In der Rubrik „Wissen“ reicht das Spektrum von Astronomie (z. B. Dossier „Sonnenseiten – Unser Reaktor im All“) über Forschung und Bildung (z. B. Dossier „Galileo Galilei – Ein ketzerisches Leben in Bild und Ton“) bis zum mehrere Disziplinen umfassenden, multimedialen Feuilleton „Darwin jetzt“.

Dossiers in der Rubrik „Ratgeber“ können z. B. der allgemeinen Gesundheitsvorsorge dienen (z. B. Dossier „Heil ins Alter“), den kreativen Umgang mit Heim und Garten behandeln (z. B. Dossier „Garteln mit allen Sinnen“) oder Ernährungstipps geben (z. B. Dossier „Was tun bei Übergewicht?“).

In der Rubrik „Bayern“ befassen sich Dossiers vornehmlich mit Geschichten von und über Bayern, seinen Eigenarten und seinen Sehenswürdigkeiten. Beispiele sind Portraits von berühmten Persönlichkeiten („Max von Pettenkofer“, „Ludwig Ganghofer“, „König Ludwig II.“) oder Sehenswürdigkeiten („Kloster Waldsassen“, „Königsschlösser“), Beiträge zur Zeitgeschichte („Jüdisches Leben in Bayern“, „Die 68er – 40 Jahre danach“) oder ausführliche Hintergründe zu Bräuchen, Gepflogenheiten und Dialekten in Bayern („Kult ums G'wand – Die Pracht der Tracht“, „Schafkopfen – Mythos und Kulturerbe“, „Dialekte in Bayern – Babylonische Sprachvielfalt“).

Dossiers in der Rubrik „Kultur“ behandeln vornehmlich Themen aus Literatur (z. B. „Wolfgang Koeppen – Komet der 50er Jahre“), Film (z. B. „Animationsfilm – Meisterwerk aus dem Computer“), bayerische Komiker und Kabarettisten (z. B. „Karl Valentin und Liesl Karlstadt“, „Loriot“) oder Kunst (z. B. „Kunstmuseen in Bayern“).

In der Rubrik „Aktuell“ drehen sich Dossiers vor allem um die Themenfelder Politik und Gesellschaft (z. B. „Rechtsextremismus in Bayern“, „Landtagebuch“), Wirtschaft und Unternehmen (z. B. „Zeit der Hiobsbotschaften – Hintergründe zur Finanz- und Wirtschaftskrise“, Portraits bayerischer Unternehmen) sowie Verkehr und Mobilität (z. B. „Regionalflughäfen – Kleine Airports, große Probleme“, „Transrapid aus – Und keiner will's gewesen sein“).

Beim Sport handeln die Dossiers vor allem von Hintergründen zu Ereignissen, von historischen Einordnungen und praktischen Hinweisen für Freizeitsportler. Beispiele dafür sind Dossiers zur Geschichte der bayerischen Fußballvereine, zur Entwicklung des Eishockeys in Bayern, Empfehlungen für Bergsteiger, Wanderer und Skifahrer oder ausführliche Hintergründe zur Münchner Olympia-Bewerbung 2018.

2.3. Podcast

Podcast umfasst als Angebotsform Audios und Videos, die der Nutzer sowohl direkt auf BR-online anhören/anschauen als auch für die mobile Nutzung herunterladen und kostenlos abonnieren kann. Dabei kann es sich um einzelne Beiträge oder komplette Sendungen handeln. Über die BR-Mediathek lässt sich das komplette Podcast-Angebot des Bayerischen Rundfunks recherchieren. Gleichwohl sind die Podcasts in die einzelnen Markenauftritte von BR-online integriert und auch über diese Zugänge erreichbar.



2.4. Mediabox

Die Mediabox ist eine Angebotsform, die verschiedene Medientypen (Text, Bild, Audio, Video) integriert. Durch die Kombination der Medientypen entsteht eine neue journalistische Darstellungsform, die die aus Radio und Fernsehen bekannten Formate erweitert und damit die Eigenständigkeit des Onlinemediums unterstreicht.

2.5. Personalisierung und nutzerspezifische Playlisten

Die Größe und Vielfalt der Websites insbesondere von großen Medienhäusern bedingt naturgemäß eine Fülle von Wahlmöglichkeiten, die für regelmäßige Nutzer über die Navigation allein nicht ausreichend komfortabel wahrgenommen werden können. Ein Lösungsansatz für dieses Problem bietet die Zusammenstellung von Inhalten nach den individuellen Interessensprofilen des jeweiligen Nutzers. Für das multimediale Jugendprojekt on3 wurde diese Möglichkeit bereits realisiert. Nutzer können einzelne on3-Inhalte als individuelle „Favoriten“ kennzeichnen, um diese Favoriten dann in einem persönlichen Bereich „Mein on3“ wiederzufinden. Nach diesem Prinzip werden sukzessive auch andere Teilbereiche von BR-online ausgebaut.

Besondere Relevanz kommt der Personalisierung bei der Auswahl von Audio- und Videoinhalten zu, die vom Nutzer selbst zu einem kleinen Programmablauf mit ergänzenden Informationen zusammengestellt werden können. Dieser Ansatz wurde mit Blick auf die folgenden Nutzungsszenarien konstruiert:

- Das Hören eines Live-Radioprogramms im Netz mit inhaltlicher Vertiefung zu allen Elementen des Programms. Beispiel: Ein Song der Hiphop-Gruppe „Demograffics“ aus Landshut läuft im on3-radio-Livestream des on3-Players. Ein Nutzer, der sich für das Stück interessiert, kann im Player direkt mehr Informationen zur Gruppe „Demograffics“, mehr zur Hiphop-Musikszene in Bayern, mehr Musik von Nachwuchsgruppen dieses Genres oder mehr Themenbeiträge aus der Region Niederbayern abrufen – als Audio-, Video-, Text- oder Bildbeitrag.
- Das Zusammenstellen individueller Programmfolgen aus dem gesamten Spektrum aller Audio- und Video-Beiträge. Beispiel: Eine Nutzerin will die on3-Themen des Tages komprimiert anhören und ansehen. Auf on3.de findet sie alle Audios und Videos der on3-Redaktionen, geordnet nach Sendedatum, Themen, Regionen und weiteren Kriterien. Sie kann die Beiträge einzeln oder als Paket in ihre persönliche „Playliste“ ziehen, auf Wunsch Musikstücke hinzufügen und dieses individuelle Programm zeitunabhängig anhören oder ansehen.
- Das direkte Interagieren der Nutzer mit einzelnen Programmelementen. Beispiel: Ein Nutzer ist Fan der Sendungen „on3-südwild“ und „Live-on3-radio“. Beiträge der Sendung können von ihm kommentiert werden, aus seinen Lieblingsthemen kann er sich eigene Playlisten zusammenstellen. Er speichert seine Playlisten und stellt sie auch anderen on3-Nutzern zur Verfügung. Sie können seine Playlisten aufrufen, zeitunabhängig anhören/ansehen und ihrerseits neu zusammenstellen.



2.6. Kontextsensitive Vernetzung

Die kontextsensitive Vernetzung ist der Ansatz, thematisch verwandte Inhalte unabhängig von ihrer Herkunft aus den verschiedenen Programmen des Bayerischen Rundfunks über redaktionell definierte Metadaten miteinander zu vernetzen. Damit können händisch oder automatisch weiterführende Verweise auf Marken, Sendungen, Artikel, Dossiers, Votings, Mediaboxen, Audios und Videos erzeugt werden, die auf verwandte Inhalte innerhalb von BR-online führen. Die Verweise können sogar direkt in sie umfließende Inhalte eingebettet werden und passen sich automatisch im jeweiligen Layout an.

Technisch liegt dem Ansatz der kontextsensitiven Vernetzung ein zentrales Content Management System (CMS) zugrunde. Das CMS ist darauf ausgelegt, Inhalte in Erfassungsmasken losgelöst vom Design und der Logik der Websiteprogrammierung zu speichern. Dabei können die Inhalte nicht ohne ein definiertes Set an Metadaten erfasst werden. Über diese Metadaten wird das spätere Layout des Inhalts bestimmt, außerdem werden die Metadaten für die Platzierung der Inhalte auf den Webseiten herangezogen.

Aus Nutzersicht ergeben sich durch die kontextsensitive Vernetzung mehrere Vorteile. Inhaltlich bekommen die Nutzer dadurch ein umfangreicheres Spektrum zum gesuchten Thema. Die weiterführenden Links lösen ggf. neue Impulse für weitere Recherchen aus oder erschließen neue Aspekte. Da dieser Service nicht an Marken gebunden ist, können Nutzer auf diesem Weg auch Inhalte anderer Programme des Bayerischen Rundfunks kennenlernen, die sie bislang noch nicht genutzt haben. Durch die Automation der kontextsensitiven Vernetzung kann dem Nutzer mit minimalem Produktionsaufwand ein deutlich höherer Ertrag bei seinen Suchen geboten werden. Beispiele: Einem Bericht über die aktuellen Bilanzzahlen von BMW kann ein Kommentar aus der „radioWelt“, ein Interview aus dem „Rundschau-Magazin“ und das Firmenportrait der Rubrik „Aktuell“, das sich aus unterschiedlichsten Sendungsbeiträgen speist, zugeordnet werden. Einzelne Marken des Bayerischen Rundfunks, die mit einem Thema in engem Zusammenhang stehen (z. B. das Symphonieorchester des Bayerischen Rundfunks anlässlich der Berichterstattung über die Orchesterwerkstatt), können so in die aktuelle Berichterstattung eingebettet werden.

Die kontextsensitive Vernetzung kann auch dazu herangezogen werden, automatisiert thematische Einstiege auf die Inhalte von BR-online zu eröffnen. Beispiel: der Bereich „Kult & Brauch“ der Rubrik „Bayern“. Hier werden Inhalte repräsentiert, die bei ihrer Erstellung mit den entsprechenden Metadaten „Bayern“ und „Kult & Brauch“ versehen wurden. Die Kombinationsmöglichkeiten sind dabei sehr vielfältig: Ein Inhalt aus dem Programm Bayern 1 kann für Bayern1.de aufbereitet und zusätzlich mit den oben genannten Metadaten versehen werden. Das führt dann dazu, dass der Inhalt nicht nur über die Homepage von Bayern1.de, sondern auch über die Rubrik „Bayern“ erreicht werden kann.

In BR-online wirkt die kontextsensitive Vernetzung wie ein zusätzliches, alle sonstigen Sortierungskriterien in der Navigation umspannendes Recherche-Angebot, das einzelne Inhalte miteinander verbindet und so für den Nutzer neu erschließt. Die Recherche in BR-online erfolgt also nicht nur aktiv vom Nutzer gesteuert nach Themen oder Marken, sondern wird durch die kontextsensitive Vernetzung sinnvoll unterstützt.



Das Metadatenkonzept von BR-online sorgt dabei dafür, dass der „Geber“ des Inhalts immer erkennbar ist, unabhängig von der Verwendung des Inhalts in BR-online. Für das oben genannte Beispiel heißt das, dass der Nutzer, der den Einstieg über die Rubrik „Bayern“ wählt, signalisiert bekommt, dass der dort platzierte Inhalt von Bayern 1 stammt und ihn in den Bereich Bayern1.de führt.

2.7. Multiplattformstrategie des Bayerischen Rundfunks

Die ARD entwickelt derzeit eine Multiplattformstrategie. Ziel der entstehenden Multiplattformstrategie der ARD und somit auch des Bayerischen Rundfunks ist es, den Nutzern die Programminhalte aus Fernsehen, Hörfunk und Online auf den Verbreitungswegen und Endgeräten zugänglich zu machen, die sie nutzen. Der Bayerische Rundfunk will so den publizistischen Mehrwert der linearen Programme erhöhen sowie mit den Telemedien einen publizistischen Beitrag leisten, um auch Nutzergruppen zu binden, die über die klassischen Verbreitungswege nicht oder nur noch eingeschränkt anzusprechen sind. Um dies zu erreichen, muss der Bayerische Rundfunk auf neuen relevanten Plattformen – zum Beispiel in sozialen Netzwerken – Inhalte und Interaktion anbieten. Durch die Anbindung und Bewerbung spezifischer Inhalte in Social Communities wie z.B. Facebook kann die Bindung vor allem der jüngeren Nutzer an die Angebote von BR-online verstärkt werden.

Für die Zusammenarbeit mit Drittplattformen und die technologie neutrale Bereitstellung ihrer Inhalte hat die ARD Ende 2009 begonnen, eine Multiplattformstrategie mit einem Kriterienkatalog zu entwickeln. Der Bayerische Rundfunk orientiert sich bei einer aktiven Zusammenarbeit mit Drittplattformen an folgenden, bislang entwickelten Kriterien:

- Abrufangebote und Abrufinhalte auf allen Verbreitungs- und Zugangswegen sind Telemedien.
- Es muss eine Ermächtigung für die Veranstaltung des Telemediums vorliegen.
- Diese Telemedien (oder Teile davon) werden technologie neutral über andere Verbreitungswege oder neue Endgeräte empfangbar.
- Es liegt eine Ermächtigung nach § 11d Abs. 2 Nr. 1 und 2 oder Nr. 3 und 4 RfStV vor.
- Die Angebote des Bayerischen Rundfunks sind nicht exklusiv.
- Die redaktionelle Hoheit liegt beim Bayerischen Rundfunk.
- Die genehmigte Verweildauer kann nur unterschritten werden.
- Es darf keine Werbung im unmittelbaren Umfeld der Inhalte des Bayerischen Rundfunks stattfinden.
- Es dürfen keine Zusatzkosten für Hosting/Verbreitung an den Drittplattformbetreiber bezahlt werden.
- Die Angebote müssen frei zugänglich für die Nutzer sein: Es dürfen für die Nutzer der Angebote keine Zusatzkosten entstehen und die Inhalte dürfen nicht verschlüsselt sein
- Der Datenschutz muss gewahrt sein.

Die endgültigen Rahmenbedingungen der Multiplattformstrategie werden in das Telemedienkonzept des Bayerischen Rundfunks aufgenommen, sobald die Intendantinnen



und Intendanten der ARD die Multiplattformstrategie verabschiedet haben.

2.8. Interaktion, Kommunikation und user generated content

Die direkte Interaktion und Kommunikation mit den Nutzern ist ein wichtiges Spezifikum von Internet-Angeboten. BR-online nimmt die Herausforderung an, in direkten Kontakt mit seinen Nutzern zu treten und sie in redaktionell gesteuerten Prozessen mit ihren Beiträgen, Meinungen und Anregungen aufscheinen zu lassen. Dabei können z. B. Programme, Sendungen, Multimedia-Artikel und andere publizistische Produkte kritisch gewürdigt, aktuelle Ereignisse kommentiert oder über konkrete Fragen zu politischen, kulturellen oder gesellschaftlichen Themen abgestimmt werden.

Zur Beteiligung der Nutzer stehen in BR-online mehrere Instrumente zur Verfügung. So können z. B. Eintragungen in Blogs vorgenommen werden, Nutzer können an Foren und Chats teilnehmen, Blog-Einträge kommentieren, ihre Meinung in Abstimmungen abgeben oder in Quizbeiträgen selbst ihr Wissen testen. Beispiele: der „Frühaufdreher-Blog“ von Bayern3.de oder das „Darwin-Quiz“. Alle Angebotsformen sind redaktionell veranlasst und stehen unter Kontrolle der jeweiligen Redaktion.

Einen Sonderfall stellen eigene Audio- und Videobeiträge der Nutzer dar. Diesen sogenannten user generated content setzen insbesondere die jungen Programme des Bayerischen Rundfunks ein. Alle von Nutzern generierten Inhalte werden redaktionell geprüft. Regelmäßig werden z. B. in „on3-südwild“ Filme von jungen Menschen im Linearprogramm und zur zeit-souveränen Nutzung im Internet angeboten. Audio- und Videobotschaften des Publikums finden aber auch in anderen Programmformaten Verwendung, z. B. per Video übermittelte Fragen an Politiker im Rahmen von Informationssendungen oder Audios mit Musikaufnahmen bei Programmaktionen der populären Radioprogramme.

Für die Telemedienangebote des Bayerischen Rundfunks, vor allem aber bei interaktiven Angeboten, die persönliche Angaben der Nutzer erfordern, hat Datenschutz höchste Priorität. Der Bayerische Rundfunk achtet streng darauf, dass der Umfang der von den Nutzern verlangten Daten entsprechend dem Grundsatz der Datensparsamkeit auf das für die Realisierung des Angebots notwendige Minimum beschränkt wird. Bei der Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten werden sämtliche datenschutzrechtlichen Anforderungen beachtet und die Daten insbesondere durch geeignete Sicherungsmaßnahmen gegen Missbrauch und Verlust geschützt. In der Datenschutzerklärung werden die Nutzer über die Verarbeitung ihrer Daten umfassend informiert.

2.9. Barrierefreiheit

Barrierefreie Internetseiten können von allen Nutzern unabhängig von körperlichen und technischen Voraussetzungen genutzt werden. BR-online erreicht durch die erfüllten Kriterien für barrierefreie Internet-Angebote eine größere Nutzerschicht. Ein barrierefreies BR-online nutzt zum Beispiel nicht nur Analphabeten, Blinden und Sehbehinderten oder Farbenblinden. Jeder Brillenträger profitiert von den besseren Kontrasten und der guten Lesbarkeit.



Die logische Bedienbarkeit hilft Kindern und Senioren ebenso wie allen, die noch relativ unerfahren im Umgang mit Onlineauftritten sind.

Die Barrierefreiheit war eines der zentralen Ziele des Relaunches von BR-online. Nach dem Relaunch vom März 2008 erhielt BR-online 93,25 von 100 möglichen Punkten im offiziellen BIK-Prüfbericht zur Barrierefreiheit². Damit gilt BR-online als "gut zugänglich".

Auch weitere Bereiche von BR-online sollen in Zukunft ähnlich gut zugänglich werden, wie zum Beispiel die BR-Mediathek Podcast, die gerade für Blinde und Sehbehinderte von großem Interesse ist.

2.10. Archiv

Im Angebot von BR-online findet sich in der Navigation der einzelnen Bereiche und bei Seiten zu einzelnen Sendungen der Punkt „Archive“. Diese Archive sind dabei nicht notwendigerweise identisch mit dem im 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag verwendeten Begriff des Archivs in § 11d Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 RfStV. Gemäß dieser Regelung ist es dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk gestattet, „zeitlich unbefristete Archive mit zeit- und kulturgeschichtlichen Inhalten“ anzubieten. In den „Archiven“ auf BR-online können sich zwar solche zeit- und kulturgeschichtlichen Inhalte finden, die zeitlich unbegrenzt bereitgehalten werden dürfen. Die Archive können jedoch auch Inhalte – ganze Sendungen, einzelne Audio- und Videobeiträge, Textbeiträge u. ä. – enthalten, die zwar nicht unbefristet, aber jedenfalls nach den Vorgaben des ARD-einheitlichen Verweildauerkonzepts für einen bestimmten Zeitraum bereitgehalten werden dürfen. Der Begriff des „Archivs“ wird in der Navigation aus Gründen der einfachen Bedienbarkeit und Nutzerfreundlichkeit als Oberbegriff beibehalten, damit der Nutzer einen schnellen und einfachen Zugang zu den Inhalten findet, die nicht mehr aktuell sind, die er aber dennoch nachhören, -sehen oder -lesen will. Das Verweildauerkonzept einschließlich des Konzepts für die unbefristeten Archive mit zeit- und kulturgeschichtlichen Inhalten wird ausführlich im Kapitel „Verweildauerkonzept für Telemedienangebote des BR“ (Seite 51) beschrieben. Bestehende Archive in diesem Sinne sind im Telemedienkonzept an geeigneter Stelle beispielhaft beschrieben. Ein Zugang zu den Archiven des Bayerischen Rundfunks wird damit nicht gewährt.

3. Angebotsbeschreibung

3.1. BR-online.de

3.1.1. Zielgruppe

² BIK (Barrierefrei Informieren und Kommunizieren) ist ein Gemeinschaftsprojekt der deutscher Blinden- und Sehbehindertenverbände und wird gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.



Als Klammer um die einzelnen Onlinebereiche des Bayerischen Rundfunks herum entspricht die Zielgruppe von BR-online.de der Summe der Zielgruppen der Einzelangebote. Gleichwohl sind Aufbau, Design und Navigationssystematik von BR-online.de für die folgenden Sinus-Milieus optimiert worden: Gesellschaftliche Leitmilieus (d. h. die Milieus „Etablierte“, „Postmaterielle“ und „Moderne Performer“), „Bürgerliche Mitte“ und „Konservative“.

3.1.2. Inhalt und Ausrichtung

BR-online.de repräsentiert den Bayerischen Rundfunk als Dachmarke im Internet und positioniert die Programm-Marken des Bayerischen Rundfunks. Die Homepage von BR-online.de ist die erste Adresse für alle Menschen, die sich über den Bayerischen Rundfunk, die Inhalte seiner Produkte oder die Produkte selbst online informieren wollen. BR-online.de ist das Gerüst, in das die einzelnen Bereiche von BR-online eingehängt sind. Es bildet damit das technologische Fundament (Content Management System) sowie den gestalterischen und navigatorischen Rahmen (user centered design). Aus inhaltlicher Perspektive lässt sich BR-online.de durch drei Charakteristika beschreiben: Es positioniert die Marken des Bayerischen Rundfunks, es ermöglicht einen thematischen Zugang zu den Inhalten und es stellt Unternehmens-Inhalte sowie Services zur Verfügung. Dieses Prinzip stellt das Schaubild im Kapitel „Anhang 1: Sitemap BR-online“ (Seite 104) dar.

3.1.2.1 Positionierung der Marken

Die Markenstärkung war wesentliches Ziel des Relaunches von BR-online im März 2008. Ziel war es, die Marken des Bayerischen Rundfunks besser erreichbar zu machen, sie besser in BR-online zu vernetzen und ihnen mehr Gestaltungsmöglichkeiten bei der Darstellung ihrer Inhalte zu ermöglichen.

Die Umsetzung dieses Auftrags hat sich im Aufbau und im Design von BR-online niedergeschlagen: So sind die Marken Bayern 1, Bayern 2, BAYERN 3, Bayern 4 Klassik, B5 aktuell, Bayern plus, on3-radio, Bayerisches Fernsehen und BR-alpha in die Masternavigation am Kopf integriert, die jede Seite umfließt. Egal, an welcher Stelle der Nutzer in BR-online eingestiegen ist oder wo er sich gerade aufhält, der Weg zu den Marken ist immer nur einen Klick entfernt. Die Erreichbarkeit der Marken ist auch über die Vorbelegung von Ergebnissen in der BR-online-Suchmaschine, das einheitliche URL-Schema BR-online.de/sendungsname und die Platzierung der Marken über „Radio- & TV-Programm“ und „Sendungen A-Z“ optimiert.

Aus der Nutzerperspektive sind die Markeninhalte aber nicht nur innerhalb des einzelnen Markenbereichs erreichbar, sie können an unterschiedlichsten Stellen in BR-online.de eingebettet werden, um die Aufmerksamkeit der Nutzer an dieser Stelle auf den eigentlichen Markenbereich zu lenken. Diese Möglichkeit wird maßgeblich durch die technische Architektur von BR-online.de gestützt.

Für jede Marke steht ein umfangreiches Set an technischen Baukasten-Elementen zur Verfügung, mit denen die Inhalte einer Marke entsprechend ihres Charakters vermittelt werden können.



3.1.2.2 Thematischer Zugang

Die Bestandteile der einzelnen Programme des Bayerischen Rundfunks lassen sich online nicht nur über den Zugang nach Marken erschließen. Beispiel: Ein Nutzer möchte sich online beim Bayerischen Rundfunk über die Architektur-Entscheidung zum Bau des NS-Dokumentationszentrums in München informieren. Über das BR-online zugrunde liegende Teaserprinzip und das Konzept der Metadatensteuerung kann ein entsprechendes Audio der Bayern 2-„radioWelt“ oder ein Video der „Rundschau“ auch für die Rubrik „Aktuell“ erschlossen werden. Damit befriedigt BR-online.de Ansprüche der Nutzer, die den Bayerischen Rundfunk im Netz als Garant für die qualitativ hochwertige Aufbereitung von Inhalten anstehen, ohne in jedem Fall eine konkrete Vorstellung davon zu haben, in welchem Segment der Radio- und Fernsehprogramme das Thema zu einer bestimmten Zeit gelaufen ist. Auch über diesen Weg finden Nutzer zu den Inhalten des Bayerischen Rundfunks und werden durch die konsequenten Quellenangaben und Sendungshinweise auf die Radio- und Fernsehprogramme des Bayerischen Rundfunks hingewiesen. Mit der Bündelung der Inhalte aus unterschiedlichen Programmteilen zu hochwertigen Dossiers stützt BR-online nachhaltig die Kompetenz und das Image des Bayerischen Rundfunks.

An seinen Zielgruppen orientiert bietet BR-online.de derzeit thematische Zugänge wie „Wetter“, „Verkehr“, „Nachrichten“, „Aktuell“, „Sport“, „Ratgeber“, „Bayern“, „Wissen“, „Kultur“, „Jugend“, „BR-Kinderinsel“, „Studio Franken“, „Rezepte“, „BR-Klassik“ und „BR-Film“. Diese Bereiche lassen sich am besten mit einer Drehscheibenfunktion charakterisieren: Sie nehmen das Interesse der Nutzer an einem bestimmten inhaltlichen Spektrum auf und führen es mit den Programminhalten zusammen. In diesem Zusammenhang kommt auch der Suchmaschine von BR-online.de eine hohe Bedeutung zu.

Über den thematischen Zugang erreichbare Inhalte stehen also immer in Bezug zu einer Marke oder Sendung, wobei der Markencharakter im Design des Inhalts stärker zum Ausdruck kommt, wenn der Inhalt nur einer Marke zuzurechnen ist. Der Markencharakter tritt im Design stärker zurück, wenn sich mehrere Marken/Sendungen mit dem Thema auseinandergesetzt haben. Damit wird sichergestellt, dass der Inhalt in die unterschiedlichen Markenbereiche eingebettet werden kann.

Wetter

Der Wetter-Bereich speist sich aus der zentralen BR-Plattform für Wetterdaten, die auch den Wetter-Präsentatoren der Radio- und Fernsehprogramme zur Verfügung stehen. Spezielle Formen der Wetterinformation wie z. B. die Wetter-Filme der „Abendschau“ werden zusätzlich auch im Wetter-Bereich von BR-online.de zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus bietet der Wetter-Bereich von BR-online.de Inhalte, die ob der Grenzen der linearen Verbreitungsform in dieser Ausprägung und Tiefe nur online dargestellt werden können, z. B. Wetterkameras von Standorten in Bayern und im Alpenraum, die ständig aktualisiert ein Vor-Ort-Wetterbild generieren. Im Wesentlichen zeichnet den Wetter-Bereich aber aus, dass die dem Bayerischen Rundfunk zur Verfügung stehenden Wetterdaten medienadäquat aufbereitet und angeboten werden. So lassen sich die klassischen Wetterberichte über Karten erschließen, die zu den bayerischen Regierungsbezirken führen. Über eine Ortswettersuche können



die Nutzer postleitzahlen- und ortsnamengestützt lokalisierte Wetterinformationen abrufen, Informationen zu Straßen-, Freizeit-, Reise- und Biowetter werden textlich, tabellarisch und grafisch aufbereitet. Als Video werden Regenradar-, Wolken- und Satellitenfilme sowie Partikelanimationen angeboten. Die Möglichkeit der Interaktion bietet die Funktionalität der „BR-Wettermelder“, bei der die derzeit über die Programme Bayern 1 und BAYERN 3 registrierten Wettermelder Werte aus ihrem Heimatort in eine Bayernkarte einfließen lassen können.

Verkehr

Die in BR-online.de angebotenen Verkehrsinformationen entsprechen den Informationen, die die Radio-Verkehrsredaktion für die Programme Bayern 1, Bayern 2, BAYERN 3, Bayern 4 Klassik, B5 aktuell und Bayern plus zur Verfügung stellt. Die Aktualisierung wird ständig online publiziert, auch wenn sie nach dem on air-Zeitaster erst später ausgestrahlt wird. Ebenso steht das Gesamtangebot der Verkehrsmeldungen ständig online zur Verfügung. Dies beinhaltet auch die Visualisierung der Verkehrsinformationen.

Nachrichten

Die in BR-online.de angebotenen Nachrichten entsprechen den Nachrichten, die die zentrale Radio-Nachrichtenredaktion zur Verfügung stellt. Das für die Radioprogramme geltende Stundenraster wird online allerdings aufgebrochen. Sollte sich die Nachrichtenlage während der Stunde relevant ändern, wird die entsprechende Nachricht bereits online publiziert, auch wenn sie in dieser Form erst später zur nächsten vollen Stunde gesendet wird. Verlinkt sind von dieser Nachrichtenseite aus auch aktuelle Services wie Börse, Wetter und Verkehr sowie die laufend aktualisierten Ausgaben des Videoformats „Rundschau news“.

Aktuell

Die Rubrik „Aktuell“ bündelt Themen zum aktuellen Geschehen in Bayern sowie bayerische Aspekte von bundespolitischen Themen („Was Bayern bewegt“). Thematische Zugänge sind derzeit Nachrichten, Börse, Wetter und Verkehr (vgl. Beschreibung von Nachrichten, Wetter und Verkehr in diesem Kapitel und Börse im Kapitel „B5aktuell.de“ (Seite 36)). Die Fokussierung auf den Schwerpunkt Bayern und die bayerischen Aspekte von bundespolitischen Themen bedingt, dass Themen außerhalb dieses Spektrums oft an tagesschau.de abgegeben werden. Beispiel: Bundesrat stimmt über Konjunkturpaket ab. Das Thema wird in der Rubrik „Aktuell“ angerissen, der Link führt auf die entsprechende Seite bei tagesschau.de. Alternativ dazu können auch Teaser von Marken wie „Rundschau“ oder B5 aktuell übernommen werden, wenn sie das Thema aufgegriffen haben. Über die „Aktuell“-Rubrik sind Dossiers von BR-online.de gebündelt erreichbar und aufgeschlüsselt.



Sport

Die Themen, die über die Rubrik „Sport“ angeboten werden, variieren saisonal. Entsprechend verändern sich die thematischen Zugänge dynamisch. Derzeit sind es unter anderem: Fußball, Motorsport, Trendsport und Bergsport. Über die „Sport“-Rubrik sind Dossiers von BR-online.de gebündelt erreichbar. Die Dossiers werden thematisch aufgeschlüsselt. Als Interaktionsmöglichkeit transportiert die Rubrik „Sport“ auch das von den Sendungen „Heute im Stadion“ und „Blickpunkt Sport“ veranstaltete Tippspiel, bei dem die Ergebnisse von Fußballliga-Spielen mit vorwiegend bayerischer Beteiligung getippt werden können. Zu ausgewählten Sportereignissen werden redaktionell gestaltete Liveticker angeboten. Zur weiteren Vertiefung der Berichterstattung verlinkt BR-online.de auch auf das zentrale ARD-Sportangebot unter sportschau.de.

Ratgeber

In der Rubrik „Ratgeber“ werden Informationen aus allen Sendungen und Programmen unter dem Aspekt Verbraucherrelevanz zusammengeführt. Welche konkreten Auswirkungen hat ein neues Gesetz? Wie hält man sich gesund und fit? Das Spektrum reicht vom Datenschutz bis zu Gartentipps, von Kochrezepten bis zu Energiesparmaßnahmen. Praktische Lebenshilfe und Aufbau von Kompetenz sind das Ziel. Was in einzelnen Sendungen oft nur angerissen oder als Teilaspekt zu hören oder sehen ist, wird hier zu einer möglichst abgerundeten Darstellung zusammengefasst. Die thematischen Zugänge sind derzeit: Gesundheit, Ernährung, Rezepte, Familie, Freizeit, Garten und Verbrauchertipps. Über die „Ratgeber“-Rubrik sind Dossiers von BR-online.de gebündelt erreichbar und aufgeschlüsselt.

Bayern

Das Lebensgefühl, das Bayern und seine Bewohner verbindet, findet hier seine thematische Heimat. Bayerische Traditionen, Bräuche und Feste stehen ebenso im Mittelpunkt wie geschichtliche Themen, Landschaften und Orte oder Menschen und ihre Geschichten. Die thematischen Zugänge variieren saisonal und sind derzeit: Menschen & Geschichten, Kult & Brauch, Feste & Feiern, Wege & Ziele, Einst & Jetzt. Über die „Bayern“-Rubrik sind Dossiers von BR-online.de gebündelt erreichbar und aufgeschlüsselt.

Wissen

Ein besonderer Schwerpunkt in den Programmen des Bayerischen Rundfunks liegt traditionell bei Sendungen zur Bildungs- und Wissensvermittlung. Unabhängig davon, ob ein Thema auf BR-alpha, im Schulfernsehen, bei „radioWissen“ oder „IQ – Wissenschaft und Forschung“ gelaufen ist, die Rubrik „Wissen“ bietet den Nutzern auch hier wieder einen thematisch strukturierten Zugang und führt oft Informationen aus verschiedenen Sendungen zusammen. Die thematischen Zugänge sind derzeit: Forschung, Umwelt, Bildung, Weltraum. Über die „Wissen“-Rubrik sind Dossiers von BR-online.de gebündelt erreichbar und aufgeschlüsselt.



Kultur

Das kulturelle Leben in Bayern prägt in unterschiedlicher Gewichtung Radioprogramme und Sendungen des Bayerischen Rundfunks. Film und Kabarett, klassische Musik, Kunst und Literatur, Religion und gesellschaftliche Diskurse sind die Themen. Die Rubrik „Kultur“ führt wieder zusammen, bündelt, vernetzt und ergänzt. Die thematischen Zugänge sind derzeit: Film, Gesellschaft, Kabarett, Klassik, Kunst, Literatur, Religion. Über die „Kultur“-Rubrik sind Dossiers von BR-online.de gebündelt erreichbar und aufgeschlüsselt.

Jugend

In der Rubrik „Jugend“ sind die jungen Programme des Bayerischen Rundfunks zusammengefasst. Von dieser Sammelseite gelangen die Nutzer durch dynamische Teaser mit stets aktualisierten Inhalten auf die Webseiten der einschlägigen Radio- und Fernsehprogramme sowie in die Onlinewelt der jungen Marke „on3.de“. Derzeit werden in der Navigation über den Zugang „Sendungen“ Links zu „on3-radio“, „on3-südwild“, „on3-startrampe“, zur Bayern 4 Klassik-Sendung „U21“, zu der BR-alpha-Sendung „Ich mach’s“ sowie zum „Zündfunk“ in Bayern 2 gesetzt. Unter dem Zugang „Favoriten“ sind in der Navigation derzeit die „on3-Festivalheimat“, das zentrale Angebot für alle jugendrelevanten Musikfestivals in Bayern, die „on3-Aktionen“ sowie alle Blogs und Podcasts der jungen Programme des Bayerischen Rundfunks abrufbar.

BR-Kinderinsel

Auf der BR-Kinderinsel präsentieren sich die Kinderredaktionen aus Radio und Fernsehen. Die jungen Surfer bewegen sich dort in einer kindgerechten, sicheren Umgebung, in einer Spiel- und Lernwelt, die Wissen vermittelt und (trotzdem) Spaß macht. Die Insel-Themen kommen aus den Sendungen von „Kinderfunk“, „Klassik für Kinder“ und „Kinderfernsehen“. Aufgrund der Zielgruppen-Ausrichtung weicht die BR-Kinderinsel bewusst von den für BR-online entwickelten Layout- und Strukturstandards ab. Die BR-Kinderinsel wurde bereits zwei Mal für den Grimme Online Award nominiert und mit dem Qualitätssiegel des Erfurter Netcode ausgezeichnet. Inhaltlich ist der Bereich untergliedert in die Bereiche Treffen & Finden, Spielen & Werkeln, Musik & Geschichte, Fragen & Verstehen und Radio & TV.

Studio Franken

Über den Bereich „Studio Franken“ lassen sich alle Themen abrufen, die das Berichtsgebiet des Studio Franken betreffen. Inhaltlich fächert sich das Programm derzeit in die thematischen Zugänge Aktuelles aus Franken, Buchtipps, Frankenkult, Freizeittipps, Frühlingserwachen, Küchenezettel, Leserbilder, Veranstaltungen und Mainfranken auf. „Aktuelles aus Franken“ bildet im Wesentlichen die Themen ab, die die Sendungen „Mittags in Franken“ und „Mittags in Mainfranken“ in Bayern 1 sowie die „Abendschau Franken“ im Bayerischen Fernsehen transportieren. Die Buchtipps entstammen der Sendung „Heimatspiegel Franken“ in Bayern 2. Über „Frankenkult“ werden Themen wie „Fastnacht in Franken“, „Weinland Franken“ oder „Nürnberger Bardentreffen“ erreichbar gemacht. Die „Freizeittipps“ speisen sich aus der „Abendschau Franken“ im Bayerischen Fernsehen. „Küchentipps“ verweist auf Rezepte aus der „Abendschau Franken“. „Veranstaltungen“ versammelt Empfehlungen zu Live-



Sendungen, Events und Konzerten mit Zuschauer- und Hörer-Beteiligung. „Mainfranken“ ist der Zugang, der den thematischen Filter auf Themen aus Mainfranken setzt.

Rezepte

Da eine Vielzahl von Programmen und Sendungen des Bayerischen Rundfunks – unter anderem Bayern 1, BAYERN 3, „Notizbuch“, „Wir in Bayern“, „Schuhbecks“, „Schlemmerreise“, „Koch doch“, „quer“, „Abendschau“ und „Abendschau Franken“ – Rezepte anbieten, liegt es auf der Hand, die Rezepte auch über einen zentralen Zugang erreichbar zu machen. Im Sinne der Drehscheibenfunktion werden zwei Zugänge angeboten: Rezepte nach Rubriken und Rezepte von A – Z. Alle Rezepte haben als Quelle eine konkrete Sendung oder Programmfläche. Jedes Rezept ist mit dieser Quelle gekennzeichnet.

BR-Klassik

Die Aktivitäten des Symphonieorchesters, des Rundfunkorchesters und des Chors des Bayerischen Rundfunks sind im Bereich „BR-Klassik“ zusammengefasst. Dieser Bereich umfasst auch Informationen über den ARD Musikwettbewerb und bündelt die Klassik-Aktivitäten des Bayerischen Rundfunks, auch die für Kinder und Jugendliche. Die Darstellungen der drei Klangkörper sind vergleichbar aufgebaut. Sie stellen das Programm vor, informieren über die verschiedenen Konzertreihen inkl. Abo-Möglichkeiten, thematisieren z. B. die Organisation (Chefdirigent oder Künstlerischer Leiter, Besetzung, Management), Geschichte und Diskografie der Klangkörper. Eine Besonderheit stellt der Konzertkalender dar, der für jeden der drei Klangkörper einzeln aufgerufen werden kann. Jedes einzelne Konzert wird dabei mit den Basisinformationen (Datum, Uhrzeit, Programm, Dirigent, Solisten) erfasst und auf einer eigenen Unterseite mit Text-, Bild- und Audio-Elementen inhaltlich dargestellt. Gestützt auf die zum jeweiligen Konzert vorliegenden Metadaten wird aus den einzelnen Konzertkalendern ein gemeinsamer Konzertkalender gebildet, in den sämtliche Termine einfließen. Wegen der internationalen Bedeutung der BR-Klangkörper liegen diese Inhalte auch in einer englischen Version vor.

Der ARD-Musikwettbewerb wird jedes Jahr im Spätsommer vom Bayerischen Rundfunk ausgetragen. Interessierte können sich über die aktuellen Wettbewerbs-Bedingungen, die Jury, den Zeitplan und die Veranstaltungsorte informieren. Die Preisträger des letzten Wettbewerbs werden in Text, Audio und Video vorgestellt. Zudem können alle Preisträger seit 1952 nachgelesen werden, enthalten sind auch Informationen über Preisträger-CDs und die Organisatoren des Wettbewerbs.

„Kinder & Jugendliche“ als eigener Zugang verweist auf die Jugend-Sendungen in Bayern 4 Klassik, zudem werden Aktionen der BR-Klangkörper wie CON-TAKT (BR-Symphonieorchester), „Klassik zum Staunen“ (Rundfunkorchester) oder Workshops (BR-Chor) vorgestellt, die sich an junge Menschen richten und deren Begeisterung für klassische Musik wecken wollen.

BR-Film

Unter dem Zugang „BR-Film“ werden die Inhalte der Sendung „Kino Kino“ im Bayerischen Fernsehen erschlossen. Fester Bestandteil des Bereichs sind die Vorstellung von Neustarts



und die Top 10-Filme in den deutschen Kinos. Portraits von Schauspielern und Regisseuren aus der Sendung werden online übertragen und multimedial (Bildergalerien, Videos) aufbereitet, Interviews werden als Video on demand angeboten. Zu BR-Film gehören auch DVD-Tipps und Gewinnspiele, bei der z. B. DVDs von vorgestellten Filmen verlost werden.

Suche

Die Suchmaschine von BR-online durchforstet fortlaufend die Inhalte von BR-online. Analog einer externen Suchmaschine nimmt dabei auch die BR-online-Suchmaschine sämtliche Inhalte in einen Index auf, der vom Nutzer nach Stichworten durchsucht werden kann. Die Publikation eines neuen Inhalts bewirkt, dass der Inhalt direkt in den Index aufgenommen wird. Die Depublikation eines Inhalts bewirkt, dass der Inhalt sofort aus dem Index genommen wird. In die Ergebnisdarstellung können redaktionelle Empfehlungen aufgenommen werden. Beispiel: Eine Suche nach „Frequenzen“ löst an erster Stelle der Trefferliste immer die Empfehlung „Radiofrequenzen und Fernsehkanäle des Bayerischen Rundfunks“ aus. Die Bedeutung der BR-online-Suchmaschine für den thematischen Zugang zu den Inhalten ist hoch, da ein großer Teil der Nutzer diesen Weg einschlägt und hochwertige Treffer voraussetzt.

3.1.2.3 Unternehmen und Services

Unternehmen

Unter „Unternehmen“ bietet BR-online.de Zugänge zu Organisation, Rundfunkrat, Technik, Veranstaltungen, Geschichte des Bayerischen Rundfunks, Pressestelle, Medienforschung, Sternstunden und Rundfunkgebühren an.

Unter „Organisation“ können sich die Nutzer mit der Unternehmensstruktur des Bayerischen Rundfunks vertraut machen, sie können sich u. a. über die Geschäftsberichte sowie die gesetzlichen Grundlagen informieren und Stellenangebote einsehen. Der Besucherservice wird vorgestellt und informiert darüber, an welchen Standorten die Besucher Einblick in die Produktion der Programme nehmen können.

Einen Schwerpunkt unter „Organisation“ bildet die Übersicht der Ausbildungsaktivitäten des Bayerischen Rundfunks. Möglichkeiten der journalistischen Ausbildung (Hospitanz und Volontariat) werden ebenso vorgestellt wie die einzelnen Möglichkeiten der nicht-journalistischen Ausbildung. Dabei reicht die Spanne vom Film- und Videoeditor über die Fachkraft für Veranstaltungstechnik bis zum Bürokaufmann/zur Bürokauffrau. Die einzelnen Ausbildungsberufe werden jeweils auf einer Seite vorgestellt inkl. der Möglichkeiten, sich beim Bayerischen Rundfunk zu bewerben. Interessierte können sich auch über Volontariat und Hospitanz informieren: Erläutert werden die Voraussetzungen, Ausbildungsdauer und -verlauf sowie das Bewerbungsverfahren, zu dem beim Volontariat auch ein Wissenstest gehört. Die Wissenstests der vergangenen Jahre werden dokumentiert.

Die Beschreibung von Aufgaben und Organisation des „Rundfunkrats“ ist über einen eigenen Zugang abrufbar. Neben den Basisinformationen über Mitglieder, Ausschüsse, Mitglieder der Ausschüsse, Termine und Tagesordnungen werden die Arbeit des Rundfunkrats betreffende



Pressemeldungen und Resolutionen des Rundfunkrats dokumentiert. Auch das BR-Telemedienkonzept und die Erläuterungen zum Drei-Stufen-Test sind hier auffindbar.

Unter „Technik“ können sich die Nutzer darüber informieren, wie sie die Programme des Bayerischen Rundfunks empfangen können. Dabei reicht das Spektrum von der Darstellung der Frequenzübersichten über das Senderverzeichnis bis zur Auflistung, wer bei Empfangsstörungen helfen kann. Darüber hinaus werden unter „Technik“ regelmäßig Inhalte eingestellt, die den Stand der Entwicklung von analoger zu digitaler Verbreitung thematisieren.

Unter „Veranstaltungen“ werden Events aus den Programmen, Präsentationen der Programme und weitere Aktionen mit Zuschauer-/Zuhörer-Beteiligung dargestellt. Beispiele: Die Nutzer können sich darüber informieren, dass Bayern 2 die Memminger Kabarett-Tage präsentiert, die „Abendschau“ Partnervereine für die Aktion „Lauf10“ sucht, die zusammen mit dem Bayerischen Landes-Sportverband und der Sportmedizin der TU München stattfindet, oder dass es noch Plätze gibt für die nächsten Termine von „Treffpunkt Volksmusik“ im Studio 2 des Bayerischen Rundfunks.

Die „Geschichte des BR“ vereint Dossiers, die den Bayerischen Rundfunk vom Gründungstag am 25. Januar 1949 bis zum Start von BR-online am 16. Oktober 1995 und die maßgeblichen Entwicklungsschritte der jüngsten Vergangenheit beschreiben.

Der Bereich „Pressestelle“ gliedert sich in die Zugänge Pressemitteilungen, Pressehefte, Presselounge und Drehspiegel. Darüber hinaus werden die Mitarbeiter³ der Pressestelle vorgestellt.

Unter „Medienforschung“ gibt der Bayerische Rundfunk Überblick über aktuelle Zahlen zur Mediennutzung. Neben allgemeinen Basisdaten zur Medienbranche liegt der Schwerpunkt auf Markt- und Nutzungsdaten für Fernsehen, Radio und Internet. Mit der Veröffentlichung dieser Informationen kommt der Bayerische Rundfunk vielfach geäußerten Hörer- und Zuschauerwünschen nach und macht Erkenntnisse aus Grundlagenstudien – wie der ARD-/ZDF-Onlinestudie – der Öffentlichkeit zugänglich. Die Daten sind weitgehend in Form von Tabellen und Grafiken aufbereitet, die Datenquellen werden sorgfältig dokumentiert. Darüber hinaus werden in den einzelnen Teilbereichen Links zu weiterführenden Artikeln der Fachzeitschrift „Media Perspektiven“ angeboten.

Besonders umfangreich ist das Datenmaterial für die drei Mediengattungen, in denen der Bayerische Rundfunk mit eigenen Inhalten vertreten ist. Im Bereich Fernsehen können sowohl grundlegende Informationen zur Fernsehnutzung und zum bundesdeutschen und bayerischen Fernsehmarkt abgerufen werden als auch tagesaktuelle Daten der AGF/GfK-Fernsehforschung. Aufgrund vertraglicher Verpflichtungen ist der Zugriff auf Leistungswerte für Sendungen im Bayerischen Fernsehen und im Ersten jedoch passwortgeschützt. Im Teilbereich „Radionutzung“ werden zweimal im Jahr die aktuellen Daten der „Media Analyse“,

³ Mitarbeiter schließt sowohl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein. Dies gilt im weiteren z. B. auch für die Verwendung der Begriffe Lehrer, User, Nutzer, Bürger und Journalisten.



der Standarduntersuchung für den deutschen Radiomarkt, eingestellt. Diese Studie ist auch die Quelle für die unter dem Gliederungspunkt „Soziodemographie“ bereit gestellten repräsentativen Daten zur Bevölkerungsstruktur. Der Teilbereich „Onlinenutzung“ bietet Zugriff auf die Daten aller Ausgaben der jährlich durchgeführten ARD-/ZDF-Onlinestudie seit ihrer ersten Erhebung im Jahr 1997, die in Fachartikeln (Quelle: Media Perspektiven) zusammengefasst und interpretiert werden. Diese Artikel stehen auf den Seiten von BR-online.de zum kostenlosen PDF-Download bereit.

„Sternstunden“, die Hilfsaktion des Bayerischen Rundfunks, hat seit 1993 82 Millionen Euro für rund 1.600 Projekte im In- und Ausland gesammelt. Sie ist damit eine der erfolgreichsten Benefizaktionen Bayerns, ausgezeichnet mit dem Europäischen Preis für soziales Engagement 1999. In BR-online.de informiert Sternstunden über Spenden-Möglichkeiten, einzelne Spendenaktionen, den Sternstunden-Tag und die Projekte, die von Sternstunden unterstützt werden.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Darstellung der Rundfunkgebühren-Thematik. Das Informationsspektrum reicht von den Grundlagen der Gebührenfinanzierung über Hinweise zum An- und Abmelden von Rundfunkempfangsgeräten bis zur Fragen-/Antworten-Liste zum Thema.

Services

Unter „Services“ sind Inhalte zu verstehen, die für die Nutzer der Markenbereiche relevant sind, aber nicht einzeln je Marke vorgehalten werden müssen. Im Einzelnen sind es derzeit die Seiten Radio- und TV-Programm, Sendungen A-Z, Inhaltsverzeichnis, Hilfe, Kontakt und Impressum. Zu den Services zählen auch RSS⁴, Atom⁵, Newsletter, Blogs und PDA⁶.

Die Seiten von „Radio- und TV-Programm“ stellen dar, was aktuell in den Programmen des Bayerischen Rundfunks läuft, was gelaufen ist und wie die weitere Programmplanung aussieht. Dabei speisen sich diese Seiten aus den Programmplanungssystemen von Radio und Fernsehen. Im Mittelpunkt steht jeweils der aktuelle Tag (Heute). Die Nutzer können darüber hinaus die Programmfahnen einen Tag in die Vergangenheit recherchieren (Gestern) und sieben Tage in die Zukunft. Als Ergebnis werden jeweils die Sendeabläufe angezeigt, deren Titel auf die Sendungs-/Markenbereiche verlinken.

Ein weiterer Weg zu den Marken und Sendungen ist der Einstieg über „Sendungen A-Z“. Unterteilt in Fernsehen und Radio sowie eine alphabetische Liste lässt sich jede Sendung des Bayerischen Rundfunks schnell finden.

⁴ RSS (Real Simple Syndication) ermöglicht ähnlich einem Newsticker, dem Nutzer kurze Text- und/oder Bildinhalte einer Webseite zur Verfügung zu stellen.

⁵ Atom ist in Ergänzung zu RSS ebenfalls ein technischer Standard, dem Nutzer kurze Text- und/oder Bildinformationen einer Webseite zur Verfügung zu stellen.

⁶ PDA steht für Personal Digital Assistant. Ein PDA-Service stellt Inhalte einer Webseite so zur Verfügung, dass sie auf kleinen tragbaren Computern optimal genutzt werden können.



Das Inhaltsverzeichnis von BR-online.de stellt die Bereiche in tabellarischer Form dar. Es bildet Oberbegriffe wie Themen, Radio, Fernsehen, BR-Mediathek oder Unternehmen und ordnet die einzelnen Unterbereiche zweiter Ebene diesen Oberbegriffen zu.

Ebenso wie „Radio- und TV-Programm“, „Sendungen A-Z“ und „Inhaltsverzeichnis“ sind auch „Hilfe“, „Kontakt“ und „Impressum“ Teil der BR-online-Masternavigation, das heißt, diese Inhalte sind von jeder Seite in BR-online mit einem Klick erreichbar. „Hilfe“ erklärt dem Nutzer den Aufbau von BR-online. Es wird erläutert, wie die Bereiche innerhalb BR-online angeordnet sind und welche unterschiedlichen Navigationswege BR-online anbietet. „Kontakt“ führt die unterschiedlichen Möglichkeiten auf, den Bayerischen Rundfunk zu erreichen. Unter „Impressum“ kommt der Bayerische Rundfunk den gesetzlichen Notwendigkeiten an die Impressums-Pflicht nach.

Die Verweise auf „RSS“ und „Atom“ sind ebenfalls Standard-Bestandteil der Seiten von BR-online. Beide Zugänge ermöglichen es den Nutzern, die BR-online-Inhalte abonnieren zu können. Dabei wird die Kurz-Information eines Inhalts (Teaser) zur Verfügung gestellt, um sie z. B. in eigene Webseiten einfließen oder sie mit speziellen Programmen (Feed-Reader) darstellen zu lassen.

Über BR-online.de können derzeit die verschiedensten Newsletter abonniert werden. BR-online.de setzt Newsletter ein, um die Zuschauer und Zuhörer per E-Mail über die Programme des Bayerischen Rundfunks zu informieren. Newsletter können auf eine konkrete Marke zugeschnitten sein, z. B. Bayern 2-Newsletter, „radioWissen“-Newsletter, „Dahoam is Dahoam“-Newsletter, „Münchner Runde“-Newsletter. Sie können auch die Aktivitäten aus Radio- und Fernsehen zu einem Themenbereich bündeln, z. B. Kultur-Newsletter, Sport-Newsletter, „Studio Franken“-Newsletter, Kino-Newsletter, Wetter-Newsletter.

Blogs bieten den Nutzern die Möglichkeit zur Interaktion. Die in BR-online.de vorgehaltenen Blogs sind ausschließlich redaktionell betreut, d. h., die Kommentare der Nutzer werden erst nach Sichtung freigeschaltet. Ein Blog wird in der Regel im Zusammenspiel mit einer Marke produziert, das Spektrum reicht vom „Zündfunk-Blog“ (Bayern 2) über den „Frühaudreher-Blog“ (BAYERN 3) bis zum „on3-südwild-Blog“ (on3-radio). Darüber hinaus können Blogs auch Programmschwerpunkte begleiten (z. B. Papst-Besuch in Israel, Europa-Wahl). Da Blogs eine subjektive Darstellungsform abbilden, sind sie nicht in die Standard-Navigationsstrukturen von BR-online.de eingebunden, sondern eigenständig positioniert.

PDA-Inhalte sind schlank gehaltene Textinformationen, optimiert für kleine, mobile Geräte (Personal Digital Assistant). Für die PDA-Nutzung bietet BR-online.de derzeit die Wetter-Berichte des Bayerischen Rundfunks, die Nachrichten-Inhalte mit Verkehrsmeldungen und Börsen-Informationen sowie ausgewählte Bayerntext-Inhalte an. Ähnlich wie bei RSS und Atom werden auch im Fall des PDA-Services vorhandene Inhalte in einem reduzierten Format angeboten, um speziellen Nutzerbedürfnissen entgegenzukommen.

3.1.3. Weitere Entwicklung

Die weitere Entwicklung von BR-online.de umfasst im Wesentlichen drei Aspekte: die inhaltliche, die gestalterische und die technische Weiterentwicklung.



Inhaltlich besteht die Herausforderung darin, die Kernkompetenzen von Radio und Fernsehen zur Geltung zu bringen und die entsprechenden Inhalte angemessen im Internet darzustellen. Hier geht es verstärkt darum, die originären Formate aus Radio und Fernsehen in Formate umzusetzen, die den Nutzungsgewohnheiten des Internets gerecht werden. So wie das Internet bisher ganz eigene journalistische Darstellungsformen wie Voting, Quiz oder Mediabox hervorgebracht hat, wird diese Entwicklung auch für die BR-Inhalte veränderte und neue Darstellungsformen erfordern, die teils die Radio und Fernsehen ergänzende Entwicklung, teils die eigenständige Bedeutung des Internets betonen.

Herausforderung für die weitere technische Entwicklung ist es, die vorhandenen Inhalte immer intelligenter untereinander zu vernetzen sowie sie dem Nutzer über unterschiedliche Zugangs- und Vertriebswege zur Verfügung zu stellen. Wesentliche Bedeutung kommt dabei der metadatengestützten Produktionsweise von BR-online zu. Deren Wesen ist es, dass die Inhalte auf einer Metaebene mit Informationen versehen werden, die dazu genutzt werden, den Inhalt zu platzieren, ihn in bestimmte Kontexte einfließen zu lassen und ihn überhaupt auffindbar zu machen. So ist geplant, die Metadaten in Ergänzung zur volltextbasierten Suche der BR-online.de-Suchmaschine nutzbar zu machen. Eine weitere Dimension der technischen Entwicklung erstreckt sich auf die mobile Nutzung der BR-online-Inhalte. Dabei geht es darum, die Webseiten in ihrer Programmierung so zu verändern, dass sie auch optimal auf der neuen Generation internetfähiger Handys und Organizer dargestellt werden können.

Die gestalterische Weiterentwicklung hängt zum einen von den technischen Weiterentwicklungen ab: Neue technische Möglichkeiten wirken sich auch auf die Gestaltung der Webseiten aus. Unabhängig davon muss das Design von BR-online.de den Entwicklungen der ARD-Onlineauftritte folgen. So wird eine Umstellung des Designrasters der gemeinschaftlichen Onlineauftritte der ARD auch Umstellungen für BR-online.de nach sich ziehen. Ein weiterer Faktor der Designentwicklung sind die Ergebnisse von Nutzertests. Die Gewohnheiten der Nutzer in der Interaktion mit Webseiten werden immer selbstverständlicher. Lag der Fokus in der Vergangenheit stärker auf einem erklärenden, einordnenden Design, wird mit der stetig voranschreitenden Internet-Durchdringung des Alltags das Design von BR-online.de auch experimentierfreudigere Ansätze umfassen.

3.2. Bayern1.de

3.2.1. Zielgruppe

Die Zielgruppen von Bayern1.de entsprechen den Zielgruppen des linearen Radioprogramms Bayern 1. Angesprochen wird ein breites Publikum. Unter den Sinus-Milieus sind die Bayern1.de-Nutzer die traditionellen Milieus („Traditionsverwurzelte“ und „Konservative“) und die „Etablierten“, aber auch die Mainstream-Milieus (hier vor allem „Bürgerliche Mitte“). Bayern1.de richtet sich außer an die Hörer des linearen Radioprogramms Bayern 1 auch an Online-Nutzer, die das Radioprogramm noch nicht kennen. Sie sollen über Bayern1.de an die Marke Bayern 1 herangeführt werden.



3.2.2. Inhalt und Ausrichtung

Bayern1.de begleitet und vertieft das Radioprogramm von Bayern 1. Die thematischen Zugänge zu den Inhalten sind Aktionen, Bayern regional, Comedy, Expertentipps und Musik. Dazu kommen Informationen zu den Moderatoren, dem Redaktionsteam, on air- und off air-Veranstaltungen sowie Kontaktadressen und technische Hinweise zum Empfang des Programms. Bayern1.de bietet wie Bayern 1 Information, Service und Unterhaltung, ist dabei aber nicht nur reines Abbild des Programms und der Sendungen. Über Webcams können die Nutzer die Arbeit der Redaktion und der Moderatoren auch bildlich mitverfolgen.

Als einen Schwerpunkt liefert Bayern1.de Nachrichten und Berichte aus Bayern und der Welt, mit einem Focus auf der Landespolitik. Dabei wird auch zu anderen Bereichen von BR-online wie z. B. B5aktuell.de oder zu den Rubriken „Aktuell“ und „Bayern“ verlinkt, um bereits vorhandene Inhalte zu nutzen. Bayern1.de kann daher auch Meldungen und Themen beinhalten, die nicht Inhalt einer konkreten Sendung waren. Einen festen Platz hat der Sport mit der Sendung „Heute im Stadion“ zur Fußball-Bundesliga. Hier verlinkt Bayern1.de an vielen Stellen zur Rubrik „Sport“, um Mehrfachaufwände zu vermeiden.

Ein Schwerpunkt von Bayern 1 liegt auf der Berichterstattung aus den Regionen des Flächenstaates Bayern mit seinen historisch gewachsenen Sprach- und Kultur-Landschaften. So ist Bayern1.de der zentrale Ort, an dem die Informationen der Korrespondenten aus dem Sendegebiet für das Internet aufbereitet werden. Daraus ergibt sich auch die Verknüpfung mit vielen von Studio Franken produzierten Inhalten. Ausdruck dieser regionalen Verwurzelung im Land sind auch traditionelle Sendungen von Bayern 1 wie das „Zwölfuhrläuten“, die auf Bayern1.de für das Internet aufbereitet werden.

„Service“ ist die zweite inhaltliche Säule von Bayern 1 und Bayern1.de. Den Interessen der Zielgruppe folgend gibt es Hintergründe zu Themen wie „Garten“, „Kochen“, „Haustiere“ oder auch Tipps zur Freizeitgestaltung (z. B. Ausflugsziele, sendungsbezogene Veranstaltungshinweise). Auch hier nutzt Bayern1.de Synergieeffekte mit anderen Redaktionen des Bayerischen Rundfunks und verlinkt in vielen Fällen zu den Rubriken „Ratgeber“ oder „Bayern“. Auf Bayern1.de werden außerdem die off air-Veranstaltungen des Programms wie zum Beispiel die „Bayern 1-Sommerreise“ oder die „Bayern 1-Wohnzimmertour“ sowie Konzerte („Das Bayern 1-Oldie-Festival“) und Kooperationen begleitet.

Musik spielt eine wichtige Rolle in Bayern 1. Dazu gibt es auf Bayern1.de thematische Zugänge zu Oldies, Volksmusik, Schlager oder Rockmusik. Über ein entsprechendes Modul werden zudem die jeweilige Sendung sowie der on air gespielte Titel ausgewiesen. Auf Bayern1.de besteht außerdem wie bei allen Radioprogrammen des Bayerischen Rundfunks die Möglichkeit, via Livestream das Programm zu hören.

Unterhaltung - das heißt auf Bayern 1 auch vielfach Comedy. Bayern1.de bietet ergänzende Informationen zu Reihen wie „Heinzi und Kurti“ mit den Kabarettisten Helmut Schleich und Christian Springer, „Frau Pfaffinger“ (Christiane Blumhoff), dem Oberpfälzer Toni Lauerer oder Bernhard Ziegler am Bayern 1-Spaßtelefon. Für das Spaßtelefon können die Hörer



über Bayern1.de Ideen an die Redaktion senden und sich so an der Programmgestaltung beteiligen.

3.2.3. Weitere Entwicklung

In Kooperation mit dem Schweizer Radio DRS soll der Volksmusik im Bereich Bayern1.de mehr Bedeutung zukommen. Geplant ist eine programmbegleitende Plattform für Laien-Musikanten und Volksmusikfreunde mit dem Ziel, selbst gespielte Volksmusiktitel und Zusatzinformationen, wie z. B. Fotos, Clips, Kontaktadressen und Auftrittstermine einzustellen und damit einem breiteren Publikum zugänglich zu machen. Mit dieser Volksmusik-Plattform will der Bayerische Rundfunk in innovativer Form die Heimatverbundenheit und Kultur in Bayern pflegen. Es werden damit neue Angebote aus dem Spektrum bayerischer und fränkischer Volksmusik erschlossen. Auch ermöglicht es eine Annäherung an jüngere Zielgruppen, die über die linearen Radioangebote nicht erreicht werden.

3.3. Bayern2.de

3.3.1. Zielgruppe

Die Zielgruppe von Bayern2.de orientiert sich an der Zielgruppe des linearen Radioprogramms Bayern 2. Sie umfasst daher schwerpunktmäßig Angehörige der gesellschaftlichen Leitmilieus wie die „Etablierten“ und „Postmateriellen“ und der „Bürgerlichen Mitte“. Jüngere Zielgruppen werden durch die gezielte Ansprache der „Modernen Performer“ und der „Experimentalisten“ erreicht.

3.3.2. Inhalt und Ausrichtung

Bayern 2 ist eines der erfolgreichsten Kultur- und Informationsprogramme in Deutschland. Bayern 2 informiert aktuell und umfassend über die Weltpolitik und hat dabei auch den Alltag seiner Hörer im Blick. Es gibt Anregung und Verbrauchertipps, aber auch den etwas anderen Blick auf die ganz gewöhnlichen Dinge des Lebens. Kabarett und Glossen haben genauso ihren Platz wie Portraits über interessante Menschen und spannende Gespräche. Bayern 2 versteht sich als ein Programm für ein Publikum, das sich für das Warum hinter den Dingen interessiert und Impulse zum Weiterdenken erwartet - mit genau recherchierten Reportagen, Hörspielen auf höchstem Niveau, Features renommierter Autoren und Literatur als Hörgenuss. Bayern2.de greift genau diesen Anspruch auf, begleitet, vertieft und ergänzt die weitgefächerten Themen dieses Programms. Acht thematische Zugänge und acht besonders ausgeprägte Sendungspräsenzen prägen derzeit den Auftritt.

Die thematischen Zugänge:

Unter **Feuilleton** findet sich ein Querschnitt der kulturellen, wissenschaftlichen und politischen Themen in Texten, Bildern und vor allem zahlreichen Audios, die direkt aus den Sendungen übernommen werden.



Unter **Hörspiel** sind alle Begleitinformationen aus dem Bereich Hörspiel und Medienkunst versammelt. In zeitlichen Abständen findet sich hier auch der Wettbewerb „artmix.galerie“, bei dem die Hörer und Nutzer selbst produzierte Kurzhörspiele einreichen können. Im Hörspielpool werden herausragende Produktionen zum kostenlosen Download angeboten.

Unter **Gesundheit** finden sich vertiefende Informationen aus Sendungen wie dem Gesundheitsgespräch, dem Notizbuch oder „IQ – Wissenschaft und Forschung“.

Verbraucher bündelt die wesentlichen Programminhalte aus Sendungen wie Notizbuch oder Das Verbrauchermagazin und macht sie unter den Schlagworten Finanzen + Vorsorge, Konsum + Recht, Reisen + Verkehr, Ernährung + Genuss, Wohnung + Garten, Internet + Telefon leicht auffindbar.

Religion gibt einen Überblick über alle Themen und Sendungen dieses Bereichs auf Bayern 2. Nahezu alle Teaser führen direkt auf die entsprechenden Sendungsseiten mit ihren dort vorgehaltenen Inhalten.

Feature versammelt alle Begleitinformationen zu den aufwendig hergestellten Featureproduktionen von Bayern 2.

Kabarett verweist vor allem auf die Sendereihe „radioSpitzen“, publiziert Playlisten der gesendeten Programme und informiert über die wichtigsten Kabarettpreise.

BR-Kinderinsel verlinkt schließlich auf den speziell für Kinder erstellten Bereich von BR-online.de, der in wesentlichen Teilen auf Kindersendungen in Bayern 2 basiert.

Besonders hervorgehoben sind derzeit die Webseiten der Sendungen „radioWelt“, „radioWissen“, „Notizbuch“, „Tagesgespräch“, „Bayern 2 – Favoriten“, „Eins zu Eins. Der Talk“, „IQ – Wissenschaft und Forschung“ sowie „Zündfunk“. Beispiele: Die Seiten der „radioWelt“ umfassen eine ständig aktualisierte Themen-Vorschau der nächsten Sendungen, eine Auswahl von Sendungs-Beiträgen zur on demand-Nutzung und Schwerpunkte, die ein Thema über den Radiobeitrag hinaus multimedial aufbereiten. „radioWissen“ informiert über die Themen der Sendungen in Vorschau und Rückblick und legt einen Schwerpunkt auf die Bereitstellung von Materialien für den Schulunterricht. Geordnet nach Schularten und Unterrichtsfächern können sich Lehrer Impulse für die Unterrichtsgestaltung geben lassen, z. B. didaktische Modelle, Arbeitsblätter und Tafelbilder. „Bayern 2 – Favoriten“ gibt Empfehlungen für Bücher, Hörbücher, Musik und Filme. Online werden diese Empfehlungen der Fachredakteure in Text und Bild aufbereitet. Der „Zündfunk“ informiert online über die Themen der einzelnen Sendeformate und vertieft diese. Schwerpunkt sind die Musik-Berichterstattung, die Kolumnen der „Zündfunk“-Autoren und Szenetipps.

Bei größeren Themen, die nicht nur von dem Radioprogramm Bayern 2, sondern auch von anderen Programmen des Bayerischen Rundfunks wahrgenommen werden, kann die multimediale Aufbereitung auch in den in der Masternavigation aufgeführten Rubriken von BR-online.de stattfinden. Im Gegenzug werden auch originäre Bayern 2-Themen in den Rubriken angeteasert und vernetzt. Durch diese intensive Vernetzung werden einerseits die Ressourcen optimal eingesetzt und Nutzer, die zunächst aus ganz anderen Motiven zu BR-online kommen, auf Inhalte und Programmleistungen von Bayern 2 hingewiesen. Der Erfolg massenattraktiver Programme und ihrer Aufbereitung bei BR-online.de verhilft auf diese Weise auch den Inhalten von Bayern2.de zu noch mehr Aufmerksamkeit.

Über Bayern2.de werden auch die off air-Veranstaltungen des Programms, wie z. B. Konzerte, Lesungen oder Ausstellungen, an denen Bayern 2 als Medienpartner beteiligt ist, begleitet. So können die Nutzer von Bayern2.de auf die entsprechenden Veranstaltungen auf-



merksam gemacht werden. Intensiver als die anderen Radioprogramme bietet Bayern2.de auch Sendungsmanuskripte zum Download an. Ein Service, der wegen der besonderen Qualität der Sendungen gern genutzt wird.

Musiklisten, Informationen zu den Moderatoren, dem Redaktionsteam, Kontaktadressen und technischen Hinweisen zum Empfang des Programms sind übliche Standardelemente von Bayern2.de.

3.3.3. Weitere Entwicklung

Bayern 2 richtet sich an ein aufmerksamkeitsstarkes Publikum, das aktiv zuhört und sich mit Inhalten auseinandersetzt. Deshalb wird Bayern 2 die Interaktion über Chats (z. B. zum „Taggespräch“), Foren oder Blogs (z. B. im „Zündfunk“) weiter redaktionell begleitet ausbauen, um die öffentliche und individuelle Meinungsbildung in der Gesellschaft zu fördern. Bei Aktionen können sich User mit selbst erstellten Inhalten beteiligen (z. B. bei Wettbewerben des Hörspiels und der Medienkunst). Auch werden an speziell Interessierte täglich Newsletter mit Sendungsinhalten und weiteren Links verschickt. Dieses Netzwerk wird Bayern 2 weiter ausbauen, bündeln und dadurch mit seinen Hörern in einen stärkeren Dialog treten. Dabei wird auch auf die Kulturpartnerschaften mit bayerischen Einrichtungen wie Museen, Ausstellungen oder anderen kulturellen Veranstaltern hingewiesen. Für spezielle Musikrichtungen, die nicht dem Mainstream unterworfen sind (z. B. „Zündfunk Musik“ aus Bayern), ist eine programmbegleitende Plattform angedacht, bei der Bands eigene Musiktitel einstellen können, um sie einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Auch dieses Angebot wird redaktionell begleitet.

3.4. Bayern3.de

3.4.1. Zielgruppe

Die Zielgruppen von Bayern3.de entsprechen den Zielgruppen des linearen Radioprogramms BAYERN 3. Bayern3.de richtet sich folglich an die Mainstream-Milieus und die gesellschaftlichen Leitmilieus (hier insbesondere die „Postmateriellen“ und die „Modernen Performer“). Nutzer, die das Radioprogramm noch nicht kennen, sollen über Bayern3.de an die Marke BAYERN 3 herangeführt werden.

3.4.2. Inhalt und Ausrichtung

Bayern3.de begleitet und vertieft die Themen des Programms. Dabei umfasst Bayern3.de in thematische Zugänge gegliederte Inhalte, Zusatzinformationen zu Programmenthemen und Informationen zu einzelnen Sendungen und dem Gesamtprogramm. Darüber hinaus abrufbar: Informationen zu den Moderatoren, dem Redaktionsteam, on air- und off air-Aktionen sowie Kontaktadressen und den technischen Serviceinformationen zum Empfang des Programms. Über Webcams können die Nutzer die Arbeit der Redaktion und der Moderatoren auch bildlich mitverfolgen.



Der thematische Schwerpunkt von Bayern3.de liegt auf Information, Service, Musik und Unterhaltung. Bayern3.de hat wie BAYERN 3 eine informative, unterhaltende und serviceorientierte Funktion, ohne nur ein reines Abbild des Programms und der Sendungen zu sein. Bayern3.de ist ein selbstständiger Bereich, redaktionell gestaltet und kann auch Meldungen und Themen beinhalten, die nicht Gegenstand einer konkreten Sendung waren. Bayern3.de liefert Meldungen und seriöse Informationen über das tagesaktuelle Geschehen in Bayern und der Welt, wobei immer auch zu anderen Bereichen von BR-online wie beispielsweise B5aktuell.de oder der Rubrik „Aktuell“ verlinkt wird, um bereits vorhandene Inhalte zu nutzen. Die besonderen Kernkompetenzen von BAYERN 3, die sich auch so auf Bayern3.de wiederfinden, liegen auf den thematischen Schwerpunkten Bayern, Wetter und Verkehr. Ergänzend zu den aktuellen Informationen bietet Bayern3.de seinen Nutzern zu den verschiedensten Bereichen Service, der ihnen im Alltag hilft und Orientierung gibt (z. B. über die Zugänge „PC & Co“, „Kino & DVD“, „Auto & Verkehr“ oder „Ratgeber & Geld“).

Wesentlicher Bestandteil und primärer Einschaltfaktor des Radioprogramms BAYERN 3 ist die Musik. Auf Bayern3.de besteht wie bei allen Radioprogrammen des Bayerischen Rundfunks die Möglichkeit des Livestreamings, wobei die jeweilige Sendung bzw. der Titel und der Interpret ausgewiesen werden. Zudem hält Bayern3.de entsprechende Zugänge rund um das Thema Musik bereit (wie z. B. „Stars & Storys“, „Musik-Center“ oder „Konzerte und Aktionen“), in denen die Informationen zu Musiktiteln, Künstlern, Konzerten und sonstigen Themen und Ereignissen in der Musik- und Unterhaltungsbranche vertieft aufbereitet werden.

Im Mittelpunkt des Unterhaltungsbereichs von BAYERN 3 stehen die Thematik Prominente/Lifestyle/Talk und Comedy-Inhalte. Sendungen wie „Stars & Hits“ oder „Mensch Otto“ werden online aufbereitet und können über Bayern3.de nacherlebt werden. Auch die Comedy-Reihen und tagesaktuellen Comicals von BAYERN 3 (wie z. B. Bruno Jonas als „Claus E. Rosstäuscher“ oder „Erwin Pelzig“ alias Frank-Markus Barwasser) sind online abrufbar.

Teil der Gesamtkonzeption von Bayern3.de ist es, die Ideen, Meinungen und Reaktionen der Hörer ins Programm einfließen zu lassen. Regelmäßig werden Aufrufe aus dem Programm online umgesetzt. Beispiele: Die Hörer schicken online Fotos, können „Verhörhammer“ für „Die Frühaufdreher“ vorschlagen oder im „Karl-Auer-Blog“ Themenwünsche einbringen.

Über Bayern3.de werden auch die off air-Veranstaltungen des Programms wie z. B. eigene BAYERN 3-Events, Konzerte, Festivals, Kooperationen und Programmaktionen umfassend begleitet. Durch die Berichterstattung in Bayern3.de können so auch Hörer von BAYERN 3 informiert und unterhalten werden, die bei dem jeweiligen Ereignis nicht dabei sein können oder es versäumt haben.

3.4.3. Weitere Entwicklung

Da das Publikum von BAYERN 3 eine sehr hohe Internetaffinität aufweist, können in diesem Bereich neue Entwicklungen des Internets, neue Möglichkeiten der Digitaltechnik und neue Plattformen gezielt auf eine breite Akzeptanz erprobt und genutzt werden. Bereits etablierte Angebotsformen wie Podcasting von BAYERN 3-Sendungen oder thematisch sortierte Newsletter sollen weiter ausgebaut und verstärkt mit eigenen Videobeiträgen ergänzt werden. Auch die Möglichkeiten der Interaktion mit dem Nutzer und die Möglichkeiten des Web



2.0 zur Einstellung von redaktionell geprüftem „user generated content“ werden bei BAYERN 3 eine immer wichtigere Rolle spielen.

3.5. Bayern4Klassik.de

3.5.1. Zielgruppe

Die Zielgruppe von Bayern4klassik.de orientiert sich weitgehend am Publikum des linearen Radioprogramms Bayern 4 Klassik und der Klassik im Bayerischen Fernsehen sowie BR-alpha. Sie umfasst die Sinus-Milieus der „Etablierten“, der „Postmateriellen“ und der „Konservativen“.

3.5.2. Inhalt und Ausrichtung

Bayern4Klassik.de unterstützt die Ausrichtung von Bayern 4 Klassik auf „Die ganze Welt der Musik“, d. h. auf jedwede kulturell relevante Musik sowie auf die Vermittlung von Musik sowohl für Kenner als auch für Einsteiger. Intendiert ist die Balance zwischen kompetenter Information und „Lust auf Klassik“ weckender Animation.

Der Anspruch, klassische Musik möglichst vielen näher zu bringen, wird schon in der Positionierung der Sendungen deutlich. Neben Sendungen wie „Wunsch:Musik“, die mit ihrer Ausrichtung stärker dem hergebrachten Verständnis von klassischer Musik entsprechen, sind die Sendungen „Do Re Mikro“ und „U21 – Wir auf Vier“ positioniert, die Musik-Themen aus der Sicht jüngerer Publika aufbereiten. Daneben sind die Sendungen „Jazztime“, „Musik der Welt“, „Cinema“ und „Meine Musik“ fester Bestandteil des Bereichs, die den Charakter von Bayern4Klassik.de unterstreichen, Brücken zwischen den einzelnen Musikgenres zu bauen und dadurch den Zugang zu klassischer Musik für breitere gesellschaftliche Schichten zu ermöglichen.

Einerseits setzt Bayern4Klassik.de über die einzelnen Formate des Radioprogramms hinaus auf eine aktuelle Berichterstattung aus der Welt der Klassik. Dazu zählen Premierenkritiken, Musiker-Portraits, Festival-Berichterstattung, Preisverleihungen, Jubiläen und Geburtstage, neue technische Entwicklungen, sowie politische und wirtschaftliche Entscheidungsprozesse mit Auswirkungen auf den Klassik-Betrieb. Andererseits erfüllt Bayern4Klassik.de mit seiner Fachkompetenz eine wichtige Navigatorenfunktion. Die Empfehlungen der Redakteure zu Konzertterminen, CD-Neuerscheinungen oder neuen Musikbüchern erleichtern den Nutzern die Orientierung in der Welt der Klassik. Besprechungen von CDs werden dabei metadaten-gesteuert in A-Z-Übersichten, die nach Komponisten aufgebaut sind, angeboten. Auf diese Weise wächst in Bayern4Klassik.de eine multimediale Enzyklopädie von Wissensinhalten über Kunstmusik: In textlichen und audiovisuellen Inhaltsformen werden die Themen des Radioprogramms dargestellt: z. B. „Klassik aktuell“, „Starke Stücke“, „U21 – Das Verhör“. So entstehen Multimediatools von enzyklopädischem Charakter zu Komponisten, Werken oder Interpreten. Themen von größerer Bedeutung wie Komponisten-Jubiläen werden als Dossiers aufbereitet und können auch Darstellungsformen wie Mediaboxen umfassen.



Die textliche Aufbereitung eines Themas ist nicht zuletzt auch deshalb geboten, um den Nutzern, die über Suchmaschinen in den Bereich einsteigen, die Inhalte aufgeschlüsselt anbieten zu können. So dokumentiert Bayern4Klassik.de z. B. Meisterwerke der Musik, die im Rahmen des Formats „Starke Stücke“ in der Sendung „Galleria“ vorgestellt werden, nicht nur als Audio, sondern auch in Textform. Die einzelnen Werke werden dem Nutzer dabei in A-Z-Übersichten, die nach Komponisten aufgebaut sind, angeboten.

Bayern4Klassik.de kommt dem starken Interesse nach Orientierung über die im Radioprogramm gespielten Werke nach und bietet auch Playlisten an. Diese Funktionalität wird z. B. im Format „Meine Musik“ angeboten, in dem prominente Gäste im Gespräch mit Bayern 4 Klassik-Moderatoren ihre Lieblingsmusik vorstellen. Playlisten kommen ebenso in Sendungen wie „Cinema“, „Jazztime“, „Jazz und mehr“, „Tafel-Confect“ und „U21 – Wir auf Vier“ zum Einsatz.

Bayern4Klassik.de informiert seine Nutzer auch über interessante Konzerte – zum einen über die vom Bayerischen Rundfunk veranstalteten Konzerte wie die aus der Reihe „Bühne frei im Studio 2“, zum anderen über die Konzerttermine, die für das Radioprogramm im Rahmen der Formate „Terminkalender“ und „U21-Szenetipps“ recherchiert worden sind. Konzerttermine der BR-Klangkörper sind über Teasermodule in Bayern4Klassik.de eingebettet, verweisen aber letztlich auf den Klassik-Bereich innerhalb BR-online.de.

Das weit gefasste Musikverständnis von Bayern 4 Klassik wird auch durch Formate wie „Do Re Mikro“, „U21 – Wir auf Vier“ und „Musik der Welt“ gestützt. Online gehen diese Formate über das hinaus, was das Radioprogramm leisten kann. Die Nutzer können z. B. ihre Musikwünsche begründen, in Quizzes ihr Wissen testen und aufstrebende Künstler z. B. auch in Form einer Videokolumne („U21 – Das Verhör“) kennenlernen.

Funktionalitäten wie Programmtipps, Sendefrequenzen, Team, Newsletter, Kontakt, und Verweise auf die BR-Mediathek runden den Bereich Bayern4Klassik.de ab.

3.5.3. Weitere Entwicklung

Derzeit ist das Klassikangebot in BR-online noch in die beiden Bereiche Bayern4Klassik.de und BR-Klassik als Teil von BR-online.de aufgeteilt. Durch kontextsensitive Vernetzungen sowie in den jeweils anderen Bereich eingebettete Inhalte, aber auch durch den integrierten Klassik-Newsletter sind beide Bereiche schon jetzt miteinander verzahnt. Nach aktuellen Planungen der Hörfunkdirektion sollen alle Klassik-Bereiche (Radio, Fernsehen, Online, Klangkörper, musica viva, CD-Label, Printprodukte) unter einem Dach zusammengefasst werden. Eine solche Weiterentwicklung hat weniger Auswirkungen auf die inhaltliche Tiefe, als vielmehr auf navigatorische und Markenführungs-Aspekte. Durch einen modularen Aufbau soll ein integrierter Klassikbereich dem jeweils eigenen Charakter der einzelnen Klassikangebote auch in Zukunft gerecht werden. Darüber hinaus muss die Einrichtung einer strukturierten Suche dem Nutzer die Möglichkeit bieten, Inhalte nach einzelnen oder kombinierten Metadaten - wie z. B. Komponist-Werk-Interpret - zu recherchieren.



3.6. B5aktuell.de

3.6.1. Zielgruppe

Die Zielgruppe von B5aktuell.de orientiert sich an der Zielgruppe des linearen Radioprogramms B5 aktuell. Sie umfasst die gesellschaftlichen Leitmilieus (hier insbesondere „Etablierte“ und „Postmaterielle“) sowie die „Bürgerliche Mitte“.

3.6.2. Inhalt und Ausrichtung

B5aktuell.de positioniert das Radioprogramm B5 aktuell im Netz. Es bildet den Fluss der Aktualität ab, indem es die wichtigsten Themen aus dem Programm als Audios anbietet und bei Bedarf mit zusätzlichen Informationen ergänzt. Die Audios werden entsprechend den urheberrechtlichen Möglichkeiten 1:1 aus dem Programm übernommen oder verändert. Bezüge und Vertiefungen werden über kontextsensitive Vernetzungen zu BR-online.de hergestellt. Zur vertiefenden Berichterstattung verweist B5aktuell.de auch auf Inhalte der ARD-Onlineauftritte wie z. B. tagesschau.de und sportschau.de.

In Ergänzung zum Fluss der Aktualität werden über den Zugang „B5 Ressorts“ aktuelle Audios aus den Ressorts Bayern, Kultur, Wirtschaft und Sport angeboten. Über den Zugang „B5 Börse“ sind die Sendemanuskripte der Börsenberichte erreichbar.

Entsprechend der Programmphilosophie von B5 aktuell am Sonntag bewirbt B5aktuell.de über den Zugang „B5 am Sonntag“ die einzelnen Magazine wie z. B. „Campusmagazin“, „Die Kirchen“ oder das „Interkulturelle Magazin“. Auf den Seiten dieser Magazine werden die Themen der einzelnen Sendungen angekündigt und gestaltet. Wo ein nachhaltiges Interesse zu erwarten ist, werden Inhalte als Dossier umgesetzt oder Sendemanuskripte angeboten, z. B. auf den Seiten des „Computermagazins“ zum Thema „Digitales Filmen“.

In Ergänzung dazu bietet B5aktuell.de Funktionalitäten wie Kontakt, Team, Sendeschema und Verweise auf die BR-Mediathek. Zu den originären Inhalten von B5aktuell.de zählen auch „Notizen aus ...“. Diese Inhalte, die B5 aktuell an den Feiertagen sendet, werden ebenfalls als Audios angeboten. Nachrichten, Verkehr und Wetter sind Bestandteile, die in B5aktuell.de eingebettet sind und auf Seiten von BR-online.de verweisen.

3.6.3. Weitere Entwicklung

B5 aktuell bietet im Linearprogramm auch interaktive Formate wie z. B. „Sonntags um 11“. Diese Formate sollen auch online abgebildet werden. Dabei sollen die besonderen Stärken des Internets als Interaktions- und Kommunikationsmedium genutzt werden.



3.7. Bayern-plus.de

3.7.1. Zielgruppe

Gemäß der Sinus-Typologie richtet sich Bayern-plus.de – wie auch das Radioprogramm Bayern plus – an die „Traditionsverwurzelten“ und „Konservativen“ der Gesellschaft. Angehörige der „Traditionellen Milieus“ gehören meist den älteren Alterssegmenten an.

3.7.2. Inhalt und Ausrichtung

Eine große Rolle spielen in Bayern plus deutschsprachige Schlager, Instrumental- und Volksmusik. Um traditionelle Volksmusik aus Bayern und seinen Nachbarländern geht es in der Sendung "Daheim", die auch online ihre Entsprechung findet. Neben aktuellen Gruppen werden in "Daheim" auch Schätze aus dem BR-Archiv gespielt. Auf Bayern-plus.de können die Zuschauer unter anderem Musikwünsche äußern. Gleiches gilt für die Sendung "Der Sonntagabend", die vor allem dem Schlager gewidmet ist.

In der Sendung „Das Magazin“ bietet Bayern plus Tipps zu Gesundheit, Freizeit und Sport, Garten, Kultur, Natur und Umwelt sowie Verbraucherservice. Auch allgemeine Themen aus und über Bayern und über bayerische Lebensart finden hier ihren Platz. Online können Gespräche mit Studiogästen nachgehört werden. Ausgewählte Serviceinhalte wie Garten- und Kulturtipps oder natur- und heimatkundliche Hintergründe werden ergänzend aufbereitet und vertieft. Zum Thema bereits vorhandene Inhalte in BR-online werden über die kontextsensitive Vernetzung integriert.

3.8. on3-radio.de

on3 ist eine neuartige Medien-Plattform, deren Ziel es ist, die klassische Trennung von Radio, Fernsehen und Online zu überwinden. Die Programmausschüsse des BR-Rundfunkrates haben die Grundüberlegungen dieses Jugendprojektes und seine konkreten Realisierungsschritte intensiv begleitet. Redaktionelle Basis dafür bilden die Fernsehsendungen „on3-südwild“ und „on3-startrampe“ sowie das Radioprogramm „on3-radio“, deren Inhalte vernetzt entstehen und im Internet unter dem Dach von „on3.de“ gebündelt werden.

Die on3-Inhalte können über viele Ausspielwege erlebt werden – vom Fernseh-Gerät zum Handy, vom MP3-Player zum off air-Event am on3-Doppeldeckerbus oder der Konzertbühne. Altersstruktur und Mediengewohnheiten der anvisierten Zielgruppe erfordern es, die kompletten Inhalte von on3 schwerpunktmäßig über das Netz zu erschließen und das Internet als eigenen „Sendeplatz“ zu gestalten. Hier können die Inhalte zeit- und ortsunabhängig gesehen, gehört oder gelesen und entsprechende Beteiligungsmöglichkeiten für das Publikum angeboten werden. Die Nutzer können sich jederzeit entscheiden, wie intensiv sie sich auf das Programm einlassen möchten – ob durch Beteiligung, Kommentieren oder eigene Inhalte aktiv oder durch Einschalten von konfigurierten Programmen und Programmelementen eher passiv.



3.8.1. Zielgruppe

Die Medien-Plattform on3, deren Inhalte im Internet unter dem Dach von on3.de gebündelt werden, richtet sich an junge Menschen unter 30 Jahren. In diesem Alterssegment und darüber hinaus bilden die Sinus-Milieus der „Modernen Performer“ und „Experimentalisten“, die bisher von den linearen Programmen des Bayerischen Rundfunks nicht ausreichend angesprochen werden, die Zielgruppe von on3.de. Diese Menschen weisen eine hohe Internet-Affinität auf und gehen mit dem Medium aktiv und versiert um. Sie bilden auch die Kernzielgruppe von sozialen Netzwerken im Internet und nutzen am stärksten Möglichkeiten, sich unmittelbar an den Angeboten zu beteiligen und die eigene Meinung zu veröffentlichen.

3.8.2. Inhalt und Ausrichtung

on3 will zur Eigeninitiative anregen, Medienkompetenz fördern und auch jungen künstlerischen Ausdrucksformen ein Forum bieten. Sowohl bei den linearen als auch auf den nicht-linearen Angeboten und bei eigenen Veranstaltungen wie dem „on3-Festival“ mit Nachwuchsbands oder der „on3-Lesereihe“ mit jungen Künstlern wird dem Publikum die Möglichkeit zur Mitwirkung eingeräumt.

Bei „on3-südwild“ und „on3-radio“ können die Nutzer u. a. selbst Audios und Videos produzieren und Beiträge kommentieren und bewerten. Die „on3-startrampe“ richtet sich als einzige regelmäßige Fernsehsendung in Bayern gezielt an Menschen, die an der vielfältigen Musikszene in den bayerischen Regionen interessiert sind. Für die publizistische Ausrichtung von on3 wurde ein Set von verbindlichen Werten und Zielen erstellt, nach denen Inhalte selektiert und umgesetzt werden.

Der oberste Wert bei on3 ist Glaubwürdigkeit. Um Entscheidungshilfen für die einer immer komplexeren Welt ausgesetzte Zielgruppe zu bieten, muss auf Inhalte, Themensetzung und auch auf das Team eines Jugendangebots Verlass sein. Die Ansprüche an die journalistische Qualität sind deshalb hoch. on3 hinterfragt Trends, gibt auch Minderheiten eine Stimme, engagiert sich für Meinungsvielfalt und bringt sich in zielgruppenrelevante Themen ein. Die Hörer-/Zuschauer-/Useransprache ist hierbei „auf Augenhöhe“, kontrovers aber nicht behrend. Der Moderator, der „Guide“ (Moderator im Netz) oder der Blogger von on3 bleibt nicht neutral, sondern bezieht Stellung zu den Themen.

Im Mittelpunkt der anvisierten Zielgruppe stehen Themen wie berufliche Perspektiven, Freizeit, Musik, Unterhaltung und soziales Leben. Diese Themen werden multimedial mit allen im Kapitel „Angebotsformen“ (Seite 10) dargestellten Angebotsformen aufbereitet.

Bei der Gestaltung des Musikprogramms geht on3 auch bei seinen Telemedienangeboten den entgegengesetzten Weg zu etablierten, auf hohe Reichweite ausgerichteten Radioprogrammen – weg vom risikofreien, werbefinanzierten Mainstream. Musikjournalismus bei on3 ortet Trends und Strömungen, bevor sie Mainstream werden. Jahrelange Graswurzelarbeit in Sachen Musikförderung und eine enge Anbindung an verschiedene Musikszenen haben ein enggeflechtes Netzwerk geschaffen. Neben dem reinen Musikjournalismus nimmt sich



on3 aktiv der Musikkultur an und fördert intensiv bayerische Nachwuchs-Talente in verschiedenen Bereichen der Gegenwartskultur, vor allem in der Pop- und Rockmusik sowie in Literatur und Film.

Im Rahmen des „Huckepack-Prinzips“ zur Nachwuchsförderung präsentiert on3 Werke und Darbietungen junger, noch nicht etablierter Künstler und Gruppen im gesamten Spektrum gleichberechtigt neben den publikumswirksamen Werken etablierter Künstler und Gruppen. Jungen Künstlern wird damit ein „Pate“ zur Seite gestellt, der mit seiner Popularität den Einstieg in die professionelle Kulturarbeit erleichtert. So lesen Nachwuchsautoren auf derselben Bühne wie etablierte Schriftsteller und auf den on3-Festivalbühnen reichen sich Newcomerbands und nationale wie internationale Stars die Hand. Nach diesem Huckepack-Prinzip stehen die Paten auf der on3-Plattform im Netz oft nur einen Klick voneinander entfernt, wobei ausgewählte Werke junger Künstler und deren jeweiligen bereits etablierter Paten auch als Audio und Video zum kostenlosen Download angeboten werden. Diese Möglichkeit wird stark nachgefragt und ist eine wichtige Basis für die Herstellung personalisierter Playlisten durch den Nutzer.

Als „Mitmach-Plattform“ bietet on3 zudem die Möglichkeit, sich interaktiv z. B. via Skype, E-Mail, Voting oder Kommentierung zu Wort zu melden und Stellung zu beziehen. Nutzer können z. B. in Videos, Audios, Bildern und Texten ihre Meinung sagen, sich gegenseitig auf on3 beurteilen oder sich mit selbst erstelltem Video-/Audio-Material darum bewerben, auf on3 ausgestrahlt oder sogar als Download angeboten zu werden.

Beschreibende und ergänzende Inhalte zu einzelnen Sendungen von on3 finden sich auf eigens dafür ausgewiesenen Seiten. Ein nach bayerischen Regionen gegliederter Festivalkalender z. B. mit Videos, Konzertmitschnitten und Interviews mit Künstlern unterstreicht die Musikkompetenz und den Fördergedanken von on3. Die Redaktion hat hierfür zahlreiche bayerische Festivals ausgewählt und sie als Empfehlungen zusammengestellt. Anders als bei üblichen Festivalkalendern geht es nicht um Vollständigkeit, sondern vor allem um den Hinweis auf solche Festivals, auf denen ausgewählte und förderwürdige Nachwuchsbands spielen. Nationale und internationale Festivals für Musik abseits des Mainstream werden auf eigenen Seiten dargestellt und journalistisch bewertet.

Neben einem Livestream, der das Radio- oder Fernsehprogramm live ins Internet überträgt, on demand-Angeboten, die einzelne Medienfiles zur Verfügung stellen und Downloads, die man sich auf lokale Speichergeräte herunterladen kann, gibt es Zwischenformen. Die Sendeschleife ist eine dieser Zwischenformen. Sie steht auf Abruf zur Verfügung und ähnelt aus Nutzersicht einem durchlaufenden Linearprogramm. Bei on3-radio werden derzeit fünf Sendeschleifen angeboten, die aus ausgewählten Sendungsbestandteilen oder den Podcast-Shows des Linearprogramms von on3-radio zusammengestellt, evtl. neu angeordnet, in jedem Fall aber redaktionell bestückt werden. Der Schwerpunkt liegt hier auf neuer Musik und Nachwuchsförderung. Beispiele für on3-Sendeschleifen sind neben der o. g. Newcomer-Sendeschleife etwa eine moderierte Musikshow mit externen DJs oder das on3-radio-Format „liebblingsplatten on3-radio“, einer Sendung, bei der bekannte Persönlichkeiten ihre eigenen Lieblingssongs moderieren und auflegen. Weitere Sendeschleifen stellen die Musik-Neuheiten der Woche oder die persönliche Musik- und Themenzusammenstellung von Moderatoren, Teammitgliedern, Guides und anderen häufig auftretenden Persönlichkeiten des on3-Programms vor.



Die Sendeschleifen laufen rund um die Uhr. Nutzer können sich jederzeit zuschalten. Die on3-Sendeschleifen werden im MP3-Format zur Verfügung gestellt und starten derzeit im jeweiligen Abspielprogramm des Anwenders – etwa dem Windows Media Player oder iTunes. Künftig soll der Start auch im eigenen on3-Player möglich sein.

Damit können dann Sendeschleifen wie on3-radio-Sendungen auch fragmentiert abgebildet und einzelne Bestandteile aus dem Livestream gepickt und in einer Lieblingsplayliste des jeweiligen Nutzers eingebunden werden.

3.8.3. Weitere Entwicklung

Zum Start von on3.de im Frühjahr 2009 sind bereits zahlreiche inhaltliche Erweiterungen und Nutzungsfeatures im System angelegt, die sukzessive freigeschaltet werden. Interaktive Features wie die persönliche Playliste, die Produktion von eigenen Videobeiträgen für das Internet wie zum Beispiel „Der Bayer in Brooklyn“ oder die Verbindung von Textbeiträgen, Songs, Videos, Audios und Grafiken in einem Player, die regionale Einordnung von Themen z. B. auf einer Bayernkarte und die intensive Kommunikation mit dem Publikum z. B. über Kommentarfunktionen oder durch die Aufnahme von Nutzeraudios und -videos sind Beispiele für Funktionalitäten, die bei on3 getestet und später auch in anderen Bereichen des Bayerischen Rundfunks eingesetzt werden sollen.

3.9. Bayerisches-Fernsehen.de

3.9.1. Zielgruppe

Die Zielgruppe von Bayerisches-Fernsehen.de orientiert sich an der Zielgruppe des Bayerischen Fernsehens. Sie umfasst prinzipiell alle Nutzer in Bayern von den traditionellen Milieus über die Mainstream-Milieus bis zu den gesellschaftlichen Leitmilieus. Verstärkt angesprochen werden die Mainstream-Milieus (insbesondere die „Bürgerliche Mitte“) und unter den gesellschaftlichen Leitmilieus die Zielgruppen der „Etablierten“ und „Postmateriellen“.

3.9.2. Inhalt und Ausrichtung

Das Bayerische Fernsehen ist bereits seit dem Start der Onlineaktivitäten des Bayerischen Rundfunks im Jahr 1995 im Netz präsent. Mit dem Relaunch von BR-online im März 2008 wurden die einzelnen Marken und Sendungen in einer eigenen Startseite für das Bayerische Fernsehen zusammengeführt.

Bayerisches-Fernsehen.de positioniert das Bayerische Fernsehen im Netz, es bewirbt die Marken und Sendungen, es verweist auf Videoinhalte des Bayerischen Fernsehens, es vertieft die Inhalte der Sendungen und bereitet die Rechercheergebnisse aus den einzelnen Sendungen medienadäquat auf. Der Internetauftritt des Bayerischen Fernsehens bezieht sich auf das gesamte Spektrum des gesetzlichen Auftrags und deckt die Themenbereiche Information, Bildung und Unterhaltung ab.



Je nach Programmformat ist der Charakter der zugeordneten Onlinepräsenz unterschiedlich ausgeprägt. Die Aufbereitung variiert mit den angesprochenen Zielgruppen der jeweiligen Themen und Sendungen. Zur Illustration von Hintergrundthemen werden vor allem Dossiers eingesetzt, die Sachverhalte auf der Basis von Recherchen von Programmredaktionen umfassend beleuchten. Insbesondere Videoinhalte finden auf den Webseiten des Bayerischen Fernsehens intensive Verwendung. Zur Interaktion und Kommunikation mit den Nutzern setzen die Redaktionen des Bayerischen Fernsehens alle im Kapitel „Angebotsformen“ (Seite 10) genannten Angebotsformen ein.

Die Grundlage von Bayerisches-Fernsehen.de sind die einzelnen Sendungspräsenzen, die derzeit über eine A-Z-Liste, den Fernseh-Planer, die Programmübersicht und die thematischen Zugänge (derzeit: Politik & Wirtschaft, Film & Serie, Sport & Freizeit, Tiere & Natur, Kabarett & Comedy, Tipps & Ratgeber, Bürgersendungen, Heimat) navigiert werden können. Entsprechend dem Markenkatalog nehmen Marken wie „Rundschau“, „Abendschau“, „Dahoam is Dahoam“, „quer“, „Gesundheit!“, „Unter unserem Himmel“ oder „Blickpunkt Sport“ mehr Raum im Aufmerksamkeitsfeld der Nutzer ein. In Ergänzung zu den Sendungspräsenzen bietet Bayerisches-Fernsehen.de Funktionalitäten wie Kontakt, Team, Newsletter, Programmtipps, Sendeschema und Verweise auf die BR-Mediathek.

Schwerpunkte des Bereichs Bayerisches-Fernsehen.de liegen in der Dokumentation von regionalen Ereignissen in Bayern, in der aktuellen Berichterstattung, in der Unterhaltung und in Orientierung bietenden Beiträgen zu Themen des geistigen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens. Bürgersendungen wie „Jetzt red i“ und „BürgerForum live“ stellen dem Nutzer Problemlagen aus der Region vor und dokumentieren auch online, wie Verantwortliche zu den von den Bürgern vorgebrachten Fällen stehen. Ein weiteres Beispiel für den dokumentarischen Charakter ist die Onlinepräsenz der „Münchner Runde“, die die wichtigsten Aussagen einer Sendung zusammenfasst, sowie die Website der Sendung „Kunst & Krempel“. Hier werden z. B. in einem Lexikon in den Sendungen kulturgeschichtlich begutachtete Gegenstände ausführlich in Wort und Bild beschrieben und mit Wertschätzungen ausgezeichnet.

Sendungen wie „Rundschau“, „Die Abendschau“ und „Kontrovers“ lösen den Aktualitätsanspruch des Bayerischen Fernsehens online ein. Im Mittelpunkt stehen dabei die „Rundschau news“, eine mehrmals täglich aktualisierte 100-Sekunden-Ausgabe der „Rundschau“-Redaktion, die durch spezifische Schwerpunktausgaben (derzeit zu den Themen Kultur und Wirtschaft) ergänzt wird. Soweit es die rechtliche Situation zulässt, werden die Filme aus den Sendungen unverändert oder bearbeitet im Netz dargestellt. Beispiel: der intensive Einsatz von Videos im Internetauftritt der Sendung „quer“, die auch vor der Sendung zur Ausstrahlung angeboten werden können. Wo es die rechtliche Situation nicht zulässt, wird auf andere Darstellungsformen wie Bildergalerien oder Animationen zurückgegriffen. Sendungen wie „Faszination Wissen“, „Gesundheit!“, „Geld & Leben“, „Unkraut“ oder „Unser Land“ unterstreichen den Anspruch auf Orientierungshilfe. Gerade komplexere Themen werden online vertieft, um den Zuschauern die gewünschte Servicequalität bieten zu können. Beispiele: Tipps zum Thema „Leistungsverweigerung von Ärzten“ oder „Wenn Kassen nicht zahlen wollen“ von „Geld & Leben – Das Sozialmagazin“ und Erläuterungen zu Leistungsmessgeräten und Energiesparlampen von „Unkraut – das Umweltmagazin“.

Sendungen wie „Aufgemerkt! Pelzig unterhält sich“, „Grünwald Freitagscomedy“ und „Ottis Schlachthof“ stehen für die hohe Unterhaltungskompetenz des Bayerischen Rundfunks. On-



line werden diese und andere Sendungen intensiv begleitet. So können die Nutzer, die Höhepunkte aus den Sendungen multimedial aufbereitet nacherleben. Auch die Bewerbung der Sendungen wird multimedial gestaltet. Beispiel: Kurzvideos mit Interviews der Gäste von „Aufgemerkt! Pelzig unterhält sich“.

Die teilweise aufwendig recherchierten Beiträge verschiedener Sendungen (z. B. „Gesundheit!“) werden auch in Themenarchiven zusammengefasst. Für Serien und Reihen wie „Dahoam is Dahoam“ oder „Unter unserm Himmel“ bietet Bayerisches-Fernsehen.de Folgenarchive an, in denen der Inhalt der einzelnen Teile nachgelesen werden kann. Reihen wie „Die Abendschau“ stellen ausgewählte Videobeiträge zu zeit- und kulturgeschichtlichen Themen zur zeitsouveränen Nutzung zur Verfügung.

3.9.3. Weitere Entwicklung

Mit der inzwischen gesicherten breitbandigen Netzanbindung der meisten Nutzer wird verstärkt auf Video-Inhalte gesetzt und etwa der Bereich Video-Podcasting ausgebaut. Die Sendungsankündigungen auf Bayerisches-Fernsehen.de beschränken sich heute oft noch auf Ankündigungen in Text- und Bild-Form. Mit der voranschreitenden Vernetzung der Content Management Systeme von Fernsehen und Online werden die Sendungen immer öfter mit Videos angekündigt werden.

3.10. BR-alpha.de

3.10.1. Zielgruppe

BR-alpha ist bereits seit seinem Sendestart im Januar 1998 mit einer eigenen Homepage in BR-online vertreten. Der Bildungskanal war damit von Beginn an bimedial konzipiert, On air und Online sollen sich mit ihren jeweils spezifischen Stärken bei der Vermittlung von Bildungsinhalten ergänzen. Parallel zum Fernsehprogramm wurde BR-alpha.de seither kontinuierlich ausgebaut. Mit dem Relaunch im März 2008 konnte der umfassende Bildungsbegriff des Programms noch deutlicher akzentuiert und seine originären Marken noch weiter in den Vordergrund gerückt werden.

BR-alpha.de richtet sich wie das lineare Fernsehprogramm BR-alpha, das als Spartenprogramm für Bildungsinhalte und nicht als Zielgruppenprogramm konzipiert ist, grundsätzlich an alle interessierten Nutzer. In erster Linie sollen jedoch die gesellschaftlichen Leitmilieus, d. h. die Sinus-Milieus der „Etablierten“, „Postmateriellen“ und „Modernen Performer“ angesprochen werden. BR-alpha.de liefert den Sehern von BR-alpha ergänzende Informationen zu den bekannten Formaten des linearen Fernsehprogramms, soll darüber hinaus jedoch auch Nutzer ansprechen, die den Bildungskanal noch nicht kennen oder über herkömmliche Verbreitungswege nicht empfangen können.



3.10.2. Inhalt und Ausrichtung

Wie das Fernsehprogramm ist auch BR-alpha.de einem umfassenden Bildungsbegriff verpflichtet. Dies spiegelt sich in der thematischen Schwerpunktsetzung wider: „Kurse“ und „Jugend und Ausbildung“ zur Vermittlung von Wissen und Können sowie „Wissenschaft“. Gleichberechtigt daneben stehen aber mit „Themen der Zeit“ und „alpha-Kultur“ zwei Themengebiete, die Platz für die Diskussion des Zeitgeschehens, für Religion und Geschichte, für Kunst und Musik bieten.

Die einzelnen Inhalte der thematischen Zugänge haben ihren Ursprung grundsätzlich in den Sendungen des Fernsehprogramms, von denen die wichtigsten ständig präsent sind, alle weiteren über die Programmvorschau und die aktuelle Programmbewerbung zugänglich sind. Über BR-alpha.de können die Nutzer dann gemäß persönlicher Zeitdisposition und individuellem Lerntempo auf die Inhalte zugreifen.

Welche spezifischen Formen die Aufbereitung dabei jeweils annimmt, hängt von Thema und Zielgruppe ab. Im täglichen Prime Time-Format „alpha-Forum“ etwa kommen Gäste aus allen gesellschaftlichen Bereichen ausführlich zu Wort. Die kompletten Gespräche sowie Lebensläufe und Literaturhinweise können online nachgelesen werden. In der Zusammenschau ergeben diese Mitschriften ein facettenreiches, nachhaltiges und recherchierbares Mosaik des gesellschaftlichen Lebens in Deutschland.

Bei den Begleitinhalten zum klassischen Bildungsfernsehen steht die umfassende Darstellung des Lernstoffs im Zentrum. Abgestimmt auf die Lehrpläne der Schulen, werden auf den Websites von Schulfernsehen und Telekolleg die Inhalte der Fernsehsendungen mit Text, Bild, teilweise auch Video und Selbsttests nochmals für das zeitsouveräne Lernen aufbereitet und um Hinweise und Materialien für den Einsatz im schulischen Kontext ergänzt.

Einen anderen Weg geht die bimediale Aufgabenteilung bei Formaten wie „Deutsch Klasse“ und „Das Kreuz mit der Schrift“: Hier werden die fiktionalen Darstellungen von Migrantendasein und Analphabetismus online zum einen in Form von Text, Bild und vertonten Bildergalerien mit Fakten unterfüttert, zum anderen die betroffenen Gruppen selbst in Kooperation mit Volkshochschulen und anderen Bildungsträgern an den Besuch von Deutsch- und Alphabetisierungskursen herangeführt.

Orientierung bei Berufswahl und Studium bieten "Ich mach's!" und "alpha-Campus". Die Fernseh-Portraits bekannter und weniger bekannter Ausbildungsberufe werden im Internet in reportageartigen Texten aufbereitet und die wesentlichen Eckpunkte in schnell scanbaren Übersichten zusammengefasst. Die kompletten Filme und Kurzportraits der vorgestellten Berufe sind auch als Video on demand abrufbar. Berufe können so schnell und einfach miteinander verglichen werden. Das gleiche gilt für die Portraits bayerischer und europäischer Hochschulen, die alpha-Campus sendungsbegleitend ins Netz stellt.

Video on demand ist das Online-Format der Wahl bei den Sendungen der Intermezzo-Schiene: Hier führen Fachleute wie der Astrophysiker Harald Lesch, der Hirnforscher Manfred Spitzer, der Mathematiker Albrecht Beutelspacher oder der Philosoph Wilhelm Vossen-



kuhl kurz und verständlich in ihr Spezialgebiet ein. Die Sendungen stehen jeweils nach der Ausstrahlung als Video bereit und bilden in ihrer Gesamtheit einen unterhaltsamen Einstieg in eine oftmals komplexe Materie.

Bei der Berichterstattung aus der aktuellen Forschung setzt BR-alpha.de auf Synergien bei der Vernetzung von Online-Inhalten, die – wie bei "Faszination Wissen" - in anderen Bereichen von BR-online oder – wie bei "nano" und „Planet Wissen“ - bei anderen ARD-Sendern entstehen. Analog werden die Kindersendungen von BR-alpha - "Anschli, Karlheinz & Co" und "Ralph" - auf der BR-Kinderinsel von BR-online.de abgebildet.

Auch für das Marketing des Bildungskanals erfüllt BR-alpha.de eine wichtige Funktion. Die Website trägt dazu bei, den Bekanntheitsgrad von BR-alpha zu steigern; Sendefrequenzen, Sendeschema und weitreichende Programmanschauen sind hier für alle zugänglich.

3.10.3. Weitere Entwicklung

Gemäß seines bimedialen Ansatzes will BR-alpha.de auch in Zukunft alle originären Formate des linearen Programms mit einem medienadäquaten Begleitangebot im Internet ergänzen. Mit der inzwischen gesicherten breitbandigen Netzanbindung der meisten Nutzer wird verstärkt auf Video-Inhalte gesetzt und etwa der Bereich Video-Podcasting ausgebaut. Herausragende Bedeutung wird in den nächsten Jahren dem Aufbau einer Programmschiene und eines umfassenden Online-Angebots zur Grundbildung zukommen. Hier soll in Kooperation mit Volkshochschulen und Kultusministerium Schulabbrechern das Nachholen eines Schulabschlusses, aber auch allen Bildungsinteressierten die Wiederholung und Vervollständigung ihres Wissens ermöglicht werden. Dabei sollen erklärende und motivierende Filmsequenzen mit klassischen Webinhalten und Features aus dem Repertoire des Web 2.0 kombiniert werden.

3.11. BR-Mediathek.de

Der Bayerische Rundfunk hat bereits im Jahr 2005 den Grundstein für die BR-Mediathek gelegt. Auf eigens dafür ausgewiesenen Webseiten werden regelmäßig Audios und Videos des Bayerischen Rundfunks zur zeitsouveränen Nutzung via Internet angeboten. Die Nachfrage nach den in der BR-Mediathek sortiert abrufbaren Beiträgen steigt seitdem stetig an. Die verbesserte Ausstattung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Computern und breitbandigere Internet-Anbindungen unterstützen diesen Trend. Im Juli 2005 wurden rund 5.000 Audios und Videos abgerufen, im April 2009 rund 5.800.000. Für den Bayerischen Rundfunk ist der Betrieb und weitere Ausbau einer leistungsfähigen BR-Mediathek ein wichtiges Werkzeug, um sein Stammpublikum nachhaltig an sich zu binden und neue Publika zu erschließen.

3.11.1. Zielgruppe

Die Zielgruppen der BR-Mediathek entsprechen grundsätzlich den Zielgruppen der linearen Radio- und Fernsehprogramme des Bayerischen Rundfunks sowie der entsprechenden



Sendungen und Programmbestandteile, die in der BR-Mediathek zur zeitsouveränen Nutzung angeboten werden. Darüber hinaus sollen dem Bayerischen Rundfunk über eine thematische Sortierung der angebotenen Audios und Videos neue Publikumsgruppen erschlossen werden, die den linearen Radio- und Fernsehprogrammen bisher wenig Aufmerksamkeit gewidmet haben.

3.11.2. Inhalt und Ausrichtung

Basis der BR-Mediathek sind Audios und Videos von Sendungen und Beiträgen der Radio- und Fernsehprogramme des Bayerischen Rundfunks. In der BR-Mediathek werden sie gebündelt, untereinander und mit ergänzenden Materialien vernetzt und unter verschiedenen Suchkriterien sortiert angeboten. Voraussetzung auf Nutzerseite sind lediglich gängige Endgeräte und eine entsprechende Internet-Anbindung. Die Nutzung kann rund um die Uhr im Streaming-Verfahren über eine aktive Internetverbindung bzw. als Download auch ohne aktive Internetverbindung z. B. auf einem mobilen Endgerät erfolgen.

Durch die BR-Mediathek sollen Rundfunksendungen dem Wandel der Mediennutzung entsprechend begleitet und deren zeitsouveräne Nutzung und thematische Sortierung möglich gemacht werden. Allen Bevölkerungsgruppen soll damit der Nutzen der neuen digitalen Dienste nahe gebracht und die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht werden. Die publizistische Ausrichtung der längerfristig zur Verfügung gestellten Audios und Videos wird derzeit vornehmlich geprägt durch die Themenfelder:

- Information aus und für Bayern: z. B. Videos aus „Rundschau“ oder „Abendschau“, Audios aus allen Radioprogrammen wie „Zwölf-Uhr-Läuten“ (Bayern 1), „Land und Leute“ (Bayern 2) oder „Die Landespolitik“ (B5 aktuell)
- Wissen und Bildung: z. B. Videos vor allem aus BR-alpha und Audios aus den Radioprogrammen wie „radioWissen“ (Bayern 2) oder „Campusmagazin“ (B5 aktuell)
- Kunst und Kultur: z. B. Videos aus „Capriccio“ oder „quer“, Audios wie „katholische und evangelische Morgenfeier“ (Bayern 1), „Nachtstudio“, Hörspiele (Bayern 2) oder „Medienmagazin“ (B5 aktuell)
- Klassik: z. B. Audios und Videos/Interviews und Statements großer Künstler, Inhalte enzyklopädischen und lexikalischen Charakters, musikalische Kalenderblätter, CD-Rezensionen, Einführungen in Meisterwerke der Musik „Starke Stücke“ (Bayern 4 Klassik)
- Natur und Technik: z. B. Videos aus „Faszination Wissen“, Audios wie „Computermagazin“ (B5 aktuell)
- Anspruchsvolle Unterhaltung: z. B. Videos aus „Aufgemerkt! Pelzig unterhält sich“, Audios wie „Bruno Jonas ist Claus E. Rosstäuscher“ (BAYERN 3)



- Servicethemen, die für eine Teilhabe an der Informationsgesellschaft notwendig sind, Orientierungshilfe bieten oder die technische und inhaltliche Medienkompetenz fördern: z. B. Videos aus „Ich mach’s!“ oder „on3-südwild-Videolehrgang“, Audios wie „Notizbuch“ (Bayern 2), „Pluspunkt“ (BAYERN 3) oder „Verbrauchermagazin“ (B5 aktuell)

Die BR-Mediathek gliedert sich derzeit in die Bereiche Live, Audio, Video und Podcast.

Live

Alle Radio- und Fernsehprogramme des Bayerischen Rundfunks werden auch als Livestream angeboten, also zur zeitgleichen Nutzung im Internet. Über den Livestream der linearen Programme hinaus bietet BR-online zu besonderen Anlässen und ausgewählten eigenen Veranstaltungen Livestreams dieser Ereignisse im Netz an (z. B. Liveübertragung vom Starkbieranstich am Nockherberg oder vom „on3-festival“ im Funkhaus).

Audio

Unter diesem Navigationspunkt werden vor allem neu eingestellte Audiobeiträge aus allen BR-Radioprogrammen präsentiert.

Video

Der Videobereich ist der zentrale Zugang für Videos des Bayerischen Fernsehens und von BR-alpha. Sendungen, für die der Bayerische Rundfunk die entsprechenden Rechte besitzt, können hier rückwirkend abgerufen werden. Recherchiert werden können die Sendungen nach Sendetitel und Ausstrahlungsdatum. Darüber hinaus können Nutzer auch die meistgesehenen Videos gezielt abrufen. Eine Rangfolge der Videos ist automatisiert nach den jeweiligen Abrufzahlen auf der Video-Seite einsehbar.

Podcast

Hier werden ausschließlich Beiträge angeboten, die als Download zur Verfügung gestellt werden können. Aus urheberrechtlichen Gründen sind es derzeit vor allem Audios. Die Nutzer können hier neue Folgen von Sendereihen und Serien auch als kostenloses Abonnement automatisch auf ihre Festplatte laden lassen. Der Podcast-Bereich wird laufend mit neuen Beiträgen und entsprechenden Beschreibungen ergänzt. Nutzer können nach Sendungsnamen, Programm, Publikationszeitpunkt, Rangliste der meistgenutzten Beiträge oder Themen auswählen. Die thematische Auswahl erfolgt derzeit in den Kategorien Aktuelles & Politik, Bayern, Comedy, Interviews, Jugend, Kinder, Kultur, Ratgeber, Sport, Stars und Wissen.

3.11.3. Weitere Entwicklung

Die Mediathek des Bayerische Rundfunks soll unter Berücksichtigung der Nutzerinteressen kontinuierlich inhaltlich, gestalterisch und technisch weiterentwickelt werden. Vorbehaltlich der urheberrechtlichen Fragestellungen sollen dabei sukzessive möglichst viele Audios und Videos auch nach Themen sortiert in der Mediathek abrufbar sein. Die Inhalte sollen zudem für verschiedene Ausspielgeräte angeboten und insbesondere mobile Nutzungen der BR-Inhalte weiter gefördert werden. Neue technische Möglichkeiten wirken sich auch auf die Gestaltung und Navigationsmöglichkeiten der Webseiten aus. Ein wesentlicher Faktor für Weiterentwicklung im Design sind dabei die durch entsprechende Tests ermittelten Gewohnheiten und Bedürfnisse der Nutzer. Auch interaktive Features wie z. B. personalisierte Play-



listen, Kommentarfunktionen für Inhalte oder die Verwendung von individuell einstellbaren Angebotsprofilen durch die Nutzer sollen weiter ausgebaut werden.

II. Bayerntext und alpha-Text

1. Bayerntext

Der Bayerntext ist der Fernsehtext des Bayerischen Rundfunks. Er wurde am 1. September 1986 gestartet und hat sich seitdem zu einem sehr erfolgreichen publizistischen Angebot mit Millionen-Publikum entwickelt.

Aufgrund der technischen Verbreitung fernsehtextfähiger Fernsehgeräte und der technischen Verbreitung des Bayerischen Fernsehens kann der Bayerntext fast überall empfangen werden. Der Bayerntext ist ohne zusätzlichen technischen oder finanziellen Aufwand verfügbar und liefert aktuelle und werbefreie Informationen zu den Programmen des Bayerischen Rundfunks und den Themenbereichen Politik, Kultur, Wirtschaft, Wissenschaft/Bildung, Sport, Wetter, Service.

1.1. Zielgruppe

Die Zielgruppe des Bayerntextes orientiert sich an der Zielgruppe des Bayerischen Fernsehens. Der Bayerntext versteht sich folglich als Informationsangebot für alle Bevölkerungsgruppen von den traditionellen Milieus über die Mainstream-Milieus bis zu den gesellschaftlichen Leitmilieus. Verstärkt angesprochen werden die Mainstream-Milieus (insbesondere die „Bürgerliche Mitte“) und unter den gesellschaftlichen Leitmilieus die Zielgruppen der „Etablierten“ und „Postmateriellen“.

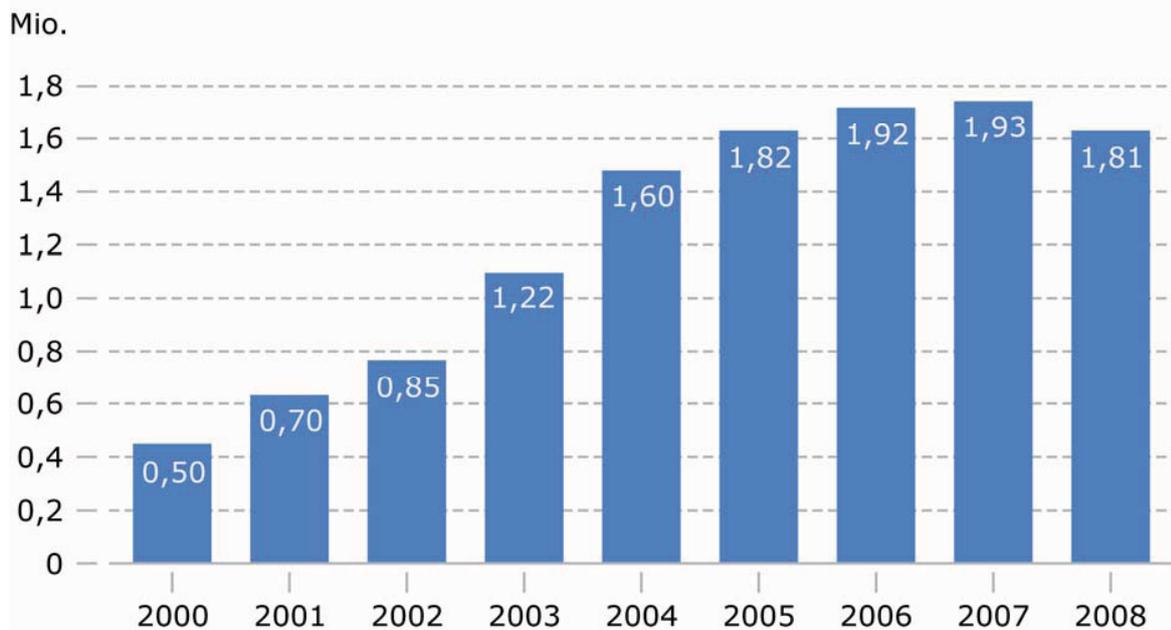
1.2. Akzeptanz

Bayerntext wie alpha-Text zeichnen sich durch sehr hohe Akzeptanz aus. Die Zahl der täglichen Leser des Bayerntextes stieg seit 2000 bundesweit um den Faktor 3,6, nämlich von 0,50 Millionen im Jahr 2000 auf 1,81 Millionen in 2008. Auf jeden Bayerntext-Nutzer in Bayern kommen zwei weitere Nutzer außerhalb des Freistaats.



Reichweitenentwicklung von Bayerntext

Fernsehtextleser an einem Durchschnittstag, 2000 - 2008



1.3. Inhalt und Ausrichtung

Schwerpunkt des Bayerntextes sind die umfassenden Informationen rund um die Programme und Aktivitäten des Bayerischen Rundfunks. Auf einer Vielzahl von Seiten werden das Programm der fünf Radioprogramme und des Bayerischen Fernsehens sowie Unternehmensinformationen und technische Hinweise publiziert. Dabei werden die Inhalte der Sendungen kompakt und aktuell dargestellt, Informationen der Pressestelle des Bayerischen Rundfunks zu für den Zuschauer relevanten Themen abgebildet und Hinweise zur technischen Erreichbarkeit der Programme des Bayerischen Rundfunks wiedergegeben.

Weitere zentrale Inhalte bilden Nachrichten aus den Bereichen Politik, Kultur, Wirtschaft, Bildung und Sport mit dem Schwerpunkt Bayern. So werden z. B. die Kommunal- und Landtagswahlen in Bayern ausführlich und kompakt platziert. Mit der Abbildung von Informationen wie Lawinen- und Hochwasserlage, Gefahrenmitteilungen des Landeskriminalamts oder Unwetterwarnungen des Deutschen Wetterdienstes publiziert der Bayerntext auch für die öffentliche Sicherheit relevante Themen.

Zudem bietet der Bayerntext dem Leser ein breites Service-Spektrum an: z. B. Informationen für Hörgeschädigte, Angaben zu Schneehöhen und Flusspegeln, aktuelle Verkehrs-Infos inkl. der An- und Abflugzeiten der großen bayerischen Flughäfen, lufthygienische Angaben zu Feinstaub und Ozon, ein täglich wechselndes Kalendarium und ausführliche Wetterinformationen für die bayerischen Regionen.

Einzelne, stark nachgefragte Inhalte werden auch direkt aus den Programmen übernommen. Z. B. der Polizeireport aus Bayern 1, Rezepte aus unterschiedlichen Sendungen oder die



Playlisten („Jetzt läuft ...“) aus Bayern 1 und BAYERN 3. Der Bayerntext nutzt die Zusammenarbeit mit dem ARD-Text und anderen Landesrundfunkanstalten (zum Beispiel bei großen Sportevents wie Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen) sowie mit offiziellen Verbänden (z. B. beim Sportergebnisdienst). Alle Inhalte sind dabei redaktionell veranlasst und nach journalistischen Kriterien gestaltet.

Der Bayerntext kann über analoge und digitale Verbreitungswege (Kabel, Satellit, terrestrisch) ohne zusätzliche Kosten und technischen Aufwand (Voraussetzung: Fernsehgerät mit Fernsehtext-Decoder) empfangen werden. Ein Großteil der Inhalte wird mehrmals täglich aktualisiert. Archive werden nicht vorgehalten.

Seit vielen Jahren bietet der Bayerische Rundfunk die Fernsehtext-Untertitelung bestimmter Sendungen für hörgeschädigte Zuschauer an. Dieser Dienst, der zur Barrierefreiheit des Fernsehens beiträgt, wird kontinuierlich ausgebaut. So soll auch die Live-Untertitelung ausgewählter Sendungen verstärkt werden. In Zusammenarbeit mit dem Blindenbund wird sehbehinderten Menschen ein Vorlese-Service angeboten. Jede Bayerntext-Seite kann auch per Fax abgerufen werden.

Der Bayerntext wird auch in BR-online dargestellt. Sämtliche Inhalte werden dabei 1:1 abgebildet; es wird zudem eine barrierefreie Darstellung des Bayerntextes in Textform (ohne Farben) für sehbehinderte Menschen angeboten. Ausgewählte Inhalte des Bayerntextes werden auch zur Nutzung auf mobilen Kleincomputern (PDA) aufbereitet.

1.4. Weitere Entwicklung

Seit seinem Start im Jahr 1986 wird der Bayerntext sowohl auf analogem als auch auf digitalem Weg in weitgehend gleichbleibender Form (Layout, Darstellung) und nur quantitativer Ausweitung bei gleichbleibender inhaltlicher Ausrichtung ausgestrahlt. Einzige Neuerung war 1999 das sogenannte Level 2.5-Format (oder HiText-Level), das eine erweiterte Farbpalette und eine bessere grafische Darstellung ermöglichte. Grundlage war und ist jedoch weiterhin der ursprüngliche Fernsehtext im Level 1.5. Diskutiert wird derzeit eine zusätzliche Auspielung des Fernsehtextes auf HTML-Basis über DVB-Hybrid-Boxen⁷. Dadurch wäre ein neues Layout sowie eine Navigation über Inhalte und Reiter (also nicht nur die bekannte numerische Navigation) möglich. Die originären Inhalte des Fernsehtextes könnten losgelöst von den bisherigen formalen Zwängen neu präsentiert werden; so wäre z. B. die Einbettung des aktuell laufenden Fernsehprogramms in einen HTML-Fernsehtext denkbar. Dabei soll der Bayerntext aber nicht in Konkurrenz zum Online-Angebot treten, sondern sich ganz auf der Grundlage seiner Stärken (hochaktuelle, prägnante, qualitativ hochwertige, glaubwürdige Information bei einfacher Bedienung) entwickeln.

⁷ Hybrid-Boxen sind Geräte, die sowohl für den digitalen Fernsehempfang als auch für die Internet-Nutzung geeignet sind.



2. alpha-Text

Zeitgleich mit dem Start des Bildungsfernsehens des Bayerischen Rundfunks BR-alpha im Januar 1998 ging auch der alpha-Text auf Sendung. Um die Ressourcen optimal zu nutzen, sind Bayerntext und alpha-Text eng verzahnt und in weiten Bereichen identisch. Schwerpunkt im alpha-Text sind die Programminformationen.

2.1. Zielgruppe

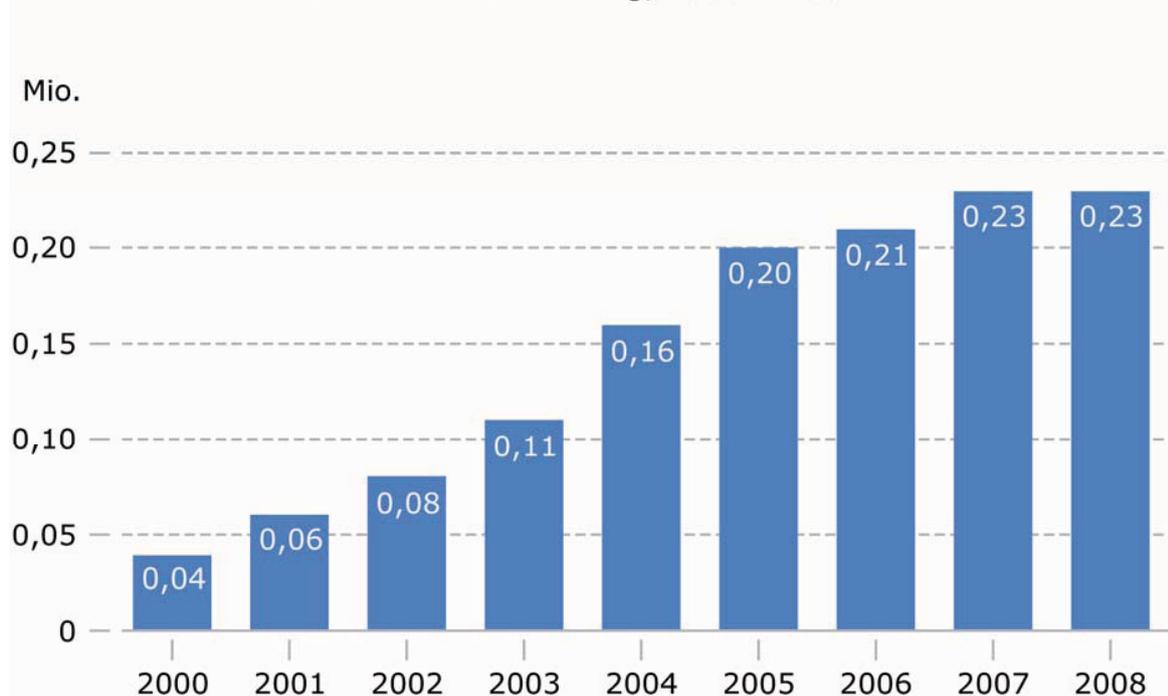
Die Zielgruppe des alpha-Text orientiert sich an der Zielgruppe von BR-alpha. Da das lineare Fernsehprogramm BR-alpha als Spartenprogramm für Bildungsinhalte und nicht als Zielgruppenprogramm konzipiert ist, richtet es sich grundsätzlich an alle interessierten Nutzer.

2.2. Akzeptanz

Wie Bayerntext weist auch alpha-Text beachtliche Akzeptanzsteigerungen auf. Riefen 2000 nur 0,04 Millionen Zuschauer in Deutschland das Fernsehtext-Angebot von BR-alpha auf, waren es 2008 0,23 Millionen, davon 0,07 Millionen aus Bayern.

Reichweitenentwicklung von alpha-Text

Fernsehtextleser an einem Durchschnittstag, 2000 - 2008





2.3. Inhalt und Ausrichtung

Im Zentrum des alpha-Textes steht die direkte Programmbegleitung von BR-alpha. Auf der Startseite wird deshalb im Gegensatz zum Bayerntext auf eine Darstellung aktueller Nachrichten verzichtet. Stattdessen wird die Aufmerksamkeit des Nutzers direkt auf die Programminformationen und den Programmservice (z. B. Programmtipps) gelenkt. Dieser Bereich wird täglich redaktionell bearbeitet. Alle anderen Inhalte (Wetter, Verkehr, Sport, Radioprogramm) werden automatisiert aus dem Bayerntext übernommen.

2.4. Weitere Entwicklung

An dieser Stelle wird auf das Kapitel „Weitere Entwicklung“ (Seite 49) von Bayerntext verwiesen, zumal Bayerntext und alpha-Text in demselben technischen System produziert werden.

III. Verweildauerkonzept für Telemedienangebote des BR

1. BR-online

1.1. Einleitung

Telemedien bringen nicht nur eigene Darstellungsformen und Formate hervor, sondern sind auch in der Lage, Radio- und Fernsehinhalte live und auf Abruf auf digitalen Plattformen abzubilden zu können. Durch die steigende Verfügbarkeit breitbandiger Anbindungen der Nutzer und der Weiterentwicklung der webspezifischen Formate, die sich aus Bild, Bewegtbild, Animation, Tönen und interaktiven Anwendungen zusammensetzen, ist die meinungsbildende Relevanz der Telemedien in den letzten Jahren stark angestiegen. Fernsehen auf Abruf, Radio auf Abruf, Bild-Ton-Shows, Animationen und Spieleanwendungen sind hierfür einige Beispiele.

Im Staatsvertrag unmittelbar geregelt ist im § 11d Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 RfStV lediglich eine Verweildauer bei Sendungen der Programme auf Abruf und der sendungsbezogenen Telemedien von sieben Tagen mit einer direkten gesetzlichen Beauftragung ohne Durchführung eines Drei-Stufen-Test-Verfahrens nach § 11f RfStV. Gleichberechtigt erlaubt der Staatsvertrag aber auch eine Mandatierung für eine längere Verweildauer und die oben genannten Archive über Telemedienkonzepte. Diese Konzepte müssen vorgelegt werden für Sendungen auf Abruf, sendungsbezogene und nicht sendungsbezogene Angebote. Außerdem sind Telemedienkonzepte für die Archive vorzulegen. Der Gesetzgeber sieht für die Überführung des Bestands das Verfahren gemäß § 11f RfStV vor, dieser Bestand an Telemedien hält derzeit - jeweils redaktionell veranlasst - Angebotsinhalte mit unterschiedlicher Verweildauer und Archive vor.



1.2. Rahmenbedingungen und Kriterien, Nutzerverhalten und redaktionelle Veranlassung

Der Anforderung nach der Vielfalt der Themen und Darstellungsformen kann in einem vor allem nicht-linearen Telemedium nur entsprochen werden, wenn diese Inhalte in relevanten Zeiträumen auf Abruf bereitgehalten werden. Diese Anforderung bezieht sich sowohl auf die Sendungen auf Abruf als auch auf alle übrigen Inhalte und Darstellungsformen von Telemedien. Die Zeiträume, in denen die Inhalte zur Verfügung gestellt werden müssen, um dem oben zitierten Auftrag nachkommen zu können, orientieren sich dabei am Beitrag zur Erfüllung der demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft, am Nutzerverhalten sowie an redaktionellen Kriterien der Relevanz.

Mit diesem Verweildauerkonzept werden die Landesrundfunkanstalten der ARD der Verpflichtung aus § 11d Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 2. Halbsatz RfStV gerecht und beziehen insoweit ganz maßgeblich auch das Nutzerverhalten mit ein. Die vom Gesetzgeber direkt beauftragte Sieben-Tage-Frist korrespondiert nur teilweise mit der typischen Mediennutzung. Eine Begrenzung eines nicht-linearen Telemediums auf sieben Tage entspricht nicht der typischen Mediennutzung, wie sie sich im Internet herausgebildet hat.

Die bisherige Erfahrung mit der Nutzung von Telemedien und der audiovisuellen Inhalte auf Abruf legt vielmehr nahe, dass es für bestimmte Genres und im Rahmen des gesellschaftlichen Diskurses zu bestimmten relevanten Themen einer mittleren oder längeren Verweildauer in den Angeboten bedarf, um relevante Nutzergruppen erreichen und damit den meinungsbildenden Auftrag erfüllen zu können. Aus Nutzer- und redaktioneller Sicht ist eine genre- und inhaltsspezifische Differenzierung notwendig. Bestimmte Inhalte sammeln während einer längeren Verweildauer ihr Publikum.

Eine im Blick auf Nutzerinteressen unangemessene Befristung der Verweildauer der Inhalte in den Telemedienangeboten würde eine Einschränkung der redaktionellen Auswahlfreiheit bedeuten und widerspräche dem verbreiteten Anspruch und Bedürfnis der Nutzer, im Internet Inhalte langfristig, teilweise sogar ohne zeitliche Begrenzung immer wieder individuell recherchieren und nutzen zu können. Die Herausnahme von redaktionellen Inhalten kann daher dem berechtigten Interesse der Gebührenzahler am Zugang zu bereits finanzierten Inhalten widersprechen. Um einem Missverständnis vorzubeugen – die Telemedienangebote der ARD sind keineswegs darauf ausgelegt, alle Inhalte unendlich lange vorzuhalten. Grundsätzlich erfolgt immer eine redaktionelle Auswahl. Die Angebote entwickeln sich dynamisch und verändern sich mit dem gesamten Programm.

Eine besondere Rolle kommt den Inhalten zu, die die Nutzer selbst im Rahmen des Austausches über journalistisch redaktionell veranlasste Themen in die Kommunikationsbereiche (Communities, Foren, Blogs etc.) der Telemedienangebote einstellen. Dieser integrierte und jederzeit geöffnete Rückkanal schafft eine unmittelbare und demokratische Einbindung der Nutzer in den Diskurs über Inhalte und Themen und in die Programmgestaltung. Nutzer bringen Themen ein, generieren eigene Inhalte und tauschen sich mit den Redaktionen und untereinander dazu aus. Dies ist eine seit Jahren geübte Praxis in allen Programmbereichen. Insbesondere bei den Angeboten für junge Zielgruppen wie z. B. bei den Communities der



jungen Hörfunkwellen ist dieser Austausch essentiell für die redaktionelle Arbeit und die Nutzerbindung. So werden die Nutzer am medialen Meinungsbildungsprozess direkt beteiligt und es eröffnen sich neue Kommunikationsräume für den öffentlichen Diskurs über gesellschaftlich relevante Fragestellungen. Damit dies gelingen kann, müssen diese neuen Formen von Interaktion und Kommunikation in den Telemedien als fortlaufender Prozess begriffen werden. Ein gesellschaftlicher Diskurs über aktuelle Themen wie z. B. Rechtsradikalismus kann nur dann erfolgreich geführt werden, wenn ihm nicht durch medienfremde Verweildauerfristen die Basis entzogen wird. Eine enge Verweildauerbegrenzung nutzergenerierter Inhalte widerspräche dem etablierten Nutzerverhalten und der weltweit etablierten Medienpraxis. Die redaktionelle Steuerung der nutzergenerierten Inhalte erfolgt über die Setzung redaktioneller Themen und die Moderation dieser Kommunikationsangebote.

Im Ergebnis ist also eine zeitlich abgestufte Beschreibung der Verweildauer von Inhalten und Elementen in den Telemedien erforderlich, die sich am Auftrag orientiert. Das folgende Konzept hat den Charakter einer Selbstverpflichtung und setzt einen Rahmen für die sich stetig verändernde redaktionelle Arbeit zur Erfüllung des Auftrags. Insofern können Anpassungen innerhalb des Rahmens im Zeitablauf notwendig werden.

1.2.1. Kriterien für die Bemessung der Verweildauer

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind durch den 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag gehalten, für ihre Telemedien angebotsbezogen Angaben zur Verweildauer zu machen. Derzeit halten die ARD-Landesrundfunkanstalten ihre Sendungen auf Abruf und andere Inhalte von Telemedien in Zeiträumen zwischen einer Verweildauer von weniger als einer Stunde und unbefristet (Archiv) vor.

Unter der Maßgabe der vom Gesetzgeber für alle Angebotsinhalte geforderten Festlegung einer Verweildauer wird im ARD-Verbund zwischen verschiedenen Kriterien abgewogen, mit dem Ziel, dem öffentlichen Interesse an einer möglichst nutzerfreundlichen Bereitstellung meinungsrelevanter Inhalte zu entsprechen, ohne weitere Einflussfaktoren auf die Verweildauer von Inhalten außer Acht zu lassen. Dazu zählen zum Beispiel das Persönlichkeitsrecht, das Urheberrecht, lizenzrechtliche Bestimmungen oder Kosten zur Abgeltung dieser Rechte sowie die Kosten für Bereithaltung und Verbreitung. Tatsächlich wirken sich diese zusätzlichen Faktoren so aus, dass in vielen Fällen die im Folgenden angegebenen Richtgrößen deutlich unterschritten werden bzw. bestimmte Inhalte nicht angeboten werden können.

Die Vielfalt der Inhalte und ihre unterschiedliche Funktion und Relevanz machen es aber nötig, ein ebenso differenziertes wie kategorisierendes Schema vorzulegen.

1.2.2. Publizistische Eckpunkte der Verweildauer

Das Interesse an Inhalten in den Telemedien auf Abruf kennzeichnet ein aktives Verhalten der Nutzer. Sie suchen nach bestimmten Sendungen und Beiträgen in Mediatheken oder bestimmten Themen in den Telemedienangeboten. Dieses Verhalten stellt einerseits eine besonders qualifizierte Nutzung des Internets dar, unterscheidet sich von der zum Teil für die



linearen Medien charakteristischen Nebenbeinutzung und zielt auf die Befriedigung des individuellen Bedürfnisses nach demokratischer, sozialer und kultureller Teilhabe. Andererseits belegt es die notwendige Vorhaltung und Verfügbarkeit von Inhalten für eine moderne Wissensgesellschaft.

Die Telemedienangebote der ARD-Landesrundfunkanstalten spiegeln das breite Programmangebot wieder und sind informationsorientiert. Zum großen Teil sind es Inhalte aus den Bereichen Nachrichten, Wissen, Bildung, Kultur und Ratgeber. Hochwertige Inhalte mit hoher publizistischer Relevanz und die Bildungsinhalte können auf keinen Fall nur sieben Tage vorgehalten werden. Es ist für einen Bildungsbeitrag z. B. über die Quantentheorie nicht entscheidend, ob er vor einem oder vor vier Jahren erstellt wurde, entscheidend ist, dass er den Sachstand wiedergibt und zum Beispiel in einem Bildungsangebot auf Abruf verlässlich gefunden wird. Nur so können die ARD-Landesrundfunkanstalten die Maßgabe erfüllen, der Bildung zu dienen und Orientierungshilfe zu bieten. Magazine, Reportagen und Dokumentationen müssen wie Themenschwerpunkte ebenfalls über den Zeitraum von sieben Tagen hinaus angeboten werden können. In kommerziellen Portalen sind in dieser Vielfalt vergleichbare Inhalte und Formate nicht zu finden. Nachrichtensendungen werden in der Regel – bis auf die Chroniken – nur kurz in den Mediatheken vorgehalten. Allerdings kann es für die Informationsfindung der Nutzer sehr relevant sein, bestimmte ausgewählte Sendungen länger abrufen zu können. Nicht nur Information und Bildung erfordern eine redaktionelle Auswahl in Bezug auf die Relevanz der Inhalte für eine längerfristige Verfügbarkeit. Auch Unterhaltungssendungen wie zum Beispiel Kabarett und Talksendungen spiegeln in hohem Maße den Diskurs über politische und gesellschaftliche Entwicklungen und ihre Protagonisten. Bei den fiktionalen Formaten sollen die Nutzer in die Lage versetzt werden, verpasste Sendungen anzuschauen oder sich diese wiederholt ansehen zu können. Auch fiktionale Inhalte leisten einen wichtigen Beitrag zur Meinungsbildung durch das Aufgreifen von aktuellen Themen, der Beschreibung unterschiedlicher Lebenssituationen und Rollenmuster.

In der folgenden Darstellung wird jeweils die maximale Verweildauer für Inhalte in den Telemedienangeboten des Bayerischen Rundfunks anhand konkreter Beispiele angegeben. Nach redaktioneller Veranlassung und abhängig von der Relevanz der Inhalte und den oben beschriebenen zusätzlichen Einflussfaktoren wird diese Verweildauer in der Praxis häufig unterschritten. Dabei wird zwischen Sendungen, Sendungsbeiträgen und anderen audiovisuellen Inhalten (auf Abruf in der BR-Mediathek) sowie Bild-, Text- und multimedialen Inhalten unterschieden. Diese Unterscheidung wird nachfolgend erläutert.

Sendungen auf Abruf von Großereignissen gemäß § 4 Abs. 2 RfStV sowie von Spielen der 1. und 2. Fußball-Bundesliga werden gemäß der Vorgabe in § 11d Abs. 2 Satz Nr. 1 RfStV nur bis zu 24 Stunden danach vorgehalten.

1.3. Einzelne Fristen des Verweildauerkonzepts

1.3.1. Sendungen, Sendungsbeiträge und andere audiovisuelle Inhalte

Wie oben dargelegt nutzen die Zuschauer und Zuhörer Mediatheken häufig, um Sendungen und Sendungsbeiträge nachzuschauen oder nachzuhören. Sie wählen dazu Funktionen wie Programmkalender oder „Sendung verpasst?“ oder suchen den Zugang über die bekannte



Sendungsmarke. Ausgehend von der kulturell „gelernten“ Sendungswoche hat sich insbesondere im Hinblick auf die Videonutzung in vielen europäischen Ländern der so genannte „7-Day-Catch-up“ als Mindestzeitraum der Bereitstellung etabliert. Genre- und themenabhängig werden aber von den Nutzern von Mediatheken auch längere Verweildauern von Sendungen und Sendungsbeiträgen erwartet. Dies wird im Folgenden ausgeführt.

Folgende Sendungen, Sendungsbeiträge und andere audiovisuelle Inhalte werden bis zu sieben Tage nach Ausstrahlung vorgehalten:

- Aktuelle Sendungen (z. B. „Rundschau“, „Rundschau-Magazin“, „Rundschau-Nacht“): Bis zu sieben Tage nach Ausstrahlung.
- Tägliche Unterhaltungsserien (Daily Soaps/Telenovelas/Serien der leichten Unterhaltung, die an mehreren Wochentagen auf dem gleichen Sendeplatz ausgestrahlt werden) Bis zu sieben Tage nach Ausstrahlung der jeweiligen Folge.

Über die Dauer von sieben Tagen hinaus verbleiben Sendungen, Sendungsbeiträge und andere audiovisuelle Inhalte wie folgt in der BR-Mediathek:

- Magazine, Dokumentationen und Reportagen bis zu zwölf Monate: Hierzu zählen z. B. Beiträge des Magazins „quer“ oder redaktionell ausgewählte Videos aus der „Abendschau“. Eine maximale Verweildauer von zwölf Monaten wird auch angewendet bei Sendungen wie „Vor Ort - Die Reportage“ (Bayerisches Fernsehen) oder der „Nahaufnahme“ (Bayern 2).
- Wöchentliche Unterhaltungsserien: bis zu sechs Wochen nach Ausstrahlung der jeweiligen Folge.
- Sonstige Unterhaltungsserien, die besonders geeignet sind, den politischen und gesellschaftlichen Diskurs zu fördern und zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung beizutragen, oder nicht täglich ausgestrahlte Unterhaltungsserien, die in besonderem Maße der Eigenart Bayerns gerecht werden: bis zu drei Monate nach Ausstrahlung der jeweiligen Folge.
- Mehrteiler, Fernseh- und Spielfilme, die nicht angekauft wurden, sowie Reihen: bis zu drei Monate nach Ausstrahlung.
- Sendungen, Sendungsbeiträge und andere audiovisuelle Inhalte zu Programm- und Themenschwerpunkten sowie zu jährlich wiederkehrenden Ereignissen bis zu zwölf Monate: z. B. Neujahrsansprachen, Oktoberfest, Nürnberger Christkindlesmarkt.
- Ausgewählte Unterhaltungssendungen (z. B. Kabarett), Interview- und Talkformate sowie Sendungsbeiträge zu ausgewählten Themen bis zu zwölf Monate: z. B. Videobeiträge aus den Sendungen „Ottis Schlachthof“, „BürgerForum live“, „Jetzt red i“ oder „Münchner Runde“ (alle Bayerisches Fernsehen) oder Radiosendungen wie „Eins zu Eins. Der Talk“ (Bayern 2), „U21 – Das Verhör“ (Bayern 4 Klassik) oder das „Samstagsforum“ (B5 aktuell).



- Sendungen und Sendungsbeiträge aus dem Bereich Bildung und andere audiovisuelle Bildungsinhalte bis zu fünf Jahre: Hierzu zählen z. B. Sendungen aus BR-alpha wie „alpha-centauri“, „Den Religionen auf der Spur“, „Ich mach’s“ oder „Die Physik Albert Einsteins“, ausgewählte Videos aus dem „Schulfernsehen“ oder die Audios von „radioWissen und IQ – Wissenschaft und Forschung“ (alle Bayern 2).
- Vorhandene Sendungen, Sendungsbeiträge und andere audiovisuelle Inhalte können wieder in die BR-Mediathek eingestellt werden, wenn es in Verbindung mit einem Ereignis oder einer Berichterstattung bzw. der Wiederholung im linearen Programm dafür einen redaktionellen Bedarf gibt.
- Die Verweildauer der Audios und Videos, die integraler Bestandteil eines Angebotsteils der Kategorie „Bild-, Text- und multimediale Inhalte“ ist, folgt der Verweildauer dort.

Über die BR-Mediathek sind nur die Sendungen, Sendungsbeiträge und anderen audiovisuellen Inhalte unbefristet abrufbar, die Inhalte und Angebotsteile gemäß Archivkonzept im Kapitel „Archive für zeit- und kulturgeschichtliche Inhalte“ (Seite 58) sind.

1.3.2. Bild-, Text- und multimediale Inhalte

Dies umfasst Angebotsteile, die Inhalte zum Beispiel aus verschiedenen Sendungen bündeln, wie Dossiers, Specials oder Themenschwerpunkte, originäre Inhalte, Bild-, Text- und Tonkombinationen, interaktive Anwendungen (z. B. Spiele, Animationen) sowie integrierte Audios und Videos. Sie werden in der Regel in multimedialen Kombinationen aus verschiedenen webspesifischen Darstellungsformen in den Telemedien vorgehalten.

Diese Inhalte und Angebotsteile verbleiben grundsätzlich bis zu zwölf Monate in den Telemedien der ARD-Landesrundfunkanstalten. Während sich – wie oben erläutert – der Abruf von Sendungen auch am Ausstrahlungstermin in den linearen Medien orientiert, hat sich parallel eine internetspezifische Nutzung von Bild-, Text- und multimedialen Inhalten etabliert, die keinen Bezug zu Sendewochen oder Programmkalendern kennt. Wie im Kapitel „Die kommunikativen Bedürfnisse der Gesellschaft“ (Seite 61) ausführlich auch auf der Grundlage der Befunde des „Medien- und Kommunikationsberichts der Bundesregierung 2008“ belegt, werden diese Angebotsteile und darin integrierte Audios und Videos aktiv, individuell und zeitsouverän genutzt. Diese Zeitsouveränität setzt eine angemessene Verfügbarkeit der Inhalte voraus. Eine Orientierung an einer Verweildauer, die an einem Sendedatum anknüpft und nicht an den neuen Kommunikationsbedürfnissen, die die Bundesregierung in ihren Bericht festhält, widerspricht nicht nur der Medientypik des Internets. Eine Wissensgesellschaft ist neben der verständlichen Vermittlung von Wissen über Medien auch auf die Speicherung dieser Inhalte angewiesen. Um ihre Orientierungsfunktion erfüllen zu können, dürfen diese vor allem informationsorientierten Inhalte nicht unangemessen früh depubliziert werden.

Weiter verbleiben Bild-, Text- und multimediale Inhalte wie folgt in den Telemedien:

- Auf Sendungen bezogene und programmbegleitende Inhalte und Elemente (einschließlich Foren und Chats) bis zu zwölf Monate



- Inhalte und Elemente zu seriellen Angeboten und Mehrteilern bis zu zwölf Monate nach Ausstrahlung der letzten Folge: Dazu gehören z. B. die Begleitangebote zu Serien wie „Der große Max“, „FRANZI“, „München 7“ (alle Bayerisches Fernsehen)
- Inhalte und Angebotsteile aus dem Bereich Bildung bis zu fünf Jahre: Dies sind z. B. alle Inhalte aus den Bereichen „Schulfernsehen“, „Telekolleg“ und „radioWissen“, ein Großteil der begleitenden Inhalte zu BR-alpha und zu bildungsrelevanten Sendungen des Bayerischen Fernsehens und der BR-Radioprogramme.
- Die Verweildauer der Berichterstattung über Wahlen orientiert sich an der Legislaturperiode, also einer dem Berichtsgegenstand immanenten Frist. Dies gilt auch für vergleichbare wiederkehrende Ereignisse und Themen, die einem anderen Rhythmus unterliegen (zum Beispiel Kulturevents, Jubiläen, Sportereignisse). Tabellen, Statistiken, Ergebnisse und interaktive Module zum Beispiel zu Wahlen oder Sportereignissen können im zeitlichen Umfeld oder bis zur Wiederkehr des Ereignisses angeboten werden. Das betrifft auch historische Daten, soweit sie für die aktuelle Berichterstattung relevant sind.
- Vorhandene Inhalte können wieder angeboten werden, wenn es in Verbindung mit einem Ereignis oder einer Berichterstattung bzw. der Wiederholung im linearen Programm dafür einen redaktionellen Bedarf gibt. Sie können auch in komprimierter Form als Rückblick bereitgestellt werden. Inhalte und interaktive Angebote, die sich auf regelmäßig wiederkehrende Themen oder konstante Elemente der Berichterstattung beziehen und diese abbilden, werden so lange angeboten, wie sie für die Berichterstattung in Sendungen und Telemedien relevant sind.
- Nutzergenerierte Inhalte sind an die Verweildauer eines redaktionell veranlassten Inhalts gebunden. Die Verweildauer nutzergenerierter Inhalte in Communities (u. a. Profildaten, Audio, Video, Text, Bild etc.) ist auf maximal zwei Jahre nach der letzten Anmeldung (Login) eines Community-Mitglieds begrenzt. Streichungen, Sperrungen und Bearbeitungen aus Gründen der redaktionellen Verantwortung sind davon unbenommen zu jedem Zeitpunkt möglich.
- Programminformationen z. B. in Programmführern (epg) können unbegrenzt vorgehalten werden.
- Grundlegende Informationen für die Rundfunkteilnehmer, zum Beispiel zum Auftrag des Bayerischen Rundfunks und seiner Organe, zur Rundfunkgebühr, zum Programm, zur Technik, zur Empfangbarkeit der Programme, zu den Klangkörpern und eigenen Veranstaltungen, zum Bayerischen Rundfunk selbst (unternehmensbezogene Inhalte), Hinweise zu Protagonisten des Programms, zu redaktionellen Zuständigkeiten (Impressum) können ohne zeitliche Begrenzung angeboten werden.

Bild-, Text- und multimediale Inhalte sind unbefristet abrufbar, die Inhalte gemäß Archivkonzept im Kapitel „Archive für zeit- und kulturgeschichtliche Inhalte“ (Seite 58) sind.



1.3.3. Archive für zeit- und kulturgeschichtliche Inhalte

Gem. § 11d Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 RfStV ist es dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk gestattet, zeitlich unbefristet Archive mit zeit- und kulturgeschichtlichen Inhalten anzubieten. Diese Inhalte, die für die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags besonders bedeutsam sind, können also dauerhaft angeboten werden. Solche Inhalte begleiten zum Beispiel einen fortwährend aktuellen Themenschwerpunkt, greifen aktuelle Ereignisse von dauerhafter gesellschaftlicher Relevanz auf oder stellen Basisinformationen – auch für Schulen und Bildungseinrichtungen – zur Verfügung.

Nicht in jedem Fall ist direkt nach der Ausstrahlung einer Sendung oder dem Angebot eines Online-Specials klar, dass es sich um einen zeit- oder kulturgeschichtlichen Inhalt handelt. In vielen Fällen stellt sich erst nach einer gewissen zeitlichen Distanz heraus, dass ein bestimmter Inhalt im Sinne eines Dokumentes den Status eines zeit- und kulturgeschichtlichen Inhalts erhalten hat. Anders verhält es sich mit fortlaufenden Chroniken oder Reihen, die aufgrund ihres lückenlosen Dokumentationscharakters sofort in diese Kategorie eingeordnet werden können. Insofern unterscheidet das Archivkonzept der ARD mehrere Kategorien. In allen Kategorien können alle formalen Darstellungsformen von der Sendung auf Abruf (in der BR-Mediathek) bis zur Animation oder zur interaktiven Bild-Ton-Show und alle Inhaltskategorien enthalten sein. Elemente der Archive können in bestimmten Fällen auch die Inhalte der Nutzer sein, zum Beispiel Zeitzeugenaussagen in zeitgeschichtlichen Dossiers.

- Zeit- und kulturgeschichtliche Bildungs- und Wissensinhalte: Dazu zählen zum Beispiel Sendungen, Sendungsreihen oder Mehrteiler, zeitgeschichtliche oder kulturgeschichtliche Specials und Dossiers zu Jahrestagen oder Kulturereignissen, Angebote, die die spezifische Kultur eines Berichtsgebiets porträtieren und so dessen Identität dokumentieren, Bildungs- und Wissensinhalte sowie originäre zeit- und kulturgeschichtliche Inhalte: z. B. „Unter unserem Himmel“ (Bayerisches Fernsehen), begleitende Angebote wie „Kant für Anfänger“ (BR-alpha), „Kalenderblatt“ (Bayern 2) oder Dossiers und Specials wie z. B. „Darwin jetzt“ oder „Jüdisches Leben in Bayern“.
- Dokumente mit zeit- und kulturgeschichtlicher Relevanz: Diese Kategorie umfasst Inhalte, die als Bewegtbild-/Bild-/Ton-/Text- oder interaktivmultimediale Dokumente Zeit- und Kulturgeschichte regional, national oder international widerspiegeln, indem sie zum Beispiel Inhalte zu historischen Daten oder kulturellen Themen aggregieren. Im Informationsbereich sind dies zum Beispiel ausgewählte investigative Sendungen und Beiträge der Politikmagazine oder Inhalte von Sportsendungen mit besonderer zeitgeschichtlicher Relevanz. Im Kultur- und Unterhaltungsbereich sind dies zum Beispiel Inhalte, die die zeitgeschichtliche Entwicklung populärer Musikrichtungen nachvollziehbar machen oder Fernsehserien, die in ihren Spielhandlungen regelmäßig zeitgeschichtlich bedeutsame gesellschaftliche Entwicklungen bzw. Themen aufgreifen und verdichten. Dazu gehört z. B. das Archiv der Sendereihe „alpha-Forum“ oder die Begleitung zur historischen Sendereihe „Die Löwengrube“ (Bayerisches Fernsehen), das „Zwölfuhrläuten“ (Bayern 1) oder das „Bayerische Feuilleton“ (Bayern 2). Wegen der besonderen Bedeutung für das bayerische Lebensgefühl zählen bei BR-online hierzu auch die Begleitung zu seriellen Produkten wie „Münchner G'schichten“, „Irgendwie und Sowieso“ oder „Komödienstadel“ (Bayerisches Fernsehen).



- Fortlaufende Chroniken: Dazu gehören zum Beispiel Jahresrückblicke aus Politik, Kultur und Sport.
- Redaktionell ausgewählte Inhalte aus den Rundfunkarchiven (z. B. zu Jahrestagen oder Kulturereignissen): Dazu zählen Inhalte, an denen ein besonderes gesellschaftliches Interesse besteht. Das kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn der bayerischen Bevölkerung historisch relevante Radio- und Fernsehbeiträge zugänglich gemacht werden. Solche „virtuellen Erinnerungsmomente“ können Filmaufnahmen des Mauerfalls sein oder die Befreiung der Konzentrationslager.
- Geschichte des Bayerischen Rundfunks, Rundfunkgeschichte als Zeit- und Kulturgeschichte: Die Archivinhalte können Teilmenge eines Angebots der BR-Mediathek sein oder in eigenen Specials und Dossiers zusammengefasst werden. Dazu zählt z. B. das Special „60 Jahre Bayerischer Rundfunk“.

2. Bayerntext und alpha-Text

Inhalte im Fernsehtext sind in der Regel nicht auf eine längerfristige Verweildauer angelegt. Die meisten Seiten überschreibt bzw. aktualisiert die Redaktion kontinuierlich, einen Großteil der Inhalte sogar mehrmals täglich. Eine Sieben-Tage-Frist ist jedoch nicht für alle Inhalte ausreichend, da es auch Informationen gibt, die längerfristig vorgehalten werden, z. B. sendungsbegleitende Informationen zu Sendungen, die einen monatlichen Ausstrahlungsrhythmus haben. Für diese Inhalte ist eine maximale Verweildauer von sechs Monaten vorgesehen. Allgemeine Informationen zum Programm und zum Bayerischen Rundfunk werden ohne zeitliche Beschränkung angeboten.

IV. Negativliste

Die Telemedienangebote des Bayerischen Rundfunks enthalten gemäß der Vorgabe in § 11d Abs. 5 Satz 1 RfStV keine Werbung und kein Sponsoring. Es werden entsprechend dem Verbot in § 11d Abs. 5 Satz 2 RfStV keine Abrufangebote angekaufter Spielfilme und angekaufter Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind, in das Telemedienangebot des Bayerischen Rundfunks eingestellt. Eine flächendeckende lokale Berichterstattung findet in den Telemedienangeboten des Bayerischen Rundfunks ebenfalls nicht statt (vgl. § 11d Abs. 5 Satz 4 RfStV).

Der Bayerische Rundfunk bietet schließlich aufgrund der sogenannten „Negativliste“, die dem 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag als Anlage beigefügt ist, folgende Telemedien nicht an:

1. Anzeigenportale, Anzeigen oder Kleinanzeigen,
2. Branchenregister und -verzeichnisse,
3. Preisvergleichsportale sowie Berechnungsprogramme (z. B. Preisrechner, Versicherungsrechner),
4. Bewertungsportale für Dienstleistungen, Einrichtungen und Produkte,



5. Partner-, Kontakt-, Stellen-, Tauschbörsen,
6. Ratgeberportale ohne Sendungsbezug,
7. Business-Networks,
8. Telekommunikationsdienstleistungen im Sinne von § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes,
9. Wetten im Sinne von § 762 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
10. Softwareangebote, soweit nicht zur Wahrnehmung des eigenen Angebots erforderlich,
11. Routenplaner,
12. Verlinkung ohne redaktionelle Prüfung; Verlinkungen sollen ausschließlich der unmittelbaren Ergänzung, Vertiefung oder Erläuterung eines Eigeninhalts (auch von Beteiligungsunternehmen) dienen und nicht unmittelbar zu Kaufaufforderungen führen,
13. Musikdownload von kommerziellen Fremdproduktionen,
14. Spieleangebote ohne Sendungsbezug,
15. Fotodownload ohne Sendungsbezug,
16. Veranstaltungskalender (sendungsbezogene Hinweise auf Veranstaltungen sind zulässig),
17. Foren, Chats ohne Sendungsbezug und redaktionelle Begleitung; Foren, Chats unter Programm- oder Sendermarken sind zulässig. Foren und Chats dürfen nicht inhaltlich auf Angebote ausgerichtet sein, die nach den Nummern 1 bis 16 unzulässig sind.

V. Wesentliche Veränderungen

Im Vollzug des Telemedienkonzeptes werden dem Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks regelmäßig Informationen über wesentliche Veränderungen der Telemedienangebote des Bayerischen Rundfunks übermittelt (Kosten nach dem KEF-Leitfaden, Visits und Abrufzahlen, Nutzung neuer Plattformen und Techniken), um ihm die Beurteilung, ob es sich um ein neues oder verändertes Angebot handelt, vorab zu ermöglichen.

Sofern absehbar ist, dass der finanzielle Aufwand, wie im Schreiben des Intendanten vom 4.12.2009 und im Schreiben des Programmbereichs Multimedia und Jugend vom 4.3.2010 aufgeschlüsselt, um 10 % überschritten werden könnte, wird dieser dem Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks vor Beginn der Maßnahmen, welche den Mehraufwand verursachen, erneut zur Prüfung vorgelegt.



Teil 2 Drei-Stufen-Test

Stufe 1: Beitrag zur Erfüllung des öffentlichen Auftrags

Im folgenden Kapitel wird dargelegt, dass die Telemedienangebote des Bayerischen Rundfunks gemäß § 11f Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 RfStV den „demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft“ entsprechen und der Bayerische Rundfunk damit einen Beitrag zur Erfüllung seines öffentlichen Auftrags leistet.

In einem ersten Schritt werden die „demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft“ dargestellt, die die Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu erfüllen haben. Diese Anforderung geht auf das Amsterdamer Protokoll über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union⁸ zurück und ist von dort in den Rundfunkstaatsvertrag übernommen worden. Das für die Funktionsweise einer Demokratie besonders wichtige Ziel der inhaltlichen Vielfalt steht damit im Mittelpunkt der Auftragsnorm des § 11 RfStV. Im Folgenden wird vereinfacht der Begriff des „kommunikativen Bedürfnisses“ der Gesellschaft verwendet. Hierfür wird nachfolgend im Kapitel „Die kommunikativen Bedürfnisse der Gesellschaft“ ein aktueller Überblick über die Entwicklung des Mediennutzungsverhaltens der Bürger im digitalen Zeitalter gegeben.

Anschließend wird im Kapitel „Der Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im digitalen Zeitalter“ (Seite 68) ausgeführt, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk die Aufgabe hat, auf diese Entwicklungen im Zeitalter der Digitalisierung zu reagieren. Im Kapitel „Beitrag der Telemedienangebote des Bayerischen Rundfunks zur Erfüllung des öffentlichen Auftrags“ (Seite 70) wird dargelegt, wie der Bayerische Rundfunk mit seinen Telemedienangeboten konkret seinen Beitrag zur Erfüllung dieses Auftrags leistet.

I. Die kommunikativen Bedürfnisse der Gesellschaft

Ausgehend vom aktuellen Medien- und Kommunikationsbericht der Bundesregierung 2008 werden im Folgenden aktuelle Ergebnisse aus der Nutzerforschung zur Medienentwicklung vorgestellt. Diese Ergebnisse geben Hinweise, wie sich die Anforderungen an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk im digitalen Zeitalter verändert haben und vor welchen Aufgaben ein öffentlich-rechtlicher Rundfunk steht, „der seinem Auftrag gemäß tatsächlich alle Schichten der Gesellschaft und alle Altersgruppen“ erreichen soll⁹.

⁸ Vertrag von Amsterdam, ABl. Nr. C 340 vom 10. November 1997

⁹ Medien- und Kommunikationsbericht der Bundesregierung 2008, Bundesdrucksache 16/11570 vom 23.12.2008, S. 173



1. Medienentwicklung und -wandel

Nach dem Medienbericht der Bundesregierung 2008 ermöglicht die Digitalisierung der Medienwelt u. a.:

- neue und zusätzliche Kommunikationsformen,
- auf ein „bislang unvorstellbares Ausmaß“ an Informationen und Informationsquellen zuzugreifen,
- eine Aufhebung des für den Rundfunk (bzw. die traditionellen Massenmedien) typischen „Sender-Empfänger-Schema (point-to-multipoint)“,
- die orts- und zeitsouveräne Emanzipation von „vorgegebenen Inhalten und Rezeptionsroutinen“ linearer Programmangebote,
- Medienangebote, entsprechend eigener Interessen und Vorstellungen zu personalisieren und
- eigenen „content“ zu erstellen und damit „in Konkurrenz zu professionellen Journalisten bzw. unternehmensabhängigen Redaktionen und Medienmachern“ zu treten.¹⁰

Der Bericht der Bundesregierung erkennt in der Digitalisierung „einerseits enorme Chancen für die individuelle, gesellschaftliche und politische Kommunikation und Entwicklung, für Bildung, Wissenschaft und Wirtschaft“, verweist aber auch auf eine Reihe von problematischen Auswirkungen für Gesellschaft und Individuum¹¹. Hierzu zählen die Autoren des Berichts der Bundesregierung u. a. eine zunehmende Zersplitterung und Spezialisierung der Nutzerinteressen und Publika, höhere Anforderungen an das Individuum bei der Selektion von Informationen zur Meinungsbildung, einen höheren Orientierungsbedarf des Individuums und der Gesellschaft und eine „Ökonomisierung der Medien“¹², die mit einer zunehmenden Uniformierung und Verflachung der Inhalte in Richtung Unterhaltung und Mainstream einhergehe. Die inhaltliche Vielfalt des Medienangebots sei damit latent gefährdet.

¹⁰ Medien- und Kommunikationsbericht der Bundesregierung 2008, Bundesdrucksache 16/11570 vom 23.12.2008, S. 5ff.

¹¹ Medien- und Kommunikationsbericht der Bundesregierung 2008, Bundesdrucksache 16/11570 vom 23.12.2008, S. 12

¹² Medien- und Kommunikationsbericht der Bundesregierung 2008, Bundesdrucksache 16/11570 vom 23.12.2008, S. 10



2. Entwicklung der Internetnutzung

Die gesellschaftlichen Auswirkungen der Chancen und Gefahren in einer digitalen Medienwelt werden mit stark steigender Nutzung digitaler Medien immer relevanter. Studien und Analysen der Mediennutzungsforschung belegen, dass die traditionellen Vertriebswege (Fernsehen, Radio, Zeitungen/Zeitschriften) zwar weiterhin wichtig bleiben, dass aber das kommunikative Bedürfnis nach Internet-Angeboten wächst. Ebenso besteht zunehmend ein individuelles Bedürfnis nach jederzeitiger Verfügbarkeit und stetiger Weiterentwicklung der Kommunikationsmöglichkeiten von Medieninhalten. Insbesondere bei den jüngeren Medienkonsumenten nimmt das Internet den größten Anteil am Medienzeitbudget ein. Folgende Beobachtungen, Entwicklungen und Trends in der Mediennutzung kennzeichnen den Wandel des kommunikativen Bedürfnisses der Gesellschaft.

2.1. Allgemeiner Akzeptanzgewinn des Internets

In der Geschichte der Medien hat kein Medium innerhalb so kurzer Zeit an Akzeptanz gewonnen wie das Internet. Darüber hinaus hat das Internet zu tiefgreifenden Veränderungen in der Art der Mediennutzung geführt. Das Internet als „all in one-Medium“ ist inzwischen das zentrale Kommunikationsmittel breiter Teile der Bevölkerung und bietet den Menschen die Möglichkeit, sich ort- und zeitsouverän neue Inhalte ebenso wie die Inhalte der klassischen Medien zu erschließen.

Die zunehmende Bedeutung und ansteigende Nutzung des Internets wird durch die Studienreihe „ARD/ZDF-Onlinestudie 1997 bis 2009“ dokumentiert. 1997 lag nach den Ergebnissen dieser Grundlagenstudie die Zahl der Online-Nutzer bei 6,5 Prozent. 2009 sind 67,1 Prozent der Bevölkerung ab 14 Jahren online. Aktuell nutzen rund 43,5 Millionen Deutsche ab 14 Jahren das Internet. In den nächsten fünf Jahren wird die Zahl der Internetnutzer in Deutschland bei über 50 Millionen liegen¹³. In Bayern ist die Diffusion des Internets sogar noch weiter vorangeschritten als im Bundesdurchschnitt. Im ersten Quartal 2009 sind 71 Prozent der Bevölkerung ab 14 Jahren im Freistaat online¹⁴. Die zunehmende Nutzung mobiler Endgeräte und neuer Produkte wie das iPhone oder Google-Telefon G1 lassen zudem einen weiteren Anstieg im Bereich der mobilen Internetnutzung erwarten.

¹³ van Eimeren, B./Frees, B.: Internetverbreitung: Größter Zuwachs bei Silver Surfern. Media Perspektiven 7/2008, S. 330-344

¹⁴ Quelle: BR-Hörfunktrend 1. Quartal 2009 (Bevölkerungsrepräsentative Untersuchung mit 1.500 Befragten in Bayern)



2.2. Internetnutzung und Mediensozialisation

Laut ARD/ZDF-Onlinestudie zählen 2009 96 Prozent der 14- bis 29-Jährigen zu den gelegentlichen Onlinenutzern, während im älteren Bevölkerungssegment der ab 60-Jährigen erst 27 Prozent das Internet nutzen. Bedingt durch den demografischen Aufbau der bundesdeutschen Gesellschaft bewegen sich in absoluten Zahlen aber bereits heute mehr ab 60-Jährige als 14- bis 19-Jährige im Netz. Für die Altersgruppe ab 60 Jahren konstatiert die ARD/ZDF-Onlinestudie auch das stärkste Wachstumspotenzial in den nächsten Jahren, da einerseits durch den Berufsalltag online-erfahrene Alterssegmente in die Generation 60 plus hineinwachsen, andererseits immer mehr Senioren die Vorzüge des Internets gegenüber den „traditionellen“ Medien wahrnehmen. Telemedienangebote gewinnen dadurch auch in online-distanzierteren Zielgruppen an Bedeutung. In Bayern ist diese Entwicklung bereits deutlich erkennbar: Mit einem Wert von 31 Prozent liegt die Internetdurchdringung bei den ab 60-Jährigen im ersten Quartal 2009 klar über dem Bundesschnitt. Die älteren Onlinenutzer nehmen das Internet vor allem als zusätzliches, das Medienbouquet ergänzendes Medium wahr, das insbesondere die Aufgabe des schnellen Zugangs zu umfassender Service- und Ratgeberinformation erfüllt. So geben 72 Prozent der ab 60-jährigen Onliner an, das Internet „ab und zu“ zu nutzen. Die Nutzung erfolgt zusätzlich zu Fernsehen, Radio und Tageszeitung auf deutlich geringerem Niveau.

Anders stellt sich die Situation bei den jüngeren Medienkonsumenten dar, insbesondere bei den 14- bis 19-Jährigen: In ihrem Medienbudget nimmt das Internet mit einer Nutzungsdauer von 123 Minuten täglich den größten Anteil ein. Zu ihren Prioritäten gehören neben der Nutzung von Suchmaschinen und dem Senden und Empfangen von E-Mails, vor allem die kommunikative Vernetzung in Gesprächsforen, Newsgroups und Chats, Instant-Messaging, Onlinespiele und Online-Communities. Auch für Informationszwecke setzen Jüngere das Internet im Medienranking inzwischen vor Tageszeitung, Fernsehen und Radio. Nach einer repräsentativen Studie des Instituts Mindline ist das Fernsehen – und hier die öffentlich-rechtlichen Sender – weiterhin das zuerst aufgesuchte Medium, wenn es um die Erstinformation bei „Breaking News-Events“ geht¹⁵. Aber auch hier zeigen sich die bereits angeführten, durch eine unterschiedliche Mediensozialisation bedingten Veränderungen. Die Mediennutzer unter 30 Jahren würden Erstinformationen mehrheitlich zuerst im Internet suchen. Dieses Ergebnis entspricht einer Feststellung aus dem bereits erwähnten Medienbericht der Bundesregierung: „Printmedien und Fernsehen werden zumindest bei jungen Menschen mehr und mehr aus ihrer traditionellen Rolle als Leitmedien verdrängt. Netzgestützte -, interaktive - und individuell abrufbare Angebote werden besonders für junge Nutzer zunehmend attraktiver und werden mitunter bereits intensiver genutzt als traditionelle Medienangebote.“¹⁶

¹⁵ vgl. Mindline (Hrsg.) Erst-Medien bei Breaking News-Events, November 2008 (http://www.mindline-media.de/downloads/Charts_Informationsmedien.pdf)

¹⁶ Medien- und Kommunikationsbericht der Bundesregierung 2008, Bundesdrucksache 16/11570 vom 23.12.2008, S. 10



2.3. Partizipation und Interaktion via Internet

Das Digitalzeitalter und die Präsenz auf der Internetplattform stellt Medienunternehmen vor allem vor die Herausforderung einer Revision des klassischen Kommunikationsmodells. Ein-direktionale Kommunikationsansätze (ein bzw. mehrere Sender – viele Empfänger) erweisen sich als starr und unflexibel, besonders im Hinblick auf zunehmende partizipatorische Ansprüche gerade in den pluralen Gesellschaften westlicher Demokratien. Das Internet wird neben seinen Funktionen als Medium für Information, Unterhaltung und private Kommunikation zunehmend ein Raum für politische Öffentlichkeit, den Austausch von Information und Kommunikation.¹⁷

Die interaktiven Kommunikationsmittel im Internet bilden den Bereich, der als Web 2.0 oder Social Media bezeichnet wird. Diese Angebote dienen vor allem dem kommunikativen Bedürfnis des gegenseitigen Austausches von Meinungen, Erfahrungen und Informationen ihrer Mitglieder. Web 2.0-Anwendungen haben in jungen Zielgruppen einen hohen Stellenwert erreicht. Zu den bekanntesten Anwendungen zählen die Onlineenzyklopädie Wikipedia, die Communities MySpace, StudiVZ, wer-kennt-wen sowie das Videoportal YouTube. Social Media-Anwendungen leben von der Bereitschaft der Mitglieder, Inhalte aktiv ins Netz zu stellen. Für die Mehrheit der Internetnutzer bleibt dies weiterhin eine hohe Hürde. Nach den Ergebnissen der ARD/ZDF-Onlinestudie 2009 sind ca. 13 Prozent der Online-Nutzer in sehr starkem Maße an einer aktiven Mitwirkung interessiert. Auch hier zeichnen sich die jungen Onlinenutzer durch eine höhere aktive Nutzung aus: Nach den Ergebnissen der JIM-Studie 2008 stellen rund 25 Prozent der 14- bis 19-Jährigen aktiv Inhalte (Bilder, Texte, Videos, Audios) ins Netz¹⁸. Junge Onliner, insbesondere Teenager, verhalten sich besonders aktiv im Netz. Sie zählen zu den Intensivnutzern des Mitmachnetzes und sind gerade bei Anwendungen wie (privaten) Communities stark vertreten. Mittlerweile sind bereits vier von zehn Onlinenutzern mit virtuellen Communities in Kontakt gekommen. In den Altersgruppen unter 30 Jahren haben sich bereits 80 Prozent der Nutzer in einer Community registriert. Ältere sind dagegen dort selten vertreten (8 Prozent der ab 60-Jährigen verfügen über die Mitgliedschaft in einer Community).¹⁹

2.4. Abrufbare Audio- und Videodateien zur individualisierten Nutzung

Die mobile Internetnutzung sowie die orts- und zeitsouveräne Nutzung von Medieninhalten gelten als Zukunftsmarkt. Der Nutzer kann selbst entscheiden – „on demand“ –, welche Inhalte er zu welchem Zeitpunkt rezipieren will. Eine immer größere Anzahl von Nutzern nimmt diese Möglichkeiten des zeitunabhängigen Abrufs von Audiodateien (Podcasts, Audiofiles wie MP3) und Videodateien (Videofiles on demand, Vodcasts) wahr. Dieses Bedürfnis wird

¹⁷ vgl. Internet und Demokratie – Abschlussbericht zum TA-Projekt „Analyse netzbasierter Kommunikation unter kulturellen Aspekten“. Bundestagsdrucksache 15/6015 vom 17. Oktober 2005

¹⁸ vgl. Feierabend, S./Kutteroff, A.: Medien im Alltag Jugendlicher – multimedial und multifunktional. Ergebnisse der JIM-Studie 2008. Media Perspektiven 12/2008, S. 612-624

¹⁹ Quelle: ARD/ZDF-Onlinestudie 2009



vermehrt durch die Einrichtung von Mediatheken bedient, die einen schnellen und einfachen Zugang zu Audio- und Videofiles ermöglichen.

Unterstützt wird diese Entwicklung des Nutzerverhaltens auch durch eine verbesserte Verbindungstechnik und zahlreiche Flatrateangebote: Mittlerweise verfügen 72 Prozent aller Onliner (d. h. rund 30 Millionen Menschen) zu Hause über eine Breitbandverbindung ins Internet, die den Abruf datenintensiver Angebote komfortabel ermöglicht. Rasanter als die Verbreitung der Anschlüsse haben sich die zeit- und volumenunabhängigen Abrechnungsmodelle entwickelt. 87 Prozent aller Onliner rechnen ihren privaten Internetzugang über Flatrate ab (2005: 18 Prozent). Mit einer weiter vereinfachten, nutzerfreundlicheren Technik und verbesserten, multimedialen Endgeräten werden die nichtlinearen Angebote künftig weiter an Attraktivität gewinnen.

Die Internetseite eines Radiosenders hat laut ARD/ZDF-Onlinestudie 2009 ein knappes Drittel der Onliner bereits besucht. Davon hat die Mehrheit Radio live im Internet gehört („streaming“). Neben der linearen Nutzung bietet das Internet die Möglichkeit, Radioinhalte (z. B. ganze Sendungen oder einzelne Beiträge) auf Abruf zu nutzen. Knapp 16 Prozent der Onlinenutzer haben schon einmal eine Datei einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt abgerufen und sechs Prozent nutzen nach eigenen Angaben Podcast-Angebote zumindest gelegentlich. Podcasts ermöglichen die selbstbestimmte zeit- wie ortssouveräne Nutzung von Radioprogrammen als Abonnement. Zur Portabilität kommt die Personalisierungs- sowie Identifikationsfunktion hinzu. Podcasts bieten den Nutzern gegenüber dem Radio einen echten Mehrwert, da redaktionell aufbereitete Inhalte dem Einzelnen auf Abruf und unabhängig vom linearen Angebot zur Verfügung gestellt werden. Vor allem hochwertige Angebote aus den Bereichen Kultur und Wissenschaft erreichen Hörerschaften, die das lineare Angebot häufig aus Gründen der Zeitdisposition nicht nutzen können²⁰.

Abruffernsehen und Videoportale gelten ebenfalls als Zukunftsmarkt. Die Gründe für das steigende Bedürfnis nach ort- und zeitsouveräner Fernsehnutzung liegen u. a. in einer Fragmentierung von Seh-, Hör- und Lesegewohnheiten. Inzwischen nutzen 62 Prozent²¹ aller bundesdeutschen Onliner zumindest gelegentlich Videoanwendungen im Netz, 2005 waren es nur 25 Prozent. Forciert wird diese rasante Entwicklung durch die Videoportale, die 52 Prozent der Nutzer bereits aufgesucht haben (2007: 34 Prozent). Besonders attraktiv sind Videoportale für die 14- bis 19-Jährigen, von denen inzwischen fast jeder (93 Prozent) zumindest gelegentlich Videos in YouTube, MyVideo und ähnlichen Plattformen anschaut. Entscheidend für die Nutzer, und hier besonders für die Jugendlichen, sind die Fülle und Vielfalt des Angebots, die unterschiedlichen Produktionsformen und -qualitäten sowie die Möglichkeit, sich unabhängig von festen Programmschemata und Sendeplätzen von Video zu Video "aktiv-passiv" treiben zu lassen. Damit kann der Zugriff auf die Videos flexibel und hoch indi-

²⁰ van Eimeren, B./Frees, B.: Internetverbreitung: Größter Zuwachs bei Silver Surfern. Media Perspektiven 7/2008, S. 330-344

²¹ Quelle: ARD/ZDF-Onlinestudie 2009



vidualisiert erfolgen, was gerade für mobile Nutzergruppen ein wesentlicher Vorteil gegenüber linear verbreiteten Fernsehinhalten ist²².

Die Bedeutung von Videoportalen und Abruffernsehen wird auch an dem Umstand deutlich, dass insbesondere informationsorientierte Personengruppen diese nutzen: Informationen über aktuelle Ereignisse finden bereits heute ihren Weg schneller ins Netz und damit auch in Videoportale als in die traditionellen Medien. So gab Hillary Clinton ihre Bewerbung als Kandidatin der Demokraten für die Präsidentschaft der USA zuerst im Internet bekannt und nicht auf einer Pressekonferenz. Eine Untersuchung der Universität Leipzig im Auftrag von na (news aktuell/dpa) weist darauf hin, dass jeder dritte Journalist täglich Onlinevideos nutzt und dass 60 Prozent der Journalisten bereits mit Bewegtbildern arbeiten²³.

2.5. Bedeutung von regionalen Inhalten

Lokale und regionale Räume bilden den Rahmen, innerhalb dessen sich die vitalsten Bedürfnisse und Interessen des alltäglichen Lebens der meisten Menschen äußern und Befriedigung finden. In einer immer stärker globalisierten Welt stellt die unmittelbare Heimat für viele Menschen einen Fixpunkt ihrer Identität und eine Quelle der Orientierung dar. Gerade in Bayern ist die emotionale Verbindung der Menschen mit ihrer Heimat stark ausgeprägt: 90 Prozent der Bürger im Freistaat fühlen sich nach den Ergebnissen des bevölkerungsrepräsentativ erhobenen BR-Hörfunktrends²⁴ in der Region, in der sie leben, verwurzelt und 82 Prozent halten Heimatverbundenheit für einen wichtigen Wert in ihrem Leben. Knapp drei Viertel sind „stolz darauf, ein Bayer zu sein“. Bei den online-affinen Jugendlichen ist die emotionale Verbundenheit mit Bayern sogar überdurchschnittlich ausgeprägt. Online-Angebote mit regionalem Bezug erlangen vor diesem Hintergrund einen wachsenden Stellenwert²⁵. Sie verdichten die regionalen Kommunikationsflüsse, verbessern den Grad der Informiertheit und der gesellschaftlichen Einbindung der Nutzer. Vier von zehn Online-Nutzern in Bayern suchen zumindest gelegentlich im Internet Informationen über das aktuelle Geschehen im Freistaat. Nur wenig höher – bei 48 Prozent – liegt die Nutzung von überregionalen Informationen zum Geschehen im Bundesgebiet und weltweit²⁶.

2.6. Nachfrage nach Bildungs-, Kultur- und Beratungsangeboten

Das Internet bietet gegenüber linearen Medien deutlich verbesserte Möglichkeiten, gezielt nach Inhalten von persönlichem Interesse und gesellschaftlicher Relevanz zu suchen. Auch

²² van Eimeren, B./Frees, B.: Bewegtbildnutzung im Netz. Media Perspektiven 7/2008, S. 350-355

²³ vgl. Zerfaß, A./Mahnke, M./Rau, H./Bolze, A. (2008): Bewegtbildkommunikation im Internet – Herausforderungen für Journalismus und PR. Ergebnisbericht der Bewegtbildstudie 2008. Leipzig: Universität Leipzig. (<http://www.bewegtbildstudie.de>)

²⁴ Quelle: BR-Hörfunktrend, 2. Quartal 2006 und 1. Quartal 2007

²⁵ vgl. Oehmichen E., Schröter C.: Regionale Internetangebote – Anbieter, Angebote und Nutzung; In: Media Perspektiven 7/2003, S. 322

²⁶ Quelle: BR-Onlinetrend, 1. Welle, Februar 2009



wenn das Netz für die Nutzer immer stärker auch Unterhaltungs- und Kommunikationsfunktionen übernimmt, gehören der Einsatz von Suchmaschinen und die zielgerichtete Suche nach bestimmten Angeboten weiterhin zu den mit Abstand meistgenutzten Anwendungen. Diese komfortablen Zugriffsmöglichkeiten stimulieren im Internet die Nachfrage nach Inhalten aus den Bereichen Bildung, Kultur und Beratung, die im linearen Radio und Fernsehen von vergleichsweise geringen Teilen des Publikums genutzt werden. Zwischen 41 Prozent (Kulturthemen) und 52 Prozent (Informationen aus Wissenschaft, Forschung und Bildung) der bayerischen Onlinenutzer greifen nach aktuellen Ergebnissen des BR-Onlinetrends²⁷ zumindest gelegentlich auf entsprechende Inhalte zu.

2.7. Bedeutung des Mediums Fernsehtext

Das Medium Fernsehtext hat sich in Deutschland seit seinen Anfängen 1980 zu einem heute nahezu flächendeckend verfügbaren Fernseh-Zusatzangebot entwickelt. Waren damals rund 70.000 Haushalte mit einem entsprechenden Decoder ausgestattet, steht im Jahr 2008 bereits in 33,49 Millionen Haushalten ein fernsehtextfähiges Fernsehgerät. Das entspricht einem Verbreitungsgrad von 96 Prozent.

Die fast flächendeckende Verfügbarkeit und die Möglichkeit zur zeitsouveränen Nutzung der Textinhalte kommen dem heutigen Medienverhalten der Menschen entgegen. Der Fernsehtext ist für weite Teile der Bevölkerung zu einem zentralen Medium geworden, um sich zeitsouverän, das heißt unabhängig von den starren Programmuhren der Radio- und Fernsehsender, aktuell auf dem Laufenden zu halten. Daran hat auch die zunehmende Internetverbreitung nichts geändert: Nach den Ergebnissen der ARD/ZDF-Onlinestudienreihe nutzen rund drei Viertel der Internetnutzer den Fernsehtext ebenso häufig wie vor Beginn ihrer Internetnutzung.

Die Entwicklung der Nutzungszahlen spiegelt die bestehende Relevanz von Fernsehtext-Angeboten für das Informationsverhalten wider. 16,24 Millionen Menschen bundesweit nutzen täglich Fernsehtext (Stand 2008). Damit hat sich die Zahl der Nutzer innerhalb von zehn Jahren mehr als verdoppelt (1998: 7,10 Millionen Leser). In Bayern riefen im Jahr 2008 täglich 2,15 Millionen Menschen Fernsehtext-Seiten auf.

3. Zusammenfassung

Das vorgelegte Telemedienkonzept des Bayerischen Rundfunks ist im Kontext der oben dargestellten Entwicklungen einer modernen, digitalisierten Kommunikations- und Medienwelt zu bewerten. Innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums von nur zehn Jahren haben sich gesellschaftliche und individuelle Bedürfnisse entwickelt, auf Informations-, Bildungs- und Unterhaltungsinhalte im Internet zeit- und ortsouverän zugreifen zu können, diese Inhalte

²⁷ Quelle: BR-Onlinetrend, 1. Welle, Februar 2009



mit anderen zu teilen sowie eigene Inhalte zugänglich zu machen. Die angeführten Entwicklungstendenzen zeigen, dass online-affine Nutzergruppen, insbesondere die jüngeren Bevölkerungsgruppen, nur durch eine Vernetzung von „traditionellen“ linearen Medien und Telemedien zu erreichen sind.

Die Bedeutung des Fernsehtextes als aktuelles, zeitsouverän nutzbares Informationsangebot wird durch die voranschreitende Internetverbreitung keineswegs geschmälert. Die weiter gestiegenen Nutzerzahlen des Mediums unterstreichen vielmehr das oben beschriebene kommunikative Bedürfnis weiter Teile der Bevölkerung nach stets aktuellen, die Inhalte der „traditionellen“ elektronischen Medien vertiefenden und unabhängig von starren Programm-schemata abrufbaren Telemedienangeboten.

II. Der Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im digitalen Zeitalter

Der Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bleibt auch in der digitalen Welt unverändert bestehen. Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt festgestellt, dass dem Rundfunk wegen seiner Breitenwirkung, Aktualität und Suggestivkraft nach wie vor eine herausgehobene Bedeutung zu kommt. Diese Wirkungsmöglichkeiten gewinnen zusätzliches Gewicht dadurch, dass die neuen Technologien eine Vergrößerung und Ausdifferenzierung des Angebots und der Verbreitungsformen und -wege gebracht sowie neuartige programmbezogene Dienstleistungen ermöglicht haben. Die Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und gesetzliche Regelungen zur Ausgestaltung der Rundfunkordnung sind auch nicht durch die Entwicklung von Kommunikationstechnologie und Medienmärkten, namentlich die Digitalisierung und die fortschreitende Ausrichtung des Medienwesens an Marktprozessen, entbehrlich geworden.

Der publizistische und ökonomische Wettbewerb führt nicht automatisch dazu, dass in den Rundfunkprogrammen die Vielfalt der in einer Gesellschaft verfügbaren Informationen, Erfahrungen, Werthaltungen und Verhaltensmuster abgebildet wird. Gefährdungen der Erreichung des in der Rundfunkordnung insgesamt verfassungsrechtlich vorgegebenen Vielfaltsziels entstehen insbesondere infolge der Werbefinanzierung, die den Trend zur Massenattraktivität und zur Standardisierung des Angebots stärkt. Zudem bestehen Risiken einseitiger publizistischer Betätigung und damit Einflussnahme. Der wirtschaftliche Wettbewerbsdruck und das publizistische Bemühen um die immer schwerer zu gewinnende Aufmerksamkeit der Zuschauer führen beispielsweise häufig zu wirklichkeitsverzerrenden Darstellungsweisen, etwa zu der Bevorzugung des Sensationellen und zu dem Bemühen, dem Berichtsgegenstand nur das Besondere, etwa Skandalöses, zu entnehmen. Auch dies bewirkt Vielfaltsdefizite. Gefährdungspotenzial birgt schließlich auch die Entwicklung der Medienmärkte und insbesondere des erheblichen Konzentrationsdrucks im Bereich privatwirtschaftlichen Rundfunks. Rundfunk wird nicht nur durch herkömmlich ausgerichtete Medienunternehmen veranstaltet und verbreitet, es betätigen sich hier zunehmend internationale Finanzinvestoren und Telekommunikationsunternehmen. All dies ist ursächlich dafür, dass bei einer reinen Marktsteuerung das für die Funktionsweise einer Demokratie besonders wichtige Ziel der inhaltlichen Vielfalt gefährdet ist.



Für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk bedeutet dies, dass er als Vielfaltsgarant auch nach Wegfall der technischen Sondersituation der Frequenzknappheit unentbehrlich ist. Aus der besonderen Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, die auch unter veränderten Umständen erhalten bleibt, folgt eine Bestands- und Entwicklungsgarantie. Das Programmangebot muss auch für neue Inhalte, Formate und Genres sowie für neue Verbreitungsformen offen bleiben, der Auftrag ist also dynamisch an die Funktion des Rundfunks gebunden. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk darf daher nicht auf den gegenwärtigen Entwicklungsstand in programmlicher, finanzieller und technischer Hinsicht beschränkt werden.

Für die Rundfunkanstalten handelt es sich bei der Entwicklung des Internets zum Massenmedium nicht um eine revolutionäre Entwicklung, denn die Basis bildet weiterhin das lineare Radio- und Fernsehprogramm. Jedoch zeigen die technische Entwicklung und vor allem das veränderte Nutzerverhalten, dass das Linearprogramm nur eine von mehreren Möglichkeiten ist, die öffentlich-rechtlichen Inhalte auszuspielen. Inhalte in Form von Audio, Video, Text und Grafik können künftig auf mehreren relevanten technischen Plattformen und z. B. als Livestream, auf Abruf oder als personalisierte „Playliste“ nach individuellen Wünschen der Nutzer verbreitet werden. Die nicht-lineare Nutzung derselben Inhalte bietet dabei neben dem Vorteil der Zeitsouveränität – unabhängig von Ausstrahlungs- und Nutzungszeiten – auch den Vorteil der Vertiefung zu bestimmten Themen. Auf diese Weise erreicht der öffentlich-rechtliche Rundfunk neue Hörer- und Zuschauerpotenziale, die auf dem klassischen Wege über die herkömmlichen linearen Medien nicht oder nicht mehr erreicht werden.

III. Beitrag der Telemedienangebote des Bayerischen Rundfunks zur Erfüllung des öffentlichen Auftrags

Mit seinen Telemedienangeboten – dem Angebot BR-online und den Fernsehtext-Angeboten – trägt der Bayerische Rundfunk dem veränderten Informations- und Kommunikationsverhalten Rechnung. Die Telemedienangebote leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Meinungsvielfalt in den neuen Medien und tragen zur individuellen und öffentlichen Meinungs- und Willensbildung in der Gesellschaft bei. Mit seinen Telemedienangeboten erfüllt der Bayerische Rundfunk seinen gesetzlich übertragenen öffentlichen Auftrag, wie er für Telemedien in §§ 11 und 11d RfStV festgelegt ist.

1. Angebote zu Bildung, Information, Beratung, Unterhaltung und Kultur

Die Telemedienangebote des Bayerischen Rundfunks enthalten gemäß den Vorgaben des § 11 Abs. 1 RfStV Inhalte zu Bildung, Information, Beratung, Unterhaltung und Kultur. Sie führen die eigenen Inhalte und Inhalte aus verschiedenen linearen Programmen zusammen und präsentieren sie nutzergerecht in einer dem Netz und den Bedürfnissen und Gewohnheiten der Nutzer entsprechenden Weise. BR-online bietet dabei Inhalte für die gesamte Bevölkerung in Bayern. Kinder, Jugendliche und Erwachsene aller Altersgruppen erhalten über BR-online Zugang zu redaktionell verantworteten Inhalten. Die Inhalte von BR-online berücksichtigen dabei auch die Tatsache, dass viele Nutzer nicht nur als Zuschauer oder Zuhörer einer konkreten Sendung vertiefende Informationen im Internet suchen, sondern die Telemedien-



angebote des Bayerischen Rundfunks als eigenes umfassendes Informationsmedium wahrnehmen.

Einen besonderen Schwerpunkt hat der Bayerische Rundfunk in seinen Telemedienangeboten auf die Berichterstattung aus und über Bayern sowie auf Themen aus den Bereichen Bildung, Wissen und Klassik gelegt. Neben den umfangreichen Rubriken „Bayern“ und „Wissen“ sind hier vor allem die Webseiten von Bayern 1, BAYERN 3, Bayern 4 Klassik und B5 aktuell, des Bildungskanals BR-alpha sowie das breite multimediale Angebot zu Sendungen in Bayern 2 wie „radioWissen“ und „IQ – Wissenschaft und Forschung“ zu nennen.

Das Bedürfnis nach Bildungs-, Kultur- und Beratungsangeboten bedient der Bayerische Rundfunk vor allem dadurch, dass er in seinem Telemedienangebot die vorhandenen, sorgfältig recherchierten und hochwertig produzierten Inhalte zu Bildung, Kultur und Beratung zur zeit- und ortssouveränen Nutzung anbietet. Auswertungen zum Abruf von Podcasts aus der BR-Mediathek, bei denen die Wissenssendungen „radioWissen“ und „IQ – Wissenschaft und Forschung“ aus dem Programm Bayern 2 das Ranking im Jahr 2008 klar anführen, zeigen, dass dieser Service vom Publikum angenommen wird. Durch die Bereitstellung begleitender Informationen zu den Audio- und Videobeiträgen sowie durch Vernetzung, Bündelung und thematische Vertiefung, z. B. in Form von Dossiers, werden die Möglichkeiten des Mediums Internet ausgenutzt, um dem Nutzer einen zusätzlichen Mehrwert zu bieten und die Teilhabe an der Wissensgesellschaft zu ermöglichen.

Entsprechend der Auftragsbestimmung in § 11 Abs. 1 RfStV gibt der Bayerische Rundfunk in seinen Telemedienangeboten einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen, indem er in BR-online aktuelle Nachrichten und Informationen aus unterschiedlichen Themenbereichen aus aller Welt, aus Deutschland sowie Bayern mit seinen Regionen im Sendegebiet unabhängig und verständlich aufbereitet und bereitstellt. BR-online übersetzt die Kompetenz des Bayerischen Rundfunks und seiner Radio- und Fernsehprogramme für Berichterstattung aus Bayern und den Regionen in die Online-Welt. Dies wird von den Nutzern von BR-online quer durch alle Generationen erwartet und geschätzt: Informationen über das aktuelle Geschehen im Freistaat und seinen Regionen sind nach eigener Einschätzung ein stark nachgefragter Themenbereich im Angebot des Bayerischen Rundfunks und werden von der Mehrzahl der Nutzer als umfangreicher, glaubwürdiger und vielfältiger als andere Informationsangebote für Bayern eingestuft. Insbesondere jüngere Menschen unter 30 Jahren, die in der Nutzerschaft von BR-online stärker vertreten sind als in den Publika der linearen Programme, greifen in erster Linie aufgrund der Regionalinformationen auf BR-online zu.²⁸

BR-online bildet den öffentlich-rechtlichen Kulturauftrag für Bayern im Internet ab. Von der Veranstaltungs- und Eventbegleitung (z. B. Konzerte der BR-Klangkörper), Kulturinformationen über Land und Leute, Hinweisen zu Kunst, Literatur und Musik in den Regierungsbezirken bis hin zu Kleinkunst sowie populärer Musik wird das kulturelle Spektrum der Angebote

²⁸ Quelle: BR-Onlinetrend, 2. Welle, März 2009



des Bayerischen Rundfunks in Radio und Fernsehen über das Medium Internet einer breiteren Nutzerschaft zugänglich gemacht. Im Bereich der Unterhaltung sind es vor allem Webseiten wie die programmbegleitenden Informationen zur Sendereihe „Komödienstadel“ oder das multimediale Angebot rund um die Serie „Dahoam is Dahoam“ oder zu den Kabarettssendungen von Radio und Fernsehen mit Bruno Jonas, Ottfried Fischer, Günter Grünwald oder Frank-Markus Barwasser alias Erwin Pelzig, die den Anspruch und die Vielfalt des Bayerischen Rundfunks auch auf diesem Gebiet dokumentieren.

2. Unabhängigkeit der Berichterstattung/Vielfalt und Qualität der Angebote

Die Inhalte von BR-online sind journalistisch-redaktionell veranlasst und gestaltet und spiegeln die Vielfalt der Inhalte der linearen Programme wider. BR-online vertieft und vernetzt die Programminhalte aus den Radio- und Fernsehprogrammen des Bayerischen Rundfunks und bietet verschiedene thematische und programmbezogene Rubriken an.

Die Online-Angebote entsprechen dem öffentlich-rechtlichen Programmstandard und erfordern eine eigenständige journalistische Leistung. Wie in den linearen Programmen wird auch in den Telemedienangeboten gemäß den Vorgaben in § 11 Abs. 2 RfStV auf eine objektive und unparteiliche Berichterstattung und auf die Grundsätze der Meinungsvielfalt und Ausgewogenheit der Angebote geachtet. Der Verzicht auf Werbung und Sponsoring ermöglicht dabei den Nutzern die volle Konzentration auf die Inhalte.

Qualitätsbestimmende Merkmale von BR-online sind die unabhängigen, hochqualifiziert arbeitenden Redaktionen sowie die Möglichkeit, auf das Korrespondentennetz des Bayerischen Rundfunks bzw. der ARD sowie generell auf das redaktionelle Know-how der Radio- und Fernsehredaktionen zurückzugreifen. Auch die redaktionelle Kontrolle und Prüfung des Angebots auf inhaltliche Richtigkeit sowie seine kontinuierliche Pflege und Aktualisierung bestimmen die spezifische Qualität von BR-online und den daraus resultierenden Beitrag zur Auftragserfüllung.

3. Teilhabe an der Informationsgesellschaft für alle Bevölkerungsgruppen

Der Bayerische Rundfunk setzt sich dafür ein, der gesamten Bevölkerung einen möglichst einfachen und ungehinderten Zugang zu ihren Programmen und Angeboten zu ermöglichen. Das Angebot von BR-online wendet sich an alle Nutzer – unabhängig von Alter, Geschlecht, Bildung oder sozialer Herkunft. Kinder, Jugendliche und Erwachsene haben über BR-online einen gemeinsamen Zugang zu unterschiedlichen, zielgruppengerechten Inhalten, können sich informieren und austauschen. Angebotsstrukturierung und Themenauswahl folgen den Kriterien der umfassenden Information, der Themenvielfalt und Programmqualität.

Zeit- und ortssouveräne Nutzung der Inhalte

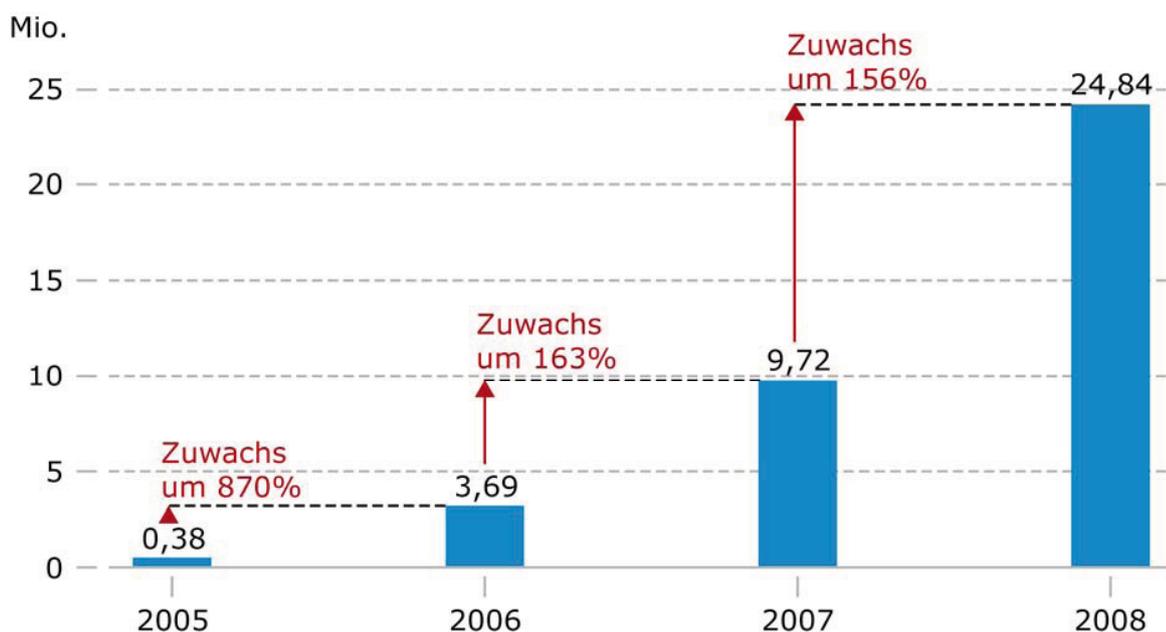
Durch einen kostenlosen Zugang zu den Inhalten wird allen Teilen der Bevölkerung die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht. Unterstützt wird dies durch eine permanente orts- und zeitsouveräne Verfügbarkeit der Inhalte, insbesondere über die BR-Mediathek sowie eine gute Auffindbarkeit der Inhalte auch unter Berücksichtigung der Suchroutinen großer Suchmaschinenanbieter. Die Telemedienangebote des Bayerischen Rundfunks ermöglichen den Nutzern, die exklusiv für BR-online und die BR-Fernsehtext-Programme er-



stellten Inhalte wie ausgewählte Inhalte der linearen Programme des Bayerischen Rundfunks unabhängig von bestimmten Sendeplänen und Ausstrahlungszeiten und unabhängig von den klassischen Verbreitungswegen des Radios und Fernsehens zu nutzen. Für die Sendungen und ausgewählte Beiträge steht dafür die BR-Mediathek als komfortabler und strukturierter Zugangsweg zur Verfügung.

Podcast Downloads - Gesamt pro Jahr

Summe aller Podcast-Downloads aller Sender pro Jahr, 2005 - 2008



Teilhabe an interaktiven Angeboten

Zudem besteht für die Nutzer von BR-online die Möglichkeit der Teilhabe an interaktiven Angeboten. BR-online greift die interaktiven Informations- und Kommunikationsformen des Web 2.0 auf, tritt vielfach in direkten Kontakt mit seinen Nutzern und integriert ihre Beiträge, Meinungen und Anregungen in redaktionell gesteuerten Prozessen in das Angebot. Dazu werden je nach redaktionellem Kontext unterschiedliche interaktive Elemente wie z. B. Chats oder Foren eingesetzt. Auch durch diese Beteiligungsmöglichkeiten der Nutzer als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung trägt BR-online zur Erfüllung seines Auftrags bei.

Technisch neutraler und barrierefreier Zugang

Die Telemedienangebote des Bayerischen Rundfunks werden technisch so erstellt, dass die Menschen die Inhalte auf möglichst allen gängigen Softwareplattformen nutzen können. Die vom Bayerischen Rundfunk produzierten Inhalte werden auf verschiedenen Plattformen und Auspielwegen publiziert. Der Bayerische Rundfunk bedient sich dabei für die Erstellung, Pflege und Verbreitung von BR-online der aktuellen medienspezifischen technischen Entwicklungen und Standards. Der Bayerische Rundfunk ermöglicht zudem Menschen mit persönlichen Handicaps eine möglichst einfache, barrierefreie Nutzung der Inhalte von BR-online.



Damit erfüllt der Bayerische Rundfunk den Auftrag aus § 11d Abs. 3 RfStV, allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe an der Informationsgesellschaft zu ermöglichen.

4. Orientierungshilfe im Netz

Mit den Inhalten von BR-online bietet der Bayerische Rundfunk den Nutzern durch eine unabhängige redaktionelle Auswahl, den Zugang über Themen und Programm-Marken sowie durch eine transparente und plausible Navigation glaubwürdige und verlässliche Orientierung im Netz. Sie ist von besonderer Bedeutung in einem Medium, das durch eine Fülle von Informationen und Diensten sowie durch ein kommerzielles Umfeld geprägt ist.

BR-online bündelt und vernetzt nach journalistischen Kriterien Inhalte aus den Programmen und schafft durch die redaktionelle Auswahl von Beiträgen, die verschiedene Aspekte eines Themas beleuchten, eine eigene medien spezifische Qualität. Durch diese Vernetzung bietet BR-online Zugänge zu Themenbereichen wie Aktuell, Sport, Ratgeber, Bayern, Wissen, Kultur und Jugend und ermöglicht den Nutzern einen pluralistischen Überblick über das Gesamtgeschehen. Das Angebot hilft dem Einzelnen bei der Selektion von relevanten Inhalten zur persönlichen Meinungsbildung. Dabei kann sich BR-online auf zahlreiche bekannte Medienmarken des Bayerischen Rundfunks stützen, die für qualitativ hochwertige Berichterstattung des Bayerischen Rundfunks aus diesen Themensegmenten stehen.

Damit entspricht das Telemedienangebot des Bayerischen Rundfunks dem von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten selbst formulierten Anspruch, der Gesellschaft als verlässlicher Führer durch das Internet („trusted guide“) dienen zu wollen.

5. Förderung der technischen und inhaltlichen Medienkompetenz

Durch den technisch neutralen und barrierefreien Zugang wird für alle Teile der Bevölkerung die Nutzung der Telemedienangebote auf einfache Weise ermöglicht. Soweit zur Nutzung des Angebotes bestimmte Player oder Software erforderlich ist, werden diese kostenlos zum Download bzw. zur Nutzung angeboten. Die technischen Besonderheiten und Möglichkeiten der Digitalisierung werden als Themen aufgegriffen, internetgerecht aufgearbeitet und angeboten, z. B. als Dossiers über Computerthemen. Auf diese Weise erhalten auch Nutzer, die noch weniger vertraut mit dem Internet und Computern sind, entsprechende Hilfestellung. Foren, Kommentierungen und andere interaktive Angebote helfen, den Umgang mit der Technik einzuüben. Den Auftrag, auch für Minderheiten Inhalte bereitzustellen, erfüllt der Bayerische Rundfunk z. B. mit dem speziellen Angebot für Kinder – der „BR-Kinderinsel“ auf BR-online – oder den Angeboten von on3.de für Jugendliche und junge Erwachsene. Auch durch die redaktionell veranlasste Bereitstellung von Dialog- und Kommunikationsangeboten werden die Positionen von Minderheiten einbezogen und lassen sich über BR-online erfahren. Damit fördert BR-online gemäß § 11d Abs. 3 RfStV die Integration und Toleranz und fördert die Medienkompetenz aller Generationen und Bevölkerungsgruppen.



6. Spezifische Auftragserfüllung durch Fernsehtext

Der Bayerntext wurde am 1. September 1986 gestartet, der alpha-Text im Januar 1998. Mit Ausnahme der programmbegleitenden Seiten sind die beiden Textangebote inhaltlich identisch und werden daher im Folgenden gemeinsam behandelt.

Bayerntext und alpha-Text begleiten und vertiefen das Programmangebot des Bayerischen Rundfunks. Darüber hinaus ermöglichen Bayerntext und alpha-Text es dem Leser, sich ein differenziertes Bild der Gesellschaft zu machen. Sie bieten ein breit gefächertes, journalistisches Informationsangebot aus Politik, Kultur, Wirtschaft, Bildung und Sport und leisten damit einen wichtigen Beitrag für die Meinungsbildung der Gesellschaft. Schwerpunkt ist dabei die Berichterstattung aus Bayern. Servicemeldungen etwa zu Verkehr und Wetter runden das Angebot ab und geben den Lesern umfassende Orientierungshilfen.

Die Textangebote sind bei Erwerb eines fernsehtextfähigen Fernsehgeräts ohne technischen und finanziellen Mehraufwand weiten Teilen der Bevölkerung verfügbar und daher leicht zugänglich. Dabei sind weder Bayerntext noch alpha-Text Verbreitungs-, Sendezeit- oder Zielgruppenbeschränkungen unterlegen. Sie können rund um die Uhr empfangen und genutzt werden. Da sie im Gegensatz zu den Fernsehtext-Angeboten vieler kommerzieller Fernsehprogramme keine Seiten enthalten, die als entwicklungsbeeinträchtigend eingestuft werden können, sind Bayerntext und alpha-Text von Kindern und Jugendlichen uneingeschränkt nutzbar.

Die Inhalte von Bayerntext und alpha-Text sind werbefrei, journalistisch veranlasst und werden zeitnah aktualisiert. Auf aktuelle Ereignisse kann der Fernsehtext oft schneller und unmittelbarer reagieren als Fernsehen oder Radio. Damit bietet er gerade für Personen ohne Internetzugang ein aktuelles und zeitsouverän verfügbares Informationsmedium.

Auch für die barrierefreie Nutzung des Fernsehens sind Bayerntext und alpha-Text von großer Bedeutung. Durch die umfangreiche Untertitelung von Sendungen ermöglichen sie es Hörgeschädigten und Personen, die Unterstützung beim Sprachverständnis benötigen, Sendungen besser zu verfolgen. Für Menschen mit Sehschwächen gibt die Textvergrößerungstaste Hilfestellung beim Zugang zu den Informationen der Textseiten.



Stufe 2: Qualitativer Beitrag zum publizistischen Wettbewerb

Im folgenden Kapitel wird gemäß der Vorgabe in § 11f Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 RfStV der qualitative Beitrag der Telemedienangebote des Bayerischen Rundfunks zum publizistischen Wettbewerb dargelegt. Dabei sind Quantität und Qualität der vorhandenen frei zugänglichen Angebote und die marktlichen Auswirkungen der Telemedienangebote des Bayerischen Rundfunks sowie deren meinungsbildende Funktion angesichts bereits vorhandener vergleichbarer Angebote zu berücksichtigen.

Hierfür wird zunächst eine Abgrenzung der publizistischen Wettbewerbsbereiche vorgenommen und anschließend der publizistische Beitrag der Telemedienangebote des Bayerischen Rundfunks, orientiert an dem gesetzlichen Auftrag und konkretisierten Qualitätskriterien, in einem aufwendigen Verfahren ermittelt und dargelegt. Das Kapitel umfasst eine umfangreiche Recherche potenzieller Wettbewerber, die Einstufung der Angebote mittels standardisierter Priorisierungskriterien, eine Inhaltsanalyse der nach dieser Priorisierung verbleibenden Wettbewerbsangebote sowie zwei repräsentative Befragungen unter 400 bzw. 250 bayerischen Online-Nutzern.

Der qualitative Beitrag zum publizistischen Wettbewerb ist jedoch nicht mit empirischen Erhebungen der Medienforschung gleichzusetzen, sondern muss wertend unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlich determinierten gesellschaftlichen Aufgabe des Rundfunks beurteilt werden.

Das Telemedienkonzept enthält keine Aussage zu den marktlichen Auswirkungen der Telemedienangebote des Bayerischen Rundfunks. Der Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks ist gemäß § 11f Abs. 5 RfStV verpflichtet, zu den marktlichen Auswirkungen der Telemedienangebote des Bayerischen Rundfunks ein Gutachten einzuholen. Der Intendant des Bayerischen Rundfunks wird zu dieser Frage Stellung nehmen, nachdem das Gutachten vorliegt, wie dies auch im Genehmigungsverfahren des Bayerischen Rundfunks vorgesehen ist.

I. BR-online

1. Ausgangssituation

1.1. Vorgabe aus dem 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Einige Kriterien, mithilfe derer der publizistische Wettbewerb und der publizistische Beitrag eines Telemedienangebots bewertet wird, sind bereits im 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag vorgegeben.

So haben gemäß § 11 RfStV die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten durch die Herstellung und Verbreitung ihrer Angebote den Prozess einer freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung zu befördern und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen. Mit ihren Angeboten sollen die öffentlich-rechtlichen



Rundfunkanstalten einen umfassenden Überblick über das internationale, das europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen geben. Ihre Angebote haben der Bildung, Information, Beratung und Unterhaltung zu dienen. Bei der Auftragsbefriedigung sind die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Meinungsvielfalt sowie die Ausgewogenheit ihrer Angebote zu berücksichtigen. Als allgemeine Programmgrundsätze gelten, dass die Würde des Menschen zu achten und zu schützen ist, sowie die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung zu achten sind. Ferner sollen die Angebote dazu beitragen, die Achtung von Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinungen anderer zu stärken.

Konkretisiert man den Auftrag aus § 11 RfStV, bedeutet dies, dass klare und nachvollziehbare Ziele, Prinzipien und Qualitätskriterien zum Tragen kommen müssen²⁹. Nachfolgend werden bereits bestehende Qualitätsverfahren bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die interspezifischen Qualitätskriterien sowie die für die Ermittlung des publizistischen Beitrags der Telemedienangebote des Bayerischen Rundfunks verwendeten Kriterien dargelegt.

Die Entscheidung des Rundfunkrats ist jedoch eine wertende Entscheidung, die sich nicht auf empirische Markt- und Qualitätskriterien beschränkt, sondern umfassend die in jedem Einzelfall auftretenden Argumente für und gegen ein öffentlich-rechtliches Telemedienangebot unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Auftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gegeneinander abwägt. Ergebnisse der Medienforschung sind lediglich ein Element einer Gesamtbeurteilung.

1.2. Gesetzliche Vorgaben und bestehende Qualitätsverfahren

Die juristisch definierten Anforderungen an die Telemedienangebote sind teilweise für die Praxis der Bewertung ihres Beitrags zum publizistischen Wettbewerb zu allgemein, um auf dieser Grundlage objektivierbare „Qualitätsparameter“ zu entwickeln. Allerdings haben die öffentlich-rechtlichen (und teilweise auch die privaten) Anbieter eine lange Tradition in der Bereitstellung und Überprüfung qualitätssichernder Maßnahmen. Bei allen öffentlich-rechtlichen Anbietern ist der Sinn dieser qualitätssichernden Maßnahmen, kontinuierlich die Erfüllung vorgegebener Anforderungen zu gewährleisten. So werden in der Praxis im europäischen Ausland ebenso wie bei ARD und ZDF verschiedene Systeme angewandt, deren Ziel weniger die umfassende Definition und empirische Messung von Qualität ist, sondern die auf die Einhaltung einzelner Qualitätsaspekte, wie z. B. die Darstellung des „Public Value“, die Einhaltung professioneller journalistischer Normen oder die Relevanz und den Gebrauchswert für die Rezipienten abzielen. So ist der Public Value-Test der BBC ein zentrales Element des Steuerungssystems, das zu Jahresbeginn 2007 in Kraft gesetzt wurde³⁰. Im Modell des Schweizer Fernsehens SF DRS ist Akzeptanz ein Indikator für Reputation³¹.

²⁹ Schulz, W.: Der Programmauftrag als Prozess seiner Begründung, Friedrich-Ebert-Stiftung, Berlin, 2008

³⁰ http://www.bbc.co.uk/bbctrust/framework/public_value_test

³¹ Wildberger, J.: „Das Instrument der Sendungs-Erfolgskontrolle Schweizer Fernsehen DRS“, Media Perspektiven 2/1994, S. 63-66



RAI hat 2007 einen Servicevertrag mit der Regierung abgeschlossen, wonach sich RAI u. a. verpflichtet, Qualität und „valore pubblico“ kontinuierlich auszuwerten.

Die ARD stellt seit Oktober 2004 alle zwei Jahre ihre programmlichen Ziele und Anforderungen in Leitlinien auf und zieht Bilanz über die Erreichung der für die Vorjahre gesteckten Ziele (zuletzt in den „ARD-Leitlinien 09/10“). In den ARD-Leitlinien 09/10 ist die Bitte der Konferenz der Gremiovorsitzenden an die ARD-Programmverantwortlichen dokumentiert, „über die journalistischen Qualitätsmerkmale hinaus jeweils einen genrespezifischen Kanon von möglichst messbaren Kriterien für ein qualitätsorientiertes Programmcontrolling zu entwickeln“. Systematische Qualitätsbewertungsverfahren, die eine Basis dafür bilden können, finden in den Landesrundfunkanstalten Bayerischer Rundfunk³², hr³³, SWR³⁴ und WDR³⁵, bereits ihre Anwendung.

So haben sich beim Bayerischen Rundfunk Programmmacher und Programmverantwortliche unter Einbeziehung der Unternehmensplanung/Medienforschung auf evaluierbare Qualitätskriterien geeinigt, die sich aus den professionellen Standards und den jeweils sendungsspezifischen Eigenschaften ergeben.

1.3. Internetspezifische Qualitätskriterien

Konkret bedeutet dies, dass für die Erstellung von Programmangeboten, insbesondere für den Bereich der durch Medien vermittelten Information präzise Normen wie Relevanz, Vielfalt, Objektivität, Transparenz, Sachlichkeit, Trennung von redaktionellem Inhalt und Werbung, Trennung von Nachricht und Meinung etc. vorhanden sind, die in der Praxis kontinuierlich überprüft werden.

Für Internet-Angebote gibt es zwar bisher kaum geeignete prognostische Verfahren. Eine Hilfe bei der Klärung der Frage, was unter öffentlich-rechtlicher Qualität im Internet zu verstehen ist, können jedoch die Kriterien des Grimme-Online-Award bieten. Diese sind u. a. Multimedialität, Kreativität, erzählerische Qualität, ästhetische Aufbereitung etc. Gleichzeitig ist es aber auch notwendig, grundsätzlichere Überlegungen anzustellen. So muss eine grundlegende Analyse der publizistischen Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Internet auch auf die publizistischen Vermittlungsaufgaben in der Netzwerk-Öffentlichkeit abzielen. Was kann der Nutzer selbst nicht leisten? Hier haben die öffentlich-rechtlichen „Vermittler“ eine Orientierungsaufgabe angesichts von Informationsüberflutung und Informationsangeboten teils fragwürdiger Qualität. Gleichzeitig ist das Internet auch ein ideales Medium, um dem Integrationsauftrag zu entsprechen, indem beispielsweise nicht mehr nur ein reichweitenstarkes Angebot eine Chance erhält, wahrgenommen zu werden, sondern die

³² vgl. 2. GVK-Forum: „Der Drei-Stufen-Test in der Praxis“, Workshop 3: Verfahren zur Qualitätssicherung und -optimierung, Februar 2009

³³ vgl. Oehmichen, E./Schneider, H.: Qualitätsanforderungen an Fernsehsendungen. Media Perspektiven 1/2008, S. 15-24

³⁴ vgl. Blumers, M./Klingler, W.: Fernsehprogramme und ihre Bewertung. Media Perspektiven 4/2005, S. 178-183

³⁵ vgl. Tebert, M.: Erfolg durch Qualität. Media Perspektiven 2/2000, S. 85-93



Entstehung politischer Themen innerhalb kleinerer Gruppen beobachtet, aufgegriffen und verlinkt werden.

1.4. Verwendete Kriterien zur Bestimmung des publizistischen Beitrags

Auf Basis dieser Überlegungen wurde zur Bestimmung des qualitativen Beitrages von BR-online zum publizistischen Wettbewerb eine Reihe von publizistischen Qualitätskriterien definiert, die innerhalb der ARD abgestimmt sind. Insgesamt wurden folgende Qualitätsdimensionen berücksichtigt.

Journalistisch-professionelle Qualitätskriterien

- Informationsvielfalt im Sinne von Informationsbreite und Informationstiefe
- Objektivität und Unabhängigkeit
- Professionalität
- journalistische Eigenleistung
- regionale Verankerung
- Aktualität
- Einordnung und Orientierung im Sinne von Gebrauchswert
- Relevanz
- Service und Beratung
- Trennung von Werbung und redaktionellem Inhalt

Internet-spezifische Qualitätskriterien

- Multimedialität und Interaktivität
- Nutzerfreundlichkeit
- Auffindbarkeit
- Barrierearmut
- Innovativität

Die Bestimmung der publizistischen Wettbewerbssituation wurde anhand eines mehrstufigen, systematischen Verfahrens durchgeführt. Es umfasst die umfassende Recherche potenzieller Wettbewerber, eine erste Einstufung mittels standardisierter Priorisierungskriterien, eine Inhaltsanalyse der nach dieser Priorisierung verbleibenden Wettbewerbsangebote sowie zwei repräsentative Befragungen unter 400 bzw. 250 bayerischen Online-Nutzern. Im Folgenden wird das Verfahren detailliert beschrieben.

2. Abgrenzung der publizistischen Wettbewerbsbereiche

2.1. Methodischer Ansatz: Recherche der publizistischen Wettbewerber

Die Ermittlung der publizistischen Wettbewerber für das Telemedienangebot des Bayerischen Rundfunks erfolgte in zwei Schritten, um die Wettbewerbssituation, in der sich BR-online befindet, adäquat darzustellen.



Das Angebot BR-online repräsentiert die Dachmarke Bayerischer Rundfunk sowie ihre Programm- und Sendungsmarken im Internet. Wie diese richtet sich BR-online in erster Linie an die Menschen in Bayern. Das Angebot steht folglich insbesondere im Wettbewerb mit publizistischen Konkurrenzangeboten, die mit ihren Inhalten ebenfalls explizit bayerische Nutzer ansprechen und eine vergleichbar breite thematische Fächerung aufweisen. Das können regionale Anbieter aus dem Freistaat Bayern sein, die mit ihrem Angebot das gesamte Bundesland oder einzelne Regionen daraus abdecken, oder auch überregionale Anbieter, die in klar gekennzeichneten Untergliederungen ihres Angebots Inhalte für Bayern bereitstellen.

Andererseits ergibt sich in abgeschlossenen Themenfeldern, für die der Bayerische Rundfunk seinem Auftrag folgend multimediale Inhalte erstellt, noch einmal eine gesonderte Konkurrenzsituation auch mit stärker spezialisierten Wettbewerbern, die nicht die gleiche Angebotsbreite aufweisen. Konkretisiert wird diese Konkurrenzsituation durch die thematischen Rubriken „Aktuell“, „Sport“, „Ratgeber“, „Bayern“, „Wissen“, „Kultur“ und „Jugend“ in BR-online.de, die über die Masternavigation erreicht werden. Für diese Inhalte wurden zusätzlich eigene Wettbewerberrecherchen durchgeführt. Bei den eindeutig mit regionalem Fokus ausgestatteten Rubriken „Aktuell“, „Sport“, „Bayern“ und „Jugend“ werden – analog zum Gesamtangebot BR-online (siehe oben) – ausschließlich bayerische Anbieter bzw. überregionale Anbieter mit speziellen Inhalten für Bayern als Wettbewerber berücksichtigt. Im Falle der Themenfelder „Ratgeber“, „Wissen“ und „Kultur“, in denen die von BR-online bereitgestellten Inhalte in großen Teilen überregionale Geltung beanspruchen, werden neben regionalen Anbietern für Bayern auch überregionale Anbieter miteinbezogen. Ausgeschlossen bleiben außerbayerische Regionalanbieter.

2.2. Eingesetzte Suchstrategien

Unabhängig vom jeweiligen Geltungsbereich kam eine mehrstufige Suchstrategie zur Anwendung. Ausgangspunkt war jeweils eine Sichtung vorhandener Datenquellen. Dabei handelt es sich um Branchenübersichten der Bayerischen Landeszentrale für Neue Medien (BLM) zu Radio- und Fernsehsendern (auch reinen Internet-Anbietern) sowie des Verbands Bayerischer Zeitungsverleger (VBZV). Zusätzlich dazu wurden Linklisten und Online-Kataloge zu Medienanbietern im Internet konsultiert.³⁶ Für die Recherche zum Themenfeld

³⁶ Im Einzelnen handelt es sich um folgende Adressen:
<http://www.diafor.de/service/tageszeitungen.htm>
<http://de.wwitv.com/>
<http://www.fmarket.de/internetfernsehen.shtml>
<http://www.surfmusik.de/>
<http://www.google.com/Top/world/Deutsch/Medien/>
<http://www.franc.ch/printmed.htm>
http://de.dir.yahoo.com/Nachrichten_und_Medien/
<http://de.news.yahoo.com/lokalmnachrichten>
<http://www.metagrid.de/>
<http://www.onlinekiosk.de/>
<http://www.phonostar.de/>
<http://www.radio.de/>



„Jugend“ wurde darüber hinaus auf eine Übersicht des Bundes Deutscher Zeitungsverleger (BDZV) zu Jugendwebsites von Zeitungsverlagen zurückgegriffen.

Im zweiten Schritt erfolgte eine am normalen Nutzerverhalten im Internet orientierte Schlagwortsuche in Suchmaschinen. Über die beiden gebräuchlichsten Suchmaschinen google.de und yahoo.de wurde mit verschiedenen Schlagwortkombinationen nach potenziellen Wettbewerbern gesucht. Betrachtet wurden jeweils die ersten drei Ergebnisseiten. Bei den Recherchen für die Rubriken „Ratgeber“, „Wissen“ und „Kultur“ mit über Bayern hinausreichendem Geltungsbereich wurde zusätzlich über google.at und google.ch recherchiert, um den ganzen deutschsprachigen Raum abzudecken.

Suchbegriffe für die Recherche der Wettbewerber für das Gesamtangebot BR-online waren das Schlagwort „Bayern“ sowie „Bayern“ in Kombination mit verschiedenen Begriffen aus dem Medienbereich („Fernsehen“, „TV“, „Radio“, „Hörfunk“, „Sender“, „Programm“, „Zeitung“, „Zeitschrift“, „Magazin“, „Internet“, „Online“, „Audio“, „Video“, „Podcast“, „Vodcast“, „Informationen“, „Nachrichten“, „Aktuelles“, „Aktuell“, „Unterhaltung“). Stichtag für die Recherche war der 9. März 2009.

Für die eindeutig unter regionalem Fokus stehenden Rubriken „Aktuell“, „Sport“, „Bayern“ und „Jugend“ wurde der Suchbegriff „Bayern“ mit dem Namen der jeweiligen Rubrik sowie Begriffen zur Bezeichnung ihrer wesentlichen Inhalte kombiniert. Die folgende Übersicht enthält die jeweiligen Suchbegriffe und die Stichtage der Recherchen.

	Aktuell	Sport	Bayern	Jugend
Stichtag	16. März 2009	17. März 2009	19. März 2009	18. März 2009
Suchbegriffe	<ul style="list-style-type: none"> • Bayern + Aktuell • Bayern + Nachrichten • Bayern + Politik • Bayern + Wirtschaft • Bayern + Börse • Bayern + Wetter • Bayern + Verkehr 	<ul style="list-style-type: none"> • Bayern + Sport • Bayern + Fußball • Bayern + Eishockey • Bayern + Wintersport • Bayern + Bergsport • Bayern + Trendsport 	<ul style="list-style-type: none"> • Bayern • Bayern + Menschen • Bayern + Brauchtum • Bayern + Feste 	<ul style="list-style-type: none"> • Bayern + Jugend • Bayern + Jugendliche • Bayern + Jugendprogramm • Bayern + Jugendmagazin • Bayern + Jugend + Musik • Bayern + Szene

Bei der Wettbewerberrecherche für die Rubriken „Ratgeber“, „Wissen“ und „Kultur“ wurde zusätzlich ein Suchlauf eingelegt, bei dem auf den Begriff „Bayern“ verzichtet wurde, um auch überregionale Anbieter zu finden. Stattdessen wurden die thematischen Suche mit Schlagworten zur Ermittlung von Medienanbietern sowie mit Begriffen zur inhaltlichen Ausdifferenzierung der jeweiligen inhaltlichen Kategorie (in Anlehnung an die Untergliederung der Rubriken in BR-online.de) kombiniert. Die folgende Übersicht enthält die jeweiligen Suchbegriffe und die Stichtage der Recherchen.



	Ratgeber	Wissen	Kultur
Stichtag	7. April 2009	24. März 2009	23. März 2009
Suchbegriffe	<ul style="list-style-type: none"> • Ratgeber • Ratgeberportal • Verbraucher 	<ul style="list-style-type: none"> • Wissen • Bildung • Wissenschaft • Wissensportal 	<ul style="list-style-type: none"> • Kultur • Kulturportal
	<ul style="list-style-type: none"> • Gesundheit • Ernährung • Rezepte • Familie • Freizeit • Garten • Verbrauchertipps 	<ul style="list-style-type: none"> • Forschung • Umwelt • Bildung • Weltraum 	<ul style="list-style-type: none"> • Film • Gesellschaft • Kabarett • Klassik • Kunst • Literatur • Religion
Suchbegriffskombinationen	„Ratgeber“ mit ... <ul style="list-style-type: none"> • Bayern • Fernsehen, TV, Radio, Magazin, Internet, Zeitung, Zeitschrift „Ratgeber“ mit ... <ul style="list-style-type: none"> • Gesundheit, Ernährung, Rezepte, Familie, Freizeit, Garten, Verbrauchertipps 	„Wissen“ und „Bildung“ mit ... <ul style="list-style-type: none"> • Bayern • Fernsehen, TV, Radio, Magazin, Internet, Zeitung, Zeitschrift „Wissen“ mit ... <ul style="list-style-type: none"> • Forschung, Umwelt, Bildung, Weltraum 	„Kultur“ mit ... <ul style="list-style-type: none"> • Bayern • Fernsehen, TV, Radio, Magazin, Internet, Zeitung, Zeitschrift „Kultur“ mit ... <ul style="list-style-type: none"> • Film, Gesellschaft, Kabarett, Klassik, Kunst, Literatur, Religion

Abgerundet wurde die Identifikation potenzieller Wettbewerber für das Gesamtangebot BR-online und seine Rubriken durch eine im Februar 2009 durchgeführte Repräsentativbefragung von 400 bayerischen Onlinenutzern ab 14 Jahren³⁷, in der nach den am häufigsten aufgesuchten Internetseiten zu verschiedenen Themenfeldern gefragt wurde.

2.3. Abgrenzung der publizistischen Wettbewerbsbereiche

Aus der Vielzahl der im Rahmen der oben beschriebenen Recherche gefundenen Websites wurden diejenigen Angebote einer eingehenderen Betrachtung unterzogen, die frei zugänglich sind, sich offenkundig an die Allgemeinheit richten und die nach einer ersten Prüfung ganz oder in Teilen als journalistisch veranlasst oder verantwortet erschienen. So wurden beispielsweise Websites, die ausschließlich privaten Zwecken oder als Eigenwerbeplatt-

³⁷ BR-Onlinetrend, 1. Welle, Februar 2009



form dienen oder deren Inhalte den Nutzer direkt auf andere Websites verweisen, nicht in die weitere Betrachtung aufgenommen.

An die verbliebenen Webseiten wurden formale und inhaltliche Priorisierungskriterien angelegt. In formaler Hinsicht wurden alle potenziellen Wettbewerber darauf hin untersucht, ob

- ihre Inhalte an die Gesamtbevölkerung (und nicht ausschließlich an eine eingegrenzte Zielgruppe) gerichtet sind;
- ein Landesbezug (d. h. es werden Inhalte für das Bundesland Bayern angeboten) und ein Regionalbezug (d. h. es werden Inhalte für eine bayerische Region bzw. ein abgegrenztes Verbreitungsgebiet in Bayern angeboten)³⁸ feststellbar sind;
- das Angebot journalistisch-redaktionell gestaltet ist (journalistisch-redaktionelle Gestaltung ist gegeben, wenn das präsentierte Material in eigenständiger Weise in Text, Bild oder Ton geformt wird);
- die Inhalte tagesaktuell aufbereitet werden;
- die Möglichkeit besteht, multimedial aufbereitete Inhalte (d. h. Audio- oder Video-Beiträge) zu nutzen;
- dem Nutzer Möglichkeiten zur Interaktion (z. B. Blogs, Chats, Foren, Kommentierung von Beiträgen) bereitgestellt werden.

Dabei wurde auf die Erfüllung der redaktionellen Gestaltung, des Landesbezugs und der Aktualität ein stärkeres Augenmerk gelegt.

In inhaltlicher Hinsicht wurde untersucht, inwieweit das jeweilige Angebot eine inhaltliche Vielfalt aufweist. Potenzielle Wettbewerber für das Gesamtangebot BR-online wurden darauf hin untersucht, ob sie Inhalte aus den im Rundfunkstaatsvertrag verankerten Themenbereichen Information, Bildung, Kultur, Unterhaltung anbieten. Für die Wettbewerbsabgrenzung im Bereich der thematischen Rubriken von BR-online.de wurden die Gliederungspunkte der jeweiligen Rubrik (z. B. für die Rubrik „Wissen“ die Zugänge „Forschung“, „Umwelt“, „Bildung“ und „Weltraum“) als Kriterien für inhaltliche Vielfalt herangezogen.

2.3.1. Abgrenzung für das Gesamtangebot BR-online

Nach Entfernung von Doppelungen und Aussortierung von Angeboten, die offenkundig nicht im publizistischen Wettbewerb stehen (wie etwa Produkt- und Unternehmenspräsentationen,

³⁸ Keine Anwendung fand das Priorisierungskriterium Regionalbezug bei der Abgrenzung der Wettbewerber für die Rubriken „Ratgeber“, „Wissen“ und „Kultur“, deren Inhalte in weiten Teilen überregionale Geltung beanspruchen.



Behördenseiten, Shopseiten, Communities), konnten 156 potenzielle Wettbewerber für das Gesamtangebot BR-online identifiziert werden. Dabei handelt es sich um:

- 28 Anbieter von Fernsehen und Internet-TV,
- 76 Radio- und Internetradioanbieter,
- 39 Anbieter aus dem Printmedienbereich³⁹ und
- 13 sonstige Anbieter, darunter Onlinemagazine, Regionalportale oder von staatlichen bzw. kommunalen Trägern betriebene Angebote.

Diese 156 Angebote wurden anhand der oben beschriebenen Priorisierungskriterien eingehender untersucht. Aus diesem Prüfungsschritt ergaben sich 24 Angebote, die als umfassende Wettbewerber von BR-online angesehen werden können. Im Einzelnen handelt es sich um:

- 1 Angebot eines regionalen Fernsehsenders (tvaktuell.com).
- 1 Angebot eines landesweiten Radiosenders (antenne.de).
- 7 Angebote lokaler Radiosender (charivari.com, charivari.de, charivari.fm, mainwelle.de, radio8.de, radiobamberg.de, radiogong.com).
- 2 Angebote überregionaler Tageszeitungen (bild.de, sueddeutsche.de).
- 10 Angebote regionaler Tageszeitungen (abendzeitung.de, augsburger-allgemeine.de, donaukurier.de, infranken.de, mainpost.de, merkur-online.de, mittelbayerische.de, nn-online.de incl. des Portals nordbayern.de, pnp.de, tz-online.de).
- 2 Angebote von regionalen Mediendiensten (idowa.de, ovb-online.de).
- 1 regionale Onlinezeitung (mainfranken24.de).

Diese Angebote wurden – ebenso wie das Telemedienangebot BR-online – einer strukturierter Inhaltsanalyse zur Untersuchung publizistischer Qualitätsaspekte unterzogen, um auf Basis der vergleichenden Betrachtung den qualitativen Beitrag von BR-online zum publizistischen Wettbewerb bestimmen zu können.

2.3.2. Abgrenzung für die thematischen Rubriken von BR-online.de

2.3.2.1 Rubriken mit regional begrenztem Geltungsbereich

Bei der Recherche für die Rubrik „Aktuell“ wurden über die bereits in der Wettbewerberbetrachtung für das Gesamtangebot BR-online enthaltenen Angebote hinaus lediglich zwei regionale Anbieter von Wetterinformationen, ein Anbieter von Verkehrsinformationen und das Online-Angebot der Münchner Börse erfasst. Nach einer Überprüfung anhand der Priorisierungskriterien zur Abgrenzung der publizistischen Wettbewerbsbereiche sind diese Angebote nicht als direkte Wettbewerber für die Rubrik „Aktuell“ in BR-online.de anzusehen.

³⁹ Bei den Angeboten von Heimatzeitungen wurde lediglich das jeweilige Portalsangebot berücksichtigt. Zu dieser Kategorie werden auch von Printmedienhäusern verantwortete Regionalportale (wie z. B. idowa.de oder ovb-online.de) gezählt.



Ein ähnliches Ergebnis zeigte sich in der Abgrenzung für die Rubrik „Sport“. Außer den bei der Wettbewerbsabgrenzung für das Gesamtangebot BR-online betrachteten Angeboten konnten lediglich acht potenzielle Wettbewerber ermittelt werden – darunter zwei Tourismusanbieter, eine Verbandswebsite, eine Vereinswebsite, je ein Anbieter aus den Bereichen Wintersport und Eishockey, ein Anbieter für Informationen zu regionalen Sportevents und -veranstaltungen und ein regionales Webverzeichnis. Nach der Einstufung anhand der Priorisierungskriterien sind diese Angebote nicht als direkte Wettbewerber für die Rubrik „Sport“ in BR-online.de anzusehen.

Im Rahmen der Recherche für die Rubrik „Bayern“ wurden über die bereits in der Betrachtung für das Gesamtangebot BR-online enthaltenen Angebote hinaus 39 potenzielle Wettbewerber ermittelt. Die inhaltliche Ausrichtung dieser Angebote variiert sehr stark – die meisten bieten nur in Teilbereichen journalistisch-redaktionelle Inhalte an und dienen in erster Linie Vermarktungszwecken. Als einziger direkter Wettbewerber in dieser Kategorie konnte das Regionalportal bayern-online.de ermittelt werden.

Die Recherche für die Rubrik „Jugend“ ergab 19 potenzielle Wettbewerber mit Bezug zum Bundesland Bayern, von denen nach der Untersuchung anhand des beschriebenen Priorisierungsschemas vier Angebote als umfassende Wettbewerber zu betrachten sind. Dabei handelt es sich um ein Angebot eines privaten Radiosenders (egofm.de) sowie drei Jugendwebsites von Zeitungsverlagen (jetzt.sueddeutsche.de, pepperoni.de, scene-extra.de).

2.3.2.2 Rubriken mit überregionalem Geltungsbereich

In allen Bereichen wurden neben Spartenanbietern auch multithematisch ausgerichtete, überregionale publizistische Angebote erfasst, sofern diese in Form einer klar abgegrenzten Rubrik Inhalte aus den jeweiligen Themenbereichen bereitstellen. Nachschlagewerke (z. B. wikipedia) und Communities wurden nicht berücksichtigt, da sie nicht als journalistisch veranlasst bzw. verantwortet bewertet werden. Ebenfalls unberücksichtigt blieben monothematische Special Interest-Angebote (aus dem Kulturbereich z. B. Anbieter von Opern- oder Architekturwebsites) sowie Angebote mit einem regional begrenzten Geltungsbereich für eine Region außerhalb Bayerns.

Von den 148 potenziellen Wettbewerbern in der Rubrik „Ratgeber“ verblieben nach der Priorisierung 21 umfassende Wettbewerber:

- 7 Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (ard.de, hr-online.de, mdr.de, sr-online.de, swr.de, wdr.de, zdf.de)
- 3 Angebote privater Fernsehsender (N24.de, sat1.de, vox.de)
- 2 Angebote überregionaler Tageszeitungen (bild.de, FR-online.de)
- 2 Angebote von Zeitschriften (focus.de, stern.de)
- 6 Ratgeber- und Gesundheitsportale (experto.de, guter-rat.de, ktipp.ch, optikur.de, ratgeberzentrale.de, vitanet.de)
- 1 Angebot einer gemeinnützigen Organisation (verbraucherzentrale-bayern.de)



In der Recherche für die Rubrik „Wissen“ wurden 71 potenzielle Wettbewerber ermittelt. Auf Basis der Priorisierungskriterien für die Rubrik „Wissen“ wurden 20 Angebote als umfassende Wettbewerber klassifiziert. Konkret:

- 4 Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (hr-online.de, planet-wissen.de, swr.de, wdr.de)
- 4 Angebote von Wochenzeitungen und Magazinen (focus.de, spiegel.de, stern.de, zeit.de)
- 3 Angebote von überregionalen Tageszeitungen (faz.net, handelsblatt.com, welt.de)
- 2 Wissensportale (wissen.de, wissenschaft.de)
- 2 Angebote ausländischer öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten (science.orf.at, sf.tv)
- 1 Angebot eines privaten Fernsehsenders (prosieben.de)
- 1 Angebot eines Onlinemagazins (heise.de/tp)
- 1 Angebot eines Freemail-Anbieters (gmx.de)
- 2 Angebote ausländischer Printmedien (diepresse.com, news.at)

Die Wettbewerberrecherche für die Rubrik „Kultur“ ergab 74 Treffer. In die spätere Analyse wurden die Kultur-Angebote der ARD-Landesrundfunkanstalten nicht aufgenommen, da ihr Fokus auf dem Kulturgesehen in der Berichtsregion liegt. Auf Basis der Priorisierungskriterien für die Rubrik „Kultur“ konnten 16 Angebote als direkte Wettbewerber identifiziert werden. Im Einzelnen:

- 4 Angebote von Wochenzeitungen und Magazinen (brigitte.de, spiegel.de, stern.de, zeit.de)
- 4 Angebote ausländischer Tageszeitungen (derstandard.at, diepresse.com, nzz.ch, tagesanzeiger.ch)
- 3 Angebote von überregionalen Tageszeitungen (faz.net, fr-online.de, welt.de)
- 2 Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (arte.tv, dradio.de)
- 1 Kulturportal (kultur-online.net)
- 1 Angebot einer staatlichen Institution (goethe.de)
- 1 Angebot einer ausländischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt (oe1.orf.at)

3. Bestimmung des qualitativen Beitrags zum publizistischen Wettbewerb

3.1. Methode

Die Bestimmung des qualitativen Beitrags von BR-online zum publizistischen Wettbewerb erfolgte anhand von strukturierten Inhaltsanalysen des Angebots von BR-online und seiner thematischen Rubriken sowie der jeweiligen als umfassende Wettbewerber klassifizierten Konkurrenzangebote. Untersucht wurden – soweit dies im Rahmen einer solchen Analyse operationalisierbar ist – eine Reihe von publizistischen Qualitätskriterien, die dem innerhalb der ARD abgestimmten Kriterienkatalog entlehnt wurden. Die Inhaltsanalysen wurden im Zeitraum vom 25. März bis 6. April 2009 durchgeführt.

Die Analyse erfolgte auf zwei Ebenen:



- Zur Prüfung der Dimensionen Gebrauchswert, Service und Beratung, Interaktivität und Unabhängigkeit von kommerziellen Interessen wurde jeweils das gesamte Online-Angebot betrachtet.
- Die Multimedialität sowie die Dimensionen, die journalistische Leistungen betreffen, also Angebotsvielfalt (thematische Vielfalt, Vielfalt journalistischer Darstellungsformen, Meinungsvielfalt), Informationstiefe und Orientierung, Aktualität, Regionalität und Relevanz wurden beitragsbezogen untersucht.

Aus forschungspragmatischen Gründen kam für die Beitragsebene eine Vollerhebung aller Beiträge nicht in Frage. Da bei Internet-Angeboten die Startseite eine Schaufensterfunktion hat (ähnlich wie die Titelseiten von Printmedien), ist davon auszugehen, dass die Anbieter hier alle Themen versammeln oder zumindest ankündigen, die ihnen relevant erscheinen. Bei der Inhaltsanalyse zum Gesamtangebot BR-online und seiner direkten Wettbewerber wurden daher jeweils alle Beiträge auf der Startseite des Angebots und auf den Startseiten der Ressorts inklusive aller damit verlinkten weiterführenden Beiträge untersucht. Die Analysen zu den Wettbewerbern der thematischen Rubriken von BR-online.de beschränkten sich auf die Beiträge auf den jeweiligen Startseiten und auf die weitere thematische Untergliederung der jeweiligen Angebote.

Viele Aspekte publizistischer Qualität sind durch eine Analyse von Inhalten jedoch kaum objektiv bewertbar – wie zum Beispiel die Professionalität, die Relevanz für den Nutzer oder die Attraktivität der Gestaltung. Um auch zu diesen Gesichtspunkten fundierte Aussagen treffen zu können, wurden zwei repräsentative Nutzerbefragungen in Auftrag gegeben.

Eine im Februar 2009 durchgeführte Repräsentativbefragung unter 400 bayerischen Online-Nutzern ab 14 Jahren liefert Erkenntnisse über den Umgang und die Erwartungen der bayerischen Nutzer an multimediale Angebote und ihren Umgang damit sowie über die am häufigsten aufgesuchten Internet-Seiten zu verschiedenen Themenarealen. In der zweiten Repräsentativ-Untersuchung wurden 250 zufällig ausgewählte Nutzer des Angebots von BR-online gebeten, die Qualität der von ihnen genutzten Seiten zu bewerten. Der Zeitraum der Untersuchung lag im März 2009. Die methodische Verantwortung für die Durchführung der beiden telefonischen Befragungen oblag dem Institut Enigma-GfK Medien- und Marketingforschung in Wiesbaden.

3.2. Das Gesamt-Angebot von BR-online

Unter journalistischer Informationsleistung werden im Allgemeinen⁴⁰ verschiedene Merkmale des Informationsgehalts im Sinne von Anzahl der Beiträge und Informationsvielfalt sowie

⁴⁰ z. B. bei Rosengren, Karl Erik/Mats, Carlsson/Yael Tagerud: Quality in Programming. Views from the North. In: Studies of Broadcasting 27, 1991 und Köster, Jens/Wolling, Jens: Nachrichtenqualität im internationalen Vergleich. Operationalisierung und empirische Ergebnisse. In Weischenberg, Siegfried/Wiebke Loosen/Michael



Dichte, Breite und Tiefe der Informationen verstanden. Die Dichte der Information zeigt sich unter anderem in der Anzahl der in einem Beitrag aufgeführten Argumente, die Breite als Anzahl der eingesetzten Argumentationstypen im Vergleich zu den möglichen und dem Anteil an Hintergrundmaterialien.

3.2.1. Anzahl, Tiefe und Dichte der Beiträge

Analysiert man die Anzahl der in den Online-Angeboten der relevanten Wettbewerber eingestellten Beiträge, die Dichte der in einem Beitrag aufgeführten Argumente oder die Breite der Informationen im Sinne der Anzahl der Argumentationslinien und des vertiefenden Hintergrundmaterials, so weisen einige der für BR-online relevanten Wettbewerber ein vergleichbar großes oder größeres Angebot auf. Deutliche Unterschiede zwischen den Anbietern stellen sich eher in der journalistischen Aufbereitung dar in dem Sinne, wie Informationen eingeordnet, vertieft und aufbereitet werden.

Insbesondere bild.de und sueddeutsche.de präsentieren sich – gemessen an der Zahl der Einzelbeiträge – mit einem umfangreicheren Angebot als BR-online. Auffallend bei diesen Anbietern ebenso wie bei dem Online-Angebot des regionalen Radiosenders mainwelle.de ist die hohe Anzahl an weiterführenden, ergänzenden Beiträgen zu einem Thema. Allerdings zeigt sich bei näherer Analyse der Inhalte, dass bild.de hier vor allem auf das umfangreiche Archiv mehr oder weniger aktueller Artikel zugreift, während es sich bei Anbietern wie BR-online und sueddeutsche.de um aktuelleres Hintergrundmaterial handelt.

Ein zentrales journalistisches Gütekriterium ist, inwieweit Informationen professionell eingeordnet werden und mit dem Beitrag zusammenhängende Zusatzinformationen zur Verfügung gestellt werden. Die meisten kommerziellen Wettbewerber aus dem Fernseh- und Radiobereich, verzichten auf eine weitergehende journalistische Vertiefung der Inhalte. Eine Ausnahme stellt das Online-Angebot des oberfränkischen Lokalsenders mainwelle.de dar. Für die Online-Angebote größerer Tageszeitungen wie augsburger-allgemeine.de, inFranken.de, passauer-neue-presse.de und sueddeutsche.de ist die journalistische Vertiefung dagegen ein charakteristisches Merkmal ihrer Internetpräsenz ebenso wie für BR-online:

Für die journalistische Vertiefung von Inhalten nutzt BR-online nahezu alle internetadäquaten Formen. Aktuelle Beiträge werden ergänzt durch mehrere aktuelle, mit dem Thema zusammenhängende Artikel und weiterführende Links. Informationen zu gesellschaftlich relevanten Themen oder Hintergründen werden anlassbezogen in multimedialen Dossiers aufbereitet. In diesen Dossiers finden sich neue Beiträge ebenso wie mit dem Thema zusammenhängende Texte und multimediale Elemente mit längerfristiger Aktualität.



3.2.2. Journalistische Darstellungsformen

Große Unterschiede zwischen den Wettbewerbern bestehen hinsichtlich der Vielfalt der journalistischen Darstellungsformen. Viele Wettbewerber, insbesondere die Online-Angebote der bayerischen Radiosender, zum Beispiel antenne.de, charivari.de, mainwelle.de, radio8.de und radiogong.de, verwenden eine (standardisierte) Form der Berichterstattung, zum Beispiel mehrzeilige Meldungen, in denen das Geschehen berichtet, aber nicht durch multimediale Elemente, Hintergrundinformationen oder weiterführende Links vertieft wird. Unabhängig von der Relevanz des Themas, seines Geltungsbereichs oder der Aktualität gleichen sich die Beiträge formal.

BR-online und die Online-Angebote der größeren regionalen Tageszeitungen wie abendzeitung.de, mainpost.de oder tz-online.de präsentieren sich ebenso wie das Online-Angebot der Süddeutschen Zeitung durch eine größere Variabilität der journalistischen Darstellungsformen. Dabei weist BR-online die größte journalistische Formenvielfalt auf: Eingesetzt werden neben der rein journalistischen Berichterstattung des Geschehens Dokumentationen, Reportagen, Korrespondentenberichte, Analysen und Kommentare. Ergänzt werden diese i. a. durch multimediale Elemente wie Bilder(galerien) sowie Audios und Videos aus den Sendungen des Bayerischen Rundfunks, die dieses Thema behandelt haben.

3.2.3. Journalistische Eigenleistung

Die weit überwiegende Mehrzahl der in BR-online eingestellten Beiträge ist von den journalistischen Mitarbeitern des Bayerischen Rundfunks selbst verfasst und wird entsprechend auch von diesen redaktionell verantwortet. Bei den wenigen Beiträgen, die nicht von den Journalisten des Bayerischen Rundfunks verantwortet werden, handelt es sich um Übernahmen aus externen Quellen, die entsprechend gekennzeichnet werden oder auf die spezifisch verlinkt wird.

Einen überdurchschnittlich hohen Anteil, wenn auch nicht so hoch wie bei BR-online, an selbst verfassten Beiträgen weisen auch die Online-Angebote von einigen (größeren) regionalen und vor allem von den überregionalen Tageszeitungen auf. Bei der Mehrzahl der eingestellten Beiträge in augsburger-allgemeine.de, passauer-neue-presse.de oder sueddeutsche.de handelt es sich um redaktionell erstellte und verantwortete Eigenberichte. Dagegen ist die redaktionelle Eigenleistung bei den meisten Online-Angeboten der lokalen Radiosender, aber auch bei regionalen Onlineportalen deutlich geringer ausgeprägt oder nicht als solche erkennbar, wie zum Beispiel bei antenne.de, charivari.de, radio-bamberg.de oder radiogong.de. Häufig handelt es sich hier bei den dem Nutzer zur Verfügung gestellten Beiträgen um Agenturmeldungen oder Übernahmen aus Drittmedien.

3.2.4. Regionalität

Das charakteristischste Merkmal des Bayerischen Rundfunks und seine originäre Stärke ist die Verwurzelung im Freistaat Bayern und damit verbunden seine Kompetenz über Informa-



tion, Kultur und Unterhaltung in und für Bayern zu berichten. Dies spiegelt sich im Online-Angebot des Bayerischen Rundfunks wider. Rund die Hälfte aller Beiträge auf BR-online bezieht sich auf das Sendegebiet Bayern oder (in geringerem Umfang) auf einzelne Berichtsregionen innerhalb des Sendegebiets. Behandelt ein Beitrag ein überregionales Thema, wird im Allgemeinen ein Bezug zum Sendegebiet hergestellt, indem auf die konkreten Auswirkungen des (inter-)nationalen Ereignisses auf die Region oder auf die regionalen Akteure Bezug genommen wird, zum Beispiel Friedensbewegung/Ostermärsche⁴¹.

Naturgemäß anders stellt sich dies bei regionalen und überregionalen Tageszeitungen ebenso wie bei Lokalsendern und Regionalportalen dar. In Online-Angeboten von lokalen Fernseh- und Radiosendern überwiegen häufig Informationen mit lokalem Bezug wie zum Beispiel bei tvaktuell.com, mainwelle.de oder radio 8.de. Bei Portalen wie ovb-online.de oder regional verbreiteten Tageszeitungen wie merkur-online.de nehmen lokale Informationen ebenfalls einen weit überdurchschnittlichen Stellenwert ein. Im Gegensatz zu diesen lokal fokussierten Online-Angeboten haben Beiträge mit lokalem und regionalem Bezug innerhalb der Websites von überregionalen Tageszeitungen wie bild.de und sueddeutsche.de nur einen sehr geringen Anteil am Gesamtauftritt. Wenn ein bayerischer Bezug gegeben ist, ist dieser bei bild.de und sueddeutsche.de zumeist lokal verankert wie „Ein perfekter Tag in Giesing“ oder „Tutanachamun-Ausstellung“⁴².

Einen konkreten Bayernschwerpunkt weist bayern-online.de auf. Das Angebot für Kultur, Regionen, Handwerk und Tourismus in Bayern berichtet umfänglich über Menschen und Ereignisse in Bayern. Die Inhalte sind jedoch semiaktuell, Beiträge über Politik, Wirtschaft so gut wie nicht vorhanden. Variabilität hinsichtlich der journalistischen Darstellungsformen ist nicht gegeben. Multimediale und interaktive Elemente sind im Gegensatz zu BR-online weitgehend auf Bilder beschränkt.

3.2.5. Aktualität

Ein weiteres Merkmal, durch das sich BR-online deutlich von den Wettbewerbern unterscheidet, ist die Aktualität der Beiträge. Im Gegensatz zu den meisten Online-Angeboten von Radiosendern⁴³ oder von Tageszeitungen und Zeitungsportalen⁴⁴ ist die weit überwiegende Mehrheit der Beiträge in BR-online nicht tagesaktuell. Nur bei rund jedem achten Beitrag handelt es sich um ein tagesaktuelles Produkt. BR-online ist vielmehr als Hintergrundangebot konzipiert, das aktuelle Meldungen mit vertiefenden Informationen aus den Rubriken Bayern, Kultur, Wissen, Sport, Ratgeber und Jugend ergänzt. Nutzer des Online-Angebots finden durch diesen Ansatz einen neuen Blick auf die neuesten Informationen. Alle Befragten

⁴¹ <http://www.br-online.de/bayerisches-fernsehen/rundschau/ostermarsch-friedensbewegung-bayern-ID1239386733319.xml> (11.04.2009)

⁴² <http://www.sueddeutsche.de/muenchen/> (11.04.2009)

⁴³ z. B. antenne.de, charivari.com, mainwelle.de, radiogong.com

⁴⁴ z. B. infranken.de, merkur-online.de, passauer-neue-presse.de



der 2. Welle halten die Seite für „weitgehend“ aktuell, davon 64 Prozent sogar „voll und ganz“.

Eine ähnliche Relation zwischen aktuellen, semi- und nicht aktuellen Beiträgen spiegelt sich auch bei sueddeutsche.de und bild.de wider - allerdings teilweise aus unterschiedlichen Gründen: Während sich der hohe Wert bei bild.de aus der starken Verlinkung auf Artikel ergibt, die sich auf frühere Berichte zu dem Thema beziehen, ergibt sich der relativ niedrige Anteil an nicht-aktueller Information bei sueddeutsche.de aus der Vielfalt der Themen aus Rubriken mit nichttagesaktuellem Bezug wie zum Beispiel Wissenschaft und Bildung, Gesellschaft, Ratgeber etc.

3.2.6. Themenvielfalt

Kennzeichnend für BR-online ist auch die thematische Breite der bereitgestellten Beiträge. Diese streuen über die Themenbereiche Wissenschaft und Bildung, Gesellschaft im Sinne von Menschen⁴⁵ und Brauchtum in Bayern⁴⁶, Politik, Kultur, Ratgeber, Wirtschaft und Sport. Gemeinsam ist nahezu allen Beiträgen ihr direkter bayerischer Bezug oder deren Anbindung zum Berichtsgebiet des Bayerischen Rundfunks. Keiner der analysierten Wettbewerber ist hinsichtlich Anzahl und Vielfalt der Beiträge in den einzelnen Rubriken mit BR-online vergleichbar.

So weisen regionale Radiosender nicht nur eine geringere Anzahl an behandelten Themen in den einzelnen Ressorts aus. Gleichzeitig ist die hohe Gewichtung von Themen aus dem Bereich Boulevard, Kriminalität sowie Unfällen und Katastrophen in der eigenen Berichtsregion augenfällig. Diese Kategorie nimmt bei antenne.de, charivari.fm, mainwelle.de, radio8.de, radio-bamberg.de einen auffallend hohen Anteil ein. Auch in den Online-Angeboten von regionalen Tageszeitungen nehmen „bunte“ Meldungen den relativ höchsten Stellenwert innerhalb der untersuchten Ressorts Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Bildung, Kultur, Ratgeber, Sport und Gesellschaft ein⁴⁷.

Auch innerhalb der einzelnen Ressorts sind deutliche qualitative Unterschiede zwischen den Anbietern feststellbar, die sich nicht allein aus der bloßen Anzahl der bereitgestellten Beiträge begründen lassen. So weisen mittelbayerische-zeitung.de, passauer-neue-presse.de und sueddeutsche.de eine große thematische Vielfalt der Beiträge auf. In der Themenausrichtung innerhalb der einzelnen Ressorts unterscheiden sie sich jedoch deutlich von BR-online.

⁴⁵ wie „Roider Jackl: Die Gstanzl, ‚die san von mir““. <http://www.br-online.de/bayern/menschen-und-geschichten/roider-jackl-DID1236783503923/index.xml> (11.04.2009)

⁴⁶ wie „Frühlingsfeste: Start in die Festsaison 2009“. <http://www.br-online.de/bayern/feste-und-feiern/fruehlingsfest-bayern-nuernberg-ID120577008747.xml> (11.04.2009)

⁴⁷ z. B. abendzeitung.de, augsburger-allgemeine.de, mainpost.de



3.2.7. Relevanz und Gebrauchswert für den Nutzer

Unter die Kategorie Gebrauchswert und Relevanz für den Nutzer fallen Inhalte, die einen hohen Gebrauchswert („news to use“) aufweisen im Sinne ihrer alltagspraktischen Bedeutung für den Rezipienten und des Servicegehalts des Beitrags. Hinsichtlich des konkreten Gebrauchswertes unterscheiden sich die untersuchten Wettbewerber stark.

3.2.7.1 Service-Angebot

Im Vergleich zu den Wettbewerbern zeichnet sich BR-online durch ein großes programm-spezifisches und journalistisch eigenverantwortetes Service-Angebot aus: Nachrichten- und Börsenkurzmeldungen sind ebenso wie regionalisierte Wetter- und Verkehrsinformationen in die wichtigsten Seiten von BR-online eingebunden. Auf allen Startseiten für die Programme findet der Nutzer Hinweise auf das laufende Programm⁴⁸, und aktuelle Programminformationen („das weitere Programm“). Die Online-Angebote aller Radioprogramme zeichnen sich zudem durch die enge thematische Anbindung an das laufende Programm aus, indem der Nutzer direkt auf die gespielten Musiktitel, auf Informationen zu den Moderatoren, on und off air-Aktionen sowie auf technische Serviceinformationen zum Empfang des Programms zugreifen kann. Darüber hinaus können die Nutzer über Webcams die Arbeit der Moderatoren direkt verfolgen.

Kein anderes Angebot weist quantitativ wie qualitativ ein vergleichbares Serviceangebot auf. Die meisten Online-Angebote der Radioprogramme warten mit einem mehr oder weniger umfangreichen „Standard-Service“ auf, der Nachrichten- und Sportticker und Verkehrsmeldungen sowie (teilweise) Playlisten umfasst, zum Beispiel antenne.de, radio-bamberg.de, radiogong.com. Allerdings sind diese Service-Elemente wie zum Beispiel Musiktitelsuche und regionalisierter Wetterservice weniger umfassend als in BR-online ausgestaltet.

Auch die Tageszeitungen präsentieren sich mit einem großen Service-Angebot. Auffallend ist, dass es sich bei den Service-Elementen häufig um Dienstleistungen, Produkte und Hilfsmittel externer Partner handelt wie zum Beispiel Tarifrächner und Partnervermittlungen⁴⁹, Veranstaltungs- und Event-Kalender und Hotelreservierungen⁵⁰.

3.2.7.2 Nutzwert der Inhalte

Eines der kennzeichnenden Merkmale von BR-online – wie auch der linearen Programme und Sendungen des Bayerischen Rundfunks generell – ist der hohe Nutzwert des Inhalts für den Einzelnen. Themen und Beiträge werden auf ihre alltagspraktische Bedeutung für den

⁴⁸ z. B. „Bibliothek der Sachgeschichten“ auf der Startseite von BR-alpha am 13.04.2009 um 10.45 Uhr

⁴⁹ z. B. bei nn-online.de und abendzeitung.de

⁵⁰ z. B. bei augsburger-allgemeine.de, mainpost.de, passauer-neue-presse.de



Rezipienten und den konkreten Servicewert („news to use“) heruntergebrochen und umfassender ausgeführt, als dies bei den einzelnen Sendungen der Fall sein kann. Entsprechend umfasst das Spektrum der gebrauchswertorientierten Inhalte Psychologie und Lebenshilfe, Recht und Datenschutz ebenso wie umweltgerechtes Wohnen sowie Ernährung und Gesundheit.

Wettbewerber weisen in dieser Dimension ein weniger breit gefächertes Angebot aus. Dabei fokussieren sie häufig auf ausgewählte Themenbereiche mit direkt alltagspraktischer Bedeutung wie Freizeit- und Restaurant-Tipps⁵¹ und Vergleichsrechnern⁵², oder sie konzentrieren sich auf konkrete Verbraucherinformationen wie Garten und Pflanzen⁵³, Gesundheit, Ernährung und Fitness und/oder Ratgeber zu Beruf, und Bildung⁵⁴. Expertengespräche, Flohmarktführer und Informationen zu Gemeinden inkl. Behördenführer finden sich u. a. in dem Regionalportal für Oberbayern ovb-online.de. Relativ umfangreich, allerdings mit anderen Ratgeber-Schwerpunkten stellt sich das Ratgeberangebot von passauer-neue-presse.de und sueddeutsche.de dar.

3.2.8. Kommerzielle Bestandteile

BR-online ist wie alle öffentlich-rechtlichen Angebote grundsätzlich frei von kommerziellen Bestandteilen und alle Inhalte sind kostenfrei zugänglich. Dies ist bei den kommerziellen Wettbewerbern per se nicht der Fall. Alle untersuchten Wettbewerber weisen eine Vielzahl von unterschiedlichen kommerziellen Elementen auf. Anzeigen und gesponserte Auftritte wie zum Beispiel bei Wetterinformationen sind in der Regel eindeutig als solche kenntlich gemacht. Darüber hinaus finden sich auf nahezu allen untersuchten Seiten alle Varianten werblicher Auftritte im Internet: externe Kauflinks bei Reise-, Technik- und Produktinformationen, Gutscheine für bestimmte Leistungen und Produkte externer Anbieter, Verlinkungen zu externen Firmenseiten. Mitunter ist auch nicht zweifelsfrei feststellbar, ob es sich bei dem Inhalt um einen werblichen oder redaktionellen Beitrag handelt.

3.2.9. Multimedialität und Interaktivität

BR-online schöpft die Vorteile des Internets als multimediale Medienplattform mit Text, Bild, Video und Audio sowie nutzerfreundlichen Suchfunktionen und interaktiver Kommunikation voll aus. Gleichzeitig ermöglicht die enge Anbindung an die linearen Programme und Sendungen des Bayerischen Rundfunks die Bereitstellung von Audios und Videos zu nahezu allen behandelten Themen. Für den Nutzer beinhaltet dies den Vorteil einer außergewöhnlichen Angebotstiefe. So sind nahezu alle Beiträge in BR-online mit multimedialen Elementen

⁵¹ z. B. bei idowa.de

⁵² infranken.de und mainpost.de

⁵³ z. B. bei mainwelle.de

⁵⁴ z. B. bei nn-online.de, tvaktuell.de und radiogong.de



angereichert, indem sie Bilder(galerien), Audios und Videos enthalten, die aus den BR-Radio- und Fernsehprogrammen stammen.

Hinsichtlich dieser Multimedialität hebt sich BR-online deutlich von den Wettbewerbern ab. Zwar verwenden nahezu alle Anbieter Bilder und Bildergalerien zur Illustration des Beitrags. Audios finden sich jedoch selbst bei den Online-Angeboten der kommerziellen Radioanbieter selten oder gar nicht. Häufiger werden von den Wettbewerbern Videos eingesetzt. Hier treten insbesondere die Online-Angebote der Mainpost und der Mittelbayerischen Zeitung aus dem Konkurrenzumfeld hervor.

Ebenso wie Multimedialität ist die direkte Interaktion und Kommunikation mit den Nutzern ein zentrales Merkmal des Internet. BR-online nutzt die Möglichkeiten der direkten Kommunikation mit seinen Nutzern. In redaktionell gesteuerten Prozessen können sie ihre Meinungen und Anregungen zu Programmen, Sendungen, Multimedia-Artikeln und anderen publizistischen Produkten des Bayerischen Rundfunks äußern oder über aktuelle Fragen zu politischen, kulturellen oder gesellschaftlichen Themen abstimmen. Für ihre Beteiligung stehen den Nutzern in BR-online mehrere Instrumente zur Verfügung. In Blogs können Kommentare zum Programm eingestellt werden, Nutzer können an Foren, Chats und Votings teilnehmen oder in Quizbeiträgen selbst ihr Wissen testen. Alle Angebotsformen sind redaktionell veranlasst und stehen unter Kontrolle der jeweiligen Redaktion.

Diese Bandbreite an redaktionell veranlasster und verantworteter Interaktivität weisen nur wenige Wettbewerber auf, zum Beispiel augsburger-allgemeine.de oder sueddeutsche.de. Häufiger jedoch sind nur Grundelemente einer direkten Interaktion mit dem Nutzer vorhanden⁵⁵. Mitunter kann eine Beteiligung an Diskussionsforen auch erst nach erfolgter Registrierung des Nutzers stattfinden, zum Beispiel bei mittelbayerische-zeitung.de. Bei Online-Angeboten von Radioanbietern beschränkt sich die Interaktion zwischen Redaktion und Nutzern meist auf Online-Votings und Chats im Rahmen der sendereigenen Clubs, zum Beispiel bei antenne.de, und ist nicht journalistisch veranlasst.

3.2.10. Nutzerfreundlichkeit, Auffindbarkeit, Barrierefreiheit

Nutzerfreundlichkeit beinhaltet die von einem Nutzer erlebte Nutzungsqualität bei der Interaktion mit einem Angebot. Kennzeichnend für nutzerfreundliche Internet-Angebote sind einfache Bedienbarkeit und ein Seitenaufbau, der für den Nutzer intuitiv verständlich ist. Bei BR-online sind Seitenaufbau und -design – unabhängig von dem spezifischen Marken- und Themenangebot – einheitlich gestaltet, indem Programme und Themen immer in die Masternavigation am Kopf integriert sind und jede Seite von Programm- und Service-Elementen umgeben ist. Die Erreichbarkeit der Inhalte wird zudem über die Vorbelegung von Ergebnissen in der BR-online-Suchmaschine und einheitliche URLs (z. B. BR-online.de/sendungsname oder BR-online.de/rubrik) optimiert. Dies schätzen auch die Rezi-

⁵⁵ z. B. bei abendzeitung.de, bild.de, idowa.de, mainwelle.de, nn-online.de



patienten. Nach der im Kapitel „Methode“ (Seite 86) beschriebenen Repräsentativbefragung unter den Nutzern von BR-online würdigen 96 Prozent von ihnen den klaren und verständlichen Seitenaufbau von BR-online, 90 Prozent betonen die leichte Bedienbarkeit, 92 Prozent die Übersichtlichkeit. 92 Prozent loben die ansprechende Gestaltung der Seiten.

Die Barrierefreiheit von Internetseiten ist ein zentrales Qualitätsmerkmal, da diese es allen Nutzern unabhängig von deren körperlichen und technischen Voraussetzungen ermöglicht, das Angebot zu nutzen. Im offiziellen BIK-Prüfbericht⁵⁶ zur Barrierefreiheit erhielt BR-online nach dem Relaunch im März 2008 93,25 von 100 möglichen Punkten. Damit gilt BR-online als "gut zugänglich".

3.3. Rubrik „Ratgeber“

Auch hinsichtlich der Rubrik „Ratgeber“ treten deutliche Unterschiede zwischen den Wettbewerbern auf. BR-online speist sein breites Angebot an Beiträgen zu Gesundheit, Medizin, Ernährung, Natur und Garten etc. aus den journalistischen Leistungen für Sendungen wie „Gesundheit!“, „Querbeet“, „Unkraut“, „Wir in Bayern“ etc. im Bayerischen Fernsehen oder den Service- und Ratgeberinformationen in den BR-Radioprogrammen, insbesondere aus Bayern 1, Bayern 2 und BAYERN 3. Dagegen fokussieren sich die meisten anderen im Wettbewerbsvergleich relevanten Online-Angebote der Konkurrenten im regionalen Gesamtangebot auf einzelne thematische Schwerpunkte – sofern diese Ressorts überhaupt thematisch aufbereitet werden. So präsentieren sich häufig unter der Rubrik „Ratgeber“ konkrete, teilweise auch produktspezifische Verbraucherthemen im Sinne von Einkaufsberatung, Testberichten, Auto und Verkehr, Haushalt und Garten.

Im Vergleich mit den 21 überregionalen Ratgeberseiten und -portalen zeichnet sich die Rubrik „Ratgeber“ von BR-online dadurch aus, dass alle Themen, die auch Gegenstand von Sendungen sind, umfassend angesprochen werden. Gleichzeitig erfolgt eine ausgeprägte Informationsvertiefung durch Verlinkung auf weitere Beiträge zu den einzelnen Themen. Auffällig ist auch der Kontrast, was die journalistischen Darstellungsformen anbelangt: Bei allen Mitbewerbern finden sich überwiegend oder ausschließlich Kurzmeldungen und berichtende Formen, während BR-online ausgeprägtes journalistisches Engagement durch den verstärkten Einsatz interpretierender Formen an den Tag legt. Stärke des Angebots ist also eine formale Angebotsbreite gepaart mit einer thematischen Vielfalt sowohl in der Breite als auch in der Tiefe.

Demgegenüber setzen fast alle Wettbewerber eindeutige Themenpräferenzen (etwa in den Bereichen Geld oder Freizeit), drei sind sogar ausschließlich monothematisch angelegt und beschäftigen sich nur mit Gesundheit und Ernährung (focus.de, stern.de, vitanet.de). Eine vergleichbare thematische Vielfalt findet sich lediglich beim Ratgeberportal experto.de und bei den öffentlich-rechtlichen Anbietern hr-online.de, swr.de und zdf.de.

⁵⁶ BIK (Barrierefrei Informieren und Kommunizieren) ist ein Gemeinschaftsprojekt der deutscher Blinden- und Sehbehindertenverbände und wird gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.



3.4. Rubrik „Wissen“

Im Bereich des Ressorts Wissenschaft und Bildung kann BR-online im Vergleich mit den im Kapitel „Abgrenzung der publizistischen Wettbewerbsbereiche“ (Seite 82) untersuchten regionalen Wettbewerbern mit der größten thematischen Breite und Tiefe an natur- und sozialwissenschaftlichen wie geschichtlichen Themen aufwarten. Begründet ist dies durch die Vielzahl von direkt sendungsbezogenen Beiträgen. Diese speisen sich vornehmlich aus Sendungen im Bildungskanal BR-alpha, dem Kultur- und Informationsprogramm Bayern 2⁵⁷, dem Klassikprogramm Bayern 4 Klassik oder aus Sendungen im Bayerischen Fernsehen wie „Faszination Wissen“ und „Gesundheit!“.

Auch im Vergleich zu den zusätzlich untersuchten 20 überregionalen Wettbewerbern treten deutliche quantitative und qualitative Unterschiede auf, die sich nicht allein aus dem konkreten Sendungsbezug und der damit verknüpften multimedialen Aufbereitung, die die Beiträge in BR-online mehrheitlich aufweisen, erklären lassen.

Hinsichtlich Umfang und Tiefe der Beiträge übertreffen nationale Anbieter wie beispielsweise focus.de, stern.de und welt.de das Online-Angebot des Bayerischen Rundfunks. Kennzeichnend für die nationalen (Spezial-)Anbieter ist jedoch auch, dass der Anteil der journalistischen Eigenleistung deutlich geringer ausgeprägt ist als bei BR-online. Während bei BR-online neun von zehn Beiträgen selbst erstellt sind, liegt dieser Anteil bei überregionalen Magazinen und Tageszeitungen deutlich darunter. Dies gilt auch für Spezialanbieter wie wissen.de und wissenschaft.de.

Thematisch unterscheiden sich die Wettbewerber stark voneinander: Aufgrund des konkreten Programm- und Sendungsangebots des Bayerischen Rundfunks fokussiert BR-online die Bereiche aktuelle Forschung, Bildung, Umwelt und Weltraum. Mögliche konkurrierende nationale Anbieter weisen ein differenzierteres⁵⁸ oder ein anders gelagertes⁵⁹ Themenspektrum auf.

Nahezu in allen Angeboten – die Ausnahme sind die Online-Angebote der deutschen öffentlich-rechtlichen Veranstalter⁶⁰ – finden sich kommerzielle Bestandteile, von klassischen Werbeeinschaltungen bis hin zu externen Kauflinks.

⁵⁷ z. B. „radioWissen“, „Notizbuch“, „IQ – Wissenschaft und Forschung“ in Bayern 2

⁵⁸ z. B. faz.net, SF.tv, wissen.de, wissenschaft.de

⁵⁹ z. B. focus.de, handelsblatt.de, planet-wissen.de, spiegel.de, zeit.de

⁶⁰ Auf den Wissenschaftsseiten von orf.at und sf.tv der SRG finden sich externe Kauflinks und Links zu externen Produktpräsentationen.



3.5. Rubrik „Kultur“

In der Rubrik „Kultur“ weist BR-online im Vergleich mit den im Kapitel „Rubriken mit überregionalem Geltungsbereich“ (Seite 85) aufgeführten regionalen Wettbewerbern den größten Umfang an (aktueller) Kulturberichterstattung aus. Zwar verfügen auch die Online-Angebote der größeren regionalen Tageszeitungen wie mittelbayerische-zeitung.de und passauer-neue-presse.de sowie das Online-Angebot der Süddeutschen Zeitung über ein im Vergleich zu anderen Anbietern relativ umfangreiches Angebot. Ihre Angebote greifen jedoch weitaus stärker als BR-online einzelne, aktuelle Kulturereignisse auf und liefern weniger Hintergrundinformationen.

Auch im nationalen Vergleich ist die starke Angebotsbreite und Ausdifferenzierung der kulturellen Themen für BR-online charakteristisch. Dies leitet sich direkt aus dem in der ARD einzigartigen Kulturangebot des Bayerischen Rundfunks ab: Keine andere Landesrundfunkanstalt der ARD verfügt über drei Kultur- und Informationsprogramme im Hörfunk. Der Bildungskanal BR-alpha ist in der deutschsprachigen Fernsehlandschaft einzigartig und kein anderer Medienanbieter leistet sich mit dem Symphonieorchester des Bayerischen Rundfunks, dem Münchner Rundfunkorchester und dem Chor des Bayerischen Rundfunks drei international renommierte Klangkörper. Entsprechend kann BR-online aus einer Vielfalt an redaktionellem Inhalt schöpfen, der im Wettbewerbsvergleich einzigartig ist.

Entsprechend angereichert mit multimedialen Elementen sind die Beiträge innerhalb der Rubrik „Kultur“ von BR-online. Von den 16 untersuchten potenziell relevanten Wettbewerbern weisen vor allem die Online-Angebote öffentlich-rechtlicher Programmanbieter wie beispielsweise Arte und Ö1 des ORF eine ähnliche reichhaltige multimediale Unterstützung auf. Auffällig multimedial gestaltet sind auch die Kulturinhalte der Online-Angebote von Printprodukten wie brigitte.de, focus.de, spiegel.de und stern.de. Sie weisen jedoch mehrheitlich einen anderen thematischen Schwerpunkt auf, der vornehmlich im Bereich des aktuellen Kulturgeschehens liegt.

Hinsichtlich Umfang und Tiefe der Beiträge sowie Vielfalt der behandelten kulturellen Themen übertreffen viele deutschsprachige Anbieter das Kulturangebot von BR-online⁶¹. Allerdings weisen diese ausnahmslos keinen direkten Bezug zu Bayern auf. Ihr Fokus liegt auf dem nationalen und internationalen Kulturgeschehen. Im Gegensatz zu ihnen ist die starke Verbindung der kulturellen Inhalte bei BR-online zum Sendegebiet des Bayerischen Rundfunks evident: Über 60 Prozent der Beiträge sind regional verankert. Bei rund einem Viertel der Beiträge handelt es sich um überregional relevante Themen, in denen ein bayerischer Bezug hergestellt wird.

⁶¹ z. B. DiePresse.com, kultur-online.net, welt.de, zeit.de



Wie bei den Wettbewerbern aus dem Bereich Wissen findet sich auch bei nahezu allen Online-Anbietern mit kulturellen Inhalten eine Vielzahl kommerzieller Bestandteile von klassischen Werbeeinschaltungen bis hin zu externen Kauflinks. Die Ausnahme bilden auch hier die Online-Angebote der deutschen öffentlich-rechtlichen Veranstalter.

3.6. Rubrik „Jugend“

Die BR-Jugendplattform bündelt Informationen zu verschiedenen Jugendmagazinen und -angeboten wie on3-radio, „Zündfunk“ (Bayern 2), „on3-südwild“ (Bayerisches Fernsehen), „U21“ (Bayern 4 Klassik), „Ich mach's“ (BR-alpha), und „on3-startrampe“ (BR-alpha) und stellt ausgewählte Audio- und Videobeiträge zur zeitversetzten Nutzung bereit. Diese Bündelung bildet die Basis für die thematische Vielfalt der Rubrik. Obwohl – ebenso wie bei dreien der vier Wettbewerber – ein Schwerpunkt bei kulturellen Themen zu verzeichnen ist, kommen die übrigen Themen nicht zu kurz. Bemerkenswert ist, dass auch politischen Themen gebührende Aufmerksamkeit geschenkt wird, denn bei drei der Konkurrenzangebote wird Politik völlig ausgeblendet. Lediglich das Online-Angebot des Jugendmagazins „jetzt“ der Süddeutschen Zeitung weist ein breiteres Themenspektrum auf.

Eine weitere Besonderheit des BR-Jugendangebots ist der ausgeprägte Regionalbezug, der nur noch von „szene-extra.de“, den Jugendseiten der Nürnberger Nachrichten, erreicht wird. Bezüge zu Bayern tauchen in BR-online in den verschiedensten thematischen Zusammenhängen auf, finden sich jedoch gehäuft im Kultursektor, was nicht zuletzt daran liegt, dass im Rahmen der „on3-startrampe“ regelmäßig junge bayerische Nachwuchsmusiker vorgestellt werden.

Hinsichtlich der Service-Elemente und der Interaktivität hebt sich das Angebot des Bayerischen Rundfunks nicht von anderen Jugendseiten ab. Multimediale Darbietungsformen spielen hier zielgruppenbedingt eine größere Rolle als in den übrigen thematischen Rubriken; lediglich jetzt.sueddeutsche.de und szene-extra.de setzen fast ausschließlich auf textbasierte Formen.

4. Zusammenfassung

Es gibt im Internet unstreitig eine Vielzahl von Angeboten mit Inhalten für Bayern oder zu den von BR-online abgedeckten Themenbereichen, die sich allerdings in ihrer publizistischen Ausrichtung und inhaltlichen Vielfalt deutlich voneinander unterscheiden. Das Angebot von BR-online zeichnet sich im Wettbewerbsumfeld durch ein Höchstmaß an Objektivität und Unabhängigkeit aus. In besonderem Maße gilt dies für den hohen Grad an journalistischer Eigenleistung, mit der sich BR-online deutlich von den meisten Konkurrenten absetzt und die Gewähr dafür liefert, dass der publizistische Wettbewerb im Internet qualitativ bereichert wird. BR-online leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Vielfalt der im Internet zugänglichen Informationen und zum Prozess der freien Meinungsbildung in der Gesellschaft.

Das Online-Angebot des Bayerischen Rundfunks steht im Wettbewerbsumfeld für eine ausgeprägte Themenvielfalt ebenso wie für eine fundierte Informationstiefe bei der Behandlung



gesellschaftlich und für den Nutzer relevanter Sachverhalte. Einzelne Themenbereiche werden in den Beiträgen auf BR-online und seinen Rubriken nicht rein anlassbezogen oder weil sie mehrheitsfähig sind betrachtet oder gar oberflächlich gestreift, sondern inhaltlich stark ausdifferenziert. Das Themenspektrum in BR-online weist eine inhaltliche Breite an gesellschaftlich relevanten Themen auf, die nur wenige der direkten Wettbewerber erreichen. Die Aufbereitung erfolgt in der den Bayerischen Rundfunk kennzeichnenden journalistischen Professionalität, die sich u. a. an der im Konkurrenzvergleich auffallend hohen Variabilität journalistischer Darstellungsformen sowie dem hohen Grad an multimedialer Vernetzung und inhaltlicher Vertiefung aktueller Beiträge nachvollziehen lässt. Diesen hohen Qualitätsanspruch pflegt BR-online – anders als viele Wettbewerber – nicht nur auf dem Feld der (regionalen) Aktualität, sondern in allen thematischen Rubriken.

Die vertiefende und weiterführende Berichterstattung – vielfach in Form thematisch gebündelter Dossiers – ermöglicht es dem Nutzer, über das tagesaktuelle Geschehen hinaus Hintergrundinformationen zu beziehen, gesellschaftlich relevante Sachverhalte eingeordnet und neue Sichtweisen aufgezeigt zu bekommen. Damit schafft BR-online Orientierung in der unübersichtlichen Informationsflut des Internets und erstellt ein Angebot mit hohem Gebrauchswert für den Einzelnen. Ein breites Spektrum an nützlichen Informationen bietet BR-online insbesondere mit seinen Beratungsangeboten, die sich gegenüber den Wettbewerbern durch inhaltliche Vielfalt ebenso auszeichnen wie durch intensive Vernetzung der Inhalte und die selbstverständliche Freiheit von kommerziellen Interessen. Alleine durch die im öffentlich-rechtlichen Rundfunkauftrag begründete Freiheit von Werbung und kommerziellen Interessen, liefert das Angebot bereits einen wichtigen Beitrag zum publizistischen Wettbewerb.

Orientierung vermittelt BR-online auch durch den regionalen Fokus der Berichterstattung. Gegenüber dem primär lokalen Zugang, der die Angebote der meisten regionalen Wettbewerber kennzeichnet, hebt sich das Online-Angebot des Bayerischen Rundfunks durch einen konsequent auf das ganze Sendegebiet Bayern ausgerichteten Blickwinkel ab.

BR-online schöpft die aktuellen Möglichkeiten des Internets voll aus. Gegenüber seinen Wettbewerbern setzt sich das Angebot durch eine stärker ausgeprägte Multimedialität ebenso ab wie durch die große Bandbreite an redaktionell veranlassten und verantworteten interaktiven Partizipationsmöglichkeiten. Mit diesen gibt BR-online den Nutzern die Gelegenheit der aktiven Teilhabe an den zur Verfügung gestellten Inhalten und am öffentlichen Diskurs zu gesellschaftlich relevanten Themen. Auch hinsichtlich der internetspezifischen Gütekriterien Gestaltung und Nutzerfreundlichkeit ist das Angebot aus Sicht des Publikums vorbildlich: Gelobt werden sowohl die übersichtliche Gliederung und hohe Bedienungsfreundlichkeit als auch die ansprechend gestaltete Darstellung der Inhalte. Die weitgehende Barrierefreiheit sorgt dafür, dass die Nutzer unabhängig von ihren körperlichen oder technischen Voraussetzungen auf das Angebot zugreifen können.



II. Bayerntext und alpha-Text

1. Abgrenzung der publizistischen Wettbewerbsbereiche

Da heute die meisten Sender über ein Fernsehtext-Angebot verfügen, stehen Bayerntext und alpha-Text im deutschen Fernsehmarkt grundsätzlich eine Vielzahl an Konkurrenten gegenüber.

Die Eingrenzung der publizistischen Wettbewerber für die Fernsehtext-Angebote des Bayerischen Rundfunks erfolgte nach den Kriterien: Zielgruppe, thematische Vielfalt und Marktrelevanz der Angebote der Mitbewerber. Im engeren Sinne sind für den Bayerntext und den alpha-Text nur solche Fernsehtexte als direkte Konkurrenten anzusehen, die sich an die Gesamtbevölkerung richten, eine vergleichbar breite thematische Fächerung aufweisen und eine substantielle Marktrelevanz in Bayern aufweisen.

Die Sportsender DSF und Eurosport, sowie die Spartenprogramme Nick, KI.KA, Viva, MTV, Arte, PHOENIX und 3sat entfallen als Konkurrenten, da sie spezielle Zielgruppen bedienen und nicht an die Gesamtbevölkerung gerichtet sind. Legt man die Marktsituation 2008 zugrunde (vgl. nachfolgende Tabelle) erreichen sie zudem weniger als fünf Prozent Marktanteil in Bayern und sind damit nur von geringer Marktrelevanz.

Fernsehtext-Marktanteile in Bayern - 2008

Platz	Sender	MA in %
1	ARD	15,1
2	ZDF	14,5
3	RTL	11,8
4	BFS	10,4
5	SAT.1	10,3
6	PRO7	5,1
7	DSF	4,1
8	RTL II	3,6
9	VOX	3,1
10	N-TV	2,8
11	KABEL 1	2,3
28	BR-alpha	0,3

Quelle: AGF/GfK Fernsehforschung

Die Texte von RTL II, Super RTL, Vox und Kabel 1 beschränken sich weitgehend auf die Bereiche Service/Ratgeber, Wetter und Sport und weisen insbesondere in Bezug auf die Nachrichtenseiten nicht dieselbe thematische Vielfalt auf wie Bayerntext und alpha-Text.



Auch sie fallen daher nicht in den engeren Konkurrentenkreis, zumal ihre Marktstellung unter fünf Prozent Marktanteil in Bayern liegt.

Als direkte publizistische Wettbewerber verbleiben somit ARD-Text, ZDFtext, RTLtext, Sat.1 Text und Pro7 Text.

2. Bestimmung des qualitativen Beitrags zum publizistischen Wettbewerb

2.1. Bayerntext

Der Bayerntext gehört zu den meistgenutzten und beliebtesten Fernseh- und Radioangeboten in Bayern. 2008 positionierte er sich als das viertstärkste Angebot hinter ARD-Text, ZDFtext und RTLtext. Gemeinsam mit dem ZDFtext erhält der Bayerntext die beste Bewertung im Vergleich mit den Textangeboten der großen nationalen Vollprogramme nach den Ergebnissen einer repräsentativen Befragung von 1.500 Personen in Bayern⁶².

Der Bayerntext ist werbefrei, frei von kommerziellen Inhalten und Kontaktanzeigen. Damit grenzt er sich von einer Vielzahl privater Wettbewerber ab. Seine Inhalte sind journalistisch veranlasst.

Einer der Schwerpunkte im Bayerntext sind die programmbegleitenden und -vertiefenden Informationen zu den Fernseh- und Radioangeboten des Bayerischen Rundfunks. Diese Seiten zählen stets zu den vom Publikum meistgenutzten Seiten – sowohl für die Menschen in Bayern als auch außerhalb des Freistaats. Über die reinen Sendungsinformationen hinaus werden Informationen über den Bayerischen Rundfunk und seine Aktivitäten für den Leser aufbereitet.

Die eigenproduzierten Nachrichten sind ein weiteres Kernstück des Bayerntextes. Während ARD-Text, ZDFtext, RTLtext und Sat.1 Text nahezu ausschließlich nationale bzw. internationale Meldungen thematisieren, liegt der Fokus beim Bayerntext auf Nachrichten aus Bayern – im Gegensatz zu den anderen untersuchten Textangeboten. Die Meldungen erstrecken sich auf die Themenbereiche Politik, Wirtschaft, Kultur, Bildung und Sport in Bayern. Nach den programmbegleitenden Seiten gehören die Nachrichten zu den am stärksten frequentierten Seitenbereichen im Bayerntext. Dabei ist auch das Interesse der Nutzer außerhalb Bayerns an diesen Seitenbereichen sehr hoch.

Das Service-Spektrum des Bayerntextes umfasst die Bereiche Arbeitsmarkt, Wetter, Gefahrenmeldungen, Großveranstaltungen und Verkehrsinformationen sowie Informationen für Hör- und Sehbehinderte. Auch hier zeichnet sich der Bayerntext gegenüber seinen Mitbewerbern durch ein stark regionalisiertes Serviceangebot aus und bietet seinen bayerischen Lesern damit einen hohen Gebrauchswert.

⁶² Quelle: BR-Hörfunktrend 3. Quartal 2008



In begrenztem Umfang bietet der Bayerntext auch die Möglichkeit zu interaktiver Nutzung in Form von Glückwunschseiten an. Im Gegensatz zu den Angeboten vieler privater Sender wie etwa RTL, Sat.1 und Pro7, ist der Bayerntext aber frei von kostenpflichtigen Interaktionsangeboten wie etwa SMS-Chats.

Wie auch die Fernsehtexte von ARD, ZDF und Pro7 bietet der Bayerntext für eine Vielzahl von Sendungen Untertitel an. Dadurch leistet er einen wichtigen Beitrag für die barrierefreie Nutzung des Fernsehens. Bei RTLtext und Sat.1 Text gibt es keine Untertitelung von Sendungen.

Zusammenfassung: Die Alleinstellungsmerkmale des Bayerntextes im Vergleich mit seinen direkten Konkurrenten sind sowohl der Bezug zu Bayern und die konkrete Anbindung an die Fernseh- und Radioprogramme des Bayerischen Rundfunks. Auch wenn etwa ARD-Text, ZDFtext oder auch Sat1 Text eine vergleichbare inhaltliche Vielfalt in Bezug auf aktuelle Informationen aufweisen, ist bei keinem der untersuchten Wettbewerber eine derartig fundierte und breite Darstellung von Themen, die Bayern in all seiner Vielfalt betreffen, gegeben.

2.2. alpha-Text

Beim alpha-Text liegt der Schwerpunkt auf den programmbegleitenden Seiten, was in der Gestaltung der Startseite deutlich wird. Der Leser findet hier bereits umfangreiche Orientierungshilfen und Hinweise auf vertiefende Informationen zum Programmangebot von BR-alpha mit seinen Schwerpunkten Bildung und Kultur. Dieser Bereich wird täglich redaktionell bearbeitet.

Abgesehen von dieser Schwerpunktsetzung ist der alpha-Text mit dem Bayerntext inhaltlich identisch. Für die Bestimmung des publizistischen Beitrags kann daher auf die Ausführungen zum Bayerntext im Kapitel „Bestimmung des qualitativen Beitrags zum publizistischen Wettbewerb“ (Seite 101) verwiesen werden. Den alpha-Text nutzen täglich 0,07 Millionen Menschen in Bayern (Stand 2008).



Stufe 3: Aufwand

Die Kosten für die Telemedienangebote von ARD, DR und ZDF wurden nach einem einheitlichen Leitfadens erhoben und abgestimmt.

Beim Bayerischen Rundfunk erfolgt die inhaltliche Bestückung der Fernsehtext-Programme Bayerntext und alpha-Text zentral durch den Programmbereich Multimedia und Jugend. BR-online wird inhaltlich auch von entsprechend ausgerüsteten Radio- und Fernsehredaktionen beliefert. Das in den Programmredaktionen von Radio und Fernsehen erarbeitete Material wird teilweise auch im linearen Programm oder zu Marketingzwecken (z. B. Pressearbeit) verwendet. Darüber hinaus werden aus den für BR-online produzierten und finanzierten Materialien auch andere Datendienste z. B. für Digitalradio-Anwendungen oder mobile Services gespeist. Aus diesen Gründen sind die Zuordnungen der Telemedien-Kosten nicht in allen Fällen trennscharf möglich.

Für die Fernsehtext-Programme Bayerntext und alpha-Text sind Kosten in Höhe von 1.020 TEUR veranschlagt. Für die Erstellung der multimedialen Services insbesondere für BR-online werden 12.386 TEUR kalkuliert. In diesen Kosten sind sowohl die Gehälter der festangestellten Mitarbeiter als auch die Honorare der freien Mitarbeiter inklusive Sozialleistungen integriert. Rechenkosten, technische Dienstleistungen und Abschreibungen wurden ebenso berücksichtigt wie Nebenkosten (z. B. Raumkosten) und Abschreibungen.

Damit liegt der Anteil der Telemedienkosten an den bereinigten Gesamtaufwendungen des Bayerischen Rundfunks bei 1,26 Prozent. Die Finanzierung des Angebotes erfolgt im Rahmen der genehmigten Haushalte, ein zusätzlicher Finanzbedarf besteht nicht.



Anhang 2: Definitionen der fiktionalen Formate

Mehrteiler

Mehrteiler sind Fernsehfilme in zwei oder mehr Teilen mit durchgehender, nicht-episodischer Handlung und Dramaturgie. Mehrteiler sind in sich abgeschlossen und nicht auf eine Fortsetzung hin konzipiert. Die Programmierung ist nicht auf bestimmte Sendeplätze und Zeiten festgelegt.

Serien

Eine Serie ist eine folgenweise Aneinanderreihung von inhaltlich zusammenhängenden fiktionalen Fernsehproduktionen, die auf festen Sendeplätzen ausgestrahlt werden.

Es gibt tägliche Serien (hierzu zählen insbesondere die Daily Soaps und Telenovelas) und wöchentliche Serien. Tägliche Serien werden an allen oder mehreren Wochentagen hintereinander auf dem gleichen Sendeplatz ausgestrahlt. Wöchentliche Serien laufen im wöchentlichen Abstand auf einem festen Sendeplatz.

Eine Serie hat Hauptfiguren, die bei einer wöchentlichen in jeder Folge und bei einer täglichen Serie in fast jeder Folge wiederkehren (sog. "Hauptcast"). Jede Serie bedient ein bestimmtes, wiedererkennbares Genre (z.B. eine Krimiserie oder eine Familienserie etc.).

Die Geschichten der einzelnen Folgen sind bei wöchentlichen Serien zumeist in sich abgeschlossen erzählt. Die Privatgeschichten der Hauptfiguren können sich hingegen auch über mehrere Folgen hinweg weiterentwickeln. Bei täglichen Serien werden die Geschichten im Sinne einer durchgehenden Dramaturgie über mehrere Folgen hinweg erzählt. Die einzelnen Folgen einer Serie umfassen i.d.R. ca. 30 bis 60 Minuten Sendedauer und sind immer gleich lang.

- Daily Soap: Daily Soaps arbeiten zumeist mit drei ineinander verwobenen Erzählsträngen und enden mit einem „Cliffhanger“, der einen der drei Erzählstränge an einem besonders spannenden Moment unterbricht. Der sog. „Recap“ zu Beginn der nächsten Folge beinhaltet einen kurzen Zusammenschnitt der Ereignisse aus den zuvor gelaufenen Folgen, die zum Verständnis der betreffenden Folge besonders relevant sind. Daily Soaps haben einen großen Hauptcast (ca. 20 bis 28 Figuren), der über den Zeitraum der laufenden Produktion immer wieder Veränderungen erfährt: d.h. Figuren steigen aus, andere kommen hinzu. Daily Soaps sind auf unbestimmte Zeit angelegt.
- Telenovela: Die Telenovela ist eine spezifische Form der täglichen Serie, die ihren Ursprung in Lateinamerika hat und in Deutschland seit ca. 2004 mit Erfolg laufen. Sie haben eine stärkere Dialogorientierung und eine geringere Szenenanzahl pro Folge als Daily Soaps. Klassische Telenovelas haben einen Handlungsbogen mit klar definiertem Anfang und vorher festgelegtem Ende, das je nach Erfolg der Serie folgen- und staffelweise herausgezögert wird. Eine Telenovela erzählt aus der Perspektive einer (meist weiblichen) Hauptfigur. Meist geht es um ein zentrales Liebespaar, das bedingt durch die Irrungen und Wirrungen des Lebens und zahlreiche Konflikte über lange Zeit nicht und am Ende dann doch glücklich zusammenfindet. Oft werden dabei Märchenmotive verwendet. Die Dramaturgie

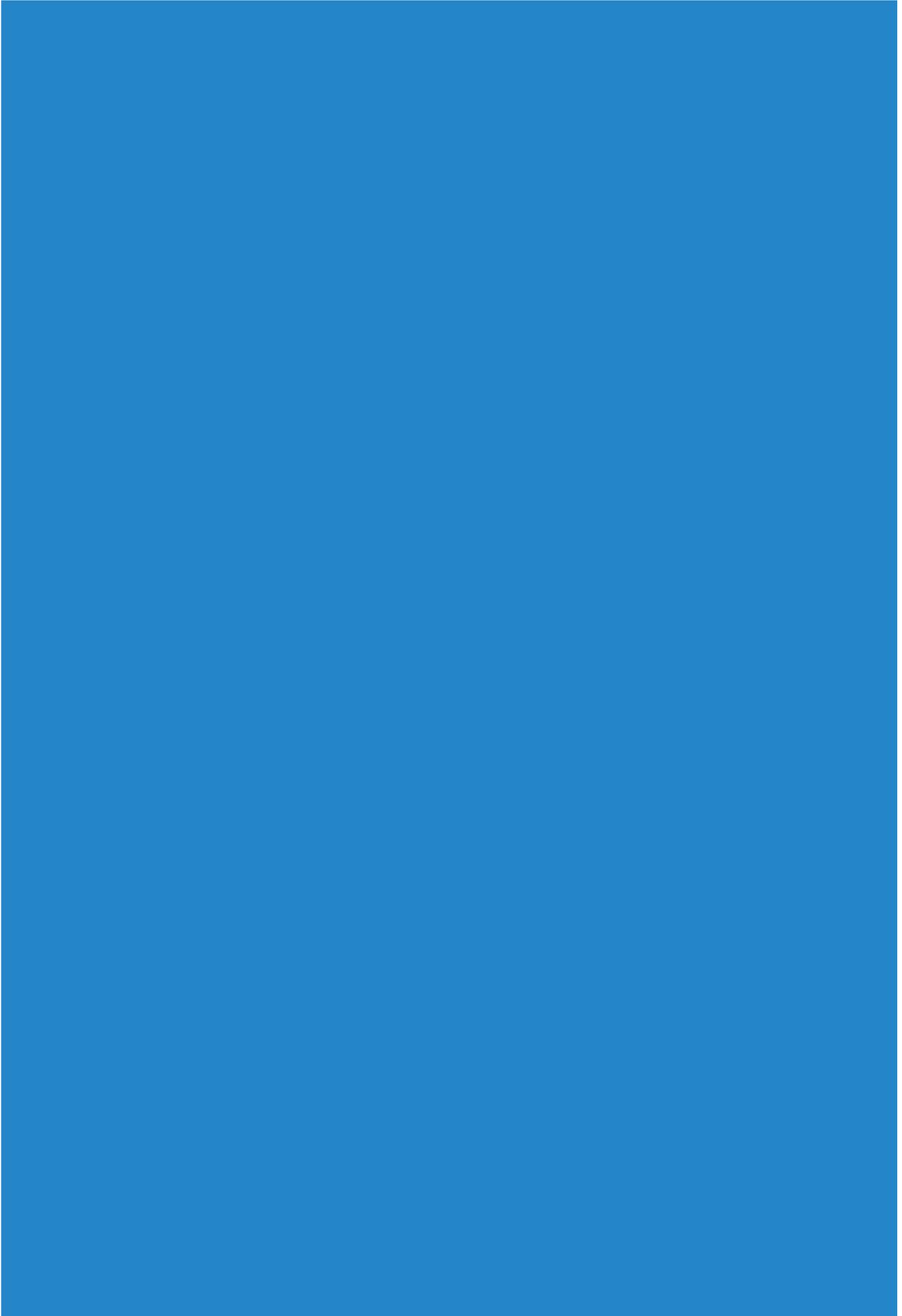


ähnelt der einer Daily Soap, mit dem Unterschied, dass die Hauptfigur und ihre zentralen Bezugsfiguren immer im Zentrum der Serie erzählt werden und in jeder Folge vorkommen. Es ist auch möglich, dass sich ursprünglich als Telenovela angetretene Serien nach dem Happy End ihrer ersten Hauptfiguren allmählich zu normalen täglichen Serien entwickeln und fortgesetzt werden.

Reihen

Eine Reihe ist eine Zusammenfassung von in sich abgeschlossenen Einzelstücken unter einem bestimmten Thema, Topos, Genre, einer Hauptfigur oder Marke. Auch bei der Reihe können Personen wiederkehren, z.B. Ermittlertypen im Krimigenre; Vorkenntnisse über diese Personen oder bestimmte Handlungszusammenhänge aus davorliegenden Stücken sind aber nicht nötig, um den einzelnen Film einer Reihe zu verstehen. In der Regel bauen die Stücke einer Reihe erzählerisch und dramaturgisch nicht aufeinander auf.

Bei Reihen ohne feststehendes Ende wie Tatort oder Polizeiruf 110 bezieht sich die Verweildauer auf die Ausstrahlung des einzelnen Films.



2251-WFK

Telemedienkonzept „DasErste.de“

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

vom 23. August 2010 Az.: A 4-K 2111.5-8b/16 777

In der Anlage veröffentlicht das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gemäß § 11f Abs. 7 Satz 2 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2001 (GVBl S. 502), zuletzt geändert durch Art. 1 des 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 30. Oktober bis 20. November 2009 (GVBl 2010 S. 145), das Telemedienkonzept „DasErste.de“.

Dr. Friedrich Wilhelm Rothenpieler
Ministerialdirektor

The logo for ARD (Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland) is displayed in white. It consists of the letters 'ARD' in a bold, sans-serif font, followed by a small circle containing the number '1'.

ARD¹

The background of the cover is a deep blue color. A large, abstract graphic composed of many thin, parallel white lines curves across the middle of the page, creating a sense of depth and movement. The lines are more densely packed in some areas, creating a mesh-like effect.

Telemedienkonzept

des Angebots DasErste.de

Juni 2010

I Einführung

1 Einführung	4
2 Rechtsgrundlagen für die Telemedienangebote der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten	6
3 Überblick, Struktur der Darstellung der Telemedienkonzepte	8

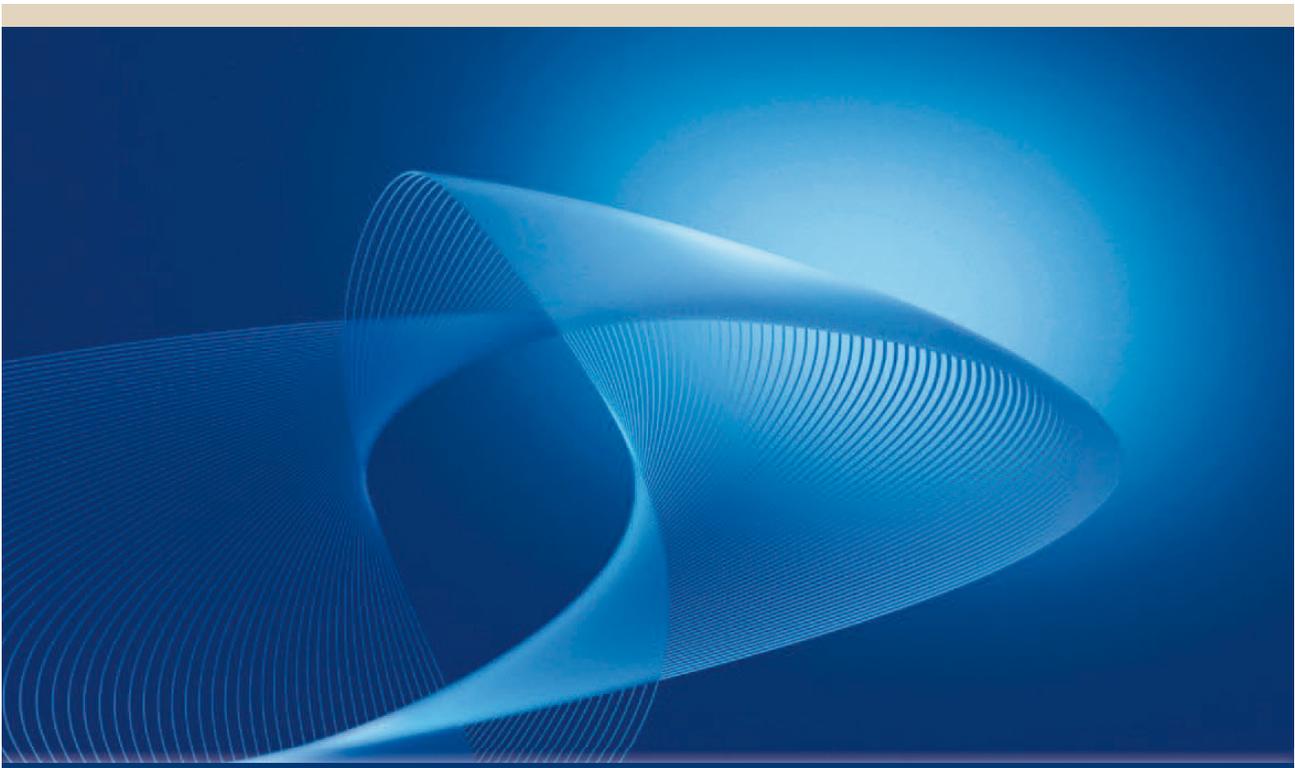
II Konzept des elektronischen Portals ARD Online

Konzept des elektronischen Portals ARD Online	10
1 Bestandteil des Auftrags (demokratische, soziale und kulturelle Bedürfnisse)	11
1.1 Bestimmung des kommunikativen Bedürfnisses	11
1.2 Auftragsrelevanz des kommunikativen Bedürfnisses	20
2 Bestimmung der publizistischen Wettbewerbssituation – allgemeine Erläuterungen	25
3 Beschreibung des elektronischen Portals ARD Online	29

III Telemedienkonzept DasErste.de

III Telemedienkonzept DasErste.de	45
1 Bestandteil des Auftrags	45
1.1 Bestimmung des kommunikativen Bedürfnisses	45
1.2 Auftragsrelevanz des kommunikativen Bedürfnisses	47
2 Beschreibung des Angebots	48
3 Bestimmung der publizistischen Wettbewerbssituation	56
3.1 Abgrenzung der publizistischen Wettbewerbsbereiche	56
3.2 Bestimmung des publizistischen Beitrags	57
4 Bestimmung des Aufwands	59
Anlage: Definitionen der fiktionalen Formate	60

- I Einführung
- II Elektronisches Portal
- III Einzelne Angebote



I Einführung

1 Einführung

Der am 1. Juni 2009 in Kraft getretene 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (RÄStV) entwickelt den Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für seine Onlineangebote entsprechend der stetig wachsenden Bedeutung für die Information, Bildung, Unterhaltung und Beratung der Bürgerinnen und Bürger¹ fort: Onlineangebote sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr akzessorisch an vorangehende Programmangebote in Hörfunk und Fernsehen gebunden, sondern gehören nunmehr originär zur Angebotspalette des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Diese Entscheidung hat der Gesetzgeber auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einerseits und den im Rahmen des EU-Beihilfverfahrens im Jahr 2007 mit der Europäischen Kommission vereinbarten Zusagen andererseits getroffen und ausgestaltet.

Über die Anforderungen des Beihilfverfahrens hinaus hat der Gesetzgeber geregelt, dass auch der Bestand der Onlineangebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einem Verfahren nach § 11f Rundfunkstaatsvertrag (RStV), einem sogenannten Dreistufentest-Verfahren, unterzogen werden muss. Dies verursacht einen nicht unerheblichen Aufwand die Angebote betreffend, die von den ARD-Landesrundfunkanstalten in den vergangenen Jahren im Einklang mit Recht und Gesetz entwickelt und entsprechend der veränderten Nutzungsgewohnheiten und Bedürfnisse der Bevölkerung zur Verfügung gestellt wurden. Andererseits respektieren die ARD-Landesrundfunkanstalten den Willen des Gesetzgebers, nicht nur für neue oder veränderte Onlineangebote den Dreistufentest durchzuführen, sondern auch den Bestand auf die Frage hin zu überprüfen, ob und inwieweit er den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht und in welchem Umfang er in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beiträgt.

Die ARD-Landesrundfunkanstalten sehen in der Darlegung dieser Anforderungen und der Durchführung des Dreistufentests auch eine Chance, sich selbst über programmliche Inhalte und Standards zu vergewissern, die publizistische Relevanz der eigenen Angebote öffentlich darzulegen und letztlich so die Akzeptanz für diese Angebote zu erhöhen.

Für die Überführung des Bestands der Onlineangebote hat der Gesetzgeber einen engen zeitlichen Rahmen gesetzt: Bis zum 31. August 2010 müssen sämtliche Verfahren abgeschlossen sein. Aus diesem Grund und in Anbetracht der Tatsache, dass die hier dargestellten Angebote der ARD in hohem Maße miteinander vernetzt sind, kann nur eine gemeinsame und parallele Durchführung des Tests die notwendige sachgemäße Stringenz des Verfahrens gewährleisten.

Die ARD-Landesrundfunkanstalten haben auf der ARD-Hauptversammlung am 25. November 2008 in Saarbrücken Verfahrensregeln zur Durchführung des Dreistufentests für neue oder veränderte ARD-Gemeinschaftsangebote von Telemedien verabschiedet, die auf die Überführung des Bestands angewendet werden. Damit ist gewährleistet, dass das Verfahren – über die im Staatsvertrag verankerten Vorgaben hinaus – lückenlos transparent und nachvollziehbar durchgeführt wird. Der

1. *Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden ausschließlich die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind alle Formulierungen für beide Geschlechter gleichermaßen zutreffend.*

Dreistufentest wird auch und gerade die Binnenorganisation der Gremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, die zur Entscheidung darüber berufen sind, ob dessen Onlineangebote die Anforderungen des Dreistufentests erfüllen, in einem Ausmaß fordern, das bislang ohne Beispiel ist. Dabei trägt die föderale Struktur der ARD zusätzlich zur Komplexität des Verfahrens bei. Die Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK) der ARD hat jedoch frühzeitig inhaltlich, organisatorisch und personell dafür die Weichen gestellt, dass dieses Verfahren sachgerecht, verantwortungsbewusst und in der vom Gesetzgeber vorgesehenen Eigenständigkeit durchgeführt werden kann.

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten haben die Telemedienkonzepte zum 31. Mai 2009 ihren Aufsichtsgremien zur Durchführung des weiteren Verfahrens in dem Bewusstsein übergeben, dass die Onlineangebote in den unterschiedlichen Entwicklungsstadien bereits bisher umfassend von den Aufsichtsgremien beraten und beschlossen worden sind und auch Gegenstand der Richtlinien sowie Leitlinien nach § 11 Abs. 4 RStV (jetzt: § 11e RStV) waren.

Im Verlaufe des Verfahrens haben die Intendantinnen und Intendanten sowohl die Stellungnahmen Dritter umfassend kommentiert, als auch zu den Gutachten hinsichtlich der marktlichen Auswirkungen Stellung genommen. Schließlich haben die Intendantinnen und Intendanten die Beschlussempfehlungen der GVK geprüft, eingehend beantwortet und dabei auch eine Reihe von Änderungen und Detaillierungen an den Telemedienkonzepten vorgenommen. Mit der Vorlage der ARD Telemedienkonzepte in der Gestalt, die sie nun im Verlaufe des Verfahrens angenommen haben, werden die ARD-Onlineangebote nunmehr nochmals auf neuestem Stand umfassend dargelegt und konkretisiert. Sie haben damit ihre finale Form angenommen und werden nach der Beschlussfassung durch die Aufsichtsgremien in dieser Form der Rechtsaufsicht zur Prüfung vorgelegt.

2 Rechtsgrundlagen für die Telemedienangebote der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten

Nach §§ 11 und 11a RStV gehört zum Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, durch die Herstellung und Verbreitung ihrer Angebote, zu denen auch Telemedien gehören, als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken. Wie die Hörfunk- und Fernsehprogramme müssen auch die Telemedien in ihrer Gesamtheit einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen geben. Die Telemedien müssen der Bildung und Information, Beratung und Unterhaltung dienen und insbesondere Beiträge zur Kultur enthalten. Durch die Telemedienangebote soll zudem allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht, Orientierungshilfe geboten sowie die technische und inhaltliche Medienkompetenz aller Generationen und von Minderheiten gefördert werden.

Konkretisiert wird dieser Auftrag für die Telemedien in § 11d RStV: Danach bieten die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten Telemedien an, die journalistisch-redaktionell veranlasst und gestaltet sind. Darunter versteht der Gesetzgeber eine planvolle Tätigkeit mit dem Ziel der Herstellung und zeitnahen Weitergabe eines Angebots, das den Anforderungen an einen qualifizierten Beitrag zur Meinungsbildung genügt. Journalistisch-redaktionelle Tätigkeitsschwerpunkte sind insbesondere die recherchierende Sammlung, die auswählende und gewichtende Bewertung von Quellen sowie die systematisierende und strukturierende sprachliche oder sonstige Aufbereitung (vgl. Gesetzesbegründung zu § 11d RStV).

§ 11d Abs. 2 RStV unterscheidet im Wesentlichen vier Inhaltstypen öffentlich-rechtlicher Telemedien:

- Sendungen auf Abruf bis sieben Tage; Sendungen auf Abruf von Großereignissen sowie von Spielen der 1. und 2. Fußball-Bundesliga bis zu 24 Stunden danach (§ 11d Abs. 2 Nr. 1 RStV),
- inhaltlich und zeitlich auf eine Sendung bezogene Telemedien bis zu sieben Tagen (§ 11d Abs. 2 Nr. 2 RStV),
- Sendungen und sendungsbezogene Telemedien über 7 Tage sowie nicht-sendungsbezogene Telemedien (§ 11d Abs. 2 Nr. 3),
- Archive mit zeit- und kulturgeschichtlichen Inhalten (§ 11d Abs. 2 Nr. 4 RStV).

Diese Inhaltstypen stehen nicht in einem Regel-/Ausnahmeverhältnis zueinander, es bestehen lediglich unterschiedliche Anforderungen hinsichtlich der Beauftragung: Während Sendungen und sendungsbezogene Telemedien bis zu sieben Tagen direkt vom Gesetzgeber beauftragt sind, ist für die Bereitstellung von Sen-

dungen und sendungsbezogenen Telemedien über sieben Tage hinaus sowie für nichtsendungsbezogene Telemedien die Beauftragung an ein Dreistufentest-Verfahren gekoppelt.

Für die Überführung des Bestands ist die Unterscheidung der Inhaltstypen nach § 11d Abs. 2 RStV jedoch insofern nur noch von untergeordneter Bedeutung, als nach Art. 7 Abs. 1 Satz 3 RÄStV für den gesamten Bestand an Telemedienangeboten ein Dreistufentest-Verfahren durchzuführen ist. Dieser Bestand lässt sich auf Angebots-ebene allenfalls noch theoretisch in die verschiedenen Inhaltstypen einteilen. Faktisch besteht er aus einer Vielzahl von Inhalten, die – miteinander vernetzt – allen vier Inhaltstypen (s.o.) zugeordnet werden können.

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten unterwerfen daher alle ihre Angebote den formalen und verfahrensmäßigen Anforderungen des § 11d Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 RStV, beschreiben sie in dieser Weise in den vorliegenden Telemedienkonzepten und machen sie so zur Grundlage des nach § 11f RStV durchzuführenden Verfahrens.

Der Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für Telemedienangebote wird schließlich durch einige Verbote begrenzt, die zum einen unmittelbar in § 11d Abs. 5 RStV, zum anderen in der Anlage zu § 11d Abs. 5 RStV (Negativliste) aufgeführt sind. Seit Inkrafttreten des 12. RÄStV sind diese Verbote zu beachten.

Schließlich ist nach § 11d Abs. 2 Nr. 3 2. Halbsatz RStV in den Telemedienkonzepten angebotsabhängig eine Befristung für die Verweildauer vorzunehmen. Dieser Vorgabe sind die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten mit einem eigenen Verweildauer- und Archivkonzept nachgekommen, das zum integralen Bestandteil der vorliegenden Telemedienkonzepte gemacht wurde.

3 Überblick, Struktur der Darstellung der Telemedienkonzepte

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten haben vor rund 15 Jahren damit begonnen, ihre gemeinschaftlichen Onlineangebote aufzubauen. Den ARD Text gibt es seit 1980. Seit dieser Zeit haben sich die Telemedien zusammen mit den Hörfunk- und Fernsehprogrammen entsprechend des gewandelten Mediennutzungsverhaltens und der technischen Möglichkeiten immer wieder verändert. Charakteristisch für alle Telemedien der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten ist der Programmbezug zu den linearen Medien der ARD. Dieser Bezug folgt aus der gesetzlichen Vorgabe vor Inkrafttreten des 12. RÄStV und aus der Tatsache, dass es in der redaktionellen Konzeption und redaktionellen Arbeit eine starke Durchmischung aller Medien gibt. Im Folgenden werden dargestellt:

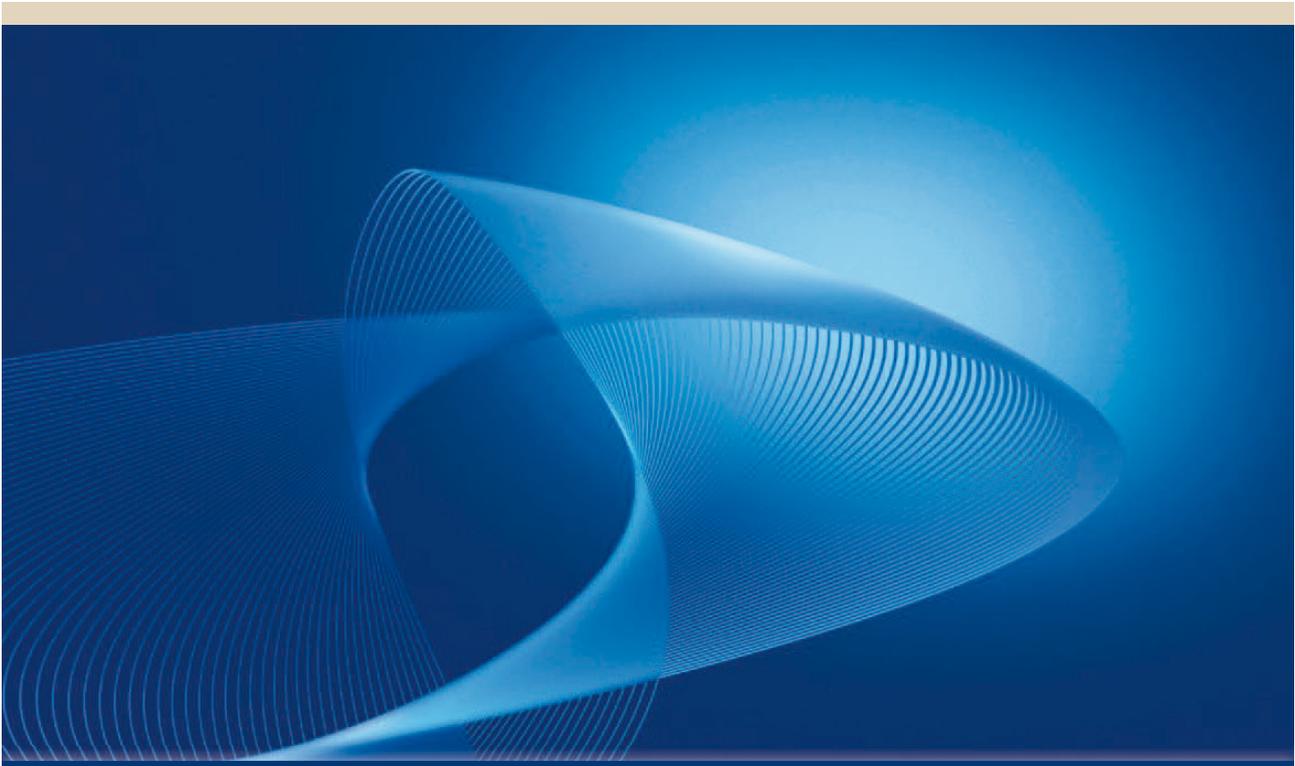
- die gemeinschaftlichen Onlineangebote der ARD – insgesamt acht –, zusammengefasst im elektronischen Portal ARD Online gemäß § 11d Abs. 4 RStV,
- die kooperierten Angebote kika.de und KI.KA-Text (zusammen mit dem ZDF),
- das Angebot ARD Text, ARD Portal/iTV und EPG.

Der Begriff des „elektronischen Portals“, den der Gesetzgeber in § 11d Abs. 4 RStV einführt, passt sehr gut auf die Struktur der Telemedien der ARD. Tatsächlich ist das im Folgenden sogenannte elektronische Portal ARD Online die strukturelle, redaktionelle und gestalterische Klammer der gemeinschaftlichen Onlineangebote. Mit dem „elektronischen Portal“ schafft der Gesetzgeber aber einen theoretischen Begriff, der sich vielfach nicht mit dem deckt, was sich im Sprachgebrauch als „Portal“ eingebürgert hat.

Im April 2003 haben sich die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten entschieden, ihre gemeinschaftlichen Angebote im elektronischen Portal ARD Online unter der Dachdomain ARD.de zu bündeln und zu vernetzen. Erläuterungen, die auf alle gemeinschaftlichen Onlineangebote der ARD zutreffen, sind hier aus Gründen der Transparenz und Vereinfachung einmal dargestellt. Diese Ausführungen unter „II. Konzept des elektronischen Portals ARD Online“ sind also integraler Bestandteil aller folgenden Angebotsbeschreibungen unter III. und IV.

Ausgehend von der Beschreibung des gewandelten kommunikativen Bedürfnisses wird die Auftragsrelevanz des kommunikativen Bedürfnisses, die Beschreibung des jeweiligen Angebots, die Bestimmung der publizistischen Wettbewerbssituation sowie die Bestimmung des Aufwands des jeweiligen Angebots dargestellt.

- I Einführung
- II Elektronisches Portal
- III Einzelne Angebote



II Konzept des elektronischen Portals ARD Online

Konzept des elektronischen Portals ARD Online

Das Mediennutzungsverhalten der Bevölkerung ist derzeit durch eine grundlegende und sehr dynamische Veränderung charakterisiert. Die Bedeutung der Onlineangebote – oder im Sinne des RStV Telemedien – für die Bildung, Information, Beratung und Unterhaltung der Bürger wächst stetig. In den jungen und jüngeren Zielgruppen hat das Internet bereits die klassischen linearen Massenkommunikationsmedien als Leitmedium abgelöst. Gleichzeitig werden die Sendungen und Inhalte dieser klassischen Medien in die Telemedien integriert. Für die weitere Entwicklung der Informations- und Wissensgesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland ist es unerlässlich, dass die Inhalte der öffentlich-rechtlichen Programmarbeit aus den Online-, Fernseh- und Hörfunkredaktionen so zur Verfügung stehen, dass sie den Bedürfnissen der Gebührenzahler entsprechen. Dazu gehört in stetig wachsendem Maße die Bereithaltung dieser Inhalte zum ort- und zeitsouveränen Abruf. Grundlage für eine nutzergerechte Darbietung ist eine medienspezifische Darstellung und eine jeweils zeitgemäße technische Bereitstellung.

Der Gesetzgeber beauftragt den öffentlich-rechtlichen Rundfunk mit dem 12. RÄStV im Bereich Telemedien, durch die Angebote allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe an der Informationsgesellschaft zu ermöglichen, Orientierungshilfe anzubieten und die technische und inhaltliche Medienkompetenz aller Generationen und von Minderheiten zu fördern. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten wollen diesen Beitrag mit ihren Telemedien weiter leisten.

In Art. 7 Abs. 1 Satz 2 des 12. RÄStV fordert der Gesetzgeber den öffentlich-rechtlichen Rundfunk auf, den Bestand der Telemedien den Ländern in Telemedienkonzepten darzulegen. Der Bestand der Telemedien der ARD umfasst gemeinschaftliche und anstaltsindividuelle Angebote. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten legen hiermit die Telemedienkonzepte für den Bestand der gemeinschaftlichen Angebote der ARD vor. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten wollen diese hier beschriebenen Angebote gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 5 des 12. RÄStV bis zum Abschluss des Verfahrens nach § 11f RStV fortführen. Sie werden diese Telemedienkonzepte für den Bestand den zuständigen Gremien zur Durchführung des Verfahrens nach § 11f RStV zuleiten. Die beschriebenen Angebote sind vor 15 Jahren entwickelt und vor sechs Jahren einem Gesamtrelaunch unterzogen worden; sie sollen im Hinblick auf die Vorschrift des § 11f Abs. 4 Satz 4 RStV auf Dauer weitergeführt werden.

Im Sinne des am 1. Juni 2009 in Kraft getretenen RÄStV sind die Zugänge zu den linearen Rundfunkdarbietungen über das Internet nicht Teil dieser Darstellung.

1 Bestandteil des Auftrags (demokratische, soziale und kulturelle Bedürfnisse)

1.1 Bestimmung des kommunikativen Bedürfnisses

Zur Bestimmung des kommunikativen Bedürfnisses werden die gemeinschaftlichen Telemedienangebote der ARD im Kontext der aktuellen Medienentwicklung und des Wandels der Mediennutzung betrachtet. Ausgehend vom aktuellen Medien- und Kommunikationsbericht der Bundesregierung 2008, der auf gesellschaftliche und individuelle Chancen und Risiken der Digitalisierung und Konvergenz der Medien hinweist, werden aktuelle Ergebnisse aus der Nutzerforschung zur Medienentwicklung vorgestellt. Diese Ergebnisse geben Hinweise, wie sich die Anforderungen an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk im digitalen Zeitalter verändert haben und vor welchen Aufgaben der öffentlich-rechtliche Rundfunk steht, „der seinem Auftrag gemäß tatsächlich alle Schichten der Gesellschaft und alle Altersgruppen“ erreichen soll.¹

1.1.1 Medienentwicklung und -wandel

Im Medienbericht der Bundesregierung 2008 sind die Kernpunkte der aktuellen Medienentwicklung und des Medienwandels in den Begriffen der Digitalisierung und der damit verbundenen technischen Konvergenz der Medienangebote wie folgt zusammengefasst: Die Digitalisierung der Medienwelt ermöglicht Individuum und Gesellschaft

- neue und zusätzliche Kommunikationsformen,
- den Zugriff auf ein „bislang unvorstellbares Ausmaß“ an Informationen und Informationsquellen,
- eine Aufhebung des für den Rundfunk (bzw. die traditionellen Massenmedien) typischen „Sender-Empfänger-Schemas (point-to-multipoint)“,
- die ort- und zeitsouveräne Emanzipation von „vorgegebenen Inhalten und Rezeptionsroutinen“ linearer Programmangebote,
- Medienangebote, die entsprechend eigener Interessen und Vorstellungen personalisiert werden können, um eigenen „Content“ zu erstellen und damit „in Konkurrenz zu professionellen Journalisten bzw. unternehmensabhängigen Redaktionen und Medienmachern“ zu treten.²

Die Digitalisierung der Medien wirkt sich auch auf die Verbreitungswege und die Nutzungsstrukturen aus und führt zu einer technischen sowie einer Nutzungskonvergenz: „Ein und derselbe Verbreitungsweg kann ganz unterschiedliche Angebotsfor-

1. *Medien- und Kommunikationsbericht der Bundesregierung 2008, Bundesdrucksache 16/11570 vom 23.12.2008, S. 173*

2. *Medien- und Kommunikationsbericht der Bundesregierung 2008, Bundesdrucksache 16/11570 vom 23.12.2008, S. 5ff*

men transportieren. Ein und dasselbe Angebot kann über ganz unterschiedliche Verbreitungswege an den Nutzer gelangen. Crossmediale Strategien schaffen inhaltliche Verknüpfungen zwischen ganz unterschiedlichen Angeboten.“³

Der Bericht der Bundesregierung erkennt in der Digitalisierung „einerseits enorme Chancen für die individuelle, gesellschaftliche und politische Kommunikation und Entwicklung, für Bildung, Wissenschaft und Wirtschaft“. Andererseits sei nicht zu übersehen, dass die durch die Digitalisierung bedingten Veränderungen in allen genannten Lebensbereichen auch mehr oder minder gewichtige Risiken mit sich bringen [...].⁴ Der Bericht verweist hierzu auf eine Reihe von problematischen Auswirkungen für Gesellschaft und Individuum. Hierzu zählen die Autoren:

- „eine zunehmende Zersplitterung und Spezialisierung der Nutzerinteressen und Publika“, einen steigenden Medienkonsum bei weniger „Wert und Aufmerksamkeit für einzelne Inhalte“,
- höhere Anforderungen an das Individuum im Hinblick auf die Selektion von Informationen zur Meinungsbildung aufgrund des „hohen quantitativen Wachstums der Medienangebote“,
- einen höheren „Orientierungsbedarf des Individuums und der Gesellschaft“, denn: „Je mehr und je schneller Informationen geliefert werden, desto schwieriger ist es, den in allen Lebensbereichen notwendigen Überblick über das Gesamtgeschehen zu behalten.“,
- „Durch den technischen Fortschritt der Übertragungstechnik ist der Abstand zwischen Echt- und Berichtszeit kaum mehr bemerkbar. Fundierte, abwägende und distanzierte Berichterstattung ist schwieriger im Markt zu platzieren als bisher.“,
- eine „Ökonomisierung der Medienangebote“, die mit einer „zunehmenden Uniformierung und Verflachung der Inhalte in Richtung Unterhaltung und ‚Mainstream‘“ einhergeht. „Die inhaltliche Vielfalt des Medienangebots ist damit latent gefährdet.“,
- einen Mediennutzer, der „zunehmend nicht mehr als primär kritischer Rezipient, sondern als Wirtschaftssubjekt angesprochen wird“ (das heißt als potenzieller Kunde).

Die mit der Digitalisierung verbundene Fülle an Informationsangeboten hat zudem nach Ansicht der Autoren des Berichts der Bundesregierung Auswirkungen auf die Erschließung von Inhalten:

- „Das onlinegestützte Medienangebot ist angesichts seiner Fülle und Unübersichtlichkeit de facto nur mit Hilfe spezieller Suchmaschinen erschließbar. Diese [...] spielen auch eine ganz entscheidende inhaltliche Rolle, indem sie nach vorgegebenen Algorithmen Suchergebnisse auswerfen und damit das Rezeptionsverhalten der Nutzer tiefgreifend beeinflussen.“,

3. Hans-Bredow-Institut: *Zur Entwicklung der Medien in Deutschland zwischen 1998 und 2007, Wissenschaftliches Gutachten zum Kommunikations- und Medienbericht der Bundesregierung, 2008, S. 230*

4. *Medien- und Kommunikationsbericht der Bundesregierung 2008, Bundesdrucksache 16/11570 vom 23.12.2008, S. 12*

- „[...] auch Telekommunikationsunternehmen als Anbietern von Zugängen wächst die Funktion von ‚Gatekeepern‘ zu, [...]“ (t-online, msn, web.de, gmx.de usw.).

1.1.2 Mediennutzung

Veränderungen in der Mediennutzung in den letzten Jahren

Studien und Analysen aus der Mediennutzungsforschung zu Internet, Radio, Fernsehen, Zeitschriften und Zeitungen belegen, dass

1. das kommunikative Bedürfnis nach Internetangeboten wächst,
2. ein individuelles Bedürfnis nach jederzeitiger Verfügbarkeit und stetiger Weiterentwicklung der Kommunikationsmöglichkeiten von Medieninhalten besteht,
3. die traditionellen Vertriebswege (Fernsehen, Radio hören, Zeitungen und Zeitschriften lesen) weiterhin wichtig bleiben.

Exkurs –

Zur Einordnung von Medien-Nutzungszahlen von zitierten Studien

Unterschiedliche quantitative „Währungen“ für die Mediennutzung in Deutschland

Die Angaben für die Hörfunk-, Fernseh- und Onlinenutzung basieren auf unterschiedlichen „Währungen“. Der Begriff „Währungen“ steht in diesem Zusammenhang für Standarduntersuchungen, die wegen der Allgemeingültigkeit ihrer Aussagen und wegen der breiten Akzeptanz „Währungscharakter“ für die Medien haben.

Die jeweils aktuellen Daten über die Radionutzung in Deutschland werden durch die Media Analyse (MA) gewonnen, die auf jährlich rund 66.000 telefonischen Interviews mit Personen ab zehn Jahren in Privathaushalten basiert. Die MA wird seit 2000 als computergestützte telefonische Repräsentativbefragung (CATI = Computer Assisted Telephone Interviewing) durchgeführt, die Ergebnisse werden zweimal im Jahr publiziert. Wichtige Indikatoren für die Radionutzung sind hier – für die Gattung Radio insgesamt ebenso wie für einzelne Programme – der Weite Hörerkreis (WHK), die Tagesreichweite und die Hördauer. Der WHK umfasst alle Personen, die innerhalb von zwei Wochen mindestens einmal das Radio bzw. ein bestimmtes Radioprogramm eingeschaltet haben. Die Tagesreichweite gibt an, wie viele Personen vom Medium Radio oder einem Radioprogramm mindestens einmal pro Durchschnittstag erreicht werden. Die Hördauer gibt die Radionutzung an einem solchen Durchschnittstag an.

Die Fernsehnutzung in Deutschland wird seit 1988 im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Fernsehforschung (AGF), in der die öffentlich-rechtlichen Sender ebenso vertreten sind wie die privatrechtlichen, von der GfK-Fernsehforschung (Gesellschaft für Konsum-, Markt- und Absatzforschung) erhoben. Die Erhebung erfolgt über die sekundengenaue technische Messung des Fernsehkonsums eines für Deutschland repräsentativen Panels mit über 5.600 Fernsehhaushalten. Die wichtigsten Kennzahlen zur Beschreibung der Fernsehnutzung sind die tägliche Reichweite (= „Seher“) des Mediums bzw. einzelner Sender, die Sehdauer (entspricht der Hördauer beim Radio)

sowie der Marktanteil der Sender. Der Marktanteil berechnet sich aus dem Anteil der Sehdauer eines bestimmten Senders oder einer Sendung an der gesamten Sehdauer des Mediums Fernsehens in einem festgelegten Zeitintervall.

Die Standardwährung für die Nutzung von Onlineangeboten in Deutschland ist die technische Messung durch die Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern (IVW), die auch die Auflagenhöhen von Printmedien ermittelt. Auch werbefreie Angebote, wie z. B. die Angebote der ARD, können sich der IVW-Messung unterziehen. Dies geschieht methodengleich zur IVW-Messung unter dem Dach der InfOnline. Die Zugriffe auf Websites werden anhand eines Zählpixels – auch IVW- oder SZM-Pixel⁵ genannt – erhoben, das auf jeder Seite des gemessenen Angebots eingefügt ist. Über diesen Pixel ermitteln Zähl-Boxen in Echtzeit die Anzahl der von Nutzern abgerufenen Seiten (Page-Impressions) sowie die Summe der einzelnen zusammenhängenden Nutzungsvorgänge (Visits). Page-Impressions (PI) liefern ein Maß für die Nutzung einzelner Seiten eines Angebots, Visits liefern ein Maß für die Nutzung eines gesamten Angebots (wie z. B. ARD.de). Im Gegensatz zu den Leistungswerten für Fernsehen und Hörfunk können über die IVW-Messung keine Marktanteile ermittelt werden, da nicht der gesamte Markt der Internetangebote von der IVW erfasst wird. Gewichtige Anbieter wie Google, eBay, Amazon, Wikipedia oder YouTube nehmen an der Messung nicht teil. Zudem können durch die technische Messung keine Besucherzahlen, also „Personen-Reichweiten“ ermittelt werden.

Repräsentative und qualitative Studien im Kontext der Onlineforschung

Jenseits der eben dargestellten Standard-Untersuchungen liegt zur Nutzung der ARD-Onlineangebote und ihrer Position in der Onlinewelt eine Reihe von Studien vor, die an unterschiedlichen Stellen exemplarisch berücksichtigt worden sind. Bei repräsentativen Studien handelt es sich um Untersuchungen, die – je nach Anlage – Aussagen über Verhalten, Einschätzungen oder Einstellungen der Gesamtbevölkerung oder einer bestimmten Teilgruppe wie z. B. der Internetnutzer erlauben. Dabei handelt es sich zumeist um telefonische oder onlinegestützte Befragungen.

Bei qualitativen Studien sind die Untersuchungen so angelegt, dass sie für einen Bevölkerungsausschnitt, der jeweils explizit benannt wird, oder für einen repräsentativen Querschnitt belastbare Ergebnisse liefert. Belastbar bedeutet hier, dass sie sich die Ergebnisse nicht exakt – so wie bei einer repräsentativen Untersuchung – quantifizieren lassen, wohl aber eindeutige Aussagen beispielsweise über Qualitätsunterschiede erlauben.

5. „Skalierbares zentrales Messverfahren“ der InfOnline, das im Rahmen der IVW-Messung eingesetzt wird. Die InfOnline GmbH ist der technische Betreiber des SZM-Messverfahrens.

Konstanten und Veränderungen in der Mediennutzung

Von den drei elektronischen Medien weist einzig das Internet einen Anstieg der Nutzungsdauer auf, während die Nutzungsdauern von Fernsehen und Radio stagnieren bzw. leicht rückläufig sind.⁶ Fernsehen bleibt aber 2008 im Medienvergleich weiterhin das meistgenutzte Medium im Alltag der Bundesbürger ab 14 Jahren. Die durchschnittliche Sehdauer liegt gemessen an der Gesamtbevölkerung mit 225 Minuten pro Tag (AGF/GfK-Fernsehpanel) deutlich über der täglichen Radiohördauer von 186 Minuten (Media Analyse 2008 Radio I) und der durchschnittlichen Internetnutzung von 58 Minuten (ARD/ZDF-Onlinestudie 2008). Der Radiokonsum geht vor allem bei jungen Hörern deutlich zurück, während die Internetnutzung hier stark angestiegen ist. In der Gesamtbevölkerung zeigt sich die Fernsehnutzung über die letzten Jahre relativ konstant: Von 1998 bis 2006 ist die Sehdauer stetig leicht angestiegen. Seit 2007 ist ein leichter Rückgang zu verzeichnen, der in der jüngeren Zielgruppe der 14- bis 29-Jährigen bereits 2003 einsetzte.

Besonders deutlich ist der Akzeptanzverlust der traditionellen Medien bei Informationsinhalten wie Politik und Wirtschaft. Immer weniger Zuschauer zwischen 14 und 29 Jahren nutzen regelmäßig Sendungen aus diesen Themenfeldern, die vor allem das Programmangebot der öffentlich-rechtlichen Programmanbieter kennzeichnen.⁷ Gegenüber 1998 geht die Nutzung dieser Informationsinhalte in der Summe der öffentlich-rechtlichen Fernsehprogramme (= Das Erste, ARD Dritte, ZDF, 3Sat u. a.) um 35 Prozent zurück.⁸

Veränderungen in der Mediennutzung zeigen sich vor allem bei Menschen, deren Mediensozialisation durch das Internet geprägt ist, das heißt insbesondere bei jungen Menschen zwischen 14 und 29 Jahren. Weit mehr als ein Drittel ihrer medialen Aufmerksamkeit entfällt inzwischen auf das Internet.⁹ Zum Vergleich: In der Altersgruppe der 30- bis 49-Jährigen liegt dieser Wert bei 16,9 Prozent und in der Altersgruppe ab 50 Jahren bei 13,5 Prozent. Mit anderen Worten: Die „klassischen“ tagesaktuellen Medien hatte zwar schon immer bei jungen Menschen einen geringeren Stellenwert als in der Gesamtbevölkerung, jedoch haben Radio, Fernsehen und insbesondere die Tageszeitungen im intermedialen Vergleich noch nie einen derartigen Bedeutungsverlust verzeichnet wie in den letzten Jahren.¹⁰ Wenn junge Mediennutzer sich über ein Thema informieren möchten, suchen inzwischen 75 Prozent die Informationen im Internet, vor zehn Jahren waren es nur 19 Prozent.¹¹

Internet bei den Veränderungen mit zentraler Bedeutung

Die Ergebnisse aus der aktuellen Onlineforschung verdeutlichen eines: In der Geschichte der Medien hat kein Medium innerhalb so kurzer Zeit an Akzeptanz so stark gewonnen wie das Internet. Darüber hinaus hat das Internet zu tiefgreifenden

6. Quelle: Media Perspektiven: Basisdaten 2008
7. vgl. Krüger, Udo M.: InfoMonitor 2007: Unterschiedliche Nachrichtenkonzepte bei ARD, ZDF, RTL und SAT.1, Media Perspektiven 2 / 2008, S. 58–83
8. Basis: AGF/GfK Fernsehforschung. Vergleich: Januar 1998 und Januar 2008 (3–3 Uhr), alle öffentlich-rechtlichen Sender
9. vgl. Oehmichen, E./Schröter, C. 2008
10. vgl. Oehmichen, E./Schröter, C.: Medienübergreifende Nutzungsmuster: Struktur- und Funktionsverschiebungen, Media Perspektiven 8 / 2008, S. 394–409
11. vgl. Allensbacher Markt- und Werbeträgeranalyse (AWA) 1998–2008. Abgerufen unter http://www.awa-online.de/praesentationen/awao8_Junge_Generation.pdf (Stand: 15.4.2009)

Veränderungen in der Art der Mediennutzung geführt. Als „All-in-One-Medium“ ist es inzwischen das zentrale Kommunikationsmittel und bietet breiten Teilen der Bevölkerung die Möglichkeit, sich ort- und zeitsouverän und aktiv neue Inhalte ebenso wie die Inhalte der klassischen Medien zu erschließen.

Die zunehmende Bedeutung und ansteigende Nutzung des Internets wird durch die auch im Kommunikationsbericht der Bundesregierung zitierte Studienreihe ARD/ZDF-Onlinestudie 1997–2008 dokumentiert. 1997 lag nach den Ergebnissen dieser Grundlagenstudie die Zahl der Onlinenutzer bei 6,5 Prozent, 2008 sind 65,8 Prozent der Bevölkerung ab 14 Jahren online. Aktuell nutzen rund 42 Mio. Deutsche ab 14 Jahren das Internet. In den nächsten fünf Jahren wird die Zahl der Internetnutzer in Deutschland bei über 50 Mio. liegen.¹²

Die zunehmende Verbreitung von digitalen Endgeräten und Produktinnovationen im Bereich des mobilen Internetempfangs lassen zudem einen weiteren Anstieg der Internetnutzung erwarten.

Mediensozialisation bedingt unterschiedliche Mediennutzung

Laut ARD/ZDF-Onlinestudie zählen 2008 rund 98 Prozent der 14- bis 29-jährigen zu den gelegentlichen Onlinenutzern, während im älteren Bevölkerungssegment der über 60-jährigen erst rund 26 Prozent über einen Internetzugang verfügen. Bedingt durch den demografischen Aufbau der bundesdeutschen Gesellschaft bewegen sich in absoluten Zahlen aber bereits heute gleich viele ab 60-Jährige wie 14- bis 19-Jährige im Netz. Für die Altersgruppe ab 60 Jahren konstatiert die ARD/ZDF-Onlinestudie auch das stärkste Wachstumspotenzial in den nächsten Jahren, da einerseits bereits (durch den Berufsalltag) onlineerfahrene Alterssegmente in die Generation 60 plus hineinwachsen, andererseits immer mehr Senioren die Vorzüge des Internets gegenüber den „traditionellen“ Medien wahrnehmen. Die Folge ist, dass Telemedienangebote auch in derzeit noch onlinedistanzierten Altersgruppen an Bedeutung gewinnen werden.

Trotz dieser Bedeutungs- und Funktionsverschiebungen der klassischen tagesaktuellen Medien – Fernsehen, Hörfunk und Tageszeitungen – hin zum Internet bleiben diese für weite Teile der Mediennutzer weiterhin relevant, um aktuelle Informationen und vor allem Angebote zur Unterhaltung und Entspannung zu rezipieren. Insbesondere die älteren Onlinenutzer nehmen das Internet vor allem als zusätzliches, das Medienbouquet ergänzendes Medium wahr, das die Aufgabe des schnellen Zugangs zu umfassender Service- und Ratgeberinformation erfüllt.

Anders stellt sich die Situation bei den jüngeren Medienkonsumenten, insbesondere den 14- bis 19-jährigen dar: Zu ihren Prioritäten gehören neben der Nutzung von Suchmaschinen und dem Senden und Empfangen von E-Mails, vor allem die kommunikative Vernetzung in Gesprächsforen, Newsgroups und Chats, Instant-Messaging, Onlinespiele und Online-Communities. In ihrem Medienbudget nimmt das Internet mit seinen vielfältigen Möglichkeiten inklusive der Kommunikation mit einer Nutzungsdauer von 120 Minuten täglich den größten Anteil unter den Medien ein.

12. vgl. van Eimeren, B./Frees, B.: *Internetverbreitung: Größter Zuwachs bei Silver Surfern. Media Perspektiven 7/2008, S. 330–344*

Internet gewinnt gegenüber anderen Medien an Funktionen hinzu

Das Internet besitzt gegenüber traditionellen Vertriebswegen einen Mehrwert an Nutzungsmöglichkeiten, da es Video, Bild, Audio, Text sowie Suchfunktionen und Kommunikation integriert. Ein Vergleich der Ergebnisse aus den ARD/ZDF-Onlinestudien 2003 und 2008 belegt, dass sich das Internet als eigenständige Nutzungsform in den letzten Jahren weiter etabliert hat und gegenüber den traditionellen Medien (Fernsehen, Radio und Zeitung) bei einer Reihe von wichtigen Funktionen aufholt. „Seine Bedeutung als Informations- und Orientierungsmedium ist ebenso gewachsen wie die als Medium, dem man sich zuwenden sollte, um mitreden zu können. Das Internet entfaltet besondere Qualitäten durch seine Informationsleistung und -verfügbarkeit. Es ist erkennbar stärker zu einem Alltagsinstrument geworden und macht zunehmend auch Spaß.“¹³ In der Altersgruppe unter 30 Jahren platziert sich das Internet bereits bei den meisten Funktionen vor den anderen Medien.

Jüngere suchen Erstinformationen zuerst im Internet

Auch für Informationszwecke setzen Jüngere das Internet im Medienranking inzwischen vor Tageszeitung, Fernsehen und Radio. Nach einer repräsentativen Studie des Instituts Mindline ist das Fernsehen – und hier die öffentlich-rechtlichen Sender – weiterhin das zuerst aufgesuchte Medium, wenn es um die Erstinformation bei „Breaking News-Events“ geht.¹⁴ Aber auch hier zeigen sich die bereits angeführten, durch eine unterschiedliche Mediensozialisation bedingten Veränderungen. Die Mediennutzer unter 30 Jahren würden Erstinformationen mehrheitlich zuerst im Internet suchen. Dieses Ergebnis entspricht einer Feststellung aus dem bereits erwähnten Medienbericht der Bundesregierung: „Printmedien und Fernsehen werden zumindest bei jungen Menschen mehr und mehr aus ihrer traditionellen Rolle als Leitmedien verdrängt. Netzgestützte, interaktive und individuell abrufbare Angebote werden besonders für junge Nutzer zunehmend attraktiver und werden mitunter bereits intensiver genutzt als traditionelle Medienangebote.“¹⁵

Social Media (Web2.0-Anwendungen) mittlerweile mit hohem Stellenwert

Die interaktiven Kommunikationsmittel im Internet bilden den Bereich, der als Web2.0 oder Social Media bezeichnet wird. Diese Angebote dienen vor allem dem kommunikativen Bedürfnis des gegenseitigen Austauschs von Meinungen, Erfahrungen und Informationen ihrer Mitglieder.

Web2.0-Anwendungen haben in jungen Zielgruppen einen hohen Stellenwert erreicht. Zu den bekanntesten Anwendungen zählen die Online-Enzyklopädie Wikipedia, die Communities MySpace, StudiVZ, Wer-kennt-wen? sowie das Videoportal YouTube. Social-Media-Anwendungen leben von der Bereitschaft der Mitglieder, Inhalte aktiv ins Netz zu stellen. Nach den Ergebnissen der ARD/ZDF-Onlinestudie sind ca. 13 Prozent der Onlinenutzer in sehr starkem Maße an einer aktiven Mitwirkung interessiert.¹⁶ Auch hier zeichnen sich die jungen Onlinenutzer durch

13. vgl. Oehmichen E./Schröter C.: Medienübergreifende Nutzungsmuster: Struktur- und Funktionsverschiebungen, *Media Perspektiven* 8 / 2008, S. 394–409

14. vgl. Mindline: *Erst-Medien bei Breaking News-Events*, November 2008. Abgerufen unter www.mindline-media.de/downloads/Charts_Informationsmedien.pdf

15. vgl. *Medien- und Kommunikationsbericht der Bundesregierung 2008*, Bundesdrucksache 16 / 11570 vom 23. Dezember 2008, S. 10

16. vgl. Fisch, M./Gscheidle, C.: *Mitmachnetz Web 2.0: Rege Beteiligung nur in Communities*. *Media Perspektiven* 7 / 2008, S. 345–349

eine höhere aktive Nutzung aus: Nach den Ergebnissen der JIM-Studie 2008 (Jugend, Information, Multimedia) stellen rund 25 Prozent der 14- bis 19-Jährigen aktiv Content (Bilder, Texte, Videos, Audios) ins Netz.¹⁷ Junge Onliner sind auch die eifrigsten Nutzer von Communities: „In den Altersgruppen unter 30 Jahren haben sich mehr als 50 Prozent in einer Community registriert. Ältere sind dagegen dort selten vertreten.“¹⁸

Individualisierte Mediennutzung mit zentraler Bedeutung bei den Bedürfnissen

Die ort- und zeitsouveräne Nutzung von Medieninhalten wird an Bedeutung weiter zunehmen. Mediatheken und andere Formen des Abrufs von multimedialen Inhalten bedienen dabei das Nutzerbedürfnis nach einer individualisierten und aktiven Mediennutzung.

Radio auf Abruf (Audio on Demand, Podcasts, Mediatheken)

Laut ARD/ZDF-Onlinestudie hat ein gutes Drittel der Onliner bereits die Internetseite eines Radiosenders besucht. Neben der linearen Nutzung bietet das Internet die Möglichkeit, Radioinhalte (z. B. Sendungen) auf Abruf (on Demand) zu nutzen. Knapp 13 Prozent der Onlinenutzer haben schon einmal eine Datei einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt abgerufen. Podcasts ermöglichen die selbstbestimmte und flexible, zeit- wie ortsouveräne Nutzung von Radioprogrammen. Zur Portabilität kommen die Personalisierungs- sowie die Identifikationsfunktion hinzu. Podcasts bieten den Nutzern gegenüber dem Radio einen echten Mehrwert, da redaktionell aufbereitete Inhalte dem Einzelnen auf Abruf und unabhängig vom linearen Angebot zur Verfügung gestellt werden. Vor allem hochwertige Angebote aus den Bereichen Kultur und Wissenschaft erreichen Hörerschaften, die das lineare Angebot häufig aus Gründen der Zeitdisposition nicht nutzen können.¹⁹

Fernsehen auf Abruf (Video on Demand, Vodcasts, Mediatheken)

Die Gründe für das steigende Bedürfnis nach ort- und zeitsouveräner Fernsehnutzung liegen u. a. in einer Fragmentierung von Seh-, Hör- und Lesegewohnheiten. Immer schnellere Internetzugänge und günstigere, nutzerfreundlichere Tarife fördern die Individualisierung der Mediennutzung. Ging 2004 nur jeder Vierte per Breitbandanschluss ins Netz, verfügen heute fast drei Viertel (70 Prozent) aller Onliner zu Hause über eine Breitbandverbindung ins Internet. Dies entspricht rund 30 Mio. Menschen. Rasanter als die Verbreitung der Anschlüsse hat sich die Welt der Abrechnungsmodelle entwickelt: 86 Prozent aller Onliner rechnen ihren privaten Internetzugang aktuell über Flatrate ab (2005: 18 Prozent).

Flatrate und Breitbandanschluss sind die zentralen Voraussetzungen für multimediale Anwendungen, denn man benötigt für sie Zeit und Leistung im Sinne von schnellen Zugängen, weil andernfalls sowohl die Bildqualität als auch die Performance das Nutzungsvergnügen trüben. Inzwischen nutzen 55 Prozent aller bundesdeutschen Onliner zumindest gelegentlich Videoanwendungen im Netz, 2005 waren es nur 25 Prozent. Forciert wird diese rasante Entwicklung durch die Videoportale, die 51

17. vgl. Feierabend, S. / Kutteroff, A.: *Ergebnisse der JIM-Studie 2008: Medien im Alltag Jugendlicher – multimedial und multifunktional*. *Media Perspektiven* 12/2008, S. 612–624

18. vgl. Fisch, M. / Gscheidle, C.: *Mitmachnetz Web 2.0: Rege Beteiligung nur in Communities*. *Media Perspektiven* 7/2008, S. 345–349

19. vgl. van Eimeren, B. / Frees, B.: *Internetverbreitung: Größter Zuwachs bei Silver Surfern*. *Media Perspektiven* 7/2008, S. 330–344

Prozent der Nutzer bereits aufgesucht haben (2007: 34 Prozent). Besonders attraktiv sind Videoportale für 14- bis 19-Jährige, von denen fast jeder (90 Prozent) zumindest gelegentlich Videos in YouTube, MyVideo und ähnliche Plattformen anschaut. Entscheidend für die Nutzer, und hier besonders für die Jugendlichen, sind die Fülle und Vielfalt des Angebots, die unterschiedlichen Produktionsformen und -qualitäten sowie die Möglichkeit, unabhängig von festen Programmschemata und Sendeplätzen ort- und zeitsouverän sich von Video zu Video „aktiv-passiv“ treiben zu lassen. Damit kann der Zugriff auf die Videos flexibel und hoch individualisiert erfolgen, was gerade für mobile Nutzergruppen ein wesentlicher Vorteil gegenüber linear verbreiteten Fernsehhalten ist.²⁰

Die Bedeutung von Videoportalen und Abruffernsehen wird auch an dem Umstand deutlich, dass insbesondere informationsorientierte Personengruppen diese nutzen: Informationen über aktuelle Ereignisse finden heute ihren Weg zum Teil schneller ins Netz – und damit auch in Videoportale – als in die traditionellen Medien. Eine Untersuchung der Universität Leipzig im Auftrag von na (news aktuell/dpa) weist darauf hin, dass jeder dritte Journalist täglich Onlinevideos nutzt und dass 60 Prozent der Journalisten bereits mit Bewegtbildern arbeiten.²¹

Bild-, Text- und multimediale Inhalte auf Abruf

Das kommunikative Bedürfnis der Nutzer beinhaltet weiterhin die Anforderung, Texte, Bilder und Grafiken im Internet abrufen zu können. Das Musterbeispiel für den Stellenwert von Texten im Internet ist der Erfolg der Online-Enzyklopädie Wikipedia. Nach der ARD/ZDF-Onlinestudie 2008 nutzen rund 60 Prozent der befragten Onliner ab 14 Jahre Wikipedia wenigstens gelegentlich.²² Nach Pscheida (2008) ist Wikipedia ein typisches Beispiel der Internetkultur, die auf zwei „zentralen Prinzipien“ basiert.²³ Auf der einen Seite besteht ein Bedürfnis nach freiem Zugang und der Teilhabe an verfügbarem Wissen. Das zweite Prinzip ist das der „freien Partizipation an Wissen“ im Sinne der Idee des „Open Source“. Nicht nur die Teilhabe am Wissen steht im Internet im Vordergrund, sondern auch zunehmend die aktive Teilnahme. „Das Prinzip der Open Source steht demzufolge also für einen radikal veränderten Umgang mit Inhalten, da es ein Bewusstsein für deren Geschichte und stetige Wandelbarkeit beinhaltet.“ (Pscheida, 2008, S. 5) Internetangebote von Medien stellen Nutzern somit Wissen auch in Text- und Bildform und ihren medientypischen multimedialen Kombinationen (z. B. animierte Erklärgrafiken) zur weiteren Verbreitung und Kommunikation zur Verfügung. Diese können in zeitlicher und lokaler Souveränität überall genutzt werden. Somit verbreitert sich der Zugang zu Wissensinhalten und die Möglichkeit der Teilhabe für alle.

20. vgl. van Eimeren, B./Frees, B.: Bewegtbildnutzung im Netz. *Media Perspektiven* 7/2008, S. 350–355

21. vgl. Zerfuß, A./Mahnke, M./Rau, H./Bolze, A. (2008): *Bewegtbildkommunikation im Internet – Herausforderungen für Journalismus und PR. Ergebnisbericht der Bewegtbildstudie 2008*. Leipzig: Universität Leipzig (im Internet: www.bewegtbildstudie.de)

22. Fisch, M./Gscheidle, Ch. (2008): *Mitmach Web 2.0: Rege Beteiligung nur in Communities. Ergebnisse der ARD/ZDF-Onlinestudie 2008*. In: *Media Perspektiven* 7/2008, S. 365–364. vgl. Fisch/Gscheidle 2008: S. 357ff

23. Pscheida, D.: *Zum Wandel der Wissenskultur im digitalen Zeitalter. Warum die Wikipedia keine Online-Enzyklopädie ist ... Vortrag im Rahmen der Jahrestagung für Medienwissenschaft „Was wissen Medien?, 2.–4. Oktober 2008, Institut für Medienwissenschaft, Ruhr-Universität Bochum*. Im Internet: www.gfmmedienwissenschaft.de/gfm/webcontent/files/2008-abstracts/Pscheida_Wikipedia_GfM2008.pdf

Internet stellt Medienunternehmen vor neue Herausforderungen

Das Digitalzeitalter und die Präsenz auf der Internetplattform stellt Medienunternehmen vor allem vor die Herausforderung einer Revision des klassischen Kommunikationsmodells. Eindirektionale Kommunikationsansätze (ein bzw. mehrere Sender – viele Empfänger) erweisen sich als starr und unflexibel, besonders im Hinblick auf zunehmende partizipatorische Ansprüche gerade in den pluralen Gesellschaften westlicher Demokratien. Das Internet wird neben seinen Funktionen als Medium für Information, Unterhaltung und private Kommunikation zunehmend ein Raum für politische Öffentlichkeit, den Austausch von Information und Kommunikation.²⁴

1.2 Auftragsrelevanz des kommunikativen Bedürfnisses

Um ihrem verfassungsrechtlichen Auftrag gerecht zu werden, meinungsbildend zu wirken und die Medienvielfalt nachhaltig zu sichern, müssen die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf die kommunikativen Bedürfnisse der Menschen im 21. Jahrhundert antworten. Die Angebote müssen also für die Nutzer in allen Generationen und Bevölkerungsschichten relevant und von Interesse sein, sie müssen sie in ihrer Lebenswirklichkeit und bei ihren Erwartungen abholen und durch die Breite und Vielfalt der Inhalte die öffentliche Kommunikation nachhaltig bereichern.

Mit den digitalen Medien und dem Verbreitungsweg Internet hat sich die öffentliche Kommunikation, wie in Abschnitt 1.1 beschrieben, grundlegend verändert. Hiervon ist auch der öffentlich-rechtliche Rundfunk mit seinen Angeboten betroffen. Durch das Internet haben die professionellen Medien das Privileg eines Deutungsmonopols in der veröffentlichten Meinung verloren. Bürgerjournalismus, Blogs, Communities und Foren finden im Internet Seite an Seite mit den Angeboten der klassischen Medien ihre Öffentlichkeit und wirken an der Meinungsbildung mit. Über das Internet ist Information ständig aktualisiert abrufbar, Unterhaltungsangebote sind nur einen Mausklick weit entfernt. Der Unterschied zwischen professionellen und seriösen Informationen auf der einen Seite und Gerüchten, Manipulationen, Agitation oder Werbebotschaften auf der anderen Seite ist nicht mehr auf den ersten Blick erkennbar. Im Internet werden professionelle Medien nur als ein Angebot unter vielen genutzt.

In dieser Zeit großer Umbrüche in der öffentlichen Kommunikation und den sich in ihrer Folge bereits deutlich abzeichnenden Risiken für die Vielfalt der Qualitätsmedien kommt dem verfassungsrechtlichen Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks eine neue Aktualität und Bedeutung zu. Unabhängig von den Unwägbarkeiten zunehmend globalisierter Kommunikationsmärkte und wechselvoller Erlösmodelle ist es sein Auftrag, durch ein breites, hochwertiges und inhaltlich vielfältiges Angebot auch in der digitalen Welt die kulturelle, soziale und politische Vielfalt im eigenen Land und in der Welt wiederzugeben und durch ein frei zugängliches werbefreies Telemedienangebot dem Bedürfnis aller Nutzer Rechnung zu tragen, jederzeit auf glaubwürdige und zuverlässige Informationen und authentische Inhalte zugreifen zu können.

24. vgl. *Internet und Demokratie: Abschlussbericht zum TA-Projekt „Analyse netzbasierter Kommunikation unter kulturellen Aspekten“*, Bundestagsdrucksache 15/6015 vom 17. Oktober 2005

Inhaltlich wird der öffentlich-rechtliche Auftrag in §§ 11 11a RStV im Einzelnen beschrieben (siehe dazu Abschnitt „Rechtsgrundlagen“). Danach soll der öffentlich-rechtliche Rundfunk als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft erfüllen. In ihren Angeboten sollen die Rundfunkanstalten einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen geben. Hierdurch sollen sie die internationale Verständigung, die europäische Integration und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Bund und Ländern fördern. Die öffentlich-rechtlichen Angebote haben der Bildung, Information, Beratung und Unterhaltung zu dienen. Beiträge zur Kultur gehören ebenso zum Auftrag wie die Unterhaltung, die ebenfalls einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entsprechen soll.

Diesen allgemeinen, für alle Angebote geltenden Auftrag ergänzt der Gesetzgeber in § 11d Abs. 3 des 12. RStV für die Telemedienangebote. Sie sollen danach allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglichen, Orientierungshilfe bieten und die technische und inhaltliche Medienkompetenz aller Generationen und von Minderheiten fördern. Damit verweist der Gesetzgeber auf die spezifischen Bedürfnisse der Nutzer in der Informations- und Wissensgesellschaft, die über die Bedürfnisse der Bürger an den klassischen öffentlich-rechtlichen Angeboten noch hinausgehen und die besonderen kommunikativen Bedingungen der digitalen Welt erstmals ausdrücklich miteinbeziehen.

Teilhabe in und an der Wissensgesellschaft bedingt den freien Zugang aller zu denjenigen Inhalten, die sie benötigen, um als Bürger von ihrem Recht auf freie Meinungsbildung, auf ungehinderten Zugang zu Information, auf Integration, auf aktive politische, kulturelle und soziale Partizipation und auf Bildung und lebenslanges Lernen Gebrauch zu machen. Indem der öffentlich-rechtliche Rundfunk seine Inhalte, die den Grundsätzen der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt und der Ausgewogenheit genügen müssen, allen Nutzern im Internet nachhaltig zur Verfügung stellt, bereichert er die digitalen Wissensspeicher der Informationsgesellschaft mit wertvollen Inhalten. Eine der großen Herausforderungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk wird es sein, diese Inhalte so zu erstellen und aufzubereiten und vor dem Hintergrund der neuen Erwartungen der Nutzer an ihre aktive kommunikative Beteiligung so anzureichern, dass die Angebote auch in Zukunft ihren verfassungsrechtlichen Auftrag erfüllen und nachhaltig für die gesamte Gesellschaft relevant und attraktiv bleiben.

Die Telemedienkonzepte für die ARD-Gemeinschaftsangebote beschreiben die Entwicklungen der kommunikativen Bedürfnisse und Nutzererwartungen und die sich daraus ergebenden Notwendigkeiten für Inhalt und Gestaltung der öffentlich-rechtlichen Telemedien für jedes Angebot.

Für die im elektronischen Portal ARD Online zusammengefassten ARD-Angebote und die zusammen mit dem ZDF veranstalteten kooperierten Angebote (kika.de, phoenix.de, 3sat.de) lässt sich feststellen, dass sie durch eine einzigartige Themenvielfalt und durch die besondere journalistische Qualität der Inhalte zur freien

individuellen und öffentlichen Meinungsbildung beitragen. Dabei stützen sich die Angebote auf die renommierten Programmmarken der ARD. Kein anderes Angebot im deutschsprachigen Raum vernetzt bundesweit überregionale und regionale Inhalte von solcher Themenbreite und -tiefe, keine andere Mediathek leistet dies im Hinblick auf Abrufinhalte aus beiden Medien, Hörfunk und Fernsehen.

Das elektronische Portal der ARD versammelt somit in unterschiedlichen multimedialen Formaten Inhalte zum internationalen, europäischen, nationalen und regionalen Geschehen. Dabei stützt sich das Portal auf das weltweite, nationale und regionale Korrespondentennetz der Gemeinschaftseinrichtungen und Landesrundfunkanstalten. Außerdem fließen über den Austausch auf der Ebene der Europäischen Rundfunkunion hochwertige journalistische Inhalte anderer öffentlicher Sender aus Europa und anderen Kontinenten in die Berichterstattung über das internationale Geschehen ein. Damit leisten die ARD Telemedien auch einen Beitrag zur internationalen Verständigung und europäischen Integration. Gerade die Telemedien machen die Informationen, Wissens- und Kulturinhalte und die Unterhaltungsangebote aus verschiedenen Regionen überall dort verfügbar, wo der Nutzer sie braucht und erwartet. Damit emanzipieren sich die Inhalte von analogen Frequenzen und Kabel- und Satellitenbelegungen und stehen z. B. länderübergreifend im digitalen Wissensspeicher der Informationsgesellschaft allen Bürgern zeitsouverän zur Verfügung.

Die Darstellung von Bildungsinhalten nimmt in den Telemedien einen breiten Raum ein. Inhalte, die in linearen Medien häufig nicht große Publika zu bestimmten Sendezeiten versammeln können, können vom interessierten Publikum über Suchfunktionen oder Personalisierungen auch noch lange nach dem Sendetermin genutzt werden. Die Kulturangebote im Bereich Telemedien verknüpfen wie die linearen Medien der ARD anspruchsvolle und populäre Kulturinhalte und bündeln sie darüber hinaus regelmäßig in Dossiers, Specials und Themenschwerpunkten. Im Mittelpunkt steht auftragsgemäß das redaktionelle Ziel, die gleichgewichtige Vielfalt der in der Gesellschaft anzutreffenden Meinungen widerzuspiegeln.

Die Inhalte und Kommunikationsangebote in den Telemedien werden ohne zusätzliche Kosten für die Nutzer angeboten. Die Angebote ermöglichen, da sie weitgehend barrierefrei sind, einen niedrighwelligen Zugang für alle Bevölkerungsgruppen. Man muss kein Internetspezialist sein, um die ARD-Angebote nutzen zu können.

Die Angebote im elektronischen Portal bieten immer mehr Möglichkeiten der aktiven Teilhabe der Nutzer, zum Beispiel indem sie ihre Meinung in einem Forum kundtun, ein selbst produziertes Hörspiel einstellen, mit Redakteuren bloggen oder Videos bewerten und weiterempfehlen. Die Verfügbarkeit der Inhalte zur ort- und zeitsouveränen Nutzung ist in den letzten Jahren stark verbessert worden.

Das elektronische Portal ARD Online bietet sowohl inhaltlich als auch formal Orientierungshilfe. Inhaltlich folgt dies aus der dargelegten Qualität der journalistischen Arbeit und der Trennung von Werbung und Programm. Eine Navigations- und Verweisstruktur erschließt das Gesamtangebot der ARD. In den Telemedienangeboten sind alle gesellschaftlich relevanten Themen ständig sichtbar, werden eingeordnet und gewichtet. So kann die Rolle des sogenannten „Trusted Guide“ nachhaltig ausgefüllt und der öffentlich-rechtliche Auftrag in der Wissensgesellschaft erfüllt werden.

Bei der redaktionellen Gestaltung der Telemedien der ARD finden verschiedene Maßnahmen Anwendung, die den Nutzern neben dem freien Zugang zu Informationen einen Aufbau von Kompetenz im Umgang mit dem Internet ermöglichen. Dazu gehören eindeutige Navigationsprinzipien, die standardmäßige Kenntlichmachung von Quellen und die redaktionelle Veranlassung und Auszeichnung von Links und Fotos. In den Angeboten werden Formate und Anwendungen der Neuen Medien erklärt. In der ARD Mediathek gibt es zum Beispiel Erläuterungen dazu, was ein Podcast und was ein Podcatcher ist und wie man damit umgeht. Solche Erklärungen finden sich an vielen Stellen in den Telemedien der ARD, thematisch gebündelt oder in den Hilfefunktionen.

Prominent platzierte und ausführliche Datenschutzhinweise informieren die Nutzer darüber, welche Daten von ihnen bei der Nutzung alltäglicher Internetfunktionen wie „Kommentieren“, „Weiterempfehlen“ oder dem Ausfüllen von Formularen zur Beteiligung an Programmaktionen abgefragt werden und wie mit diesen Daten seitens der ARD umgegangen wird.

In ihren Angeboten legt die ARD großen Wert auf eine datenschutzkonforme Gestaltung. Dies gilt in besonderem Maße für die von den Rundfunkanstalten eingesetzten Elemente des Web 2.0. Die Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und Deutschlandradio haben im April 2009 einen Leitfaden mit datenschutzrechtlichen Empfehlungen und Kriterien für soziale Netzwerke (Communities) und Web 2.0-Angebote in den Angeboten der Rundfunkanstalten verabschiedet. Der Leitfaden enthält wesentliche Anforderungen zu Datenschutz und Datensicherheit und richtet sich dabei vor allem an die Mitarbeiter der Rundfunkanstalten, die für die Onlineangebote redaktionell und technisch verantwortlich sind.

Diese Transparenz in den Telemedienangeboten der ARD vermittelt aber auch konkrete Medienkompetenz, indem die Nutzer über den Umgang mit persönlichen Daten informiert werden. Dieses Wissen kann ihnen auch im Umgang mit anderen Anbietern nützlich sein.

Die Diskussion über Datensicherheit und Datenschutz im Internet spiegelt sich in den aktuellen Beiträgen in den Telemedien der ARD. Diese tragen durch die Vermittlung von Informationen über Chancen und Risiken des Internets zum Aufbau von Medienkompetenz bei, zum Beispiel durch differenzierte Berichterstattung zur Diskussion über Probleme des Schutzes persönlicher Daten in sozialen Netzwerken. Ein umfangreiches multimediales Dossier, das die Diskussion aus unterschiedlichen Blickwinkeln beleuchtet, findet sich zum Beispiel in der ARD Mediathek. Hintergrundberichte und Serviceinformationen zu Themen wie Datenschutz im Internet, Gefahren bei Finanztransaktionen im World Wide Web oder den kriminellen Methoden und Tricks beim Datenklau im Netz bieten die Themenrubriken „Ratgeber“ und „Wissen“ von ARD.de. Konkrete Hilfestellung zum sicheren Umgang mit dem Internet vermitteln Beiträge wie „Wie schütze ich meine Privatsphäre“ oder „Wie viel Computer tut Kindern gut“. Gerade Eltern benötigen unabhängig recherchierte und aufbereitete Informationen, um ihren Kindern den verantwortungsvollen Umgang mit dem Internet zu vermitteln.

Für Kinder spielt die Vermittlung von Medienkompetenz aus Sicht der Rundfunkanstalten eine ganz besondere Rolle. Die Förderung von Medienkompetenz steigert nicht nur die Fähigkeit im Umgang mit den verschiedenen Medien, sondern vor allem auch die allgemeine Handlungskompetenz und trägt dazu bei, Kinder und Jugendliche zu gesellschaftlich handlungsfähigen Individuen zu entwickeln. Angesichts der wachsenden kommunikativen Relevanz sind Internet- und Medienkompetenz ganz entscheidend für die Entwicklung Heranwachsender.

Vor diesem Hintergrund sehen sich die Rundfunkanstalten besonders verpflichtet, eine Vielzahl von Maßnahmen für eine kindgerechte Förderung der Medienkompetenz umzusetzen. Dazu gehört beispielsweise das Angebot, in einem geschützten Raum den spielerischen Umgang mit den verschiedenen Funktionalitäten des Internets zu lernen. Kinder erlernen auf diese Weise den Umgang mit Computern, Websites und der Maus. Dazu gehören auch journalistisch-redaktionell veranlasste Mitmachangebote, wodurch Kinder die Möglichkeit erhalten, Inhalte gezielt auszuwählen bzw. ins Netz zu stellen. Die Telemedienangebote für Kinder werden so gestaltet, dass diese spielerisch das Internet kennenlernen und Wissen und Fähigkeiten erwerben, die für den Zugang, den Umgang, die Gestaltung und die Einschätzung der vielfältigen Möglichkeiten des Mediums Internet notwendig sind. Dazu gehören auch Hinweise, worauf beim Surfen im Internet zu achten ist, welche Netiquette man wahren sollte oder wie man seine personenbezogenen Daten unter Verschluss halten kann. Zudem bieten die Internetseiten auch eine kindgerechte Datenschutzerklärung an.

2 Bestimmung der publizistischen Wettbewerbssituation – allgemeine Erläuterungen

Neben den Ausführungen, dass das Telemedienangebot den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht, ist darzulegen, dass es in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beiträgt.

Dabei sind Quantität und Qualität der vorhandenen frei zugänglichen Angebote, die marktlichen Auswirkungen des geplanten Angebots sowie deren meinungsbildende Funktion angesichts bereits vorhandener vergleichbarer Angebote zu berücksichtigen. Einige, jedoch nicht abschließende Kriterien, mithilfe derer der publizistische Wettbewerb und der publizistische Beitrag eines Telemedienangebots bewertet wird, sind bereits in § 11 RStV konkretisiert. Auf die Analyse der marktlichen Auswirkungen soll hier wie erläutert mit Blick auf die ausstehenden Gutachten verzichtet werden.

Die Konkretisierung des § 11 RStV erfordert klare und nachvollziehbare Ziele, Prinzipien und Qualitätskriterien.²⁵ Die juristisch definierten Anforderungen an die Telemedienangebote sind jedoch teilweise für die Bewertung ihres Beitrags zum publizistischen Wettbewerb zu allgemein, um auf dieser Grundlage objektivierbare „Qualitätsparameter“ zu entwickeln, die einem intersubjektiven Konsens standhalten.

Allerdings verfügen die öffentlich-rechtlichen Anbieter über eine lange Tradition in der Bereitstellung und Überprüfung qualitätssichernder Maßnahmen. So werden seit Jahren von ARD und ZDF verschiedene Systeme angewandt, deren Ziel weniger die umfassende Definition und empirische Messung von Qualität ist, sondern die Überprüfung einzelner Qualitätsaspekte, wie z. B. die Einhaltung professioneller journalistischer Normen oder die Relevanz und den Gebrauchswert für die Rezipienten.^{26 27 28}

Diese Qualitätsbewertungsverfahren finden in fast allen Landesrundfunkanstalten ihre Anwendung. In der Praxis bedeutet dies, dass für die Erstellung von Programmangeboten, insbesondere für den Bereich der Information, präzise Normen wie Relevanz, Objektivität, Vielfalt, Trennung von redaktionellem Inhalt und Werbung, Trennung von Nachricht und Meinung etc. vorhanden sind und kontinuierlich überprüft werden. Für Internetangebote gibt es bisher kaum geeignete prognostische Verfahren.

25. vgl. Schulz, W.: *Der Programmauftrag als Prozess seiner Begründung*

26. vgl. Blumers, M./Klingler, W.: *Fernsehprogramme und ihre Bewertung*. *Media Perspektiven* 4/2005, S. 178–183

27. vgl. Oehmichen, E./Schneider, H.: *Qualitätsanforderungen an Fernsehsendungen*. *Media Perspektiven* 1/2008, S. 15–24

28. vgl. Tebert, M.: *Erfolg durch Qualität*. *Media Perspektiven* 2/2000, S. 85–93

Auf Basis der bisherigen Praxis in der ARD wurden eingeführte publizistische Qualitätskriterien herangezogen für die Bestimmung des qualitativen Beitrags von Telemedienangeboten. Diese Kriterien sind unter anderem

journalistisch-professionelle Qualitätskriterien:

- Informationsvielfalt im Sinne von Informationsbreite und Informationstiefe,
- Objektivität und Unabhängigkeit,
- Professionalität,
- journalistische Eigenleistung,
- Aktualität,
- Einordnung und Orientierung im Sinne von Gebrauchswert,
- Trennung von Werbung und redaktionellem Content.²⁹

Hinzu kommen internetspezifische Qualitätskriterien:

- Multimedialität und Interaktivität,
- Auffindbarkeit,
- Barrierefreiheit.

Die Debatte über übergeordnete (für alle Medien zutreffende), telemedienspezifische Qualitätskriterien und Instrumente zur Messung oder Bewertung von Qualität von Telemedien ist längst nicht abgeschlossen. Dabei wird Qualität aus mehreren Perspektiven untersucht, zum Beispiel aus der Sicht der professionellen Macher, aus der Sicht des Publikums und aus der gesellschaftlichen Sicht. Die Komplexität des Untersuchungsgegenstands wird dadurch gesteigert, dass, wie in Abschnitt 1.1. beschrieben, Telemedien nicht abgeschlossen, sondern über konvergente Strukturen mit anderen vernetzt sind. Die Telemedien können sowohl Rundfunkprogramme auf ihrer Plattform darstellen als auch mit bestimmten Formen von individueller Kommunikation verknüpfen. In der wissenschaftlichen Forschung gibt es also Ansätze und Ergebnisse, die in die laufende Auseinandersetzung der verantwortlichen Programmbereiche mit dem Thema Qualität der Telemedien einfließen.

Zusammen mit Programmmachern und Wissenschaftlern haben sich die Gremien der ARD mit dem Thema Qualität befasst. Auf der Fachtagung „Der Drei-Stufen-Test in der Praxis – Qualität machen, messen, managen“ am 4. und 5. Februar 2009 hat die Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK) als Ergebnis ein Positionspapier „Qualitätsstandards in der ARD“ verabschiedet. Als Ergebnis wurde u. a. festgehalten, dass die Gremien zeitnah gemeinsam mit den Programmverantwortlichen und unter Einbeziehung der Qualitätsforschung einen ARD-Leitfaden zur Qualitätsbewertung entwickeln wollen. Der Leitfaden soll auf den bereits vorhandenen Ansätzen in den programmlichen Leitlinien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten aufbauen.

29. *Wegen der Werbefreiheit der öffentlich-rechtlichen Telemedien kann dieses Kriterium nur auf die Wettbewerber, nicht aber auf die eigenen Telemedienangebote der ARD angewendet werden*

Journalistische Grundsätze

Die journalistisch-professionellen Qualitätskriterien basieren auf den journalistischen Grundsätzen der ARD. Alle Inhalte in den Telemedienangeboten der ARD sind journalistisch veranlasst und werden durch Redakteure recherchiert, erstellt und gepflegt. Alle Onlineredakteure verfügen über eine entsprechende journalistische und medienspezifische Ausbildung. Alle Grundsätze für die Programmgestaltung (vgl. Grundsätze für die Zusammenarbeit im ARD-Gemeinschaftsprogramm „Erstes Deutsches Fernsehen“ und anderen Gemeinschaftsprogrammen und -angeboten, Richtlinien und Leitlinien gemäß § 11 RStV) werden auch im Telemedienangebot vollumfänglich umgesetzt. Die ARD Telemedien machen es sich zur Aufgabe, die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland zu fördern, die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten, Leben, Freiheit, körperliche Unversehrtheit sowie den Glauben und die Meinung anderer zu schützen, die Gleichstellung von Frau und Mann zu fördern und auf Frieden und Freiheit und ein diskriminierungsfreies Miteinander der Gruppen in der Gesellschaft hinzuwirken. In allen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse werden die verschiedenen Auffassungen im Portal ausgewogen und angemessen berücksichtigt. Das Gesamtangebot vermittelt an keiner Stelle einseitig die Interessen einer Partei oder Gruppe noch dient es Sonderinteressen gleich welcher Art.

Jugendschutz, die europäischen Bestimmungen zur Gleichbehandlung, Anti-Diskriminierung sowie zur Vermeidung von Rassismus oder Benachteiligung aufgrund von Abstammung, Geschlecht, Religion oder sexueller Orientierung werden berücksichtigt. Die Leitlinien der freiwilligen Selbstkontrolle nach Maßgabe der Europäischen Kommission werden beachtet.

Die Unabhängigkeit von finanziellen Interessen und gesellschaftlichen Akteuren bleibt auch in den Telemedien der ARD stets bestimmendes Moment. Die Unabhängigkeit der Finanzierung befreit vom Zwang, Inhalte zu generieren, die nur durch ihre kommerzielle Verwertbarkeit charakterisiert sind. Die Unabhängigkeit von Inhabern garantiert ein Höchstmaß an redaktioneller Freiheit und Vielfalt. Die Telemedienangebote der ARD sind gemäß der Vorgabe des Gesetzgebers frei von Werbung und Sponsoring. Damit ist für den Nutzer eine hohe Transparenz und Verlässlichkeit bei der Informationsgebung gewährleistet. Im kommerzialisierten Umfeld des Internets kann es für Nutzer anderer Angebote schwierig sein, zwischen interessengeleiteter und objektiver Informationsgebung zu unterscheiden. Ergebnislisten aus Suchanfragen ebnet mögliche Unterscheidungshinweise zusätzlich ein.

Ferner gelten die besonderen Anforderungen für Onlineangebote, die in den Richtlinien gemäß § 11 RStV verankert sind.

Medienverbund von Fernsehen, Hörfunk und Telemedien

Bis zum 31. Mai 2009 war der Programmbezug auf der Grundlage des RStV bestimmend für die Onlineangebote der ARD. Nur die gemeinschaftlichen Telemedien der ARD begleiten und vertiefen die überregionalen Sendungen oder stellen eine Vernetzung der überregionalen mit den regionalen Inhalten aus Fernsehen, Hörfunk und Online der ARD her. Insofern unterscheiden sich die gemeinschaftlichen Telemedienangebote der ARD von denen der Wettbewerber.

Der Anteil der Telemedien der ARD am publizistischen Wettbewerb ist nicht vergleichbar mit dem Anteil der ARD am publizistischen Wettbewerb bei den klassischen Medien. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der publizistische Wettbewerb in Hörfunk und Fernsehen in einem regulierten Markt stattfindet, während der Markt der Telemedien nicht reguliert ist. Sowohl inhaltlich mit der Begrenzung auf den Programmbezug als auch durch die selbstverpflichtende finanzielle Begrenzung auf 0,75 Prozent des Anteils am Gesamtaufwand gab es zwei stark bremsende Faktoren. Dieser Mitteleinsatz ist nicht vergleichbar mit Investitionen anderer Marktteilnehmer.

Die ARD erhebt ihre Akzeptanzzahlen wie dargestellt nach dem IVW-Verfahren (Informationsgesellschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern). Im Panel der InfOnline sind insgesamt rund 800 Einzelangebote ausgewiesen. Das gesamte ARD-Netzwerk erreichte im Jahr 2008 durchschnittlich 420 Mio. Page-Impressions (PI) pro Monat und liegt damit im Vergleich zu den von den IVW ausgewiesenen Einzelangeboten auf einem Rang zwischen Platz elf und 19. Bei der Betrachtung der möglichen Auswirkung auf Märkte ist zu beachten, dass es wie oben ausgeführt in den Onlineangeboten der ARD keine Werbung und kein Sponsoring gibt. Damit findet ein Wettbewerb auf diesen Märkten nicht statt. Die Telemedien der ARD tragen zum Wettbewerb um qualitativ hochwertige Angebote bei.

Für jedes der im Weiteren dargestellten ARD-Angebote werden deren Spezifika vor dem Hintergrund dieser Analyse dokumentiert. Auswahlbasis für die Wettbewerber ist dabei jeweils ein mehrstufiges Verfahren. Dieses wird im Einzelfall angebotsspezifisch ausgestaltet und in den entsprechenden Kapiteln beschrieben.

Auf der Basis der Beschreibung des eigenen Angebots und einer Analyse des Wettbewerbsumfeldes erfolgt für die einzelnen ARD-Angebote eine Darstellung des Beitrags zum publizistischen Wettbewerb im jeweiligen Teilbereich.

3 Beschreibung des elektronischen Portals ARD Online

Die ARD bietet journalistisch-redaktionell veranlasste und journalistisch-redaktionell gestaltete Telemedien an. Die Angebote der ARD entstehen im Medienverbund von Online, Fernsehen und Hörfunk. Dies zeigt sich in der multimedialen Darstellung und Gestaltung der Inhalte und Themen sowie in der Einbettung der Kommunikationsangebote. Durch die fortschreitende konvergente Entwicklung ist dieser Medienverbund in den letzten Jahren immer enger geworden.

Der Bestand der Telemedien der ARD ist in vollem Umfang programmbezogen und programmbegleitend, in diesem Sinne sind die Angebote genehmigt und entsprechen dem Rundfunkstaatsvertrag in seiner bis zum 31. Mai 2009 gültigen Fassung. Mit dem 12. RÄStV hat der Gesetzgeber nun Definitionen und Kategorien deutlich verändert: So entspricht die neue Definition des „Sendungsbezugs“ nicht mehr dem „Programmbezug“ des alten Gesetzes, sie entspricht auch nicht dem Angebotstyp des sendungsbezogenen Angebots, wie er sich in den Onlineangeboten seit Jahren entwickelt hat. Sendungsbezogene Inhalte in den Telemedien der ARD beziehen sich häufig nicht auf eine, sondern auf mehrere Sendungen und bündeln deren Inhalte thematisch. Dies dient der besseren Orientierung der Nutzer, die sich über ein Thema an einer Stelle im Angebot informieren wollen. Ferner führt die Beschränkung des Sendungsbezugs auf die für die jeweilige Sendung benutzten Materialien und Quellen zu einer Einschränkung, die Aktualisierungen behindert oder sogar unmöglich macht. Tatsächlich ist bei der Mehrzahl der Inhalte in den Angeboten zwar der Sendungsbezug gegeben; zu fast allen Sendungen findet der Hörer, Zuschauer und Nutzer Programminformationen, Inhalte aus den Sendungen und vertiefende Informationen. Gleichwohl ist kein Sendungsbezug gegeben, wie ihn der 12. RÄStV definiert. Insofern ist es zwingend notwendig, den Bestand der ARD Telemedien – wie oben bereits dargestellt – nach § 11d Abs. 2 Nr. 3 und 4 RStV zu überführen.

Die Angebote der ARD sind nicht presseähnlich. Die ARD nutzt alle medientypischen Gestaltungselemente und technischen Anwendungen wie Bewegtbilder, Audios, interaktive Module (inkl. Personalisierung), Hypertextstrukturen (Links), verschiedene Formen von Bild-, Text- und Tonkombinationen und gestaffelte Angebotstiefen. Außerdem sind die Telemedien der ARD in hohem Maße dynamisch, das heißt die Inhalte werden teilweise in einem sehr kurzen Rhythmus aktualisiert, der sich allein an der aktuellen Entwicklung des Berichtsgegenstands orientiert. Presseprodukte weisen allein Text- und statische Bildkombinationen auf. Durch die Bezugnahme auf „Zeitungen und Zeitschriften“ hat der Gesetzgeber zudem zum Ausdruck gebracht, dass für die Presseähnlichkeit nicht nur die Gestaltung oder der Inhalt eines einzelnen Beitrags entscheidend ist, sondern die Ähnlichkeit des Gesamtangebots.

Die gemeinschaftlichen Telemedien der ARD sind:

- ARD.de als Bündelseite für das Gesamtangebot ARD Online (mit ARD Mediathek und thematischen Rubriken) in der Federführung des SWR,
- tagesschau.de in der Federführung des NDR,
- sportschau.de in der Federführung des WDR,
- boerse.ARD.de in der Federführung des HR,
- DasErste.de mit Das Erste Mediathek in der Federführung der Programm-
direktion Erstes Deutsches Fernsehen,
- eins-extra.de in der Federführung des NDR,
- einsfestival.de in der Federführung des WDR,
- einsplus.de in der Federführung des SWR,

Diese Angebote bilden ein Gesamtangebot, zusammengefasst in einem elektronischen Portal gemäß § 11d Abs. 4 RStV unter der Dachmarkenbezeichnung ARD.de.

- kika.de und KI.KA-Text als kooperierte Angebote mit dem ZDF in der Federführung des MDR,
- ARD Text und ARD Portal/iTV und EPG in der Federführung des RBB.

Die Angebote der ARD enthalten entsprechend § 11d Abs. 5 Satz 4 des 12. RStV keine Elemente, die in der im Staatsvertrag als Anlage beigefügten Negativliste aufgeführt sind.

3.1 Vernetzung und Auswahl

Die Angebote von ARD Online werden arbeitsteilig von verschiedenen ARD-Redaktionen erstellt und ergänzen sich inhaltlich. Damit sich der Nutzer in einem Gesamtangebot bewegen kann, sind die Angebote wie beschrieben in einem elektronischen Portal zusammengefasst und untereinander in hohem Maße vernetzt. Der Zugang zu den Angeboten ist grundsätzlich gleichzeitig über mehrere Zugangswege möglich: über Medien (Radio, Fernsehen), Fernsehkanäle, Hörfunkwellen, Sendungen, Beiträge, Themen oder Suchfunktionen. Die Masternavigation des Dachportals ARD.de ist dabei das Instrument zur Verbindung und Gliederung der Angebotsteile und hebt bestimmte Rubriken besonders hervor. Die Navigationsstruktur des Dachportals und der einzelnen Angebote ist nicht dauerhaft und unveränderbar, sondern folgt den aktuellen journalistischen und programmgestalterischen Anforderungen an das Gesamtangebot. Gemeinsame Suchfunktionen über das Gesamtangebot und Standards zur Verlinkung erschließen dem Nutzer das Gesamtangebot ebenso wie die Möglichkeit, eine Vorauswahl zu treffen (Personalisierung). Diese Darstellungsformen und Werkzeuge zur Erschließung der Inhalte der ARD werden ständig den neuen technischen Entwicklungen angepasst. Dazu werden dem Nutzer auch Anwendungen als Software zum Download angeboten.

Die gemeinschaftlichen Angebote bieten den Landesrundfunkanstalten Inhalte zur Übernahme in ihre Telemedien an. Umgekehrt erstellen die Landesrundfunkanstalten Inhalte, die in die gemeinschaftlichen Angebote integriert werden. Dies geschieht zum Beispiel bei der Federführung zu einem Ereignis, einem Programm,

einer Sendung oder einem Thema oder aus aktuellem Anlass, zum Beispiel bei der aktuellen Berichterstattung zu einem überregional interessanten Thema aus dem jeweiligen Sendegebiet. ARD.de bündelt und vernetzt laufend die Inhalte der Landesrundfunkanstalten auf den Seiten oder in der ARD Mediathek, die damit die Basis des Angebots bilden.

Das Gesamtangebot unter ARD.de richtet sich an die Allgemeinheit. Bestimmte Angebote sind so gestaltet, dass sie von bestimmten Zielgruppen genutzt werden können (zum Beispiel Angebote für Kinder). Programmbezogene und sendungsbezogene Elemente richten sich an die Zielgruppe des jeweiligen Programms und der jeweiligen Sendung. Die Zielgruppen sind in den folgenden Telemedienkonzepten näher beschrieben.

Das journalistische Profil des Gesamtangebots umfasst die Vielfalt des gemeinschaftlichen Programms der ARD sowie die vernetzten Angebote aus den Telemedien der Rundfunkanstalten. Das Gesamtangebot ist informationsorientiert.

3.2 Formate, Technik und Darstellungsformen

Die Telemedien der ARD wurden inhaltlich, gestalterisch und technisch ständig den Anforderungen des Internets angepasst. Dabei haben sich zahlreiche webspezifische Formate herausgebildet, die von allen Angeboten genutzt werden, um stetig oder aus aktuellem Anlass je nach Berichtsgegenstand unbefristet oder befristet Inhalte anzubieten und Kommunikationsangebote zu machen. Diese Formate, Darstellungsformen und technischen Angebote werden im Folgenden beispielhaft erläutert.

Zugang für alle Bevölkerungsgruppen (Barrierefreiheit, Inklusion)

Die Inhalte der Telemedien der ARD werden so vorgehalten und angeboten, dass sie für möglichst viele Menschen frei zugänglich sind und niemanden von der Nutzung ausschließen. Die ARD setzt damit ihre Leitlinien zur Barrierefreiheit um. Der Maßnahmenkatalog der ARD basiert auf Bestimmungen der Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BITV) vom 1. Mai 2002 und der Web Content Accessibility Guidelines 1.0 (WCAG) des World Wide Web Consortiums (W3C). Die Telemedien der ARD sind weitgehend barrierefrei, das heißt, für Menschen mit Einschränkungen ist das Internetangebot leicht zugänglich. Die Schriftgröße ist skalierbar, Navigation und Inhalte sind so gestaltet, dass sich Menschen mit Sehbehinderung – über sogenannte Screenreader – diese vorlesen lassen können. Sie sind allein mit Hilfe der Tastatur navigierbar. Im Zuge der Relaunches werden sukzessive immer mehr Telemedien, die noch nicht umgestellt sind, in barrierefreie Angebote umgewandelt.

Dieser Umbau soll dabei im Interesse aller potenziellen Nutzer erfolgen. Die Barrierefreiheit soll für alle Nutzer die Gebrauchstauglichkeit (Usability) fördern und die Zugänglichkeit (Accessibility) erleichtern. Dabei werden – neben den bereits genannten – folgende Funktionalitäten in die Telemedien der ARD integriert:

Seiten werden übersichtlich strukturiert, die Benutzerführung vereinfacht. Überschriften werden konsistent gegliedert und ausgezeichnet. In einem Pilotversuch wird die Ausspielung der vom Fernsehen bereitgestellten Untertitelung in den Videoplayern der Mediatheken erprobt. Diese Funktionalität soll in die ARD Mediathek integriert werden.

Telemedien barrierefrei zu machen, ist ein stetiger Prozess. Dies bezieht sich nicht nur auf die technische und gestalterische Optimierung, sondern auch auf redaktionelle Maßnahmen. Artikel werden in verständlicherer Sprache geschrieben. Fremdwörter, Fachbegriffe oder Abkürzungen werden soweit redaktionell möglich vermieden, ggf. werden Erklärungen angeboten. Redaktionelle Grafiken und Bilder werden generell mit erklärenden Alternativtexten versehen. Für Screenreader werden Langbeschreibungen angeboten.

Den Nutzern werden Interaktionsmöglichkeiten angeboten. Die Maßnahmen zur verbesserten Nutzbarkeit der Angebote werden den Nutzern auf entsprechenden Seiten erläutert.

Stetige Weiterentwicklung und Anpassung an technische Neuerungen sollen eine optimale Zugänglichkeit der öffentlich-rechtlichen Telemedienangebote für alle Bevölkerungsgruppen sicherstellen. Um die technischen und gestalterischen Maßnahmen zu unterstützen, muss die Programmierung auf ein tabellenloses Design umgestellt sowie eine vollständige Trennung von Inhalt und Design sichergestellt werden.

Specials, Dossiers, Themenschwerpunkte

Teile des Bestands sind auch ereignis- und themenbezogene Specials und Dossiers. Diese multimedialen Formate bestehen aus Videos, Audios, Texten, Bildern, Grafiken, Animationen, Tabellen, Tickern, multimedialen Gefäßen wie Bildergalerien oder Eventboxen sowie unterschiedlichen Kommunikationsangeboten und Beteiligungsmöglichkeiten für die Nutzer. Diese Specials und Dossiers werden beispielsweise eingesetzt zur multimedialen Darstellung von

- Wahlberichterstattung (Bundestagswahl, Europawahl, Wahl des Bundespräsidenten),
- politischen Ereignissen (zum Beispiel Wahlkampf in USA, Tibet-Krise, Irakkrieg, EU-Osterweiterung),
- ökonomischen Ereignissen (zum Beispiel Finanzkrise),
- kulturellen Ereignissen (zum Beispiel Schiller-Jahr, Mozart-Jahr, Buchmessen, Filmfestivals),
- Jahrestagen mit zeitgeschichtlicher Bedeutung (zum Beispiel 60 Jahre Kriegsende, 60 Jahre Bundesrepublik Deutschland, Mauerfall),
- Themenschwerpunkten (zum Beispiel ARD Themenwochen),
- Programmhightlights (zum Beispiel Specials zur Begleitung herausragender Fernsehspiele),
- Sportgroßereignisse (zum Beispiel Olympische Spiele und Paralympics, Welt- und Europameisterschaften).

Diese Specials und Dossiers dienen der umfassenden Informationsgebung, Hintergrundberichterstattung und Vertiefung eines Themas. Sie stellen vor allem nachhaltige Inhalte aus den Bereichen Information, Wissen, Kultur und Bildung dar. Thematische Bündelungen und Schwerpunkte verschiedener Inhalte der Programmarbeit werden zum Beispiel ausgerichtet an Interessen von Zielgruppen angeboten.

Mediatheken

Die Mediatheken der Onlineangebote bilden ein vernetztes System. Im Mittelpunkt steht die ARD Mediathek (siehe dazu Beschreibung im Telemedienkonzept ARD.de). Die Das Erste Mediathek und weitere Mediatheken von ARD Online sind inhaltlich Teilangebote oder Komplementärangebote dieser Mediathek. Insofern bieten sie dem Nutzer einen zusätzlichen Zugang zu den Inhalten an, die die ARD Mediathek bündelt. Diese Mediatheken sind im Sinne des Gesetzes keine neuen Angebote, da sie zeitgleich die Abrufinhalte der ARD Mediathek vorhalten. Die Mediatheken machen auch Archivinhalte zugänglich.

Redaktionelle Dynamik

Im Gegensatz zu den klassischen Verbreitungswegen von Presse und Rundfunk sind Onlineangebote weder an technisch bedingte Publikationstermine noch an Platzbeschränkungen räumlicher oder zeitlicher Art gebunden. Sie können deshalb im Prinzip permanent den dynamischen journalistischen Erfordernissen angepasst werden. Entsprechend unterliegen auch die Inhalte der ARD Telemedien einem beständigen Wandel und spiegeln nach Möglichkeit zu jeder Zeit die jeweils aktuelle Nachrichtenlage. Das betrifft Themenauswahl, -anordnung und -gewichtung, aber auch den Umfang und den konkreten Inhalt einzelner Themenkomplexe. Die Berichterstattung ist keinem Schema oder einem – zum Beispiel stündlichen – Zyklus unterworfen. So kann eine Nachricht binnen weniger Minuten als kurze Meldung publiziert werden, um dann im Laufe des Tages in größeren Abständen aktualisiert und durch Erklärendes, Hintergründe und multimediale Formate ergänzt zu werden. Da also die Inhalte der dauerhaften und nichtzyklischen Veränderung unterliegen, muss sich auch die Nutzerführung entsprechend den inhaltlichen Schwerpunkten ständig mitentwickeln.

Ausspielung

Für die Verbreitung ihrer Angebote setzt die ARD auf offene technische Standards und auf Distributionswege, deren Zugang so wenig wie möglich beschränkt ist. Die von der ARD produzierten Inhalte werden auf allen relevanten Plattformen angeboten. Ziel ist es, die Telemedienangebote den Nutzern nachfragegerecht, das heißt für typische Nutzungssituationen und gängige Endgeräte darzubieten. Die Telemedienangebote der ARD können derzeit z. B. über PC, PDA, Handy sowie Fernseh- und Radiogeräte genutzt werden. Dazu müssen die Inhalte mit beschreibenden Daten (Metadaten) versehen werden. Die Verbreitung erfolgt jeweils einschließlich aller zum jeweiligen Inhalt gehörenden Daten- und Steuersignale. Die zentrale Rolle spielt die Verbreitung der Telemedien über das offene, frei zugängliche World Wide Web. Dazu gehört zum Beispiel neben der Auslieferung der Websites die Bereitstellung der Inhalte als technischer Datenstrom (RSS-Feed). Die Entscheidung über die Nutzung, zum Beispiel zum Abruf auf eigenen Websites, liegt beim Anwender. Soweit Softwareangebote für die Wahrnehmung der eigenen Angebote und die Interaktion mit den

Nutzern erforderlich sind, bietet die ARD diese an (z. B. Radio Guides, Mitschnittsoftware für Radioprogramme, Programmführer). Die Distributionsstrategie der ARD umfasst auch die Zusammenarbeit mit Dritten. So können zum Beispiel ausgewählte Inhalte über Drittplattformen (z. B. YouTube) zusätzlich zugänglich gemacht werden.

3.3 Verweildauer

Telemedien bringen nicht nur eigene Darstellungsformen und Formate hervor, sondern sind auch in der Lage, Hörfunk- und Fernsehinhalte live und auf Abruf auf digitalen Plattformen abbilden zu können. Durch die steigende Verfügbarkeit breiter Anbindungen bei den Nutzern und der Weiterentwicklung der webspezifischen Formate, die sich aus Bild, Bewegtbild, Animation, Tönen und interaktiven Anwendungen zusammensetzen, ist die meinungsbildende Relevanz der Telemedien in den letzten Jahren stark angestiegen. Fernsehen auf Abruf, Radio auf Abruf, Bild-Ton-Shows, Animationen und Spieleanwendungen sind hierfür einige Beispiele.

In § 11d Abs. 2 Nr. 1 und 2 RStV ist unmittelbar lediglich eine Verweildauer bei Sendungen der Programme auf Abruf und der sendungsbezogenen Telemedien von sieben Tagen mit einer direkten gesetzlichen Beauftragung ohne Durchführung eines Dreistufentests geregelt. Gleichberechtigt erlaubt der Staatsvertrag aber auch eine Mandatierung für eine längere Verweildauer und die oben genannten Archive über Telemedienkonzepte. Diese Konzepte müssen vorgelegt werden für Sendungen auf Abruf, sendungsbezogene und nicht sendungsbezogene Angebote. Außerdem sind Telemedienkonzepte für die Archive vorzulegen. Der Gesetzgeber sieht für die Überführung des Bestands das Verfahren gemäß § 11f RStV vor. Dieser Bestand an Telemedien (gemeinschaftliche ARD-Telemedienangebote, anstaltsindividuelle Telemedienangebote und kooperierte Telemedienangebote) hält derzeit – jeweils redaktionell veranlasst – Angebotsinhalte mit unterschiedlicher Verweildauer und Archive vor.

3.3.1 Rahmenbedingungen und Kriterien, Nutzerverhalten und redaktionelle Veranlassung

Der Anforderung nach der Vielfalt der Themen und Darstellungsformen kann in einem vor allem nichtlinearen Telemedium nur entsprochen werden, wenn diese Inhalte in relevanten Zeiträumen auf Abruf bereit gehalten werden. Diese Anforderung bezieht sich sowohl auf die Sendungen auf Abruf als auch auf alle übrigen Inhalte und Darstellungsformen von Telemedien. Die Zeiträume, in denen die Inhalte zur Verfügung gestellt werden müssen, um dem oben zitierten Auftrag nachkommen zu können, orientieren sich dabei am Beitrag zur Erfüllung der demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft, am Nutzerverhalten sowie an redaktionellen Kriterien der Relevanz.

Mit diesem Verweildauerkonzept wird die ARD der Verpflichtung aus § 11d Abs. 2 Nr. 3 2. Halbsatz RStV gerecht und bezieht insoweit ganz maßgeblich auch das Nutzerverhalten mit ein. Die vom Gesetzgeber direkt beauftragte Sieben-Tage-Frist korrespon-

diert nur teilweise mit der typischen Mediennutzung. Eine Begrenzung eines nichtlinearen Telemediums auf sieben Tage entspricht nicht der typischen Mediennutzung, wie sie sich im Internet herausgebildet hat.

Die bisherige Erfahrung mit der Nutzung von Telemedien und der audiovisuellen Inhalte auf Abruf legt vielmehr nahe, dass es für bestimmte Genres und im Rahmen des gesellschaftlichen Diskurses zu bestimmten relevanten Themen einer mittleren oder längeren Verweildauer in den Angeboten bedarf, um relevante Nutzergruppen erreichen und damit den meinungsbildenden Auftrag erfüllen zu können. Aus Nutzer- und redaktioneller Sicht ist eine genre- und inhaltspezifische Differenzierung notwendig. Bestimmte Inhalte sammeln während einer längeren Verweildauer ihr Publikum.

Eine im Hinblick auf Nutzerinteressen unangemessene Befristung der Verweildauer der Inhalte in den Telemedienangeboten würde auch eine Einschränkung der redaktionellen Auswahlfreiheit bedeuten und widerspräche dem verbreiteten Anspruch und Bedürfnis der Nutzer, im Internet Inhalte langfristig, teilweise sogar ohne zeitliche Begrenzung immer wieder individuell recherchieren und nutzen zu können. Die Herausnahme von redaktionellen Inhalten kann daher dem berechtigten Interesse der Gebührenzahler am Zugang zu bereits finanzierten Inhalten entgegenstehen. Um einem Missverständnis vorzubeugen: Die Telemedienangebote der ARD sind keineswegs darauf ausgelegt, alle Inhalte unendlich lange vorzuhalten. Grundsätzlich erfolgt immer eine redaktionelle Auswahl und die Angebote entwickeln sich dynamisch und verändern sich mit dem gesamten Programm.

Eine besondere Rolle kommt den Inhalten zu, die die Nutzer selbst im Rahmen des Austauschs über journalistisch-redaktionell veranlasste Themen in die Kommunikationsbereiche (Communities, Foren, Blogs etc.) der Telemedienangebote einstellen. Dieser integrierte und jederzeit geöffnete Rückkanal schafft eine unmittelbare und demokratische Einbindung der Nutzer in den Diskurs über Inhalte und Themen und in die Programmgestaltung. Nutzer bringen Themen ein, generieren eigene Inhalte und tauschen sich mit den Redaktionen und untereinander dazu aus. Dies ist eine seit Jahren geübte Praxis in allen Programmbereichen. Insbesondere bei den Angeboten für junge Zielgruppen wie z. B. bei den Communities der jungen Hörfunkwellen ist dieser Austausch essenziell für die redaktionelle Arbeit und die Nutzerbindung. So werden die Nutzer am medialen Meinungsbildungsprozess direkt beteiligt und es eröffnen sich neue Kommunikationsräume für den öffentlichen Diskurs über gesellschaftlich relevante Fragestellungen. Damit dies gelingen kann, müssen diese neuen Formen von Interaktion und Kommunikation in den Telemedien als fortlaufender Prozess begriffen werden. Ein gesellschaftlicher Diskurs über aktuelle Themen wie z. B. Rechtsradikalismus kann nur dann erfolgreich geführt werden, wenn ihm nicht durch medienfremde Verweildauerfristen die Basis entzogen wird. Eine enge Verweildauerbegrenzung nutzergenerierter Inhalte widerspräche dem etablierten Nutzerverhalten und der weltweit etablierten Medienpraxis. Die redaktionelle Steuerung der nutzergenerierten Inhalte erfolgt über die Setzung redaktioneller Themen und die Moderation dieser Kommunikationsangebote.

Im Ergebnis ist also eine zeitlich abgestufte Beschreibung der Verweildauer von Inhalten und Elementen in den Telemedien erforderlich, die sich am Auftrag orientiert. Das folgende Konzept setzt einen Rahmen für die sich stetig verändernde redaktionelle Arbeit zur Erfüllung des Auftrags. Insofern können Anpassungen innerhalb des Rahmens im Zeitablauf notwendig werden.

3.3.2 Kriterien für die Bemessung der Verweildauer

Die ARD ist durch den 12. RÄStV gehalten, für ihre Telemedien angebotsbezogen Angaben zur Verweildauer zu machen. Derzeit hält die ARD ihre Sendungen auf Abruf und andere Inhalte von Telemedien in Zeiträumen zwischen einer Verweildauer von weniger als einer Stunde und unbefristet (Archiv) vor.

Unter der Maßgabe der vom Gesetzgeber für alle Angebotsinhalte geforderten Festlegung einer Verweildauer wird im ARD-Verbund zwischen verschiedenen Kriterien abgewogen mit dem Ziel, dem öffentlichen Interesse an einer möglichst nutzerfreundlichen Bereitstellung meinungsrelevanter Inhalte zu entsprechen, ohne weitere Einflussfaktoren auf die Verweildauer von Inhalten außer Acht zu lassen. Dazu zählen zum Beispiel das Persönlichkeitsrecht, das Urheberrecht, lizenzrechtliche Bestimmungen oder Kosten zur Abgeltung dieser Rechte sowie die Kosten für Bereithaltung und Verbreitung. Tatsächlich wirken sich diese zusätzlichen Faktoren so aus, dass in vielen Fällen die im Folgenden angegebenen Richtgrößen deutlich unterschritten werden bzw. bestimmte Inhalte nicht angeboten werden können.

Die Vielfalt der Inhalte und ihre unterschiedliche Funktion und Relevanz machen es aber nötig, ein ebenso differenziertes wie kategorisierendes Schema vorzulegen.

3.3.3 Publizistische Eckpunkte der Verweildauer

Das Interesse an Inhalten in den Telemedien auf Abruf kennzeichnet ein aktives Verhalten der Nutzer. Sie suchen nach bestimmten Sendungen und Beiträgen in Mediatheken oder bestimmten Themen in den Telemedienangeboten. Dieses Verhalten stellt einerseits eine besonders qualifizierte Nutzung des Internets dar, unterscheidet sich von der zum Teil für die linearen Medien teilweise charakteristischen Nebenbenutzung und zielt auf die Befriedigung des individuellen Bedürfnisses nach demokratischer, sozialer und kultureller Teilhabe. Andererseits belegt es die notwendige Vorhaltung und Verfügbarkeit von Inhalten für eine moderne Wissensgesellschaft.

Die Telemedienangebote der ARD spiegeln das breite Programmangebot wider und sind informationsorientiert. Zum großen Teil sind es Inhalte aus den Bereichen Nachrichten, Wissen, Bildung, Kultur und Ratgeber. Hochwertige Inhalte mit hoher publizistischer Relevanz und die Bildungsinhalte können auf keinen Fall nur sieben Tage vorgehalten werden. Es ist für einen Bildungsbeitrag über die Quantentheorie nicht entscheidend, ob er vor einem oder vor vier Jahren erstellt wurde, entscheidend ist, dass er den Sachstand wiedergibt und zum Beispiel in einem Bildungsangebot auf Abruf verlässlich gefunden wird. Nur so kann die ARD die Maßgabe erfüllen, der Bildung zu dienen und Orientierungshilfe zu bieten. Magazine, Reportagen und

Dokumentationen müssen wie Themenschwerpunkte ebenfalls über den Zeitraum von sieben Tagen hinaus angeboten werden können. In kommerziellen Portalen sind in dieser Vielfalt vergleichbare Inhalte und Formate nicht zu finden. Nachrichtensendungen werden in der Regel – bis auf die Chroniken – nur kurz in den Mediatheken vorgehalten. Allerdings kann es für die Informationsfindung der Nutzer sehr relevant sein, bestimmte ausgewählte Sendungen länger abrufen zu können. Nicht nur Information und Bildung erfordern eine redaktionelle Auswahl in Bezug auf die Relevanz der Inhalte für eine längerfristige Verfügbarkeit. Auch Unterhaltungssendungen wie zum Beispiel Kabarett und Talksendungen spiegeln in hohem Maße den Diskurs über politische und gesellschaftliche Entwicklungen und ihre Protagonisten. Bei den fiktionalen Formaten sollen die Nutzer in die Lage versetzt werden, verpasste Sendungen anzuschauen oder sich diese wiederholt ansehen zu können. Auch fiktionale Inhalte leisten einen wichtigen Beitrag zur Meinungsbildung durch das Aufgreifen von aktuellen Themen, der Beschreibung unterschiedlicher Lebenssituationen und Rollenmuster.

In der folgenden Darstellung wird jeweils die maximale Verweildauer angegeben. Nach redaktioneller Veranlassung und abhängig von der Relevanz der Inhalte und den oben beschriebenen zusätzlichen Einflussfaktoren wird diese Verweildauer in der Praxis häufig unterschritten. Viele Sendungen und Sendungsbeiträge werden überhaupt nicht zum Abruf angeboten. Dabei wird zwischen Sendungen, Sendungsbeiträgen und anderen audiovisuellen³⁰ Inhalten (auf Abruf in Mediatheken) sowie Bild-, Text- und multimedialen Inhalten unterschieden. Diese Unterscheidung wird unter 3.3.4 inhaltlich erläutert.

Sendungen auf Abruf von Großereignissen gemäß § 4 Abs. 2 RStV sowie von Spielen der 1. und 2. Fußballbundesliga werden nur bis zu 24 Stunden danach vorgehalten.

Angekaufte Spielfilme und angekaufte Folgen von Fernsehsendungen, die keine Auftragsproduktionen sind, werden nicht angeboten.

3.3.4 Einzelne Fristen des Verweildauerkonzepts

Sendungen und Sendungsbeiträge und andere audiovisuelle Inhalte (auf Abruf in Mediatheken)

Wie oben dargelegt nutzen die Zuschauer und Zuhörer Mediatheken häufig, um Sendungen und Sendungsbeiträge nachzuschauen oder nachzuhören. Sie wählen dazu Funktionen wie Programmkalender oder „Sendung verpasst?“ oder suchen den Zugang über die bekannte Sendungsmarke. Ausgehend von der kulturell „gelernten“ Sendungswoche hat sich insbesondere im Hinblick auf die Videonutzung in vielen europäischen Ländern der sogenannte „7-Day-Catch-up“ als Mindestzeitraum der Bereitstellung etabliert. Genre- und themenabhängig werden aber von den Nutzern von Mediatheken auch längere Verweildauern von Sendungen und Sendungsbeiträgen erwartet. Dies wird im Folgenden ausgeführt.

30. Der Begriff „audiovisuell“ wird nicht im Sinne der EU-Richtlinien verstanden. Audiovisuell umfasst vielmehr die Beschreibung im gängigen Sprachgebrauch für „Audios und Videos“

- Die aktuellen Sendungen „Tagesschau“ (außer 20-Uhr-Ausgabe), „Morgenmagazin“, „Mittagsmagazin“ und „Nachtmagazin“ werden sieben Tage vorgehalten.

Über die Dauer von sieben Tagen hinaus verbleiben Sendungen, Sendungsbeiträge und andere audiovisuelle Inhalte wie folgt in den Mediatheken:

- Magazine, Dokumentationen und Reportagen bis zu zwölf Monate,
- Mehrteiler, Fernsehfilme und Spielfilme, die nicht angekauft werden, bis zu drei Monate,
- Serien mit feststehendem Ende und Reihen bis zu sechs Monate nach Ausstrahlung der letzten Folge,
- Serien ohne feststehendes Ende bis zu drei Monate nach Ausstrahlung der jeweiligen Folge,
- Sendungen, Sendungsbeiträge und andere audiovisuelle Inhalte zu Programm- und Themenschwerpunkten sowie zu jährlich wiederkehrenden Ereignissen bis zu zwölf Monate,
- ausgewählte Unterhaltungssendungen (z. B. Kabarett), Interview- und Talkformate sowie Sendungsbeiträge zu ausgewählten Themen bis zu zwölf Monate,
- Sendungen und Sendungsbeiträge aus dem Bereich Bildung und andere audiovisuelle Bildungsinhalte bis zu fünf Jahre,
- vorhandene Sendungen, Sendungsbeiträge und andere audiovisuelle Inhalte können wieder in die Mediatheken eingestellt werden, wenn es in Verbindung mit einem Ereignis oder einer Berichterstattung bzw. der Wiederholung im linearen Programm dafür einen redaktionellen Bedarf gibt.
- Die Verweildauer der Audios und Videos, die integraler Bestandteil eines Angebotsteils der Kategorie Bild-, Text- und multimediale Inhalte sind, folgt der Verweildauer dort.

Über die Mediatheken sind nur die Sendungen, Sendungsbeiträge und andere audiovisuelle Inhalte unbefristet abrufbar, die Inhalte und Angebotsteile gemäß Archivkonzept unter 3.4 sind.

Die Verweildauer wird angebotsabhängig in den weiteren Angebotsbeschreibungen konkretisiert.

Bild-, Text- und multimediale Inhalte

Dies umfasst Angebotsteile, die Inhalte zum Beispiel aus verschiedenen Sendungen bündeln, wie Dossiers, Specials oder Themenschwerpunkte, originäre Inhalte, Bild-, Text- und Tonkombinationen, interaktive Anwendungen (z. B. Spiele, Animationen) sowie integrierte Audios und Videos. Sie werden in der Regel in multimedialen Kombinationen aus verschiedenen webspezifischen Darstellungsformen in den Telemedien vorgehalten.

Diese Inhalte und Angebotsteile verbleiben grundsätzlich bis zu zwölf Monate in den Telemedien der ARD. Während sich, wie oben erläutert, der Abruf von Sendungen auch am Ausstrahlungstermin in den linearen Medien orientiert, hat sich parallel eine internetspezifische Nutzung von Bild-, Text- und multimedialen Inhalten etabliert, die keinen Bezug zu Sendewochen oder Programmkalendern kennt. Wie in

1.1 „Kommunikatives Bedürfnis“ ausführlich auch auf der Grundlage der Befunde des „Medien- und Kommunikationsberichts der Bundesregierung 2008“ belegt, werden diese Angebotsteile und darin integrierte Audios und Videos aktiv, individuell und zeitsouverän genutzt. Diese Zeitsouveränität setzt eine angemessene Verfügbarkeit der Inhalte voraus. Eine Orientierung an einer Verweildauer, die an einem Sendedatum anknüpft und nicht an den neuen Kommunikationsbedürfnissen, widerspricht nicht nur der Medientypik des Internets. Eine Wissensgesellschaft ist neben der verständlichen Vermittlung von Wissen über Medien auch auf die Speicherung dieser Inhalte angewiesen. Um seine Orientierungsfunktion erfüllen zu können, dürfen diese vor allem informationsorientierten Inhalte nicht unangemessen früh depubliziert werden.

Weiter verbleiben Bild-, Text- und multimediale Inhalte wie folgt in den Telemedien:

- auf Sendungen bezogene und programmbegleitende Inhalte und Elemente (einschließlich Foren und Chats) bis zu zwölf Monate,
- Inhalte und Elemente zu seriellen Angeboten und Mehrteilern bis zu zwölf Monate nach Ausstrahlung der letzten Folge,
- Themenschwerpunkte zu jährlich wiederkehrenden Ereignissen sowie ausgewählte Inhalte der Berichterstattung bis zu zwölf Monate,
- Inhalte und Angebotsteile aus dem Bereich Bildung bis zu fünf Jahre.
- Die Verweildauer der Berichterstattung über Wahlen orientiert sich an der Legislaturperiode, also einer dem Berichtsgegenstand immanenten Frist. Dies gilt auch für vergleichbare wiederkehrende Ereignisse und Themen, die einem anderen Rhythmus unterliegen (zum Beispiel Kulturevents, Jubiläen, Sportereignisse). Tabellen, Statistiken, Ergebnisse und interaktive Module zum Beispiel zu Wahlen oder Sportereignissen können im zeitlichen Umfeld oder bis zur Wiederkehr des Ereignisses angeboten werden. Das betrifft auch historische Daten, soweit sie für die aktuelle Berichterstattung relevant sind.
- Vorhandene Inhalte können wieder angeboten werden, wenn es in Verbindung mit einem Ereignis oder einer Berichterstattung bzw. der Wiederholung im linearen Programm dafür einen redaktionellen Bedarf gibt. Sie können auch in komprimierter Form als Rückblick bereitgestellt werden. Inhalte und interaktive Angebote, die sich auf regelmäßig wiederkehrende Themen oder konstante Elemente der Berichterstattung beziehen und diese abbilden, werden so lange angeboten, wie sie für die Berichterstattung in Sendungen und Telemedien relevant sind.
- Nutzergenerierte Inhalte sind an die Verweildauer eines redaktionell veranlassten Inhalts gebunden. Die Verweildauer nutzergenerierter Inhalte in Communities (u. a. Profildaten, Audio, Video, Text, Bild etc.) ist auf maximal zwei Jahre nach der letzten Anmeldung (Login) eines Community-Mitglieds begrenzt. Streichungen, Sperrungen und Bearbeitungen aus Gründen der redaktionellen Verantwortung sind davon unbenommen zu jedem Zeitpunkt möglich.
- Programminformationen z. B. in Programmführern (EPG) können unbegrenzt vorgehalten werden.

- Grundlegende Informationen für die Rundfunkteilnehmer, zum Beispiel zum Auftrag der ARD und der Rundfunkanstalten, zur Rundfunkgebühr, zum Programm, zur Technik, zur Empfangbarkeit der Programme, zu den Klangkörpern und eigenen Veranstaltungen, zu den Rundfunkanstalten selbst (unternehmensbezogene Inhalte), Hinweise zu Protagonisten des Programms, zu redaktionellen Zuständigkeiten (Impressen) können ohne zeitliche Begrenzung angeboten werden.

Bild-, Text- und multimediale Inhalte, die Inhalte gemäß Archivkonzept unter 3.4 sind, sind unbefristet abrufbar.

Die Verweildauer wird angebotsabhängig in den weiteren Angebotsbeschreibungen konkretisiert.

3.4 Archive

Gemäß § 11d Abs. 2 Nr. 4 RStV ist es dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk gestattet, zeitlich unbefristet Archive mit zeit- und kulturgeschichtlichen Inhalten anzubieten. Diese Inhalte, die für die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags besonders bedeutsam sind, können also dauerhaft angeboten werden. Solche Inhalte sind zum Beispiel besondere Themenschwerpunkte, greifen Ereignisse von dauerhafter gesellschaftlicher Relevanz auf oder stellen Basisinformationen – auch für Schulen und Bildungseinrichtungen – zur Verfügung.

Nicht in jedem Fall ist direkt nach der Ausstrahlung einer Sendung oder dem Angebot eines Online-Specials klar, dass es sich um einen zeit- oder kulturgeschichtlichen Inhalt handelt. In vielen Fällen stellt sich erst nach einer gewissen zeitlichen Distanz heraus, dass ein bestimmter Inhalt im Sinne eines Dokuments den Status eines zeit- und kulturgeschichtlichen Inhalts erhalten hat. Anders verhält es sich mit fortlaufenden Chroniken oder Reihen, die aufgrund ihres lückenlosen Dokumentationscharakters sofort in diese Kategorie eingeordnet werden können. Insofern unterscheidet das Archivkonzept der ARD mehrere Kategorien. In allen Kategorien können alle formalen Darstellungsformen von der Sendung auf Abruf (in Mediatheken) bis zur Animation oder zur interaktiven Bild-Ton-Show und alle Inhaltskategorien enthalten sein. Elemente der Archive können in bestimmten Fällen auch die Inhalte der Nutzer sein, zum Beispiel Zeitzeugenaussagen in zeitgeschichtlichen Dossiers.

Zeit- und kulturgeschichtliche Bildungs- und Wissensinhalte

Dazu zählen zum Beispiel Sendungen, Sendungsreihen oder Mehrteiler, zeitgeschichtliche oder kulturgeschichtliche Specials und Dossiers zu Jahrestagen oder Kulturereignissen, Angebote, die die spezifische Kultur eines Berichtsgebiets porträtieren und so dessen Identität dokumentieren, Bildungs- und Wissensinhalte sowie originäre zeit- und kulturgeschichtliche Inhalte.

Dokumente mit zeit- und kulturgeschichtlicher Relevanz

Diese Kategorie umfasst Inhalte, die als Bewegtbild-/Bild-/Ton-/Text- oder interaktiv-multimediale Dokumente Zeit- und Kulturgeschichte regional, national oder international widerspiegeln, indem sie zum Beispiel Inhalte zu historischen Daten oder kulturellen Themen aggregieren. Im Informationsbereich sind dies zum Beispiel ausgewählte investigative Sendungen und Beiträge der Politikmagazine oder

Inhalte von Sportsendungen mit besonderer zeitgeschichtlicher Relevanz. Im Kultur- und Unterhaltungsbereich sind dies zum Beispiel Inhalte, die die zeitgeschichtliche Entwicklung populärer Musikrichtungen nachvollziehbar machen oder Fernsehserien, die in ihren Spielhandlungen regelmäßig zeitgeschichtlich bedeutsame gesellschaftliche Entwicklungen bzw. Themen aufgreifen und verdichten.

Fortlaufende Chroniken

Dazu gehören zum Beispiel die Vorhaltung der 20-Uhr-„Tagesschau“ und der „Tages-themen“ als fortlaufende Dokumentation der Zeitgeschichte der Bundesrepublik Deutschland und des europäischen und internationalen Geschehens. Ein weiteres Beispiel ist die Dokumentation aller Jahresrückblicke der ARD.

Redaktionell ausgewählte Inhalte aus den Rundfunkarchiven (zum Beispiel zu Jahrestagen oder Kulturereignissen)

Dazu zählen Inhalte, an denen ein besonderes gesellschaftliches Interesse besteht. Das kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland historisch relevante Hörfunk- und Fernsehbeiträge zugänglich gemacht werden. Solche „virtuellen Erinnerungsmomente“ können Filmaufnahmen des Mauerfalls sein, die Berliner Rede von Kennedy, der Kniefall von Brandt, die Befreiung der Inhaftierten in den Konzentrationslagern.

Geschichte der ARD, Rundfunkgeschichte als Zeit- und Kulturgeschichte

Die Archivinhalte können Teilmenge eines Angebots der Mediatheken sein oder in eigenen Specials und Dossiers zusammengefasst werden. Dazu zählt zum Beispiel das Special „50 Jahre ARD“.

Angebotsbezogen wird dieses Archivkonzept in den folgenden Angebotsbeschreibungen konkretisiert.

3.5 Zuschauer-, Hörer- und Nutzerbindung

Die Telemedien der ARD spielen eine immer größere Rolle bei der Bindung von Zuschauern, Hörern und Internetnutzern. Interessierte finden Inhalte ihrer Fernsehprogramme und Hörfunkwellen leicht über den entsprechenden Markenzugang. Anwendungen wie Programmkalender oder die Suche nach „Sendung verpasst?“ erlauben es dem Publikum, die linearen Inhalte ihrer Lieblingssendung auch im nichtlinearen Telemedium zu finden und nachhaltig zu nutzen. Die Nutzer können über die Angebote direkt mit den Redaktionen kommunizieren. Texte, Fotos, Videos, Votings oder andere Inhalte von Nutzern fließen direkt über Mailkontakt in Livesendungen ein, Webcams im Hörfunkstudio bringen mehr Nähe zu den Protagonisten der Sendungen, Newsletter halten das Publikum über seine Sendung oder sein Thema auf dem Laufenden. Umgekehrt sind die Angebote Plattformen für Zuschauer-, Hörer- und Nutzeraktionen, die über Chats, Foren, Uploadmöglichkeiten wie z. B. von Fotos aus promoteten Konzerten, Quiz oder Spielen vermittelt werden. Essenzieller Bestandteil der Markenbindung ist Promotion für Inhalte der Telemedien auf weiteren Plattformen oder mit Hilfe neuer Anwendungen. Dazu gehört z. B. die Bewerbung mittels Twitter-Funktionen oder die Bereithaltung ausgewählter Beiträge in eigenen Channels auf anderen Plattformen wie YouTube.

Die ARD nutzt Applikationen nach dem jeweiligen Stand der Technik, um auf ihre Telemedienangebote zu verweisen bzw. Inhalte auf verschiedenen Endgeräten leichter zugänglich zu machen. Dazu zählen Anwendungen wie Bildschirmschoner, Ticker oder Desktop-Telegramme, Sidebars, RSS-Feeds oder Widgets sowie E-Cards.

3.6 Zukünftige Entwicklung

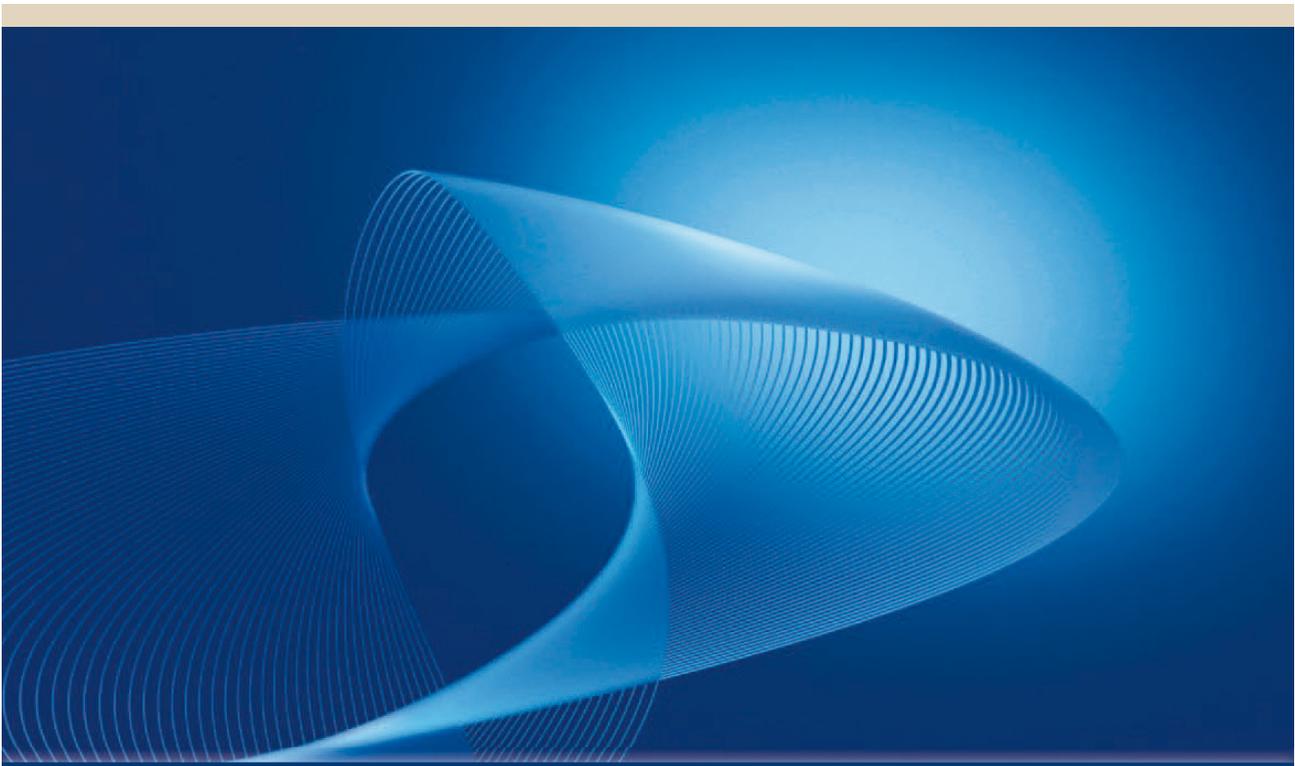
Die dynamische technische Entwicklung von Formaten und Angebotsformen im Internet führt in der näheren Zukunft zu sich stetig ändernden Anforderungen seitens der Mediennutzer. Beispiele für diesen permanenten Prozess sind die mittlerweile zum Standardrepertoire publizistischer Internetangebote gehörenden Partizipationsmöglichkeiten, die unter dem Schlagwort „Web2.0“ zusammengefasst werden. Telemedien müssen – wie die klassischen Medien auch – auf diese Veränderungen reagieren und neue Funktionalitäten in ihr Repertoire aufnehmen, um am Markt bestehen zu können. Derzeit wird in den im Folgenden dargestellten Telemedien an der Verbesserung der Interaktionsmöglichkeiten für die Nutzer gearbeitet, zum Beispiel im Hinblick auf die Beteiligung mit nutzergeneriertem Content.

Bestimmte technische Möglichkeiten des Internets, die im Bestand der Telemedien schon angeboten werden, sollen konsequenter genutzt werden. Dazu gehören zum Beispiel die Möglichkeiten der Personalisierung und der regionalen Verortung von Inhalten. Strategien, die vielfältigen kommunikativen Funktionen zum Beispiel von Social Networks, Microbloggingsysteme und Communities zu nutzen, um die Inhalte der ARD neuen Nutzergruppen besser anbieten zu können, sollen weiterverfolgt werden.

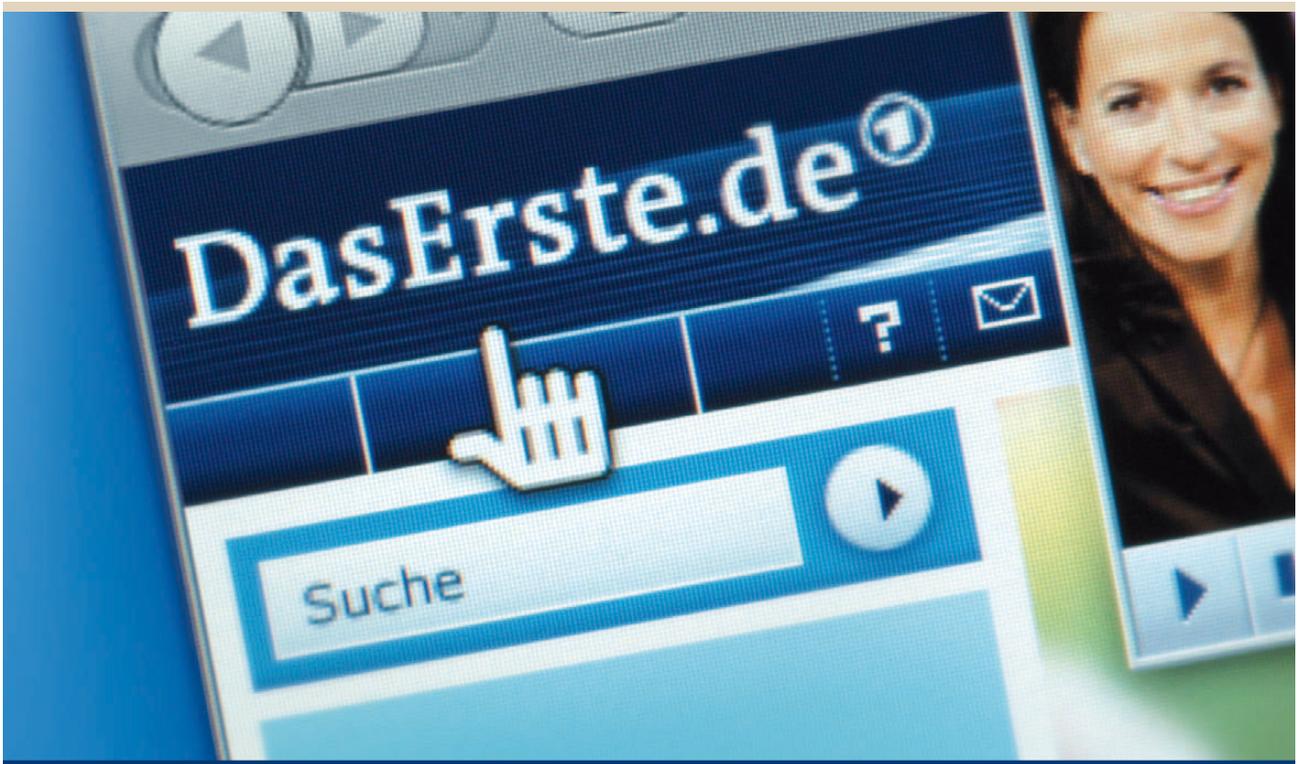
Für die Verbreitung ihrer Telemedien unterstützt die ARD offene technische Standards und Verbreitungswege. Damit die Inhalte und Services auch zukünftig auf allen relevanten Wegen verfügbar sind, müssen neue Techniken und Verbreitungswege und die Ausspielung auf neue Endgeräte erprobt und umgesetzt werden. Dazu gehört die Ausspielung audiovisueller Medieninhalte über hybride Plattformen, an der Bereitstellung IP-basierter Formate über Fernsehgeräte wird seit 2007 gearbeitet. Das Angebot von ARD Online für die mobile Ausspielung auf verschiedenen Endgeräten (Handy, PDA) wird kontinuierlich optimiert. Zu dieser Verbreitungsstrategie gehört im Besonderen die Verbesserung des barrierefreien Zugangs. Ein Projekt konzentriert sich darauf, die Untertitelung in den Mediatheken verfügbar zu machen.

Diese Projekte und Weiterentwicklungen innerhalb der bestehenden Telemedien – wie zum Beispiel auch Anpassungen an aktuelle technische Entwicklungen über die üblichen Relaunches – sind in den Haushaltsplanungen enthalten. Dabei handelt es sich nicht um neue oder veränderte Angebote, die einem Dreistufentest zu unterziehen wären. Davon unabhängig prüft der jeweils federführende Intendant bei allen Projekten der ARD, ob es sich um ein neues oder verändertes Gemeinschaftsangebot von Telemedien handelt, für das ein Genehmigungsverfahren nach dem am 25. November 2008 verabschiedeten Verfahrensregeln durchzuführen ist.

- I Einführung
- II Elektronisches Portal
- III Einzelne Angebote



III Telemedienkonzepte der einzelnen Angebote



III Telemedienkonzept DasErste.de

III Telemedienkonzept DasErste.de

www.DasErste.de

1 Bestandteil des Auftrags (demokratische, soziale und kulturelle Bedürfnisse)

1.1 Bestimmung des kommunikativen Bedürfnisses

DasErste.de deckt die Kombination zweier grundlegender kommunikativer Bedürfnisse über das Internet ab, die nachfolgend beschrieben werden: Das allgemeine Interesse an den Fernsehsendungen des ARD-Gemeinschaftsprogramms sowie dazu vertiefende Informationen einerseits und das spezielle Interesse am Zugang zu Sendungen und dazu geeigneten und zur Verfügung gestellten Zusatzinformationen andererseits.

Interesse an den Fernsehsendungen des ARD-Gemeinschaftsprogramms sowie an vertiefenden Zusatzinformationen

Es gehört zu den Kernaufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, einen umfassenden Überblick über das Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Das Erste Programm kommt dieser Aufgabe mit bildenden, informierenden, beratenden und unterhaltenden Sendungen nach und trägt mit ihnen dazu bei, die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen. Das Interesse der Bevölkerung an den Sendungen des Ersten Programms ist seit vielen Jahren durch die Messungen der GfK-Fernsehforschung belegt: Sie gehören zu den meistgesehenen im deutschen Fernsehen. Dies gilt genreübergreifend: Das Erste verfügt beispielsweise mit der „Tagesschau“ über die meistgesehene Nachrichtensendung. Auch die Politik- und Wirtschaftsmagazine des Ersten gehören zu den meistgesehenen ihrer Art (AGF/GfK). Im unterhaltenden Bereich bietet es mit den „Tatort“-Krimis und „Um Himmels Willen“ die am stärksten nachgefragten Fernsehfilme und -serien an. Repräsentativbefragungen belegen zudem, dass Das Erste auch in qualitativer Hinsicht das beste Programm anbietet (ARD-Trend¹).

Das hohe Interesse am Fernsehprogramm zieht erfahrungsgemäß ein weiterführendes Interesse an den Sendungen, seinen Protagonisten und den Themen nach sich. Dies belegen u. a. die rund 150.000 Zuschauermeldungen, die innerhalb eines Jahres allein in der Zuschauerredaktion der Programmdirektion Erstes Deutsches Fernsehen eingehen. Die inzwischen wichtigste Quelle für Informationen rund um das Gemeinschaftsprogramm ist jedoch die Internetpräsenz DasErste.de. Mit monatlich über fünf Mio. Besuchen entspricht dieses Angebot auch in formeller Hinsicht den gewandelten kommunikativen Bedürfnissen. Das Telemedienangebot beeinflusst auch das Informationsverhalten der Zuschauer, die sich seit Einführung der Onlineauftritte immer häufiger per E-Mail in der Zuschauerredaktion informieren.

1. ARD-Trend, Winter 2008

Zugang über das Internet

Das kommunikative Bedürfnis der Bundesbürger hat sich mit der Entwicklung des Internets dramatisch verändert: Wie eingangs bereits ausgeführt, ist die Zahl der Internetnutzer in den letzten zehn Jahren stark angestiegen. Kein anderes Medium hat in so kurzer Zeit einen so hohen Verbreitungsgrad erreicht.

Ein Vorteil der Medienplattform Internet ist die Kombination verschiedener Nutzungsmöglichkeiten, da sie Video, Bild, Audio, Text, Suchfunktionen und Kommunikation beinhaltet. Die Belege für die Erwartungshaltungen der Nutzer sind bereits unter Kapitel II, Abschnitt 1.1. detailliert aufgeführt. Das Internet kann einerseits als Medium zusätzlicher Informationen zum Fernsehprogramm dienen, zum anderen zur Transmission bereits im linearen Fernsehprogramm ausgestrahlter Inhalte. Entscheidend für die Nutzer, und hier besonders für die Jugendlichen, ist der zeitsouveräne Zugriff, unabhängig von festen Programmschemata und Sendepätzen. Dies stellt gerade für mobile Nutzergruppen einen wesentlichen Vorteil gegenüber linear verbreiteten Fernsehhalten dar.

Inzwischen nutzen 55 Prozent aller bundesdeutschen Onliner auch Videoanwendungen im Netz, 2005 waren es nur 25 Prozent. Die Das Erste Mediathek eröffnet den Nutzern die Möglichkeit, sich Inhalte und Themen je nach persönlicher Präferenz zu erschließen. Sie ermöglicht darüber hinaus auch, die Inhalte des Gemeinschaftsprogramms nach individuellen Zeitpräferenzen und -budgets zu nutzen. Auf diese Weise befriedigt die Das Erste Mediathek vor allem das Bedürfnis der Nutzer nach Bewegtbildern. Dieses Bedürfnis zeigt sich auch daran, dass das Videoportal YouTube zu den meistgenutzten Internetseiten gehört. Hier hat sich die verbesserte mediale Ausstattung mit Breitbandzugängen (DSL), leistungsfähigeren Rechnern und preisgünstigen Flatrates in den letzten Jahren auf die Erwartungen der Internetnutzer ausgewirkt.

Zusammenfassend ist es für einen Großteil der Bevölkerung inzwischen selbstverständlich, sich auch mittels des Internets zu informieren. Dies gilt verstärkt für die jüngeren Generationen, die häufig nur durch eine Vernetzung von „traditionellen“ Medien und Telemedien zu erreichen sind. Daher kommt das Angebot DasErste.de den gewandelten Rezeptionsmustern der Bürger entgegen und entspricht damit den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft.

1.2 Auftragsrelevanz des kommunikativen Bedürfnisses

DasErste.de entspricht in einer durch Digitalisierung und Konvergenz veränderten Medienwelt dem öffentlich-rechtlichen Integrations-, Informations-, Bildungs-, Kultur- und Unterhaltungsauftrag.

Das Telemedienangebot stellt den Bürgern und Gebührenzahlern die Programminhalte des Ersten Deutschen Fernsehens in einer plattformadäquaten Form im Internet zur Verfügung und zwar unter drei Aspekten:

- Programmankündigung,
- vertiefende programmbezogene Informationen und Interaktionsangebote,
- Abruf der linear gesendeten Programme bzw. von Teilen davon (Das Erste Mediathek).

Alle drei Aspekte besitzen unmittelbaren Programmbezug und tragen dem oben beschriebenen Trend der Veränderung und Individualisierung der Mediennutzung Rechnung. Sie verhelfen den Bürgern zu weitergehender Souveränität im Umgang mit dem öffentlich-rechtlichen Fernsehen und stärken die Wahrnehmung des Ersten als zeitgemäßer und relevanter Anbieter von Inhalten zur aktuellen, umfassenden, unabhängigen und hintergründigen Information sowie zur anspruchsvollen und leichten Unterhaltung. Das im vorliegenden Telemedienkonzept für DasErste.de beschriebene inhaltliche Profil ergänzt und unterstützt die Aufgabe des Ersten Deutschen Fernsehens, an der freien individuellen und öffentlichen Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken.

Mit der sich wandelnden Mediennutzung fragen immer mehr Menschen Informationen über Telemedien ab oder wollen die Informationen aus den klassischen Medien im Internet vertiefen. Daher begleitet DasErste.de alle relevanten Fernsehsendungen und erstellt multimediale Angebote für alle Zielgruppen. Es stellt sicher, dass die Nutzer auch über das Telemedium zum Ersten einen umfassenden Überblick über das Geschehen in den wesentlichen Lebensbereichen erhalten. Orts- und zeitunabhängige Nutzungsmöglichkeiten – vor allem in der Mediathek – dienen dazu, die öffentlich-rechtlichen Inhalte weltweit zugänglich zu machen und unterstützen so die internationale Verständigung.

Diskussionsplattformen, Communities und Umfragen im Netz ermöglichen den Nutzern eine interaktive Teilhabe, tragen zum gesellschaftlichen Diskurs bei und fördern den Zusammenhalt unterschiedlicher Interessensgruppen.

Die Nähe zu Produktionen und Redaktionen ermöglicht es, zahlreiche Synergien in der Inhalte-Produktion auszuschöpfen. So wird gewährleistet, dass in den Telemedien dieselben hohen Anforderungen an die Produktions- und redaktionelle Arbeitsweise gestellt werden, wie im Fernsehen: DasErste.de achtet auf größtmögliche Sorgfalt, Vielfalt und Ausgewogenheit der Angebote, auf Unparteilichkeit der Berichterstattung sowie auf eine stets anschauliche Darstellung. Das frei zugängliche und barrierefreie Angebot stellt sicher, dass alle Bevölkerungsgruppen an den Informationen des Ersten teilhaben können. Die werbe- und sponsoringfreien Seiten mit Informationen, die frei von kommerziellen Interessen zusammengestellt werden, bieten eine glaubwürdige Orientierungshilfe in der digitalen Welt.

2 Beschreibung des Angebots

Zielgruppe

DasErste.de ist ein Internetangebot für alle Bevölkerungs- und Altersgruppen und will ein größtmögliches Nutzerinteresse wecken. Es wendet sich vor allem an interessierte Fernsehzuschauer und versucht gleichzeitig, neue Nutzergruppen zu erschließen. Spezielle Zielgruppenangebote sind von zentraler Bedeutung für DasErste.de, da die Rezipienten verschiedener Sendungen unterschiedlichen Alters- und Gesellschaftsschichten zugeordnet sein können. Daher werden alle Sendungen in zielgruppenspezifischer Ausprägung mit jeweils eigenen Angeboten im Internet begleitet.

Zu den Intensivnutzern von DasErste.de gehören vor allem die jüngeren Altersgruppen. Deshalb begleitet DasErste.de die jungen Formate im Internet besonders umfassend und versucht so, diese Zielgruppen an den Sender zu binden bzw. sie neu für das Programm zu begeistern. Im Telemedienangebot des Ersten finden junge Nutzer Werte und Inhalte, die von kommerziellen Plattformen nicht berücksichtigt werden.

Inhalt und Ausrichtung

Publizistische Ausrichtung/Themen

DasErste.de ist das Telemedienangebot des Ersten Deutschen Fernsehens und betreut den medienspezifischen Zugang „Fernsehen“ im Portal von ARD Online. Das Angebot konzentriert sich auf die begleitenden Inhalte zum Ersten Deutschen Fernsehen, bietet einen umfangreichen Service für die Zuschauer und schafft einen Mehrwert zum Programm. In Übereinstimmung mit dem Auftrag der ARD werden dabei die Bereiche Information, Bildung, Service und Unterhaltung abgedeckt – professionell, aktuell und werbefrei. Einen Zugang zu den Videoangeboten des Ersten Deutschen Fernsehens bietet die Das Erste Mediathek. Hier präsentieren sich die Fernsehsendungen als Video-on-Demand, Livestream oder Podcast. Darüber hinaus schafft DasErste.de Zugänge zu den Telemedien der Dritten Fernsehprogramme, der drei Spartenprogramme (EinsFestival, EinsPlus und EinsExtra) und der kooperierten Programme.

Zentrale Aufgabe des Onlineangebots ist das medienspezifische Bereitstellen und Vertiefen von Sendungsinhalten, das Schaffen von Interaktions- und Kommunikationsmöglichkeiten sowie die Zuschauerbindung. DasErste.de entsteht im Medienverbund von Online und Fernsehen. Die multimedialen Inhalte basieren auf Sendungsinhalten, Presstexten oder zusätzlichen Materialien der TV-Redaktionen, die mediengerecht bearbeitet und bei Bedarf durch eigene Recherchen ergänzt werden. Ein Internetprogrammführer gibt einen Überblick über die nächsten vier Sendewochen, das Programmarchiv stellt Zusatzinformationen zu den Sendungen der zurückliegenden vier Wochen zur Verfügung. All diese Informationen werden den Nutzern kostenfrei und weitgehend barrierefrei angeboten. Dabei achtet DasErste.de auf größtmögliche Synergien.

Fernsehen wird zunehmend flexibel genutzt: Die Zuschauer wollen selbst entscheiden, wann, wo und auf welchem Endgerät sie die Inhalte konsumieren. In der Konsequenz muss Das Erste sein Programmvermögen über verschiedene Wege verbreiten und das Internet als Distributionskanal einsetzen. Die Das Erste Mediathek ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Strategie.

DasErste.de bildet das ganze Themenspektrum des Senders auch im Internet ab: von Information, Kultur und Gesellschaft über Filme und Serien bis hin zu Unterhaltung, Sport, Kinder, Familie und Kirche. Die Zuschauer bewerteten Das Erste als den glaubwürdigsten Fernsehsender. Diesem Anspruch will DasErste.de auch im Internet gerecht werden und über alle relevanten Themen berichten. Daher werden die Inhalte aller Informationssendungen mediengerecht im Web zur Verfügung gestellt und über DasErste.de erschlossen. Die arbeitsteilig von tagesschau.de für die gesamte ARD erstellten Nachrichten und die Nachrichten von sportschau.de sind auf DasErste.de eingebunden.

Das Internet ist mit seinen interaktiven und multimedialen Möglichkeiten bestens geeignet, Bildung, Wissen und Beratung zu vermitteln. Sendungshomepages von Wissenssendungen bereiten wissenschaftliche Themen verständlich und fundiert für die ganze Familie auf. Unabhängige Beratung und Hilfestellung bieten unter anderem die Ratgeber- und Wirtschaftssendungen des Ersten. Sie haben sich bei den Nutzern als eine verlässliche Quelle etabliert, die frei von kommerziellen Interessen informiert.

Aktuelle Kulturberichterstattung aus den Kultursendungen wird auf DasErste.de vertieft. Homepages zu Dokumentationen und Reihen, ambitionierte Fernsehfilme, Filmreihen oder Dossiers runden das Angebot ab und tragen dazu bei, auf ansprechende Weise Wissensthemen zu vermitteln.

Die Unterhaltungsangebote bei DasErste.de richten sich an die ganze Familie: Ein vielfältiges Angebot aus unterhaltenden Fernsehfilmen, Serien, Shows, Gesprächsrunden, Satire und Kabarett wird mit anspruchsvollen und attraktiven Websites begleitet. Beliebte Quiz- und Testformate werden zur interaktiven Wissensvermittlung eingesetzt, und auch das fiktionale Programm wird mediengerecht ins Internet verlängert. Zu den Kriminalfilmen des Ersten, allen voran die traditionsreichen Reihen „Tatort“ und „Polizeiruf 110“, stellt DasErste.de wissenswerte und unterhaltsame Zusatzinformationen bereit. Serien und junge Formate aus dem Vorabendprogramm sind ein fester Bestandteil des Unterhaltungsprofils von DasErste.de.

Unter der Marke „Check Eins“ vereint DasErste.de alle Kindersendungen des Fernsehens und verlängert die Erlebniswelten aus dem Fernsehen ins Internet. Dabei wird Wissen altersgerecht vermittelt, durch Spiele und Quizformate mit Programmbezug wird die Fantasie der jungen Nutzer angeregt und der Umgang mit dem Medium geübt. Ein Kinderprogrammführer bündelt die Sendungen speziell für junge Zuschauer. Über eine Partnerschaft mit der Initiative „Schau hin!“ engagiert sich Das Erste für die Vermittlung von Medienkompetenz.

Neben den programmbezogenen Informationen hält DasErste.de eine Fülle von Service- und Informationsangeboten über die Fernsehsender der ARD bereit. Dazu gehören unter anderem Informationen zum Empfang der ARD-Programme, zur Strategie und Ausrichtung des Senders, Adressen und Ansprechpartner, Forschungsergebnisse sowie Ausbildungs- und Stellenangebote in der ARD.

Angebotsformen / Darstellung

DasErste.de erprobt stets neue Entwicklungen und nutzt eine breite Palette webspezifischer Darstellungsformen: Dazu gehören Berichte, Interviews und Hintergründe in Textform, angereichert mit Bildern, Bildergalerien, Grafiken und Animationen, weiterführenden Links sowie Audios und Videos – in Form von Livestreams, Abrufangeboten oder Podcasts.

Netzspezifische Darstellungsformen wie sendungsbezogene Spiele, Widgets oder E-Cards können Informationen vermitteln, Nutzer zu wiederholtem Besuch der Seiten anregen oder Kinder im Umgang mit dem Medium schulen. DasErste.de bindet solche interaktiven Anwendungen mit Sendungsbezug ein, sofern sie eine redaktionell sinnvolle Ergänzung darstellen, z. B. bei jungen Serien und im Kinderangebot von „Check Eins“.

Unterschiedliche Interaktionsmöglichkeiten laden die Nutzer zum Dialog und zur Partizipation ein (s. u.). RSS-Feeds und Online-Newsletter informieren regelmäßig über das Programm und aktuelle Themen.

Mit zunehmender Medienkonvergenz erobert das Internetprotokoll immer mehr Ausspielwege. So ist es bereits jetzt technisch möglich, Onlineangebote über die digitalen Verbreitungswege des Fernsehens zugänglich zu machen. Um dem großen Potenzial solcher hybriden Plattformen gerecht zu werden, muss DasErste.de die Möglichkeiten des interaktiven Fernsehens und der Ausspielung von Internetinhalten über Fernsehgeräte erproben und gemeinsam mit den TV-Redaktionen, ARD Text und ARD Digital am (Ersten Deutschen) Fernsehen und Internet der Zukunft mitarbeiten. Auch die Optimierung der Inhalte für die mobile Ausspielung erhält immer mehr Bedeutung.

Vernetzung

Vernetztes Arbeiten kennzeichnet die Tätigkeit von DasErste.de: Die Website bündelt alle programmbezogenen Angebote zum Ersten. Dazu zählt das Verknüpfen von Inhalten, die dezentral in den Landesrundfunkanstalten erstellt werden, ebenso wie die Bündelung der Videos in der Das Erste Mediathek, die Koordination von Gemeinschaftsprojekten des Ersten oder das Erstellen von Themenpaketen und Linklisten.

Die Inhalte des Ersten werden auch in Themenrubriken und Dossiers erschlossen. Zu Themenschwerpunkten im Ersten werden jeweils eigene Sammelseiten, Specials oder Dossiers erstellt, so zum Beispiel zu zeitgeschichtlichen Programmen wie „Flucht und Vertreibung“ (2007 und 2008) oder „Mogadischu“ (2008).

Multiplattformstrategie

Die ARD entwickelt derzeit eine Multiplattformstrategie. Ziel der Multiplattformstrategie der ARD ist es, den Nutzern die Programminhalte aus Fernsehen, Hörfunk und Online auf den Verbreitungswegen und Endgeräten zugänglich zu machen, die sie nutzen. Die ARD will so den publizistischen Mehrwert der linearen Programme erhöhen sowie mit den Telemedien einen publizistischen Beitrag leisten, um auch Nutzergruppen zu binden, die über die klassischen Verbreitungswege nicht oder nur noch eingeschränkt anzusprechen sind. Um dies zu erreichen, muss die ARD auf neuen relevanten Plattformen – zum Beispiel in sozialen Netzwerken – Inhalte und Inter-

aktion anbieten. Durch die Anbindung und Bewerbung spezifischer Inhalte in Social Communities wie Facebook oder StudiVZ etwa konnte die Bindung der vor allem jüngeren Nutzer an die Angebote von DasErste.de verstärkt werden.

Für die Zusammenarbeit mit Drittplattformen und die technologie neutrale Bereitstellung ihrer Inhalte hat die ARD Ende 2009 begonnen, eine Multiplattformstrategie mit einem Kriterienkatalog zu entwickeln. DasErste.de orientiert sich bei einer aktiven Zusammenarbeit mit Drittplattformen an folgenden, bislang entwickelten Kriterien:

- Abrufangebote und Abrufinhalte auf allen Verbreitungs- und Zugangswegen sind Telemedien.
- Es muss eine Ermächtigung für die Veranstaltung des Telemediums vorliegen.
- Diese Telemedien (oder Teile davon) werden technologie neutral über andere Verbreitungswege oder neue Endgeräte empfangbar.
- Es liegt eine Ermächtigung nach § 11d Abs. 2 Nr. 1 und 2 oder Nr. 3 und 4 RStV vor.
- Die Inhalte von DasErste.de sind nicht exklusiv.
- Die redaktionelle Hoheit liegt bei DasErste.de.
- Die genehmigte Verweildauer kann nur unterschritten werden.
- Es darf keine Werbung im unmittelbaren Umfeld der Inhalte von DasErste.de stattfinden.
- Es dürfen keine Zusatzkosten für Hosting/Verbreitung an den Drittplattformbetreiber bezahlt werden.
- Die Angebote müssen frei zugänglich für die Nutzer sein: Es dürfen für die Nutzer der Angebote keine Zusatzkosten entstehen und die Inhalte dürfen nicht verschlüsselt sein
- Der Datenschutz muss gewahrt sein.

Die endgültigen Rahmenbedingungen der Multiplattformstrategie werden in das Telemedienkonzept von DasErste.de aufgenommen, sobald die Intendantinnen und Intendanten der ARD die Multiplattformstrategie verabschiedet haben.

— Angebotsbestandteile

Rich Media

Viele Formate des Ersten sind über die Mediathek abrufbar – als ganze Sendung oder in ausgewählten Ausschnitten. Der Schwerpunkt liegt dabei auf On-Demand-Clips zum zeitversetzten Sehen. Ausgewählte Sendungen stehen auch als Podcast zum Download zur Verfügung oder können live verfolgt werden. Das Angebot variiert fortlaufend – analog zum Fernsehprogramm. Neben ganzen Sendungen oder Beiträgen umfasst das On-Demand-Angebot auch Programmtrailer, Vorschauen, Zusammenfassungen oder Langfassungen von Fernsehbeiträgen. Originäre Online-Filme wie speziell fürs Web aufbereitete Informationen aus den TV-Redaktionen, Interviews mit Darstellern, Hintergrundberichte zu Filmen und Serien, Outtakes oder Making-of-Videos runden die Mediathek-Inhalte ab.

Weitere Rich-Media-Inhalte sind:

- (vertonte) Bildergalerien,
- Slide-Shows,
- RSS-Feeds,
- Animationen (z. B. für Erklärstücke, Zeitstrahl, Reiserouten).

Interaktion und Kommunikation

Vor allem für die Ansprache jüngerer Zielgruppen setzt DasErste.de auf Interaktivität. Die 14- bis 19-jährigen verbringen laut ARD/ZDF-Onlinestudie 2008 bereits heute mehr Zeit mit dem Internet (120 Minuten) als mit dem Fernsehen (100 Minuten). Sie sind die Kernanwender von Video- und Musikportalen, von Communities, Gesprächsforen und Onlinespielen. Will man diese Zielgruppe weiterhin erreichen und sie für die Inhalte und Werte der öffentlich-rechtlichen Angebote interessieren, ist es von zentraler Bedeutung, sie in ihrer Erlebniswelt abzuholen. Aus diesem Grund nutzt DasErste.de die interaktiven Funktionen des Webs und ermöglicht es den Nutzern, mit den Programmachern oder mit anderen Nutzern in Dialog zu treten. Dazu dienen

- Communities, programmbezogene Foren und Gästebücher, die redaktionell betreut werden, sowie Kommentarfunktionen,
- moderierte Chats, die den Zuschauern Gelegenheit geben, sich z. B. live mit Schauspielern zu unterhalten oder Tipps von Experten einzuholen,
- Blogs oder Microblogging-Systeme, in denen Programmacher oder fiktionale Figuren aus der Erlebniswelt einer Sendung erzählen,
- Mitmachaktionen wie „Ihre Frage an ...“.

Das Web unterscheidet sich nicht zuletzt durch seine vielfältigen Interaktionsmöglichkeiten von anderen Medien. Dies bereichert nicht nur die Telemedienangebote des Ersten, sondern erhält auch wachsende Bedeutung bei crossmedialen Projekten mit Fernsehsendungen. Gerade im Hinblick auf Zuschauerbeteiligung und Unterhaltungsformate werden Internet und Fernsehen künftig noch stärker Hand in Hand arbeiten.

DasErste.de bindet die Nutzer und Zuschauer über verschiedene Mitmachaktionen ein. Dazu zählen unter anderem:

- Online-Umfragen, Bewertungsmöglichkeiten und Votings zu sendungsrelevanten Themen,
- Zuschauerbeteiligung in Form von Diskussionsbeiträgen, Fragen oder (Gewinn-)Spielen,
- User Generated Content (z. B. Bilder oder Videos von Programm-Events),
- Kandidaten-Casting für Sendungen.

Sonstiges

DasErste.de ist gemäß den Richtlinien der BITV weitgehend barrierefrei und ermöglicht es auch Menschen mit Behinderungen, die Inhalte zu nutzen. Zudem informiert das Telemedienangebot umfassend und aktuell über die Untertitelung des ARD-Gemeinschaftsprogramms für Hörgeschädigte. Dies unterscheidet DasErste.de von den meisten anderen Telemedienangeboten deutscher Fernsehsender.

Besondere Sorgfalt lässt DasErste.de beim Datenschutz und im Umgang mit Informationen seiner Nutzer walten. So wird beispielsweise bei Gewinnspielen nur ein Mindestmaß an Daten abgefragt, und die erhaltenen Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Gewinnermittlung auf gesicherten Servern gespeichert. DasErste.de behandelt die Daten vertraulich, gibt sie nicht an Dritte weiter und nutzt sie auch nicht für Werbezwecke.

Verweildauer

Basis für die Verweildauer aller Inhalte auf DasErste.de ist das Verweildauerkonzept der ARD, das im Folgenden mit angebotstypischen Beispielen spezifiziert wird. Die Verfügbarkeit von Inhalten, die DasErste.de und die Das Erste Mediathek von anderen ARD-Redaktionen übernehmen, wird von den Zulieferern gemäß ARD-Verweildauerkonzept gesteuert. Sobald diese Inhalte entfernt werden, werden sie auch automatisch bei DasErste.de depubliziert.

Neben der gesetzlich geregelten Verweildauer für Sendungen auf Abruf und sendungsbezogene Telemedien (§ 11d Abs. 2 Nr. 1 und 2 RStV) sind begründete Verlängerungen für bestimmte Genres und Ereignisse vorgesehen. Vielfach unterschreitet die tatsächliche Verweildauer die maximal möglichen Zeiträume aus dem Verweildauerkonzept, da rechtliche Einschränkungen vorliegen oder redaktionelle Erwägungen eine kürzere Vorhaltzeit erfordern. Aus redaktioneller Veranlassung können diese Fristen jedoch auch verlängert werden, wenn die Videos integraler Teil eines multimedialen Dossiers sind, für das längere Fristen gelten oder zeit- und kulturgeschichtliche Inhalte im Archiv unbefristet angeboten werden.

Sendungen, Sendungsbeiträge und andere audiovisuelle Inhalte auf Abruf (Mediatheken)

Dokumentationen, Reportagen, Magazin-, Kultur- und Ratgebersendungen des Ersten (z. B. „Plusminus“, „ttt“, „Report“) sowie Beiträge aus diesen oder vertiefendes Zusatzmaterial werden bis zu zwölf Monate angeboten. Dies gilt auch für Sendungen, Sendungsbeiträge und originäre audiovisuelle Inhalte zu Programm- und Themenschwerpunkten sowie zu jährlich wiederkehrenden Ereignissen (z. B. zur ARD Themenwoche).

Tägliche Unterhaltungsserien (Dailys Soaps/Telenovelas/Serien der leichten Unterhaltung, die an mehreren Wochentagen auf dem gleichen Sendeplatz ausgestrahlt werden) können bis zu sieben Tage nach Ausstrahlung der jeweiligen Folge vorgehalten werden.

Wöchentliche Unterhaltungsserien können bis zu sechs Wochen nach Ausstrahlung der jeweiligen Folge vorgehalten werden.

Sonstige Unterhaltungsserien, die besonders geeignet sind, den politischen und gesellschaftlichen Diskurs zu fördern und zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung beizutragen, können bis zu drei Monate nach Ausstrahlung der jeweiligen Folge vorgehalten werden.

Mehrteiler, Fernseh- und Spielfilme, die nicht angekauft wurden, sowie Reihen können bis zu drei Monate nach Ausstrahlung angeboten werden.

Ausgewählte Unterhaltungssendungen werden bis zu zwölf Monate vorgehalten, z. B. wenn es sich um Themen handelt, die den politischen und gesellschaftlichen Diskurs nachhaltig bestimmen (z. B. das Jahresrückblicks-Quiz, Kabarett, „Frag doch mal die Maus“). Dasselbe gilt für Interview- und Talkformate mit Personen und Themen der Zeitgeschichte (z. B. „Menschen bei Maischberger“, „Anne Will“, „Beckmann“, „hart aber fair“).

Sendungen und Beiträge aus dem Bereich Wissen und Bildung werden bis zu fünf Jahre angeboten. Dazu zählen insbesondere Wissensbeiträge aus Magazinen wie „W wie Wissen“ und „Wissen vor 8“, ausgewählte Beiträge aus dem Kinderprogramm, aus Kulturmagazinen, Porträts von wichtigen Persönlichkeiten, aber auch spezielle Dokumentationen oder Reportagen.

Bild-, Text- und multimediale Inhalte

Auf Sendungen bezogene und programmbegleitende Inhalte und Elemente (einschließlich Gästebüchern, Foren, Blogs und Chats), sowie Themenschwerpunkte und Angebotsteile, die Inhalte mehrerer Sendungen bündeln (Specials und Dossiers) können grundsätzlich bis zu zwölf Monate vorgehalten werden. Ausnahmen bilden Inhalte zu Reihen, seriellen Produktionen und Mehrteilern, die bis zu zwölf Monate nach Ausstrahlung der letzten Folge bereitgestellt werden. So wird sichergestellt, dass Zuschauer Handlungsstränge und Entwicklungen stets nachverfolgen können. Dies erhöht die Zuschauerbindung und schafft Kontinuität für die Nutzer. Beiträge, die zur Vermittlung von Wissen und Bildung zählen und für schulische Zwecke relevant sein können, werden bis zu fünf Jahre angeboten (Beispiele s. o.).

Inhalte für Kinder und Vorschüler, vor allem aus der Rubrik „Check Eins“, werden – analog zu KI.KA – bis zu zwei Jahre vorgehalten. Dies erscheint nötig, um dem Nutzungsverhalten von Kindern zu entsprechen. Wiederholungen und Redundanzen dienen gerade bei Vorschülern der emotionalen Bindung und damit der Erzielung von Lernerfolgen.

Nutzergenerierte Inhalte (wie Kommentare, Blogeinträge, Bild- und Video-Uploads etc.) sind an die Verweildauer eines redaktionell veranlassten Inhalts gebunden. Streichungen oder Bearbeitungen aus redaktionellen Gründen sind jedoch jederzeit möglich.

Programminformationen in Programmführern und grundlegende Informationen für die Rundfunkteilnehmer werden ohne zeitliche Begrenzung angeboten. Zu Letzteren zählen zum Beispiel unternehmensbezogene Inhalte, Hinweise zu den Protagonisten des Programms, Kontaktadressen, Informationen zum Empfang der Programme, zur Ausrichtung des Senders (ARD-Leitlinien, ARD-Kulturbuch) oder das Impressum.

Vorhandene Inhalte können wieder angeboten werden, wenn Fortsetzungen bzw. neue Staffeln angekündigt werden oder Sendungen im Programm des Ersten, in den Dritten, den digitalen Programmen, bei arte oder 3sat wiederholt werden. Die Inhalte werden dann erneut auf Richtigkeit geprüft, ggf. aktualisiert und mit neuen Sendezeitinweisen versehen. So wird sichergestellt, dass programmbezogene Inhalte in der ARD nicht mehrfach erstellt werden müssen.

Archive

Gemäß dem Archive-Konzept der ARD können zeit- und kulturgeschichtliche Inhalte unbefristet angeboten werden. Dabei ist es unerheblich, in welcher Darstellungsform ein Inhalt vorliegt – als Bewegtbild, Ton, Bild, Text oder interaktiv-multimediales Dokument –, ob es sich um Sendungsbestandteile, originäre Onlineinhalte oder nutzergenerierten Content (z. B. persönliche Erfahrungsberichte oder Fotos zu einem zeitgeschichtlichen Ereignis) handelt.

Für DasErste.de zählen dazu neben relevanten Wissens- und Bildungsinhalten u. a. auch Beiträge, Sendungen, Specials und Dossiers zu Jubiläen und Jahrestagen, Kulturereignissen und gesellschaftlich relevanten Ereignissen: z. B. Dokumentationsreihen wie „Unsere 50er Jahre“ (2005), Schwerpunktthemen wie „Flucht und Vertreibung“ (2007 und 2008) oder „Contergan“ (2007), Jubiläumsspecials wie „300 Folgen Polizeiruf 110“ (2009), herausragende investigative Beiträge aus Politikmagazinen, Beiträge und Interviews zu Themen oder Personen mit besonderer zeitgeschichtlicher Relevanz – z. B. der Schwerpunkt zur Verfilmung von Marcel Reich-Ranickis Autobiografie „Mein Leben“ (2009) oder das Interview mit Altkanzler Helmut Schmidt bei „Menschen bei Maischberger“ (2008). Im Kultur- und Unterhaltungsbereich sind dies auch Filme und Fernsehserien, die in ihren Spielhandlungen regelmäßig aktuelle Themen aufgreifen, kritisch reflektieren und so die gesellschaftliche Entwicklung zeitgeschichtlich abbilden.

Zudem werden Jahresrückblicke, fortlaufende Chroniken oder Specials zur Geschichte der ARD, des Ersten oder zur Rundfunkgeschichte archiviert (z. B. zu „300 Folgen Polizeiruf 110“, „50 Jahre Fernsehen“ oder „25 Jahre Videotext“).

Wesentliche Veränderungen

Im Vollzug des Telemedienkonzeptes werden dem Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks regelmäßig Informationen über wesentliche Veränderungen des Telemedienangebots DasErste.de übermittelt (z. B. Kosten nach dem KEF-Leitfaden, Visits und Abrufzahlen, Nutzung neuer Plattformen und Techniken), um ihm die Beurteilung, ob es sich um ein neues oder verändertes Angebot handelt, vorab zu ermöglichen.

Sofern absehbar ist, dass der finanzielle Aufwand, wie im Schreiben der HA Finanzen und ARD-Programmdirektion/DasErste.de vom 19.11.2009 aufgeschlüsselt, um 10 % überschritten werden könnte, ist dieser dem Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks vor Beginn der Maßnahmen, welche den Mehraufwand verursachen, erneut zur Prüfung vorzulegen.

3 Bestimmung der publizistischen Wettbewerbssituation

3.1 Abgrenzung der publizistischen Wettbewerbsbereiche

Zum publizistischen Wettbewerbsbereich von DasErste.de gehören die Internetpräsenzen der anderen nationalen Fernsehprogramme. Alle großen Fernsehsender haben – ähnlich wie Das Erste – eine Internetpräsenz, deren Adressen sich am Sendernamen orientieren. Diese lauten für die großen nationalen Sender, auf die zusammen mit dem Ersten fast 70 Prozent der Fernsehnutzung entfallen, wie folgt:

- Das Erste DasErste.de
- ZDF zdf.de
- RTL rtl.de
- SAT.1 sat1.de
- ProSieben prosieben.de
- RTL II rtl2.de
- VOX vox.de
- Kabel1 kabeleins.de

Im Unterschied zu den werbefreien öffentlich-rechtlichen Telemedienangeboten, die sich auf programmbezogene Inhalte beschränken, stehen die Inhalte der privaten Anbieter nur teilweise im Zusammenhang mit dem Fernsehprogramm. Sie sind stark von vermischten, boulevardesken Themen geprägt und umfassen auch Angebote zur Partnersuche, Erotik, E-Commerce, Spiele-Portale, Handy-Fun u. Ä.

Die Fernsehsender halten ebenfalls Bewegtbildangebote / Mediatheken bereit, die auf den Hauptseiten der Sender erkennbar verlinkt sind. Zum Teil bieten die Sender ihre Videos auf mehreren Plattformen an und unterhalten Portale mit eigenständigen Internetadressen. Der Abruf von Videos der privaten Wettbewerber ist vielfach kostenpflichtig oder mit Werbung flankiert.

- Das Erste mediathek.DasErste.de
- ZDF mediathek.zdf.de
- RTL rtl2.de/videohome, rtlnow.de
- SAT.1 sat1.de/videos, maxdome.de
- ProSieben prosieben.de/video, maxdome.de
- RTL II rtl.de
- VOX vox.de/videos
- Kabel1 kabeleins.de/video, maxdome.de

Eine weitere Wettbewerbssituation lässt sich für Programmankündigungen identifizieren. Im Internet gibt es zahlreiche Angebote, die über das zukünftige Fernsehprogrammangebot informieren, wie zum Beispiel tvtoday.de, tvinfo.de, tvspielfilm.de, tvmovie.de oder rtv.de. Programmankündigungen sind allerdings nach Maßgabe von § 11d Absatz 2 Nr 2 des 12. RÄStV grundsätzlich zulässig.

3.2 Bestimmung des publizistischen Beitrags

Alle Internetpräsenzen der identifizierten potenziellen Wettbewerber zeichnen sich sowohl durch vertiefende Begleitinformationen zu ihrem jeweiligen Fernsehangebot als auch durch die Möglichkeit aus, Beiträge ausgewählter Sendungen oder komplette Sendungen abzurufen. Damit entwickelt sich der bekannte publizistische Wettbewerb um die Gunst der Fernsehzuschauer parallel auch im Internet. Und wie auf dem Gebiet des konventionellen Fernsehens gibt es kaum Schnittmengen zwischen den Angeboten: Auf den verschiedenen Internetpräsenzen sind nie die Fernsehsendungen anderer Sender, sondern nur die des eigenen zu sehen. Der qualitative publizistische Beitrag, den DasErste.de mit seinem Angebot im Internet leistet, ist also mit dem des Fernsehmarktes zu vergleichen, und zeichnet sich wie folgt aus:

- Vielfalt, Angebotstiefe, Aktualität: In keinem anderen Telemedienangebot hat der Fernsehzuschauer und Internetnutzer die Möglichkeit, sich so umfassend und aktuell über das Programm des Ersten zu informieren und in direkten Kontakt mit den Verantwortlichen zu treten. Thematische Vielfalt und Ausgewogenheit kennzeichnen die Inhalte. Die Nähe zum TV-Programm schafft zahlreiche Synergien in der redaktionellen Arbeit (z. B. profitiert auch DasErste.de vom großen Korrespondentennetz der ARD) und ermöglicht es, aktuelle Entwicklungen oder Programmänderungen schnellstmöglich auch im Telemedienangebot zu berücksichtigen.
- Gesellschaftliche Relevanz der Inhalte: DasErste.de bildet alle gesellschaftlich relevanten Inhalte des ARD-Gemeinschaftsprogramms ab und bietet darüber hinaus einen umfangreichen Service und Mehrwert für die Nutzer. Seine Archivinhalte stellen einen Wissensspeicher für die Gesellschaft dar (siehe hierzu auch II.3.4).
- Glaubwürdigkeit und Verlässlichkeit: Repräsentativbefragungen belegen, dass Das Erste eine hohe Glaubwürdigkeit in der Bevölkerung genießt und in qualitativer Hinsicht das beste Programm anbietet. Die Bürger haben Vertrauen in den Sender. Dieselben Erwartungen dürfen sie auch an das begleitende Telemedienangebot stellen. DasErste.de bietet Orientierung in der unübersichtlichen Welt des Internets, indem es Inhalte sorgfältig prüft, verständlich und übersichtlich aufbereitet, frei von kommerziellen Interessen berichtet, Themen einordnet, bewertet und sinnvoll vernetzt. Die Redaktion achtet stets auf Unparteilichkeit, Toleranz und den Schutz von Minderheiten. Die öffentliche Kommunikation auf DasErste.de wird redaktionell begleitet und moderiert. Beim Datenschutz und im Umgang mit Nutzerdaten lässt DasErste.de besondere Sorgfalt walten.
- Professionalität: Journalistische und medienspezifische Qualitätskriterien prägen die Arbeit bei DasErste.de. Die Redaktion achtet nicht nur auf die Einhaltung der journalistischen Berufsnormen, sondern auch auf möglichst nutzerfreundliche Bereitstellung der Inhalte. Vor allem im Unterhaltungsgenre werden darüber hinaus Originalität und umfangreiche Interaktion angestrebt.

Das Angebot ist für alle Nutzergruppen optimiert, weitgehend barrierefrei und technisch stets dem aktuellen Stand angepasst. Um die Usability zu optimieren, werden regelmäßig Studien zum Angebot durchgeführt.

- Akzeptanz: Im März 2009 wurden für DasErste.de 73 Mio. Page-Impressions und 5,8 Mio. Visits registriert (Quelle: InfOnline). Zur Erläuterung: Leistungswerte für DasErste.de werden aktuell verursachergemäß zugeordnet, das heißt zahlreiche Internetseiten von Sendungen im Ersten werden nicht DasErste.de zugeordnet, sondern der zuständigen Landesrundfunkanstalt. So fallen etwa die Abrufzahlen für die „Lindenstraße“ dem WDR und nicht dem Ersten zu. Die vorliegenden Werte eignen sich daher nur sehr eingeschränkt zum Vergleich mit den Telemedien von Konkurrenzangeboten. Dennoch lässt sich feststellen, dass die Nachfrage zu Telemedienangeboten des Ersten stetig steigt und auch der Abruf von Videos seit Start der Mediathek kontinuierlich zunimmt.

Festzuhalten ist ein qualitativ außerordentlich hoher publizistischer Beitrag, den DasErste.de erbringt und durch die inhaltliche Fokussierung auf die Sendungen des Ersten gewährleistet. Ohne das Onlineangebot von DasErste.de hätten Zuschauer und Interessenten des ARD-Gemeinschaftsprogramms nicht die Möglichkeit, ort- und zeitsouverän vertiefende Informationen über die Sendungen zu erhalten oder die Sendungen selbst anzusehen.

4 Bestimmung des Aufwands

Der finanzielle Aufwand für das Telemedienangebot wird 2009 insgesamt 2,45 Mio. € betragen, 2010 wird mit einem Aufwand von 4,08 Mio. € gerechnet. In der Folge ist mit leicht steigendem Aufwand aufgrund allgemeiner Preis- und Tarifsteigerungen sowie der Weiterentwicklung des Angebots zu rechnen. Für die Jahre bis 2012 wird mit durchschnittlich 3,95 Mio. € p. a. gerechnet. Diese Beträge umfassen alle Aufwendungen, die dem Telemedienangebot verursachungsgerecht zugeordnet werden können. Dabei handelt es sich um eine vollständige Erfassung der im Zusammenhang mit dem Telemedienangebot anfallenden Personal-, Programm- und Sachaufwendungen sowie der Verbreitungskosten.

Die Telemedienkosten werden gemäß einer von den Landesrundfunkanstalten der ARD, dem ZDF und dem Deutschlandradio erarbeiteten sowie mit der KEF besprochenen Methodik erhoben. Damit ist eine Vergleichbarkeit der Kostendarstellung gewährleistet. Es werden in den Telemedienkosten auch anteilige Kosten im Bereich der Redaktionen, in der IT und in der Programmverbreitung berücksichtigt, wobei zum Teil sachgerechte Schätzungen vorgenommen werden. Mit dieser differenzierten Kostenerhebung ist eine Nachprüfung des Finanzbedarfs durch die KEF gewährleistet. Zur Vermeidung von Missverständnissen bei der Einordnung der Beträge ist allerdings ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um eine neue, gegenüber dem letzten KEF-Bericht deutlich erweiterte Systematik handelt und daher die Beträge nicht mehr mit den bisherigen Zahlen in KEF-Berichten vergleichbar sind.

Für die Finanzierung des Telemedienangebots werden in der laufenden Gebührenperiode keine zusätzlichen Gebührengelder bereitgestellt, es entsteht also kein zusätzlicher Finanzbedarf. Darüber hinaus haben sich ARD und ZDF verpflichtet, auch in der kommenden Gebührenperiode keine gesonderten Projektmittel, die über die übliche Bestandsfortschreibung hinausgehen, anzumelden.

Anlage: Definitionen der fiktionalen Formate

Mehrteiler

Mehrteiler sind Fernsehfilme in zwei oder mehr Teilen mit durchgehender, nicht-episodischer Handlung und Dramaturgie. Mehrteiler sind in sich abgeschlossen und nicht auf eine Fortsetzung hin konzipiert. Die Programmierung ist nicht auf bestimmte Sendeplätze und Zeiten festgelegt.

Serien

Eine Serie ist eine folgenweise Aneinanderreihung von inhaltlich zusammenhängenden fiktionalen Fernsehproduktionen, die auf festen Sendeplätzen ausgestrahlt werden.

Es gibt tägliche Serien (hierzu zählen insbesondere die Daily Soaps und Telenovelas) und wöchentliche Serien. Tägliche Serien werden an allen oder mehreren Wochentagen hintereinander auf dem gleichen Sendeplatz ausgestrahlt. Wöchentliche Serien laufen im wöchentlichen Abstand auf einem festen Sendeplatz.

Eine Serie hat Hauptfiguren, die bei einer wöchentlichen in jeder Folge und bei einer täglichen Serie in fast jeder Folge wiederkehren (sog. „Hauptcast“). Jede Serie bedient ein bestimmtes, wiedererkennbares Genre (z.B. eine Krimiserie oder eine Familienserie etc.).

Die Geschichten der einzelnen Folgen sind bei wöchentlichen Serien zumeist in sich abgeschlossen erzählt. Die Privatgeschichten der Hauptfiguren können sich hingegen auch über mehrere Folgen hinweg weiterentwickeln. Bei täglichen Serien werden die Geschichten im Sinne einer durchgehenden Dramaturgie über mehrere Folgen hinweg erzählt. Die einzelnen Folgen einer Serie umfassen i.d.R. ca. 30 bis 60 Minuten Sendedauer und sind immer gleich lang.

- Daily Soap: Daily Soaps arbeiten zumeist mit drei ineinander verwobenen Erzählsträngen und enden mit einem „Cliffhanger“, der einen der drei Erzählstränge an einem besonders spannenden Moment unterbricht. Der sog. „Recap“ zu Beginn der nächsten Folge beinhaltet einen kurzen Zusammenschritt der Ereignisse aus den zuvor gelaufenen Folgen, die zum Verständnis der betreffenden Folge besonders relevant sind. Daily Soaps haben einen großen Hauptcast (ca. 20 bis 28 Figuren), der über den Zeitraum der laufenden Produktion immer wieder Veränderungen erfährt: d.h. Figuren steigen aus, andere kommen hinzu. Daily Soaps sind auf unbestimmte Zeit angelegt.
- Telenovela: Die Telenovela ist eine spezifische Form der täglichen Serie, die ihren Ursprung in Lateinamerika hat und in Deutschland seit ca. 2004 mit Erfolg laufen. Sie haben eine stärkere Dialogorientierung und eine geringere Szenenanzahl pro Folge als Daily Soaps. Klassische Telenovelas haben einen Handlungsbogen mit klar definiertem Anfang und vorher festgelegtem Ende, das je nach Erfolg der Serie folgen- und staffelweise herausgezögert wird. Eine Telenovela erzählt aus der Perspektive einer (meist weiblichen) Hauptfigur. Meist geht es um ein zentrales Liebespaar, das bedingt durch die Irrungen und Wirrungen des Lebens und zahlreiche Konflikte über lange Zeit nicht und am Ende dann doch glücklich zusammenfindet. Oft werden dabei Märchenmotive

verwendet. Die Dramaturgie ähnelt der einer Daily Soap, mit dem Unterschied, dass die Hauptfigur und ihre zentralen Bezugsfiguren immer im Zentrum der Serie erzählt werden und in jeder Folge vorkommen. Es ist auch möglich, dass sich ursprünglich als Telenovela angetretene Serien nach dem Happy End ihrer ersten Hauptfiguren allmählich zu normalen täglichen Serien entwickeln und fortgesetzt werden.

Reihen

Eine Reihe ist eine Zusammenfassung von in sich abgeschlossenen Einzelstücken unter einem bestimmten Thema, Topos, Genre, einer Hauptfigur oder Marke. Auch bei der Reihe können Personen wiederkehren, z.B. Ermittlertypen im Krimigenre; Vorkenntnisse über diese Personen oder bestimmte Handlungszusammenhänge aus davorliegenden Stücken sind aber nicht nötig, um den einzelnen Film einer Reihe zu verstehen. In der Regel bauen die Stücke einer Reihe erzählerisch und dramaturgisch nicht aufeinander auf.

Bei Reihen ohne feststehendes Ende wie Tatort oder Polizeiruf 110 bezieht sich die Verweildauer auf die Ausstrahlung des einzelnen Films.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 20

München, den 26. Oktober 2010

Jahrgang 2010

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
13.09.2010	2230-2-1-1-WFK Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der bei den Studentenwerken errichteten Ämter für Ausbildungsförderung	510
II.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
15.09.2010	2235.1.1.1-UK Bestellung von Ministerialbeauftragten für die Gymnasien	511
21.09.2010	2230.1.3-UK Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch zur Erprobung der Doppelqualifizierung Berufsausbildung und Fachhochschulreife an Berufsfachschulen des Gesundheitswesens	511
21.09.2010	2230.1.3-UK Änderung der Bekanntmachung Modellversuch „M3 – Medienintegration im Mathematikunter- richt“	511
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

2230-2-1-1-WFK

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der bei den Studentenwerken errichteten Ämter für Ausbildungsförderung

Vom 13. September 2010 (GVBl S. 705)

Auf Grund des Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung – Bayerisches Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz – BayAGBAföG – (BayRS 2230-2-1-WFK), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 393), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der bei den Studentenwerken errichteten Ämter für Ausbildungsförderung vom 26. Juli 1994 (GVBl S. 891, BayRS 2230-2-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden Nrn. 2 bis 4.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 4 werden die Worte „Eichstätt ohne die Abteilung München“ durch die Worte „Eichstätt-Ingolstadt“ ersetzt.
 - b) In Nr. 5 werden die Worte „-Augsburg – Abteilung Nürnberg-“ gestrichen.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 7 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nrn. 8 bis 11 werden Nrn. 7 bis 10.
 - c) Die bisherige Nr. 12 wird Nr. 11 und erhält folgende Fassung:

„11. Munich Business School,“.

- d) Die bisherigen Nrn. 13 und 14 werden Nrn. 12 und 13.
- e) Die bisherige Nr. 15 wird Nr. 14; das Wort „und“ wird durch ein Komma ersetzt.
- f) Die bisherige Nr. 16 wird Nr. 15; der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.
- g) Es werden folgende Nrn. 16 bis 18 angefügt:

„16. der Fachhochschule für angewandtes Management Erding,

17. der Macromedia Fachhochschule der Medien München und

18. der Hochschule für Angewandte Sprachen/Fachhochschule des SDI München.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nr. 5 wird der Schlusspunkt durch das Wort „und“ ersetzt.

- c) Es wird folgende Nr. 6 angefügt:

„6. Hochschule für Katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

München, den 13. September 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2235.1.1.1-UK

Bestellung von Ministerialbeauftragten für die Gymnasien

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 15. September 2010 Az.: VI.9-5 O 5120-6.86 572

Gemäß Art. 116 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG – BayRS 2230-1-1-UK) sind zu Ministerialbeauftragten für die Gymnasien bestellt:

Oberbayern-Ost	Oberstudiendirektor Richard Rühl Regerplatz 1 81541 München
Oberbayern-West	Leitende Oberstudiendirektorin Dr. Karin Oechslein Wackersberger Straße 59 81371 München
Niederbayern	Leitender Oberstudiendirektor Klaus Drauschke Jürgen-Schumann-Straße 20 84034 Landshut
Oberpfalz	Leitender Oberstudiendirektor Paul Lippert Hans-Sachs-Straße 2 93049 Regensburg
Oberfranken	Leitender Oberstudiendirektor Dr. Edmund Neubauer Gymnasiumsplatz 4–6 95028 Hof
Mittelfranken	Leitender Oberstudiendirektor Joachim Leisgang Löbleinstraße 10 90409 Nürnberg
Unterfranken	Oberstudiendirektor Gert Weiß Am Pleidenturm 16 97070 Würzburg
Schwaben	Leitender Oberstudiendirektor Hubert Lepperdinger Hallstraße 10 86150 Augsburg

Die Stellung und die Aufgaben der Ministerialbeauftragten für die Gymnasien ergeben sich aus der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Oktober 2009 (KWMBL S. 363).

Die Abgrenzung der Aufsichtsbezirke der für den Regierungsbezirk Oberbayern bestellten Ministerialbeauftragten für die Gymnasien bemisst sich nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. September 1984 (KMBl I S. 522), geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 7. Februar 2005 (KWMBL I S. 94).

Die Bekanntmachung vom 7. August 2009 (KWMBL S. 284) über die Bestellung von Ministerialbeauftragten für die Gymnasien wird aufgehoben.

Dr. Müller
Ministerialdirigent

2230.1.3-UK

Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch zur Erprobung der Doppelqualifizierung Berufsausbildung und Fachhochschulreife an Berufsfachschulen des Gesundheitswesens

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 21. September 2010
Az.: VII.8-5 S 9202.15-3-7.90 477

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 14. Oktober 2005 (KWMBL I S. 383) über den Schulversuch zur Erprobung der Doppelqualifizierung Berufsausbildung und Fachhochschulreife an Berufsfachschulen des Gesundheitswesens, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 23. Juli 2009 (KWMBL S. 277), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 13.2 werden die Worte „2012/13“ durch die Worte „2013/14“ und die Worte „2010/11“ durch die Worte „2011/12“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

2230.1.3-UK

Änderung der Bekanntmachung Modellversuch „M3 – Medienintegration im Mathematikunterricht“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 21. September 2010 Az.: VI.7-5 S 5400.13-6.81 594

Die Bekanntmachung Modellversuch „M3 – Medienintegration im Mathematikunterricht“ vom 16. September 2009 (KWMBL S. 319) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „Gymnasium Grafing“ gestrichen.
2. In Nr. 2 wird nach den Worten „Deutschhaus-Gymnasium Würzburg“ folgender neuer Absatz angefügt:
„Folgende Gymnasien werden ab dem Schuljahr 2010/11 in den Schulversuch aufgenommen:
Karl-Theodor-von-Dalberg-Gymnasium Aschaffenburg
Gymnasium Donauwörth
Hermann-Staudinger-Gymnasium Erlenbach
Reichsstadt-Gymnasium Rothenburg“
3. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 21

München, den 16. November 2010

Jahrgang 2010

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
31.08.2010	2038-3-4-8-4-UK Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Staatlichen Prüfungen für Lehrkräfte der Kurzschrift und für Lehrkräfte der Textverarbeitung	514
06.09.2010	2230-1-1-5-UK Dritte Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung	516
II.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
04.10.2010	2230.1.1.0-UK Ferienordnung und schulfreie Samstage für das Schuljahr 2014/2015	520
04.10.2010	2230.1.1.0-UK Ferienordnung und schulfreie Samstage für das Schuljahr 2015/2016	520
04.10.2010	2230.1.1.0-UK Ferienordnung und schulfreie Samstage für das Schuljahr 2016/2017	521
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

2038-3-4-8-4-UK

Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Staatlichen Prüfungen für Lehrkräfte der Kurzschrift und für Lehrkräfte der Textverarbeitung

Vom 31. August 2010 (GVBl S. 699)

Auf Grund von Art. 125 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Art. 89 und 128 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die Staatlichen Prüfungen für Lehrkräfte der Kurzschrift und für Lehrkräfte der Textverarbeitung vom 21. März 1994 (GVBl S. 196, BayRS 2038-3-4-8-4-UK) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „Art. 19 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, Abs. 3“ durch die Worte „Art. 25 Abs. 1 und 3“ ersetzt.
2. § 20 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 werden die Worte „(§ 18 Abs. 2)“ und die Worte „(§ 18 Abs. 4)“ gestrichen.
 - b) In Nr. 3 werden die Worte „(§ 18 Abs. 3 Nr. 1)“ gestrichen.
3. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Grundzüge der Geschichte der Schreibtechnik.“
 - bb) Es wird folgende Nr. 8 angefügt:

„8. Fragen zum Internet, Arbeiten mit Tabellenkalkulations- und Präsentationsprogrammen, Bildbearbeitung.“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Buchst. b wird gestrichen.
 - bbb) Der bisherige Buchst. c wird Buchst. b.

bb) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Prüfungsteil Textorganisation

- a) Serienbrieffunktion mit Textbausteinen

Anlegen bzw. Erweitern einer Textbausteindatei (vier Bausteine bzw. sechs Bausteine mit Variablen).

Anfertigen eines Seriendruck-Hauptdokuments nach einem vorgelegten Schreibauftrag, das mit einer zu erstellenden oder zu ergänzenden Datenbasis zu verbinden ist.

Auszudrucken sind das Serienbrief-Hauptdokument mit den Feldfunktionen und die erstellte bzw. bearbeitete Datenbasis und zwei verschiedene Brieflösungen.

- b) Gestaltung eines Layouts

Integration von Layoutteilen mit Hilfe verschiedener Programme bzw. Programmteile. Einer schriftlich vorgelegten Aufgabenstellung werden die für das Dokument erforderlichen Gestaltungs- und Arbeitshinweise entnommen. Die Bearbeitung des Dokuments ist nach einem vorgelegten Lösungsmuster stilgerecht durchzuführen oder unter Berücksichtigung typographischer Aspekte entsprechend der Aufgabenstellung anzufertigen. Die zu bearbeitenden Objekte befinden sich auf dem Datenträger.

Die Arbeitszeit für die Aufgaben nach Buchst. a und b beträgt jeweils 40 Minuten.“

- c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 2.2 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherige Nr. 2.3 wird Nr. 2.2.
4. § 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 6 erhält folgende Fassung:
„6. Grundzüge der Geschichte der Schreibtechnik,“.
 - b) Es wird folgende Nr. 7 angefügt:
„7. Fragen zum Internet, Arbeiten mit Tabellenkalkulations- und Präsentationsprogrammen, Bildbearbeitung.“
5. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:
„Dabei zählen die Prüfungsteile Textfassung, Textgestaltung und Textorganisation jeweils einfach; der Teiler ist drei. Im Prüfungsteil Textgestaltung zählt die Aufgabe „Gestaltung eines A4-Briefes nach Stichworten“ zweifach und die Aufgabe „Einsetzen von Korrekturzeichen“ einfach; der Teiler ist drei. Im Prüfungsteil Textorganisation zählen die Aufgaben „Serienbrief mit Textbausteinen“ und „Gestaltung eines Layouts“ jeweils einfach; der Teiler ist zwei.“
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 werden die Worte „(§ 22 Abs. 2)“ und die Worte „(§ 22 Abs. 4)“ gestrichen.
 - bb) In Nr. 3 werden die Worte „(§ 22 Abs. 3)“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

München, den 31. August 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2230-1-1-5-UK

Dritte Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung

Vom 6. September 2010 (GVBl S. 701)

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung staatlicher Schulen (Schulerrichtungsverordnung – SchErrichtV) vom 14. März 2008 (GVBl S. 96, BayRS-2230-1-1-5-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. August 2009 (GVBl S. 483), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „beamtenrechtlicher, besoldungsrechtlicher und“ gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Anlage 3 Teil 3 tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 mit Ablauf des 31. Juli 2015 außer Kraft. ²Teil 3 Nr. 3.2 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2011 außer Kraft. ³Teil 3 Nrn. 1.1, 1.2, 5.3, 6.1, 6.2 und 7.1 treten mit Ablauf des 31. Juli 2012 außer Kraft.“
 - b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Anlage 6 Nrn. 1.7 und 1.10 treten mit Ablauf des 31. Juli 2011, Nr. 4.7 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2013, Nrn. 2.9 und 4.4 treten mit Ablauf des 31. Juli 2014 außer Kraft.“
 - c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Anlage 6 Nr. 4.7 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2013, Nrn. 2.9 und 4.4 treten mit Ablauf des 31. Juli 2014 außer Kraft.“
 - d) Abs. 4 wird aufgehoben.
 - e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und die Nrn. „2.3, 4.2“ werden durch die Nr. „2.4“ ersetzt.
 - f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.
3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende neue Nr. 1.20 eingefügt:

<p>„1.20 Staatliche Realschule Gmund a. Tegernsee“.</p>	<p>„1.20 Staatliche Realschule Gmund a. Tegernsee“.</p>
---	---
 - b) Die bisherigen Nrn. 1.20 bis 1.26 werden Nrn. 1.21 bis 1.27.
 - c) Es wird folgende neue Nr. 1.28 eingefügt:

„1.28 Staatliche Realschule Kaufering“.
 - d) Die bisherigen Nrn. 1.27 bis 1.42 werden Nrn. 1.29 bis 1.44.
 - e) Es wird folgende neue Nr. 1.45 eingefügt:

„1.45 Staatliche Realschule Poing“.
 - f) Die bisherigen Nrn. 1.43 bis 1.57 werden Nrn. 1.46 bis 1.60.
 - g) Es wird folgende neue Nr. 5.13 eingefügt:

„5.13 Staatliche Realschule Langenzenn“.
 - h) Die bisherigen Nrn. 5.13 bis 5.23 werden Nrn. 5.14 bis 5.24.
4. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende neue Nr. 1.24 eingefügt:

„1.24 Gymnasium Gaimersheim“.
 - b) Die bisherigen Nrn. 1.24 bis 1.106 werden Nrn. 1.25 bis 1.107.
5. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Teil 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird das Wort „Unbefristet“ durch die Worte „Zeitlich unbefristet“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgende neue Nr. 1.1 eingefügt:

<p>„1.1 Staatliche Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement Freilassing“</p>	<p>Staatliche Berufsschule Berchtesgadener Land,</p>	<p>Staatliche Berufsfachschule für gastgewerbliche Berufe Freilassing“.</p>
---	--	---

- cc) Die bisherige Nr. 1.1 wird Nr. 1.2 und wie folgt geändert:

In Spalte 3 werden nach dem Wort „Land“ ein Komma und die Worte

„Staatliche Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement Freilassing“

eingefügt.

- dd) Die bisherigen Nrn. 1.2 bis 1.22 werden Nrn. 1.3 bis 1.23.

- ee) Es wird folgende neue Nr. 2.1 eingefügt:

„2.1	Staatliche Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement Grafenau	Staatliche Berufsschule Waldkirchen“.
------	---	---------------------------------------

- ff) Die bisherigen Nrn. 2.1 bis 2.14 werden Nrn. 2.2 bis 2.15.

- gg) Es wird folgende neue Nr. 3.6 eingefügt:

„3.6	Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Oberviechtach	Staatliches Berufliches Schulzentrum Oskar-von-Miller Schwandorf“.
------	--	--

- hh) Die bisherigen Nrn. 3.6 bis 3.12 werden Nrn. 3.7 bis 3.13.

- ii) Die bisherigen Nrn. 3.13 und 3.14 werden Nrn. 3.14 und 3.15; die Spalte 3 erhält jeweils folgende Fassung:

„Staatliches Berufliches Schulzentrum Wiesau“.

- jj) Es wird folgende Nr. 3.16 eingefügt:

„3.16	Staatliche Berufsfachschule für informations- und telekommunikationstechnische Berufe Wiesau	Staatliches Berufliches Schulzentrum Wiesau“.
-------	--	---

- kk) Es wird folgende neue Nr. 4.5 eingefügt:

„4.5	Staatliche Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik Bamberg	Staatliches Berufliches Schulzentrum Bamberg“.
------	---	--

- ll) Die bisherigen Nrn. 4.5 bis 4.11 werden Nrn. 4.6 bis 4.12.

- mm) Es wird folgende neue Nr. 4.13 eingefügt:

„4.13	Staatliche Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik Hof	Staatliches Berufliches Schulzentrum Hof – Stadt und Land“.
-------	---	---

- nn) Die bisherigen Nrn. 4.12 bis 4.19 werden Nrn. 4.14 bis 4.21.

- oo) Es wird folgende neue Nr. 5.9 eingefügt:

„5.9	Staatliche Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik Roth	Staatliche Berufsschule Roth“.
------	--	--------------------------------

- pp) Die bisherige Nr. 5.9 wird Nr. 5.10; in Spalte 3 werden nach dem Wort „Tauber“ die Worte „-Dinkelsbühl,

Staatliche Berufsfachschule für kaufmännische Assistenten Dinkelsbühl“

eingefügt.

- qq) Die bisherigen Nrn. 5.10 bis 5.12 werden Nrn. 5.11 bis 5.13.

- rr) Es wird folgende neue Nr. 7.2 eingefügt:

„7.2	Staatliche Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement Bad Wörishofen	Staatliche Berufsschule Mindelheim“.
------	---	--------------------------------------

- ss) Die bisherigen Nrn. 7.2 bis 7.12 werden Nrn. 7.3 bis 7.13.

- tt) Die bisherige Nr. 7.13 wird gestrichen.

- uu) In Nrn. 7.14 und 7.15 werden in Spalte 3 jeweils die Worte „Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft Kempten (Allgäu),“ gestrichen.

- b) Teil 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 3.3 erhält Spalte 3 folgende Fassung:

„Staatliches Berufliches Schulzentrum Wiesau“.

- bb) Nrn. 4.1 und 4.2 werden gestrichen.

- cc) In Nr. 5.2 erhält Spalte 3 folgende Fassung:

„Staatliche Berufsschule Rothenburg o. d. Tauber-Dinkelsbühl,

Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Rothenburg o. d. Tauber“.

dd) Nr. 5.4 wird gestrichen.

6. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Überschrift werden folgende Worte eingefügt:

„Teil 1

Zeitlich unbefristet errichtete staatliche Wirtschaftsschulen“.

b) In Nr. 5.2 werden in Spalte 3 die Worte „Staatliche Berufsfachschule für kaufmännische Assistenten Dinkelsbühl“ gestrichen.

c) Es wird folgender Teil 2 angefügt:

„Teil 2

Zeitlich befristet errichtete staatliche Wirtschaftsschulen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
----------	------------------------	-----------------------------

1. Regierungsbezirk Oberbayern

1.1	Staatliche Wirtschaftsschule Altötting in Burgkirchen	Staatliche Berufsschule Altötting
-----	---	-----------------------------------

1.2	Staatliche Wirtschaftsschule Berchtesgadener Land in Freilassing	Staatliche Berufsschule Berchtesgadener Land
-----	--	--

2. Regierungsbezirk Niederbayern

3. Regierungsbezirk Oberpfalz

3.1	Staatliche Wirtschaftsschule Neumarkt	Staatliche Berufsschule Neumarkt i. d. OPf.
-----	---------------------------------------	---

4. Regierungsbezirk Oberfranken

4.1	Staatliche Wirtschaftsschule Neuenmarkt	Staatliches Berufliches Schulzentrum Kulmbach
-----	---	---

5. Regierungsbezirk Mittelfranken

6. Regierungsbezirk Unterfranken

7. Regierungsbezirk Schwaben

7.1	Staatliche Wirtschaftsschule Lindau	Staatliche Berufsschule Lindau
-----	-------------------------------------	--------------------------------

Die in Spalte 2 genannten Wirtschaftsschulen sind organisatorisch mit den in Spalte 3 genannten Schulen verbunden bzw. Teil der in Spalte 3 genannten staatlichen beruflichen Schulzentren.“

7. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 3.1 werden in Spalte 2 nach dem Wort „Mechatroniktechnik“ die Worte „und Elektrotechnik“ eingefügt.

b) Es wird folgende Nr. 3.2 eingefügt:

„3.2	Staatliche Fachschule für Datenverarbeitung Wiesau	Staatliches Berufliches Schulzentrum Wiesau“.
------	--	---

c) In Nr. 4.2 erhält Spalte 3 folgende Fassung:

„Staatliches Berufliches Schulzentrum Hof – Stadt und Land“.

d) Es wird folgende neue Nr. 7.1 eingefügt:

„7.1	Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Mechatroniktechnik Kempten	Staatliche Berufsschule I Kempten“.
------	--	-------------------------------------

e) Die bisherigen Nrn. 7.1 und 7.2 werden Nrn. 7.2 und 7.3.

8. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1.7 wird die Fußnote „³⁾“ durch die Fußnote „²⁾“ ersetzt.

b) In Fußnote ²⁾ wird das Wort „(aufgehoben)“ durch die Worte „Die Schule ist organisatorisch mit der Staatlichen Berufsschule Landsberg und der Staatlichen Berufsoberschule Landsberg verbunden.“ ersetzt.

c) Fußnote ³⁾ erhält folgende Fassung:

„³⁾Die Schule ist organisatorisch mit der örtlichen staatlichen Berufsschule verbunden.“

9. Anlage 11 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 3.4 werden in Spalte 3 nach den Worten „Kinderpflege Oberviechtach,“ die Worte

„Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege
Oberviechtach,“

eingefügt.

b) Es wird folgende Nr. 3.6 eingefügt:

„3.6 Staatliches Beruf-
liches Schulzent-
rum Wiesau

Staatliche Berufs-
schule Wiesau,

Staatliche Berufs-
fachschule für
Assistenten für
Hotel- und Tou-
rismusmanage-
ment Wiesau,

Staatliche Berufs-
fachschule für
gastgewerb-
liche Berufe
Wiesau,

Staatliche Berufs-
fachschule für
informations-
und telekomm-
unikationstech-
nische Berufe
Wiesau,

Staatliche Berufs-
fachschule für
kaufmännische
Assistenten
Wiesau,

Staatliche Fach-
schule für
Datenverarbei-
tung Wiesau“.

Staatliche
Berufsfachschule
für technische
Assistenten für
Informatik Hof,

Staatliche Fach-
schule (Techni-
kerschule) für
Elektro-, Ma-
schinenbau- und
Umweltschutz-
technik Hof“.

d) Die bisherige Nr. 4.5 wird Nr. 4.6; in Spalte 3
werden nach den Worten „Berufsschule
Kulmbach,“ die Worte

„Staatliche Wirtschaftsschule Neuenmarkt,“

eingefügt.

e) Die bisherigen Nrn. 4.6 und 4.7 werden Nrn.
4.7 und 4.8.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Au-
gust 2010 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

1. § 1 Nr. 8 Buchst. a bis c mit Wirkung vom 1. Au-
gust 2009,

2. § 1 Nr. 1 am 1. November 2010 und

3. § 1 Nr. 2 Buchst. c am 1. August 2011 in Kraft.

München, den 6. September 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

c) Es wird folgende neue Nr. 4.5 eingefügt:

„4.5 Staatliches Beruf-
liches Schulzen-
trum Hof – Stadt
und Land

Staatliche Berufs-
schule Hof – Stadt
und Land,

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2230.1.1.0-UK

Ferienordnung und schulfreie Samstage für das Schuljahr 2014/2015

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 4. Oktober 2010 Az.: III.4-5 S 4407-6.73 960

1. Ferien

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt für das Schuljahr 2014/2015 auf Grund des Art. 5 Abs. 2 BayEUG für die öffentlichen und privaten Schulen folgende Ferienordnung:

1.1

	<i>Erster Ferientag</i>	<i>Letzter Ferientag</i>
Sommerferien 2014	30. Juli 2014	15. September 2014
Weihnachtsferien 2014/2015	24. Dezember 2014	5. Januar 2015
Frühjahrsferien 2015	16. Februar 2015	20. Februar 2015
Osterferien 2015	30. März 2015	11. April 2015
Pfingstferien 2015	26. Mai 2015	5. Juni 2015

Darüber hinaus sind folgende Tage unter Anrechnung auf die Gesamtzahl der Ferientage unterrichtsfrei:

Allerheiligen 2014	27. Oktober 2014	bis 31. Oktober 2014
--------------------	------------------	----------------------

Die Sommerferien 2015 beginnen am 1. August 2015 und enden am 14. September 2015.

1.2 Die Berufsschulen können bis zu zwei Tage von der Ferienordnung abweichen; dies gilt entsprechend für solche beruflichen Schulen, die mit einer Berufsschule verbunden sind und mit ihr eine Dienststelle bilden.

1.3 Öffentlichen und privaten Heimschulen kann auf **Antrag** zusätzlich zu den grundsätzlich unter Nr. 1.2 gegebenen Möglichkeiten eine Abweichung von bis zu sechs weiteren Ferientagen gegenüber der allgemeinen Ferienordnung eingeräumt werden.

Die Entscheidung trifft bei den Realschulen, Gymnasien, Berufsoberschulen und Fachoberschulen der zuständige Ministerialbeauftragte, bei den übrigen Schulen die Regierung.

Voraussetzungen für die Genehmigung sind,

- dass der Elternbeirat zustimmt und die Abweichung im Benehmen mit der Lehrerkonferenz, der Schülervertretung sowie dem Aufwandsträger beziehungsweise (bei nichtstaatlichen Schulen) dem Schulträger und im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger der Schülerbeförderung erfolgt,

- dass höchstens drei der sechs weiteren Ferientage an ansonsten schulfreien Samstagen eingebracht werden. Jeder darüber hinausgehende weitere Ferientag darf nur gegen einen in der Ferienordnung ausgewiesenen Ferientag getauscht werden.

1.4 Das Staatsministerium kann zusätzlich aus besonderen Gründen Abweichungen von der Ferienordnung anordnen oder genehmigen. Dies gilt insbesondere für berufliche Schulen und Heimförderschulen.

2. Schulfreie Samstage

Die Festlegung der schulfreien Samstage liegt in der Verantwortung der betroffenen Schulen.

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2230.1.1.0-UK

Ferienordnung und schulfreie Samstage für das Schuljahr 2015/2016

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 4. Oktober 2010 Az.: III.4-5 S 4407-6.73 961

1. Ferien

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt für das Schuljahr 2015/2016 auf Grund des Art. 5 Abs. 2 BayEUG für die öffentlichen und privaten Schulen folgende Ferienordnung:

1.1

	<i>Erster Ferientag</i>	<i>Letzter Ferientag</i>
Sommerferien 2015	1. August 2015	14. September 2015
Weihnachtsferien 2015/2016	24. Dezember 2015	5. Januar 2016
Frühjahrsferien 2016	8. Februar 2016	12. Februar 2016
Osterferien 2016	21. März 2016	1. April 2016
Pfingstferien 2016	17. Mai 2016	28. Mai 2016

Darüber hinaus sind folgende Tage unter Anrechnung auf die Gesamtzahl der Ferientage unterrichtsfrei:

Allerheiligen 2015	2. November 2015	bis 7. November 2015
--------------------	------------------	----------------------

Die Sommerferien 2016 beginnen am 30. Juli 2016 und enden am 12. September 2016.

1.2 Die Berufsschulen können bis zu zwei Tage von der Ferienordnung abweichen; dies gilt entsprechend für solche beruflichen Schulen, die mit einer Berufsschule verbunden sind und mit ihr eine Dienststelle bilden.

1.3 Öffentlichen und privaten Heimschulen kann auf **Antrag** zusätzlich zu den grundsätzlich unter Nr. 1.2 gegebenen Möglichkeiten eine Abweichung von bis zu sechs weiteren Ferientagen gegenüber der allgemeinen Ferienordnung eingeräumt werden.

Die Entscheidung trifft bei den Realschulen, Gymnasien, Berufsoberschulen und Fachoberschulen der zuständige Ministerialbeauftragte, bei den übrigen Schulen die Regierung.

Voraussetzungen für die Genehmigung sind,

- dass der Elternbeirat zustimmt und die Abweichung im Benehmen mit der Lehrerkonferenz, der Schülervertretung sowie dem Aufwandsträger beziehungsweise (bei nichtstaatlichen Schulen) dem Schulträger und im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger der Schülerbeförderung erfolgt,
- dass höchstens drei der sechs weiteren Ferientage an ansonsten schulfreien Samstagen eingebracht werden. Jeder darüber hinausgehende weitere Ferientag darf nur gegen einen in der Ferienordnung ausgewiesenen Ferientag getauscht werden.

1.4 Das Staatsministerium kann zusätzlich aus besonderen Gründen Abweichungen von der Ferienordnung anordnen oder genehmigen. Dies gilt insbesondere für berufliche Schulen und Heimförderschulen.

2. Schulfreie Samstage

Die Festlegung der schulfreien Samstage liegt in der Verantwortung der betroffenen Schulen.

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2230.1.1.0-UK

Ferienordnung und schulfreie Samstage für das Schuljahr 2016/2017

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 4. Oktober 2010 Az.: III.4-5 S 4407-6.73 962

1. Ferien

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt für das Schuljahr 2016/2017 auf Grund des Art. 5 Abs. 2 BayEUG für die öffentlichen und privaten Schulen folgende Ferienordnung:

1.1

	<i>Erster Ferientag</i>	<i>Letzter Ferientag</i>
Sommerferien 2016	30. Juli 2016	12. September 2016
Weihnachtsferien 2016/2017	24. Dezember 2016	5. Januar 2017
Frühjahrsferien 2017	27. Februar 2017	3. März 2017
Osterferien 2017	10. April 2016	22. April 2017
Pfingstferien 2017	6. Juni 2017	16. Juni 2017

Darüber hinaus sind folgende Tage unter Anrechnung auf die Gesamtzahl der Ferientage unterrichtsfrei:

Allerheiligen 2016	31. Oktober 2016	bis 4. November 2016
--------------------	------------------	----------------------

Die Sommerferien 2017 beginnen am 29. Juli 2017 und enden am 11. September 2017.

1.2 Die Berufsschulen können bis zu zwei Tage von der Ferienordnung abweichen; dies gilt entsprechend für solche beruflichen Schulen, die mit einer Berufsschule verbunden sind und mit ihr eine Dienststelle bilden.

1.3 Öffentlichen und privaten Heimschulen kann auf **Antrag** zusätzlich zu den grundsätzlich unter Nr. 1.2 gegebenen Möglichkeiten eine Abweichung von bis zu sechs weiteren Ferientagen gegenüber der allgemeinen Ferienordnung eingeräumt werden.

Die Entscheidung trifft bei den Realschulen, Gymnasien, Berufsoberschulen und Fachoberschulen der zuständige Ministerialbeauftragte, bei den übrigen Schulen die Regierung.

Voraussetzungen für die Genehmigung sind,

- dass der Elternbeirat zustimmt und die Abweichung im Benehmen mit der Lehrerkonferenz, der Schülervertretung sowie dem Aufwandsträger beziehungsweise (bei nichtstaatlichen Schulen) dem Schulträger und im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger der Schülerbeförderung erfolgt,
- dass höchstens drei der sechs weiteren Ferientage an ansonsten schulfreien Samstagen eingebracht werden. Jeder darüber hinausgehende weitere Ferientag darf nur gegen einen in der Ferienordnung ausgewiesenen Ferientag getauscht werden.

1.4 Das Staatsministerium kann zusätzlich aus besonderen Gründen Abweichungen von der Ferienordnung anordnen oder genehmigen. Dies gilt insbesondere für berufliche Schulen und Heimförderschulen.

2. Schulfreie Samstage

Die Festlegung der schulfreien Samstage liegt in der Verantwortung der betroffenen Schulen.

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 22

München, den 30. November 2010

Jahrgang 2010

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Rechtsvorschriften		
25.10.2010	2236-9-1-3-UK Zehnte Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung Sozialpädagogik	526
II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst		
20.10.2010	2230.1.1.1.1.3-UK Informationstag „Lernort Staatsregierung“	529
20.10.2010	2230.1.1.1.1.3-UK Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag	530
26.10.2010	2236.7.1-UK Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen)	532
26.10.2010	2210.2-WFK Eignungsprüfung 2011 für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern	533
III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen		
		—

I. Rechtsvorschriften

2236-9-1-3-UK

Zehnte Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung Sozialpädagogik

Vom 25. Oktober 2010 (GVBl S. 731)

Auf Grund von Art. 45 Abs. 2 Satz 4, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik (Fachakademieordnung Sozialpädagogik – FakOSozPäd) vom 4. September 1985 (GVBl S. 534, ber. S. 662, BayRS 2236-9-1-3-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2007 (GVBl S. 576), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender § 54a eingefügt:

„§ 54a Schulforum“.

b) In § 58 werden ein Komma und das Wort „Bezirksschülersprecher“ angefügt.

2. In § 3 Satz 4 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird gestrichen.

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

4. § 38 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Bewerber, die den mittleren Schulabschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nachweisen, können abweichend von Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b zugelassen werden, wenn ihr bisheriger Bildungsstand und Werdegang ein erfolgreiches Absolvieren der Abschlussprüfung als andere Bewerber erwarten lassen; die Voraussetzungen von § 38 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 müssen zusätzlich erfüllt sein. ³Die Entscheidung, ob

die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.“

5. § 40 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Studierende, die die Abschlussprüfung gemäß § 34 nachholen, können bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Bestehen vorläufig zum Berufspraktikum zugelassen werden. ³Bei Nichtbestehen endet das Berufspraktikum.“

6. In der Überschrift des Neunten Teils erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(vgl. Art. 62, 63 und 69 BayEUG)“.

7. Es wird folgender § 54a eingefügt:

„§ 54a

Schulforum

(1) ¹Die Sitzungen des Schulforums sind nicht öffentlich. ²Sie sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen. ³Die Mitglieder haben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ⁴Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ⁵Das Schulforum kann zur Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte Dritte hinzuziehen.

(2) ¹Das Schulforum ist über Art. 69 Abs. 6 BayEUG hinaus auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern einzuberufen. ²Es ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ³Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. ⁴§ 52 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend; die nach Abs. 1 Satz 5 Hinzugezogenen haben das Recht, die Niederschrift zu den Tagesordnungspunkten einzusehen, zu denen sie hinzugezogen wurden.

(3) ¹Die Lehrerkonferenz bestimmt die Amtsdauer der in das Schulforum gewählten Lehrer. ²Lehrerkonferenz und Klassensprecherversamm-

lung können für den Fall der Verhinderung eine Regelung zur Vertretung der von ihnen gewählten Mitglieder des Schulforums bzw. der Mitglieder des Schülersausschusses treffen.“

8. § 58 erhält folgende Fassung:

„§ 58

Überschulische Zusammenarbeit, Bezirksschülersprecher
(vgl. Art. 62 BayEUG)

(1) Die Schülervertretungen und Studierendvertretungen mehrerer Schulen können gemeinsam Veranstaltungen durchführen oder zum Austausch von Erfahrungen und zur gemeinsamen Aussprache zusammentreten.

(2) ¹Für den Erfahrungsaustausch und die Erörterung von Wünschen und Anregungen findet in der Regel einmal im Jahr eine Zusammenkunft der Schülersprecher und Sprecher der Studierenden mit der Schulaufsichtsbehörde statt. ²Die Gesamtleitung bei den Aussprachetagungen hat ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde.

(3) ¹Die Bezirksschülersprecher und deren Stellvertreter werden jeweils für ein Schuljahr gewählt. ²Über das Wahlverfahren entscheiden die Schülersprecher und Sprecher der Studierenden der Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen und Fachakademien des Regierungsbezirks im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. ³Die Bezirksschülersprecher führen die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Bezirksschülersprecher weiter. ⁴§ 57 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.“

9. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Studierende, die die Abschlussprüfung gemäß § 34 nachholen, können bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Bestehen vorläufig zum Berufspraktikum zugelassen werden.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 7 werden Sätze 4 bis 8.

b) Nr. 2.2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2.2.7 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Es werden folgende Nrn. 2.2.8 und 2.2.9 angefügt:

„2.2.8 Ganztageschulen,

2.2.9 Schulvorbereitende Einrichtungen.“

10. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 5.1 wird folgender Spiegelstrich angefügt:

„ – Für den Ersatz von Englisch durch eine andere Fremdsprache gilt § 7 Abs. 5 entsprechend.“

b) Nr. 10 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift zu Nr. 10.1 erhält folgende Fassung:

„Zweijähriges Sozialpädagogisches Seminar an öffentlichen und staatlich anerkannten Fachakademien für Sozialpädagogik (Nrn. 10.1.1 bis 10.1.9) und an staatlich genehmigten Fachakademien für Sozialpädagogik (Nr. 10.1.10)“.

bb) In Nr. 10.1.2 Satz 2 wird das Wort „soll“ durch das Wort „kann“ ersetzt.

cc) Nr. 10.1.4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 3 wird die Zahl „240“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

bbb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Es werden ein schriftlicher Organisationsplan, die Materialvorbereitung und eine 30 bis 40 Minuten dauernde Durchführung der Aufgabe gefordert; der Organisationsplan wird in häuslicher Arbeit erstellt und nicht eigens bewertet, seine Vorlage ist jedoch Voraussetzung für die Abnahme der praktischen Prüfung.“

dd) Es wird folgende Nr. 10.1.10 angefügt:

„10.1.10 Besondere Regelungen für staatlich genehmigte Fachakademien für Sozialpädagogik

Erzieherpraktikanten, die das Sozialpädagogische Seminar einer staatlich genehmigten Fachakademie für Sozialpädagogik besuchen, legen die Abschlussprüfung als andere Bewerber an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie für Sozialpädagogik ab. § 37 Abs. 1 Satz 2, Nrn. 10.1.1 bis 10.1.4 sowie die §§ 44, 46 bis 48, 50 Abs. 2 Sätze 2 bis 5, §§ 51 und 51a Abs. 1 BFSOHwKiSo gelten entsprechend.“

ee) Die Überschrift zu Nr. 10.2 erhält folgende Fassung:

„Einjähriges Sozialpädagogisches Seminar an öffentlichen und staatlich anerkannten sowie staatlich genehmigten Fachakademien für Sozialpädagogik“.

- ff) Nr. 10.2.1 Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 bis 3 ersetzt:

„Erzieherpraktikanten, die unmittelbar in das zweite Jahr des Sozialpädagogischen Seminars eintreten und eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf aufweisen, können auf Antrag den Berufsabschluss als Staatlich geprüfter Kinderpfleger/Staatlich geprüfte Kinderpflegerin an der Fachakademie für Sozialpädagogik im Rahmen einer Abschlussprüfung als andere Bewerber erwerben. Erzieherpraktikanten, die unmittelbar in das zweite Jahr des Sozialpädagogischen Seminars eintreten und keine abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf aufweisen, haben sich einer Abschlussprüfung als andere Bewerber zum Erwerb des Berufsabschlusses als Staatlich geprüfter Kinderpfleger/Staatlich geprüfte Kinderpflegerin an der Fachakademie für Sozialpädagogik zu unterziehen. § 37 Abs. 1 Satz 2, Nrn. 10.1.1

bis 10.1.4 sowie die §§ 44, 46 bis 48, 50 Abs. 2 Sätze 2 bis 5, §§ 51 und 51a Abs. 1 BFSOHwKiSo gelten entsprechend.“

- gg) Nr. 10.2.2 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 wird gestrichen.

bbb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1; nach dem Wort „wurden“ werden die Worte „und im Fall von Nr. 10.2.1 Satz 2 die Abschlussprüfung für andere Bewerber bestanden wurde“ eingefügt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 10 Buchst. b Doppelbuchst. ff und gg am 1. August 2011 in Kraft.

München, den 25. Oktober 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2230.1.1.1.1.3-UK

Informationstag „Lernort Staatsregierung“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 20. Oktober 2010 Az.: 5 3061

Auf Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird das Programm „**Lernort Staatsregierung**“ durch die Bayerische Landeszentrale bis auf weiteres fortgeführt. Im Rahmen verstärkter Bemühungen um die politische Bildung der Jugend werden die schon seit vielen Jahren mit großem Erfolg durchgeführten Besuche von Schulklassen an den Bayerischen Staatsministerien und an der Bayerischen Staatskanzlei auch in Zukunft angeboten.

Der Informationstag „**Lernort Staatsregierung**“ will über Aufgaben und Arbeitsweisen der Bayerischen Staatsregierung (Exekutive) informieren. Die Jugendlichen sollen „vor Ort“ einen Einblick bekommen, wo Politik gemacht wird und wie der politische Entscheidungsprozess abläuft. In Gesprächen mit leitenden Beamten und – nach Möglichkeit – mit Mitgliedern des bayerischen Kabinetts wird ein Beitrag geleistet, die Distanz zwischen Jugend und Staat abzubauen.

Teilnehmerkreis:

An dem Programm können die 9. (und ggf. 10.) Klassen der Haupt- und Mittelschulen (ggf. auch Förderschulen), die 10. Klassen der Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien sowie auch Kurse aus den 11. und 12. Jahrgangsstufen der Gymnasien teilnehmen.

Es können sich auch interessierte Klassen der Fach- und Berufsoberschulen (11. und 12. Jahrgangsstufe) sowie anderer beruflicher Schulen für einen Besuch bei der Bayerischen Staatsregierung bewerben.

Grundsätzlich kann sich jede Schule in **jedem** Schuljahr für einen Termin bewerben.

Vorbereitung und Durchführung:

Der Informationstag findet in der Landeshauptstadt München, dem Sitz der Bayerischen Staatsregierung, statt.

Die inhaltliche Vorbereitung der eintägigen Informationsfahrt wird an den Schulen durchgeführt; verbindliche Richtschnur bilden dabei die Lehrplanvorgaben für den Bereich der politischen Bildung. Eine **gründliche Vorbereitung** der teilnehmenden Schüler ist **Voraussetzung** für die Teilnahme. Die eingeladenen Gruppen erhalten von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit Hinweise und ggf. Materialien zur Vorbereitung. Die Informationstage selbst werden von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit organisatorisch betreut und inhaltlich gestaltet. Die Kosten für die Verpflegung trägt die Landeszentrale, zu den Fahrtkosten wird ein Zuschuss gezahlt. Anträge auf Fahrtkostenzuschuss sind bei Terminen im ersten Schulhalbjahr bis zum Ende des Schuljahres, bei Terminen im zweiten Schulhalbjahr bis zum Ende des Kalenderjahres einzureichen.

Zeitlicher Ablauf des Informationstages:

- | | |
|---------------|--|
| 9.45 Uhr | Ankunft an einem Staatsministerium oder an der Staatskanzlei |
| ca. 13.00 Uhr | Mittagessen |
| ca. 16.00 Uhr | Ende der Veranstaltung |

Vorgesehenes Programm:

- Vorstellung der Aufgaben und des Aufbaus des jeweiligen Ministeriums bzw. der Bayerischen Staatskanzlei durch einen Beamten des Hauses
- Vortrag und Gespräch über einen Aufgabenschwerpunkt des Ressorts nach vorhergehender Absprache hinsichtlich der Wünsche und Interessen der Schüler
- ggf. Rundgang durch das Gebäude
- Nach Möglichkeit Gespräch mit dem / der Staatsminister(in) / Staatssekretär(in) oder deren Persönlichen Referenten
- Aufarbeitung der am Vormittag erhaltenen Informationen; Abschlussdiskussion
- Besichtigung der Bayerischen Staatskanzlei

Anmeldung:

Zur Teilnahme an den Informationstagen können Schulen ab sofort ihre formlose Anmeldung richten an die

Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit
Praterinsel 2
80538 München
Fax : 089/21 86-21 80
E-Mail: andreas.kolitsch@stmuk.bayern.de.

Weitere Informationen im Internet:
www.politische-bildung-bayern.de unter:

Veranstaltungen → „Lernort Staatsregierung“.

Die Meldung der Schule soll folgende Angaben enthalten:

- Schuladresse mit Telefon- und Faxnummer
- teilnehmende Klasse / Gruppe (Schülerzahl) und verantwortliche Lehrkraft
- ggf. gewünschter Zeitraum des Besuchs in München und bevorzugtes Ressort.

Jede Schule kann grundsätzlich pro Schuljahr nur **eine** Gruppe mit maximal 33 Schülern melden. Erwünscht sind auch klassenübergreifende Gruppen von interessierten Schülern aus einer Jahrgangsstufe, oder z. B. Wahlkurse Politik und Zeitgeschichte o. ä., falls dies schulintern organisiert und genehmigt werden kann.

Wir weisen darauf hin, dass es grundsätzlich nicht möglich ist, innerhalb eines Schuljahres eine Einladung sowohl zu einer Teilnahme am Programm „Lernort Staatsregierung“ als auch zu einem Landtagsbesuch im Rahmen der Pädagogischen Betreuung zu erhalten. Diese Einschränkung soll es erlauben, möglichst viele Bewerber zumindest einmal bei einem der Angebote zum Zuge kommen zu lassen.

Nach der Anmeldung bei der Landeszentrale wird diese – bei Berücksichtigung der Schule – das Ressort, den endgültigen Termin und alle weiteren Verfahrensschritte mitteilen.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 15. September 2009 (KWMBL S. 316, StAnz Nr. 41) außer Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

2230.1.1.1.1.3-UK

Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 20. Oktober 2010 Az.: 5 3061

1. Besuche von Schülergruppen im Bayerischen Landtag

Der Bayerische Landtag leistet mit der Pädagogischen Betreuung von Schulklassen einen wichtigen Beitrag im Rahmen der politischen Bildung. In Ergänzung zum Sozialkundeunterricht erhalten Schülerinnen und Schüler der verschiedenen Schularten unter Anleitung von Fachkräften einen lebendigen Eindruck von der Praxis parlamentarischer Arbeit. Ziel des Landtagsbesuches von Schulklassen ist es, bei jungen Menschen ein vertieftes Verständnis für die Erscheinungsformen und Spielregeln der modernen Demokratie zu fördern. Daraus soll die Einsicht erwachsen, dass unsere demokratische Ordnung einerseits Freiheitsrechte gewährt, andererseits aber auch vom Einzelnen die Bereitschaft erwartet, Verantwortung zu übernehmen.

Teilnehmerkreis

An dem Programm der Pädagogischen Betreuung können Klassen und Kurse aller Schularten teilnehmen, deren Lehrpläne die Bayerische Verfassung und das parlamentarische Regierungssystem behandeln (z. B. ab 8. Klasse Hauptschule bzw. ab 10. Klasse Realschule/Gymnasium). Zusätzlich bietet der Bayerische Landtag für Referendare und Lehrkräfte spezielle Fortbildungsveranstaltungen an, um sie mit den Aufgaben des Landtags und aktuellen Themen des Landesparlamentarismus vertraut zu machen.

Vorbereitung und Durchführung

Die Vorbereitung des Landtagsbesuches erfolgt an den Schulen. Zu diesem Zweck erhalten die Lehrkräfte der eingeladenen Klassen vom Landtagsamt auf Anforderung geeignete Unterrichtsmaterialien. Ferner wird auf das Internetangebot des Landtags unter <http://www.bayern.landtag.de> verwiesen, das u. a. über aktuelle Sitzungspläne, Tagesordnungen und die Biographien der Abgeordneten informiert. Außerdem wird dort das Gesamtangebot an Unterrichtsmaterialien vorgestellt, das beim Bayerischen Landtag erhältlich ist.

In seinem Internetauftritt (www.bayern.landtag.de) informiert der Bayerische Landtag unter dem Menüpunkt „Ihr Maximilianeum“ jugendliche Nutzer, aber auch Bildungseinrichtungen über Arbeitsweise und Funktionen sowie aktuelle Veranstaltungen und Angebote des bayerischen Parlaments. Schulklassen, die den Landtag im Rahmen der Pädagogischen Betreuung besuchen, haben die Möglichkeit, geeignete Berichte und Bilder von ihrem Besuch unter „Wir waren da!“ veröffentlichen zu lassen.

Die Erfahrung lehrt, dass eine gründliche Vorbereitung an der Schule die Voraussetzung für einen nutzbringenden Landtagsbesuch ist. Die Schülerinnen und Schüler erhalten im Maximilianeum eine Informationsmappe, die ein breites Spektrum an Themen (z. B. Mitwirkung in der Demokratie, Stellung der Abgeordneten, Organisation und Aufgaben des Parlaments, Bayern in Deutschland und Europa) aufgreift. Die Mappe ist auch für die Nachbereitung des Parlamentsbesuches im Unterricht geeignet. Sie wird durch ein Lehrerbegleitheft mit Arbeitsanregungen und Arbeitsblättern ergänzt.

Eine Schülergruppe soll in der Regel die jeweilige Klassenstärke nicht überschreiten; bei kleineren Klassen oder Kursen ist eine Zusammenlegung mit Parallelklassen/-kursen möglich. Die Gruppe darf aber insgesamt nicht mehr als 35 Personen umfassen. Entsprechend den Richtlinien für Besuchergruppen erhalten Schulklassen einen Fahrtkostenzuschuss.

Programmablauf

- Einführung in Aufbau und Arbeitsweise des Parlaments
- Besuch des Plenums oder eines Ausschusses
- Gespräch mit Abgeordneten der Fraktionen
- ggf. Führung durch das Maximilianeum
- Einladung zu einem Imbiss

Anmeldung

Schulen können ihre formlose schriftliche Anmeldung richten an:

Bayerischer Landtag – Landtagsamt
Referat P V: Öffentlichkeitsarbeit, Besucher
Sachbereich Pädagogische Betreuung
Maximilianeum
81627 München
Tel.: 0 89/41 26-23 36 oder 27 05
Fax: 0 89/41 26-12 34 oder 17 67
E-Mail: paed.betreuung@bayern.landtag.de

Die schriftliche Anmeldung sollte folgende Angaben enthalten:

- Schuladresse mit Telefon- und Faxnummer sowie ggf. E-Mail-Adresse
- Klassenstufe und Schülerzahl
- Name der verantwortlichen Lehrkraft
- gewünschter Zeitraum des Landtagsbesuchs

Das Landtagsamt teilt bei Berücksichtigung der Meldung der Schule den endgültigen Termin mit. Hat eine Schule einen Besuchstermin erhalten, kann sie im

laufenden und im darauf folgenden Schuljahr von der Pädagogischen Betreuung nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, innerhalb eines Schuljahres eine Einladung zu einem Landtagsbesuch im Rahmen der Pädagogischen Betreuung und zu einer Teilnahme am Programm „Lernort Staatsregierung“ zu erhalten. Diese Einschränkung soll es erlauben, möglichst viele Bewerber zumindest einmal zum Zuge kommen zu lassen.

Das Landtagsamt erwartet von den Gruppen, die zu einem Besuch eingeladen werden, inhaltliches Interesse und ein dem Parlament angemessenes Verhalten.

2. Angebot eines Planspiels für Schulklassen – „Der Landtag sind wir!“

Im Schuljahr 2010/11 bietet die „Pädagogische Betreuung im Bayerischen Landtag“ erneut ein Planspiel für Schulklassen unter dem Titel „Der Landtag sind wir!“ an. Im Rahmen dieses ca. drei- bis vierstündigen Planspiels schlüpfen die jugendlichen Teilnehmer/-innen in die Rollen von Abgeordneten und lernen am Beispiel eines konkreten Gesetzgebungsverfahrens Arbeitsweise und Funktion der Gremien des Bayerischen Landtags kennen.

Das Angebot richtet sich an die Klassenstufen 8 bis 13, darunter bevorzugt an diejenigen Jahrgangsstufen, in denen das politische System in Bayern und das bayerische Parlament Gegenstand des Sozialkunde-Unterrichts sind (z. B. an die 8. Jahrgangsstufe der Hauptschule oder an die 10. Jahrgangsstufe in Realschule und Gymnasium). Das Planspiel wurde in Zusammenarbeit mit dem Landtagsamt von der „Forschungsgruppe Jugend und Europa“ des Centrums für angewandte Politikforschung (C-A-P) in München entwickelt.

Teilnehmen kann eine Schule mit bis zu zwei Schulklassen aus einer (!) Jahrgangsstufe (d. h. mit insgesamt bis zu etwa 70 Schülerinnen und Schülern; ideal: ca. 50 Schüler/-innen). Schulen, die im Rahmen des Besuchsprogramms der „Pädagogischen Betreuung im Bayerischen Landtag“ (s. o.) für das Schuljahr 2010/2011 eine Einladung erhalten haben, werden für das Planspiel (zunächst) nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für die Schulen, die im Rahmen des Programms „Lernort Staatsregierung“ (Landeszentrale für politische Bildungsarbeit) einen Besuchstermin erhalten. Diese Einschränkungen verfolgen das Ziel einer möglichst gerechten Verteilung des Planspielangebots sowie der Termine für die beiden Besuchsprogramme auf alle Schulen und Regionen des Freistaates.

In der Regel wird das Planspiel an den Schulen durchgeführt. Dazu sind entsprechende Räumlichkeiten erforderlich (v. a. ein größerer Tagungsraum für die „Plenarversammlung“). Nach der erfolgreichen Bewerbung einer Schule beim Landtagsamt wird in Absprache von C-A-P und Schule ein Termin für die Durchführung festgelegt. Dabei werden auch die notwendigen organisatorischen Rahmenbedingungen geklärt. Das Planspiel

selbst wird vor Ort von entsprechend geschulten Honorarkräften des C-A-P geleitet. Kosten für die Schule entstehen nicht. Eine organisatorische Unterstützung seitens der Lehrkräfte wird allerdings vorausgesetzt.

Für die Durchführung des Planspiels im Maximilianeum selbst stehen nur wenige Termine im Jahr zur Verfügung.

Die Auswahl für die Teilnahme nimmt die „Pädagogische Betreuung im Bayerischen Landtag“ in Abstimmung mit den regionalen Abgeordneten vor. Wesentliche Auswahlkriterien sind – neben den oben dargelegten Einschränkungen – der Zeitpunkt der Anmeldung, eine gerechte Verteilung der Termine auf die Schularten und die angemessene Berücksichtigung aller bayerischen Regierungsbezirke.

Interessenten bewerben sich bitte schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) beim Bayerischen Landtag – Landtagsamt (s. u.). Die Bewerbung kann formlos sein, muss aber enthalten:

- Adresse und Kommunikationswege (Telefon-/Fax-Nummer, ggf. E-Mail-Adresse) der Schule
- Name der verantwortlichen Lehrkraft, die auch als Ansprechpartner fungiert
- Angaben zum gewünschten (möglichst nicht zu eng gewählten) Zeitraum, in dem das Planspiel durchgeführt werden soll
- ggf. den Hinweis auf das Interesse der Schule, alternativ an einem Planspiel im Maximilianeum teilzunehmen
- sonstige Hinweise (z. B. nicht gewünschte Termine)

Anmeldung

Schulen richten ihre Anmeldung an:

Bayerischer Landtag – Landtagsamt
Referat P V: Öffentlichkeitsarbeit, Besucher
Sachbereich Pädagogische Betreuung
Maximilianeum
81627 München
Tel.: 0 89/41 26-23 36 oder 27 05
Fax: 0 89/41 26-12 34 oder 17 67
E-Mail: paed.betreuung@bayern.landtag.de

Zusätzliche Informationen

Beim „Centrum für angewandte Politikforschung“ (C-A-P) (Tel.: 0 89/21 80-13 40, Frau Dr. Winter-Berke) können im Vorfeld einer geplanten Anmeldung weitere Informationen eingeholt werden.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 15. September 2009 (KWMBL S. 317, StAnz Nr. 41) außer Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

2236.7.1-UK

**Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten
für die Berufliche Oberschule
(Fachoberschulen und Berufsoberschulen)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 26. Oktober 2010 Az.: VII.8-5 O 9125-7.13 670

Auf Grund von Art. 116 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und § 2 Abs. 1 der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen (Fachober- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO) wird Folgendes bestimmt:

I.

Zur Beratung und Unterstützung der Fachoberschulen und Berufsoberschulen in allen schulischen Fragen, insbesondere auch in den Bereichen Schulentwicklung, Unterrichtsqualität (einschließlich Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Leistungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe sowie Sicherung von Standards), zur Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen der Evaluation sowie für die Ausübung der unmittelbaren Schulaufsicht über die Fachoberschulen und Berufsoberschulen werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus Ministerialbeauftragte für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen) bestellt. Sie besuchen die Beruflichen Oberschulen (Fachoberschulen und Berufsoberschulen) in regelmäßigen Abständen und berichten darüber dem Staatsministerium. Sie werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von Mitarbeitern und Fachmitarbeitern unterstützt.

Nach näherer Regelung durch das Staatsministerium können die Ministerialbeauftragten weitere Lehrkräfte zur fachlichen Mitarbeit heranziehen.

Sie werden außerdem insbesondere mit folgenden Aufgaben betraut:

1. Entscheidung in den Angelegenheiten, die durch die Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen (Fachober- und Berufsoberschulordnung (FOBOSO)) den Ministerialbeauftragten übertragen sind,
 2. Koordinierung von gemeinsamen Maßnahmen und Veranstaltungen verschiedener Fachoberschulen und Berufsoberschulen,
 3. Entscheidung über Ausnahmeanträge
- 3.1 eigenverantwortlich bezüglich
- der nachträglichen Aufnahme nach Fristablauf (§ 26 Abs. 1 Satz 2 FOBOSO),
 - des Ausgleichs von Prüfungsnachteilen bei Abschlussprüfungen aufgrund dauernder Behinderung; die Regelungen der Bekanntmachung zur „Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“

vom 16. November 1999 (KWMBI I S. 379) in deren jeweils gültiger Fassung bleiben unberührt,

- 3.2 in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus bezüglich Härtefällen im Sinne des § 2 Abs. 2 FOBOSO,
4. Mitwirkung bei der Prüfung von Anträgen auf Errichtung und Ausbau von Fachoberschulen und Berufsoberschulen,
5. Vorbereitung und Leitung von Direktorenkonferenzen,
6. Organisation der regionalen Lehrerfortbildung,
7. dienstliche Beurteilung der Leiter und Leiterinnen staatlicher Fachoberschulen und Berufsoberschulen (soweit erforderlich) sowie Überprüfung der dienstlichen Beurteilung der Lehrkräfte staatlicher Fachoberschulen und Berufsoberschulen,
8. Beratung der Regierungen in fachlichen Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit,
9. Prüfung der Jahresberichte (§ 39 Abs. 1 LDO),
10. Stellungnahme zu Bewerbungen um die Besetzung von Stellen für Schulleiter und Schulleiterinnen und von Stellen von Ständigen Vertretern und Vertreterinnen des Schulleiters oder der Schulleiterin,
11. Amtseinführung und Verabschiedung der Leiter und Leiterinnen staatlicher Fachoberschulen und Berufsoberschulen.

II.

1. Mit Wirkung für alle Dienstbereiche
- 1.1 wird der oder die Ministerialbeauftragte für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen) in Ostbayern zum Beauftragten bzw. zur Beauftragten des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus für die Lehrgänge zum Erwerb der Fachhochschulreife und Fachschulreife an Bundeswehrfachschulen bestellt,
 - 1.2 obliegt dem oder der Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen) in Nordbayern die Entscheidung über Anträge gem. § 40 Abs. 5 Satz 2 FOBOSO, § 7 Abs. 5 und Anlage 3 Nr. 5.1 letzter Spiegelstrich der Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik und § 9 Abs. 4 der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife in der jeweils gültigen Fassung (Fremdsprachensonderregelung).
 2. Die Ministerialbeauftragten erfüllen ferner die Aufgaben, die ihnen das Staatsministerium allgemein oder im Einzelfall zuweist. Sonstige in Rechts- und Verwaltungsvorschriften aufgeführte Aufgaben der Ministerialbeauftragten werden durch diese Bekanntmachung nicht berührt.

III.

1. Die Dienstbereiche werden wie folgt festgelegt:
 - 1.1 Der Dienstbereich Südbayern umfasst den Regierungsbezirk Schwaben sowie aus dem Regierungsbezirk Oberbayern die Landeshauptstadt München, die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Fürstentfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg am Lech, München, Starnberg und Weilheim-Schongau.
 - 1.2 Der Dienstbereich Ostbayern umfasst den Regierungsbezirk Oberbayern – soweit nicht dem Dienstbereich Südbayern zugeordnet – sowie die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz.
 - 1.3 Der Dienstbereich Nordbayern umfasst die Regierungsbezirke Mittelfranken, Oberfranken und Unterfranken.
2. Dienstsitz des oder der Ministerialbeauftragten ist der Sitz der Schule, deren Leitung ihm bzw. ihr übertragen ist. Die Bezeichnung der Dienststelle der Ministerialbeauftragten lautet:

„Der/Die Ministerialbeauftragte für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen) in“ (Angabe des Dienstbereichs).

Es bestehen folgende Dienststellen:

Dienstbereich	Dienstsitz
Südbayern	Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Augsburg Alter Postweg 86a 86159 Augsburg Tel.: (08 21) 32 41 80 03 Fax: (08 21) 32 41 80 05 E-Mail: mbsued.fosbos@augzburg.de
Ostbayern	Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Straubing Stadtgraben 39 94315 Straubing Tel.: (09 421) 99290 Fax: (09 421) 992915 E-Mail: info@mb-ost.de
Nordbayern	Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Erlangen Drausnickstraße 1c 91052 Erlangen Tel.: (09 131) 5 06 70 80 Fax: (09 131) 50 67 08 29 E-Mail: mbfosbos@odn.de

3. Die Dienststellen der Ministerialbeauftragten führen ein Dienstsiegel mit dem kleinen Staatswappen. § 33 der Lehrerdienstordnung (LDO) gilt entsprechend.
4. Die ständigen Vertreter bzw. Vertreterinnen in der Schulleitung vertreten die Ministerialbeauftragten auch in dieser Funktion, sofern keine abweichende Regelung durch das Staatsministerium getroffen wird.
5. Bei Angelegenheiten der eigenen Schule und bei den Beschwerden gegen eigene Entscheidungen sind die Ministerialbeauftragten wie folgt zuständig:

Nordbayern für Südbayern,

Südbayern für Ostbayern,

Ostbayern für Nordbayern.

6. Die Ministerialbeauftragten nehmen ihre Aufgaben im Namen und nach den Weisungen des Staatsministeriums wahr.

IV.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft.

Mit Ablauf des 30. November 2010 tritt die Bekanntmachung über die Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten für die Berufsoberschulen und Fachoberschulen vom 23. Februar 1994 (KWMBL I S. 76) außer Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

2210.2-WFK

Eignungsprüfung 2011 für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

vom 26. Oktober 2010 Az.: C 5-H1611/8/2

Gemäß § 12 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 2 sowie § 15 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2009 (GVBl S. 335), wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus für die Eignungsprüfung 2011 für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern Folgendes bekannt gegeben:

1. Anmeldung (zu § 12 Abs. 3 Satz 3 QualV)

¹Die Anmeldung zur Eignungsprüfung muss bis
1. Juni 2011 (Ausschlussfrist)
erfolgt sein.

²Die Anmeldung ist ausschließlich online im Portal zur Eignungsprüfung 2011 (SPET-Portal: www-sport-eignungstest.uni-regensburg.de) vorzunehmen. ³Die dort aufgeführten Daten sind vollständig einzutragen. ⁴Das erforderliche Passbild ist im SPET-Portal hochzuladen.

⁵Nach fristgerechter und ordnungsgemäßer Anmeldung erfolgt nach dem Anmeldetermin die schriftliche Einladung zur Eignungsprüfung über das SPET-Portal.

⁶Die Identität ist bei der Eignungsprüfung durch Vorlage eines amtlichen Ausweises (Personalausweis

oder Reisepass) nachzuweisen. ⁷Das ärztliche Attest über die volle Sporttauglichkeit (siehe Nr. 2) ist bei der Überprüfung der Identität mit vorzulegen.

2. Ärztliches Attest (zu § 12 Abs. 3 Satz 3 QualIV)

¹Für das ärztliche Attest über die volle Sporttauglichkeit ist der im SPET-Portal (siehe dort Infoblatt zur Eignungsprüfung, Anhang I) herunterzuladende Vordruck zu verwenden. ²Das ärztliche Attest darf zum Zeitpunkt der Eignungsprüfung nicht älter als drei Monate sein.

3. Zeitpunkt und Ort der Eignungsprüfung (zu § 12 Abs. 3 Satz 3 QualIV)

¹Die Eignungsprüfung findet am

8. und 9. Juli 2011 (Haupttermin)

für Bewerberinnen am Sportzentrum der Universität Regensburg und für Bewerber am Institut für Sportwissenschaft und Sport der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg statt.

²Für Bewerberinnen und Bewerber, die an diesem Termin aufgrund einer Verletzung oder Krankheit oder aus sonstigen Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu vertreten hat, nicht an der Eignungsprüfung teilnehmen können wird ein Nachtermin am

28. und 29. Juli 2011

eingerrichtet. ³Die Teilnahme am Nachtermin ist ausschließlich online im SPET-Portal zu beantragen und der Nachweis der Verhinderung (z. B. ärztliches Attest) hochzuladen.

⁴Auf Antrag ebenfalls zum Nachtermin zugelassen werden Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund einer Verletzung oder Krankheit die Prüfung am Haupttermin nicht abschließen können (unverzügliche Vorlage eines ärztlichen Attestes, spätestens bis zum vierten Tag nach Eintritt der Verhinderung).

⁵Der Antrag ist ausschließlich online im SPET-Portal zu stellen und das ärztliche Attest hochzuladen.

⁶Wegen des Wettbewerbscharakters der Prüfung sowie aus organisatorischen Gründen ist ein weiterer Nachtermin nicht möglich.

4. Prüfungsinhalte (zu § 12 Abs. 4 Satz 2 QualIV)

¹Die Eignungsprüfung wird in Form einer praktischen Prüfung in den Prüfungsgebieten Gerätturnen, Leichtathletik, Tanz, Schwimmen und Sportspiele durchgeführt, für die folgende Prüfungsinhalte festgelegt werden:

4.1 Gerätturnen

Eine Pflichtübung an folgenden Geräten:

4.1.1 Männer: Reck (stirnhoch)

Kippaufschwung aus dem Vorlaufen, Hüftumschwung vorlings rückwärts, Hocke

4.1.2 Frauen: Holmreck (stirnhoch)

Hüftaufschwung vorlings rückwärts, Hüftumschwung vorlings rückwärts, Niedersprung, Unterschwung zum Stand

²Grundlage für die Bewertung sind die Bewegungsausführung, der Bewegungsfluss und die Haltung.

4.2 Leichtathletik

4.2.1 3000 m-Lauf (Männer) bzw. 2000 m-Lauf (Frauen)

4.2.2 60 m-Lauf mit Einzelstart (fliegender Start, ca. 1 m Anlauf) ohne Startkommando

4.2.3 Ballweitwurf (Männer: Vollball 600 g, ca. 105 mm Durchmesser; Frauen: Vollball 400 g, ca. 105 mm Durchmesser), nur Schlagwurftechnik (aus dem Stand oder Anlauf), drei Versuche

4.3 Tanz

³Kürübung nach vorgegebener Musik (ca. 60 Sekunden) auf einer Fläche von 12 m × 12 m. ⁴Die vorgegebene Musik wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt und im SPET Portal bekannt gemacht.

⁵Grundlage für die Bewertung sind die Ausführung der gymnastisch-tänzerischen Grundformen, der Bewegungsfluss, die Übereinstimmung von Musik und Bewegung sowie die Ausnutzung des Raumes.

⁶Anstelle der Prüfung im Tanz kann bei der Anmeldung auch eine Prüfung in einem zweiten Sportspiel nach Nr. 4.5 gewählt werden.

4.4 Schwimmen

100-m-Schwimmen auf Zeit (Brust- oder Freistilschwimmen nach Wahl)

⁷Bei der Anmeldung kann zwischen den Schwimmarten Brust- und Freistilschwimmen gewählt werden.

⁸Bei groben Verstößen gegen die Wettkampfbestimmungen des Brustschwimmens kommt die Bewertung für Freistilschwimmen zur Anwendung.

4.5 Sportspiele

Überprüfung der Spielfertigkeiten in einem der Sportspiele Basketball, Fußball, Handball oder Volleyball

⁹Bei der Anmeldung kann zwischen den Sportspielen gewählt werden.

¹⁰Die Prüfungsform wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und im SPET-Portal bekannt gemacht; organisatorisch notwendig werdende Änderungen bleiben vorbehalten.

¹¹Die Prüferinnen und Prüfer haben das Recht, zur Sicherung des Prüfungszwecks in den Sportspielen beurteilungsadäquate Situationen zu arrangieren sowie ggf. zusätzlich die Demonstration von spiel-spezifischen Techniken zu fordern.

¹²Grundlage der Bewertung in den einzelnen Sportspielen sind die Ausführung der wichtigsten technischen Elemente und deren Anwendung im Spiel sowie spielgerechtes individual- und gruppentaktisches Angriffs- und Abwehrverhalten.

5. Wertungstabellen (zu § 15 Abs. 2 Satz 1 QualV)
Die Bewertung messbarer Leistungen erfolgt anhand der Wertungstabellen laut Anhang.
6. Prüfungsergebnis (zu § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 QualV)
¹Die Eignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn
 - 6.1 in einem oder mehreren der Prüfungsgebiete nach Nr. 4 nicht mindestens die Endnote „ausreichend“ (bis 4 bzw. im Prüfungsgebiet Leichtathletik bis 4,33) erreicht wurde oder
 - 6.2 in den Teilprüfungen 3000-m-Lauf (Herren) bzw. 2000-m-Lauf (Frauen) nach Nr. 4.2.1 nicht mindestens die Note „ausreichend“ (bis 4) erreicht wurde.
²Wurde in nur einem der Prüfungsgebiete nach Nr. 4 nicht mindestens die Endnote „ausreichend“ (bis 4 bzw. im Prüfungsgebiet Leichtathletik 4,33) erreicht, so kann sie durch eine Prüfungsgesamtnote von mindestens „befriedigend“ (bis 3,50) ausgeglichen werden; dies gilt nicht, wenn im Prüfungsgebiet Schwimmen nach Nr. 4.4 nicht mindestens die Endnote „ausreichend“ (bis 4), in der Teilprüfung im Prüfungsgebiet Leichtathletik 3000 m-Lauf (Herren) bzw. 2000 m-Lauf (Frauen) nach Nr. 4.2.1 nicht mindestens die Note „ausreichend“ (bis 4) oder im Prüfungsgebiet Gerätturnen nach Nr. 4.1 nicht mindestens die Endnote „mangelhaft“ (bis 5) erreicht wurde.
³Ein Ausgleich ist nur bei vollständiger Teilnahme an der Eignungsprüfung möglich.
7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2010 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die Eignungsprüfung für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern vom 16. November 2009 (KWMBI S. 397) außer Kraft.

Dr. Friedrich Wilhelm Rothenpieler
Ministerialdirektor

Anhang**Wertungstabellen****Leichtathletik****60 m-Lauf (Sekunden)**

Note	Männer	Frauen
1	bis 7,40	bis 8,70
2	7,41 – 7,60	8,71 – 8,90
3	7,61 – 7,80	8,91 – 9,10
4	7,81 – 8,00	9,11 – 9,30
5	8,01 – 8,20	9,31 – 9,50
6	ab 8,21	ab 9,51

Ballwurf (Meter)

Note	Männer	Frauen
1	ab 41,00	ab 27,50
2	40,99 – 38,00	27,49 – 25,00
3	37,99 – 35,00	24,99 – 22,50
4	34,99 – 32,00	22,49 – 20,00
5	31,99 – 29,00	19,99 – 17,50
6	ab 28,99	ab 17,49

3000 m-Lauf (Minuten) – Männer**2000 m-Lauf (Minuten) – Frauen**

Note	Männer (3000m)	Frauen (2000 m)
1	bis 10:30	bis 08:30
2	10:31 – 11:10	08:31 – 09:00
3	11:11 – 11:50	09:01 – 09:30
4	11:51 – 12:30	09:31 – 10:00
5	12:31 – 13:10	10:01 – 10:30
6	ab 13:11	ab 10:31

Schwimmen

Note	Männer 100 m		Frauen 100 m	
	Freistil	Brust	Freistil	Brust
1	bis 1:16	bis 1:26	bis 1:26	bis 1:36
2	1:16,1 – 1:24	1:26,1 – 1:34	1:26,1 – 1:34	1:36,1 – 1:44
3	1:24,1 – 1:32	1:34,1 – 1:42	1:34,1 – 1:42	1:44,1 – 1:52
4	1:32,1 – 1:40	1:42,1 – 1:50	1:42,1 – 1:50	1:52,1 – 2:00
5	1:40,1 – 1:48	1:50,1 – 1:58	1:50,1 – 1:58	2:00,1 – 2:08
6	1:48,1 – 1:56	1:58,1 – 2:06	1:58,1 – 2:06	2:08,1 – 2:16

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 23

München, den 21. Dezember 2010

Jahrgang 2010

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
03.11.2010	2210-1-1-12-WFK Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Wissenschaftszentren	538
II.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
08.11.2010	2251-WFK Konzept der Phoenix-Telemedienangebote „Onlineangebote Phoenix.de sowie Fernsehtextangebot Phoenix-Text“	540
08.11.2010	2251-WFK Konzept der 3sat-Telemedienangebote „Onlineangebote 3sat.de und 3sat-Mediathek sowie Fernsehtextangebot 3satText“	540
08.11.2010	2251-WFK Telemedienkonzepte des ZDF „Onlineangebote zdf.de, heute.de, sport.zdf.de, ZDFmediathek, tivi.de, theater-kanal.de, unter- nehmen.zdf.de sowie Fernsehtextangebot ZDFtext“	540
15.11.2010	2232.2-UK Sechste Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Volksschulordnung; hier: Formulare	540
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	
14.09.2010	200-21-I Änderung der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern	555

I. Rechtsvorschriften

2210-1-1-12-WFK

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Wissenschaftszentren

Vom 3. November 2010 (GVBl S. 762)

Auf Grund von Art. 16 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), und § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung von Wissenschaftszentren vom 31. Mai 2007 (GVBl S. 372, BayRS 2210-1-1-12-WFK), geändert durch Verordnung vom 16. Februar 2009 (GVBl S.38), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Abschnitt 3 eingefügt:

„Abschnitt 3

Zentrum für Hochschuldidaktik

§ 8

Errichtung

(1) ¹Das Zentrum für Hochschuldidaktik (im Folgenden: Zentrum) wird als gemeinsame hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der staatlichen bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) errichtet. ²Aufgabe des Zentrums ist es, die Qualität der Lehre an den bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften zu verbessern.

(2) Der Sitz ist in Ingolstadt.

(3) Mit der Verwaltung wird die Hochschule beauftragt, an deren Ort das Zentrum seinen Sitz hat.

(4) Die Organe des Zentrums sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Lenkungsrat,
3. die Geschäftsführung.

(5) Ergänzende Regelungen können durch Vereinbarung der beteiligten Hochschulen getroffen werden.

§ 9

Mitgliederversammlung

¹Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Präsidenten und Präsidentinnen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG sowie einem Vertreter oder einer Vertreterin des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (im Folgenden: Staatsministerium) zusammen. ²Sie wählt aus der Mitte der Präsidenten und Präsidentinnen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. ³Die Mitgliederversammlung berät den Lenkungsrat in Grundsatzfragen.

§ 10

Weitere Mitglieder

(1) Eine nichtstaatliche Hochschule in Bayern gemäß Art. 1 Abs. 3 BayHSchG kann durch Vereinbarung mit dem Lenkungsrat weiteres Mitglied des Zentrums werden.

(2) ¹Weitere Mitglieder nehmen mit Beratungsrecht ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teil. ²Sie sind berechtigt, die Leistungen des Zentrums gegen gesondert festzulegende Entgelte in Anspruch zu nehmen. ³Die Entgelte werden zwischen Lenkungsrat und den weiteren Mitgliedern vereinbart.

§ 11

Lenkungsrat

(1) ¹Dem Lenkungsrat gehören der Vorsitzende oder die Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder an. ²Sie werden von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der Präsidenten und Präsidentinnen gewählt. ³Eines dieser Mitglieder soll der Präsident oder die Präsidentin der Hochschule für angewandte Wissenschaften gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG sein, an der das Zentrum seinen Sitz hat.

(2) Ein Vertreter oder eine Vertreterin des Staatsministeriums ist zu jeder Sitzung als beratendes Mitglied einzuladen.

(3) Der Geschäftsführer oder die Geschäfts-

führerin gehört dem Lenkungsrat als beratendes Mitglied an.

(4) Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

(5) ¹Der Lenkungsrat ist für alle Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zuständig; ihm steht ein umfassendes Informationsrecht zu. ²Insbesondere beschließt er einmal jährlich den Haushaltsplan des darauf folgenden Haushaltsjahres.

(6) ¹Der Vorsitzende oder die Vorsitzende handelt für das Zentrum. ²Er oder sie kann diese Befugnis auf die Geschäftsführung übertragen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

§ 12

Geschäftsführung

(1) ¹Die Geschäftsführung besteht aus dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin sowie seiner oder ihrer Stellvertretung. ²Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Lenkungsrats für den Zeitraum von vier Jahren bestellt und soll dem Kreis der Professoren und Professorinnen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften angehören. ³Die Mitgliederversammlung kann den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin vor Ablauf der Amtszeit mit Zweidrittelmehrheit abwählen.

(2) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin wird vom Lenkungsrat für die Dauer der Amtszeit des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin auf dessen oder deren Vorschlag bestellt.

(3) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte und macht Vorschläge für die strategische und inhaltliche Entwicklung des Zentrums gegenüber der Mitgliederversammlung.

(4) Die Geschäftsführung stellt einmal jährlich den Entwurf zum Haushaltsplan des darauf folgenden Haushaltsjahres auf.

(5) Die Geschäftsführung ist Haushaltsbeauftragte im Sinn des Art. 9 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern.

(6) Die Geschäftsführung ist Vorgesetzte für das Personal des Zentrums und übt das Hausrecht aus.

(7) In Abstimmung mit dem Lenkungsrat erstattet die Geschäftsführung der Mitgliederversammlung einmal im Halbjahr einen schriftlichen Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht.

(8) Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte der Geschäftsführung ist der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Lenkungsrats.“

2. Der bisherige Abschnitt 3 wird Abschnitt 4; der bisherige § 8 wird § 13.

§ 2

Die Verordnung über die Errichtung des Zentrums für Hochschuldidaktik der bayerischen Fachhochschulen vom 19. Oktober 1995 (GVBl S. 796, BayRS 2210-4-1-7-WFK), geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 2004 (GVBl S. 427), wird aufgehoben.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Der am 1. Januar 2011 vorhandene Direktor des Zentrums führt die Geschäfte bis zur ersten Bestellung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin durch die Mitgliederversammlung.

(3) Bis zur Wahl des Lenkungsrats entscheidet der am 1. Januar 2011 vorhandene Beirat des Zentrums über Haushalt und Programm.

(4) Die Einladung zur ersten Mitgliederversammlung erfolgt durch das Staatsministerium nach Gründung der gemeinsamen Einrichtung.

München, den 3. November 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2251-WFK

Konzept der Phoenix-Telemedienangebote „Onlineangebote Phoenix.de sowie Fernsehtextangebot Phoenix-Text“

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

vom 8. November 2010 Az.: A 4-K 2122.0-8b/27 236

Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst weist darauf hin, dass gemäß § 11f Abs. 7 Satz 2 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2001 (GVBl S. 502), zuletzt geändert durch Art. 1 des 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 30. Oktober bis 20. November 2009 (GVBl 2010 S. 145), das Konzept der Phoenix-Telemedienangebote für das Onlineangebot phoenix.de und das Fernsehtextangebot Phoenix-Text sowie der Beschluss des ZDF-Fernsehrates zu diesen Telemedienangeboten vom 25. Juni 2010 im Amtsblatt für Schleswig-Holstein (Amtsbl. Schl.-H. 2010, S. 636) öffentlich bekannt gemacht worden sind.

Dr. Friedrich Wilhelm Rothenpieler
Ministerialdirektor

2251-WFK

Telemedienkonzepte des ZDF „Onlineangebote zdf.de, heute.de, sport.zdf.de, ZDFmediathek, tivi.de, theaterkanal.de, unternehmen.zdf.de sowie Fernsehtextangebot ZDFtext“

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

vom 8. November 2010 Az.: A 4-K 2122.0-8b/27 236

Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst weist darauf hin, dass gemäß § 11f Abs. 7 Satz 2 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2001 (GVBl S. 502), zuletzt geändert durch Art. 1 des 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 30. Oktober bis 20. November 2009 (GVBl 2010 S. 145), die Telemedienkonzepte des ZDF für die Onlineangebote zdf.de, heute.de, sport.zdf.de, ZDFmediathek, tivi.de, theaterkanal.de, unternehmen.zdf.de und das Fernsehtextangebot ZDFtext sowie der Beschluss des ZDF-Fernsehrates zu diesen Telemedienangeboten vom 25. Juni 2010 im Amtsblatt für Schleswig-Holstein (Amtsbl. Schl.-H. 2010, S. 636) öffentlich bekannt gemacht worden sind.

Dr. Friedrich Wilhelm Rothenpieler
Ministerialdirektor

2251-WFK

Konzept der 3sat-Telemedienangebote „Onlineangebote 3sat.de und 3sat-Mediathek sowie Fernsehtextangebot 3satText“

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

vom 8. November 2010 Az.: A 4-K 2122.0-8b/27 236

Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst weist darauf hin, dass gemäß § 11f Abs. 7 Satz 2 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2001 (GVBl S. 502), zuletzt geändert durch Art. 1 des 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 30. Oktober bis 20. November 2009 (GVBl 2010 S. 145), das Konzept der 3sat-Telemedienangebote für die Onlineangebote 3sat.de und 3sat-Mediathek, das Fernsehtextangebot 3satText sowie der Beschluss des ZDF-Fernsehrates zu diesen Telemedienangeboten vom 25. Juni 2010 im Amtsblatt für Schleswig-Holstein (Amtsbl. Schl.-H. 2010, S. 636) öffentlich bekannt gemacht worden sind.

Dr. Friedrich Wilhelm Rothenpieler
Ministerialdirektor

2232.2-UK

Sechste Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Volksschulordnung; hier: Formulare

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 15. November 2010 Az.: IV.4-5 S 7422-4.47 974

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 25. November 2004 (KWMBL I S. 431), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 22. Dezember 2009 (KWMBL 2010 S. 7), wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Anlage 8 wird durch Anlage 8 dieser Bekanntmachung ersetzt.
2. Die bisherige Anlage 9 wird durch Anlage 9 dieser Bekanntmachung ersetzt.
3. Die bisherige Anlage 10 wird durch Anlage 10 dieser Bekanntmachung ersetzt.
4. Die bisherige Anlage 10a wird durch Anlage 10a dieser Bekanntmachung ersetzt.
5. Die bisherige Anlage 11 wird durch Anlage 11 dieser Bekanntmachung ersetzt.

6. Die bisherige Anlage 11a wird durch Anlage 11a dieser Bekanntmachung ersetzt.
7. Die bisherige Anlage 14 wird durch Anlage 14 dieser Bekanntmachung ersetzt.
8. Die bisherige Anlage 21 wird durch Anlage 21 dieser Bekanntmachung ersetzt.
9. Nach Anlage 21 wird die Anlage 21a dieser Bekanntmachung eingefügt.
10. Die bisherige Anlage 22 wird durch Anlage 22 dieser Bekanntmachung ersetzt.
11. Die bisherige Anlage 23 wird durch Anlage 23 dieser Bekanntmachung ersetzt.
12. Die bisherige Anlage 24 wird durch Anlage 24 dieser Bekanntmachung ersetzt.
13. Die bisherige Anlage 25 entfällt, neue Anlage 25 wird die bisherige Anlage 27.
14. Die bisherige Anlage 26 entfällt, neue Anlage 26 wird die bisherige Anlage 28.
15. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

Schuljahr _____ (Amtliche Bezeichnung der Schule) Jahrgangsstufe 7

ZWISCHENZEUGNIS

für

Pflichtfächer

_____ ¹⁾	<input type="text"/>	Arbeit-Wirtschaft-Technik	<input type="text"/>
Deutsch	<input type="text"/>	Sport	<input type="text"/>
Mathematik	<input type="text"/>	Berufsorientierende Zweige	
Englisch	<input type="text"/>	Technik	<input type="text"/>
Physik/Chemie/Biologie	<input type="text"/>	Wirtschaft	<input type="text"/>
Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde	<input type="text"/>	Soziales	<input type="text"/>

Wahlpflichtfächer

Musik	<input type="text"/>	Kunst	<input type="text"/>
-------	----------------------	-------	----------------------

Wahlfächer

_____	<input type="text"/>	_____	<input type="text"/>
-------	----------------------	-------	----------------------

Ort, Datum

Schulleiter / in

Klassenleiter / in

Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

¹⁾ Religionslehre (___); für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, Ethik

Schuljahr _____ (Amtliche Bezeichnung der Schule) Jahrgangsstufe 7

JAHRESZEUGNIS

für

geboren am _____

Pflichtfächer

_____ ¹⁾		Arbeit-Wirtschaft-Technik	
Deutsch		Sport	
Mathematik		Berufsorientierende Zweige	
Englisch		Technik	
Physik/Chemie/Biologie		Wirtschaft	
Geschichte/Sozialkunde/ Erdkunde		Soziales	

Wahlpflichtfächer

Musik		Kunst	
-------	--	-------	--

Wahlfächer

_____		_____	
-------	--	-------	--

Der Schüler / Die Schülerin rückt _____ in die nächste Jahrgangsstufe vor.

 Ort, Datum

 Schulleiter / in

(S)

 Klassenleiter / in

Kenntnis genommen:

 Ort, Datum

 Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend
¹⁾ Religionslehre (___); für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, Ethik

Schuljahr _____ (Amtliche Bezeichnung der Schule) Jahrgangsstufe 8

ZWISCHENZEUGNIS

für

Pflichtfächer

_____ ¹⁾	<input type="text"/>	Arbeit-Wirtschaft-Technik	<input type="text"/>
Deutsch	<input type="text"/>	Physik/Chemie/Biologie	<input type="text"/>
Mathematik	<input type="text"/>	Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde	<input type="text"/>
Englisch	<input type="text"/>	Sport	<input type="text"/>

Wahlpflichtfächer

Musik	<input type="text"/>	Berufsorientierende(r) Zweig(e)²⁾	<input type="text"/>
Kunst	<input type="text"/>	Technik	<input type="text"/>
		Wirtschaft	<input type="text"/>
		Soziales	<input type="text"/>

Wahlfächer

_____	<input type="text"/>	_____	<input type="text"/>
-------	----------------------	-------	----------------------

Ort, Datum

Schulleiter / in

Klassenleiter / in

Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

¹⁾ Religionslehre (___); für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, Ethik

²⁾ Die Note ergibt sich aus der/den Einzelnote/n in den Berufsorientierenden Zweigen Technik, Wirtschaft bzw. Soziales.

Schuljahr _____ (Amtliche Bezeichnung der Schule) Jahrgangsstufe 8

JAHRESZEUGNIS

für

geboren am _____

Pflichtfächer

_____ ¹⁾		Arbeit-Wirtschaft-Technik	
Deutsch		Physik/Chemie/Biologie	
Mathematik		Geschichte/Sozialkunde/ Erdkunde	
Englisch		Sport	

Wahlpflichtfächer

Musik		Berufsorientierende(r) Zweig(e)²⁾	
Kunst		Technik	
		Wirtschaft	
		Soziales	

Wahlfächer

--	--	--	--	--

Der Schüler / Die Schülerin rückt _____ in die nächste Jahrgangsstufe vor.

Ort, Datum

Schulleiter / in

Klassenleiter / in

(S)

Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

¹⁾ Religionslehre (___); für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, Ethik

²⁾ Die Note ergibt sich aus der/den Einzelnote/n in den Berufsorientierenden Zweigen Technik, Wirtschaft bzw. Soziales.

Schuljahr _____

(Amtliche Bezeichnung der Schule)

Jahrgangsstufe 9

ZWISCHENZEUGNIS

für

Pflichtfächer

_____ *)	<input type="text"/>	Arbeit-Wirtschaft-Technik	<input type="text"/>
Deutsch	<input type="text"/>	Physik/Chemie/Biologie	<input type="text"/>
Mathematik	<input type="text"/>	Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde	<input type="text"/>
Englisch	<input type="text"/>	Sport	<input type="text"/>

Wahlpflichtfächer

Musik	<input type="text"/>	Berufsorientierender Zweig	
Kunst	<input type="text"/>	Technik	<input type="text"/>
		Wirtschaft	<input type="text"/>
		Soziales	<input type="text"/>

Wahlfächer

_____	<input type="text"/>	_____	<input type="text"/>
-------	----------------------	-------	----------------------

Ort, Datum

Schulleiter / in

Klassenleiter / in

Kennntnis genommen:

Ort, Datum

Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend
*) Religionslehre (___); für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, Ethik

Schuljahr _____ (Amtliche Bezeichnung der Schule) Jahrgangsstufe **9**

JAHRESZEUGNIS

für

geboren am _____

Pflichtfächer

_____ *)		Arbeit-Wirtschaft-Technik	
Deutsch		Physik/Chemie/Biologie	
Mathematik		Geschichte/Sozialkunde/ Erdkunde	
Englisch		Sport	

Wahlpflichtfächer

Musik		Berufsorientierender Zweig	
Kunst		Technik	
		Wirtschaft	
		Soziales	

Wahlfächer

_____ style="background-color: #cccccc; width: 100px;">

Der Schüler / Die Schülerin ist zum Besuch der Berufsschule oder einer sie ersetzenden schulischen Einrichtung verpflichtet, sofern nicht freiwillig die Hauptschule besucht wird.

Ort, Datum

Schulleiter / in

(S)

Klassenleiter / in

Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend
 *) Religionslehre (___); für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, Ethik

(Amtliche Bezeichnung der Schule)

Schuljahr _____

ZEUGNIS

über den erfolgreichen Hauptschulabschluss



geboren am _____

hat die Jahrgangsstufe 9 besucht und den erfolgreichen Hauptschulabschluss erworben.

Pflichtfächer

_____ *)		Arbeit-Wirtschaft-Technik	
Deutsch		Physik/Chemie/Biologie	
Mathematik		Geschichte/Sozialkunde/ Erdkunde	
Englisch		Sport	

Wahlpflichtfächer

Musik		Berufsorientierender Zweig	
Kunst		Technik	
		Wirtschaft	
		Soziales	

Wahlfächer

_____		_____	
_____		_____	
_____		_____	

Ort, Datum

(S)

Schulleiter / in

Klassenleiter / in

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend
*) Religionslehre (___); für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, Ethik

Anlage 21

 (Amtliche Bezeichnung der Schule)
 Schuljahr _____ Schulbesuchsjahr ____

Praxisklasse
JAHRESZEUGNIS
 für

 geboren am _____

Pflichtfächer

_____*)	_____	Arbeit-Wirtschaft-Technik, Physik/Chemie/Biologie, Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde	_____
Deutsch	_____		
Mathematik	_____	Sport	_____

Bericht über soziales Verhalten, Lernverhalten und Leistungsstand im Unterricht der Schule:**in der Praxis:**

Der Schüler / Die Schülerin ist zum Besuch der Berufsschule oder einer sie ersetzenden schulischen Einrichtung verpflichtet, sofern nicht freiwillig die Hauptschule besucht wird.

 Ort, Datum

 Schulleiter / in

(S)

 Klassenleiter / in

Kennntnis genommen:

 Ort, Datum

 Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend
 *) Religionslehre (___); für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, Ethik

Schuljahr _____ (Amtliche Bezeichnung der Schule)



ZEUGNIS

über den erfolgreichen Hauptschulabschluss

geboren am _____

hat in der Abschlussprüfung der Praxisklasse folgende Noten erzielt:

Deutsch	
Mathematik	
Fächerverbund	
Arbeit-Wirtschaft-Technik	
Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde	
Physik/Chemie/Biologie	
Berufsorientierendes Projekt	

Der Schüler / Die Schülerin hat damit den

ERFOLGREICHEN HAUPTSCHULABSCHLUSS

erworben.

Ort, Datum

(S)

**Schulleiter / in und Vorsitzende / r
der Prüfungskommission**

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

Schuljahr _____ (Amtliche Bezeichnung der Schule) Jahrgangsstufe ____

ZWISCHENZEUGNIS

für

Pflichtfächer

_____ *)	<input type="checkbox"/>	Arbeit-Wirtschaft-Technik	<input type="checkbox"/>
Deutsch als Zweitsprache	<input type="checkbox"/>	Werken/Textiles Gestalten	<input type="checkbox"/>
Mathematik	<input type="checkbox"/>	Sport	<input type="checkbox"/>
Physik/Chemie/Biologie/ Erdkunde/Geschichte/Sozialkunde	<input type="checkbox"/>	Kunst	<input type="checkbox"/>

Wahlpflichtfächer

Technik	<input type="checkbox"/>	Soziales	<input type="checkbox"/>
Wirtschaft	<input type="checkbox"/>		

Ort, Datum

Schulleiter / in

Klassenleiter / in

Kennntnis genommen:

Ort, Datum

Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend
 *) Religionslehre (___); für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, Ethik

Schuljahr _____ (Amtliche Bezeichnung der Schule) Jahrgangsstufe _____

JAHRESZEUGNIS

für

geboren am _____

Pflichtfächer

_____ *)	<input type="text"/>	Arbeit-Wirtschaft-Technik	<input type="text"/>
Deutsch als Zweitsprache	<input type="text"/>	Werken/Textiles Gestalten	<input type="text"/>
Mathematik	<input type="text"/>	Sport	<input type="text"/>
Physik/Chemie/Biologie/ Erdkunde/Geschichte/Sozialkunde	<input type="text"/>	Kunst	<input type="text"/>

Wahlpflichtfächer

Technik	<input type="text"/>	Soziales	<input type="text"/>
Wirtschaft	<input type="text"/>		

Der Schüler / Die Schülerin rückt _____ in die nächste Jahrgangsstufe vor.

Ort, Datum

Schulleiter / in

(S)

Klassenleiter / in

Kennntnis genommen:

Ort, Datum

Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend
*) Religionslehre (___); für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, Ethik

(Amtliche Bezeichnung der Schule)

Schuljahr: _____

Jahrgangsstufe: 4

Übertrittszeugnis

für

geboren am _____

Sozialverhalten (Soziale Verantwortung, Kooperation, Konfliktverhalten, Kommunikation) *

Lern- und Arbeitsverhalten (Interesse und Motivation, Lern- und Arbeitsweise, Konzentration und Ausdauer) *

_____ **)	
-----------	--

Deutsch	
Sprechen und Gespräche führen	
Texte verfassen	
Richtig schreiben	
Sprache untersuchen	
Lesen und mit Literatur umgehen	

Mathematik	
Geometrie	
Zahlen und Rechnen	
Sachbezogene Mathematik	

*) Mit abschließender Bewertung gemäß § 50 Abs. 1 S. 2 VSO (sehr gut, gut, befriedigend, nicht befriedigend)
 **) Religionslehre (.....); für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, Ethik

Seite 2 des Übertrittszeugnisses Schuljahr _____

von: _____

Heimat- und Sachunterricht **Werken/Textiles Gestalten** **Kunsterziehung** **Musikerziehung** **Sporterziehung** **Fremdsprache****Gesamtdurchschnitt aus den Fächern Deutsch, Mathematik, Heimat- und Sachunterricht** **Zusammenfassende Beurteilung**

Der Schüler/Die Schülerin ist geeignet für den Besuch***)

_____.

Dieses Zeugnis berechtigt nur zum Übertritt im folgenden Schuljahr.

ggf. ergänzende Bemerkungen

Ort, Datum_____
Schulleiter / in_____
Klassenleiter / in

Kenntnis genommen

(S)

Ort, Datum_____
Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten**Erläuterung zur Bewertung**

1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = mangelhaft; 6 = ungenügend

***) Mögliche Eintragungen: einer Haupt-/Mittelschule, einer Realschule und eines Gymnasiums oder
einer Haupt-/Mittelschule und einer Realschule oder
einer Haupt-/Mittelschule

III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen

200-21-I

Änderung der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern

Vom 14. September 2010 (GVBl S. 706)

Auf Grund des Art. 43 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816, 817), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Bekanntmachung:

§ 1

Die Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) vom 12. Dezember 2000 (GVBl S. 873; ber. 2001 S. 28, BayRS 200-21-I), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 10. Juli 2006 (GVBl S. 364), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält § 30 folgende Fassung:
„§ 30 (aufgehoben)“.
2. § 30 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2010 in Kraft.

München, den 14. September 2010

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129
